

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
Universitätsstraße 10 · Fach D 119
D 78457 KONSTANZ
E-Mail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

**Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen
zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen,
deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg**

**Zusammenfassung
(mit ausgewählten Schaubildern und Tabellen des Hauptgutachtens)**

**Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und
Verbraucherschutz**

**Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz**

Konstanz, August 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verzeichnis der Schaubilder.....	III
Verzeichnis der Tabellen.....	XXII
I. Beauftragung, Ziel und Gegenstand des Gutachtens.....	1
II. Einordnung des Gutachtenauftrags in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts und die Forderung nach evidenzbasierter Kriminalpolitik	4
III. Das JGG - Sonderstrafrecht für junge Menschen	6
IV. Jugendkriminalität als Bezugspunkt sowohl der Reformdiskussion als auch der Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	7
V. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht	18
1. Erkenntnismittel, insbesondere Strafrechtspflegestatistiken	18
2. Vom Tatverdächtigen zum Verurteilten - das Strafverfahren als ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung in seiner Bedeutung für die Analyse der Sanktionierungspraxis.....	22
3. Zum Problem der Bestimmung einer adäquaten Grundgesamtheit als Voraussetzung für eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen	24
VI. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen.....	26
1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter (§ 3 JGG) in der Justizpraxis	26
2. Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht.....	27
3. Untersuchungshaft und ihre Alternativen	29
4. Diversion im Jugendstrafverfahren	32
5. Täter-Opfer-Ausgleich	37
6. Nach Jugendstrafrecht formell sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende.....	39
6.1 Formelle ambulante Sanktionen.....	39
6.2 Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen	43
6.3 Jugendarrest	45
6.4 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung	49
6.5 Jugendstrafe	49

7.	Jugendstrafgefangene	51
8.	Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung	54
9.	Justizielle Punitivität im Jugendstrafrecht	54
10.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich	56
11.	Determinanten der Sanktionszumessung	57
12.	Sanktionierung nach Jugendstrafrecht: Kuschelstrafrecht oder Schlechterstellung im Vergleich zu einer Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht?	57
13.	Sanktionseskalation	59
14.	Verfahrensdauer	59
15.	Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Systemvergleich	60
VII.	Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen.....	63
1.	Ergebnisse der Wirkungsforschung als Legitimation eines spezialpräventiven Strafrechts.....	63
2.	Ergebnisse der Rückfallstatistik.....	65
3.	Generalpräventive Wirkungen des Strafrechts	69
4.	Sanktionswirkungsforschung in Deutschland - zusammenfassende Übersichtsbeiträge.....	71
5.	Ergebnisse der Wirkungsforschung zu Diversion im Jugendstrafverfahren.....	72
6.	Ergebnisse der Wirkungsforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich	74
7.	Ergebnisse der Wirkungsforschung zu formellen ambulanten Sanktionen im Jugendkriminalrecht.....	75
8.	Ergebnisse der Wirkungsforschung zu formellen stationären Sanktionen im Jugendkriminalrecht.....	77
9.	Effekte einer beschleunigten Erledigung - wenn die Strafe, der Tat auf dem Fuß folgt.....	80
10.	Expertenbefragung zu Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher und jugendkriminalpolitischer Maßnahmen	81
VIII.	Metaanalysen ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Evaluationen von Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern.....	82
IX.	Handlungsempfehlungen	84
	Verzeichnis der zitierten Literatur	106
	Schaubilder	113
	Tabellen	303

Verzeichnis der Schaubilder

Gegenüber dem Hauptgutachten ist die Nummerierung abgeändert. In einem Klammerzusatz ist die Nummer des Schaubildes im Hauptgutachten angegeben.

Schaubild 1:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 5).....	113
Schaubild 2:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter vorsätzlicher Tötungsdelikte (einschließlich Versuch) sowie von Körperverletzung mit Todesfolge. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 8).....	114
Schaubild 3:	Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (je 100.000 der Wohnbevölkerung unter 14 Jahren). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 9) ..	115
Schaubild 4:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Raubdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 10)	116
Schaubild 5:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter leichter sowie gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 11).....	117
Schaubild 6:	Verwendung von Schusswaffen - gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen für Fälle insgesamt sowie für Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 14)	118
Schaubild 7:	Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktsgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 15).....	119
Schaubild 8:	Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten. Anteil der (vollendeten) Fälle und Anteil der Schadenssummen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 13)	120
Schaubild 9:	Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 17)	121

Schaubild 10:	Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 Einwohner). Deutsches Reich; früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000 und 2005 mit Gesamtberlin**, 2010 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 18)	122
Schaubild 11:	Tatverdächtigenbelastungszahlen für Deutsche nach Altersgruppen und ausgewählten Straftatengruppen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 23)	123
Schaubild 12:	Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach Geschlecht, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 20).....	124
Schaubild 13:	Relation m:w der Tatverdächtigenbelastungszahlen für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 22)	125
Schaubild 14:	Relatives Gewicht der leichten Delinquenz der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen und Geschlecht. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 24).....	126
Schaubild 15:	Deliktsstruktur der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile innerhalb der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 28)	127
Schaubild 16:	Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Geschlecht (9. Jahrgangsstufe, in %; signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (Hauptgutachten = Nr. 34)	128
Schaubild 17:	Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Lebensbedingungen (9. Jahrgangsstufe, in %; kursiv: nicht signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (Hauptgutachten = Nr. 35)	129
Schaubild 18:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 59)	130
Schaubild 19:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (nur deutsche Tatverdächtige) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 61)	131

Schaubild 20:	Entwicklung der TVBZ für deutsche jugendliche Tatverdächtige (Index 1987 = 100) bei ausgewählten Delikten der Gewaltkriminalität sowie bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung und im Vergleich mit Diebstahl. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 72).....	132
Schaubild 21:	Deutsche und nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 41) ...	133
Schaubild 22:	Deutsche und nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 42)	134
Schaubild 23:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 51)	135
Schaubild 24:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB; seit 2014 mit § 226a StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 52)	136
Schaubild 25:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 53)	137
Schaubild 26:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl unter erschwerende Umständen (§§ 243, 244 StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 55)	138
Schaubild 27:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Rauschgiftdelikte. Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 58).....	139
Schaubild 28:	Jahresprävalenzraten für Gewaltdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011 (Hauptgutachten = Nr. 25)	140
Schaubild 29:	Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011 (Hauptgutachten = Nr. 26).....	141

Schaubild 30:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Duisburg 2002 und 2004, jeweils 9. Jahrgangsstufe (2002 N = 2.627; 2004 N = 3.339) (Hauptgutachten = Nr. 90)	142
Schaubild 31:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz) Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979) (Hauptgutachten = Nr. 91)	143
Schaubild 32:	Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832) (Hauptgutachten = Nr. 94)	144
Schaubild 33:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490) (Hauptgutachten = Nr. 95)	145
Schaubild 34:	Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland seit 1993. Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler (Hauptgutachten = Nr. 107)	146
Schaubild 35:	Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 109).....	147
Schaubild 36:	Diversionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 261)	148
Schaubild 37:	Nachweise über informell Sanktionierte nach JGG in den Strafrechtspflegestatistiken (Hauptgutachten = Nr. 112).....	149
Schaubild 38:	Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Erziehungsmaßregeln - in der Strafverfolgungsstatistik (Hauptgutachten = Nr. 113)	150
Schaubild 39:	Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Zuchtmittel - in der Strafverfolgungsstatistik (Hauptgutachten = Nr. 114)	151
Schaubild 40:	Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Jugendstrafe - in der Strafverfolgungsstatistik (Hauptgutachten = Nr. 115).....	152
Schaubild 41:	Die Maßnahmen und Nebenfolgen des deutschen Jugendstrafrechts (Hauptgutachten = Nr. 116).....	153
Schaubild 42:	Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 119).....	154

Schaubild 43:	Vorsätzliche Tötungsdelikte - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 196) 155	155
Schaubild 44:	Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung (Hauptgutachten = Nr. 124)..... 156	156
Schaubild 45:	Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 117) 157	157
Schaubild 46:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 134)..... 158	158
Schaubild 47:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 155)..... 159	159
Schaubild 48:	Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 189) 160	160
Schaubild 49:	Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015 (Hauptgutachten = Nr. 191)..... 161	161
Schaubild 50:	Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 190) 162	162
Schaubild 51:	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein (Hauptgutachten = Nr. 160) 163	163
Schaubild 52:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Relation der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO zu Opportunitätseinstellungen. Bundesländer 2015 (Hauptgutachten = Nr. 198) 164	164

Schaubild 53:	Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) an allen (informell und formell) Sanktionierten der jeweiligen Deliktsguppe (Hauptgutachten = Nr. 267).....	165
Schaubild 54:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 201).....	166
Schaubild 55:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Nationalität (deutsch/nicht-deutsch). Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgruppe insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 202).....	167
Schaubild 56:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsguppe). Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 205)	168
Schaubild 57:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsguppe). Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 206).....	169
Schaubild 58:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Geschlecht und ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsguppe). Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 208).....	170
Schaubild 59:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt (Hauptgutachten = Nr. 209)	171
Schaubild 60:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub (249 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 213).....	172
Schaubild 61:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 218).....	173

- Schaubild 62:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 201 Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 217)..... 174
- Schaubild 63:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 219) 175
- Schaubild 64:** Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktsgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015 (Hauptgutachten = Nr. 228) 176
- Schaubild 65:** Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten. Anteile, bezogen auf jeweils 100 altersgruppengleiche Verurteilte* (Untersuchungshaftgefangenenquote). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin** (Hauptgutachten = Nr. 234) 177
- Schaubild 66:** Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 240)..... 178
- Schaubild 67:** Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 241)..... 179
- Schaubild 68:** Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 242) 180
- Schaubild 69:** Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 243)..... 181

Schaubild 70:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB bzw. § 223 StGB a.F.) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 244)	182
Schaubild 71:	Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I S. 2 Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 245)	183
Schaubild 72:	Nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Anteile der verurteilten Personen mit vorheriger Untersuchungshaft an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (deliktsspezifisch). Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 246)....	184
Schaubild 73:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Deliktsspezifische Anteile an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 247).....	185
Schaubild 74:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 250)	186
Schaubild 75:	Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 252)	187
Schaubild 76:	Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Hauptgutachten = Nr. 257)	188
Schaubild 77:	Nach JGG wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Hauptgutachten = Nr. 258).....	189
Schaubild 78:	Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Hauptgutachten = Nr. 259).....	190

Schaubild 79:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte* nach der Art der schwersten formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 341).....	191
Schaubild 80:	Diversionsraten im Jugendstrafrecht - §§ 45 Abs. 1, 2, 3 JGG und § 47 JGG. Relative Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 297)	192
Schaubild 81:	Diversionsentscheidungen nach JGG nach Deliktsart. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010 (Hauptgutachten = Nr. 287)	193
Schaubild 82:	Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Altersgruppen. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010 (Hauptgutachten = Nr. 288)	194
Schaubild 83:	Erneute Auffälligkeit und Sanktion eskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis oder einfachem Diebstahl“ – Geburtsjahrgang 1961. Totalerhebung Bundeszentralregister (Hauptgutachten = Nr. 268)....	195
Schaubild 84:	Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 264).....	196
Schaubild 85:	Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 266).....	197
Schaubild 86:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 1. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 276)	198
Schaubild 87:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 2. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 277)	199

Schaubild 88:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 3. oder weiterer Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 278).....	200
Schaubild 89:	Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 279)	201
Schaubild 90:	Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Baden-Württemberg und Bayern. 2010 (Hauptgutachten = Nr. 283)	202
Schaubild 91:	Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. 2010 (Hauptgutachten = Nr. 284)	203
Schaubild 92:	Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Rheinland-Pfalz und Thüringen. 2010 (Hauptgutachten = Nr. 285)	204
Schaubild 93:	Zahl und Organisationsform der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 313).....	205
Schaubild 94:	Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 314).....	206
Schaubild 95:	Ausgleichsbereitschaft der tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. der Beschuldigten ohne die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA ab“. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 321).....	207
Schaubild 96:	Ergebnis der Ausgleichsverfahren – alle Verfahren. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 323)	208
Schaubild 97:	Leistungsvereinbarungen zwischen Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen von TOA. TOA-Statistik 1993-2016. Gültige Prozente bezogen auf Beschuldigte mit einvernehmlicher bzw. teilweiser Regelung (Mehrfachnennungen) (Hauptgutachten = Nr. 325).....	209
Schaubild 98:	Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 326)	210
Schaubild 99:	Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016, n=3.143) (Hauptgutachten = Nr. 328).....	211
Schaubild 100:	Nach JGG Verurteilte nach schwersten und nach insgesamt verhängten Sanktionen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 539).....	212

Schaubild 101:	Nach JGG Verurteilte nach schwersten Sanktionen sowie Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion und in Kombination gem. § 8 JGG. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 333)	213
Schaubild 102:	Nach JGG Verurteilte mit Zuchtmitteln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Zuchtmitteln. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 334)	214
Schaubild 103:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 330)	215
Schaubild 104:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen (seit 1981). Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 331)	217
Schaubild 105:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit ambulanten oder stationären Sanktionen (nur schwerste Sanktionen). Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 339)	218
Schaubild 106:	Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Art der formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 342)	219
Schaubild 107:	Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßregeln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßregeln insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 344)	220
Schaubild 108:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 340)	221
Schaubild 109:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 347)	222
Schaubild 110:	Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 350)	223

Schaubild 111:	Nach JGG Verurteilte insgesamt sowie Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe als schwerste Sanktion – absolute Zahlen sowie Jugendarrest / Jugendstrafe in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 352)	224
Schaubild 112:	Zu Jugendarrest Verurteilte insgesamt nach Arrestformen – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 353)	225
Schaubild 113:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 355)	226
Schaubild 114:	Zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und zu Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilte. Anteile an Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG) (Hauptgutachten = Nr. 354)	227
Schaubild 115:	Dauer- und Freizeitarrest – Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 356)	228
Schaubild 116:	Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion Verurteilte nach Straftaten. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 362)	229
Schaubild 117:	Deliktsstruktur der zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilten. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 363).....	230
Schaubild 118:	Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten nach Geschlecht – Anteile, bezogen auf die nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 365).....	231
Schaubild 119:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015 (Hauptgutachten = Nr. 371)	232
Schaubild 120:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015 (Hauptgutachten = Nr. 372)....	233
Schaubild 121:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015 (Hauptgutachten = Nr. 373)	234

Schaubild 122:	Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007, 2010, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte (Hauptgutachten = Nr. 374)	235
Schaubild 123:	Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 378)	236
Schaubild 124:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Vorbelastung und Geschlecht. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Hauptgutachten = Nr. 380)	237
Schaubild 125:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt, bedingt und unbedingt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 388)	238
Schaubild 126:	Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990; Deutschland 2000, 2010 und 2016 (Hauptgutachten = Nr. 233)	239
Schaubild 127:	Verhängte Jugendstrafen (Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte), Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 389)	240
Schaubild 128:	Veränderung der Deliktsstruktur der nach JGG Verurteilten. 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010, 2015 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 390)	241
Schaubild 129:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 391)	242
Schaubild 130:	Dauer der Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 393)	243

Schaubild 131: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen sowie auf Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 394) 244

Schaubild 132: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 396) 245

Schaubild 133: Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen sowie auf Freiheitsstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 395)..... 246

Schaubild 134: Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 397)..... 247

Schaubild 135: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen* unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten** nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg usw.*** (Hauptgutachten = Nr. 402)..... 248

Schaubild 136: Verurteilungen zu (unbedingter und bedingter) Jugendstrafe nach der Strafdauer. Früheres Bundesgebiet mit West-Berlin (linke Gruppe StVerfStat 1994) und Deutschland (rechte Gruppe, Rückfallstatistik 1994) (Hauptgutachten = Nr. 403)..... 249

Schaubild 137: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 405) 250

Schaubild 138: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 406) 251

Schaubild 139: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 407) 252

Schaubild 140:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 408)	253
Schaubild 141:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015 (Hauptgutachten = Nr. 411)	254
Schaubild 142:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015 (Hauptgutachten = Nr. 412)	255
Schaubild 143:	Wegen Einbruchdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015 (Hauptgutachten = Nr. 413)	256
Schaubild 144:	Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (nach bedingt vs. unbedingt, sowie nach der Dauer) als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007-2015. Anteile bezogen auf Verurteilte (Hauptgutachten = Nr. 414)	257
Schaubild 145:	Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 415)	258
Schaubild 146:	Gefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) - Freiheits- und Jugendstrafe sowie Sicherungsverwahrung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer (Hauptgutachten = Nr. 418)	259
Schaubild 147:	Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird).* Anteile, bezogen auf Gefangene im Jugendstrafvollzug. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 428).....	260
Schaubild 148:	„Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG. Anteile bezogen auf Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen.* Länder 2004-2016 (Hauptgutachten = Nr. 424)	261
Schaubild 149:	Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren (insgesamt) mit Vollzug im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach Ländern. 31.03.2016 (Hauptgutachten = Nr. 422)	262

Schaubild 150:	Bestand der 14- bis unter 21jährigen Gefangenen, jeweils am 31.03. Gefangenenrate (pro 100.000 der altersgleichen Einwohner) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) Deutschland bzw. seit 1995 (Verurteilte) Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 423)....	263
Schaubild 151:	Anteil der Ausländer im Jugendstrafvollzug nach Altersgruppen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 433).....	264
Schaubild 152:	Deliktsstruktur der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 437).....	265
Schaubild 153:	Im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene nach Altersgruppen. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppen der Strafgefangenen. Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 438).....	266
Schaubild 154:	Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 473).....	267
Schaubild 155:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 478).....	268
Schaubild 156:	Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 480).....	269
Schaubild 157:	Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 481).....	270
Schaubild 158:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG) (Hauptgutachten = Nr. 492).....	271
Schaubild 159:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG) (Hauptgutachten = Nr. 493).....	272

Schaubild 160:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG) (Hauptgutachten = Nr. 494)	273
Schaubild 161:	Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 501)	274
Schaubild 162:	Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 502)	275
Schaubild 163:	Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 503).....	276
Schaubild 164:	Sanktionierungspraxis bei schwerem Raub (§ 250 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 504).....	277
Schaubild 165:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 598).....	278
Schaubild 166:	Legalbewährung und Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 599)	279
Schaubild 167:	Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 600).....	280
Schaubild 168:	Rückfall nach Deliktsgruppen – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 602).....	281
Schaubild 169:	Rückfall nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 604).....	282
Schaubild 170:	Art der Folgeentscheidung in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 608)	283
Schaubild 171:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 613)	284

Schaubild 172:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen) (Hauptgutachten = Nr. 563)	285
Schaubild 173:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 617).....	286
Schaubild 174:	1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren* (Hauptgutachten = Nr. 621)	287
Schaubild 175:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design (Hauptgutachten = Nr. 626)	288
Schaubild 176:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (zwei-jähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design (Hauptgutachten = Nr. 627)	289
Schaubild 177:	Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Drei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=113; KPS_Abbrecher N=8; Kontrollgruppe 2002, N=108) (Hauptgutachten = Nr. 624)	290
Schaubild 178:	Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug - Rückfallraten, -häufigkeiten und -intensität der Teilnehmer am Anti-Aggressivitäts-Training im Vergleich mit Nichtteilnehmern. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen erstinhaftierten Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln (Hauptgutachten = Nr. 632).....	291
Schaubild 179:	Einschlägige Wiederverurteilungsraten nach Antigewalttraining und nach Bewährungshilfe, differenziert nach Absolventen, Kontrollgruppe und Abbrecher sowie nach Alter (Hauptgutachten = Nr. 633).....	292
Schaubild 180:	Trainingscamp Lothar Kannenberg - Rückfallrate innerhalb eines Jahres seit Tatdatum und innerhalb von 18 Monaten seit Entlassung aus dem Camp (Hauptgutachten = Nr. 631).....	293
Schaubild 181:	Rückfälligkeit von 500 jungen männlicher Strafgefangenen, die 1960 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren. Rückfallraten differenziert nach drei Nachuntersuchungszeiträumen: NUZ1 = bis 5 Jahre, NUZ2 = 5 bis 10 Jahre, NUZ3 = 10 bis 20 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 635).....	294

Schaubild 182:	Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung in den Jahren 2002 bis 2007 aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 644).....	295
Schaubild 183:	Soziales Training im Jugendstrafvollzug - Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln (Hauptgutachten = Nr. 638).....	296
Schaubild 184:	Legalbewährung innerhalb von drei Jahren nach regulärer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form („Projekt Chance“), nach Rückverlegung sowie (beide Gruppen) zusammengefasst in der Zeit von März 2004 bis Januar 2010 im Vergleich mit Entlassungen aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug des Jahres 2004 (Hauptgutachten = Nr. 639)	297
Schaubild 185:	Offender Manager Model (Hauptgutachten = Nr. 646).....	298
Schaubild 186:	Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen nach Standorten. Verfahrensdauer vorher/nachher in Tagen (Median) (Hauptgutachten = Nr. 647).....	299
Schaubild 187:	Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen. Rückfallraten nach Standorten im Ein-Jahres-Zeitraum (Hauptgutachten = Nr. 648)	300
Schaubild 188:	(Potentiell) freiheitsentziehende Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 495)	301
Schaubild 189:	Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)	302

Verzeichnis der Tabellen

Gegenüber dem Hauptgutachten ist die Nummerierung abgeändert. In einem Klammerzusatz ist die Nummer der Tabelle im Hauptgutachten angegeben.

Tabelle 1:	Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 11)	303
Tabelle 2:	Kontrolle der statistischen Überrepräsentation der nichtdeutschen TV anhand der in der PKS verfügbaren Kontrollvariablen: Aufenthaltsstatus; ohne Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz (Schlüssel 8900)*, Geschlecht und Alter. Bayern 1990, 1995, 2000, 2003, 2005, 2006 (Hauptgutachten = Nr. 12)	304
Tabelle 3:	Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 31)	305
Tabelle 4:	Diversionsentscheidungen nach JGG. Straftaten insgesamt. Vergleich der Werte der Strafrechtspflegestatistiken 2010 mit den BZR-Daten 2010 (Hauptgutachten = Nr. 60)	306
Tabelle 5:	Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 34)	306
Tabelle 6:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S.. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr.39)	307
Tabelle 7:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten) (Hauptgutachten = Nr. 48)	308
Tabelle 8:	Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich (nur §§ 45, 47 JGG) (Hauptgutachten = Nr. 71)	308
Tabelle 9:	Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 1 JGG (Angabe der Fundstellen) (Hauptgutachten = Nr. 67)	309
Tabelle 10:	Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 2 JGG (Angabe der Fundstellen) (Hauptgutachten = Nr. 68)	310
Tabelle 11:	Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen (Verurteilte) – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993, 1998 und 2003 (Hauptgutachten = Nr. 86)	311
Tabelle 12:	Maryland Scale of Scientific Methods (Hauptgutachten = Nr. 151)	312

I. **Beauftragung, Ziel und Gegenstand des Gutachtens**

1. Anfang 2003 wurde der Verf. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beauftragt, eine „Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen“ zu erstellen. Ein erster Entwurf wurde 2004 fertiggestellt, weitere Entwürfe wurden dem Auftraggeber 2009, 2011, 2013 und 2018 übergeben. In der vorliegenden Endfassung von Hauptgutachten und Zusammenfassung vom August 2019 ist das Schrifttum bis Anfang 2019 berücksichtigt. Kriminal- und strafrechtspflegestatistische Daten sind dagegen auf dem Stand des Berichtsjahres 2016 (PKS) bzw. 2015 (Strafrechtspflegestatistiken).

Einzelne Teile des Gutachtens wurden in Zeitschriften oder in Festschriften veröffentlicht bzw. auf Tagungen vorgetragen. Vor allem die Internet-Publikationen des Verfassers im "Konstanzer Inventar" beruhen zumindest teilweise auf Erkenntnissen, die im Laufe der Gutachtenerstellung gewonnen worden sind. Der Auftraggeber ist auch auf diese Weise über Teilfortschritte und -ergebnisse informiert worden.

Die verspätete Fertigstellung hat zahlreiche Gründe. Sie liegen zu einem Teil in der Arbeitssituation des Verfassers sowie der Übernahme anderer wissenschaftlicher Verpflichtungen, wie etwa der Mitarbeit am Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht. Der entscheidende Grund für die Verzögerung war indes die Entscheidung des Verfassers, den Gutachtenauftrag wesentlich zu erweitern und - über die beauftragte Sekundäranalyse vorliegender empirischer Untersuchungen hinausgehend - ausführlich sowohl auf die Entwicklung der Jugendkriminalität einzugehen als auch die Sanktionierungspraxis soweit wie möglich anhand amtlicher Daten differenziert darzustellen. Im Laufe der Erstellung des Gutachtens zeigte sich nämlich, dass die Befunde zur Anwendungspraxis bei einer Beschränkung auf eine Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen nicht einordnen- und bewertbar gewesen wären. Eine evidenzbasierte Kriminalpolitik benötigt eine Analyse des Problemfeldes, in das durch Interventionen eingegriffen werden soll. Durch eine - im Gutachtenauftrag nicht vorgesehene - Darstellung und Analyse von Jugendkriminalität im Hell- und im Dunkelfeld sollte diese Lücke geschlossen werden. Ferner zeigte es sich, dass in den vorliegenden Untersuchungen zur Sanktionierungspraxis nur sehr spezielle Fragestellungen aufgegriffen worden waren. Deshalb wurde der Gutachtenauftrag ergänzt durch eine Längs- und Querschnittsanalyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis anhand der Strafrechtspflegestatistiken. Aus Sicht des Verfassers liegt damit eine umfassende und faktengestützte Darstellung von Jugendkriminalität, jugendkriminalrechtlicher Sozialkontrolle sowie der relevanten Ergebnisse der Wirkungsforschung in Deutschland vor.

2. Entsprechend der Beschränkung des Gutachtenauftrags auf die Anwendungspraxis und den Erfolg jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen sind die Handhabung einzelner Verfahrensarten bzw. -formen, empirische Untersuchungen zu den Verfahrensbeteiligten sowie Rechtsfragen zur Anwendungspraxis und Ausgestaltung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen nicht Gegenstand des Gutachtens

3. Das Hauptgutachten ist in neun Kapitel gegliedert.

- Im ersten Kapitel wird der Gutachtenauftrag präzisiert, werden Begrifflichkeiten definiert sowie der Untersuchungsgegenstand näher erläutert.
- Im zweiten Kapitel wird der Gutachtenauftrag in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts eingeordnet sowie in die national wie international immer häufiger erhobene Forderung nach evidenzbasierter Kriminalpolitik.
- Im dritten Kapitel werden die Grundsätze des JGG als Sonderstrafrecht für junge Menschen erläutert, für das der Erziehungsgedanke ein Eckpfeiler ist.
- Im vierten Kapitel stehen Umfang, Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Mittelpunkt.
- Im fünften Kapitel werden die Grenzen der Analyse der Sanktionierungspraxis erörtert, die sich aus der Einsicht ergeben, dass das Strafverfahren ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung ist, der in den amtlichen Statistiken sowie in den darauf gestützten Sekundäranalysen nur unvollständig dargestellt wird.
- Im Fokus des sechsten Kapitels steht die jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis, angefangen von der Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, über die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, über Untersuchungshaft, Diversion und TOA bis hin zu den formellen Sanktionen einschließlich des Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugs. Spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis, wie etwa Punitivität, regionale Ungleichheit, Schlechterstellung und Eskalation sowie Verfahrensdauer, werden in weiteren Abschnitten des sechsten Kapitels aufgegriffen und vertieft.
- Im siebten Kapitel werden die vorliegenden empirischen Untersuchungen zum "Erfolg" von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen vorgestellt und erörtert.
- Das Ergebnis dieser Sekundäranalyse ist, nicht überraschend, sehr ernüchternd. Es gibt nicht nur zu wenig Wirkungsforschung, es gibt vor allem zu wenig Wirkungsforschung, die gegenwärtigen methodischen Ansprüchen von interner Validität genügt. Angesichts dieses Ergebnisses werden deshalb in einem achten Kapitel zentrale Ergebnisse vor allem der weitaus umfangreicheren US-amerikanischen Evaluationen zu Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern referiert.
- In einem neunten Kapitel werden schließlich aus der Defizitanalyse des Gutachtens einige Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber formuliert.

4. Diese Zusammenfassung soll dem eiligen Leser einen gerafften Überblick über zentrale Ergebnisse geben. Die hierfür notwendige holzschnittartige Verdichtung und auch gelegentliche Zuspitzungen gehen zulasten von Belegen und Erläuterungen, vor allem aber zulasten von Differenzierungen und Schattierungen. Zahlreiche Teilaspekte müssen unerwähnt bleiben. Der interessierte Leser wird sie im Hauptgutachten (hoffentlich) finden. Der besseren Lesbarkeit wegen wurde in dieser Zusammenfassung ferner auf Literatur-, Quellen- und sonstige Belegnachweise weitestgehend verzichtet, sie finden sich im Hauptgutachten. Von den über 600 Schaubildern wurden dagegen zur Veranschaulichung des Textes noch 189 (aber ohne die Auszüge aus den Datenblättern) übernommen. Die Zahl der Tabellen wurde aber von 198 auf 12 reduziert. Schaubilder und Tabellen wurden in der Zusammenfassung fortlaufend nummeriert, weshalb die Nummernfolge nicht mit jener im Hauptgutachten übereinstimmt. Eine Konkordanz zwischen beiden Texten wurde

hergestellt, indem durch einen Klammerzusatz in der Überschrift jeweils die Schaubild- bzw. Tabellenummer im Hauptgutachten angegeben worden ist.

II. Einordnung des Gutachtauftrags in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts und die Forderung nach evidenzbasierter Kriminalpolitik

1. Seit dem 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 gab es mehrere gesetzliche Änderungen des Sanktionenrechts. Diese setzten aber nicht die vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung vom 20.06.1990¹ geforderten, umfassenden Reformen um. Sie waren überdies fast ausschließlich dem neuen "Sicherheitsdenken" geschuldet. Erinnerung sei nur an die Einführung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende, an die Anhebung der Jugendhöchststrafe für Mord, an die Einführung des Warnschussarrestes (§ 16a JGG) sowie des Fahrverbots als eigenständige Sanktion. Freilich gab es Ausnahmen, wie vor allem das 2. JGGuaÄndG vom 13.12.2007, das die spezialpräventive Zielsetzung des JGG in § 2 Abs. 1 JGG verankerte. Gegenläufig zu den gesetzlichen, auf dem "Sicherheitsdenken" beruhenden Reformen waren dagegen die zahlreichen Reformvorschläge von Kommissionen, von Vereinigungen von Praktikern und Wissenschaftlern sowie von Einzelpersonen.

2. In zunehmendem Maße wird national wie international eine evidenzbasierter Kriminalpolitik gefordert. Vor allem in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates werden immer häufiger Forschungen zur Evaluation der Wirkungsweise von Sanktionen gefordert, z.B. sind "Sanktionen und Maßnahmen für Jugendliche ... anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln."² Diesen Empfehlungen kommt nunmehr gesteigerte Bedeutung zu, weil ein Zurückbleiben der nationalen Gesetzgebung - durch Nichtbeachtung oder Unterschreitung - hinter derartigen Standards nach der Indizkonstruktion des BVerfG in seinem Urteil vom 31.05.2006³ eine Indizwirkung hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit nationalen Rechts entfaltet.

3. Den rechtlichen Rahmen dafür, dass empirische Erkenntnisse über die (Un-)Wirksamkeit von Sanktionen geboten und zu berücksichtigen sind, liefert das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip mit seinen Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. "Aus dem Erfordernis der Geeignetheit lässt sich ableiten, dass im empirischen Wirksamkeitstest versagende Sanktionen verfassungswidrig sind. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ergibt sich, dass unter mehreren, sich empirisch als gleichermaßen geeignet erweisenden Sanktionen, zugunsten der von der Sanktion betroffenen Person die am wenigsten eingriffsintensive ausgewählt werden muss. Aus dem Erfordernis, dass auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme angemessen im Sinne einer Zumutbarkeit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sein muss, lässt sich schließlich auch noch ableiten, dass Wirksamkeit nur »conditio sine qua non« ist, dass sie aber auch da, wo sie nachweislich gegeben ist, nicht schrankenlos verfolgt werden darf, sondern ihre Grenze in den Rechten der betroffenen Person findet. Es wäre dann nur noch die, freilich nicht zu unterschätzende, Aufgabe zu bewältigen, Kriterien dafür zu entwickeln, wann ein wissenschaftlicher Nachweis als erbracht zu gelten

1 BT-Drs. 11/7421, S. 4, Buchstabe c.

2 Rec(2008)11, Nr. 135.

3 BVerfGE 116, 69 (S. 90 f.).

hat und wie mit den (vielfältigen) Ungewissheiten und Zweifelsfällen umzugehen ist, wofür der Grundsatz »in dubio pro libertate« heranzuziehen wäre."⁴

4. Das Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 mit der Verpflichtung von Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verwendung von „möglichst realitätsgerechten Annahmen und Prognosen“ und der Orientierung „am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ sowie zur fortlaufenden Beobachtung und Nachbesserung⁵ hat ein für die Evaluation von Programmen oder Maßnahmen verfassungsrechtlich gebotenes „Grundgerüst“ formuliert.⁶

5. 2001 hat die Bundesregierung in ihrem 1. Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) festgestellt, dass empirisch gesicherte Aussagen über die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen nur in unzureichendem Maße möglich sind.⁷ Zutreffend wurde im 2. PSB festgehalten: „Evidenzbasierte Kriminalpolitik benötigt empirisch geprüfte Befunde zu den Wirkungen sowohl von Prävention als auch von Repression. Eine solche Evaluation ist unverzichtbar, wenn eine Reduktion der Zahl der Straftaten auf gesicherter Grundlage erreicht und Steuermittel nicht für unwirksame Strategien eingesetzt werden sollen.“⁸ Es wird abzuwarten sein, wie die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 - "Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden"⁹ - umgesetzt werden wird.

4 Graebisch 2018, S. 209 f.

5 BVerfGE 116, 69 (S. 90 f.).

6 Kerner 2015, S. 811.

7 1. PSB, S. 599 ff.

8 2. PSB, S. 5.

9 Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, S. 133 f.

III. Das JGG - Sonderstrafrecht für junge Menschen

1. Das Jugendstrafrecht fußt auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

2. Der Erziehungsgedanken ist Eckpfeiler eines eigenständigen Jugendstrafrechts. Er ist legitimiert durch die mindere Verantwortlichkeit junger Menschen für ihre Taten sowie durch deren größere Prägnanz, die flexible, den besonderen Bedürfnissen junger Täter anpassbare Sanktionen erfordert. Allerdings ist eine „Reformulierung“ des Erziehungsgedankens notwendig, um jene negativen Auswirkungen des Erziehungsgedankens zu verhindern, die teils auf das Kriminalitätskonzept des historischen Gesetzgebers zurückzuführen sind, teils auf dessen überzogenen Erwartungen an die spezialpräventive Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen beruhen. Diese „Reformulierung“ des Erziehungsgedankens ist in dreifacher Hinsicht notwendig, nämlich bezüglich der Sanktionsziele, der Sanktionsmittel und deren Begrenzung.

Erziehung selbst ist kein Strafzweck, sondern Mittel zum Zweck, künftiges Legalverhalten zu erreichen (§ 2 Abs. 1 JGG). Der Erziehungsgedanke dient dazu, für die Teilgruppe jugendlicher und - gem. § 105 JGG nach Jugendstrafrecht zu verurteilender - heranwachsender Straftäter das tatschuldvergeltende Strafrecht zugunsten von Spezialprävention zurückzudrängen. Dies führt zu einer Begrenzung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, zu einer Legitimierung von spezialpräventiven Sanktionen und zu einer Modifizierung der verbleibenden tatschuldvergeltenden Sanktionen. Der Erziehungsgedanke dient folgerichtig nicht nur dazu, das Rechtsfolgensystem spezialpräventiv auszugestalten, sondern auch dazu, die Regelungen für das Verfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht sowie die Vorschriften über Vollstreckung und Vollzug zu modifizieren.

3. Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, dass begründete Anhaltspunkte für die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Sanktionen bestehen sollten, um das Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten zu erreichen. Hierzu sind sowohl die zielführenden als auch die unerwünschten oder gar schädlichen Wirkungen zu berücksichtigen, die nach dem gegenwärtig verfügbaren Erfahrungsstand von der Sanktion und deren Vollstreckung/Vollzug selbst ausgehen können. Diese Anforderungen sind zu beachten sowohl vom Gesetzgeber, der das zur Zielerreichung erforderliche Sanktionsinstrumentarium festgelegt, als auch von der Praxis, die die Sanktionsentscheidungen trifft, vollstreckt und vollzieht.

4. Schuld ist zwar Voraussetzung für Strafbarkeit, begründet die Sanktion aber nicht (keine Strafbegründungsschuld), sondern begrenzt sie. Auch eine spezialpräventiv als geeignet und erforderlich erscheinende Sanktion darf das schuldangemessene Maß nicht übersteigen und nicht außer Verhältnis zur Tat stehen.

IV. Jugendkriminalität als Bezugspunkt sowohl der Reformdiskussion als auch der Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

1. Von Teilen der Politik wurde und wird eine Verschärfung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems gefordert. Begründet wird dies vor allem mit einer Reihe schrecklicher, in den Medien ausführlich dargestellter Einzelfälle sowie mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere dem (bis 1998 erfolgten) Anstieg polizeilich registrierter Jugendkriminalität sowie mit der (bis 2007 erfolgten) Zunahme polizeilich registrierter, von jungen Menschen verübter Gewaltdelikte.

2. Umfragen zufolge meint eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung, die Gerichte müssten gegenüber jugendlichen Straftätern "härter" durchgreifen. Die Einschätzung, Gerichte urteilten zu milde, ist umso ausgeprägter, je höher die vermutete Zunahme der Kriminalität ist. "Gefühlte" Kriminalität, also das "Wissen" über Kriminalität wird der Mehrheit der Bevölkerung durch die Massenmedien vermittelt. In deren Berichterstattung sind Gewalt- und Sexualdelikte, Jugend- und Ausländerkriminalität extrem überrepräsentiert; die Berichterstattung ist in hohem Maße selektiv und dramatisierend. Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität, insbesondere deren schwere Formen, wie Tötungsdelikte, Raub oder Wohnungseinbruch, werden dementsprechend in der Bevölkerung falsch eingeschätzt. Es werden selbst dort deutliche Zunahmen vermutet, wo es - der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zufolge - deutliche Rückgänge gegeben hat. Diese Fehleinschätzung ist belangvoll, weil sie im Zusammenhang steht sowohl mit der Ausprägung von Kriminalitätsfurcht als auch mit kriminalpolitischen Forderungen und mit Wahlverhalten.

3. Unabhängig von den unterschiedlichen Systemen strafrechtlicher Sozialkontrolle und unabhängig von den kriminalpolitischen Maßnahmen teils mehr punitiver, teils mehr liberaler Art, ist in allen westlichen Industriestaaten die polizeilich registrierte Kriminalität nach 1955 stark gestiegen. Ab 1980 folgte in vielen Ländern eine Phase abnehmender Zuwachsraten, seit Anfang der 1990er Jahre setzte zunächst in den USA und - zeitlich verzögert - auch in europäischen Staaten ein deutlicher Rückgang registrierter Kriminalität ein. Diese Entwicklung ist auch in Deutschland zu beobachten. Allerdings werden hier diese Trends durch Sonderentwicklungen modifiziert, insbesondere im Zusammenhang mit der Öffnung des "Eisernen Vorhangs" ab 1989 sowie den Flüchtlingsströmen der jüngsten Vergangenheit.

4. In der Kriminalpolitik werden Aussagen über Kriminalität zumeist nur auf Daten der PKS gestützt. Angenommen wird, die PKS bilde die "Kriminalitätswirklichkeit" einigermaßen verlässlich ab. Zu wenig beachtet wird, dass die PKS ein Tätigkeitsbericht der Polizei ist, der die Situation des Anfangsverdachts wiedergibt. Umfang, Struktur und Entwicklung sind weitgehend eine Funktion der Anzeigebereitschaft. Das Anzeigeverhalten ist nicht nur delikts-, sondern auch täterspezifisch unterschiedlich hoch. Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität ist nicht konstant. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu Kriminalitätsveränderungen im Hellfeld kommen, ohne dass sich die "Kriminalitätswirklichkeit" ändert. Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem 1. PSB zutreffend darauf hingewiesen, dass die "Annahme, die »Kriminalitätswirklichkeit« habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die »registrierte« Kriminalität entwickelt, ... eine Schlussfolgerung (sei), die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme

beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf »registrierte« Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“¹⁰

5. Eine sachgerechte Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität setzt voraus, dass auch die weiteren Einflussgrößen bedacht und in ihrem Einfluss abgeschätzt werden:

- Strafnormen bestimmen, was im Hier und Jetzt "strafbar" ist. Strafbarkeitsänderungen schlagen sich auch in der PKS nieder. Beispielsweise wären 2016 14,5 % weniger gefährliche/schwere Körperverletzungsdelikte registriert worden, wenn nicht 1975 die Versuchsstrafbarkeit eingeführt worden wäre.
- Die einzelnen Formen der Kriminalität sind in unterschiedlichem Maße „entdeckungs-“, „anzeige-“, „aufklärungs-“ und „anklageresistent“. Generell gilt, dass die Anzeigebereitschaft mit der Schadensschwere zunimmt. Die Delikts- und Tatverdächtigenstruktur der PKS ist deshalb systematisch verzerrt, schwere Kriminalitätsformen sind überrepräsentiert. Ladendiebstahl wird selten entdeckt, wenn er aber entdeckt wird, dann zu fast 100 % aufgeklärt, vielfach aber aus Opportunitätsgründen eingestellt. Einbruchsdiebstahl wird fast immer angezeigt, aber selten aufgeklärt. Betrug wird selten entdeckt, dann aber zumeist angezeigt, wegen des schwierigen Nachweises der subjektiven Tatbestandsmerkmale wird jedoch häufig nicht angeklagt.
- Die PKS gibt die polizeiliche Bewertung des Sachverhalts bei Abschluss der Ermittlungen wieder. Vor allem bei schweren Straftaten besteht aber eine Tendenz zur "Überbewertung", jedenfalls im Lichte der Bewertung (auch der Beweislage) durch die nachfolgenden Instanzen. So wurden z.B. in einer 1971 durchgeführten Untersuchung ermittelt, dass von 250 polizeilich wegen Mordes/Totschlags registrierten Tatverdächtigen nur 34 % wegen eines Tötungsdelikts verurteilt wurden, 25 % wurden wegen eines anderen, minder schweren Delikts verurteilt, bei 40 % wurde das Verfahren aus den verschiedensten Gründen (zwischenzeitlicher Tod des Beschuldigten, fehlender Tatverdacht, Schuldunfähigkeit usw.) eingestellt.¹¹ Wenn es aber durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu solchen Bewertungsänderungen kommt, bleibt dies ohne Einfluss auf die Erfassung in der PKS. Statistisch bleibt es bei der "Überbewertung".
- Bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Anzeige und dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Aufklärung. Die Aufklärungsrate ist deliktsspezifisch höchst unterschiedlich hoch Sie betrug 2016 91 % beim Ladendiebstahl, aber nur 17 % beim Wohnungseinbruch. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit ist darüber hinaus von der Handlungskompetenz und der Verteidigungsmacht des Verdächtigen beeinflusst. So sind z. B. Jugendliche im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene; sie haben zu den schwer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang; sie verüben dagegen Delikte häufiger in Cliques und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer“ macht), sie agieren unprofessioneller und verüben vor allem einfache, unkomplizierte Delikte. Im Bereich der Gewaltkriminalität werden z.B. die typischerweise von Erwachsenen verübten Delikte im familiären Bereich (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und sonstige

10 1. PSB, S. 1, 12.

11 Steitz 1993. Vgl. hierzu Schaubild 192 des Hauptgutachtens.

Formen der Gewalt in der Familie) und in bestimmten Gruppen (Rotlichtmilieu, organisierte Kriminalität) eher selten bekannt. Delikte im öffentlichen Raum, die vor allem von jungen Menschen verübt werden, sind sichtbarer, werden deshalb eher bekannt und aufgeklärt. Junge Menschen sind deshalb auch häufiger Opfer von Gewalt durch Erwachsene als Täter von Gewalt.

- Die Aufklärungsrate ist im zeitlichen Längsschnitt - in Grenzen - variabel. Die Veränderung der Aufklärungsquote ist nicht ergebnisneutral, sondern beeinflusst Umfang und Struktur der Tatverdächtigenpopulation. Die Zahl der Tatverdächtigen hat z.B. zwischen 1995 und 2016 um 22,1 % zugenommen. Diese Zunahme beruht aber nicht darauf, dass es 2016 so viel mehr Straftäter gab, sondern beruht fast vollständig auf dem Anstieg der Aufklärungsrate von 47,9 % (1995) auf 56,1 % (2016), also auf einer Verschiebung vom Dunkel- in das Hellfeld. Wäre die Aufklärungsrate nämlich unverändert geblieben, dann wäre die Zahl der Tatverdächtigen nur um 3,1 % gestiegen.
- Gesamtzahlen zur Entwicklung von registrierter Kriminalität oder von Tatverdächtigen (z.B. Jugendkriminalität) sind zwar beliebt, sie vermitteln aber nur ein Zerrbild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung entstünde, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen“.¹² Der Fehler eines derartigen Vorgehens liegt darin, dass nach Art, Schwere und Entwicklung völlig unterschiedliche Straftaten addiert und hierdurch unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Entwicklungen maskiert werden. In den letzten 20 Jahren (1997 - 2016) hat z.B. die (auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogene) Häufigkeitszahl (HZ)¹³ von polizeilich registrierter "Gewaltkriminalität" um 3,6 % zugenommen. Die deliktsspezifische Betrachtung zeigt aber, dass in diesem Zeitraum die HZ von Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge um -34,0 %, von Raub, räuberischer Erpressung um 38,3 % zurückgegangen sind; angestiegen sind dagegen Fälle der gefährlichen/schweren Körperverletzung um 31,6 %. Da hierauf aber 72 % der "Gewaltkriminalität" entfallen, bestimmt diese Fallgruppe weitgehend das Gesamtbild. Die Anzeigebereitschaft bei Körperverletzungsdelikten ist aber in hohem Maße variabel, Dunkelfeldforschungen (bei Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe) zufolge deutlich gestiegen.
- Der Anteil der strafmündigen ausländischen Tatverdächtigen war (2016) mit 40 % deutlich höher als ihr Anteil an der gemeldeten Wohnbevölkerung von 10,8 %. Hieraus wird vielfach auf eine höhere Kriminalität von Nichtdeutschen geschlossen. Dieser Schluss ist aber voreilig. Denn der große Unterschied zwischen den beiden mitein-

12 Hoegel 1911/1912, S. 659.

13 Für Vergleiche sowohl der Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität als auch für Vergleiche im regionalen Querschnitt sind absolute Zahlen ungeeignet und irreführend, weil das Vorkommen von Kriminalität sowohl von der Größe der Bevölkerung als auch von deren Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht abhängig ist. Diese Änderungen bzw. Unterschiede werden durch Bezugnahme der polizeilich registrierten Fallzahlen auf eine standardisierte Bevölkerungsgröße kontrolliert. Üblich ist hierzu die Berechnung von Häufigkeitszahlen pro 100.000 der (alters- und/oder geschlechtsgleichen) Wohnbevölkerung ($[Fallzahl * 100.000] / Wohnbevölkerung$). Auch hierbei handelt es sich um Näherungszahlen, wenn und soweit hierbei auf unvollständige Daten zurückgegriffen werden muss, insbesondere wenn Personen statistisch nicht bei den Einwohnern erfasst sind (vgl. hierzu Fn. 14). Für Deutschland ist davon auszugehen, dass die HZ zunehmend überschätzt sind, weil die tatsächlichen Bevölkerungszahlen unterschätzt sind.

ander verglichenen Anteilen beruht zu einem erheblichen Teil auf einer Überschätzung des Tatverdächtigen- und einer Unterschätzung des Wohnbevölkerungsanteils. Ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften, wie z.B. unerlaubte Einreise, wurde 2016 ein Drittel aller nichtdeutschen Tatverdächtigen registriert; diese Verfahren werden aber nach Stellung eines Asylantrags regelmäßig von der Staatsanwaltschaft (StA) eingestellt. Ohne diese Delikte reduziert sich der Anteil an allen Tatverdächtigen von 40 % auf 30,7 %. Der Anteil der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung von 10,8 % ist dagegen unterschätzt. Denn erfasst werden nur die bei den Meldebehörden gemeldeten Personen. Es fehlen sowohl die nicht meldepflichtigen Personen, wie Touristen oder Berufspendler, als auch die "Illegalen", die sich nicht gemeldet haben. Die Größe dieser Gruppe ist unbekannt. Von den nichtdeutschen Tatverdächtigen - ohne ausländerrechtliche Verstöße - waren 2016 mit Sicherheit 8 % nicht erfasst, möglicherweise waren es aber bis zu 62 %. Zu einer Überschätzung der Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen führen schließlich weitere Faktoren, wie z.B. demografische Strukturen (höherer Anteil junger Männer), sozialstrukturelle Aspekte (z.B. Bildung, Arbeitslosigkeit) und differentielle Sozialkontrolle (mutmaßlich höhere Anzeigewahrscheinlichkeit). Valide Aussagen zur Kriminalitätsbelastung Nichtdeutscher im Vergleich mit Deutschen sind deshalb serös nicht möglich, weil es derzeit keine Möglichkeit gibt, Vergleichbarkeit der Gruppen herzustellen und auf eine verlässliche Bevölkerungsgrundgesamtheit zu beziehen. Valide Kriminalitätsbelastungszahlen¹⁴ sind deshalb nur für die Gruppe der Deutschen möglich, für die einigermaßen verlässliche Wohnbevölkerungszahlen verfügbar sind. Sowohl Bundeskriminalamt als auch Statistisches Bundesamt berechnen Belastungszahlen deshalb schon seit Jahren nur für deutsche Tatverdächtige bzw. Verurteilte.

6. Unter diesen Einschränkungen zeigen die Daten der PKS ein anderes Bild als die (ver-)öffentlich(t)e Wahrnehmung. Gemessen an HZ, die vermutlich im Zeitverlauf zunehmend überschätzt, also zu hoch sind,¹⁵ hat weder hat die Gesamtkriminalität (ohne Staatschutz- und Straßenverkehrsdelikte) noch hat die Gewaltkriminalität kontinuierlich zugenommen. Im Gegenteil: Sowohl Gesamtkriminalität als auch Gewaltkriminalität sind nach

14 Kriminalitätsbelastungszahlen sind entweder Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) oder Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ). Sie werden ebenfalls berechnet durch Bezugnahme der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten auf 100.000 der alters- oder geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung.

Voraussetzung für die Berechnung valider HZ sind verlässliche Angaben zur Einwohnerzahl. Während in der PKS jeder Tatverdächtige unabhängig vom melderechtlichen Status erfasst wird, sind in der statistisch erfassten Wohnbevölkerung bestimmte Personengruppen nicht berücksichtigt bzw. können gar nicht berücksichtigt werden, nämlich

- nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler,
- zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

Die Wanderungsbewegungen der letzten Jahrzehnte haben nicht nur dazu geführt, dass die Zahl der melderechtlich erfassten Zugewanderten deutlich gestiegen ist, sondern sie dürften auch zu einer Zunahme des Anteils der nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Personen geführt haben. Sowohl die HZ als auch die TVBZ sind deshalb in zunehmendem Maße überschätzt.

Wegen der mangelnden Validität sowohl von TVBZ bzw. VBZ insgesamt bzw. der Teilgruppe der Nichtdeutschen werden zumeist nur für Deutsche TVBZ bzw. VBZ berechnet.

15 Zu HZ vgl. oben Fn. 13. Die auf der Unterschätzung der Wohnbevölkerung beruhende Überschätzung der HZ muss in Kauf genommen werden, weil die Zahl der von Nichtdeutschen verübten, nicht aufgeklärten Fälle unbekannt ist.

Daten der PKS seit einigen Jahren rückläufig, und zwar teilweise sehr deutlich. Im Einzelnen zeigt die Analyse der PKS:

- Der Höhepunkt der Kriminalitätsbelastung wurde 1993 erreicht (**Schaubild 1**), seitdem gehen die - auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen - Häufigkeitszahlen (HZ) in der Tendenz zurück. Die Anstiege seit 2011 sind fast ausschließlich bedingt durch die ausländerrechtlichen Verstöße, die viele Migranten automatisch durch Einreise verüben.
- Gewaltkriminalität ist kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem (**Schaubild 1**). Auf Gewaltkriminalität i.S. der PKS, also insbesondere vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub und Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung, entfallen derzeit 3,0 % der Gesamtkriminalität (ohne Vergehen im Straßenverkehr).
- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte, sind langfristig deutlich rückläufig (**Schaubild 2**). Die HZ liegen derzeit auf dem Stand der ersten Hälfte der 1960er Jahre. Selbst die vor einigen Jahren im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Sexualmorde an Kindern (**Schaubild 3**) sind nicht angestiegen, sondern sind rückläufig.
- Raubdelikte sind (nach deutlichen Anstiegen) seit 1998 ebenfalls rückläufig (**Schaubild 4**).
- Bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre waren auch die HZ für Vergewaltigung rückläufig; der seitdem erfolgte Anstieg, der aber seit 2004 gestoppt ist, dürfte weniger auf häufigerem Vorkommen als vielmehr auf der gesetzlichen Änderung des Jahres 1998 beruhen.
- Lediglich die Gruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ ist bis in die jüngste Zeit hinein angestiegen; seit 2007 sind die HZ aber rückläufig (**Schaubild 5**). Der Anstieg 2016 dürfte teilweise auf Auseinandersetzungen in Flüchtlingsunterkünften beruhen. Vorsätzliche leichte Körperverletzung (§ 223 StGB) zählt nicht zur „Gewaltkriminalität“ i.S. der PKS. Der Anstieg der HZ bei diesem Delikt ist in den letzten Jahren deutlich schwächer geworden, seit 2013 gehen auch bei dieser Deliktgruppe die HZ zurück. 2016 erfolgte erstmals wieder ein Anstieg.

7. Die Vermutung, Gewaltkriminalität werde immer „brutaler“, stützt sich auf nicht verallgemeinerbare Einzelfälle bzw. auf nicht objektivierbare subjektive Eindrücke. Die zur Schwere von Straftaten vorliegenden Indikatoren der PKS stützen jedenfalls die "Brutalisierungsthese" nicht. Weder werden häufiger Schusswaffen verwendet noch wird mit ihnen vermehrt gedroht (**Schaubild 6**). Mit Ausnahme von Körperverletzungsdelikten liegt auch der Anteil der unter Alkoholeinfluss verübten Taten nicht über dem Niveau Anfang der 1990er Jahre (**Schaubild 7**). Die "Brutalisierungsthese" wird auch nicht durch Aktenanalysen oder Opferbefragungen bestätigt. Dagegen zeigt die PKS sehr deutlich, dass die fast ausschließlich von Erwachsenen verübte Wirtschaftskriminalität, auf die 2016 nur 1,5 % aller Eigentums- und Vermögensdelikte entfielen, 43 % aller Schäden verursacht hat (**Schaubild 8**).

8. Entgegen vielfach geäußerten Annahmen sind die skandalisierten Formen der Gewalt nicht neu. „Wenn etwas neu ist, dann sind es technische Möglichkeiten für Täter, solche

Gewalt visuell-technisch zu instrumentalisieren, auf der Kontrollseite sie durch Videoüberwachung aufzuklären und massenmedial zu vermitteln.“¹⁶

9. Junge Menschen weisen - in allen Gesellschaften und zu allen Zeiten - die höchste Belastung mit registrierter Kriminalität insgesamt auf (**Schaubild 9, Schaubild 10**). Diese Höchstbelastung ist aber auf einen relativ engen Alterskorridor im Lebensalter beschränkt und setzt sich nicht weit in das Erwachsenenalter hinein fort. Daraus folgt, dass Jugendkriminalität, insbesondere Bagatelldelinquenz, kein Einstieg in eine „kriminelle Karriere“ ist. Deliktsspezifisch ergibt sich teilweise eine andere Verteilung der Höchstbelastung. Bei Betrug sind z.B. die 21- bis 25-Jährigen, bei Wirtschaftskriminalität die 30- bis 50-Jährigen am höchsten belastet (**Schaubild 11**).

10. Jugendkriminalität ist vor allem Jungenkriminalität (**Schaubild 12**). Die Kriminalität von Mädchen und Frauen ist weitaus geringer, der Anteil der Bagatelldelikte ist etwas höher. An Gewaltkriminalität sind Mädchen und Frauen weit unterdurchschnittlich beteiligt. Diese mit zunehmender Schwere zunehmende Dominanz der männlichen Tatverdächtigen zeigt **Schaubild 13** durch die Relation m : w. Bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ kamen 2016 auf 100.000 weibliche Jugendliche 168,7 ermittelte Tatverdächtige, bei den männlichen Jugendlichen waren es 622,7, also 3,7-mal so viel. Eine Gleichverteilung, also ein Wert von oder um „1“ ist nur bei von Jugendlichen verübten Bagatelldelikten - Ladendiebstahl und Leistungerschleichung - festzustellen.

11. Jugendkriminalität ist nicht nur episodenhaft, sondern überwiegend bagatellhaft. Der Anteil der leichten Straftaten nimmt mit dem Alter ab, der Anteil der schweren Straftaten nimmt entsprechend zu (**Schaubild 14**). Das Deliktsspektrum der Erwachsenen ist nicht nur wesentlich breiter, sondern auch typischerweise schwerer als das junger Menschen (**Schaubild 15**).

12. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil sind Nichtdeutsche nach PKS-Daten überproportional mit Kriminalität belastet (**Tabelle 1, Tabelle 2**). Daraus kann jedoch nicht auf eine höhere „Kriminalitätsneigung“ geschlossen werden. Denn dieser Schluss setzt Vergleichbarkeit der Gruppen voraus (vgl. oben unter 5.). Seriöse Aussagen über die Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen sind nicht möglich, zumal diese Gruppe - ebenso wenig wie die der Deutschen - keineswegs homogen ist.

13. Zum Migrationshintergrund der Tatverdächtigen enthält die PKS keine Informationen. Erkenntnisse sind lediglich aus regionalen und auf ausgewählte Kriminalitätsbereiche beschränkten Auswertungen einzelner Landeskriminalämter verfügbar. Differenzierte Angaben enthalten dagegen Schülerbefragungen der 9. Jahrgangsstufe. Eine überdurchschnittliche Belastung bei leichter Kriminalität wurde hierbei nicht festgestellt. Hinsichtlich Gewaltkriminalität sind die Ergebnisse der Täterbefragungen uneinheitlich. Teils wurden keine Unterschiede gemessen, teils wurden höhere Prävalenzraten¹⁷ festgestellt, aber nicht bei allen Migrantengruppen. Wenn, dann wurden höhere Gewalttätigkeitsraten bei osteuropäischen und bei türkischstämmigen Jugendlichen (**Schaubild 16**) ermittelt.

16 Kreuzer 2008, S. 128.

17 Die Prävalenzrate ist der Anteil der Befragten, der angibt, mindestens eines der erfragten Delikte verübt zu haben.

Wurden freilich Unterschiede in den Belastungsmerkmalen - Einkommen, Bildung, delinquente Freunde, Gewalterfahrungen, Männlichkeitsnormen - berücksichtigt, dann bestand zwischen diesen Jugendlichen und der Vergleichsgruppe deutscher Jugendlicher kein Unterschied mehr (**Schaubild 17**). Entscheidend ist also nicht der Migrationshintergrund, sondern sind die Bedingungen, unter denen Migranten aufwachsen und leben. Integration wirkt kriminalitätshemmend.

14. Eine kleine Gruppe der jugendlichen Tatverdächtigen - 5 bis 10 % der Tatverdächtigen - ist regelmäßig für mehr als die Hälfte aller Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich. Die Situation dieser Mehrfachtäter ist typischerweise durch soziale und individuelle Defizite sowie durch Mängellagen gekennzeichnet, wie erfahrene und beobachtete Gewalt in der Familie, Schwierigkeiten in Schule und Beruf. Prognostisch lässt sich allerdings nicht erkennen, wer von den Ersttätern am Beginn einer "kriminellen Karriere" steht, später also zu diesem kleinen Kern von Mehrfach- bzw. Intensivtätern gehören wird. Denn die Mehrzahl derjenigen, die vergleichbare Defizite aufweist, gerät gerade nicht in eine „kriminelle Karriere“. Aber selbst diese Mehrfachauffälligen treten überwiegend nur während einer begrenzten Altersphase in Erscheinung; die Beendigung der "kriminellen Karriere" ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

15. Die polizeilich registrierte Kriminalität junger Menschen ist nicht nur wesentlich höher, sondern sie ist in den 1980er und 1990er Jahren auch stärker gestiegen als die als die Kriminalität der Erwachsenen. Dies zeigen sowohl die überschätzten TVBZ für alle Tatverdächtigen (Deutsche und Nichtdeutsche - vgl. **Schaubild 18**) als auch die valideren TVBZ für die deutschen Tatverdächtigen (**Schaubild 19**).

Die Höchstbelastung bei den unter 21-Jährigen polizeilich registrierten deutschen Jugendlichen wurde 1998 erreicht, seitdem gehen die (auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen) Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) zurück. Auch die TVBZ der wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierten deutschen Jugendlichen geht seit einigen Jahren zurück (**Schaubild 20**).¹⁸ Die Rückgänge erfolgten allerdings deliktsspezifisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

- Bei Raub- und Tötungsdelikten gehen die TVBZ seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre kontinuierlich zurück.
- Bei Körperverletzungsdelikten gehen die TVBZ seit 2007 bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung zurück, bei einfacher Körperverletzung seit 2007/2008.

18 Schaubild 20 zeigt lediglich die relative Entwicklung der TVBZ eines Deliktes, bezogen auf das Ausgangsjahr 1987. Die Entwicklung der Raten wird hierbei bestimmt von der deliktsspezifisch unterschiedlich großen Ausgangsbasis. Eine Zunahme um 10 bei einer Ausgangsbasis von 100 entspricht einem Anstieg um 10 %, bei einer Ausgangsbasis von 1.000 dagegen von 1 %. Die Ausgangsbasis der einzelnen Delikte ist höchst unterschiedlich. Die TVBZ für deutsche Jugendliche bei Raub, räuberische Erpressung betrug 1987 63,6, bei gef./schwerer Körperverletzung 182,6. Deshalb können die Steigerungsraten nicht untereinander verglichen werden, weil die Raten auf eine jeweils deutlich unterschiedlich große Ausgangsbasis bezogen sind. Als z.B. 2002 die Steigerungsraten von Raub, räuberische Erpressung und gef./schwerer Körperverletzung mit 373,9 % bzw. 378,8 % fast identisch waren, lagen die TVBZ weit auseinander, nämlich bei 238,0 (Raub usw.) und 691,8 (gef./schwere Körperverletzung).

Schaubild 18 mit den TVBZ für Deutsche und Nichtdeutsche insgesamt zeigt, dass in fast allen Altersgruppen kurz vor oder in der Mitte der 2010er Jahre die Belastung wieder anstieg. Dies beruht auf einer Zunahme der (überschätzten) Belastung der Nichtdeutschen (vgl. **Schaubild 21** für Jugendliche, **Schaubild 22** für Heranwachsende). Diese Überschätzung beruht teilweise auf der erwähnten Unterschätzung der Wohnbevölkerung,¹⁹ teilweise auf den praktisch nur von ihnen verübten ausländerrechtlichen Verstößen. Inwieweit tatsächlich das Kriminalitätsaufkommen angestiegen ist, lässt sich valide mit den Daten der PKS nicht ermitteln.

16. Die These, die Zunahme registrierter Jugendkriminalität beruhe auf der Entwicklung der Ausländerkriminalität, wird durch die Daten der PKS nicht bestätigt. Die Zunahme der Zahl der polizeilich registrierten 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen geht in weitaus stärkerem Maße auf junge Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit²⁰ zurück als auf nichtdeutsche Tatverdächtige (**Schaubild 21**, **Schaubild 22**). Unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen, die freilich zu einer zunehmenden Überschätzung der Belastung von Nichtdeutschen geht, zeigt sich ein im Wesentlichen paralleler Verlauf der Entwicklung der auf das Jahr 1993 indexierten Kriminalitätsbelastung von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren (**Schaubilder 23 bis 27**). Die Auseinanderentwicklung der letzten Jahre dürfte zu einem erheblichen Teil auf der Überschätzung infolge unvollständiger Wohnbevölkerungsdaten beruhen.

17. Untersuchungen zu den Delinquenzverläufen von Geburtskohorten bestätigen, dass vorrangig nicht von einer lang andauernden Persistenz, sondern von einem generellen Abbruchsprozess auszugehen ist (**Schaubild 28**, **Schaubild 29**). Die Bedeutung des frühen Delinquenzbeginns als Prädiktor eines persistenten Delinquenzverlaufs ist zu relativieren. Denn ein (deutlich) überwiegender Teil der in frühen Jahren stark Belasteten weist keinen lang andauernden Verlauf auf. In neueren Längsschnittstudien zeigte sich, dass soziale Defizite für den weiteren Delinquenzverlauf bedeutsamer sind als personale Risikofaktoren. Entscheidend für das Legalverhalten in späteren Lebensphasen, z.B. für das Ende krimineller Karrieren im Erwachsenenalter, erwiesen sich nicht die frühen Defizite und Belastungen als entscheidend, sondern die aktuellen sozialen Einbindungen, etwa in Beruf und Familie. Diese werden durch eine Inhaftierung freilich eher gestört und unterbrochen als gefördert.

18. Die PKS ist eine Anzeigestatistik, d.h. die Veränderung der Anzeigebereitschaft bestimmt die Veränderung von Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob

19 Vgl. oben Fn. 14. Verschärft wird die Überschätzung noch dadurch, dass sowohl HZ als auch TVBZ eines Berichtsjahres mit den Daten der Wohnbevölkerung zum 1.1. des Berichtsjahres berechnet werden, Veränderungen im laufenden Berichtsjahr aber unberücksichtigt bleiben. Für 2015 bedeutet dies z.B., dass im Gesamtjahr 2015 ca. 890.000 schutzsuchende Personen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert worden sind, die nicht in die Berechnung von TVBZ von Nichtdeutschen eingeflossen sind. In der PKS sind aber etwaige Tatverdächtige aus dieser Gruppe registriert.

20 Infolge der Nichterfassung eines etwaigen Migrationshintergrundes ist freilich auch die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit sozialwissenschaftlich wenig aussagekräftig. Denn als Deutsche werden (Spät-)Aussiedler sowie eingebürgerte Personen mit eigener oder über die Eltern vermittelter Migrationserfahrung erfasst.

die statistischen Zahlen die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" widerspiegeln oder ob sie (auch) das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld aufgrund von Veränderung der Anzeigebereitschaft sind. Im Unterschied zu einigen anderen westlichen Staaten, z.B. USA oder England, wurden in Deutschland erst 2012 und 2017 auf Bundesebene zwei repräsentative Opferbefragungen mit gleichem Design wiederholt durchgeführt.²¹

Zur Einschätzung der Entwicklung von Kriminalität im Dunkelfeld, und zwar nicht nur zur Viktimisierung, sondern auch zur Täterseite stehen in Deutschland derzeit nur regional begrenzte, zumeist bei Schülerinnen und Schülern durchgeführte Befragungen zur Verfügung (**Schaubild 30 bis 33**). Die seit Ende der 1990er Jahre und im 1. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts durchgeführten Schülerbefragungen der 9. Jahrgangsstufe zeigen, ausnahmslos, dass

- der Anteil der Jugendlichen, die an- bzw. zugeben, ein Delikt verübt zu haben, nach allen Untersuchungen insgesamt rückläufig ist,
- diese rückläufige Entwicklung in allen Untersuchungen hinsichtlich der Eigentumsdelikte festgestellt wird,
- bei Gewaltdelikten, namentlich Körperverletzungsdelikten, in keiner Untersuchung ein Anstieg festgestellt wird, und zwar sowohl nach selbstberichteter als auch nach selbst-erlittener Delinquenz; in der Mehrzahl der Untersuchungen wird ein Rückgang festgestellt, in einigen Untersuchungen lediglich Konstanz,
- zumeist auch die Gewaltbereitschaft rückläufig ist, und zwar auch bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- die Problemgruppe, also der „kleine harte Kern“, den Schülerbefragungen zufolge, bei Gewaltdelikten nicht größer wird, sondern eher kleiner,
- die Schwere der Folgeschäden, insbesondere der Schwere der Verletzungen, entgegen der "Brutalisierungsthese", nicht zu-, sondern abgenommen hat,
- überwiegend ein deutlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten erfolgt ist.

Diese Daten stehen in deutlichem Gegensatz zu den Hellfelddaten der PKS, die Anstiege in Zeiträumen zeigen, in denen die Dunkelfeldbefragungen Rückgänge indizieren. Eine mögliche Erklärung könnte darin bestehen, dass durch eine gestiegene Anzeigebereitschaft die Rückgänge im Dunkelfeld überkompensiert worden sind.

19. Bestätigt werden diese Befunde der Dunkelfeldforschung durch die Ergebnisse der gesetzlichen Unfallversicherung über „Raufunfälle“ in den Schulen (**Schaubild 34**), also um bundesweit erhobene, weitestgehend nicht durch veränderte Anzeigebereitschaft beeinflusste Daten. Entgegen der These, Schulgewalt habe zugenommen, hat sowohl das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an deutschen Schulen zwischen 1993-2016 um 44 % abgenommen, nämlich von 15,5 auf 8,6 (jeweils pro 1.000 versicherte Schüler), als auch die Schwere des Verletzungsgeschehens (gemessen über Frakturen). Frakturen

21 Vgl. Birkel et al. 2014; Birkel et al. 2019. Zu Überblicken über die bisherige Dunkelfeldforschung vgl. u.a. Heinz 2006; Mischkowitz 2015; Oberfell-Fuchs 2015.

haben nicht zu-, sondern um 57 % abgenommen, und zwar von 1,5 auf 0,6 pro 1.000 versicherte Schüler.

20. Die jugendkriminologischen Erkenntnisse über die Grundphänomene von Verbreitung und Entwicklung der Jugendkriminalität wurden damit erneut bestätigt:

- Jugendkriminalität ist weit verbreitet (Ubiquität), sie ist im statistischen Sinne „normal“. Das Dunkelfeld der Jugendkriminalität ist dementsprechend auch wesentlich größer als das polizeilich bekannte Hellfeld.
- Jugendkriminalität ist bagatellhaft, d.h. bei der überwiegenden Zahl aller von jungen Menschen begangenen Delikte handelt es sich um leichte Delikte, insbesondere Ladendiebstahl, Schwarzfahren. Schwere Formen der Kriminalität sind selten.
- Delinquentes Verhalten junger Menschen setzt sich in der Regel nicht weit in das Jung- und Vollerwachsenenalter fort, sondern bleibt auf die Phase des Jugend- und Heranwachsendenalters beschränkt.
- Typisch für Jugendkriminalität ist Spontanbewährung, d.h. der weitgehende Abbruch der Tatbegehung ohne formelle Kontrollintervention.
- Mehrfachtäterschaft bleibt auf eine kleine Gruppe beschränkt.

Die Bundesregierung hat in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht diesen Befund zutreffend zusammengefasst:

"Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d. h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d. h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen. Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet."²²

21. Entgegen dem durch die Daten der PKS über polizeilich registrierte Kriminalität vermittelten Bild über (bis teilweise in die letzten Jahre) steigende Jugend-(gewalt-)kriminalität zeigen die (freilich auf die 9. Jahrgangsstufe beschränkten) Schülerbefragungen, dass die Täterraten in den letzten beiden Jahrzehnten nicht gestiegen sind, insbesondere

22 2. PSB, S. 357 f.

auch nicht bei Gewaltdelinquenz. Auch die Mehrfachtätergruppe ist nicht größer, sondern eher kleiner geworden.

22. Weder für den Anstieg der (Jugend-)Kriminalität noch für deren Rückgang hat die Kriminologie bislang überzeugende Erklärungen gefunden; vermutlich dürfte eine Kumulation verschiedenster, in ihrer Relevanz kaum abschätzbarer Faktoren maßgebend sein. Hinzu kommt, dass "Zeitreihendaten für die meisten der in der Vergangenheit als (für die Erklärung von Kriminalität) relevant erachteten Variablen nicht existieren So ist beispielsweise über die langfristige Entwicklung informeller Sozialkontrolle nichts bekannt."²³

23 Albrecht 2014, S. 380.

V. **Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht**

1. **Erkenntnismittel, insbesondere Strafrechtspflegestatistiken**

1. Zur Darstellung und Analyse der Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen kommen grundsätzlich sämtliche empirisch-kriminologischen Forschungstechniken in Betracht. Sowohl für die zeitliche Längsschnitt- als auch für die regionale Querschnittsanalyse sind jedoch, schon aus Gründen der Verfügbarkeit der Daten, die Strafrechtspflegestatistiken regelmäßig alternativlos.

2. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland besteht aus fünf Personenstatistiken und zwei Verfahrensstatistiken, die die Bereiche der Polizei (Polizeiliche Kriminalstatistik – PKS), der Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsstatistik – StA-Statistik), des Strafgerichts (Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte – Strafgerichtsstatistik), der Strafverfolgung (Strafverfolgungsstatistik - StVerfStat), der Bewährungshilfe (Bewährungshilfestatistik – BewHiStat) sowie des Straf- (Strafvollzugsstatistik – StVollzStat) und Maßregelvollzugs (Maßregelvollzugsstatistik – MaßrVollzStat) abdecken (**Tabelle 3**). Kennzeichnend für diese Statistiken ist unter dem hier interessierenden Aspekt der Sanktionierungspraxis, dass

- die Personenstatistiken der Strafrechtspflege wegen der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage, die die flächendeckende Durchführung anordnen und haushaltsrechtlich absichern sollte, teilweise regional unvollständig sind, weshalb Veröffentlichungen der BewHiStat (nach Berichtsjahr 2011) und der MaßrVollzStat (nach Berichtsjahr 2013/14) eingestellt worden sind,
- es sich um koordinierte Länderstatistiken handelt, deren Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale in Ausschüssen der Länder und des Bundes (Vertreter der Justizministerien und Statistikfachleute) – ohne Beteiligung der Wissenschaft – vor allem nach Interessen der Verwaltung festgelegt werden,
- Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale der einzelnen Statistiken nur teilweise kompatibel sind,
- die einzelnen Statistiken je eigene Zwecke verfolgen und deshalb nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln erstellt werden und sie weder inhaltlich noch erhebungsmethodisch optimal aufeinander abgestimmt sind,
- es keinen Input-Output-Verbund der Statistiken gibt. Es ist deshalb weder möglich, die Verfahrensdauer vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Urteil zu bestimmen noch - deliktsspezifisch - die Verfahrensergebnisse (einschließlich etwaiger Bewertungsänderungen) zu verfolgen. Die verfügbaren statistischen Daten erlauben es deshalb nicht festzustellen, wie viele der z.B. polizeilich wegen Vergewaltigung, Raubes oder Einbruchsdiebstahl ermittelten Tatverdächtigen überhaupt verurteilt werden, geschweige wegen welcher (evtl. minder schwerer) Straftaten und mit welcher Strafe. Lediglich bei vorsätzlichen Tötungsdelikten lassen sich die ungefähren Größenordnungen der einschlägigen Verurteilungswahrscheinlichkeit bestimm-

men, aber nicht die Verurteilungswahrscheinlichkeit unter Einbezug auch minder schwerer Delikte, wie Körperverletzung mit Todesfolge oder fahrlässige Tötung.

3. Die regionale wie die zeitliche Verfügbarkeit der Strafrechtspflegestatistiken ist ebenfalls begrenzt. Weil Sachsen-Anhalt erst 2007 die Führung der StVerfStat aufgenommen hat, wurden bis Berichtsjahr 2006 einschließlich die Ergebnisse der StVerfStat nur für die alten Bundesländer flächendeckend veröffentlicht. Der zeitliche Längsschnittvergleich ist ferner dadurch begrenzt, dass erst seit 1981 die StA-Statistik mit den Nachweisen über den Gebrauch der informellen Sanktionen (insbesondere gem. § 45 JGG, § 153 ff. StPO) durch die Staatsanwaltschaft für das frühere Bundesgebiet vorliegt, aber zunächst ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein. Für Deutschland flächendeckend liegen die Ergebnisse der StA-Statistik erst seit 1995 vor.

4. Eine Abbildung des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung ist für die Gesamtmenge registrierter Kriminalität nur der Größenordnung nach möglich (Trichtermodell - **Schaubild 35**). Der Verlauf - nach Art und Inhalt der verfahrensbeendenden Entscheidung sowie etwaiger Bewertungsänderungen - kann dagegen weder delikts- bzw. deliktsgruppenspezifisch noch für bestimmte Altersgruppen (z.B. Jugendliche) abgebildet bzw. gemessen werden. Voraussetzung hierfür wäre eine – derzeit nicht bestehende – Verknüpfungsmöglichkeit der erhobenen Daten auf Personenebene über die einzelnen Statistiken hinweg (Verlaufsstatistik). Dies wiederum erfordert eine pseudonymisierte Einzeldatenübermittlung und –speicherung in einer statistischen Datenbank, wie sie die vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzte Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ erarbeitet und 2009 zur Umsetzung vorgeschlagen hat.²⁴

5. Dem gesetzgeberischen Willen entspricht es, dass von Diversion in hohem und zunehmendem Maße Gebrauch gemacht wird. Derzeit wird bei drei Vierteln aller nach JGG Sanktionierten das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt (**Schaubild 36**). Hierbei handelt es sich nur um eine Größenordnung, die genaue Zahl ist unbekannt. Denn die StA-Statistik, die Nachweise über die Einstellungen gem. § 45 JGG enthält, weist weder Alter und Geschlecht der betroffenen Beschuldigten noch die Straftatbestände aus, geschweige denn die angewendete Rechtsordnung (JGG vs. Allgemeines Strafrecht). Da es keine andere Zuordnungsmöglichkeit gibt, bleibt nur diejenige über die Einstellungsnorm und über den Spruchkörper, vor dem Anklage erhoben wird. Damit kommt es aber zu einer Unterschätzung der Diversion nach Jugendstrafrecht, weil den formell nach JGG Angeklagten/Verurteilten nur Entscheidungen nach § 45 JGG gegenüber gestellt werden können, nicht aber Entscheidungen nach § 153 StPO, die in der Praxis auch bei Jugendlichen/Heranwachsenden nicht unüblich sind. Andererseits ist aber auch eine Überschätzung nicht auszuschließen, weil Beschuldigte so oft gezählt werden, wie gegen sie Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Beschuldigten- und Verurteiltenzählung folgen jeweils eigenen Regeln, insbesondere sind sie nicht identisch mit der Zahl natürlicher Personen. Da aber der Abgleich mit Daten des BZR ein hohes Maß an Über-

24 RatSWD 2009, S. 132.

einstimmung der jeweiligen Diversionsraten²⁵ zeigt (**Tabelle 4**), dürften die auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken berechneten Raten als belastbar angenommen werden können.

6. Die Möglichkeiten, mit den Daten der StVerfStat die Anwendungspraxis der formellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen darzustellen, sind begrenzt durch den teilweise nur geringen Differenzierungsgrad der statistischen Nachweise (**Schaubild 37 bis 41**). Diese Nachweise sind umso differenzierter, je eingriffsintensiver die Sanktionen sind. Aber selbst für die eingriffsintensivste Sanktion, die Jugendstrafe, wird nur die Gruppenhäufigkeit in insgesamt 7 Gruppen nachgewiesen.²⁶ Deshalb ist zwar bekannt, dass z.B. 2015 83 Urteile auf Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre lauteten. Die Verteilung innerhalb dieser Gruppe ist aber unbekannt, also wie häufig z.B. die (damalige) Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt wurde. Eine durchschnittliche Dauer der verhängten Jugendstrafe lässt sich seriös nicht feststellen, also insbesondere nicht eine etwa punitiver werdende Zumessungspraxis.

Je eingriffsschwächer die Sanktionen sind, umso undifferenzierter sind die Nachweise. Bei den Zuchtmitteln wird zwar noch zwischen den Jugendarrestarten und den verschiedenen Auflagen differenziert, aber es wird weder die Dauer des Dauerarrestes noch die Zahl der Freizeitarrüste erfasst, geschweige denn die Höhe der Geldauflage oder die Zahl der verhängten Arbeitsstunden.

Bei den Erziehungsmaßnahmen wird lediglich die Zahl der verhängten Weisungen erfasst, aber nicht deren Art. Über den Gebrauch der durch das 1. JGGÄndG 1990 eingeführten "Neuen ambulanten Maßnahmen", durch die die stationären Sanktionen zurückgedrängt werden sollten, ist deshalb der StVerfStat lediglich hinsichtlich der Zahl der Arbeitsauflagen etwas zu entnehmen; zu deren erzieherischem Pendant, den Arbeitsweisungen, fehlen dagegen weiterhin Informationen.

Bei den informellen Sanktionen wird nur noch nach den Absätzen der §§ 45, 47 JGG differenziert; die Art der angeregten bzw. angeordneten erzieherischen Maßnahmen wird statistisch nicht erfasst; dies gilt, im Unterschied zu § 153a StPO, auch hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs.

7. Noch begrenzter sind die Möglichkeiten, Vollstreckung und Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen abzubilden. Das kriminalstatistische System in Deutschland enthält im Bereich von Vollstreckung und Vollzug lediglich die Bewährungshilfe-, die Strafvollzugs- und die Maßregelvollzugsstatistik.

Die Vollstreckung ambulanter Sanktionen wird statistisch nicht erfasst.

Da Jugendarrest nicht die Rechtswirkungen einer „Strafe“ hat (§ 13 Abs. 3 JGG), wird die Vollstreckung von Jugendarrest in der StVollzStat nicht erfasst. Deshalb fehlen Angaben nicht nur zur Vollstreckung von Urteilsarresten, sondern auch zur Anordnung und Vollstreckung von Ungehorsamsarresten. Die Größenordnungen von Urteils- und

25 Anteil der Personen, bei denen das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, an allen Personen mit Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG oder Verurteilungen nach JGG (einschließlich § 27 JGG) = Sanktionierte insgesamt.

26 Seit 2009 werden die Angaben zur Strafhöhe zwar als Einzelwerte erfasst; in der veröffentlichten StVerfStat werden aber weiterhin nur die bisherigen Klassen ausgewiesen.

Ungehorsamsarrest insgesamt sind freilich über die Zugangszahlen der Meldungen der Jugendarrestanstalten an die Justizverwaltungen erkennbar.

Hinsichtlich der Maßregeln wird bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht differenziert zwischen der vom erkennenden Gericht verhängten Sicherungsverwahrung sowie der Vollstreckung einer nachträglichen oder einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Bei den Unterbringungen gem. §§ 63, 64 StGB werden die Stichtagszahlen nur für Altersgruppen mitgeteilt. Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene sind ununterscheidbar in der Altersgruppe „unter 25“ zusammengefasst.

8. Bezogen auf die Gesamtheit aller informell oder formell Sanktionierten²⁷ folgt daraus hinsichtlich der Möglichkeit einer differenzierten Darstellung der Sanktionierungspraxis des Jahres 2015:

- a) Lediglich bei 4 % aller Sanktionierten erfolgt ein Ausweis der Höhe der Sanktion (Jugendstrafe), bei weiteren 20 % ist die Art der Sanktion erfasst (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel), davon bei 3 % (Weisungen) aber nur die „Oberart“ (**Tabelle 5**). Bei den 76 % informell Sanktionierten ist nur bekannt, ob folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG, ob erzieherische Maßnahmen angeregt (§ 45 Abs. 2 JGG) oder der Jugendrichter eingeschaltet worden ist (§ 47 JGG) folgenlos eingestellt worden ist. Hinsichtlich einer richterlichen Einstellung (§ 47 JGG) wird nur in der Strafgerichtsstatistik differenziert, nicht aber in der StVerfStat.²⁸ Ein Großteil der Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen verbleibt in einem Grau-, wenn nicht gar in einem Dunkelfeld.
- b) Über die Anwendung der durch das 1. JGGÄndG eingeführten sog. „Neuen ambulanten Maßnahmen“ (Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsaufgabe) gibt es keine flächendeckende statistische Erfassung.
- c) Von §§ 45, 47 JGG wird regional extrem unterschiedlich Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass die Abgeurteilten- und Verurteiltengruppen unterschiedlich stark selektiert sind. Da aber bei §§ 45, 47 JGG die Tat- und Tätergruppen statistisch nicht erfasst sind, lassen sich deliktsspezifische Unterschiede nicht erkennen. Dadurch sind Vergleichs- und Analysemöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Dies betrifft beispielsweise Fragen danach, ob die Sanktionierungspraxis regional ungleichmäßig ist, ob sie punitiver geworden ist, ob Untersuchungshaft häufiger verhängt wird usw. Ohne die Möglichkeit, Zeitreihen mit einigermaßen homogenen Tat- und Tätergruppen zu bilden, können derartige Fragen nur eingeschränkt beantwortet werden.

9. Das deutsche kriminalstatistische System besteht aus mehreren, miteinander nicht verbundenen Einzelstatistiken. Ein Personidentifikator, der es erlauben würde, die Erledigungsarten für eine definierte Tatverdächtigengruppe, z.B. wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte registrierte jugendliche Tatverdächtige, festzustellen, gibt es nicht. Möglich ist nur die Gegenüberstellung der Ergebnisse von PKS und StVerfStat, die ergibt, dass 2015 auf 100 jugendliche Tatverdächtige wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte 9 auch wegen dieser

27 Nach JGG informell Sanktionierte sind Personen, deren Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Nach JGG formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

28 Die Zahlen beider Statistiken weichen voneinander ab. Die Zahlen der StVerfStat sind immer deutlich niedriger.

Straftatbestände Verurteilte kommen oder auf 100 wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung registrierte jugendliche Tatverdächtige 19 deshalb Verurteilte kommen (**Schaubild 42**). Nicht erkennbar ist aber, wie sich die Differenzgröße zusammensetzt, aus Nicht-Verurteilten oder um Verurteilungen wegen anderer (zumeist minder schwerer) Straftatbestände.

2. Vom Tatverdächtigen zum Verurteilten - das Strafverfahren als ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung in seiner Bedeutung für die Analyse der Sanktionierungspraxis

1. Die Mehrzahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen wird nicht verurteilt. Im Schnitt kamen 2015 auf 100 strafmündige Tatverdächtige ca. 26 Verurteilte (**Schaubild 35**). Das Strafverfahren ist – in sozialwissenschaftlicher Betrachtung – ein Prozess der Ausfilterung und – jedenfalls bei Schwerekriminalität – ein Prozess der Bewertungsänderung. Letzteres erklärt, weshalb bei vorsätzlichen Tötungsdelikten 2015 auf 100 strafmündige Tatverdächtige nur 21 wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes Verurteilte gekommen sind (**Schaubild 43**).

2. Das gegenwärtige kriminalstatistische System in Deutschland mit seinen unverbundenen Einzelstatistiken erlaubt es nicht, diese Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderung abzubilden. Eine Analyse des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung ist nur hinsichtlich der Gesamtmenge der registrierten Kriminalität und nur der Größenordnung nach möglich, delikts- bzw. deliktsgruppenspezifische Analysen (nach Art der Erledigung und der Sanktionierung) sind dagegen infolge der fehlenden Möglichkeit verlaufsstatistischer Analysen unmöglich.

3. Im gegenwärtigen kriminalstatistischen System können die Größenordnungen der Ausfilterung lediglich durch Konfrontation der Ergebnisse der PKS mit den Ergebnissen der StVerfStat ermittelt werden. Hierbei handelt es sich aber nur um ungefähre Größenordnungen, weil es sich bei den Verurteilten der StVerfStat nicht um eine Untermenge der Tatverdächtigen des jeweiligen Berichtsjahres handelt. Beide Statistiken unterscheiden sich ferner nach Erfassungszeitraum, -grundsätzen und Zählweisen.

5. Die Konfrontation von Daten der PKS mit jenen der StVerfStat zeigt, dass die Größenordnungen der Ausfilterung

- nach Altersgruppen,
- nach Deliktsgruppen und
- nach Region (hier: Länder)

unterschiedlich hoch sind.

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten kamen 2015 auf jeweils 100 altersgleiche Tatverdächtige bei Jugendlichen 9 Verurteilte, bei Heranwachsenden 14 und bei Erwachsenen 22 (**Schaubild 42**).

Am größten sind freilich die Unterschiede zwischen den Ländern. In Bremen kamen z.B. 2015 auf 100 jugendliche Tatverdächtige 5 verurteilte Jugendliche, in Niedersachsen hingegen 18 (**Schaubild 44**). Diese Ausfilterung führt dazu, dass die zwischen den Län-

dem bestehenden Unterschiede in der Belastung mit Jugendkriminalität, die teilweise mehr als doppelt so hoch sind, auf Ebene der Verurteilten weitestgehend nivelliert werden. Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen der Jugendlichen sind statistisch unabhängig.

Die Gegenüberstellung zeigt weiter, dass die Ausfilterung nicht auf junge Menschen beschränkt bleibt, auch bei Erwachsenen wird in hohem Maße ausgefiltert. 2015 kamen bei Jugendlichen auf 100 Tatverdächtige 14 Verurteilte, bei Erwachsenen 36 (**Schaubild 45**). Die (auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkte) Gegenüberstellung zeigt schließlich, dass der Abstand zwischen den Tatverdächtigen- und den Verurteiltenzahlen in den letzten Jahrzehnten insgesamt größer geworden ist. Wäre die Relation seit 1984 unverändert geblieben, dann wären 2015 145 % mehr Jugendliche verurteilt worden (**Schaubild 46**). Die zeitliche Längsschnittbetrachtung zeigt ferner, dass es sich hierbei um keine kontinuierliche Vergrößerung handelt. Der Abstand wurde nur zwischen 1984 und Mitte der 1990er Jahre größer, seitdem verringert er sich wieder. Die Veränderung des Maßes der Ausfilterung erfolgte schließlich deliktsspezifisch unterschiedlich, bei Körperverletzungsdelikten ist nur eine geringe Zunahme festzustellen, bei Eigentumsdelikten dagegen eine sehr große.

6. Die Ausfilterung beruht überwiegend auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, den Tatverdächtigen nicht anzuklagen. Bei Jugendlichen z.B. zeigt die Gegenüberstellung für 2015, dass auf 100 Tatverdächtige insgesamt 75 kommen, die nicht angeklagt werden, 11 werden angeklagt, aber nicht verurteilt. Dies ist aber kein ausschließlich jugendspezifischer Bonus, denn bei Erwachsenen werden 58 nicht angeklagt, weitere 7 werden zwar angeklagt, aber nicht verurteilt (**Schaubild 45**).

Werden (neben den auf eine Verurteilung abzielenden Abschlussentscheidungen der StA) lediglich die für die Ausfilterung relevanten Entscheidungen berücksichtigt, also die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) sowie die Opportunitätsentscheidungen i.e.S. nach §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG und §§ 31a, 37 BtMG, dann entfielen 2015 im Schnitt bundesweit 40 % auf Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S. 31 %, auf Anklagen i.w.S./Strafbefehlsanträge die restlichen 29 % (**Tabelle 6**).

Die Analyse der seit 2004 in der StA-Statistik nachgewiesenen Sachgebiete erlaubt es, die relative Bedeutung der Einstellungsgründe für die einzelnen Sachgebiete zu ermitteln, allerdings ohne Differenzierung nach Altersgruppen (**Schaubild 47**). Erwartungsgemäß war 2015 die quantitative Bedeutung der Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts am höchsten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (68,8 % / 299,7)²⁹, bei

29 Der Prozentwert gibt den prozentualen Anteil der gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren an allen inhaltlich abschließend erledigte Ermittlungsverfahren. Darunter werden die in Schaubild 47 dargestellten Verfahren verstanden, die erledigt worden sind durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren), durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, durch Opportunitätsentscheidungen i.e.S. (§§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG und §§ 31a, 37 BtMG), durch Verweis auf den Weg der Privatklage sowie durch Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO).

Der zweite Wert gibt an, wie viele Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts auf jeweils 100

Körperverletzungsdelikten (51,3 % / 254,3), bei Wirtschaftsstrafsachen (43,9 % / 180,0) sowie bei Betrug/Untreue (41,3 % / 125,9). Ebenfalls erwartungsgemäß war, dass bei Eigentumsdelikten, bei Verkehrsstrafsachen und BtMG-Delikten Opportunitätseinstellungen ein größeres Gewicht hatten und fast so bedeutsam waren wie Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

7. Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits die Hälfte aller nach JGG-Normen erledigten, anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG einstellt, wird derzeit (2015) von den Gerichten bei jedem Vierten nach JGG-Angeklagten gem. § 47 JGG eingestellt (**Schaubild 48**). Hierdurch werden freilich regionale, durch eine ungleiche Handhabung von § 45 JGG bestehende Unterschiede nicht ausgeglichen, sondern eher noch verstärkt (**Schaubild 49**).

8. Der zunehmende Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten hat dazu geführt, dass gegenwärtig mehr als drei Viertel aller jugendstrafrechtlichen Sanktionen solche informeller Art (§§ 45, 47 JGG) sind (**Schaubild 50**). Die 2014 und 2015 erfolgte Zunahme der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG (**Schaubild 51**) dürfte freilich einen Sondereffekt darstellen, der mit der Erledigung der Verfahren wegen ausländerrechtlicher Verstöße zusammenhängt. Aber auch ohne diesen Sondereffekt dürfte die Diversionsrate bei über 70 % liegen.

3. Zum Problem der Bestimmung einer adäquaten Grundgesamtheit als Voraussetzung für eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen

1. Als Ergebnis der Diversionspraxis sind formell Sanktionierte nicht nur eine hoch ausgelesene, sondern auch eine – je nach örtlicher Verfahrenspraxis – höchst unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe.

2. Eine valide Analyse der Sanktionierungspraxis aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken setzt voraus, dass eine möglichst auslesefreie Grundgesamtheit bestimmt wird. Die derzeit bestmögliche Annäherung stellt die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten dar. Hierbei handelt es sich um eine Annäherung, weil Austauschprozesse zwischen Divisionsentscheidungen und Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) nicht berücksichtigt werden können. Ferner ist eine deliktsspezifische Analyse nur begrenzt möglich, weil in der StA-Statistik erst seit dem Berichtsjahr 2004 nach Deliktgruppen (Sachgebietsgruppen) differenziert wird.

3. Die in Teilen der Forschung als Alternativen zu den (informell oder formell) Sanktionierten gewählten Bezugsgrößen führen demgegenüber zu fehlerhaften Ergebnissen.

Die Berechnung von Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) führt im zeitlichen wie im regionalen Vergleich zu verzerrten Ergebnissen, weil der Anteil der nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Sanktionierten nicht berücksichtigt werden kann.

Beschuldigte kommen, bei denen Anklage erhoben oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden ist. Dieser Wert ist in Schaubild 47 dargestellt.

Ferner wird die Höhe der Häufigkeitszahlen nicht nur bestimmt von der Sanktionierungspraxis, sondern auch von den Tatverdächtigenzahlen und insbesondere den Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Die Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation (Sanktionsbelastungsziffer) zur Bestimmung der regionalen Diversionspraxis ist ebenfalls eine von den Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO abhängige Größe. Die Annahme, Entscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO seien im Vergleich zu §§ 45, 47 JGG quantitativ vernachlässigbar, ist nicht begründet (**Schaubild 52**)³⁰ und wird – durch eine allerdings regional begrenzte Studie – empirisch widerlegt (**Tabelle 7**).

Bei den formell Sanktionierten (Abgeurteilte oder Verurteilte) handelt es sich um eine im Zeitvergleich zunehmend stärker (**Schaubild 50**) und im Regionalvergleich höchst unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe (**Schaubild 49**). Sanktionierungsraten, z.B. der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten, die auf die Grundgesamtheit „formell Sanktionierte“ bezogen sind, sind sowohl im Längs- wie im Querschnitt systematisch verzerrt, weil sie – selbst bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen (**Schaubild 53**) - vor allem durch Unterschiede der Diversionspraxis beeinflusst sind. Die Annahme, extreme Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis seien selten und würden überdies durch die Gerichte ausgeglichen, ist empirisch unzutreffend. Derartige Sanktionierungsraten sind deshalb unbrauchbar zur Bestimmung regionaler Unterschiede oder zeitlicher Entwicklungen; sie spiegeln Gleichheit vor, wo Ungleichheit herrscht und umgekehrt.

30 Wegen der fehlenden Differenzierung nach Altersgruppen können nur die Verfahren einander gegenübergestellt werden, die einerseits gem. § 170 II StPO, andererseits durch Opportunitätsentscheidungen i.e.S. erledigt worden sind.

VI. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter (§ 3 JGG) in der Justizpraxis

1. Die Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit war im RStGB 1871 auf das 12. Lebensjahr festgesetzt worden. Die schon damals geforderte Anhebung auf das 14. Lebensjahr erfolgte erst mit dem RJGG 1923. Der 1931 im Rechtsausschuss des Reichstags gefasste Beschluss, die Strafmündigkeit mit 16 Jahren beginnen zu lassen, kam nicht mehr zur parlamentarischen Beratung. Das kriminalpolitische Pendel schlug nach 1933 in die andere Richtung. 1943 wurde die Strafbarkeitsgrenze erneut auf das 12. Lebensjahr abgesenkt, was u.a. mit dem kriminalpolitischen Ziel begründet wurde, eine rassenbiologische Auslese ermöglichen zu können. Das JGG 1953 hob die Strafmündigkeit erneut auf das 14. Lebensjahr an.

2. Die Diskussion um die "richtige" Altersgrenze ist auch nach 1953 nicht zur Ruhe gekommen. Einerseits wurde wiederholt von großen Teilen der Wissenschaft, aber auch von Teilen der Politik, z.B. der Konferenz der Jugendminister im Jahr 1980, eine Anhebung der Strafmündigkeit (oder auch nur der Bestrafungsmündigkeit) auf 16 Jahre gefordert, andererseits sprachen sich vor allem Teile der Politik, insbesondere in den 1990er Jahren, für eine Absenkung auf 12 Jahre aus.

3. Die Altersgrenze von 14 Jahren blieb seit 1953 unverändert. Verfahrensökonomische Gründe, empirische Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, kriminologische Einsichten über Jugendkriminalität und über Strafwirkungen sowie kriminalpolitische Erwägungen zu verfügbaren Alternativen im Kinder- und Jugendhilfebereich sprechen jedenfalls gegen eine Absenkung und eher für eine Heraufsetzung. Bereits 1993 erschien es deshalb Frehsee "bemerkenswert", dass "angesichts der drastischen Veränderungen der Lebensverhältnisse, der Phasenverschiebung von Jugend, der konzeptionellen Wandlungen kriminologischer Verständnisweisen von Jugenddelinquenz, auch angesichts der Tatsache, dass die nächsthöhere Altersgruppe der Heranwachsenden durch Gesetzgebung und Rechtspraxis eine fortschreitende Herausnahme aus der vollen Haftung des Allgemeinen Strafrechts erfahren hat, ... der Ansatz strafrechtlicher Inpflichtnahme zwischen Kindheit und Jugend über 70 Jahre hinweg unverändert geblieben ist."³¹

4. Normativ fordert § 3 JGG, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher im Einzelfall geprüft, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit positiv festgestellt und dies im Urteil begründet wird. Alle empirischen Untersuchungen zeigen indes, dass die Praxis diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Selbst in Fällen der Verhängung der Jugendhöchststrafe wurde, einer Aktenanalyse sämtlicher Verfahren zwischen 1987-1996 zufolge, in mehr als der Hälfte der Fälle nicht oder nur in geringem Maße auf § 3 JGG Bezug genommen. Diese weitgehende Nichtbeachtung beruht u.a. auf dem Fehlen verbindlicher Kriterien zur Bestimmung der Reife sowie der Schwierigkeit, angesichts einer

31 Frehsee 1993, S. 379.

zumeist diskontinuierlich verlaufenden Entwicklung bis zum Untersuchungszeitpunkt auf den Reifezustand zum Tatzeitpunkt zu schließen.

5. Bei unveränderter Fassung von § 3 JGG ist es deshalb notwendig, bereits in einem frühen Ermittlungsstadium Informationen zur Beurteilung der Verantwortungsreife zu erheben. Hierzu müssten ferner geeignete Orientierungshilfen auf der Grundlage entwicklungspsychologischer, psychodiagnostischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet und evaluiert werden.

6. Alternativ wäre freilich für § 3 JGG eine sozial-normative Gesamtbetrachtung möglich, die eine typisierende Betrachtungsweise erlauben würde.

2. Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

1. Heranwachsende sind seit dem JGG 1953 partiell in das Jugendstrafrecht einbezogen. Damit befindet sich der deutsche Gesetzgeber in Übereinstimmung mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)³² sowie den Empfehlungen des Europarates in Rec(2003)20³³ und in Rec(2008)11³⁴.

2. Die Einbeziehungsrate, d.h. der Anteil der nach JGG verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden, ist bis 2012 von anfänglich 22 % (1955) auf fast 66,9 % (BRD) gestiegen (**Schaubild 54**). In den letzten Jahren ist sie zurückgegangen auf derzeit (2015) 62,3 %. Dies beruht teilweise auf einer rückläufigen Einbeziehung nicht-deutscher Heranwachsender. Aber auch bei deutschen Heranwachsenden ging die Einbeziehungsrate von 68,3 % (2012) auf 66,1 % (2015) zurück (**Schaubild 55**).

3. Daten zur Diversionspraxis bei Heranwachsenden gibt es nicht. Es ist deshalb nicht möglich, den Anteil der insgesamt nach Jugendstrafrecht informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden zu bestimmen. In einer Region mit einer sehr hohen, auf Verurteilte bezogenen Einbeziehungsrate (formelle Einbeziehungsrate) kann - bei geringer Diversionsrate - die Rate der insgesamt nach JGG Sanktionierten geringer sein als in einer Region mit geringer formeller Einbeziehungs-, aber hoher Diversionsrate. Regionalvergleiche auf der Basis formelle Einbeziehungsrate sind deshalb nicht aussagekräftig hinsichtlich einer Einbeziehungsrate insgesamt (bezogen auf informell oder formell nach JGG sanktionierte Heranwachsende).

32 Nach Nr. 3.3 „ist anzustreben, dass die in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätze auch auf junge erwachsene Täter Anwendung finden.“

33 Nr. 11: „Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“

34 Hinsichtlich der jungen erwachsenen Straftäter (18 bis unter 21 Jahren) wird in Nr. 17 empfohlen: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“

4. § 105 Abs. 1 JGG wirft ungelöste und offenbar unlösbare Anwendungsprobleme auf. Diese Norm des JGG wird deshalb seit ihrer Einführung deliktsspezifisch unterschiedlich angewendet. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu (**Schaubild 56**). Bei schweren Delikten sind Heranwachsende fast ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einbezogen. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, Raub und Erpressung, gefährlicher Körperverletzung sowie schwerem Diebstahl liegen die Einbeziehungsrate bei 90 % und höher. Die nicht qualifizierten Deliktsformen – einfache Körperverletzung und einfacher Diebstahl - weisen weitaus geringere Einbeziehungsrate auf. Am anderen Ende der Skala liegen die Straßenverkehrsdelikte sowie die Verstöße gegen das Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz bzw. Aufenthaltsgesetz. Diese Sanktionierungsmuster sind über die Zeit hinweg weitgehend stabil (**Schaubild 57**) und zeigen sich gleichermaßen bei männlichen wie bei weiblichen verurteilten Heranwachsenden (**Schaubild 58**).

Relativiert werden diese Unterschiede freilich dadurch, dass die Diversionsrate zunimmt, je leichter ein Delikt ist. Wäre eine Bezugnahme auf die Gesamtheit der informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden möglich, dann würde der Anteil der in das Jugendstrafrecht (auch durch informelle Sanktionierung) einbezogenen Heranwachsenden bei den mittelschweren und leichten Delikten höher sein als dies bei der gegenwärtig nur möglichen Berechnung - Bezugnahme auf Verurteilte - erscheint.

5. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (**Schaubild 59**). Die Wahrscheinlichkeit eines Heranwachsenden, nach Jugendstrafrecht verurteilt zu werden, war 2015 in Hamburg, im Saarland und in Schleswig-Holstein fast doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg, Brandenburg oder Sachsen. Allerdings bestehen wegen der unterschiedlich hohen Diversionsrate in den Ländern systematische Verzerrungen, die mangels Daten zur Diversionsrate bei Heranwachsenden nicht kontrolliert werden können. Während ein klares Nord-Süd-Gefälle nicht (mehr) besteht, gibt es derzeit immer noch deutliche Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern.

6. Während bei schweren Delikten kaum regionale Unterschiede in der Einbeziehungsrate bestehen (**Schaubild 60**), sind die Unterschiede sehr ausgeprägt bei den mittelschweren und den leichten Delikten (**Schaubild 61, Schaubild 62**), insbesondere den Delikten im Straßenverkehr (**Schaubild 63**). Es handelt sich offenbar um pragmatische, durch prozessökonomische Erwägungen bestimmte Handlungsroutinen. Das Ausmaß dieser deliktsspezifischen Unterschiede kann weder mit regionalen Unterschieden in der Reifeverzögerung noch mit den „jugendtypischen Verfehlungen“ noch mit Unterschieden der Diversionsrate erklärt werden. Entscheidend dürfte vielmehr im Bereich der mittelschweren und leichten Kriminalität die Möglichkeit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens sein. Hierfür spricht auch der Befund einer Sonderauswertung der StVerfStat Baden-Württemberg, wonach der Anteil der nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl verurteilten Heranwachsenden in allen Hauptdeliktgruppen höher war als die entsprechenden Anteile bei den Erwachsenen (**Schaubild 64**).

3. Untersuchungshaft und ihre Alternativen

1. Bereits seit dem JGG 1923 sind bei Jugendlichen Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft unzulässig, wenn deren Zweck durch eine erzieherische Maßnahme erreicht werden kann (Grundsatz der Subsidiarität).³⁵ 1990 hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft bei jungen Menschen noch weiter eingeschränkt, insbesondere durch Anhebung der Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bei 14- und 15-jährigen Jugendlichen, durch Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, durch spezielle Begründungspflichten, durch Festschreibung der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozess sowie durch Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Falle der Vollstreckung von Untersuchungshaft. Künftig soll bereits die Vorführung zur Entscheidung über Untersuchungshaft ein Fall einer notwendigen Verteidigung sein.³⁶ Mit dieser Zielsetzung befindet sich der Reformgesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen und Empfehlungen, nach denen Untersuchungshaft ausnahmsweise verhängt und nur für die kürzestmögliche Dauer vollstreckt werden soll.³⁷

2. Untersuchungshaft ist, auch hinsichtlich ihrer statistischen Erfassung, „trübstes Kapitel der deutschen Strafrechtspflege.“³⁸ Es gibt keine Untersuchungshaftstatistik, die über sämtliche Untersuchungshaftanordnungen informieren würde.

Die StVerfStat enthält lediglich Informationen über die Zahl der Abgeurteilten mit vorangegangener U-Haft. Zwar dürfte damit wohl der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen erfasst sein, aber unbekannt bleibt weiterhin die Zahl der Personen, die zwar in Untersuchungshaft waren, bei denen es aber nicht zur Anklage kam, weil der Tatverdacht hierfür nicht hinreichend war, der Haftgrund nicht aufrecht zu erhalten war oder eine Abschiebung erfolgt ist.

Die StVollzStat weist die Zahl der Untersuchungsgefangenen nur zum Stichtag aus, was - wie bei jeder Stichtagsstatistik - mit einer deutlichen Unterschätzung und strukturellen Verzerrungen verbunden ist.

Die Gesamtzahl sowohl der insgesamt angeordneten als auch der insgesamt vollstreckten Untersuchungshaftbefehle ist deshalb keiner Statistik zu entnehmen. Keine Statistik infor-

35 Vgl. § 28 I JGG 1923, § 46 I JGG 1943, § 72 I JGG 1953.

36 Vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO i.d.F. des RefE "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung" vom 11.10.2018.

37 Untersuchungshaft ist nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) „nur dann zu vollziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, und auch dann für die kürzestmögliche Dauer“ (Nr. 13.1).

Die Empfehlung Rec(2006)13 hat u.a. die Ziele, „a) strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung von Untersuchungshaft festzulegen, b) die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich zu fördern“ (Präambel). Die „Zeit der Untersuchungshaft vor der Verurteilung ist unabhängig vom Ort der Inhaftierung auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anzurechnen“ (Nr. 33 I).

Als eines der Grundprinzipien wird in den „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ Rec(2008)11 formuliert: „Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden. Besondere Anstrengungen müssen unternommen werden, um Untersuchungshaft zu vermeiden“ (Nr. 10).

38 Heinemann 1906, S. 520.

miert über die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft. Es fehlen ferner Daten über die Aussetzungen der Vollstreckung, über Haftvermeidung und Haftvermeidungshilfe usw.

3. Entsprechend schwierig ist es zu beurteilen, wie sich die Untersuchungshaftpraxis in den letzten Jahren und Jahrzehnten entwickelt hat. Die vielfach als Indikator verwendeten absoluten Zahlen der in der StVollzStat zum Stichtag erfassten Untersuchungsgefangenen lassen keinen Rückschluss auf die Anwendungspraxis zu, weil sie abhängig sind von der zahlenmäßigen Entwicklung der zur Aburteilung gelangenden mittelschweren und schweren Kriminalität, mit der sich die Stichtagszahlen aber nicht in Beziehung setzen lassen. Die Kriminalitätsentwicklung ihrerseits steht in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung. Häufigkeitszahlen der Untersuchungsgefangenen sind zusätzlich mit dem Problem der Untererfassung von Nichtdeutschen behaftet. Der in der PKS und der StVerfStat gewählte Ausweg, die Berechnung von Häufigkeitszahlen auf Deutsche zu beschränken, ist hier mangels Differenzierung der veröffentlichten Daten nach Staatsangehörigkeit nicht möglich.

4. Bei Bezugnahme der Zahl der Untersuchungsgefangenen auf die Zahl der Verurteilten zeigt sich, dass die Quote (pro 100 altersgleiche Verurteilte) der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre deutlich angestiegen ist (**Schaubild 65**). Erst 1992 (Heranwachsende) bzw. 1993 (Jugendliche) gingen die Quoten wieder zurück, und zwar bei Heranwachsenden relativ stärker als bei Jugendlichen. Der Rückgang bei den Jugendlichen verläuft hierbei weitgehend parallel zu den U-Haft-Raten bei den über 21-jährigen Untersuchungsgefangenen. Infolge der Einschränkung der Untersuchungshaft durch das 1. JGGÄndG wäre aber gerade ein weitaus stärkerer Rückgang bei den Jugendlichen zu erwarten gewesen. Messbare Spuren hat danach das 1. JGGÄndG nicht hinterlassen, jedenfalls bei Bezugnahme auf Verurteilte insgesamt. Allerdings sind auch diese Quoten nur bedingt geeignete Indikatoren der Anwendungspraxis, weil die jugendlichen Verurteilten durch Diversion eine in zunehmend höherem Maße ausgelesene Gruppe sind. Eine delikts- und altersspezifische Bezugnahme auf die Sanktionierten ist indes mangels entsprechender Daten nicht möglich.

5. Für die StVerfStat werden die erhobenen Daten zum Alter der Abgeurteilten/Verurteilten nicht für die statistischen Nachweise zur Untersuchungshaft aufbereitet. Möglich ist lediglich die Ermittlung des Anteils der nach JGG bzw. nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten/Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft an allen Abgeurteilten/Verurteilten.

Im Vergleich der Untersuchungshaftraten im Jugendstrafrecht mit denen des Allgemeinen Strafrechts fällt auf, dass diese nicht, wie angesichts des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgebots zu erwarten war, wesentlich niedriger sind als im Allgemeinen Strafrecht; seit 1988 sind sie sogar deutlich höher und stärker angestiegen (**Schaubild 66**). Erst 2002 war die U-Haftrate im Allgemeinen Strafrecht wieder höher als im Jugendstrafrecht, seit 2014 sind diejenigen des Jugendstrafrechts wieder höher.

Allerdings sind auch diese Anteile in zunehmendem Maße überschätzt, weil durch Diversion mutmaßlich immer mehr leichte und mittelschwere Kriminalität, bei der eher selten U-Haft angeordnet wird, ausgefiltert wurde. Ein Anstieg der Diversionsrate führt zu einer Erhöhung des Anteils der schweren Kriminalität unter den Verurteilten mit der Folge, dass auch die auf Verurteilte bezogene U-Haftrate zunimmt. Deshalb ist es geboten, die U-Haftrate auf die Sanktionierten zu beziehen (**Schaubild 67**). Auch danach zeigt sich, dass die

U-Haftstrafen angestiegen sind und zeitweise – 1991 bis 1993 - höher lagen als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten. Die Untersuchungshaftstrafen der nach JGG Verurteilten sind aber nach 1993 deutlich stärker zurückgegangen. Dies dürfte freilich weniger ein Effekt einer geänderten Anwendungspraxis sein, als vielmehr auf einer relativen Zunahme von Bagatelldelinquenz beruhen, die vermehrt gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Freilich hängt die Validität der so berechneten U-Haftstrafe davon ab, welche Delikte durch Diversion ausgefiltert worden. Deliktsspezifische Zeitreihen zur Diversionspraxis stehen aber nicht zur Verfügung.

6. Eine deliktsspezifische Analyse jener Delikte, bei denen keine allzu starke Verzerrung durch Diversion anzunehmen ist – vorsätzliche Tötungsdelikte (**Schaubild 68**), schwerer Raub (**Schaubild 69**), gefährliche Körperverletzung (**Schaubild 70**) und Einbruchsdiebstahl (**Schaubild 71**) – zeigt, dass

- im JGG bei denselben Straftatbeständen deutlich zurückhaltender U-Haft angeordnet wird als im Allgemeinen Strafrecht,
- bei keinem dieser vier Deliktgruppen in den letzten 35 Jahren der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft kontinuierlich und nachhaltig angestiegen ist, und zwar weder bei den nach JGG noch bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten,
- ab 2007/2008 die U-Haftstrafen bei allen vier geprüften Deliktgruppen und in beiden Rechtsordnungen wieder gestiegen sind, ohne dass aber frühere Höchststände bislang übertroffen worden wären.

Insgesamt zeigt sich aber bei keinem dieser vier Delikte bzw. keiner dieser Deliktgruppen ein messbarer Einfluss der Verstärkungen des Subsidiaritätsprinzips durch das 1. JGGÄndG.

7. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, dass Untersuchungshaft umso häufiger angeordnet wird, je schwerer die Straftat ist. 2015 waren 75 % der nach JGG wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten in Untersuchungshaft, aber nur 5,7 % der wegen Diebstahls/Unterschlagung Verurteilten (**Schaubild 72**). Wegen der weitaus größeren Zahl der wegen Eigentumsdelikten Verurteilten stellt diese Gruppe aber rd. 36 % aller nach JGG Verurteilten, die zuvor in U-Haft waren (**Schaubild 73**).

8. Haftgründe und Dauer der Untersuchungshaft werden nicht nach Altersgruppen differenziert nachgewiesen, weshalb anhand der Daten der StVerfStat keine Aussagen zur jugendstrafrechtlichen Anwendungspraxis hinsichtlich Haftgründe und Dauer möglich sind.

9. Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht es deshalb nicht, dass 2015 nur 44 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener U-Haft auch zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind (**Schaubild 74**). Die Mehrzahl der jungen Untersuchungsgefangenen erlebt deshalb den Vollzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, in Form der U-Haft und den damit verbundenen desintegrativen Folgen, nämlich häufig dem Verlust der Arbeitsstelle und/oder der Wohnung.

10. Der Anteil der zu bedingter Jugendstrafe Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft war bis Anfang der 1990er Jahre deutlich höher als bei den Erwachsenen (**Schaubild 75**). Dies gab Anlass zur Annahme, dass hierfür apokryphe Haftgründe maßgebend sind. In den letzten Jahren haben sich die Anteile weitestgehend angenähert. Einen Beleg für eine derartige Instrumentalisierung der Untersuchungshaft bieten deshalb diese Daten nicht mehr. Dass aber Untersuchungshaft auch auf apokryphe Haftgründe gestützt wird, ist in Literatur und Praxis unbestritten.

11. Zur Untersuchungshaftvermeidung enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen. Flächendeckende empirische Untersuchungen fehlen. Regional begrenzte Untersuchungen zeigen, dass Untersuchungshaftvermeidung sehr selten ist, überwiegend werden die Einrichtungen lediglich zur Haftverkürzung genutzt. Insoweit besteht ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich der §§ 72, 72a JGG.

12. Regional bestehen erhebliche Unterschiede in der Untersuchungshaftpraxis. Wegen höchst unterschiedlicher Diversionsraten sind zwar auf Verurteilte bezogene U-Haftstraten keine geeigneten Indikatoren. Die aussagekräftigeren, auf Sanktionierte bezogenen U-Haftstraten sind indes ein starkes Indiz für die Existenz großer Unterschiede. Bestätigt wird dieser Befund durch eine deliktsspezifische Analyse der U-Haftanordnungen bei Delikten, die nur begrenzt von Diversion betroffen sein dürften. Sowohl bei Raub (**Schaubild 76**), bei Einbruchsdiebstahl (**Schaubild 77**) als auch bei gefährlicher Körperverletzung (**Schaubild 78**) zeigen sich ausgeprägte regionale Unterschiede sowohl der U-Haftstraten als auch hinsichtlich der verhängten Sanktionen.

4. Diversion im Jugendstrafverfahren

1. Die deutsche Variante von Diversion (informelle Sanktionierung) besteht in Verfahrenseinstellungen, die - bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten. Im Jugendstrafrecht enthalten §§ 45, 47 JGG die normativen Voraussetzungen, die eine Stufung über nicht-intervenierende Diversion (§ 45 Abs. 1 JGG), Diversion mit staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz (§ 45 Abs. 2 JGG) bis hin zu richterlicher Diversion (§ 45 Abs. 3, § 47 JGG) vorsehen.

2. Der vermehrte Gebrauch von Diversion wurde durch internationale Gremien empfohlen.³⁹ Dem entsprach der Bundesgesetzgeber durch das 1. JGGÄndG 1990, durch

39 Nach Nr. 11.2 der "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)" sollen die mit Jugendkriminalität befassten Stellen befugt sein, Fälle von Jugendkriminalität „nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung zu erledigen.“

Die "Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (»Riyadh-Richtlinien«)" empfehlen in Nr. 58, dass die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen „die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen.“

Die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (»Tokyo-Grundsätze«)" empfehlen in Nr. 5.1, dass u.a. die Anklagebehörde oder andere mit Strafsachen befasste Stellen ermächtigt werden, das „Verfahren einzustellen, wenn sie der Überzeugung sind,

das die informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter gestärkt worden sind, sowie die Länder durch ihre "Diversions-Richtlinien". In den letzten Jahren wurde freilich in einigen Ländern die Reichweite der landesinternen Diversions-Richtlinien wieder zurückgenommen.

3. Die Diversionspraxis wird in den Strafrechtspflegestatistiken (hier: StA-Statistik, Strafgerichts- und StVerfStat) nur unzulänglich abgebildet (vgl. oben V., 5.). Immerhin ist es seit der 1981 erfolgten Einführung der StA-Statistik möglich, zumindest die Größenordnung zu bestimmen, in der von §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht wird. Es fehlen aber Nachweise zu den Straftaten, zu den angeregten/auferlegten erzieherischen Maßnahmen, zu den Merkmalen der Beschuldigten, wie Alter, Geschlecht oder Vorbelastung, sowie zu der Verfahrensart (Jugendstrafverfahren oder Allgemeines Strafrecht). Ferner wird nirgends nachgewiesen, ob und wie häufig Ermittlungsverfahren bei jungen Menschen nach § 153 StPO eingestellt werden. Die Auswertung der für Zwecke der Rückfallstatistik erhobenen Eintragungen im Bundeszentralregister erlaubt immerhin eine Gegenkontrolle der Diversionsraten, wie sie aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken berechnet werden können. Unter Berücksichtigung der in beiden Datenquellen bestehenden Fehlerquellen zeigt sich für 2010 eine akzeptable Übereinstimmung sowohl der Diversionsrate insgesamt (BZR: 65 %; Strafrechtspflegestatistiken: 70 %) als auch der Diversionsvarianten (**Tabelle 4**).

4. Zwischen 1981 und Mitte der 1990er Jahre dürfte sich - gemessen anhand der Strafrechtspflegestatistiken - die Diversionsrate im Jugendstrafrecht von 44 % auf 68 % erhöht haben (**Schaubild 36**). Im Wesentlichen blieb die Diversionsrate bis 2012 stabil bei 68 % bis 70 %. In den letzten Jahren stieg sie deutlich an auf 76 % (2015). Dieser Anstieg dürfe allerdings ein Sondereffekt im Zusammenhang mit den Migrationsströmen der Jahre 2014 und 2015 sein. Ermittlungsverfahren wegen ausländerrechtlicher Verstöße (unerlaubte Einreise) werden nach Stellung eines Asylantrags von der Staatsanwaltschaft regelmäßig gem. § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

5. Die Einstellung des Verfahrens ist seit Ende der 1980er Jahre im Jugendstrafrecht die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme (**Schaubild 50; Schaubild 79**). Der Rückgang des Anteils der Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten beruhte vor allem auf einem Rückgang des Anteils der verhängten Erziehungsmaßregeln bzw. der ambulanten Zuchtmittel.

dass ein Verfahren weder zum Schutz der Gesellschaft noch zur Verbrechensverhütung, zur Förderung der Gesetzestreue oder mit Rücksicht auf die Rechte des Opfers notwendig ist. ... In Bagatellfällen kann der Staatsanwalt gegebenenfalls geeignete, nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen auferlegen.“

In R (87)20 des Europarates wird den Regierungen der Mitgliedstaaten unter II., 2. empfohlen, "gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und ihre Gesetzespraxis mit folgendem Ziel zu überprüfen: ... 2. die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltlicher Ebene (Absehen von der Verfolgung/Einstellung der Verfahren) ... um zu verhindern, dass Minderjährige mit der Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden; an derartigen Verfahren sollten Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe beteiligt werden."

In Rec(2003)20 wird den Mitgliedstaaten in Nr. 7 die Weiterentwicklung des Spektrums „geeigneter alternativer Maßnahmen zur formellen Strafverfolgung“ empfohlen.

6. Der vermehrte Gebrauch von Diversion beruht ausschließlich auf vermehrten Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG. Die Einstellungen unter Einschaltung des Jugendrichters gem. §§ 45 Abs. 3, 47 JGG wurden stark zurückgedrängt (**Schaubild 80**).

7. Mehrere Dokumentenanalysen belegen, dass Diversion vorwiegend bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern milder schwerer Delikte angewendet wird. Die Auswertung sämtlicher Bundeszentralregistereintragen des Jahres 2004 für deutsche Jugendliche mit ausschließlich einfachem Diebstahl zeigte die Abhängigkeit von der Vorbelastung: Bei den Ersttätern dieser Gruppe betrug die Diversionsrate im Schnitt 94 %, bei einer Voreintragung nur noch 74 %, bei mindestens 2 Voreintragen lediglich 50 %. Eine neuere Auswertung von Bundeszentralregisterdaten für 2010 bestätigte den Zusammenhang mit der Deliktsart (**Schaubild 81**). Bei einfachem Diebstahl betrug die Diversionsrate 78 %, bei schwerem Diebstahl 33 %, bei einfacher Körperverletzung 58 %, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung 45 % - allerdings jeweils ohne Kontrolle von Vorbelastungen. Mit zunehmendem Alter gingen die Divisionsraten zurück (**Schaubild 82**), vermutlich auch als Folge von steigender Zahl von Vorbelastungen. Bei jungen Frauen sind die Divisionsraten etwas höher als bei ihren männlichen Altersgenossen, was u.U. mit Tatschwere oder Vorbelastung zusammenhängen könnte.

Die Entscheidung, ob eingestellt oder verurteilt wird, wird in erster Linie bestimmt durch Tatmerkmale, durch Zahl der Vorbelastungen. Sie wird ferner bestimmt durch regionale Unterschiede. Die Gewichtung des Einflusses der Region ist in den einzelnen Untersuchungen unterschiedlich, je nachdem, ob sie sich auf ein Land oder auf mehrere Länder beziehen.

Insgesamt entspricht dieses Reaktionsmuster eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

8. Von Diversion wird nicht nur bei Ersttätern Gebrauch gemacht, sondern in zunehmendem Maße auch bei wiederholt Auffälligen (**Schaubild 86** bis **Schaubild 88**). Schon in einer der frühesten Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass durch die Anwendung der Divisionsmöglichkeiten des JGG eine Sanktionseskalation vermieden werden konnte (**Schaubild 83**). Nach informeller Sanktionierung wurden - bei erneuter Auffälligkeit - mehr Verfahren erneut informell abgeschlossen als nach erstmaliger formeller Sanktionierung. Wo nach der ersten, zweiten oder dritten Auffälligkeit nicht informell, sondern formell sanktioniert worden war, war der Anteil der mit Jugendarrest oder Jugendstrafe Sanktionierten jeweils höher.

9. Welche erzieherischen Maßnahmen mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG verbunden werden, wird für die Strafrechtspflegestatistiken nicht erfasst. Erst seit 1999 liegen überhaupt bundesweite Nachweise darüber vor, ob die Einstellung folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG oder als Form der sog. „intervenierenden“ Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 JGG bzw. § 47 JGG erfolgte. Danach entfällt derzeit (2015) knapp die Hälfte (49 %) aller jugendstrafrechtlichen Einstellungen auf § 45 Abs. 1 JGG, 34 % entfallen auf § 45 Abs. 2 JGG, weitere 15 % auf § 47 JGG (**Schaubild 80**). Mit einem Anteil von 2 % sind Einstellungen gem. § 45 Abs. 3 JGG quantitativ bedeutungslos. In den letzten 2 Jahren ist der Anteil von § 45 Abs. 1 JGG deutlich gestiegen, insbesondere als Folge der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße gegen Einreisebestimmungen.

Regional beschränkte und deshalb nur bedingt verallgemeinerungsfähige Ergebnisse von Aktenanalysen zeigen, dass die Mehrzahl der gem. §§ 45, 47 JGG angeregten/auferlegten erzieherischen Maßnahmen in Geld- oder Arbeitsauflagen bestehen. Die sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ spielen eine untergeordnete Rolle, die einzige einschlägige Vergleichsuntersuchung im LG-Bezirk Flensburg stellte sogar eine deutlich rückläufige Entwicklung fest (**Tabelle 8**).

10. Auch im Allgemeinen Strafrecht ist die informelle Verfahrenserledigung inzwischen – seit 2000 – nicht mehr der Ausnahme-, sondern der Regelfall. Derzeit (2015) beträgt die Diversionsrate hier 60 % (**Schaubild 36**). Im Unterschied zum Jugendstrafrecht ist die folgenlose Einstellung (§§ 153, 153b StPO) im Allgemeinen Strafrecht höher (45 %) als im Jugendstrafrecht (37 % bzw. 40 %, wenn auch die - mutmaßlich etwas überschätzten – Einstellungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG berücksichtigt werden) (**Schaubild 84**). Dies bestätigt sich auch beim Vergleich der Sachgebetsgruppen der StA-Statistik. Selbst bei Deliktsgruppen, bei denen junge Menschen kaum schwerere Delikte verübt haben dürften als Erwachsene, wie z.B. Diebstahl, Körperverletzung oder Betrug, ist – bezogen auf die jeweils anklagefähigen Ermittlungsverfahren - der Anteil der folgenlosen Einstellung gem. § 153 Abs.1 JGG höher als der Anteil der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG (**Schaubild 85**). Die höhere Diversionsrate im Jugendstrafrecht beruht also ausschließlich auf intervenierender Diversion, namentlich von § 45 Abs. 2 JGG.

11. Aktenanalysen, Auswertungen von BZR-Eintragungen und Berechnungen aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken belegen, dass zwischen den Ländern große regionale Unterschiede in der Höhe der Diversionsrate bestehen. Ob und inwieweit diese Varianz auf unterschiedlichen Tat- bzw. Täterstrukturen beruht, lässt sich erst bei Bildung homogener Gruppen prüfen. Die anhand von BZR-Daten mögliche Berechnung von Diversionsraten für deutsche Jugendliche, die ausschließlich wegen einfachen Diebstahls eingetragen sind, zeigte 2004, dass bei Ersttätern kaum Unterschiede in den Diversionsraten (insgesamt) bestanden. Die Einstellungsrate gem. §§ 45, 47 JGG betrug zwischen 88,3 % und 99,8 %. Dieser Unterschied von 11,4 Prozentpunkten vergrößerte sich aber bei einer Voreintragung bereits auf 51 Prozentpunkte (Spannweite: 47,5 % bis 98,5 %), bei mindestens zwei Voreintragungen sogar auf 68,2 % (Spannweite 19,0 % bis 87,3 %) (**Schaubild 86 bis Schaubild 88**).

Die Homogenität bei Ersttätern ist indes eine nur scheinbare. Denn sie maskiert extrem große Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsvarianten (**Schaubild 89**). Bei deutschen jugendlichen Ersttätern eines einfachen Diebstahls reichte die zwischen den Ländern bestehende Spannweite der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG von 11,5 % bis 85,1 % (**Schaubild 89**).

Die Diversionsraten auf Länderebene sind Durchschnittswerte. Sie lassen nicht erkennen, inwieweit Abweichungen zwischen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtsbezirken bestehen. Analysen der StA-Statistik zeigen, dass auch auf lokaler Ebene große Unterschiede vor allem hinsichtlich der Einstellungsvarianten bestehen (**Schaubild 90 bis Schaubild 92**). Aktenanalysen, die allerdings bereits in den 1980er Jahren durchgeführt, belegten sogar extreme Divergenzen auf der Ebene der einzelnen Rechtsanwender. Es ist also nicht nur der Wohnort des Täters, sondern zusätzlich die Geschäftsverteilung, die über Art und Höhe der Sanktionierung entscheidet.

12. Diversionsrichtlinien haben, dies zeigen die einschlägigen Untersuchungen, nur begrenzt Steuerungswirkung. Lediglich in der Tendenz besteht, wie eine Analyse der StA-Statistik auf LG-Bezirksebene ergeben hat, ein Zusammenhang dergestalt, dass mit zunehmendem Konkretisierungsgrad auch die Diversionspraxis regional etwas einheitlicher wird.

13. Die unterschiedliche Handhabung, insbesondere von § 45 Abs. 1 JGG, dürfte vor allem Ausdruck extrem unterschiedlicher Einschätzungen bzw. Alltagstheorien der Jugendstaatsanwaltschaften über die spezialpräventive Wirkung dieser Sanktionsform sein. Einer – nicht repräsentativen – Befragung von Staatsanwälten zufolge, war die Mehrheit der Befragten unentschieden hinsichtlich der Annahme einer besseren spezialpräventiven Wirkung von § 45 Abs. 1 JGG gegenüber einer förmlichen Sanktionierung. Nur ein Drittel der Befragten ging von einer besseren Wirkung aus.

14. In den letzten Jahren wurden in den Diversions-Richtlinien der Länder die Kompetenzen der Polizei höchst unterschiedlich geregelt (**Tabelle 9, Tabelle 10**). Der Förderung von Diversion dient es, wenn die Polizei dazu angehalten wird, im Rahmen der verantwortlichen Vernehmung auch diversionsrelevante Informationen zu erheben und der StA mitzuteilen. Die Polizei soll ferner, einigen Richtlinien zufolge, anlässlich der Beschuldigtenvernehmung ein erzieherisches bzw. normverdeutlichendes Gespräch führen, in dem der Jugendliche auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens hingewiesen wird. Nach dem Vorbild in Schleswig-Holstein sehen die Richtlinien in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vor, dass die Polizei – nach vorheriger Unterrichtung der StA und deren Zustimmung – weitere erzieherische Maßnahmen anregt, zumeist gemeinnützige Arbeit. In Berlin wird hierfür ein „Diversionsmittler“ eingeschaltet. Diese Regelungen stehen nicht mit § 45 JGG in Einklang. Als Voraussetzung für ein normverdeutlichendes Gespräch, das wiederum zu einer Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG führt, wird zumeist ein Geständnis vorausgesetzt. Damit wird ein unzulässiger Geständnisdruck ausgeübt. Überdies entscheidet bei einem derartigen Gespräch die Polizei darüber, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, ein Geständnis ersetzt aber keine staatsanwaltschaftliche Prüfung. Das normverdeutlichende Gespräch nimmt schließlich die dem StA bzw. dem Richter vorbehaltene „Ermahnung“ vorweg. Die Anregungen erzieherischer Maßnahmen durch die Polizei, wie Zahlung eines Geldbetrags oder gemeinnützige Arbeit, verstößt gegen die Prüf- und Entscheidungskompetenz der StA und damit gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Die aufgrund telefonischer Information eingeholte Zustimmung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht besteht und ob die vorgeschlagene Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Erst recht gilt dies für das Berliner Modell des "Diversionsmittlers", der weitgehend selbstständig entscheidet. Die einmal eingeleitete Maßnahme kann die StA nicht mehr rückgängig machen, wenn sie zu einer anderen Bewertung als die Polizei kommt.

15. Großer Beliebtheit erfreuen sich seit einigen Jahren die sog. „Schülergerichte“. Sie sind indes rechtlich aus mehreren Gründen unzulässig. Personenbezogene Informationen werden aus den Ermittlungsakten an Dritte weitergegeben; das Einverständnis ist nur dann eine hinreichende Rechtsgrundlage, wenn es ohne Druck oder Täuschung erteilt wurde. Dies scheint nicht in allen Projekten der Fall zu sein. Das Verfahren der Schülergerichte verstößt gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, der eine unnötige Bloßstellung verbietet. Das Schülergremium kann ferner hinsichtlich der vereinbarten Maßnahmen keine weitergehende Kompetenz haben als die StA. Tatsächlich werden jedoch Maß-

nahmen angeregt, die weder von der StA angeregt noch vom Richter angeordnet werden dürften, wie z.B. die Hinterlegung eines Handys für geraume Zeit, um dessen Nichtbenutzung sicherzustellen, die zeitweilige Abgabe der Mofa-Prüfbescheinigung oder des Führerscheins. Die StA erfährt erst nach Durchführung von den vereinbarten Maßnahmen; eine Prüfung von Erforderlichkeit und Geeignetheit fehlt. Die StA erteilt dem Schülergremium deshalb durch Verzicht auf Kontrolle eine unzulässige Generalvollmacht. Schließlich liegt ein Ermessensfehlgebrauch vor, wenn Bagatellsachen, für die eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, ohne entsprechende Prüfung an das Schülergremium weitergegeben werden. Das Schülergremium vereinbart in zahlreichen Fällen einen Maßnahmencocktail, den die StA selbst in Vergleichsfällen nicht anregt. Insofern verstößt sie gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

16. Diversion könnte, so wird befürchtet, zu einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle führen. Die Verdrängung von Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts durch Diversion wäre eine quantitative Ausweitung. Hierfür gibt es keine empirischen Anhaltspunkte in den Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken. Eine Intensivierung strafrechtlicher Sozialkontrolle, z.B. durch Ersetzung nicht-intervenierender durch intervenierende Diversion, wäre eine qualitative net-widening. Die Strafrechtspflegestatistiken erlauben keine Prüfung dieser Frage. Projektevaluationen haben teils keine, teils, wie z.B. im Projekt „Diversionstage“ in Nordrhein-Westfalen, eindeutige Anhaltspunkte für derartige Effekte gefunden.

5. Täter-Opfer-Ausgleich

1. Gesetzgeber wie Wissenschaft gehen davon aus, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) aussichtsreich ist. Neben dem Schadensausgleich bietet er dem Opfer die Möglichkeit, Ängste und Belastungen abzubauen, den Täter konfrontiert er mit den durch sein Verhalten zugefügten Verletzungen und mit der Verantwortlichkeit für seine Tat. "Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers können auf diesem Wege eher gewonnen werden, als dies bei lediglich repressiven - nur an potentiellen Opfern orientierten - Sanktionen möglich ist."⁴⁰

2. Mit der gesetzlichen Verankerung des TOA befindet sich der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Empfehlungen.⁴¹ Deutschland verfügt im internationalen Vergleich "über einen der weitesten Rechtsrahmen für TOA und Wiedergutmachung."⁴² Es gibt weder fallbezogene Beschränkungen noch prozessuale Einschränkungen, die Fälle müssen auch nicht amtlich zugewiesen sein. "Dem freien Zugang zum TOA auf der einen

40 BT-Drs. 11/5829, S. 17.

41 Im Handbuch der „Restorative Justice“ empfehlen die Vereinten Nationen TOA auf allen Ebenen des Strafverfahrens, angefangen vom Ermittlungsverfahren bis zum Strafvollzug und sogar nach der Entlassung. „„Mediation und andere Maßnahmen der Wiedergutmachung“ sollen nach Nr. 12 der „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ (Rec(2008)11 „in allen Verfahrensabschnitten, bei denen Jugendliche betroffen sind“ gefördert werden. Die EU-Opferrechtsrichtlinie vom 25.10.2012 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Opfern den Zugang zu restorative justice zu gewähren (Richtlinie 2012/29/EU, Art. 12 Abs. 1).

42 Kilchling 2017, S.1.

Seite steht ein großes Ermessen der Justiz auf der Rechtsfolgenseite gegenüber."⁴³ Umstritten ist freilich die Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG. Dem Autonomieprinzip widerspricht jedenfalls der Einsatz des TOA als Sanktionsmittel in §§ 10, 15 und 23 JGG.

3. Über Umfang, Struktur und Entwicklung des TOA fehlen in Deutschland vollständige statistische Daten; unbekannt ist deshalb auch, inwieweit das Potential geeigneter Fälle ausgeschöpft wird. In den Strafrechtspflegestatistiken werden lediglich einige Fallgruppen erfasst und ausgewiesen. Nur durch Begleitforschungen, insbesondere durch die seit 1993 jährlich erhobene "TOA-Statistik", sind Strukturen und Abläufe bekannt. Diese "TOA-Statistik" ist aber weder ein amtliches, noch ein flächendeckendes, geschweige denn ein vollständiges Zahlenwerk. Die "TOA-Statistik" beruht auf Selbstmeldungen von unabhängigen Ausgleichsstellen. Inwieweit diese Selbstselektion die Ergebnisse beeinflusst, ist mangels Vergleichsbasis nicht genau bekannt. Umfang und Entwicklung der Zahl der durch TOA erledigten Verfahren dürften daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden können. Die in den Jahren 1993 bis 2016 gemessenen Schwankungen sowohl in der Zahl der beteiligten Einrichtungen - zwischen 12 und 72 (**Schaubild 93**) - als auch der gemeldeten Ausgleichsfälle - zwischen 1.238 und 7.672 (**Schaubild 94**) - dürften vor allem auf unterschiedlicher Selbstselektion beruhen. Angenommen wird von den Autoren aber, dass die in der "TOA-Statistik" enthaltenen Strukturdaten die Realität weitgehend widerspiegeln und "dass sich an der TOA-Statistik insbesondere Einrichtungen beteiligen, die den Täter-Opfer-Ausgleich intensiv betreiben und die TOA-Statistik deren Arbeitsergebnisse widerspiegelt."⁴⁴ Unter der Annahme, dass die Strukturdaten realistisch sind, zeigen die Befunde, dass

- der TOA überwiegend im Vorverfahren initiiert, von der Praxis also weitgehend nur als Diversionsinstrument genutzt wird,
- zunehmend mehr Erwachsene in den TOA einbezogen werden,
- Körperverletzungsdelikte, zu einem geringen Teil (2016: 3 %) sind auch Raub und Erpressung Gegenstand eines TOA,
- zunehmend häufiger auch vorauffällige Täter in den TOA einbezogen werden,
- die Bereitschaft zu einem TOA sowohl bei den Beschuldigten (2016: 81 %) als auch bei den Geschädigten (2016: 72 % (**Schaubild 95**)) relativ hoch ist, die Möglichkeit zu einem Ausgleichsgespräch von der Mehrheit auch wahrgenommen wird,
- ganz überwiegend Ausgleichsvereinbarungen getroffen werden, wenn es zu einem TOA kommt (**Schaubild 96**), insbesondere in Form von Entschuldigungen, Schadensersatzleistungen oder Schmerzensgeld (**Schaubild 97**),
- im Rahmen eines TOA getroffene Vereinbarung überwiegend vollständig/teilweise erfüllt werden (**Schaubild 98**),
- nach erfolgreichem TOA das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft zumeist eingestellt wird (**Schaubild 99**). Die Einstellungsquote ist geringer, wenn der Beschul-

43 Kilchling 2017, S.1.

44 Hartmann et al. 2014, S. IV; Hartmann et al. 2016, S. IV; ähnlich Hartmann et al. 2018, S. VI.

digte zwar zum TOA bereit, der TOA aber nicht erfolgreich war, sie ist noch geringer, wenn der Beschuldigte nicht zum TOA bereit war.

4. Im Zuge der Neukonzeption des Strafvollzugsrechts nach der Föderalismusreform 2006 wurde in einigen Landesgesetzen der TOA als allgemeiner Behandlungsgrundsatz für den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug konzipiert und inzwischen auch in einigen Modellprojekten evaluiert. An einem TOA teilgenommen haben in diesen Projekten derzeit noch überwiegend Erwachsene.

5. Inwiefern in der Praxis den TOA-Standards⁴⁵ entsprochen wird, kann weder der TOA-Statistik noch den durchgeführten Befragungen bei den Einrichtungen entnommen werden. Aktenanalysen, die diese Fragen beantworten könnten, liegen nur vereinzelt vor und sind überdies regional und zeitlich beschränkt. Verallgemeinerungsfähige Aussagen sind deshalb nicht möglich. Für die jeweils untersuchten Bereiche belegen sie aber, dass den Falleignungskriterien der TOA-Standards nur teilweise entsprochen wird, dass einerseits ein weitaus höherer Anteil der Fälle TOA-geeignet scheint, andererseits insbesondere auch Bagatellfälle, die folgenlos hätten eingestellt werden können, durch TOA erledigt werden. In qualitativer Hinsicht ist die praktische Handhabung von TOA so gut wie unerforscht, die Qualität von Projekten und Einrichtungen nicht gesichert, die Zuweisungsbereitschaft der Institutionen unterschiedlich ausgeprägt und zumeist noch vom Strafdenkens her beeinflusst. TOA wird, so scheint es, eher als Sanktionsergänzungsinstrument im Diversionsbereich wahrgenommen, denn als eigenständiges Konfliktregelungskonzept. Forschungen, insbesondere Aktenanalysen, und hierauf gestützte Wissensvermittlungs- und Überzeugungsarbeit sind mehr denn je notwendig, soll TOA nicht weiterhin Randerscheinung bleiben.

6. Zur Wahrnehmung und Bewertung durch Teilnehmer des TOA im Jugendbereich liegen nur einige Befunde vor. Eine Untersuchung in Sachsen deutete hierbei auf strukturelle Defizite hin, die sich darin manifestierten, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Opfer zur Teilnahme am TOA und/oder zur Anerkennung von getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt fühlte, dass der überwiegende Teil der Beschuldigten sich im Vorgespräch vom Vermittler nicht ernst genommen fühlte, den TOA selbst als Überforderung empfand und dessen Sinn und Ablauf nicht verstand. Diese Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit, in den Projekten/Einrichtungen mehr und besser aufzuklären sowie gut geschulte Vermittler einzusetzen.

6. Nach Jugendstrafrecht formell sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende

6.1 Formelle ambulante Sanktionen

1. Das JGG stellt mit den informellen und den formellen Sanktionen des JGG der Praxis ein breites und flexibles Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung, um die Erreichung des

45 Die TOA-Standards wurden 1994 von einer Arbeitsgruppe erfahrener Praktiker des TOA-Servicebüros entwickelt, wiederholt überarbeitet und zuletzt - 2018 - in 7. Auflage veröffentlicht.

in § 2 Abs. 1 JGG formulierten Ziels zu ermöglichen. Dieser Spielraum ermöglicht es, stationäre Sanktionen möglichst zu vermeiden. Allerdings hat es der Gesetzgeber bislang versäumt, die schon lange geforderten Obergrenzen für Geld- und Arbeitsweisungen/-auflagen einzuführen und die stationären Sanktionen durch einschränkende Anordnungsvoraussetzungen auch faktisch zur ultima ratio auszugestalten.

2. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 verankerte die in der "JGG-Reform von unten" erprobten "Neuen ambulanten Maßnahmen" (NAM), also Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsauflagen. Er hoffte, die NAM würden "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen."⁴⁶ Ob und in welchem Maße die Praxis überhaupt von ambulanten Maßnahmen, insbesondere von solchen der NAM, Gebrauch macht, lässt sich mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht prüfen, da die Erhebungsmerkmale der StVerfStat nicht der Gesetzesänderung angepasst worden sind. Die im Rahmen von Diversion angeregten/angewendeten erzieherischen Maßnahmen werden noch nicht einmal der Art nach erhoben. Für die StVerfStat wird lediglich erhoben, ob eine Weisung verhängt wird. Unbekannt bleibt dagegen der Inhalt der Weisung. Bei den ambulanten Zuchtmitteln wird lediglich die Art erhoben. Niemand weiß deshalb z.B., wie viele Arbeitsauflagen, mit welcher Stundenzahl bei welchen Tat- und Tätergruppen verhängt worden sind.

Zwar wurde 1994, also zeitnah zum Inkrafttreten des 1. JGGÄndG, eine Bestandsaufnahme des Angebots durch eine Befragung der Jugendämter und Freien Träger durchgeführt. Der Vorschlag der Autoren dieser Studie, ihre Momentaufnahme zu ergänzen durch eine „kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen bundesweit durchzuführende Berichterstattung auf der Grundlage einer kurzen standardisierten Erhebung“,⁴⁷ wurde aber nicht umgesetzt. Es gibt seitdem einige wenige, auf bestimmte Zeiträume und Länder bzw. Kreise/Städte beschränkte Bestandsaufnahmen, die aber ein heterogenes Bild ergeben. Die ambulanten Maßnahmen des JGG sind in einem statistischen Graufeld verborgen, das Art und Umfang der Weisungen überhaupt nicht und die ambulanten Zuchtmittel nur der Art und Häufigkeit nach erkennen lässt.

3. Noch schwieriger ist es zu beurteilen, ob, wie es der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartet hat, durch die NAM traditionelle Sanktionen weitgehend ersetzt worden sind. Denn dazu müssten homogene Tat- und Tätergruppen gebildet werden können, um deren Sanktionierung im zeitlichen Längsschnitt vergleichen zu können. Dies ist mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken unmöglich, da diese bei Diversionsmaßnahmen weder eine Differenzierung nach Straftaten noch nach Tätergruppen ermöglichen. Es ist auch nur bedingt möglich, die Verschiebung von stationären zu ambulanten Maßnahmen zu messen. Denn durch die zunehmende Ausfilterung leichter und mittlerer Kriminalität durch Diversion verschiebt sich die Deliktsstruktur der Verurteilten zu den schwereren, eher mit stationären Sanktionen geahndeten Formen der Kriminalität. Diese Änderung in der Grundgesamtheit der Verurteilten kann nicht ohne Weiteres dadurch aufgefangen werden, dass auf die Grundgesamtheit aller (informell oder formell) Sanktionierten abgestellt wird. Denn auch diese Grundgesamtheit kann sich geändert haben, indem z.B. mehr Bagatelldelinquenz angezeigt und sanktioniert wird, vermehrt Heranwachsende mit schwereren

46 BT-Drs. 11/5829, S. 1.

47 Dünkel et al. 1998, S. 40.

Delikten in das Jugendstrafrecht einbezogen worden sind, insgesamt gesehen die Deliktsstrukturen sich geändert haben.

4. Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von der damit eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch (**Schaubild 100**). 2015 entfielen auf einen nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 1,6 Maßnahmen. Vor allem Erziehungsmaßregeln werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt. 2015 wurden zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt (**Schaubild 101**). Die StVerfStat lässt freilich nicht erkennen, ob es sich bei den in Kombination mit Erziehungsmaßregeln verhängten Zuchtmitteln um Verwarnungen gehandelt hat; unklar ist auch die Kombination Zuchtmittel mit Zuchtmittel (**Schaubild 102**).

Bereits unter den insgesamt verhängten Sanktionen dominieren die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) mit 70 %, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe). Der "Maßnahmecocktail" verstärkt dieses Übergewicht noch. Denn unter den schwersten Sanktionen entfielen 2015 nur noch knapp 22 % auf Erziehungsmaßregeln oder bedingte Jugendstrafen (**Schaubild 100**).

5. Im zeitlichen Längsschnitt ist die Entwicklung der Sanktionierungspraxis (**Schaubild 103**; **Schaubild 104**; **Schaubild 105**) sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Erwachsenenstrafrecht dadurch gekennzeichnet, dass

- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird und
- stationäre Sanktionen immer seltener verhängt werden.

Gegenüber dem Allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 106**) zeichnet sich die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis (**Schaubild 79**) durch eine höhere Diversionsrate insgesamt sowie durch den Gebrauch eines weitaus differenzierteren Reaktionsspektrums aus. Allerdings ist im Allgemeinen Strafrecht der Anteil stationärer Sanktionen - bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt - mit 1,9 % deutlich niedriger als im Jugendstrafrecht mit 5,3 %. Der Unterschied erklärt sich durch die Verhängung von Jugendarrest.

6. Unter den Erziehungsmaßregeln dominieren die Weisungen (**Schaubild 107**). Um welche Arten von Weisungen es sich handelt, ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich. Die Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJHG) sind quantitativ bedeutungslos geblieben. Seit Mitte der 1990er Jahre nahmen vor allem die in Kombination mit anderen Sanktionen verhängten Weisungen zu. Es ist zu vermuten, dass vor allem die NAM in Kombination mit anderen Sanktionen verhängt werden. Der vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Weisungen, ist nicht eingetreten. Erwartungswidrig wurde der Anteil der ambulanten Zuchtmittel zu Lasten der Erziehungsmaßregeln deutlich größer (**Schaubild 108**). Nach Berichten aus der Praxis handelt es sich freilich weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und -auflagen.

7. Der Anwendungsbereich der "Neuen Ambulanten Maßnahmen" wurde von einer Vereinigung aus Praktikern und Wissenschaftlern in sog. "Mindeststandards" konkretisiert, insbesondere hinsichtlich Deliktsbereich, Zielgruppe und Obergrenze. Regional begrenzte Bestandsaufnahmen zeigen, dass diese Standards häufig nicht eingehalten werden. Fehlanwendungen zeigen sich in der Anwendung der NAM bei Bagatelldelinquenz und auf Ersttäter, durch deutliche Überschreitung der als vertretbar angesehenen Obergrenze der Arbeitsweisungen/-auflagen sowie in der fehlenden Evaluation.

8. In welchem Umfang, mit welchen Konzepten, bei welchen Zielgruppen und mit welchen Erfolgen von den NAM Gebrauch gemacht wird, ist - jedenfalls für den Zeitraum der letzten 20 Jahre - unbekannt. Aktuelle bundesweite systematische Erhebungen gibt es hierzu nicht. Unklar ist auch, inwieweit durch § 36 a SGB VIII die Angebotslage verschlechtert worden ist.

Die einzige flächendeckende Bestandsaufnahme wurde 1994 durchgeführt. Damals wurden sämtliche Jugendämter und Freien Träger um eine Selbstauskunft gebeten. Unter der - nicht geprüften - Annahme, dass diese Selbstauskünfte der Realität entsprechen, wurde ein weitgehend flächendeckendes Angebot an „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ festgestellt: Arbeitsleistungen wiesen die höchste Angebotsquote (97,0 %) auf, gefolgt von Betreuungsweisungen (87,0 %), Täter-Opfer-Ausgleich (73,9 %) und Soziale Trainingskurse (73,6 %).⁴⁸ Relativiert wurde diese rein quantitative Betrachtung bei qualitativer Betrachtung. Denn dann zeigte sich, dass Betreuungsweisungen und Soziale Trainingskurse „in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert“ wurden, Arbeitsleistungen wurden „nur selten“ in ein umfassend sozialpädagogisch betreutes Projekt eingebunden.⁴⁹

Eine für Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2000 wiederholte Befragung stellte einen weiteren Ausbau der NAM fest.

Während es in der ersten flächendeckenden Bestandsaufnahme durch hohen Aufwand gelungen war, eine Beantwortungsquote von fast 99 % zu erzielen, war die Rücklaufquote in neueren Befragungen wesentlich geringer. In der Jugendämterbefragung zum Sozialen Trainingskurs von Hofmann⁵⁰ antworteten 2006 nur 56 % aller Anbieter; an der Befragung von Kempf⁵¹ 2009/1010 nahmen ebenfalls nicht alle Befragten teil. Insofern sind Feststellungen, es bestehe ein fast flächendeckendes Angebot (Hofmann) durch die Befragung nicht gesichert, weil nicht auszuschließen ist, dass dort kein Angebot besteht, wo nicht geantwortet wurde. Als gesichert kann dagegen die Feststellung gelten, dass Soziale Trainingskurse zunehmend häufiger durch Freie Träger durchgeführt werden, insbesondere in Form eines Anti-Gewalt-Trainings, und überwiegend nur ein- bis zweimal pro Jahr. Die Befragung von Kempf stellte nicht nur große regionale Unterschiede fest, sondern auch - im Vergleich zur Bestandsaufnahme 1994 - einen Rückgang des Angebots in den neuen Bundesländern, vor allem als Folge des Wegfalls von ABM-Stellen.

48 Dünkel et al. 1998, S. 55, Tabelle 3.1.

49 Dünkel et al. 1998, S. 275.

50 Hofmann 2014, S. 97 f.

51 Kempf 2014.

9. Bestandsaufnahmen bei den Jugendämtern und Freien Trägern können zwar das bestehende Angebot, die Zielgruppen usw. ermitteln, sie können aber keine Aussage darüber treffen, in welchem Umfang dieses Angebot durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter genutzt wird und ob es sich sodann um eine isolierte jugendstrafrechtliche Intervention handelt oder um eine Maßnahme, die in Kombination mit anderen, insbesondere ahndenden Reaktionen verhängt wird. In zwei Aktenanalysen wurden hierzu Informationen erhoben. Im LG-Bezirk Flensburg war im Zeitraum 1993 bis 2003 der TOA quantitativ völlig bedeutungslos. Jede dritte Betreuungsweisung und jeder dritte soziale Trainingskurs wurde 2003 zusammen mit einer anderen Sanktion, vermutlich ahndender Art, angeordnet. Als isolierte Maßnahme ging insbesondere die Bedeutung der Betreuungsweisung von 2,2 % auf 1,4 % zurück. Lediglich der Soziale Trainingskurs nahm zu, von 8,0 % (1993) auf 14,1 % (2003), und zwar als schwerste Sanktion (vgl. **Tabelle 11**). In einer bei zwei Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz durchgeführten Aktenanalyse wurde nicht nur das "Nischendasein" der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ im Vergleich zu den sonstigen Maßnahmen bestätigt, sondern auch, jedenfalls in einem AG-Bezirk, dass rd. zwei von drei sozialen Trainingskursen bzw. Betreuungsweisungen mit Arbeitsweisungen oder Jugendarrest verbunden worden waren.⁵²

10. Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen werden in der jugendrichterlichen Praxis zumeist nicht unterschieden. Eine pädagogische Betreuung scheint eher selten zu sein. Zielgruppe sind - einigen Untersuchungen zufolge - in der Hälfte Ersttäter. Die Höchststundenzahl liegt teilweise deutlich über der in den „Mindeststandards“ empfohlenen Zahl von maximal 80 Stunden. Vereinzelt wurden bis zu 450 Stunden verhängt.

11. Innerhalb der Zuchtmittel fand - langfristig gesehen - eine Verschiebung statt, und zwar von stationären zu ambulanten Sanktionen, also weg von Jugendarrest und hin vor allem zu Auflagen (**Schaubild 109**). Unter den Auflagen dominierte bis 1990 die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen. Erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsauflage - zulasten der Erziehungsmaßregeln und zulasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (**Schaubild 110**).

6.2 Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen

1. Um frühzeitig Leistungen der Jugendhilfe zu initiieren, auch um eine informelle Erledigung des Strafverfahrens zu fördern, ist eine frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe erforderlich. Eine Ende der 1990er Jahre durchgeführte Befragung von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe ergab aber, dass in mehr als der Hälfte der Fälle erst nach Anklageerhebung über die Durchführung eines Strafverfahrens informiert worden war.

2. Obwohl nach der Selbsteinschätzung der befragten Jugendhelfemitarbeiter jugendhilferechtliche Aspekte bei der Auswahl der Maßnahmevorschläge für wichtiger gehalten werden als strafrechtliche, entfielen selbst bei den spezialisiert arbeitenden JA-Mitarbeitern über 60 % der Maßnahmevorschläge auf "gemeinnützige Arbeit" bzw. deren

52 Riechert-Rother 2008, S. 209.

Kombination mit Geldbuße ("Sanktionencocktail"). Mit weitem Abstand folgten in dieser Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragung, Maßnahmen wie TOA, soziale Gruppenarbeit oder Betreuungsweisung. Im Regionalvergleich zeigten sich Unterschiede; insbesondere in den südlichen Bundesländern wurde besonders häufig ein "Sanktionencocktail" vorgeschlagen.

3. In einer 2009 durchgeführten Befragung der Jugendämter (Jugendgerichtsbarometer) wurde zwar von der Mehrheit (72 %) die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe/JGH als „angemessen“ eingeschätzt, 28 % bezeichneten sie dagegen als „unzureichend“. 42 % gaben an, vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei Sozialen Trainingskursen bzw. Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitätstrainings übersteige die Nachfrage die Kapazität "deutlich".

4. Diese Einschätzung der Mitarbeiter bzw. der Jugendämter deckt sich nur teilweise mit der Sichtweise der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter. In einer 2013 durchgeführten Online-Befragung (Jugendgerichtsbarometer) hielt jeder zweite Jugendrichter das Angebot an Sozialen Trainingskursen für unzureichend, 31 % meinten dies hinsichtlich Betreuungsweisungen und noch 18 % hinsichtlich TOA. Dagegen waren weniger als 20 % mit dem Angebot an Arbeitsweisungen/-auflagen unzufrieden. Unter den von den befragten Jugendrichtern angeordneten ambulanten Maßnahmen spielten aber TOA (5 %), Betreuungsweisung (9 %) und Soziale Trainingskurse (12 %) nur eine relativ geringe Rolle. Da es sich bei den Befragungsteilnehmern des Jugendgerichtsbarometers um eine positive Auslese durch Selbstselektion handelt (teilgenommen haben dürften nicht mehr als 25 % der Grundgesamtheit), ist eine Überschätzung dieser Angaben nicht auszuschließen. Bemerkenswert ist aber auch, dass die befragten Jugendrichter angaben, häufiger von diesen sozialpädagogischen Angeboten Gebrauch gemacht, wenn deren Umsetzung gewährleistet sei.

5. Arbeitsweisungen/-auflagen sind zwar die weitaus am häufigsten angeordneten ambulanten Maßnahmen. Sie erfordern aber auch am häufigsten Interventionen. "Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt."⁵³

6. Defizitär ist das Angebot an Plätzen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung. In der Jugendämterbefragung 2009 bejahten 66 % ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen. In der Jugendstaatsanwälte- und -richterbefragung verneinten dagegen 45 % der Staatsanwälte und 34 % der Richter die Frage, ob sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen könnten. Fast die Hälfte der Befragten machte von einer Vergrößerung des Angebots an Plätzen eine stärkere Nutzung abhängig.

53 Höynck/Leuschner 2014, S. 118.

6.3 Jugendarrest

1. Auch der Jugendarrest gehört zu den "Stiefkindern" der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In der StVerfStat wird lediglich über die Verurteilung zu den vier Jugendarrestarten informiert, aber nicht zu deren Dauer. Keine der sonstigen Strafrechtspflegestatistiken enthält Nachweise. Es fehlen insbesondere Nachweise zum Jugendarrestvollzug und zum Zeitraum bis zur Vollstreckung.

Hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest sind die Informationen der StVerfStat dadurch begrenzt, dass nachträgliche Entscheidungen nicht nachgewiesen werden. Es fehlen deshalb die Fälle sowohl der Verhängung von Jugendarrest bei einer nachträglichen Entscheidung (§ 66 JGG) als auch die Anordnungen von Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG. Jugendarrest meint deshalb im Folgenden immer Urteilsarrest.

2. Einige zeitlich und regional beschränkte (und deshalb nicht verallgemeinerungsfähige) empirische Untersuchungen geben Anhaltspunkte in Bereichen, die statistisch nicht erfasst werden. Danach vergehen zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestvollstreckung im Schnitt - mit im Einzelfall großen Schwankungen - 4 Monate.

„Den“ Jugendarrestvollzug gibt es nicht. Es gibt vielmehr eine Vielzahl unterschiedlichster erzieherischer Konzepte.

Die in den Jugendarrestakten enthaltenen Informationen sind, Aktenauswertungen zufolge, lückenhaft hinsichtlich der Probleme der Arrestanten. Eine Einschätzung des Förderbedarfs kann deshalb im Vollzug teilweise nur über Selbstauskünfte erfolgen. Für die Nachsorge fehlen aber auch Dokumentationen von Förderzielen und Fall-Abschlussberichte in den Akten.

Die Lebenslagen von Jugendarrestanten entsprechen nicht dem Bild des "gutgearteten" Jugendlichen. Es handelt sich vielmehr überwiegend um ältere Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Schwierigkeiten. Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den nur punktuellen Arrestvollzug bei häufig wechselnden Gruppenzusammensetzungen kaum zu ändern. Deshalb wäre eine "Vernetzung, Nachsorge und Abstimmung mit Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Schulen"⁵⁴ notwendig.

3. Die absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten weisen einen wellenförmigen Verlauf auf. Nach einem steilen Anstieg von 1950 (N=21.174) bis 1982 (N=149.760) gingen sie bis 1994 zurück, danach folgte wieder eine Zunahme bis 2005 (106.655), die erneut durch einen starken und kontinuierlichen Rückgang abgelöst wurde auf zuletzt (früheres Bundesgebiet [FG] 2015) 58.984 (**Schaubild 111**).⁵⁵

54 Bihs/Walkenhorst 2009, S. 14.

55 In der StVerfStat werden sowohl die insgesamt verhängten jugendstrafrechtlichen Maßnahmen / Strafen ausgewiesen als auch die drei Kategorien „Erziehungsmaßregeln“, „Zuchtmittel“ und „Jugendstrafe“ als schwerste Sanktion sowie deren Kombinationen. Für den neben einer bedingten Jugendstrafe verhängten Warnschussarrest (§ 16a JGG) bedeutet dies, dass er bei den insgesamt verhängten Jugendarresten gezählt wird. Bei Jugendarrest als schwerste Sanktion zählt er dagegen nicht, weil die bedingte Jugendstrafe statistisch die „schwerste Sanktion“ ist.

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten weisen ebenfalls diese Wellenstruktur auf, allerdings stark abgeschwächt und in größer werdendem Abstand zu den insgesamt Verurteilten (**Schaubild 111**). Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten ging bis 2015 von 52 % (1950) auf 17 % (FG) zurück. Die stärksten Rückgänge, gemessen in relativen Zahlen, erfolgten in den 1960er Jahren. Nach einer Zeit weitgehender Konstanz folgte in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre noch einmal ein Rückgang bis 1990, nach einem erneuten Anstieg bis 2006, danach gingen absolute wie relative Zahlen wieder zurück (**Schaubild 112**).

Insgesamt gesehen ist der Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten deshalb besonders bemerkenswert, weil unter den Verurteilten der Anteil schwerer Delikte, auf die die Justiz eher mit stationären Sanktionen zu reagieren pflegt, zugenommen haben dürfte. Diese Veränderung der Deliktsstruktur beruht auf der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, die vor allem bei schweren Delikten erfolgte, sowie auf der immer häufiger erfolgenden verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung (§§ 45, 47 JGG) (**Schaubild 113**).

4. Die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990, die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ könnten den Jugendarrest weitgehend ersetzen, hat sich nicht erfüllt. Erwartungswidrig stieg der Anteil stationärer Sanktionen nach 1990 von 22 % auf 26 % (2006) an, weil sowohl Jugendarrest als auch (unbedingte) Jugendstrafe (absolut wie relativ) zunahm. Seither werden diese Sanktionen wieder (absolut wie relativ) seltener verhängt (**Schaubild 114**).

5. Die Entwicklung von Jugendarrest ist wegen möglicher Austauschprozesse immer im Zusammenhang mit Jugendstrafe zu sehen (**Schaubild 114**). Bis Mitte der 1960er Jahre war Jugendarrest weitaus häufiger als Jugendstrafe. Während die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten bis 1990 zurückgingen, stiegen die relativen Zahlen der zu (bedingter) Jugendstrafe Verurteilten. Zwischen 1991 und 2001 wurden etwas mehr Jugendstrafen als Jugendarreste verhängt. Seitdem überwiegen absolut wie relativ wieder Urteilsarreste. Seit einigen Jahren gehen sowohl die Zahlen von Jugendarrest und Jugendstrafe zurück. Eindeutige Anhaltspunkte für einen Austausch zwischen diesen beiden Sanktionen gibt es nicht.

6. Unter den Arrestformen werden Dauer- und Freizeitarrest in etwa gleich häufig angeordnet. Auf Kurzarrest entfallen weniger als 10 % aller Verurteilungen zu Jugendarrest. Seit 1991 ist Dauerarrest wieder die am häufigsten verhängte Arrestform (**Schaubild 115**).

7. Die Wahrscheinlichkeit zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt zu werden, wächst mit der Schwere der Strafe. Je schwerer die Straftat ist, umso eher wird Jugendstrafe verhängt (**Schaubild 116**), was wiederum eher Ausdruck einer tatstrafrechtlichen als einer spezialpräventiven Reaktion ist.

Die Struktur der Arrestpopulation ist eine Funktion von Anordnungswahrscheinlichkeit und Deliktshäufigkeit. Deshalb stellen wegen einfachen Diebstahls Verurteilte trotz ihrer geringeren Anordnungswahrscheinlichkeit 19 % der Arrestpopulation, wegen einfacher Körperverletzung Verurteilte nur 14 % (**Schaubild 117**).

8. Die Verurteilungen zu Jugendarrest weisen, entsprechend der Kriminalitätsbelastung, Geschlechtsunterschiede auf. Weibliche Jugendliche und Heranwachsende sind sowohl

unter den nach JGG als auch unter den zu Jugendarrest Verurteilten unterrepräsentiert. In den letzten Jahren ist aber der Anteil der Frauen unter den nach JGG Verurteilten gestiegen. Ebenfalls gestiegen ist ihr Anteil an den zu Jugendarrest Verurteilten. Inzwischen werden auch sie etwas häufiger zu Dauerarrest verurteilt (**Schaubild 118**).

9. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Gebrauchs freiheitsentziehender Sanktionen, insbesondere hinsichtlich des Jugendarrestes. Diese Unterschiede weisen keinen Zusammenhang auf mit der unterschiedlichen Handhabung der Diversionen des JGG. Wie eine Sonderauswertung der StVerfStat für Jugendliche zeigt, die wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden waren, reichte die Spannweite der zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen 2015 von 19 % (Bremen) bis 68 % (Bayern; Saarland) (**Schaubild 119**). Selbst wenn nur die zu einer vollstreckenden Sanktion (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe = Internierungsrate) verurteilten Jugendlichen berücksichtigt werden, verringert sich die Spannweite nicht – sie reicht von 10 % (Bremen) bis 63 % (Saarland). Eine für Raub durchgeführte Sonderauswertung bestätigt diesen Befund großer, mit Tätermerkmalen kaum zu erklärender Unterschiede. 2015 wurden von den wegen Raubes verurteilten Jugendlichen zwischen 49 % (Hamburg) und 90 % (Bayern, Bremen) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt (**Schaubild 120**). Die Internierungsrate reichte von 19 % (Sachsen) bis 83 % (Thüringen). Bei Einbruchsdiebstahl wies die Internierungsrate eine Spannweite auf von 13 % (Bremen) bis 62 % (Hamburg) (**Schaubild 121**). Diese großen Unterschiede sind in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale erklärbar, hierbei handelt es sich um regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis. Der Vergleich zweier benachbarter Flächenstaaten - Baden-Württemberg und Bayern - mit vergleichbaren Verurteiltenzahlen und Diversionsraten bei gef. Körperverletzung, Raub und Einbruchsdiebstahl bestätigt auch im zeitlichen Längsschnitt sowohl Existenz als auch Konstanz regional unterschiedlicher Sanktionskulturen (**Schaubild 122**).

10. Wie häufig der 2012 eingeführte Warnschussarrest verhängt wurde, ist nicht genau ermittelbar. Die verschiedenen Quellen - Akten, Bundeszentralregister, StVerfStat - weisen, wie die Evaluationsstudie von Klatt et al.⁵⁶ ergeben hat, abweichende Werte auf. Nach den bisherigen Evaluationen wird von Warnschussarrest regional unterschiedlich Gebrauch gemacht, und zwar wird er dort besonders häufig angeordnet, wo insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden. § 16a JGG ist also ein zusätzliches Instrument zu den bereits bestehenden freiheitsentziehenden Sanktionen. Dem entspricht, dass die Praxis keine eindeutige Zielgruppe erkennen und dokumentieren kann. In der Evaluationsstudie wiesen die zu einem Warnschussarrest Verurteilten keine wesentlichen Unterschiede auf im Vergleich zu den zu einer bedingten Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Ein Drittel der zu einem § 16a-Arrest Verurteilten hatte bereits Haftverfahren. Dass eine Begründung, weshalb welche der Anordnungsgründe in Betracht kommen, sich zumeist in der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts erschöpft, entspricht Befunden aus anderen Bereichen, z.B. hinsichtlich "schädlicher Neigungen" oder der Untersuchungshaftgründe. Überraschend ist freilich, dass zwar häufig die "nachdrückliche erzieherische Einwirkung" genannt wurde, aber mehr als der Hälfte der befragten Richter sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten nur teilweise oder sogar ungenügend informiert fühlte. Ob ein Zusammenhang mit der

56 Klatt et al. 2016.

Sanktionierungspraxis bei Warnschussarrest und dem Grad der Informiertheit besteht, wurde in der Studie nicht geprüft.

11. Da Jugendarrest nicht die Rechtswirkungen einer „Strafe“ hat (§ 13 Abs. 3 JGG), wird er in den Strafvollzugsstatistiken nicht berücksichtigt. Näheren Aufschluss über den Jugendarrestvollzug geben derzeit lediglich die Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten,⁵⁷ die freilich wegen der nicht auf Personen, sondern auf Zugänge abstellenden Zählweise nur bedingt vergleichbar sind mit den Daten der StVerfStat. Eine Auswertung von Eckdaten der StVerfStat sowie der seit 1963 vorliegenden Belegungsnachweise zeigt:

- Die Zugangszahlen zum Jugendarrest zeigen, trotz aller Unterschiede in der Zählweise, strukturell denselben Verlauf wie die Verurteiltenzahlen. Wegen der methodischen Probleme kann die Differenz zwischen den Zugangs- und den Verurteiltenzahlen nur vorsichtig als Indiz für Ungehorsamsarrest gewertet werden. Zwischen 2001 und 2006 dürfte danach etwa ein Drittel der Zugänge auf Ungehorsamsarrest entfallen. Dies entspricht in der Größenordnung den Ergebnissen von Befragungsdaten. Seitdem sind die Anteile deutlich gestiegen, was ebenfalls aus der Praxis berichtet wird. 2015 ergibt sich ein Anteil von 50 % (**Schaubild 123**).
- Der Anteil der bereits einschlägig zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Vorverurteilten hat kontinuierlich und nicht unbeträchtlich zugenommen. 1963 waren lediglich 11,3 % entsprechend vorbelastet, 2015 waren es 40 %. Die Mehrzahl der Vorverurteilungen entfällt auf Jugendarrest (**Schaubild 124**).
- Die in den Belegungsnachweisen enthaltenen Angaben zu § 87 Abs. 3 JGG sind wegen uneinheitlicher Zählregeln nicht sehr zuverlässig. Die rechnerisch ermittelbare Quote von bundesweit durchschnittlich 20 % liegt weit über den in regional begrenzten Erhebungen ermittelten Werten.
- Die Belegungsnachweise sind in ihrer jetzigen Form nur in Teilbereichen geeignet, Eckdaten zum Vollzug von Jugendarrest zu liefern. Wesentliche Teile des Jugendarrestes bleiben – auch aufgrund der Zählweise – im Ungefähren oder gar in einem statistischen Dunkelfeld. Für eine rationale Kriminalpolitik auf dem Gebiet des Jugendarrestvollzugs bedarf es einer besseren, einer personenbezogenen Statistik, die überdies auch einige Eckdaten zur vollzuglichen Gestaltung enthalten sollte.

57 Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen aber die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarrasträume ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Diese Daten werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: Belegungsnachweise). Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der jährlichen Zugänge nach Art (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrarrest) des Arrestes, nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Nicht differenziert wird danach, ob es sich um einen Urteils- oder einen Ungehorsamsarrest handelt.

6.4 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung

1. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 27 JGG hat – bezogen auf Verurteilte – nur geringe quantitative Bedeutung. Werden die Entscheidungen gem § 27 JGG jedoch mit den Strafaussetzungen zur Bewährung verglichen, ändert sich das Bild. Denn von allen Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG entfielen 2015 deutschlandweit 23,7 % auf § 27 JGG.

2. Seit der Reform von § 27 JGG durch das 1. JGGÄndG wird von dieser Aussetzungsmöglichkeit etwas häufiger Gebrauch gemacht. Der Anteil von § 27 JGG an allen Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG stieg im früheren Bundesgebiet von 13,3 % (1990) auf 23,6 % (2015) an.

3. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede im Gebrauch von § 27 JGG. Dies spiegelt freilich auch die bei Entscheidungen gem. § 21 JGG bestehenden Unterschiede wider.

6.5 Jugendstrafe

1. Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten hat seit Inkrafttreten des JGG 1953 zwar deutlich zugenommen (**Schaubild 125**). Dies ist aber (zumindest teilweise) eine Folge der

a) Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen (**Schaubild 126**),

b) Veränderung der Verurteiltenstruktur infolge der vermehrten Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG (**Schaubild 127**) sowie

c) des zunehmenden Gebrauchs der Diversionen (**Schaubild 127**).

Schon wegen dieser Änderung der Kontrollstile ist der Verurteiltenanteil der schweren, eher mit Jugendstrafe sanktionierten Straftaten gestiegen (**Schaubild 128**).

Werden die verhängten Jugendstrafen in Bezug gesetzt zu den (informell oder formell) Sanktionierten, dann sind die Anteile sowohl der Jugendstrafen insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafen rückläufig (**Schaubild 129**).

2. Die erst durch das JGGÄndG 1990 abgeschaffte Jugendstrafe von unbestimmter Dauer hat bereits Anfang der 1960er Jahre zunehmend an Bedeutung verloren. Ihre Funktion wurde von der Strafaussetzung zur Bewährung übernommen (**Schaubild 130**).

3. Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 131**). Seit 1969 werden mehr bedingte Jugendstrafen verhängt als unbedingte (**Schaubild 125**). Hierdurch ist es gelungen, die Zahl der insgesamt verhängten, nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zu begrenzen. Derzeit werden prozentual weniger unbedingte Jugendstrafen verhängt als noch Mitte der 1990er Jahre.

Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind; aber selbst bei den Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wird inzwischen mehr als jede zweite ausgesetzt (**Schaubild 132**). Im Allgemeinen Strafrecht werden

allerdings nicht weniger, sondern sogar mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 133** und **Schaubild 134**).

5. In die Strafaussetzung zur Bewährung wurde vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel einbezogen. Entgegen Befürchtungen, die Widerrufsquoten würden deshalb steigen, kam es zu einem deutlichen Anstieg der Straferlassquoten, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (**Schaubild 135**).

Über Häufigkeit und Art der im Jugendstrafrecht angeordneten Bewährungsweisungen und -auflagen informiert keine Statistik. In einer regional auf einen LG-Bezirk beschränkten Untersuchung aus dem Jahr 1993 wurde ermittelt, dass jeder der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden neben mehreren Weisungen auch mindestens eine Auflage erhalten hatte. Hierbei handelte es sich zur Hälfte um die Erbringung einer Arbeitsleistung, ein weiteres knappes Drittel entfiel auf die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen, knapp 20 % beinhalteten die Schadenswiedergutmachung bzw. eine Entschuldigung.

6. Die Dauer der Jugendstrafe wird zwar seit 2009 für die StVerfStat als Einzelwert erfasst, in der Veröffentlichung aber nur in den bisherigen festen Kategorien ausgewiesen. Die Verteilung innerhalb dieser Kategorien ist unbekannt. Eine Sonderauswertung von Daten des BZR zeigte eine extrem ungleichmäßige Verteilung mit starken Prägnanztendenzen (**Schaubild 136**). Derartige Verteilungen sind aus dem tatstrafrechtlichen Erwachsenenstrafrecht bekannt; mit einer an der spezialpräventiven Einwirkung orientierten Sanktionsbemessung sind sie unvereinbar.

7. In den letzten Jahrzehnten hat der (auf Verurteilte bezogene) Anteil der Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre zugenommen (**Schaubild 137**). Ebenfalls zugenommen, wenngleich in deutlich geringerem Maße, haben die Jugendstrafen zwischen 2 und 3 Jahren. Die Jugendstrafen von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren blieben im Wesentlichen unverändert. Faktisch unverändert waren und sind die Jugendstrafen von mehr als 5 Jahren. Ob auch die durchschnittliche Haftdauer zugenommen hat, lässt sich aufgrund der gruppierten statistischen Nachweise nicht feststellen.

8. Die Zunahme von Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahre wurde weitgehend durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen (**Schaubild 138**). Zwischen 1990 und 1991 gab es gleichwohl einen Anstieg auf das Niveau, das Mitte der 1970er Jahre bestand. Seitdem bleibt die Verhängungsrate stabil. Der relative Anstieg der unbedingten Jugendstrafen beschränkt sich also auf die Strafen zwischen zwei und drei Jahren. Wird freilich nicht auf die Verurteilten, sondern auf die Gesamtheit der Sanktionierten Bezug genommen, dann zeigt sich selbst bei den insgesamt wie bei den unbedingt verhängten Jugendstrafen von mittlerer und längerer Dauer keine Zunahme der Verhängungsrate (**Schaubild 139**; **Schaubild 140**).

9. Die mit einem Bedürfnis der Praxis begründete Forderung nach Anhebung der Jugendhöchststrafe ist nicht spezialpräventiv, sondern nur tatstrafrechtlich legitimierbar. Aus der Sanktionierungspraxis lässt sich kein derartiges Praxisbedürfnis ableiten. In einem 10-jährigen Untersuchungszeitraum (1987-1996) war weder eine Tendenz erkennbar,

vermehrt die damalige Höchststrafe von 10 Jahren zu verhängen, noch wurde sie häufig verhängt. Von den insgesamt 82.993 zu Jugendstrafe Verurteilten erhielten nur 45 die Höchststrafe (0,05 %). Selbst bei vorsätzlichen Tötungsdelikten wurden nur 8,2 % zu einer Jugendhöchststrafe verurteilt.

10. Von Jugendarrest und Jugendstrafe wird in den Ländern höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Diese Unterschiede zeigen sich auch bei der Dauer sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafe. Wie der Vergleich der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen zeigt, die wegen schwerer, durch eine regional unterschiedliche Diversionspraxis weniger stark verzerrte Delikte (gefährliche Körperverletzung, Raub, Einbruchsdiebstahl) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt worden sind, reichte z.B. die Spannweite der zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr Verurteilten bei gefährlicher Körperverletzung von 0 % bis 8,9 % (**Schaubild 141**), bei Raub von 0 % bis 50 % (**Schaubild 142**), bei Einbruchsdiebstahl von 0 % bis 17,1 % (**Schaubild 143**). Erneut zeigte die Gegenüberstellung der vergleichbaren Flächenstaaten Baden-Württemberg und Bayern, dass es sich hierbei um über die Zeit hinweg stabile, regional unterschiedliche Sanktionsmuster handelt (**Schaubild 144**).

7. Jugendstrafgefangene

1. Die Gefangenenrate (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe) insgesamt (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) hat sich in den letzten 50 Jahren in den alten Bundesländern zyklisch entwickelt (**Schaubild 145**). Durch das 1. StrRG wurde die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert. Infolgedessen ging die Gefangenenrate abrupt von über 100 auf unter 70 (1975) zurück. Sie stieg danach aber wieder kontinuierlich an und hatten Mitte der 1980er Jahre fast wieder den Stand vor der Strafrechtsreform erreicht. Danach gingen die Raten kurzzeitig erneut zurück. Zwischen 1990 und 2007 stiegen sie (im früheren Bundesgebiet) wieder an. Seitdem gehen die Gefangenenraten kontinuierlich zurück auf zuletzt (31.03.2016) 69,9.

2. Monokausale Erklärungen zur Entwicklung von Gefangenenraten haben sich empirisch nicht bewährt. Das Zusammenwirken von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen der Sanktionierungspraxis, Maßnahmen der Vollzugsverwaltung, ökonomischen Gründen, Migrationsprozessen, Veränderungen der Kriminalitätsstruktur usw. sind in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gefangenenraten in den letzten Jahrzehnten noch nicht eindeutig geklärt. Zu kurz greifen jedenfalls Erklärungen, die die Entwicklung allein oder doch überwiegend auf Punitivität der Justiz zurückführen.

3. Im Bundesgebiet sind die Gefangenenraten von 1993 bis 2001 von 60,4 auf 86,3 gestiegen. Dies wurde von einigen Autoren fälschlich als Indiz für Punitivität interpretiert. Übersehen wurde, dass diese Zunahme ganz überwiegend auf der Einbeziehung der neuen Bundesländer beruht. Infolge von Amnestien usw. waren die Vollzugsanstalten in den neuen Ländern weitgehend "leer", die Gefangenenrate betrug in den neuen Bundesländern 1993 nur 21,9. Sie stieg dann rasch an auf 85,1 (2001) (**Schaubild 146**). Aufgrund dieser Sonderentwicklung kam es zu einem deutlichen Anstieg der deutschlandweiten Gefangenenraten insgesamt.

4. Jugendstrafgefangene sind – bezogen auf alle Gefangene – eine Minderheit. Unter ihnen sind wiederum Jugendliche und darunter wiederum weibliche Jugendliche Minderheiten. Wegen ihrer kleinen Zahlen sind sie „Problemgruppen“. Am 31.02.2016 waren von allen eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe verbüßenden 50.318 Strafgefangenen insgesamt 4.010 (=8,0 %) im Jugendstrafvollzug. Weitere 1.537 (=3,1 %) waren aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen. Von den 4.010 Jugendstrafgefangenen waren 144 (3,6 %) Frauen, davon waren 21,5 % Jugendliche, d.h. von allen Jugendstrafgefangenen waren 0,8 % weibliche Jugendliche.

5. Der Jugendstrafvollzug war und ist in zunehmendem Maße ein Heranwachsenden- und Jungerwachsenenvollzug geworden.⁵⁸ Insgesamt befanden sich am 31.03.2016 unter den 4.010 Gefangenen im Jugendstrafvollzug nur 399 (= 10 %) Jugendliche, 1.801 (=44,9 %) Heranwachsende, 1.770 (=44,1 %) Jungerwachsene sowie 40 Gefangene im Alter von 25 und mehr Jahren. Die Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs hat sich in den letzten 50 Jahren deutlich verändert. Der Anteil der über 21-Jährigen ist von 19 % (1961) auf 45 % (2016) gestiegen, der Anteil der Heranwachsenden von 64 % auf 45 %, der Anteil der Jugendlichen von 17 % auf 10 % zurückgegangen (**Schaubild 147**).

7. Die grundsätzliche Trennung von Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug wird durch zwei Ausnahmen durchbrochen, nämlich einerseits durch "Herausnahmen", d.h. Vollzug der Jugendstrafe in einer allgemeinen Strafanstalt (§ 89b JGG) und andererseits "Hereinnahmen", d.h. Vollzug von Freiheitsstrafen im Jugendstrafvollzug (§ 114 JGG). Während von der Möglichkeit der "Hereinnahme" nur wenig Gebrauch gemacht wird, finden „Herausnahmen“ weitaus häufiger und in regional höchst unterschiedlichem Maße statt (**Schaubild 148**). Am 31.03.2016 waren im bundesweiten Durchschnitt 26,8 % der zu einer Jugendstrafe Verurteilten aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen; in Baden-Württemberg waren es aber 47,4 %, in Bremen 5,9 %.

6. Der Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren, deren Strafe im Jugendstrafvollzug (und nicht im Freiheitsstrafenvollzug) vollstreckt wird, ist in den Ländern höchst unterschiedlich (**Schaubild 149**), was vor allem eine Folge einer unterschiedlichen Handhabung der sog. „Herausnahme“-Regelung (§ 89b JGG). Die Berechnung von Jugendstrafgefangenenraten (pro 100.000 der 14-21-jährigen Wohnbevölkerung) führt deshalb zu systematisch verzerrten Ergebnissen. Möglich ist lediglich die Berechnung von Gefangenenraten der 14- bis unter 21-jährigen Gefangenen. Diese zeigen einen weitgehend mit den altersspezifischen Verurteiltenbelastungszahlen übereinstimmenden Verlauf (**Schaubild 150**), was gegen die Annahme spricht, die Sanktionierungspraxis wäre härter geworden. Denn in diesem Fall müsste sich ein unterschiedlicher Verlauf ergeben, d.h. die Abstände müsste geringer geworden sein.

8. Der Anteil der ausländischen Jugendstrafgefangenen ist in den letzten Jahren von 18 % (2003) auf 27 % (2016) gestiegen (**Schaubild 151**). Nach Berichten aus einzelnen Anstalten weicht die Deliktsstruktur der Ausländer ab von derjenigen der anderen Jugendstrafgefangenen. Sie werden weniger wegen Gewaltdelikten, sondern mehr wegen BtMG-Delikten und Eigentumsdelikten verurteilt. Zu den erwartbaren Problemen im Umgang mit

58 Erfasst wird das Alter nicht zum Tatzeitpunkt (§ 1 Abs. 2 JGG), sondern zum Zeitpunkt der Stichtagserfassung der StVollzStat.

jungen Ausländern im Vollzug (Verständigungsschwierigkeiten, unterschiedliche Religionszugehörigkeit, verschiedener ethnischer Gruppen usw.) kommt noch häufig die Ungewissheit hinzu, ob eine Abschiebung stattfinden wird, was zu einem "Abwartevollzug" führt.

9. Die soziale Lage der Jugendstrafgefangenen ist durch multiple Problemlagen gekennzeichnet. Sie stammen häufig aus sozial und wirtschaftlich randständigen Familien, verfügen überwiegend über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsausbildung und waren entweder arbeitslos oder hatten nur ein geringes Einkommen. Viele haben Schulden. Im Zeitverlauf der letzten zwei Jahrzehnte haben sich diese Problemlagen, jedenfalls nach Untersuchungen in einer großen Jugendstrafanstalt, deutlich verschärft.

10. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen stark verändert (**Schaubild 152**). Der Anteil der Sexualdelikte blieb im Wesentlichen konstant, leicht rückläufig waren die Anteile der Tötungsdelikte. Deutlich zugenommen haben dagegen die Anteile der wegen Raub und Erpressung, vor allem aber der wegen Körperverletzungsdelikten inhaftierten Jugendstrafgefangenen. Absolut wie relativ stark zurückgegangen sind die Anteile der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte. Ebenfalls rückläufig sind die wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Inhaftierten. Rd. 60 % der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug sind mittlerweile wegen eines Gewaltdelikts (vorsätzliches Tötungsdelikt, Sexualdelikt, Körperverletzung oder Raub), inhaftiert, nur noch 28 % wegen Diebstahl/Unterschlagung. 1980 war Anlassdelikte bei 50 % Diebstahl/Unterschlagung, derzeit - 2016 - ist dies lediglich bei 28 % noch der Fall. Dies beruht vor allem auf einer Änderung der Verurteiltenstruktur als Folge von deliktsspezifischer Diversion.

11. Offener Vollzug ist sowohl bei Erwachsenen als auch bei jungen Menschen empirisch die Ausnahme, nicht die Regel. Jugendliche und Heranwachsende sind weitaus seltener im offenen Vollzug als Erwachsene. Bei allen Altersgruppen ist der Anteil der im offenen Vollzug befindlichen Strafgefangenen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen (**Schaubild 153**).

12. Hinsichtlich der Entlassungsmodalitäten (Vollverbüßung, Strafrestausssetzung usw.) enthält die StVollzStat nur unzulängliche Daten. Erhebungen in der einzigen Jugendstrafanstalt in Baden-Württemberg sowie ein Vergleich der Entlassjahrgänge 2003 und 2006 im hessischen Jugendstrafvollzug belegten einen Rückgang der Strafrestausssetzungen und damit einen Trend zu längeren Verbüßungszeiten. Mangels Daten aus anderen Bundesländern muss allerdings offen bleiben, ob sich hier eine allgemeine Tendenz widerspiegelt.

13. Um auf ein künftiges straffreies Leben vorzubereiten, muss der Staat "den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere ... ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung ...".⁵⁹ Eine Auswirkung dieses Urteils des BVerfG vom 31.05.2006 war der starke Ausbau der sozialtherapeutischen Plätze im Jugendstrafvollzug, insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter. Bis 2006 gab es nur 148 Plätze in sechs Abteilungen, inzwischen

59 BVerfGE 116, 69 (89 f.).

(31.03.2016) gibt es 473; knapp 20 % aller Haftplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen befinden sich im Jugendstrafvollzug.

8. Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung

1. Von den durch Urteil ausgesprochenen Nebenfolgen, Nebenstrafen sowie Maßnahmen i.S. von § 11 Abs.1 Nr. 8 StGB sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Entziehung der Fahrerlaubnis, Verfall und Einziehung sowie das Fahrverbot quantitativ etwas bedeutsam. Allerdings wird in der StVerfStat nur ein Teil der tatsächlich angeordneten und vollstreckten Rechtsfolgen erfasst. Bei Jugendlichen sind z.B. nur die vorbehaltene (§ 7 Abs. 2 JGG) und die nachträgliche (§ 7 Abs. 4 JGG) Sicherungsverwahrung möglich; diese werden in keiner Statistik gesondert erfasst.

2. Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64 StGB sind bei Jugendlichen relativ selten; wegen der kleinen absoluten Zahlen ist eine eindeutige Tendenz nicht feststellbar. Bei Heranwachsenden nehmen dagegen sowohl die absoluten als auch die relativen Zahlen zu.

3. In der Maßregelvollzugsstatistik werden keine Bestandszahlen für Jugendliche/Heranwachsende ausgewiesen. Sie sind enthalten in den Daten für die unter 25-Jährigen. Diese haben sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zugenommen, freilich in deutlich geringerem Maße als die Altersgruppen der 25- bis unter 50-Jährigen.

4. Bei Straßenverkehrsvergehen insgesamt werden wegen der in der Regel minder schweren Delikte – erwartungsgemäß – bei Jugendlichen absolut und relativ weniger Fahrverbote und Fahrerlaubnisentziehungen/Sperren verhängt als bei Heranwachsenden oder Erwachsenen. Im Unterschied zu diesen beiden Altersgruppen ist bei Jugendlichen das Fahrverbot – erwartungsgemäß – etwas häufiger als die Fahrerlaubnisentziehung/Sperre. Freilich bestehen große regionale Unterschiede.

9. Justizielle Punitivität im Jugendstrafrecht

1. Unter „Punitivität“ wird Verschiedenes verstanden. Gemeint sein können Forderungen nach Strafverschärfungen, Neukriminalisierung oder Verschärfung bestehender Strafvorschriften, Verhängung von mehr, von härteren, von längeren Strafen, Verschärfung von Strafvollstreckung. Damit können auch Einstellungen bezeichnet werden, wie die Zunahme tatvergeltender zulasten spezialpräventiver Positionen. Im Folgenden wird unter justizieller Punitivität die Verschärfung jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle verstanden. Indikatoren einer zunehmenden justiziellen Punitivität wären dann

- a) auf der Ebene der Jugendstaatsanwaltschaft
 - aa) ein Rückgang der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts zugunsten von Diversion oder Anklage,
 - bb) ein Rückgang von Diversionsentscheidung zugunsten von Anklagen,

- cc) innerhalb von Diversionsentscheidungen eine Verschiebung von nicht-intervenierender zu intervenierender Diversion.
- b) auf der Ebene der Jugendgerichte
 - aa) eine häufigere Anordnung von Untersuchungshaft,
 - bb) eine häufigere Verurteilung von Heranwachsenden nach Allgemeinem Strafrecht,
 - cc) eine vermehrte Verurteilung zu stationären (Jugendarrest oder Jugendstrafe) statt ambulanten Sanktionen, ein Rückgang der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen sowie eine Zunahme des Anteils von Jugendstrafen von längerer Dauer.
- c) auf der Ebene des Strafvollzugs einen Rückgang des Anteils der Gefangenen im offenen Vollzug und eine Zunahme der sog. „Vollverbüßer“.

2. Aggregatdatenanalysen der veröffentlichten amtlichen Statistiken in Deutschland stehen u.a. vor dem Problem, dass infolge der lückenhaften Datenbasis nicht hinreichend den justiziellen Selektionsprozessen (hier: Einbeziehung der Heranwachsenden sowie zunehmender Gebrauch der Diversionen) Rechnung getragen werden kann. Eine Prüfung der Punitivitätsthese anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken ist deshalb methodisch nur unter einer Reihe von (unsicheren) Annahmen möglich.

3. Wird die gesamte Sanktionierungspraxis betrachtet, dann zeigt sich eine erstaunliche Konstanz. Weder im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren noch im Bereich der Verurteilungen gibt es einen eindeutigen empirischen Beleg für das Vorliegen eines der unter 1. genannten Indikatoren.

Es gibt insgesamt auch keinen Beleg dafür, dass die Sanktionen insgesamt wesentlich härter geworden wären. Allerdings gibt es Verschiebungen im Bereich der unbedingten Jugendstrafen in Richtung auf längere Strafen, insbesondere im Bereich von mehr als zwei bis einschließlich drei Jahren. Dies muss freilich kein Indiz für zunehmende Punitivität sein, denn es kann auch Folge der Ausfilterung mittelschwerer Kriminalität durch den zunehmenden Gebrauch von Diversion sein. Bei Bezugnahme auf Sanktionierte ist nämlich kein Anstieg mehr festzustellen.

4. Auch die Ebene des Strafvollzugs liefert keine eindeutigen Belege. Die Raten der 14- bis unter 21-jährigen Gefangenen folgen in ihrer Verlaufsstruktur weitgehend den entsprechenden Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass sie stärker steigen als die VBZ. Für Punitivität könnte freilich der schon seit Jahren erfolgende Rückgang des Anteils der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen sprechen. Freilich ist die Interpretation schwierig, ob dies Ausdruck einer punitiven Tendenz ist oder eine Reaktion auf eine schwieriger gewordene Klientel. Ähnliches gilt für die in Baden-Württemberg und in Hessen gemachte Beobachtung, dass die Verbüßungszeiten der Jugendstrafgefangenen wegen einer zurückhaltenderen Entlassungspraxis länger geworden sind.

5. Eine valide Prüfung der Punitivitätsthese ist nur bei einer Analyse jener Delikte möglich, bei denen einerseits keine erhebliche Verzerrung durch Diversion, andererseits aber vor allem eine Verschärfung zu erwarten ist. Die Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis bei Mord/Totschlag, gefährlicher Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl sowie Raub ergibt keine Hinweise auf zunehmende Punitivität (**Schaubild 154, Schaubild 155, Schaubild 156, Schaubild 157**). Weder sind die Anteile der verhängten

Jugendarreste und Jugendstrafen gestiegen noch die der Jugendstrafen, geschweige denn der unbedingt verhängten Jugendstrafen. Für justizielle Punitivität im Bereich des Jugendstrafrechts gibt es keinen empirisch gestützten Beleg.

10. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich

1. In mehreren Untersuchungen wurde die These einer regionalen Ungleichmäßigkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis geprüft und bejaht. „An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.“⁶⁰

2. Diese Untersuchungen stützten sich fast ausnahmslos auf die Daten der StVerfStat, ausnahmsweise wurden auch BZR-Daten zu den rechtskräftigen Verurteilungen ausgewertet. Sie weisen deshalb alle dieselbe methodische Schwäche auf, an hoch ausgelesenen Gruppen, nämlich Abgeurteilten- bzw. Verurteiltengruppen, durchgeführt worden zu sein. Die auf vorgelagerten Stufen des Prozesses strafrechtlicher Sozialkontrolle stattfindenden Selektionsprozesse bleiben hierbei unberücksichtigt, was zu falschen Schlussfolgerungen führen kann, wenn und soweit zuvor bereits in regional unterschiedlich hohem Maße ausgefiltert wurde.

3. Diese Beschränkung des Forschungsansatzes ist Folge der Unzulänglichkeit des deutschen kriminalstatistischen Systems, das keine Verlaufsstatistik besitzt und auch keine personenbezogene Verknüpfung der statistischen Daten auf den einzelnen Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle ermöglicht. Eine unausgelesene Grundgesamtheit lässt sich deshalb nicht bilden.

4. Die Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- (TVBZ) und Verurteilungsbelastungszahlen (VBZ) verschiedener Deliktgruppen zeigt, dass in den Ländern in höchst unterschiedlichem Maße ausgefiltert wird mit der Folge, dass die Unterschiede zwischen TVBZ auf der Ebene der VBZ weitgehend ausgeglichen sind. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Verurteilten verschiedener Regionen jeweils in unterschiedlich hohem Maße ausgelesene Gruppe sind. Auf sie gestützte Analysen führen deshalb hinsichtlich der Frage der Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis zu falschen Schlussfolgerungen.

5. Gut belegt sind regionale Unterschiede bei Diversionsentscheidungen (**Schaubild 86** bis **Schaubild 92**).

5. Regionale Unterschiede der gerichtlichen Sanktionierungspraxis lassen sich nur an unausgelesenen Gruppen prüfen. Wegen der Vorselektion durch Diversion sind Verurteilte hierfür ungeeignet. Eine Annäherung an unausgelesenen Gruppen ist nur möglich bei Beschränkung auf eine relativ homogene Tätergruppe – Jugendliche – und auf Deliktgruppen, die weitgehend diversionsresistent sind. Als solche kommen in Betracht gefährliche Körperverletzung, Raub und Einbruchsdiebstahl. Hier zeigen sich deutliche regionale Unterschiede, und zwar sowohl hinsichtlich der Anteile, mit denen

60 Meier 2011, S. 40.

- Jugendstrafen und Jugendarreste insgesamt,
- stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest)
- unbedingte Jugendstrafen insgesamt als auch
- unbedingte Jugendstrafen von mehr als einem Jahr verhängt werden (**Schaubild 158, Schaubild 159, Schaubild 160**).

11. Determinanten der Sanktionszumessung

1. Nach den vorliegenden empirischen Untersuchungen bestimmen tatstrafrechtliche Faktoren sowie die justizielle Vorauffälligkeit weitgehend die Sanktionsentscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen. Im Längsschnitt, also bei Reaktion auf wiederholte Straffälligkeit, zeigt sich statt einer individualisierten Strafzumessung eine schematische Schärfung aufgrund von Schwere und Anzahl der Vorbelastungen, die zu einer beständig zunehmenden Sanktionseskalation führen. Damit besteht eine weitgehende Überschneidung der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht mit derjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

2. Diese Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren findet sich sowohl bei den Diversionsentscheidungen der Jugendstaatsanwaltschaften als auch bei den jugendrichterlichen Entscheidungen über Sanktionsart und -höhe.

3. Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktoren nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktionen gravierender ausfallen.

4. Die Befunde zum Merkmal „Ausländereigenschaft“ sind uneinheitlich. In der Mehrzahl der Untersuchungen wurde ein Zusammenhang dergestalt festgestellt, dass ausländische Jugendliche unter vergleichbaren Umständen härter bestraft wurden. Selbst dort, wo eine höhere Eingriffsintensität gegenüber Nichtdeutschen festgestellt wurde, ist dies aber kein eindeutiger Beleg für eine etwaige Diskriminierung. Strafzumessungsrelevante und strafprozessuale Merkmale (Kommunikationsbarrieren, Geständnis, Fluchtgefahr usw.) müssten hierzu genauer als bislang geschehen kontrolliert werden.

12. Sanktionierung nach Jugendstrafrecht: Kuschelstrafrecht oder Schlechterstellung im Vergleich zu einer Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht?

1. Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstraf-

rechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht.

2. Die bisherigen Untersuchungen zur sog. „Schlechterstellung“ der nach Jugendstrafrecht Verurteilten ergeben ein uneinheitliches Bild. Teils wurde eine Schlechterstellung bejaht, teils verneint. Grund hierfür dürfte vor allem sein, dass sowohl Selektionseffekte als auch Altersgruppeneffekte nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Selektionseffekte beruhen darauf, dass die Diversionsrate im Jugendstrafrecht höher ist als im Erwachsenenstrafrecht mit der Folge, dass leichtere Kriminalität im Jugendstrafrecht stärker ausgefiltert sein dürfte. Ferner werden Heranwachsende bei schweren Straftaten überproportional häufig nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bei der Gegenüberstellung von Verurteilungen nach Jugend- und Allgemeinem Strafrecht werden unterschiedliche Altersgruppen miteinander verglichen. Selbst bei vergleichbaren Delikten dürften 14-Jährige anders sanktioniert werden als 25-Jährige. Deshalb sollten nicht Verurteilungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verglichen werden, sondern nur solche Altersgruppen, bei denen eine alternative Sanktionierung gem. § 105 JGG normativ zulässig ist.

3. Studien, die eine Nichtschlechterstellung belegen, beruhen auf Aktenanalysen. Sie sind sowohl regional als auch deliktsspezifisch beschränkt, in ihnen wird nur die jugendstrafrechtliche mit der erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionierung verglichen, nicht aber nach Altersgruppen differenziert. Teilweise werden außer dem Straftatbestand keine anderen strafzumessungsrelevanten Merkmale berücksichtigt, sodass keine belastbaren Aussagen möglich sind.

4. Studien, die eine Schlechterstellung belegen, stützen sich auf Daten der Strafverfolgungsstatistik, die hinsichtlich strafzumessungsrelevanter Merkmale äußerst lückenhaft ist. Soweit Massendelikte untersucht werden, ist unklar, ob der Befund auf Selektionseffekten oder auf Unterschieden der Sanktionsvarianten beruht. Die Untersuchungen beschränken sich überdies zumeist nur auf die Art bzw. Höhe der freiheitsentziehenden Sanktionen.

5. Unter der Annahme, dass die von jungen Menschen verübten Verbrechen und Vergehen insgesamt weniger schwer sind und dass die Vorbelastung junger Menschen nicht höher ist als die von Erwachsenen, sind kategoriale Vergleiche aussagekräftig. Es wäre zu erwarten, dass

- der Anteil der folgenlos eingestellten Jugendstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG höher ist als der Anteil der folgenlosen Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahren (§ 153 Abs. 1 StPO),
- dagegen der Anteil freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht geringer ist als im Allgemeinen Strafrecht,
- der Anteil zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen höher ist als im Allgemeinen Strafrecht,
- der Anteil unbedingt verhängten mittel und längerfristigen Jugendstrafen geringer ist als der entsprechende Anteil im Allgemeinen Strafrecht

Ausweislich der Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch das Gegenteil der Fall.

6. Deliktsspezifische Analysen der Sanktionierungspraxis, die wegen des Selektionseffekts auf sog. diversionsresistente Delikte beschränkt bleiben müssen, zeigen, dass mit zunehmendem Alter die Strafhärte im Jugendstrafrecht zunimmt. Nach dem Übergang in das uneingeschränkt anwendbare Erwachsenenstrafrecht geht die Sanktionshärte bei den meisten der untersuchten Delikte (gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl, einfacher Raub) deutlich zurück, teilweise sogar um die Hälfte. Danach beginnt erneut eine Sanktionseskalation. 20-Jährige, die bei diesen Delikten zu mehr als 90 % nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, werden danach deutlich härter bestraft als die ausschließlich nach Allgemeinem Strafrecht in das Erwachsenenstrafrecht einbezogenen 21-Jährigen. Teilweise werden selbst die 18- und 19-Jährigen härter bestraft als die 21-Jährigen. Allerdings kann der verzerrende Einfluss von § 31 Abs. 2 JGG bzw. § 55 StGB nicht kontrolliert werden (**Schaubild 161, Schaubild 162, Schaubild 163, Schaubild 164**).

Eine generelle Schlechterstellung der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten ist danach nicht belegt. Insgesamt gesehen ist bei den untersuchten Delikten wegen des verhängten Jugendarrests zwar die Internierungsrate der nach Jugendstrafrecht Verurteilten höher als bei den Jungerwachsenen, bedingte und unbedingte Jugendstrafen werden aber seltener verhängt als Freiheitsstrafen. Dies ändert sich erst bei den Heranwachsenden, insbesondere den 20-Jährigen, die deutlich härter bestraft werden als die 21-Jährigen. Insofern gibt es nach dem derzeitigen Stand empirisch geprüften Wissens faktisch eine Schlechterstellung für diese Altersgruppe bzw. teilweise auch für 18- und 19-Jährigen.

13. Sanktionseskalation

1. Sämtliche empirischen Untersuchungen zeigen einen konsistenten Befund: Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Mit der Zahl der Vorbelastung nimmt die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung ab. Mit jeder erneuten Auffälligkeit nimmt der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten zu. Ein derartiger Befund entspricht eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

2. Die Sanktionshärte nimmt vor allem im Übergang von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Registrierung deutlich zu. Im weiteren Verlauf schwächt sie sich etwas ab, geht aber nicht zurück.

3. Abweichungen von diesem statistischen Trend sind zwar im Einzelfall möglich. Aber auch hier gilt regelmäßig, dass zwar die Deliktsschwere zurückgeht, nicht aber die Sanktionsschwere.

14. Verfahrensdauer

1. Ausweislich der Strafgerichtsstatistik entfällt ein knappes Drittel aller erstinstanzlichen Strafverfahren auf die Jugendgerichtsbarkeit. Dieser Wert ist freilich eine Überschätzung,

weil in der Strafgerichtsstatistik die durch Strafbefehl ohne Einspruch erledigten Strafverfahren nicht berücksichtigt sind.

2. Zur Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. dem Vollstreckungsbeginn oder -ende fehlen statistische Daten. Die Verfahrensdauer wird nur in der StA-Statistik und der Strafgerichtsstatistik für den in ihnen abgebildeten Bereich nachgewiesen, ferner wird eine Gesamtverfahrensdauer für die in der Strafgerichtsstatistik nachgewiesenen Verfahren seit Eingang bei der StA ermittelt. Eine Differenzierung nach Jugendgerichts- und allgemeiner Strafgerichtsbarkeit erfolgt in der veröffentlichten Statistik nicht. In der Strafgerichtsstatistik wird die Verfahrensdauer überschätzt, weil Strafbefehlsverfahren nicht erfasst sind.

3. Die Dauer aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bis zu deren Abschluss ist seit Jahren ziemlich konstant. Insgesamt werden zwei Drittel aller erledigten Verfahren von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen. In der veröffentlichten Statistik erfolgt aber weder eine Differenzierung nach Erledigungsarten (Einstellung, Strafbefehl, Anklage usw.) noch werden Fallbelastungen mitgeteilt. Angaben zur Verfahrensdauer in Jugendstrafsachen gibt es nicht.

4. Für den vorliegenden Bericht hat das Statistische Bundesamt eine Sonderauswertung der Verfahrensdauer nach den erstinstanzlichen Spruchkörpern der Jugendgerichtsbarkeit durchgeführt. Die Verfahrensdauer der erstinstanzlich durch Urteil erledigten Verfahren war in der Instanz in den letzten 12 Jahren im Wesentlichen unverändert; sie betrug zwischen 3,5 und 3,7 Monaten.

Die Gesamtverfahrensdauer aller durch die Gerichte erledigten Verfahren (einschließlich der nicht durch Urteil erledigten Verfahren) seit Eingang bei der StA betrug - weitgehend konstant - 6 Monate.

5. Im regionalen Querschnitt weist die Gesamtverfahrensdauer seit Eingang bei der StA bis zur erstinstanzlichen Erledigung durch die Jugendgerichtsbarkeit große Unterschiede auf, von 4,5 bis zu 8,1 Monaten. Ein Zusammenhang mit der Diversionsrate besteht nicht. Da weder der Personalbestand noch Tat- und Tätergruppen kontrolliert werden können, lassen sich statistisch keine Gründe für diese Unterschiede erkennen.

15. Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Systemvergleich

1. Umfassende und repräsentative Bestandsaufnahmen der Sanktionierungspraxis liegen aus neuerer Zeit nicht vor. Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis können deshalb derzeit nur beschrieben werden in den Grenzen, die durch die Daten der Strafrechtspflegestatistiken gezogen werden. Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ist danach durch ein hohes Maß an Kontinuität gekennzeichnet. Zentrale Parameter zur Beurteilung der Sanktionierungspraxis, insbesondere die Raten hinsichtlich Diversion, Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, unbedingt verhängter Jugendstrafen, zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafen, sind im Wesentlichen seit Mitte der 1990er Jahre unverändert geblieben.

2. Die These einer zunehmenden Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis hat vor dem Hintergrund des Zeitgeistes und der kriminalpolitischen Diskussion viel Plausibilität für sich. Die Daten der Strafrechtspflegestatistiken zeigen freilich, entgegen der Punitivitätsthese, Kontinuität an. Freilich schließt dieser Globalbefund nicht aus, dass bei einzelnen Deliktsgruppen punitiver reagiert wird. Wegen der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden und des zunehmenden Gebrauchs von Diversion dürfte sich die Schwerestructur der zur Verurteilung kommenden Taten verändert haben. Eine Bezugnahme auf Verurteilte als Grundgesamtheit dürfte deswegen zu verzerrten Ergebnissen führen. Die deshalb aussagekräftigere Analyse weitgehend „diversionsresistenter“ Delikte - vorsätzliche Tötungsdelikte, gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl sowie Raub - ergibt keine Hinweise auf zunehmende Punitivität. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen deutlich gestiegen noch die der unbedingt verhängten Jugendstrafen.

3. Zwischen den Erwartungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990, dass durch vermehrten Gebrauch von Diversion und durch die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ die traditionellen Sanktionen weitgehend ersetzt, insbesondere stationäre Sanktionen zurückgedrängt werden würden, und der Realität klafft eine unverändert große Kluft. Zwar haben die Diversionsraten seit 1990 (**Schaubild 36**) leicht zugenommen,⁶¹ mit einem weiterhin deutlich hohen Anteil von angeregten oder auferlegten Auflagen (**Schaubild 80**). Die Erziehungsmaßregeln haben nicht an Bedeutung gewonnen, sondern deutlich an Bedeutung verloren. Ihre Bedeutung haben sie weniger als selbstständige Sanktion, sondern überwiegend – derzeit (2015) zwei von drei – als Begleitsanktion im Rahmen eines sog. „Sanktionenscocktails“ mit Zuchtmitteln (**Schaubild 101**). Die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsaufgabe), die nach Auffassung des Gesetzgebers die „traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend (sollten) ersetzen können“, sind im JGG nicht nur nie über ein „Schattendasein“ hinaus gekommen, sondern sind offenbar wieder, vom TOA abgesehen, auf dem Rückzug. Nur helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 12 % der nach JGG Verurteilten nur auf Erziehungsmaßregeln erkannt, bei 88 % (auch) auf Zuchtmittel oder Jugendstrafe. Der Anteil stationärer Sanktionen ist, bezogen auf Verurteilte, seit dem 1. JGGÄndG leicht gestiegen. Wegen der Nichtberücksichtigung der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG und der Entwicklung der Diversionsraten ist dieser Befund nicht sonderlich aussagekräftig. Ein anderes Bild mit deutlich rückläufigen Anteilen ergibt sich erst bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der (informell und formell) Sanktionierten (**Schaubild 106**).

4. Sämtliche Untersuchungen stimmen darin überein, dass tatstrafrechtliche Faktoren, in erster Linie Tatschwere und Rückfälligkeit bzw. Vorstrafen, auch im Jugendstrafrecht weitgehend die Sanktionsentscheidung bestimmen, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen. Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktor nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die

61 Inwieweit die starke Zunahme seit 2014 nur ein „Sondereffekt“ im Zusammenhang mit Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften ist, ist derzeit noch unklar.

Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt.

5. Ferner zeigen die vorliegenden empirischen Untersuchungen den konsistenten Befund einer Sanktionseskalation. Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Statt der zu erwartenden Individualisierung der Sanktionsbemessung zeigt sich eine relative monotone Zunahme der Sanktionshärte in Abhängigkeit von der Vorbelastung.

6. Seit es Strafrechtspflegestatistiken gibt, wurden Strafungleichheiten beobachtet. Für das Jugendstrafrecht wurde dies wiederholt belegt für Diversion. Diese Ungleichheiten finden sich aber auch bei der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, jedenfalls bei nicht schweren Formen der Kriminalität. Sie finden sich aber auch bei der Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe. Evident hängt die Entscheidung über Art und Höhe der Sanktion nicht nur vom Täter und seiner Tat ab, sondern auch vom Kilometerstein des Tatortes und vom durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Entscheider.

7. Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht. Der Globalvergleich - Jugendstrafrecht vs. Allgemeines Strafrecht - ist allerdings zu undifferenziert, weil kaum homogenen Gruppen gebildet werden können. Diese Frage kann aber geprüft werden durch Vergleich der Sanktionierungspraxis bei benachbarten Altersjahrgängen. Die Auswertung der anonymisierten Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für gefährliche Körperverletzung sowie für Raub zeigt, dass die Annahme falsch ist, Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“. Sobald – mit Vollendung des 21. Lebensjahres – Jugendstrafrecht nicht mehr auf Heranwachsende angewendet werden kann, ist bei den drei geprüften Deliktgruppen (gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl, einfacher Raub) zu beobachten, dass die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) abnimmt, unbedingte Freiheitsstrafen seltener bzw. nicht häufiger verhängt werden und die Aussetzungsrate bei Freiheitsstrafe zunimmt. Lediglich schwerer Raub bildet eine Ausnahme. Allerdings ist eine Überschätzung der Strafhärte nach Jugendstrafrecht wegen der unterschiedlichen Regelungen der Einbeziehung nach nicht vollstreckten Strafen in eine neue Gesamtstrafe (§ 31 Abs. 2 JGG bzw. § 55 StGB) nicht auszuschließen.

8. Das Jugendstrafrecht war über viele Jahrzehnte „Schrittmacher“ für das Allgemeine Strafrecht. Der Praxis kam Pionierfunktion zu, insbesondere bei Erprobung der Strafaussetzung zur Bewährung, bei Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich sowie bei den „Neuen Ambulanten Maßnahmen“. Diese „Vorreiterrolle“ besteht nicht mehr. Der "Pioniergeist", der Mut zum Experiment, die Aufbruchstimmung der 1970er Jahre sind nicht mehr feststellbar. Das Jugendstrafrecht ist zu einem "Straf-"Recht verkommen, in dem der Erziehungsgedanke auch dazu dient, einen – im Vergleich zur Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht – „Zuschlag“ aus erzieherischen Gründen zu legitimieren.

VII. Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen

1. Ergebnisse der Wirkungsforschung als Legitimation eines spezialpräventiven Strafrechts

1. Der Staat hat u.a. die Aufgabe, das friedliche und freie Zusammenleben der Menschen unter Beachtung ihrer grundgesetzlichen Freiheiten zu gewährleisten. Unter den Instrumenten sozialer Kontrolle, mit denen der Staat diese Schutzpflicht erfüllen kann oder soll, ist das Strafrecht das schärfste und einschneidendste Instrument sozialer Kontrolle. Unter Strafe gestellt werden darf deshalb nur, was zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe, das friedliche und freie Zusammenleben zu gewährleisten, unerlässlich ist. Besteht aber die Aufgabe des Strafrechts nur im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen, dann ist der Einsatz der Strafe nur dann gerechtfertigt, wenn sie ein für den Rechtsschutz geeignetes und erforderliches Mittel der (General- oder Spezial-)Prävention ist. Das Präventionsziel des Jugendstrafrechts wird in § 2 Abs. 1 JGG bestimmt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

2. Strafe darf weder ohne Schuld verhängt werden, noch darf sie über die Schuld hinausgehen; Schuld setzt präventiven Strafzwecken eine absolute Grenze. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wurzelt in der verfassungskräftig geschützten Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen.

3. Bestimmen Eignung und Erforderlichkeit die Strafe, dann bedeutet dies, dass

- eine Sanktionierung nur dann erfolgen darf, wenn das Präventionsziel durch eine (informelle oder formelle) Sanktion generell erreichbar ist (Eignung),
- auf eine Verurteilung zu verzichten ist, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversions) zur Erreichung des Präventionsziels ausreicht (Erforderlichkeit),
- unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf (Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit i.e.S.).

4. Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes folgt, dass vorrangig rehabilitative ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

5. Einem Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Ein präventives Strafrecht muss dagegen begründen können, weshalb sowohl das Sanktionsinstrumentarium als auch die verhängte Strafe zur Erreichung des Präventionsziels – Rückfallverhinderung - prinzipiell geeignet und erforderlich ist. Es genügt nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich ist. Solange aber verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber feh-

len, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Ohne (Miss-)Erfolgsmessung ist ein präventives Strafrecht nicht nur wie eine Firma ohne Buchhaltung, die "in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet",⁶² sondern der Einsatz der Strafe ist nicht gerechtfertigt.

6. Wirkungsziel bzw. Erfolg strafrechtlicher Sanktionen ist das Maß erreichter General- oder Spezialprävention. Andere, weiter gehende Erfolgskriterien, wie Lebensbewährung usw. sind zwar nicht weniger interessant, strafrechtlich aber irrelevant. Mit strafrechtlichen Sanktionen werden häufig noch andere (Maßnahme-)Ziele verfolgt, wie etwa die "Einigung zwischen Täter und Opfer", Stärkung von Selbstvertrauen, Wertevermittlung und -verinnerlichung. Ob und inwieweit derartige (Maßnahme-)Ziele erreicht werden, sollte in einer Evaluation ebenfalls geprüft werden. Denn in der Abwägung, welche Sanktionen als angemessen zu beurteilen sind, wäre bei gleichermaßen erforderlichen Sanktionen zu berücksichtigen, inwieweit diese anderen Ziele erreicht werden.

7. Spezialpräventiv ist Rückfall "das" Misserfolgskriterium. Empirisch valide gemessen werden kann indes nicht jede erneute Straftatbegehung, sondern nur Legalbewährung i.S. von erneuter justizieller Auffälligkeit. Diese kann und muss freilich weiter differenziert werden nach der Art der Feststellung (auf dem Spektrum von polizeilichem Tatverdacht bis rechtskräftiger Verurteilung), nach der Einschlägigkeit, Schwere, Schnelligkeit und Häufigkeit sowie nach dem Rückfallzeitraum. Je nach Enge oder Weite des gewählten Misserfolgskriteriums variieren die Rückfallraten.

8. Ziel einer spezialpräventiven Wirksamkeitsevaluation ist freilich die Messung, ob und inwieweit das mit der Sanktion angestrebte Präventionsziel auch erreicht worden ist. Hierzu muss sichergestellt werden, dass die gemessenen Effekte, also die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten, möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variable (unterschiedliche Art bzw. Höhe der Strafe) zurückgeführt werden kann. "Goldstandard" hierfür sind kontrollierte Zufallsexperimente. Wenn diese aus rechtlichen oder ethischen Gründen nicht durchführbar sind, kommen quasi-experimentelle Studien in Betracht. Weniger valide sind schließlich Untersuchungen mit einer vom Forscher gebildeten Vergleichsgruppe. Nicht aussagekräftig sind Untersuchungen ohne Vergleichsgruppe.

9. Für die Bewertung, ob Sanktionen/Maßnahmen/Programme wirksam oder unwirksam, aussichtsreich oder unbekannt sind, haben sich die in der "Maryland Scale of Scientific Methods" (**Tabelle 12**) aufgestellten Kriterien weithin durchgesetzt.

- Als wirksam sind danach nur solche Sanktionen anzusehen, für die durch wenigstens zwei Studien (kontrollierte Zufallsexperimente, quasi-experimentelle oder Untersuchungen mit einer Vergleichsgruppe) mit genügend großen Stichproben statistisch signifikante Effekte nachgewiesen werden konnten.
- Als aussichtsreich sind solche Sanktionen anzusehen, die nur durch eine Studie, die methodisch mindestens eine Vergleichsgruppe aufwies, als wirksam nachgewiesen

62 Glaser 1964, S. 5.

wurde und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.

- Alle anderen Sanktionen sind entweder unwirksam oder ihre Effekte sind unbekannt.

2. Ergebnisse der Rückfallstatistik

1. In einem folgenorientierten Strafrecht ist es unerlässlich zu bestimmen, in welchem Maße das mit den Strafen (auch) angestrebte Ziel der Rückfallverhinderung oder -reduzierung erreicht bzw. verfehlt wird. Nur rückfallstatistische Daten liefern den Entscheidungsträgern in Politik, Justiz und Verwaltung Grunddaten über die Folgen ihrer Handlungen bzw. Entscheidungen.

Freilich kann Rückfälligkeit nicht vollständig gemessen werden, weil manche Taten im Dunkelfeld bleiben. Mit vertretbarem Aufwand lässt sich nur messen, ob der Sanktionierte wieder erneut justiziell auffällig wird und deshalb erneut (informell oder formell) sanktioniert wird.

2. Das gegenwärtige System der Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland enthält keine Rückfallstatistik, obwohl dies schon seit mehr als einem Jahrhundert gefordert worden ist. Nachgewiesen werden nur Informationen zu den Vorbestraften.

3. Die 1882 begonnene Führung einer Rückfallstatistik wurde 1912 eingestellt. Erst in den 1980er Jahren wurde vom Generalbundesanwalt eine Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters (BZR) für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 erstellt. Erhoben wurden aber nur Rückfälle nach freiheitsentziehenden Sanktionen, und zwar gemessen ab Vollstreckungsende. Damit wurde freilich der überwiegende Teil der Sanktionen nicht erfasst, nämlich solche informeller und solcher formeller ambulanter Art. Untererfasst wurden ferner Rückfälle, die sich vor Vollstreckungsende ereigneten, also insbesondere während der Bewährungszeit.

4. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde deshalb die Konzeption einer neuen Rückfalluntersuchung erarbeitet, die als Forschungsprojekt durchgeführt werden sollte. Auch diese Untersuchung sollte sich auf Bundeszentralregistereintragungen stützen, aber alle einzutragenden Sanktionen, d.h. alle Verurteilungen sowie die Einstellungen gem. § 45, 47 JGG, auslese- und tilgungsfrei berücksichtigen. Um die Gruppe der rückfallfähigen Personen, also derjenigen, die unter der Einwirkung der Strafe überhaupt eine Rückfalltat in Freiheit verüben können, für einen personenbezogen einheitlich langen Rückfallzeitraum zu erfassen, sollte Bezugsentscheidung bei den zu einer ambulanten Sanktion Verurteilten das (jeweilige) Bezugsjahr sein, bei den in Freiheit entlassenen Verurteilten (Vollverbüßung oder Strafrestaussetzung) dagegen das (jeweilige) Entlassjahr. Während die formell Sanktionierten mit den BZR-Daten vollständig erfassbar sind, können von den informell Sanktionierten nur Personen mit Entscheidungen gem. § 45, 47 JGG berücksichtigt werden, weil Entscheidungen gem. § 153 ff. StPO nicht zum BZR zu melden sind. Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung lässt sich für eine auf BZR-Daten gestützte Rückfalluntersuchung nicht befriedigend lösen. Die Nichterfassung der gem. § 153 ff. StPO informell Sanktionierten führt zu einer Überschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit der nach StGB Verurteilten im Vergleich zu den nach JGG

informell oder formell Sanktionierten. Denn generell ist davon auszugehen, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit der informell Sanktionierten geringer ist, als diejenige der formell Sanktionierten. Die Nichtberücksichtigung der gem. § 45, 47 JGG Sanktionierten bei Bezugs- und Folgeentscheidung würde andererseits wiederum - im Vergleich zu den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten - zu einer Überschätzung der Rückfallrate dieser Gruppe führen, weil der Anteil der informell Sanktionierten im Jugendstrafrecht wesentlich höher ist als im Allgemeinen Strafrecht.

5. Eine erste Rückfalluntersuchung für das Bezugsjahr 1994 wurde für einen Rückfallzeitraum von vier Jahren erstellt. Die folgende Rückfalluntersuchung für das Bezugsjahr 2004 wurde, um Tilgungsverluste zu vermeiden, auf einen Rückfallzeitraum von drei Jahren beschränkt. Diese Untersuchung ist, ebenso wie die folgenden Untersuchungen, als Längsschnittdesign angelegt, sodass in den weiteren Ziehungswellen der Rückfallzeitraum personenbezogen verlängert werden konnte. Die Daten der 2010 gezogenen zweiten (Bezugsjahr 2007) und der dritten Erhebungswelle (Bezugsjahr 2010) konnten pseudonymisiert den früheren Ziehungen personenbezogen zugeordnet werden, sodass nunmehr für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2004 ein 9-jähriger Risikozeitraum überblickt werden kann, ein 6-jähriger Risikozeitraum für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2007 sowie ein 3-jähriger Risikozeitraum für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2010.

Mit diesen vier Studien liegen erstmals für die Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010 rückfallstatistische Informationen vor für das gesamte Bundesgebiet und für alle Sanktionen, § 153 ff. StPO ausgenommen.

6. Der Vergleich der drei Studien für einen jeweils 3-jährigen Rückfallzeitraum und einer gegenüber der Studie 1994 geänderten Konzeption hinsichtlich der Anknüpfung bei mehreren Bezugsentscheidungen ergibt ein hohes Maß an Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nach Alter, Geschlecht und Vorauffälligkeit der Sanktionierten sowie nach Deliktsart. Die gemessenen Werte sind insgesamt bemerkenswert stabil.

- Sowohl bei den nach StGB Verurteilten als auch bei den nach JGG Sanktionierten ist Rückfall nicht die Regel. Nur gut 30 % der nach StGB Verurteilten werden innerhalb von drei Jahren erneut wegen einer Verurteilung im BZR registriert. Bei den nach JGG Sanktionierten ist der Anteil der Rückfälligen zwar höher, aber auch hier werden knapp 60 % innerhalb von drei Jahren nicht mehr im BZR (wegen einer informellen oder formellen Sanktion) registriert (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 165**).
- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig. Junge Menschen weisen eine höhere Kriminalitätsbelastung und eine höhere Rückfallrate auf als Erwachsene. Dementsprechend sind auch die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich höher als nach Strafen des Allgemeinen Strafrechts (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 166**). Mit zunehmendem Alter gehen die Rückfallraten monoton zurück, d.h. der Befund einer höheren Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen beruht auf einem Alterseffekt und ist kein Beleg für eine schwächere spezialpräventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Vergleich zu den Sanktionen nach Allgemeinem Strafrecht.

- Deskriptiv betrachtet sind die Rückfallraten um so höher, je härter die verhängte Sanktion ist. Am höchsten sind sie nach unbedingter Jugendstrafe, nach Jugendarrest sowie nach bedingter Jugendstrafe.
 - Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist in allen drei Studien höher als nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Die Annahme, durch einen Warnschussarrest, also durch die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe (nunmehr: § 16a JGG), die Rückfallrate senken zu können, wird durch keine dieser drei Studien gestützt.
 - Wenn es zu einer Wiederverurteilung kommt, dann sind die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer, dass nach Auffassung der Gerichte eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Von den nach JGG Sanktionierten wird nur ein sehr kleiner Teil - 3,5 % - wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Bei der Teilgruppe der Verurteilten - also ohne Entscheidungen gem. § 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung - sind es rd. 9 %. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rückfalltat derart schwer geahndet wird, ist zwar nach Entlassung aus vollstreckter Jugendstrafe erwartungsgemäß am höchsten. Aber selbst hier ist bei der Hälfte der Rückfalltäter die Tat nicht so schwer, dass sie erneut mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet wird.
 - Bei keiner der Bezugsentscheidungsarten erreicht die durchschnittliche Schwere der sanktionierten Folgeentscheidung diejenige der Bezugsentscheidung. Insofern lässt sich von einem Rückgang der kriminellen Intensität sprechen, gemessen über die Art der erneuten Sanktionsart.
 - Frauen weisen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer. Auch ihre Rückfallrate ist niedriger als bei Männern. Mit zunehmender Schwere der Folgesanktion vergrößert sich der Abstand der Rückfallraten zwischen Männern und Frauen.
 - Die Rückfallraten nehmen mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 167**). Mit der Zahl der Voreintragungen nehmen auch Art bzw. Schwere der Folgesanktionen zu. Die Zahl der Voreintragungen ist aber kein zwingender Hinweis auf erneute Straffälligkeit, denn einem erheblichen Teil der mehrfach Vorbestraften gelingt jeweils der Ausstieg aus registrierter Kriminalität. Selbst von den jungen Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen gelingt es jedem Vierten, innerhalb eines 3-jährigen Rückfallzeitraums nicht mehr erneut registriert zu werden.
 - Die Rückfallraten sind deliktsspezifisch höchst unterschiedlich hoch (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 168**). Sie sind in allen drei Studien sehr stabil. Die höchsten Rückfallraten weisen die Deliktgruppen „Raub und Erpressung“ sowie "besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl" auf, gefolgt von Körperverletzungsdelikten. Die niedrigsten Rückfallraten werden bei Straßenverkehrsdelikten sowie bei vorsätzlichen Tötungsdelikten gemessen.
7. Die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten sind kein Maß für die Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. So besagt z.B. die Rückfallrate nach Strafaussetzung zur Bewährung im Vergleich zu sog. Vollverbüßern nicht, dass Strafaussetzung "besser wirkt" als Strafvollstreckung. Denn die Entscheidung über Strafaussetzung oder Vollzug erfolgte gerade aufgrund einer richterlichen Prognose

über die Rückfallwahrscheinlichkeit. Eine Rückfallstatistik kann nur deskriptiv informieren über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -schwere sowie von Alter und Geschlecht. Die Rückfallstatistik sagt etwas darüber aus,

- inwieweit Annahmen empirisch begründet sind, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren. Insoweit zeigt die Rückfallstatistik beispielsweise, dass die Annahme, durch einen Jugendarrest einen wirksamen und nachhaltigen Denkkzettel zu verabreichen, in knapp zwei von drei Fällen widerlegt wird.
- Sie zeigt ferner, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, empirisch nicht begründet ist.
- Sie gibt schließlich Anhaltspunkte über die Basisrate der Einschlägigkeit des Rückfalls und bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des sog. prognostischen Fehlers.

8. Die aufgrund der pseudonymisierten Personenkennung bestehende Möglichkeit, nicht nur einen drei-, sondern auch einen sechs- und einen neunjährigen Beobachtungszeitraum zu überblicken, erlaubt es,

- Rückfälle, die erst längere Zeit nach dem Datum der Rückfalltat entdeckt und/oder verurteilt werden, dem jeweiligen Rückfallzeitraum zuordnen,
- Rückfälle, die erst viele Jahre nach der Bezugsentscheidung erfolgen, wie dies insbesondere bei Sexual- und Gewalttaten vermutet wird, erfassen und
- die Entwicklung von Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit über einen langen Zeitraum verfolgen sowie Abbrüche einer kriminellen Karriere als auch Neueinstiege nach längerer Zeit erkennen zu können.

9. Erwartungsgemäß ist die Rückfallrate innerhalb eines 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraums im Vergleich zum nur dreijährigen Rückfallzeitraum höher. Nach 9 Jahren sind 45,7 % aller 2004 nach StGB und 55,2 % aller 2004 nach Jugendstrafrecht sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen mindestens einmal wieder erneut im BZR registriert (**Schaubild 169**).

Die Ausweitung des Rückfallzeitraums auf 6 bzw. 9 Jahre bestätigte den kriminologischen Befund, dass die Hälfte der Rückfälle innerhalb der ersten 10 bis 16 Monate erfolgt.

Insgesamt steigt die Rückfallrate bei den nach JGG Sanktionierten durch die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 auf 9 Jahren lediglich um 10,3 Prozentpunkte. Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren. Es gibt ausgeprägt deutlich abnehmende Zuwachsraten, d.h. die Zuwächse im 7.-9. Jahr sind mit +2,9 Prozentpunkten deutlich geringer als im 4.-6. Jahr (+7,4 Prozentpunkte).

10. Auch bei Verlängerung des Rückfallzeitraums zeigt sich, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die Bezugsentscheidung ist. Die Anstiege sind am höchsten nach Jugendstrafe, am geringsten nach § 45, 47 JGG. Die Abstände in den Rückfallraten nach Sanktionsart nivellieren sich also bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nicht, sondern werden noch größer.

11. Bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nimmt nicht nur die Rückfallhäufigkeit (in abnehmendem Maße) zu, sondern auch die Schwere der Folgesanktion (**Schaubild 169**). Nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum sind 3,9 % aller 2004 nach JGG Sanktionierten bzw. aus der Haft Entlassenen zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt, nach einem 9-jährigen Rückfallzeitraum sind es 7,4 %. Diese Rate ist stark abhängig von der Sanktion der Bezugsentscheidung. Je schwerer diese ist, desto höher ist auch die Rate der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen. Die Zunahmen sind mit 13 Prozentpunkten überdurchschnittlich hoch nach Jugendstrafe ohne Bewährung, gefolgt von Jugendstrafe mit Bewährung (8,9 Prozentpunkte) und Jugendarrest (8,5 Prozentpunkte). Die Erwartung, Jugendarrest sei ein heilsamer Schock, wird folglich auch im längerfristigen Vergleich nicht bestätigt. Nach jugendrichterlichen Maßnahmen beträgt die Zuwachsrate nur 4,9 Prozentpunkte, nach Diversion nur 2,2 Prozentpunkte.

12. Aber auch für einen 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraum gilt, dass die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer sind, dass nach Auffassung der Gerichte eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Von den Rückfalltätern, die 2004 nach JGG sanktioniert worden waren, wurden in einem 3-jährigen Rückfallzeitraum 8,7 % zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, in einem 6-jährigen Rückfallzeitraum stieg der Anteil auf 12,5 %, in neun Jahren auf 13,4 %.

13. Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit zu sondern auch die Schwere der Folgesanktion (**Schaubild 170**). Während bei jungen Menschen ohne Voreintragung der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen am stärksten zunimmt, nimmt bei Vorauffälligkeit der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu.

14. Die Annahme "einmal Gewalttäter – immer Gewalttäter" wird durch die Rückfalluntersuchungen nicht bestätigt. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums überhaupt nicht erneut registriert. In einem 9-jährigen Rückfallzeitraum wurden wegen eines erneuten Gewaltdelikts 11,8 % mit Bezugsdelikt Tötungsdelikt, 26,9 % mit Bezugsdelikt Körperverletzung und 34,4 % mit Bezugsdelikt Raub/Erpressung rückfällig (**Schaubild 171**). Ein einschlägiger Rückfall, also eine erneute Eintragung wegen eines Delikts derselben Deliktsgruppe, die bereits Gegenstand der Bezugsentscheidung war, ist noch seltener. Die höchsten Anteile wurden bei Körperverletzungsdelikten festgestellt. 23 % der deshalb Sanktionierten wurden innerhalb von 9 Jahren erneut wegen eines Körperverletzungsdelikts im BZR registriert.

3. Generalpräventive Wirkungen des Strafrechts

1. Die generalpräventive Wirkung des Strafrechts durch Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug kann zum einen darin bestehen, dass potentielle Täter hierdurch von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), zum anderen darin, dass die Tatneigung dadurch geschwächt wird, dass Normen stabilisiert und die Normgeltung bestärkt wird (positive Generalprävention).

2. Generalprävention findet in den Köpfen statt, d.h. positive wie negative Generalprävention setzen voraus, dass die Adressaten die Entdeckungs-, Verurteilungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit (richtig oder falsch) einschätzen und daran ihr Verhalten orientieren. Die klassische Generalpräventionsforschung, die Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsraten und Strafvariablen untersuchte, wurde deshalb seit den 1970er Jahren abgelöst vor allem durch Befragungsstudien. Eine Ausnahme bilden insoweit noch ökonomische

metrische Analysen, die, freilich nur wegen mangelnder Individualdaten, weiterhin mittels Aggregatdaten versuchen, generalpräventive Effekte abzuschätzen. Die einschlägigen deutschen Untersuchungen leiden allerdings darunter, dass zum einen die verfügbaren Daten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken keine verlässliche Operationalisierung weder der abhängigen noch der unabhängigen Variablen erlauben, dass zum anderen unklar ist, ob die Adressaten die Strafvariablen auch (mehr oder minder) realitätsgerecht einschätzen. Die ökonomischen Analysen gehen – entgegen empirischen Befunden – davon aus, dass die Adressaten die jeweiligen Wahrscheinlichkeiten (Entdeckungs-, Verfolgungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit) richtig einschätzen.

3. Nach dem derzeitigen (nationalen und internationalen) Forschungsstand sind die von Androhung, Verhängung oder Vollstreckung von Strafen auf die Allgemeinheit ausgehenden Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) sehr gering. Für den Bereich der leichteren und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nur bei einigen Bagatelldelikten, und selbst hier nur überaus schwach. Weitaus bedeutsamer sind die moralische Verbindlichkeit der Normen, die Häufigkeit der Deliktsbegehung im Freundes-, Verwandten- und Bekanntenkreis, die vermuteten Reaktionen des sozialen Umfelds sowie das subjektive Strafempfinden. Diese Befunde, gleichgültig ob in Befragungsstudien oder in Experimenten erhoben, können freilich nur eingeschränkt etwas über die Entscheidung in einer "realen" Situation aussagen.

4. Ein funktionierendes Strafrecht hat freilich auch die Aufgabe, strafrechtliche Normen dadurch zu stabilisieren, dass schon durch die Strafdrohung die Bedeutung der geschützten Werte und Normen verdeutlicht und durch Verfolgung und Sanktionierung der Normbruch sozialethisch missbilligt wird. Aus empirischer Sicht fehlt aber "für die Annahme etwa einer »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts ... jeder empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind."⁶³

5. Aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung folgt demnach, dass - abgesehen vielleicht von Tätergruppen, die rational Risiken abwägen, wie dies für einige Gruppen von Umwelt- bzw. Wirtschaftsstraftätern oder für Täter der organisierten Kriminalität vermutet wird - eine Verschärfung des Strafrechts weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden kann, weil es keinen Beleg dafür gibt, dass dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein und die Normtreue gestärkt werden könnten.

63 Müller-Dietz 1996, S. 249.

4. Sanktionswirkungsforschung in Deutschland - zusammenfassende Übersichtsbeiträge

1. Die kriminologische Wirkungsforschung bedient sich der in den Naturwissenschaften, insbesondere der Medizin, etablierten Vorgehensweise. Theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge können danach nur durch kontrollierte Zufallsexperimente nachgewiesen werden. Quasi-experimentelle Untersuchungen sind methodisch schwächer, noch schwächer sind ex-post-facto gebildete Vergleichsgruppenuntersuchungen. Untersuchungen ohne Vergleichsgruppen können über kausale Zusammenhänge nichts aussagen.

2. Für ein präventiv orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, genügt es nicht, von einer Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist.

3. Die Überblicke über den Stand der Wirkungsforschung in Deutschland stimmen darin überein, dass die Evaluationskultur defizitär ist. Es gibt zwar eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekte, die jedoch überwiegend nicht evaluiert sind. Insgesamt gibt es zu wenig Evaluationsstudien. Die Mehrzahl dieser Studien entspricht überdies nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Wirkungsaussagen sind deshalb in der Regel nicht möglich.

4. Die Überblicke stimmen darin überein, dass aufgrund des gegenwärtigen Forschungsstandes die Austauschbarkeit der Sanktionen im Bereich der leichten Kriminalität bzw. der Massen- und Bagatelldelinquenz als gesichert anzusehen ist. Wo der Austausch rechtlich möglich war und empirisch bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Wirkung geprüft worden ist, war die Legalbewährung nach eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar geringer (und somit nicht erforderlich) oder sogar mit höheren Rückfallraten verbunden (also schädlich). "Wenn das so ist, gebietet der Rechtsstaat de lege lata, im Zweifel die weniger eingriffsintensive Maßnahme zu wählen und de lege ferenda, Reformüberlegungen nicht in die Richtung härterer Sanktionen zu orientieren."⁶⁴

5. Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Allerdings liegen hier nur für einige der Sanktionsarten belastbare Evaluationen vor.

6. So notwendig es ist, den Stand des Wissens durch methodischen Standards genügende Wirkungsforschung zu erweitern, so falsch wäre es, die bisherigen deskriptiven Befunde als kriminalpolitisch unbeachtlich beiseite zu schieben. Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, wieweit sie empirische Anhaltspunkte für die Annahme einer Überlegenheit der eingriffsintensiveren Alternative geben. Und hinsichtlich dieser deskriptiven Befunde entsprechen die Ergebnisse der deutschen Forschungen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen

64 Höynck 2009, S. 351.

durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis. Im besten Fall wirken sie nicht besser, im schlechtesten Fall schaden sie nur, d.h. erhöhen die Rückfallwahrscheinlichkeit.

7. Ob durch stationäre Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker gesenkt werden kann als durch ambulante Sanktionen, konnte in den Überblicksbeiträgen mangels einschlägiger, methodisch valider deutscher Studien nicht geklärt werden. Ausländische Studien ergaben entweder eine höhere Rückfälligkeit der Inhaftierten im Vergleich zu Bewährungsprobanden oder keinen signifikanten Unterschied. Als "solidestes Wissen ... , das aktuell vorliegt", stützen die Befunde die "These von der Austauschbarkeit der Sanktionen ... Demnach wäre im Zweifel, also wenn rechtlich in einem Fall sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Sanktion infrage kommt, »die eingriffsschwächere zu wählen«"⁶⁵

8. Keines der Projekte zur Verfahrensbeschleunigung hat einen empirischen Beleg für eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit erbracht.

5. Ergebnisse der Wirkungsforschung zu Diversion im Jugendstrafverfahren

1. "Die Austauschbarkeit der Sanktionen, insbesondere auch die Austauschbarkeit formeller durch informelle Reaktionen, ohne belegbare Nachteile für die Legalbewährung, ist gesicherter Forschungsstand der deutschen wie der internationalen Sanktionsforschung. Wo ein Austausch rechtlich möglich ist und empirisch untersucht werden konnte, war der Übergang zu eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar überlegen (und somit nicht erforderlich) oder aber sogar von höheren Rückfallraten gefolgt (also womöglich schädlich)."⁶⁶ Die informelle Verfahrenserledigung ist, „unabhängig davon, ob ihr nur positiv prognostizierte Jugendliche oder auch Jugendliche mit unklarer Prognose zugewiesen werden, ... für die Legalbewährung in jedem Fall ... günstiger ... Durch die informelle Verfahrenserledigung wird die Legalbewährung bei Erst- und Gelegenheitstätern besser erreicht als durch die formelle Sanktionierung.“⁶⁷

2. Dieser Befund, dass nämlich formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz, keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion (**Schaubild 172**), wurde in allen empirischen Untersuchungen in Deutschland bestätigt, und zwar unabhängig vom Design dieser Studien und unabhängig davon, ob die Legalbewährung durch selbstberichtete Delinquenz, durch erneute polizeiliche Auffälligkeit oder durch erneute Eintragung im BZR gemessen wurde. Untersucht wurden hierbei einfacher Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, einfache Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Sachbeschädigung und Drogendelikte.

65 Suhling 2018, S. 564.

66 Spiess 2012c, S. 446.

67 Meier 2006, S. 92, S. 98.

3. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausweitung von Diversion durch Einbeziehung von weiteren Tat- und Tätergruppen hat nicht zu einem Anstieg der Rückfallrate geführt (**Schaubild 173**). Die einstige Annahme, jedenfalls bei diesen nunmehr ebenfalls in Diversion einbezogenen Tat- und Tätergruppen sei eine formelle Sanktion erforderlich, hat sich ebenso als falsch erwiesen wie die Annahme, bei Ausweitung von Diversion werde diese als "Freibrief" missverstanden.
4. Entgegen der Annahme, Diversion habe nur bei Ersttätern günstigere spezialpräventive Wirkungen, zeigen die einschlägigen empirischen Arbeiten in Deutschland, dass weder "bei der zweiten und ebenso wenig bei der dritten Straffälligkeit ... ein förmliches Strafverfahren der Einstellung des Verfahrens ohne Strafurteil überlegen wäre."⁶⁸ „Bis zur dritten Auffälligkeit schneiden Jugendlichen, deren Verfahren eingestellt wurde, unter präventiven Gesichtspunkten immer besser ab als Jugendliche, deren Verfahren mit einer Verurteilung und förmlichen Sanktion beendet wurde“⁶⁹ (**Schaubild 174**).
5. Informelle Sanktionierung führt ferner dazu, dass bei erneuter Auffälligkeit das Risiko einer Ahndung mit Arrest oder Jugendstrafe deutlich gemindert und einer Überkriminalisierung durch den strafrechtlichen Zugriff entgegengewirkt wird. Damit werden Sanktionen vermieden, die mit den höchsten Rückfallraten verbunden sind.
6. Diversion ist nicht nur in spezialpräventiver Hinsicht kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich, sondern ist formellen ambulanten Sanktionen auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie überlegen, damit letztlich auch unter Kostengesichtspunkten.
7. Es gibt auch keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen eine höhere generalpräventive Wirkung (Abschreckung potentieller Täter) erzielen zu können. Befragungen zeigen vielmehr: "Die Vernehmung bei der Polizei wird als deutlich belastender als nahezu alle anderen und die am häufigsten verhängten Maßnahmen angesehen. Will man generalpräventiv auf abschreckende Wirkungen bauen, so scheint es, dass allein die Entdeckung bei den meisten Jugendlichen vollständig ausreichen würde, und selbst in der Gruppe der Straftäter wird dieses Erlebnis als so gravierend eingestuft - noch vor den üblicherweise verhängten Maßnahmen -, dass ihm durchaus auch spezialpräventive Effekte beigelegt werden können."⁷⁰
8. Die Stufenfolge der Diversionsbestimmungen des JGG ist kriminalpolitisch richtig. Die Annahme, nicht-intervenierende Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG werde als "Freibrief" (miss-)verstanden, die Rückfallrate sei höher als nach intervenierender Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 oder § 47 JGG, konnte empirisch nicht bestätigt werden. Nach intervenierender Diversion sind die Rückfallraten in der Tendenz höher als bei nicht-intervenierender Diversion. Verurteilungen einschließlich Einstellungen gem. § 47 JGG fördern (im Unterschied zu Einstellungen gem. § 45 JGG), wie Schumann et al. in ihrer Bremer Längsschnittstudie gezeigt haben, "Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und

68 Spiess 2013, S. 102.

69 Meier 2006, S. 93.

70 Karstedt 1991, S. 110.

zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird.“⁷¹

9. Diesem Ergebnis entsprechen die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich "besseren Diversion" durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten "Diversionstage". Danach spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwendige und eingriffsintensivere "Diversionstage" (**Schaubild 175; Schaubild 176**). Zum Nachfolgeprojekt „Kurve kriegen“ liegen mangels Kontrollgruppe keine belastbaren empirischen Ergebnisse zur Wirkung hinsichtlich Legalbewährung vor.

10. Die Evaluationsforschung zu den "Schülergerichten" hat bislang die bessere spezialpräventive Wirksamkeit gegenüber einem herkömmlichen staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Diversionsverfahren (statistisch gesichert) nicht belegen können. Selbst bei (der methodisch fraglichen) Nichtberücksichtigung der „Abbrecher“ waren die Unterschiede im methodisch am besten untersuchten Ingolstädter Projekt statistisch nicht signifikant (**Schaubild 177**). Es wurde andererseits aber auch kein Nachweis dafür erbracht, dass ein richterliches Eingreifen (§§ 45 Abs. 3, 47, 76 JGG) spezialpräventiv besser wirkt. "Selbst vorbelastete Jugendliche haben sich nach einer richterlichen Maßnahme gemäß § 45 III JGG nicht günstiger als nach einem Schülerverfahren bewährt."⁷² Da in Bayern § 45 Abs. 1 JGG extrem selten angewendet wird, konnte die Evaluationsforschung bislang nicht klären, ob Schülergerichte - unabhängig von ihrer rechtlichen Fragwürdigkeit - eine bessere spezialpräventive Wirkung haben als die in vergleichbaren Fällen übliche Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG.

11. "Diversion ist kein Allheilmittel. Die Rückfallrate liegt, selbst unter günstigen Umständen, bei etwa 40 %. Es gibt offenbar einen nennenswerten Anteil von Jugendlichen, die von dieser Reaktionsform nicht in der wünschenswerten Weise angesprochen werden. Indes lassen sich diese präventiven Probleme mit förmlichen Sanktionen nicht besser bewältigen."⁷³

6. Ergebnisse der Wirkungsforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich

1. Nach den Kriterien des Maryland Reports kann den deutschen Untersuchungen zum TOA nicht der Nachweis entnommen werden, dass er in spezialpräventiver Hinsicht „wirkt“. Er wird wohl eher als „promising“ - „vielversprechend“ - einzustufen sein.

2. Allerdings geht es beim TOA nicht nur um Legalbewährung, sondern auch um die Einbeziehung der unmittelbar am Tatgeschehen beteiligten Personen in die Konfliktlösung. Insofern hat der TOA einen eigenständigen Wert sowohl für Täter als auch (und insbesondere) für die Opfer.

71 Prein/Schumann 2003, 208.

72 Schöch/Traulsen 2009, S. 44.

73 Meier 2006, S. 92 f.

3. Die Ergebnisse der deutschen Untersuchungen zum TOA entsprechen dem Stand der internationalen Sanktionsforschung, den Kempfer/Rössner folgendermaßen zusammengefasst haben: "Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt."⁷⁴

7. Ergebnisse der Wirkungsforschung zu formellen ambulanten Sanktionen im Jugendkriminalrecht

1. Verurteilungen erfolgen am häufigsten zu ambulanten, also nicht freiheitsentziehenden Sanktionen. 2015 entfielen hierauf 84,8 % (=86.954) aller verhängten Sanktionen (**Schaubild 100**) bzw. 77,0 % (=50.336) der schwersten Sanktionen. Unter den ambulanten Sanktionen dominieren die ambulanten Zuchtmittel auf die insgesamt 54,9 % (=56.305) aller bzw. 55,4 % (=36.227) der schwersten Sanktionen entfielen. Auflagen sind hierbei die am häufigsten verhängten Zuchtmittel (**Schaubild 109**), darunter wiederum die Arbeitsauflagen (**Schaubild 110**). Zahlenmäßig waren dies 2015 25.735 Arbeitsauflagen. Der Gesetzgeber hat mit dem 1. JGGÄndG 1990 die Bedeutung ambulanter Sanktionen unterstrichen und mit den sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (NAM) Entwicklungen in der Praxis bestätigt und gesichert. Inwieweit die Praxis von diesen NAM Gebrauch macht, wird freilich statistisch nicht erfasst. Flächendeckend ist unbekannt, welcher Art die verhängten Weisungen sind. Flächendeckend ist ferner unbekannt, wie häufig Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sind und worin sie sich in der Praxis genau unterscheiden. Flächendeckend ist des Weiteren unbekannt, wie hoch die Zahl der Arbeitsstunden ist und wie häufig nur eine Teilerfüllung erfolgt. Flächendeckend ist schließlich unbekannt, wie hoch die Geldauflagen sind. Lediglich eine Studie aus dem Jahr 1994 hat die Angebotslage erhoben. Seitdem liegen nur für Teilbereiche einige Studien vor, die aber ebenfalls überwiegend schon älteren Datums sind.

2. Dieses "Nichtwissen" hinsichtlich der praktischen Anwendung formeller ambulanter Sanktionen findet seine Entsprechung beim empirisch gesicherten Stand der Wirkungsforschung. Angesichts der Häufigkeit ambulanter Sanktionen wäre eigentlich zu erwarten, dass es zahlreiche und methodisch valide Studien gibt, die die Entscheidungsgrundlage sowohl für die Kriminalpolitik als auch für die Sanktionierungspraxis bilden müssten. Erwartungswidrig ist dem nicht so. Soweit ersichtlich gibt es jeweils eine Studie zu Lese- bzw. zu Arbeitsweisungen/Arbeitsauflagen, in denen aber die Legalbewährung nicht geprüft wurde. Dasselbe gilt für die Evaluation der ambulanten intensiven Begleitung sowie für einige der Studien zu Sozialen Trainingskursen. Diese Lücken der Evaluationsforschung sind keine Besonderheit des Jugendstrafrechts. Denn insgesamt gesehen hat sich die neuere Sanktions- und Wirkungsforschung kaum den Massen- und Standard-

74 Kempfer/Rössner 2008, S. 10.

sanktionen gewidmet, "ihre Gegenstände liegen häufiger bei Behandlungsprogrammen für spezielle Straftätergruppen."⁷⁵

3. Von wenigen, sehr speziellen Bereichen abgesehen (siehe unter 5.), gibt es seit 1990 keine einzige Evaluation, in der die Wirkung der verschiedenen Weisungen oder der unterschiedlichen ambulanten Zuchtmittel geprüft worden wäre. Ob eine Betreuungsweisung kriminalpräventiv geeigneter ist als eine Geldauflage, ob eine Verwarnung kriminalpräventiv ausreicht im Vergleich zu einer Arbeitsweisung, ob Arbeitsweisung besser wirkt als eine Arbeitsauflage, welche Wirkung mit einer Schadenswiedergutmachung erzielt wird usw., dies alles ist schlicht nicht untersucht. Wenn das Wort von "Kriminalpolitik im Blindflug" seine Berechtigung hat, dann auf alle Fälle in diesem Teil der Wirkungsforschung.

4. Lediglich aus der Wirkungsforschung zu Diversion, in der Maßnahmen der Diversion mit formellen ambulanten Sanktionen - ohne weitere Differenzierung nach deren Art - verglichen werden, ist empirisch gesichert, dass formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz, keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion (vgl. oben VII., 5).

5. Eine Ausnahme von dem Fehlen der vergleichenden Wirkungsforschung zu formellen ambulanten Sanktionen bilden vor allem die Bereiche des Sozialen Trainingskurses und der Formen der provozierenden Konfrontation (Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training usw.). Ferner liegen noch vor je eine Studie zum Trainingscamp Lothar Kannenberg, das dem boot camp-Modell folgt, zum DENKZEIT-Training sowie zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen.

- Von den Studien zum Sozialen Trainingskurs, in denen auch die Legalbewährung der Teilnehmer geprüft wurde, konnte nur in einer Studie eine Vergleichsgruppe gebildet werden, die freilich nur bedingt mit der Experimentalgruppe vergleichbar war. Dennoch wird zumindest begründet angenommen werden dürfen, dass Soziale Trainingskurse keine ungünstigere Legalbewährung zur Folge haben als Jugendarrest.
- Zu den rückfallreduzierenden Wirkungen von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und anderen Formen provozierender Konfrontation liegen aus Deutschland lediglich vier Studien mit Kontrollgruppen vor. Eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit konnte entweder nicht oder lediglich tendenziell belegt werden, was freilich auch den kleinen absoluten Zahlen geschuldet war (**Schaubild 178**). Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine "Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität"⁷⁶ erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden. Ob dieser Effekt ausreicht, um die erheblichen rechtlichen Vorbehalte auszuräumen, die gegen diese Maßnahme bestehen, ist fraglich. Eine österreichische Kontrollgruppenuntersuchung mit Bewährungshilfeprobanden ergab keinen nachweisbaren Vorteil eines Antigewalttrainings gegenüber der regulären Bewährungshilfe; werden noch (was methodisch geboten ist) die „Abbrecher“ berücksichtigt, hatte das Training sogar einen negativen Effekt (**Schaubild 179**).

75 Eisenberg/Kölbel 2017, § 42, Rdnr. 7.

76 Ohlemacher et al. 2001, S. 359 f.

- Zum Trainingscamp Lothar Kannenberg ist die spezialpräventive Wirkung mangels Vergleichsgruppe unbekannt (**Schaubild 180**). Die für die Teilnehmer der Jahrgänge 2005 bis 2007 ermittelte Rückfallrate von 56 % binnen eines Jahres ab Datum der Bezugstat ist jedenfalls nicht überdurchschnittlich niedrig.
- Die Evaluation des "Denkzeittrainings" weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.
- Zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen fehlen Studien mit Kontrollgruppen zum Aspekt Legalbewährung.

8. Ergebnisse der Wirkungsforschung zu formellen stationären Sanktionen im Jugendkriminalrecht

1. Die Annahme, Jugendarrest ändere die Einstellung zu Moral und Recht, konnte empirisch in einer, allerdings auf eine Jugendarrestanstalt beschränkten Studie nicht bestätigt werden. Die Untersuchung im Jugendstrafvollzug von Greve/Hosser (2002) zeigt, dass bei einem Teil der Gefangenen die Entwicklung der normativen Orientierung stagniert, ein anderer Teil entwickelt sich negativ, eine dritte Gruppe dagegen positiv. Notwendig ist eine differenzierte Gestaltung des Vollzugsverlaufs.

2. Das soziale Training im Jugendarrest zeigt nach den vorliegenden Studien keinen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten. Untersuchungen zur Legalbewährung nach Warnschussarrest (§ 16a JGG) ergaben zwar tendenziell eine etwas geringere Rückfallrate gegenüber einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe, die Unterschiede waren aber statistisch nicht signifikant. Empirisch gibt es deshalb keinen Grund für ein Mehr an Freiheitsentzug.

3. Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug bestätigen und differenzieren die Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstudien. Es zeigt sich, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug - also mit dem Älterwerden - die Rückfallraten deutlich geringer werden. In einer nordrhein-westfälischen Untersuchung wurde festgestellt, dass von den rd. 500 Anfang der 1960er Jahre aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Männern innerhalb von 20 Jahren insgesamt 63 % erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Die Rückfallhäufigkeit nahm aber mit der Länge des Nachuntersuchungszeitraums ab. In den ersten 5 Jahren kehrten 48 % in den Vollzug zurück, in den folgenden 5 Jahren wurden 26 %, in weiteren 10 Jahren 23 % erneut zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt (**Schaubild 181**).⁷⁷ Gegenläufig zur „Eigendynamik des Rückfalls“ wirkt eine individuelle „differentielle Rückfallreduktion.“⁷⁸

77 Die Anteile beziehen sich jeweils auf die Grundgesamtheit, deshalb können die Anteile nicht addiert werden, denn ein Proband kann im 1., im 2. und im 3. Nachuntersuchungszeitraum jeweils erneut verurteilt werden.

78 Hermann/Kerner 1988, S. 499.

4. Nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit geht zurück, es geht insbesondere auch die durchschnittliche Schwere der erneut verübten Straftaten zurück. In der hessischen Jugendstrafvollzugsuntersuchung zeigte sich dieser Effekt auch bei den Mehrfachauffälligen. „Die Verminderungen ließen sich auch aufzeigen, wenn die Untersuchten nach den Merkmalen der Vorbestraften im Vergleich zu den Erstbestraften, der Nicht-Deutschen im Vergleich zu den Deutschen, und schließlich der Migranten im Vergleich zu den Deutschen unterschieden wurden.“⁷⁹ Die Eigendynamik einer kriminellen Karriere kann auch bei Mehrfachauffälligen durchbrochen werden. Entwicklungsschritte für eine Legalbewährung sind vor allem eine kognitive Umorientierung, Aufbau stützender sozialer Netzwerke, Integration in den Leistungsbereich.

5. Selbst von den wegen schwerer Straftaten zu langen Jugendstrafen Verurteilten wird, wie eine Analyse von BZR-Eintragungen zeigt, innerhalb von drei Jahren ein Drittel nicht mehr erneut registriert (**Schaubild 182**). Knapp drei Viertel der Rückfälligen werden zu einer Strafe unterhalb der 2-Jahres-Grenze verurteilt. Die Rückfallgefahr, insbesondere die des einschlägigen Rückfalls, wird demnach überschätzt. Prognostisch ergeben Strafakten keine für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erforderlichen Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen gefährlichem und nichtgefährlichem Rückfall.

6. Die jungen Strafgefangenen weisen in überdurchschnittlich hohem Maße Risikofaktoren auf (Gewaltbereitschaft, fehlender Schulabschluss, Drogenkonsum, Schulden, problematische Sozialisationsbedingungen). In der hessischen Jugendstrafvollzugsuntersuchung⁸⁰ wiesen alle Probanden mindestens einen dieser Risikofaktoren auf, über die Hälfte sogar mindestens drei dieser Faktoren. Probanden mit mindestens drei Risikofaktoren wurden häufiger rückfällig als Probanden mit weniger als drei Faktoren.

7. Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um bis zu 30 % gesenkt werden kann.⁸¹ Die Antwort auf die Frage "Was wirkt gegenüber wem warum?" ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt. Hinsichtlich des Standes der Behandlungsforschung in Deutschland gilt, dass „solide Behandlungsforschung, die wenigstens grundsätzlich erlaubt, inhaltlich genau beschriebene Maßnahmen/Angebote in einen zeitlich ausgerichteten methodischen Design präzise zu überprüfen, die also nicht nur Effekte vergleicht, sondern (kausale) Wirkungen zu bewerten gestattet, ... nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel (ist).“⁸²

8. Einer 1998 begonnenen und über mehrere Jahre hindurch in mehreren norddeutschen Jugendstrafanstalten bei Erstinhaftierten durchgeführten Untersuchung zufolge verändern sich kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen im Verlauf einer Jugendstrafe insgesamt nicht. "Trotz äußerst heterogener Gegebenheiten in Bezug auf Klientel, Anstaltsgröße, (Personal-)Ausstattung, Behandlungsangebot und gesellschafts-

79 Kerner et al. 2011b, S. XVIII, S. 159 ff.

80 Kerner et al. 2011b.

81 Lösel et al. 2012.

82 Kerner 1996, S. 93.

politische Rahmenbedingungen (Ost vs. West, Flächen- vs. Stadtstaaten)" unterschieden sich die Rückfallraten der aus diesen Jugendstrafanstalten Entlassenen statistisch nicht bedeutsam voneinander.⁸³ Da Meta-Analysen belegen, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen positive Effekte erreichbar sind, wird das Problem darin gesehen, dass aufgrund der knappen Ressourcen im Jugendvollzug effektive Maßnahmen nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Auswertungen der Gefangenenpersonalakten ergaben, dass 60 % der Inhaftierten keine spezifische Intervention jenseits von Schule, Ausbildung oder Arbeit bzw. Freizeitmaßnahmen erfahren hatte. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen blieb dadurch begrenzt, dass häufig keine dauerhafte Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelang.

9. Gefangene, die im Vollzug einen Bildungsabschluss erreichten, hatten die niedrigste Rückfallrate; Gefangene, die zwar eine Schule besuchten, aber nicht abschließen konnten, hatten die höchste Rückfallrate. Die Rückfallrate derjenigen, die an gar keiner Bildungsmaßnahme teilgenommen hatte, lag zwischen diesen beiden Gruppen. Da soziobiografische Merkmale in den einschlägigen Untersuchungen nicht eindeutig kontrolliert werden konnten, ist ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen (schulische oder berufliche [Aus-]Bildung) empirisch nicht belegbar, zumal die Nachentlasssituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt (noch) nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für Nichtstun, denn "die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit ... Kriterien, wie Verbesserung der »Arbeitszufriedenheit« des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden."⁸⁴ Vor allem sind diese Befunde Hinweise auf die Notwendigkeit eines Übergangsmangements.

10. Gefangene, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten sowie Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren, bewährten sich besser als Vollverbüßer. Ein rückfallmindernder Effekt konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden; eher dürfte von einer positiven Selektion auszugehen sein. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar ist, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.

11. Ein Effekt von sozialem Training auf die Rückfallwahrscheinlichkeit konnte bislang in einer auf eine Jugendstrafanstalt beschränkten Untersuchung empirisch nicht belegt werden (**Schaubild 183**). Empfohlen wird, das soziale Training für spezifische Insassengruppen zu konzipieren. Zu den rückfallreduzierenden Effekten von Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug liegen noch keine belastbaren Befunde vor.

12. Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug (**Schaubild 184**). Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität

83 Hossler/Bosold 2008, S. 171.

84 Geissler 1991, S. 308.

erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt⁸⁵ wird.

13. Eine Metaanalyse europäischer, methodisch hochwertiger Studien zur Rückfallprävention bei jungen Straftätern ergab, dass bei einer ambulanten Behandlung der Effekt größer ist als bei einer institutionellen Durchführung im Strafvollzug.⁸⁶ Deshalb ist Behandlung in Freiheit gegenüber stationärer Behandlung im Zweifel vorzuziehen, zumal keine Abschwächung der Behandlungseffekte durch die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs zu befürchten sind.

14. Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmangement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung (**Schaubild 185**). Mehrere Evaluationen zeigen, dass es gelingt, zumindest bei einem Teil der entlassenen Strafgefangenen die finanzielle und berufliche Situation sowie die Wohnsituation deutlich zu verbessern. Derzeit steht zwar in Deutschland noch eine methodisch einwandfreie Kontrollgruppenstudie zur rückfallreduzierenden Wirkung intensiver ambulanter Betreuung in der Nachentlassungszeit aus. Die bisherigen Studien zeigen aber, dass eine derartige Betreuung erfolgversprechend ist.

9. Effekte einer beschleunigten Erledigung - wenn die Strafe, der Tat auf dem Fuß folgt

1. Die beschleunigte Erledigung eines Strafverfahrens ist ein rechtsstaatliches und menschenrechtliches Gebot. Mehr noch als das allgemeine Strafverfahren ist das JGG dem Beschleunigungsgrundsatz verpflichtet.

2. Seit Ende der 1990er Jahre wurde zwar in den meisten, aber nicht in allen Modellprojekten eine Verfahrensbeschleunigung durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten erreicht. Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte aber zumeist nicht nur auf den "kurzen Wegen", sondern auch darauf, dass es vielfach zu einer Veränderung des Erledigungsverhaltens gekommen ist, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft i.S. von mehr informeller Erledigung.

3. Diese Modellprojekte führten zu einer Erweiterung der Wissensbasis hinsichtlich Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätzen der jeweils anderen Institution.

4. Die Annahme, eine schnelle strafrechtliche Reaktion, durch die noch ein Bezug zur Tat hergestellt werden könne, sei spezialpräventiv besonders wirksam, wurde in den meisten evaluierten Modellprojekten nicht geprüft. Soweit eine Prüfung erfolgte, konnte diese

85 Dreßel 2007, S. 121.

86 Lösel et al. 2012, S. 181.

Annahme empirisch nicht bestätigt werden. Die Evaluation des nordrhein-westfälischen Projektes „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ ergab zwar durchgängig eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens (**Schaubild 186**). Die Rückfallraten unterschieden sich aber nicht signifikant (**Schaubild 187**).

10. Expertenbefragung zu Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher und jugendkriminalpolitischer Maßnahmen

1. Zu Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen wurden Befragungen bei (allerdings zumeist heterogenen und nicht repräsentativen Gruppen von) Praktikern durchgeführt. Entsprechend den unterschiedlichen Befragtengruppen, der Schwerpunkte der Fragestellung und deren Kontext sowie dem jeweiligen Zeitgeist fallen die Antworten höchst unterschiedlich aus.

2. In einer 1999 durchgeführten Befragung in Baden-Württemberg nannten die beteiligten Jugendstaatsanwälte (N=16) und Jugendrichter (N=22) unter den drei wichtigsten Zielen des Einschreitens bei straffällig gewordenen jungen Menschen die „Beeindruckung durch das Faktum der Reaktion auf die Straftat“ sowie die „Normverdeutlichung“ häufiger als die „Sanktionierung im Sinne der Erziehung“. Sanktionierung um der „Gerechtigkeit“ oder des „Schuldausgleiches“ willen sah jeder vierte Jugendstaatsanwalt und jeder dritte Jugendrichter als eines der drei wichtigsten Ziele an. Angesichts dieser deutlichen Annäherung der Zielsetzung an das tatschuldvergeltende Allgemeine Strafrecht überrascht nicht, dass auch negative (Abschreckung anderer) oder positive Generalprävention (Stärkung des Rechtsvertrauens) als explizite Ziele des Einschreitens genannt wurden.

3. In einer 2009/2010 bundesweit durchgeführten, aber ebenfalls nicht repräsentativen Befragung, an der 92 Experten aus Polizei, Wissenschaft, Sozialarbeit, Justiz und Kriminalprävention teilnahmen, wurde repressiven Ansätzen, wie sie damals (und teilweise noch heute) in der politischen Auseinandersetzung diskutiert worden waren (Anhebung der Höchststrafe, Absenkung der Strafmündigkeit, Warnschussarrest, deliktsunabhängige Fahrverbote, Alkoholverkaufsverbote usw.) nur eine sehr geringe Bedeutung zugesprochen. „Als einzige Maßnahme, die von allen Befragten als positiv wirkend bezeichnet wurde, erwies sich die »frühe Förderung von Kindern aus sozialen Problemlagen«. Weitgehend übereinstimmend als positiv wirkend bewertet wurden auch »Maßnahmen zur Bildungsintegration bei Zuwanderern«, die »Umsetzung evaluierter Gewaltpräventionsprogramme an Schulen«, »sozialpädagogische Projekte zur sozialen Integration und Bildungsintegration«, der »Täter-Opfer-Ausgleich« sowie »Anti-Bullying-Programme an Schulen«".⁸⁷

87 Görgen et al. 2010, S. 67.

VIII. Metaanalysen ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Evaluationen von Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern

1 Die US-amerikanischen Sekundär- und Meta-Analysen beruhen auf einer inzwischen zunehmend größer gewordenen Zahl von Studien, die auf dem Niveau 4 oder sogar 5 der Maryland Scale of Scientific Methods liegen. Ihre Ergebnisse geben deshalb den gegenwärtig empirisch gesicherten Wissensstand am Besten wider. Allerdings sind die Ergebnisse im Detail wegen unterschiedlicher Sanktionen und Sanktionierungspraxis, wegen unterschiedlicher Zielgruppen, Effektkriterien und Behandlungskontexte nicht 1:1 auf die deutschen Verhältnisse übertragbar. In der Tendenz zeigen sie aber, was wirkt, was aussichtsreich ist und was nicht wirkt.

2. Obwohl die US-amerikanische Forschung umfangreicher, differenzierter und methodisch meist auf einem deutlich höheren Niveau als die deutsche Evaluationsforschung ist, wird auch in den USA immer wieder auf die Notwendigkeit weiterer Evaluationsforschung hingewiesen.

3. Die Meta-Analyse zu den Effekten von Diversion versus formeller Sanktionierung bei Jugendlichen ergab, dass formelle Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu Diversion erhöhten, und zwar sowohl hinsichtlich Prävalenz, Inzidenz, Schwere der erneuten Straftat sowie selbstberichtete Delinquenz. Auch bei getrennter Betrachtung von Diversion mit/ohne "service" blieb dieser Effekt erhalten. Die Effektstärke war aber bei "diversion doing nothing" etwas geringer als bei "diversion doing something".

4. Eindeutig wird durch die neueren Meta-Analysen bei strikter Kontrolle von Untersuchungs- und Kontrollgruppe belegt, dass nach stationären Sanktionen in der Mehrzahl der Studien die Rückfallraten tendenziell höher sind als nach ambulanten Sanktionen. Es gibt für keine der bisher untersuchten Zielgruppen einen empirischen Beleg dafür, dass stationäre Sanktionen stärker rückfallreduzierend wirken als ambulante Sanktionen.

5. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) haben nicht die erwünschten Effekte, sie sind vielmehr häufig kontraproduktiv.⁸⁸ Boot camps für Jugendliche hatten entweder keinen oder einen negativen Effekt, weshalb die Ergebnisse "little support for the boot camps as crime prevention technique" geben.⁸⁹

6. Ähnlich negativ sind die Befunde zu scared straight- und anderen auf Abschreckung abzielenden Programmen: „Studies of these programs have not indicated any differences between those who participated in the programs and comparison groups and in some cases the re-arrest rates were higher for those who participated in the program.”⁹⁰ Diese Programme, so Petrosino et al. in ihrem review für die Campbell Collaboration, „are likely

88 Cullen/Smith 2011, S.166.

89 MacKenzie 2002, S. 348.

90 MacKenzie 2002, S. 341.

to have a harmful effect and increase delinquency relative to doing nothing at all to the same youth“.⁹¹

7. Die Meta-Analysen zu victim-offender-mediation bzw. restorative justice zeigen eine insgesamt schwache rückfallreduzierende Wirkung, die allerdings täter- und deliktsspezifisch variiert.

8. Behandlung im Vollzug ist effektiver, wenn sie den RNR-Prinzipien (Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip) folgt als eine unstrukturierte Behandlung. Eine den RNR-Prinzipien folgende Behandlung in Freiheit ist freilich erfolgreicher als eine vergleichbare Behandlung in Unfreiheit.

9. Übergangsmanagement kann die Rückfallwahrscheinlichkeit vor allem dann reduzieren, wenn die Maßnahme im Vollzug beginnt, in Freiheit über einen längeren, mehr als 6 Monate umfassenden Zeitraum fortgesetzt, dem Inhaftierten eine Perspektive geboten wird und von Maßnahmen begleitet werden, die an den Einstellungen ansetzen.

91 Petrosino et al. 2003, S. 2.

IX. Handlungsempfehlungen

1. Diese Empfehlungen orientieren sich an den internationalen Standards, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention, den einschlägigen Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie in den von Organen des Europarates beschlossenen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind. Die Empfehlungen berücksichtigen weiter die grundgesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Verhältnismäßigkeits- sowie das Sozialstaatsprinzip. Die Empfehlungen gehen davon aus, dass Spezialprävention das Ziel jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist und der Einsatz der Maßnahmen und Strafen durch einen "reformulierten" Erziehungsgedanken, durch den Schuld- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begründet und begrenzt werden.

Die Empfehlungen gehen ferner aus von den in diesem Gutachten dargestellten jugendkriminologischen Erkenntnissen sowohl zu Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität im Allgemeinen, für die die Stichworte stehen Ubiquität, Episoden- und Bagatelhaftigkeit sowie Spontanbewährung, als auch von den Befunden zur Kriminalität von Mehrfach- bzw. Intensivtätern. Sie stützen sich des Weiteren auf die Sekundäranalysen zur jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis. Sie orientieren sich schließlich an den Ergebnissen der Sanktionswirkungsforschung.

Der Stand der nationalen wie der internationalen Forschung lässt zwar zumeist keine eindeutigen Aussagen zu bestimmten Sanktionsarten zu, also z.B. zur spezialpräventiven Wirkung von Arbeitsweisung, Geldauflage oder Betreuungsweisung. Als empirisch gesicherter Stand der Forschung kann dennoch angesehen werden:

- Eine Erhöhung angedrohter Strafen oder eine Verschärfung der Sanktionierungspraxis "beeinflussen im Allgemeinen weder die Hemmschwelle für Folgetaten im Sinne der Abschreckung potentiell tatgeneigter Personen noch das Ausmaß der Normakzeptanz im Sinne der positiven Generalprävention."⁹²
- Im Bereich der leichten Kriminalität bzw. der Massen- und Bagatellkriminalität kann von "Austauschbarkeit der Sanktionen" ausgegangen werden. Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Allerdings liegen hier nur für einige der Sanktionsarten belastbare Evaluationen vor.
- Empirisch gibt es auch keinen Beleg dafür, dass stationären Sanktionen eine bessere rückfallreduzierende Wirkung aufweisen als ambulante Sanktionen. "Internationale Befunde lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht abschreckend und damit nicht rückfallreduzierend im Vergleich zu ambulanten Sanktionen wirkt. Die »Netto-Wirkung« der Freiheitsstrafe ist den Studien zufolge maximal Null, in vielen Studien sogar negativ. Differentielle Wirkungen (für bestimmte Inhaftiertengruppen und/oder Arten der Vollzugsgestaltung) sind bei dieser Fragestellung bislang allerdings zu selten untersucht worden."⁹³

Normative Erwägungen und empirische Befunde ergeben als Leitlinien:

92 Kunz/Singelstein 2016, § 20 Rdnr. 14.

93 Suhling 2018, S. 573.

- (Jugend-)Strafrecht darf nur dann eingesetzt werden, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen.
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet, auf eine Verurteilung zu verzichten, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversio) ausreicht. Empirisch gibt es im Bereich der Massen- und Bagatelldelinquenz keinen Beleg für eine bessere Präventivwirkung formeller gegenüber informellen Sanktionen. Im Einzelfall ist deshalb zu begründen, weshalb eine formelle Sanktionierung zur Rückfallverhinderung geeigneter ist als eine informelle Sanktion.
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet des Weiteren, dass freiheitsentziehende Sanktionen das "letzte Mittel" sind, und zwar dem Grunde wie der Dauer nach. Ihre spezialpräventive Überlegenheit gegenüber ambulanten Sanktionen ist empirisch nicht belegt.
- Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt schließlich, dass unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf.

Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt schließlich, dass vorrangig rehabilitative, stützende, helfende, chancenverbessernde ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

Die Empfehlungen verkennen nicht, dass (jugend-)strafrechtliche Interventionen nur punktuell und zeitlich begrenzt einwirken und ihre Problemlösungskapazität deshalb sehr begrenzt ist. Strafrechtliche Sozialkontrolle kann Mängel und Versäumnisse in anderen Politikfeldern nicht ausgleichen, sie darf auch nicht als Lückenbüßer missbraucht werden. Vorrang müssen die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, die anzusetzen haben bei den Familien, den Schulen und in den Kommunen. Durch sie können früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht. "Statt einem Mehr an Repression ist ein Mehr an Prävention erforderlich."⁹⁴

2. Defizite sind nur zum Teil im Jugendgerichtsgesetz selbst auszumachen. Defizite zeigen sich vor allem in der praktischen Ausgestaltung der Jugendkriminalrechtspflege, für die die Länder und die Kommunen zuständig sind. Von den Bundesländern hängt es ab, wie viele Jugendsachbearbeiter der Polizei, in der Jugendberufshilfe erfahrene Staatsanwälte, Jugendrichter, Jugendbewährungshelfer und Vollzugsbedienstete zur Verfügung stehen. Vor allem aber hängt es von ihnen ab, ob bei der Besetzung darauf geachtet wurde, dass - neben den juristischen Kenntnissen - die für eine sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts erforderlichen fachlichen Qualifikationen in Form von Basiswissen in Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie vorhanden sind und eine hinreichende Aus- und Fortbildung gewährleistet ist. Von den Kommunen hängt es ab, inwieweit es spezialisierte Jugendgerichtshelfer gibt.

94 AK I - 3 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 664).

3. Erkenntnisse über Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendkriminalität sind Ausgangs- und Bezugspunkt von Jugendkriminalpolitik. Ohne valide und hinreichend differenzierte Erkenntnis des Problems ist aber keine problemadäquate Problemlösung gewährleistet. Die Erkenntnismittel über Jugendkriminalität beschränken sich in Deutschland im Wesentlichen auf das Hellfeld der ermittelten Tatverdächtigen und der Verurteilten. Diese Daten sind aber systematisch verzerrt. Die Zahlen über polizeilich registrierte Fälle sind ein zu den schweren Fällen hin verzerrter Ausschnitt der "Kriminalitätswirklichkeit". Ihre Entwicklung kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, weil unbekannt ist, ob und inwieweit durch Änderungen des Anzeigeverhaltens die Grenze zwischen Dunkel- und Hellfeld verschoben worden ist. Polizeilich ermittelte Tatverdächtige sind eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem der nicht bekannt gewordenen und dem der nicht aufgeklärten Fälle. Hierdurch wird die Struktur der Tatverdächtigen mitbestimmt. Es fehlt folglich an einer validen und hinreichend differenzierten Tatsachengrundlage für die Bestimmung von Umfang, Struktur und Entwicklung von (Jugend-)Kriminalität.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Einführung einer regelmäßig durchzuführenden, bundesweit repräsentativen Dunkeluntersuchung, insbesondere durch einen Viktimisierungssurvey. Hierdurch sollten die benötigten Zusatzinformationen gewonnen werden, ob und inwieweit die Veränderungen der PKS "real" sind. Dieser Viktimisierungssurvey sollte sich nicht auf die Erhebung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten in der Bevölkerung beschränken, sondern beispielsweise auch Aussagen zu den Gründen für eine Anzeige bzw. Nichtanzeige von Delikten, zur Schadensart wie auch zur Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen, zu Kriminalitätsfurcht und Strafbedürfnissen ermöglichen. Dieser Survey sollte auch Forschungsinteressen der Wissenschaft berücksichtigen, interdisziplinär interessierende Fragestellungen aufnehmen und international anschluss- und vergleichsfähig sein. Empfehlenswert ist deshalb eine externe wissenschaftliche Begleitung bei Planung und Umsetzung. Damit Zu- bzw. Abnahmen erlittener Viktimisierungen statistisch zuverlässig gemessen werden können, ist eine hinreichend große Stichprobe erforderlich.⁹⁵
- b) Ausbau der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere durch
 - aa) (Wieder-)Aufnahme des Ausweises der Straßenverkehrsdelikte,
 - bb) erweiterte Opfererfassung und
 - cc) Einführung von Schadensschwereindizes.⁹⁶

4. Für eine Analyse der Sanktionierungspraxis, und zwar sowohl im Jugend- als auch im Allgemeinen Strafrecht, sind die derzeit verfügbaren Strafrechtspflegestatistiken ungenügend. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland beinhaltet zwar eine Vielzahl von Statistiken, angefangen von der StA-Statistik, über die StVerfStat bis hin zu BewHiStat, StVollz- und MaßrVollzStat. Diese ermöglichen aber keine hinreichend differenzierte Analyse der Sanktionierungspraxis. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage weisen sie Lücken in regionaler Hinsicht auf. Mit den einzelnen Statistiken werden jeweils eigene Zwecke verfolgt, weshalb sie nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln

95 Vgl. die Empfehlungen des RatSWD 2018.

96 Ausführlich RatSWD 2009, S. 25 f., 51 ff.

erstellt werden. Sie sind weder inhaltlich noch erhebungsmethodisch optimal aufeinander abgestimmt. Ihre Erhebungsmerkmale wurden nicht den (Jugend-)Strafrechtsreformen der letzten drei Jahrzehnte angepasst, weshalb es nicht möglich ist zu prüfen, ob und wie die Praxis diese Reformen angenommen und umgesetzt hat.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Schaffung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes. Ohne gesetzliche Grundlage ist eine flächendeckende Führung der Strafrechtspflegestatistiken nicht gewährleistet. Es bedarf deshalb eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes, durch das die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung bereits bestehender bzw. ergänzend einzuführender Statistiken, die Weitergabe der entsprechenden Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt sowie der Zugang der unabhängigen Wissenschaft zu den Einzeldatensätzen (z.B. über die Forschungsdatenzentren der amtlichen Statistik) abgesichert wird.
- b) Optimierung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege, insbesondere durch
 - aa) Einführung einer Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft (entsprechend der StVerfStat). Die Erfassung von Alter und Geschlecht der Beschuldigten, der Straftatenvorwürfe, der Art der Erledigung sowie der Inhalte der angeregten/angewendeten oder vereinbarten informellen Sanktionen würde erstmals die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft transparent machen, die Wahrnehmung ihrer Rolle als „Richter vor dem Richter“⁹⁷ einzuordnen und zu bewerten erlauben sowie die Handhabung und Bedeutung informeller Sanktionen im Vergleich zu formellen Sanktionen nach Art und Häufigkeit nachweisen.
 - bb) Erweiterung der Erhebungsmerkmale der StVerfStat, um die Reformen der letzten Jahrzehnte im Bereich des Sanktionen- und des Verfahrensrechts auch statistisch abbildbar zu machen. Ferner sollte die StVerfStat die Opferperspektive verstärkt berücksichtigen.
 - cc) Einführung einer Vollstreckungsstatistik hinsichtlich ambulanter Sanktionen, in der die jetzige Bewährungshilfestatistik und die Führungsaufsichtstatistik jeweils Teilstatistiken wären.
 - dd) Erweiterung der Vollzugsstatistiken durch Einführung einer Jugendarrestvollzugsstatistik sowie einer inhaltlich erweiterten Strafvollzugsstatistik, die anknüpft an die Vorschläge des Strafvollzugausschusses der Länder aus dem Jahr 1993.
 - ee) Inhaltliche Erweiterung der Maßregelvollzugsstatistik, insbesondere um Anlassstrafat, Eingangsdiaagnose, psychiatrische und kriminologische Vorgeschichte, Unterbringungsdauer usw.
 - ff) Einführung einer Untersuchungshaftstatistik, die - personenbezogen - für die Grundgesamtheit aller Untersuchungshaftanordnungen geführt werden und Informationen enthalten sollte zu Haftgründen, Haftdauer, Vollstreckung und Vollzug, Haftbeschwerde, Haftprüfung, rechtskräftiges Urteil.
 - gg) Verbesserung der Kompatibilität der Personenstatistiken der Strafrechtspflege untereinander und mit der PKS.

97 Kausch 1980.

- hh) Verstetigung der bisherigen Legalbewährungsuntersuchungen durch Einführung als amtliche Rückfallstatistik.
 - ii) Institutionalisierte Einbindung der Wissenschaft in die Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, namentlich der Aufnahme/Veränderung von Erhebungsmerkmalen.
- c) Schaffung einer Datenbank für verlaufsstatistische Analysen. In dieser besonders gesicherten Datenbank sollten die personenbezogenen, pseudonymisierten Einzeldatensätze der PKS und sämtlicher Strafrechtspflegestatistiken gespeichert werden. Nur hierdurch ist es möglich, sowohl Bewertungsänderungen im weiteren Verfahren erkennen, also z.B. etwaige Überbewertungstendenzen in der PKS einschätzen, als auch Art und Inhalt der deliktsspezifischen Erledigung der Verfahren gegen registrierte Tatverdächtige analysieren zu können. Diese Datenbank würde nicht nur verlaufsstatistische Analysen, sondern auch eine einfacher zu erstellende und zudem vollständige (kein Ausfall hinsichtlich §§ 153 ff. StPO) Rückfallstatistik ermöglichen.
- d) Datenzugang und -veröffentlichung
- aa) Verfügbarkeit der Mikrodaten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie der Daten der Dunkelfeldstudien in den Forschungsdatenzentren; Zugang der Wissenschaft zu diesen Daten unter Beachtung des Datenschutzes.
 - bb) Verpflichtende Einführung eines Periodischen Sicherheitsberichts, der durch ein unabhängiges Gremium zu erstellen ist.
- e) Transfer in die mediale Öffentlichkeit: Kriminalitätswahrnehmung erfolgt im Wesentlichen über zumeist selektive und dramatisierende Berichterstattung der Medien. Die hierdurch vermittelte Fehleinschätzung steht wiederum in Zusammenhang mit Kriminalitätsfurcht. Letztere ist aber keine spezifische Reaktion auf Kriminalitätsrisiken, sondern Teilmenge eines allgemeinen Unsicherheitsbefindens. "Aufgeklärte" Kriminalpolitik sollte zwar darüber aufklären, wie real das Risiko ist, Opfer einer Straftat zu werden; sie sollte aber weder erwarten noch behaupten, durch eine Vermehrung von Polizei oder eine Verschärfung von Strafrecht das Sicherheitsgefühl verändern zu können. Die gesellschaftlichen Ursachen für Kriminalitätsfurcht sollten zum Forschungsgegenstand gemacht werden.

5. Sämtliche Überblicke über den Stand der Wirkungsforschung in Deutschland stimmen darin überein, dass die Evaluationskultur defizitär ist. Es gibt zwar eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekte, die jedoch überwiegend nicht evaluiert sind. Insgesamt gibt es zu wenig Evaluationsstudien. Die Mehrzahl dieser Studien entspricht überdies nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Wirkungsaussagen sind deshalb in der Regel nicht möglich. Für ein präventiv orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, genügt es aber nicht, von einer Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder diese zu behaupten, es muss vielmehr empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist. Den rechtlichen Rahmen dafür, dass empirische Erkenntnisse über die (Un-)Wirksamkeit von Sanktionen geboten und zu berücksichtigen sind, liefert das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip mit seinen Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Das Jugendstrafrecht fußt auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Nicht ausdrücklich im JGG geregelt ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtsfolgen als auch des Verfahrens. Dies bedarf der expliziten Regelung.
 - b) Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip lassen sich weitere Grundsätze ableiten, die in das JGG übernommen werden sollten. Hierzu zählen
 - Vorrang des Täter-Opfer-Ausgleichs,
 - Vorrang von Diversion vor formeller Sanktionierung, und zwar Vorrang der nicht-intervenierenden vor der intervenierenden Verfahrenseinstellung,
 - Vorrang ambulanter vor stationären Sanktionen, innerhalb der ambulanten Sanktionen Vorrang unterstützender, chancenverbessernder, helfender Sanktionen vor ambulanten repressiven Sanktionen,
 - Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe, Vorrang der Strafrestaussetzung vor der Vollverbüßung.
 - c) Systematische Wirkungsforschung ist zu fördern und zu finanzieren, und zwar durch den Gesetzgeber im Bund und durch die Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen. Dies kann geschehen durch
 - aa) Einrichtung einer nationalen Evaluationsagentur, die mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, um Projekte der Wirkungsforschung, möglichst nach Begutachtung durch unabhängige Experten, zu vergeben.
 - bb) Alternativ kommt in Betracht die systematische und nachhaltige Förderung von Wirkungsmessung durch Bereitstellung von öffentlichen Mitteln. Zielgröße sollten 10 % der für eine Maßnahme bereitgestellten Fördermittel sein.
 - cc) Neue jugendkriminalrechtliche Maßnahmen sollten nicht eingeführt werden ohne Begleitforschung, die sich nicht nur auf die summative Evaluation beschränkt, sondern auch die Programmwirksamkeit prüft, also den Grad der Erreichung der Wirksamkeitsziele. Bereits bestehende Maßnahmen sind einer vergleichenden Erfolgskontrolle zu unterziehen.
 - d) Valide Evaluation benötigt Zeit; Auftraggeber müssen diese Zeit gewähren.
 - e) Selbstevaluation dient der Überprüfung, ob die Standards der eigenen Arbeit eingehalten werden. Sie ist als ein Bestandteil der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung notwendig. Standards für Selbstevaluation sollten erarbeitet werden.
 - f) Schaffung eines Informationspools, in den die "best practice"-Projekte aufgenommen und Informationen hierzu in die Praxis verbreitet werden können. Diese Aufgabe könnte z.B. an das Nationale Zentrum Kriminalprävention (NZK) oder an die zu schaffende nationale Evaluationsagentur übertragen werden.
 - g) Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums sind auch in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Dazu gehört auch die Aufklärung über die (begrenzte) Leistungskraft des Strafrechts und die vorrangige Bedeutung von Prävention.
6. Die verfügbaren strafrechtspflegestatistischen Daten und die vorliegenden, zumeist regional und zeitlich begrenzten Primärdatenerhebungen deuten insgesamt darauf hin,

- dass die jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis weniger spezialpräventiv, als vielmehr in hohem Maße tatstrafrechtlich orientiert ist,
- dass den Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich eines verstärkten Gebrauchs der NAM nicht entsprochen worden ist,
- dass in hohem Maße ein "Maßnahmecocktail" aus Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln verhängt wird,
- dass - insgesamt gesehen - der Abstand zwischen der jugendkriminalrechtlichen und der allgemeinstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis sehr gering ist.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Eine konsequente Fortentwicklung des Jugendstrafrechts als Sonderstrafrecht für junge Menschen bestünde in der Schaffung einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit als Fachgerichtsbarkeit, die einen hohen Spezialisierungsgrad erlauben würde. Diese Empfehlung dürfte freilich nach den Erfahrungen mit dem Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)" vom 15.04.2011⁹⁸ nur geringe Aussicht auf Umsetzung haben. Deshalb wird hilfsweise empfohlen:
- b) § 37 JGG ist von einer Soll-Vorschrift zu einer Muss-Vorschrift hochzustufen, wobei Basiswissen in Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie entweder vorhanden sein oder durch eine zeitnahe Ausbildung erworben werden sollten. Nur so ist gewährleistet, dass eine - auch kritische - Auseinandersetzung mit diesen Bezugswissenschaften möglich ist und deren Erkenntnisse in die tägliche Arbeit einbezogen werden können.
- c) Zur Qualitätssicherung unabdingbar ist die Sicherung einer verpflichtenden, fortlaufenden Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie. Diese Kenntnisse werden im Studium nicht vermittelt. Das Angebot der beiden Richterakademien genügt hierfür nicht. Deshalb sollte eine Jugendakademie aufgebaut und ein entsprechendes Curriculum erarbeitet werden.
- d) Aus- und Fortbildung sind nicht nur für Jugendstaatsanwälte und -richter, sondern für sämtliche am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sicherzustellen.
- e) Um das Sammeln von Erfahrung zu gewährleisten, sollten die Jugendstaatsanwalts- und -richterstellen jeweils für mindestens 5 Jahre besetzt werden; vor ihrem Einsatz sollten die Stelleninhaber über mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung aufweisen. Die im Entwurf StORMG vorgesehene Beschränkung der Sitzungsvertretung sollte umgesetzt werden.
- f) Erforderlich ist eine ausreichende personelle und sachliche Ressourcenausstattung von Polizei, Jugendhilfe, Jugendbewährungshilfe, Jugendstrafjustiz sowie der Bediensteten im Jugendarrest und Jugendstrafvollzug.

98 Der Entwurf, der erstmals fachliche Qualifikationsanforderungen, die neben der juristischen Qualifikation an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu stellen sind, gesetzlich festschreiben wollte, scheiterte am Widerstand der Bundesländer. Diese befürchteten Erschwernisse der Geschäftsverteilung bei den Justizverwaltungen und eine "Abkehr vom grundsätzlich universell einsetzbaren Richter oder Staatsanwalt" (BT-Drs. 17/6261 vom 22.06.2011, S. 24).

- g) Kooperation und Kommunikation sind durch regelmäßig stattfindende "institutionalisierte Treffen zwischen den entsprechenden Jugendsachbearbeitern bei Polizei und Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie Jugendrichter unter Hinzuziehung von Vormundschafts- und Familienrichtern bei entsprechenden Problemlagen"⁹⁹ zu fördern.

7. Das Sanktionsinstrumentarium des JGG wird regional ungleich angewendet. Die Unterschiede lassen sich in diesem Ausmaß nicht durch Unterschiede der Tat- und Täterpopulationen erklären, zumal die regionalen Unterschiede über die Zeit hinweg weitgehend stabil sind. Die Auslegungs- und Ermessensspielräume, die das JGG sowohl den Staatsanwaltschaften als auch den Jugendgerichten eröffnen, dienen der Verwirklichung der individualpräventiven Zielsetzung. Regionale Unterschiede, die über die Zeit hinweg stabil sind, sind aber Indiz dafür, dass die ungleichmäßige Gesetzesanwendung Folge einer regionalen Justizkultur ist, die den verfassungsrechtlich zulässigen Konkretisierungsspielraum überschreitet.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Um Vereinheitlichung zu erreichen, bedarf es der Herstellung von Transparenz hinsichtlich bestehender Ungleichheit. Erforderlich ist deshalb ein regelmäßiges Monitoring der Handhabung der informellen und formellen Sanktionen, insbesondere auch unter regionalen Aspekten, sowie eine regelmäßige Rückmeldung an die Praxis.
- b) Die Sensibilisierung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern für Art und Ausmaß regionaler Unterschiede ist im Zusammenhang mit verpflichtender Fortbildung zu fördern.
- c) Gesetzliche Konkretisierungen mit dem Ziel einer stärkeren Bindung der Praxis sind im Zusammenhang mit einer Reform des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems zu prüfen.

8. Die Altersgrenze der Strafmündigkeit wurde in der kurzen Geschichte des deutschen Jugendstrafrechts wiederholt geändert. Kriminalpolitisch wird sie immer wieder diskutiert. Im europäischen Vergleich hat sich eine mittlere Altersgrenze der bedingten Strafmündigkeit bei 14 Jahren eingependelt, teilweise eingeschränkt durch eine Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre.

Die geltende Regelung (§ 3 JGG) fordert eine positive Feststellung und Begründung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Sämtliche empirischen Untersuchungen zeigen, dass die Praxis zumindest den Begründungsanforderungen nicht gerecht wird.

Empfohlen wird:

- a) Die Strafmündigkeit mit 14 Jahren ist beizubehalten.
- b) Die Einführung einer Bestrafungsmündigkeit, die entweder auf das Alter zur Tatzeit oder auf das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung abstellt, ist kein tauglicher Anknüpfungspunkt. Da es ausschließlich um die Verhinderung schädlicher Auswir-

⁹⁹ Hessische Expertenkommission 2008, S. 14.

kungen des Haftvollzugs bei der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen geht, sollte eine vollzugliche Lösung durch geeignete Heimunterbringung erfolgen.

- c) Eine Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in der Regel unverhältnismäßig, wenn ausschließlich ambulante Sanktionen verhängt werden. Freiheitsentziehende Sanktionen setzen dagegen eine substantiierte Begründung der Verantwortungsreife voraus.

9. Heranwachsende sind seit 1953 partiell in das Jugendstrafrecht einbezogen. § 105 Abs. 1 JGG wirft aber unlösbare Anwendungsprobleme auf. Diese Norm wird seit ihrer Einführung deliktsspezifisch unterschiedlich angewendet; die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu. Die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht weist zwischen den Ländern große Varianz auf. Während bei schweren Delikten kaum regionale Unterschiede in der Einbeziehungsrate bestehen, sind die regionalen Unterschiede bei den mittelschweren und den leichten Delikten stark ausgeprägt.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Sowohl aus individualpräventiven Gründen als auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sind Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Dies entspricht Forderungen der weit überwiegenden Zahl von Praktikern, Wissenschaftlern und Fachverbänden. Der BGH hat zutreffend die Anwendung des Jugendstrafrechts mit dessen besonderer Eignung begründet: "Aber der das Jugendstrafrecht weit mehr als das allgemeine Strafrecht beherrschende Erziehungsgedanke erfordert es, den Heranwachsenden im Zweifelsfalle nicht von jener jugendgemäßen strafrechtlichen Behandlung auszuschließen, die für den jungen Menschen nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit geschaffen ist und seiner Eigenart angepasste Erziehungsmaßnahmen gestattet."¹⁰⁰
- b) Bei uneingeschränkter Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sollte unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie das Strafbefehlsverfahren für Heranwachsende (nur) bei Straßenverkehrsvergehen zugelassen werden.
- c) Solange Heranwachsende noch nicht generell in das Jugendstrafrecht einbezogen sind, sollte das vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG) auch für Heranwachsende geöffnet werden.
- d) Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen bis zum Alter von 25 Jahren ist zu prüfen, auf jeden Fall sollte aber eine allgemeine Strafmilderungsmöglichkeit vorgesehen sein.

10. Untersuchungshaft ist „trübstes Kapitel der deutschen Strafrechtspflege.“¹⁰¹ Dies gilt bereits für die statistische Erfassung. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft einzuschränken versucht. Ob diese Einschränkungen sich messbar ausgewirkt haben, lässt sich statistisch indes nur bedingt prüfen. Die

100 BGHSt 12, 116 (119).

101 Heinemann 1906, S. 520.

verfügbaren Daten zeigen jedenfalls keine nachhaltige Einschränkung im Vergleich mit der Entwicklung im Allgemeinen Strafrecht.

Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht es deshalb nicht, dass 2015 nur 44 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener U-Haft auch zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind. Regional bestehen erhebliche Unterschiede in der Untersuchungshaftpraxis.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Die Erkenntnismittel für Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft sowie deren Alternativen sind durch Einführung einer Untersuchungshaftstatistik zu verbessern.
- b) Die durch das 1. JGGÄndG 1990 erfolgten Einschränkungen von Untersuchungshaft gegenüber 14- und 15-Jährigen hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG zutreffend damit begründet, "Untersuchungshaft (habe) insbesondere bei ganz jungen Straftätern unverhältnismäßig schwerwiegende negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung."¹⁰² Diese gesetzliche Reform hat, soweit die statistischen Daten dies erkennen lassen, ihre Ziele nicht erreicht. Deshalb sollte Untersuchungshaft bei 14- und 15-Jährigen nur bei Straftaten i.S. von § 74 Abs. 2 GVG zulässig sein. Die Einschränkungen von § 72 Abs. 2 JGG sollten auf Jugendliche und Heranwachsende erstreckt werden.
- c) Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaftanordnung ist zu begründen. Ist Jugendstrafe nicht zu erwarten, sollte Untersuchungshaft in der Regel unverhältnismäßig sein; eine Ausnahme ist zu begründen.
- d) Ein Verteidiger ist unverzüglich mit der Entscheidung über die Vorführung zur Entscheidung über U-Haft zu bestellen.
- e) Haftentscheidungshilfe ist auszubauen. Im Untersuchungshaftbefehl ist zu begründen, weshalb eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 JGG) nicht in Betracht kommt.
- f) § 52a Abs. 1 S. 2 und 3 JGG sind zu streichen.

11. Von der deutschen Variante von Diversion - Verfahrenseinstellungen, die an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten - wurde in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Die Einstellung des Verfahrens ist seit Ende der 1980er Jahre im Jugendstrafrecht die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme. Derzeit dürfte die Diversionsrate rd. 70 % betragen. Statt einer materiell-rechtlichen Entkriminalisierung wurde dieser verfahrensrechtliche Weg gewählt. Dies hat zu einem Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft geführt, denn derzeit erfolgen 85 % aller Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft. Dies befördert Ungleichheit, weil die Ermessensspielräume extrem unterschiedlich ausgelegt werden.

102 BT-Drs. 11/5829, S. 14.

Die Diversionspraxis wird in den Strafrechtspflegestatistiken nur unzulänglich abgebildet. Weder zu den Tat- und Tätergruppen noch zu den mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG verbundenen erzieherischen Maßnahmen liegen statistische Informationen vor. Aktenanalysen sowie Auswertungen von BZR-Eintragungen zeigen, dass zwischen den Ländern große regionale Unterschiede sowohl in der Höhe der Diversionsrate als auch im Gebrauch der Varianten von § 45 JGG bestehen. In den Diversionsrichtlinien der Länder werden nicht nur diese Unterschiede teilweise festgeschrieben, sondern auch der Polizei unterschiedlich weit reichende Ermächtigungen eingeräumt.

Diversion hat sich unter spezialpräventiven Gesichtspunkten bewährt, in generalpräventiver Hinsicht ist keine Einbuße feststellbar. Rechtlich wird durch Diversion dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem jugendstrafrechtlichen Gebot der Subsidiarität entsprochen. Die Stufenfolge der Diversionsbestimmungen des JGG ist kriminalpolitisch richtig. Die Annahme, die Rückfallrate sei nach nicht-intervenierender Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG höher als nach intervenierender Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 oder § 47 JGG, konnte empirisch nicht bestätigt werden. Diversion hat nicht nur bei Ersttätern spezialpräventiv bessere Wirkungen. "Bis zur dritten Auffälligkeit schneiden Jugendlichen, deren Verfahren eingestellt wurde, unter präventiven Gesichtspunkten immer besser ab als Jugendliche, deren Verfahren mit einer Verurteilung und förmlichen Sanktion beendet wurde."¹⁰³

Diversion ist nicht nur in spezialpräventiver Hinsicht kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich, sondern ist formellen ambulanten Sanktionen auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie überlegen.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) StA-Statistik und StVerfStat sind so auszubauen, dass die Handhabung der Diversionsmöglichkeiten nach Tat- und Tätermerkmalen sowie nach angeregten/angeordneten Maßnahmen erkennbar wird.
- b) Eine materiellrechtliche Entkriminalisierung von jugendtypischen Bagatelldelikten ist einer verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung vorzuziehen. Vorzugswürdig wäre zwar eine Entkriminalisierung im Zusammenhang mit einer allgemeinen Strafrechtsreform. Eine derartige Reform ist aber nicht in Sicht. Deshalb sollte nach dem Vorbild des öJGG eine allgemeine Geringfügigkeitsklausel in das JGG aufgenommen werden.
- c) Die regional ungleiche Handhabung belegt ein Umsetzungsproblem. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Konkretisierung in mehrfacher Hinsicht erforderlich.
 - aa) Die folgenlose Einstellung (§ 45 Abs 1 JGG) sollte konkretisiert werden durch tat- und täterbezogene Kriterien, die im Einzelnen durch Regelbeispiele in bundeseinheitlich geltenden Diversions-Richtlinien weiter differenziert werden sollten. Sollten bundeseinheitlich geltende Richtlinien nicht vereinbart werden können, dann sollte der Bundesgesetzgeber entsprechende Formalkriterien in § 45 Abs. 1 JGG aufnehmen. Eine einheitliche Handhabung wird nur durch eine gerichtliche Kontrolle herstellbar sein. Deshalb sollten die hierfür bestehenden Möglichkeiten geprüft werden, etwa durch die Ausgestaltung als Prozesshindernis.

- bb) § 45 Abs. 2 JGG macht eine Einstellung davon abhängig, ob die angeregte oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen bzw. das Bemühen des Beschuldigten um einen Tatausgleich weder die Beteiligung des Richters nach § 45 Abs. 3 JGG noch eine Anklage erforderlich macht. Das Bemühen, "den Schaden wieder gutzumachen oder zu beseitigen" sollte dem Bemühen gleichgestellt werden, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Ergänzend sollte geregelt werden, dass berücksichtigungsfähig auch sein sollte, wenn eine ausreichende normverdeutlichende Wirkung bereits aufgrund anderer Umstände erzielt worden ist, wie z.B. durch das Ermittlungsverfahren, insbesondere durch den Kontakt mit der Polizei oder durch nachteilige Folgen für den Beschuldigten, wie zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle. Sowohl die in Betracht kommenden erzieherischen Maßnahmen als auch die weiter berücksichtigungsfähigen Umstände sollten in bundeseinheitlich geltenden Diversions-Richtlinien konkretisiert werden.
- cc) Eine Anordnung nach § 45 Abs. 3 JGG sollte erst nach mündlicher Anhörung durch den Richter erfolgen.
- dd) Kommt eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht, dann sollte eine diversionsorientierte Ermittlungsarbeit der Polizei (u.a. durch Verzicht auf Ermittlungen im sozialen Nahraum) an die Stelle der üblichen Fallermittlungen treten. Die Jugendgerichtshilfe ist nicht zu informieren.
- ee) Die Soll-Vorschrift von § 155a StPO sollte in § 45 Abs. 2 JGG durch eine Verpflichtung ersetzt werden, in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob ein Tatausgleich eingeleitet werden kann.
- ff) Ein Geständnis ist de lege ferenda nicht zu fordern; der für § 45 JGG erforderliche Tat- und Schuldnachweis kann auch auf andere Weise geführt werden.
- gg) Der Staatsanwalt sollte zwar keine Anordnungscompetenz erhalten, aber im selben Maße wie der Richter erzieherische Maßnahmen anregen dürfen. Das Bestehen einer Anregungskompetenz sowie deren Reichweite sollten eindeutig gesetzlich geklärt werden.
- d) Gegen die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45, 47 JGG sollte eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden, wenn der Jugendliche/Heranwachsende eine Entscheidung über die Schuldfrage haben möchte, weil er nicht der Täter gewesen sei.
- e) "Polizei-Diversion", die über die Vernehmung hinausgeht, begegnet rechtsstaatlichen Bedenken. Eine gesetzliche Klärung ist geboten.
- f) "Schülergerichte" sind spezialpräventiv unnötig und rechtsstaatlich problematisch, weil die Freiwilligkeit der Unterwerfung fraglich ist, die Verlagerung von Anregungskompetenz einer unzulässigen Generalvollmacht gleichkommt, weil keine (hinreichende) Prüfung der angeregten Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgt und der Grundsatz einer jugendgemäßen Verfahrensgestaltung (Ausfluss des Nicht-Öffentlichkeitsgrundsatz) verletzt wird. Deshalb sollte die Unzulässigkeit von Schülergerichten geregelt werden.
- g) Bürokratische Hemmnisse sind abzubauen, u.a. durch Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes des Staatsanwalts bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 2 JGG sowie des Jugendrichters bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 JGG im Pensenschlüssel.

h) § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG verstößt gegen das Nichtschlechterstellungsgebot und ist deshalb zu streichen (oder - alternativ - §§ 153 ff. StPO sind im BZR eintragungspflichtig).

12. Vom Täter-Opfer-Ausgleich werden nicht nur spezialpräventive Effekte erwartet, sondern auch eine ganze Reihe weiterer kriminalpräventiver Funktionen, insbesondere "Grenzziehung (Normverdeutlichung) durch Konfrontation mit den schlimmen Folgen, Modellfunktion für prosoziale Verantwortungsübernahme, soziales Lernen, Verstärkung der Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten und Integration."¹⁰⁴

Über Umfang, Struktur und Entwicklung des TOA fehlen in Deutschland vollständige statistische Daten. Den deutschen Untersuchungen zum TOA kann nicht der Nachweis entnommen werden, dass er in spezialpräventiver Hinsicht „wirkt“. "Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt."¹⁰⁵

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Die Einleitung, Durchführung und die Ergebnisse des TOA sind in die Strafrechtspflegestatistiken aufzunehmen, um eine auch regional vollständige Datenbasis zu haben und die Ausschöpfung des Potenzials an geeigneten Fällen erkennen zu können.
- b) Nach dem gegenwärtigen Stand der Wirkungsforschung hat TOA eine zumindest rückfälligkeitsneutrale Wirkung. Die täter- und deliktsspezifische Varianz der rückfallreduzierenden Wirkung sollte durch weitere Studien geklärt werden, die den methodischen Standards der Wirkungsforschung entsprechen. Diese Studien sind zu fördern.
- c) Ein TOA ist auch bei nur rückfälligkeitsneutraler Wirkung wegen seiner Bedeutung für Täter und Opfer vorzugswürdig. Konfliktbearbeitung sollte deshalb Vorrang haben. Dieser Vorrang ist gesetzlich zu verankern durch eine über § 155a StPO hinausgehende Pflicht von StA und Gericht. Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit hat die Polizei zu prüfen, ob eine TOA bereits stattgefunden hat oder möglich erscheint.
- d) Das Freiwilligkeitserfordernis steht einer Verpflichtung zu einem TOA entgegen. Hierin besteht der Unterschied zu einem Schadensersatz. Ist ein TOA erfolgreich durchgeführt worden oder hat sich der Täter ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht, ist das Verfahren in der Regel einzustellen. Besondere Umstände, die für die Fortführung des Verfahrens sprechen, sind zu begründen.

13. Das JGG stellt der Praxis mit den informellen und den formellen Sanktionen des JGG ein breites und flexibles Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung, um die Verwirklichung des in § 2 Abs. 1 JGG formulierten Präventionsziels zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 verankerte die in der "JGG-Reform von unten" erprobten "Neuen Ambulanten Maßnahmen" (NAM) in der Erwartung, diese könnten "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend erset-

104 Bannenberg/Rössner 2009, S. 50.

105 Kempfer/Rössner 2008, S. 10.

zen."¹⁰⁶ Zum Gebrauch der NAM enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen. Bestandsaufnahmen bei den Jugendämtern und Freien Trägern können zwar das bestehende Angebot und die Zielgruppen ermitteln, sie erlauben aber keine Aussage darüber, in welchem Umfang dieses Angebot durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter genutzt wird. Der Jugendgerichtsbarometer (2013) belegt eher ein "Nischendasein"; regional beschränkte Aktenanalysen deuten ferner auf eine eher rückläufige Entwicklung und auf eine erwartungswidrig hohe Kombination mit Zuchtmitteln hin.

Die NAM erreichen ihre Zielgruppe nur teilweise. Fehlanwendungen zeigen sich in der Anwendung der NAM bei Bagatelldelinquenz und auf Ersttäter, in der teilweise deutlichen Überschreitung der als vertretbar angesehenen Obergrenzen von Arbeitsweisungen/-auflagen sowie in der fehlenden Evaluation.

Von der in § 8 JGG eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. Im Jugendstrafrecht dominieren deshalb die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) mit 70 %, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe).

Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen werden in der jugendrichterlichen Praxis zumeist nicht unterschieden. Eine pädagogische Betreuung scheint eher selten zu sein. Zielgruppe sind - einigen Untersuchungen zufolge - zur Hälfte Ersttäter. Die Höchststundenzahl liegt teilweise deutlich über der in den "Mindeststandards" empfohlenen Obergrenze von maximal 80 Stunden. Vereinzelt wurden bis zu 450 Stunden verhängt.

Dieses (partielle) "Nichtwissen" hinsichtlich der praktischen Anwendung formeller ambulanter Sanktionen findet seine Entsprechung beim empirisch gesicherten Stand der Wirkungsforschung. Von wenigen, sehr speziellen Bereichen abgesehen, gibt es keine einzige Evaluation, in der die Wirkung der verschiedenen Weisungen oder der unterschiedlichen ambulanten Zuchtmittel geprüft worden wäre. Wenn das Wort von "Kriminalpolitik im Blindflug"¹⁰⁷ seine Berechtigung hat, dann auf alle Fälle in diesem Teil der Wirkungsforschung.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Die Erhebungsmerkmale der StVerfStat sind an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen unverzüglich anzupassen. Der Gesetzgeber muss kontrollieren (wollen und können), ob und inwieweit die Praxis seine Gesetzesreformen umsetzt. Dass die Änderungen durch das 1. JGGÄndG nicht zu einer Erweiterung der Erhebungsmerkmale der StVerfStat führten, beruht letztlich auch auf dem Fehlen eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes (siehe oben unter IX., 4a).
- b) Durch regelmäßige Begleitforschung sind Quantität und Qualität der ambulanten Sanktionen festzustellen und zu prüfen, ob und inwieweit die gesetzgeberischen Ziele erreicht bzw. verfehlt werden, welche unerwünschten oder unbeabsichtigten Nebenfolgen aufgetreten und worin etwaige Umsetzungsschwierigkeiten begründet sind.

106 BT-Drs. 11/5829, S. 1.

107 Heinz 1998.

- c) Die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ist zugunsten einer einheitlichen Kategorie spezialpräventiver Maßnahmen aufzugeben. Entsprechend dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz haben eine freiwillige Konfliktregelung und Leistungen der Jugendhilfe Vorrang vor jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Für die Neuregelung der formellen ambulanten Sanktionen sollten die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der DVJJ von 1992 und 2002 berücksichtigt werden. Sie entwickeln das gegenwärtige, auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip beruhende Jugendstrafrecht folgerichtig weiter, setzen jugendstrafrechtliche Grundsätze konsequent um und berücksichtigen den empirisch gesicherten Stand kriminologischen Wissens sowohl zu Jugendkriminalität als auch zur Wirkungsforschung.
- d) Solange die verschiedenen ambulanten Rechtsfolgen nicht schärfer voneinander abgegrenzt sind, ist die Kopplungserlaubnis (§ 8 JGG) deutlich restriktiver zu fassen. Erziehungsmaßregeln sollten nur mit Bewährungsaufgaben verbunden werden können. Durch die Verbindung mit Zuchtmitteln werden Erziehungsmaßregeln mit helfendem oder stützendem Charakter entwertet und von den Jugendlichen nur noch als Teil der Übelzufügung wahrgenommen. Der Versuch, die ahndende Sanktion durch eine "erzieherische" Maßnahme zu relativieren, übersieht, dass auch Erziehungsmaßregeln Belastungen sind.
- e) Die bei den NAM festgestellte Zielgruppenverfehlung bedarf der Korrektur. Bis durch eine Reform die verschiedenen Reaktionen schärfer voneinander abgegrenzt sind, sollten zumindest in bundeseinheitlichen Richtlinien fachliche Mindeststandards formuliert werden, deren Umsetzung durch Aus- und Fortbildung gefördert werden sollte. An der Erst- und Weiterentwicklung entsprechender Mindeststandards sollten die Fachverbände der jeweiligen Berufsgruppen beteiligt werden.
- f) Hinsichtlich des Verhältnisses von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht besteht Regelungsbedarf. Die Finanzierung der nicht von der Justiz vollzogenen erzieherischen Maßnahmen ist zeitnah zu klären.
- g) Rechtsstaatlich geboten ist die Festlegung von Obergrenzen von Weisungen und Zuchtmitteln. Den Vorschlägen, die eine Begrenzung von sozialen Trainingskursen bzw. von Betreuungsweisungen auf 3 Monate vorsehen, Arbeitsleistungen auf maximal 80 Arbeitsstunden und Geldbußen auf das doppelte Nettomonatseinkommen begrenzen wollen, kann zugestimmt werden.
- h) Ungehorsamsarrest sollte, dem österreichischen Vorbild folgend, abgeschafft werden. Es sollten stattdessen alternative Weisungen/Auflagen angeordnet werden dürfen. Bei erneuter Straffälligkeit kann die Nichterfüllung von Weisungen/Auflagen berücksichtigt werden. Hilfsweise, für den Fall der Nichtabschaffung, sollte die Anordnung von Ungehorsamsarrest nur dann erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Bei Beibehaltung des Ungehorsamsarrestes sollte gesetzlich geklärt werden, dass es sich um eine Ersatzsanktion handelt; ferner sollte die Höchstdauer auf maximal zwei Wochen reduziert werden.
- i) § 55 Abs. 1 JGG ist zu streichen. Die Einschränkung läuft Art. 19 der Richtlinie (EU) 2016/800 zuwider. Das im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 vorgesehene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist nicht ausreichend, weil es zu keiner mündlichen Anhörung der Betroffenen führt. Die Berufung ist das geeignetere

Rechtsmittel.

§ 55 Abs. 2 JGG ist eine Benachteiligung gegenüber Erwachsenen, die aufgehoben werden sollte.

- j) Das inzwischen eingeführte Fahrverbot bei Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stehen, ist aufzuheben. Eine gerechte Sanktionsbemessung ist bei dieser Maßnahme schwierig bis unmöglich.
- k) Nirgends ist der defizitäre Stand der Wirkungsforschung augenscheinlicher als im Bereich der formellen ambulanten Sanktionen nach JGG. Wirkungsforschung ist nachhaltig zu fördern, die hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen sind bereit zu stellen.

14. Der Jugendarrest gehört zu den "Stiefkindern" der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In der StVerfStat wird lediglich über die Verurteilung zu den vier Jugendarrestarten informiert, aber nicht zu deren Dauer. Zur Anordnung von Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG sowie zum Jugendarrestvollzug gibt es keine strafrechtspflegestatistischen Daten.

Die NAM haben den Jugendarrest nicht, wie vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartet, weitgehend ersetzt. Der Anteil stationärer Sanktionen, bezogen auf Verurteilte, betrug 1990 22 %, derzeit (früheres Bundesgebiet 2015) beträgt er 23 %, etwas mehr als die Hälfte entfällt auf Jugendarrest. Nur bei Berücksichtigung auch der informellen Sanktionen ist ein Rückgang von 8,5 % auf 5,5 % festzustellen (**Schaubild 105**).

Aktenanalysen zufolge entsprechen die Lebenslagen von Jugendarrestanten nicht dem Bild des "gutgearteten" Jugendlichen. Es handelt sich vielmehr überwiegend um ältere Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Schwierigkeiten. Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den Arrestvollzug bei häufig wechselnden Gruppenzusammensetzungen kaum zu ändern.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Gebrauchs freiheitsentziehender Sanktionen, insbesondere hinsichtlich des Jugendarrestes. Diese Unterschiede weisen keinen Zusammenhang auf mit der unterschiedlichen Handhabung der Diversionen des JGG. So reichte 2015 z.B. die Spannweite der wegen gefährlicher Körperverletzung zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen von 19 % (Bremen) bis 68 % (Bayern; Saarland). Hierbei handelt es sich um - über die Zeit hinweg - stabile, regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis.

Zur spezialpräventiven Wirkung von Jugendarrest gibt es in Deutschland keine methodisch valide Studie. Die vier Legalbewährungsstudien zeigen, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendarrest höher ist als nach ambulanten Sanktionen, und zwar insbesondere auch nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe. Die gelegentlich vertretene Annahme, Jugendarrest ändere die Einstellung zu Moral und Recht, konnte empirisch in einer, allerdings auf eine Jugendarrestanstalt beschränkten Studie nicht bestätigt werden. Das soziale Training im Jugendarrest zeigt nach den vorliegenden Studien keinen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten. Meta-Analysen, die sich vor allem auf US-amerikanische Studien stützen, kommen einheitlich und eindeutig zum Ergebnis, dass Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militäri-

schem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) nicht die erwünschten Effekte aufweisen, sie sind vielmehr häufig sogar kontraproduktiv. Deshalb ist die Annahme begründet, dass "weder aus pädagogischer noch aus kriminologischer Sicht ... positive Wirkungen des Jugendarrests zu erwarten" sind.¹⁰⁸

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Jugendarrest ist als "schädlich" abzuschaffen; dies gilt auch für den Ungehorsams- und Warnschussarrest. Durch einschränkend formulierte Kriterien für die Verhängung von Jugendstrafe ist einem Ausweicheffekt auf Jugendstrafe zu begegnen.
- b) Hilfsweise wird für den Fall der Nichtabschaffung von Jugend- und Ungehorsamsarrest empfohlen:
 - aa) Freizeit und Kurzarrest sind abzuschaffen. Dauerarrest ist als stationärer sozialer Trainingskurs auszugestalten.
 - bb) Ungehorsamsarrest ist Ersatzsanktion für die Nichterfüllung von Geldbußen und gemeinnütziger Arbeit. Weshalb die Weisung/Auflage nicht geändert wurde, ist zu begründen. Der Jugendliche/Heranwachsende ist vor der Anordnung von Ungehorsamsarrest zu hören.
- c) Die Verhängung von Urteils- und Ungehorsamsarrest sind in der StVerfStat zu erfassen.
- d) Solange es Jugendarrest gibt, gilt das Evaluierungsgebot uneingeschränkt. Ein Übergangsmangement ist zu institutionalisieren.
- e) Ein Fall notwendiger Verteidigung ist die drohende Verhängung von Jugendarrest, § 68 JGG ist entsprechend zu ändern.

15. Potentiell freiheitsentziehende oder gar stationäre Sanktionen¹⁰⁹ sind in der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis nicht "ultima ratio". Obwohl sowohl die durchschnittliche Tatschwere als auch die Zahl der Vorbelastungen der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten geringer sein dürfte als bei den nach Allgemeinen Strafrecht Sanktionierten war 2015 der Anteil – bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte, um Unterschiede in den Diversionsraten auszugleichen - der insgesamt verhängten Jugendstrafen (3,7 %) und der Jugendarreste (ohne § 16a JGG) (3,8 %) mit 7,5 % höher als der Anteil der

108 AK 5 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 759).

109 Die Summe der schwersten Sanktionen ist identisch mit der Zahl der Verurteilten. Ein Jugendarrest gem. § 16a JGG, der neben bedingter Jugendstrafe verhängt wird, zählt statistisch nicht als schwerste Sanktion. Die schwerste Sanktion ist vielmehr die bedingte Jugendstrafe. Folgerichtig muss Jugendarrest gem. § 16a JGG bei der Analyse der nur die schwersten Sanktionen berücksichtigenden Sanktionierungspraxis unberücksichtigt bleiben. Als schwerste, potentiell freiheitsentziehende Sanktionen werden bezeichnet: Jugendstrafen (mit/ohne Bewährung), Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Heimerziehung bzw. Freiheitsstrafe und Strafarrest (jeweils mit/ohne Bewährung). Als schwerste stationäre Sanktionen werden bezeichnet: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Heimerziehung bzw. unbedingte Freiheitsstrafe und unbedingter Strafarrest. Hiervon zu unterscheiden ist die sog. Internierungsrate, die ausdrückt, wie viele der Verurteilten bereits aufgrund des Urteils tatsächlich stationär untergebracht werden. Die Internierungsrate berücksichtigt unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest (mit § 16a JGG) und Unterbringung in Heimerziehung.

insgesamt verhängten Freiheitsstrafen und Strafarreste (6,4 %) (**Schaubild 188**). Der Anteil der schwersten verhängten stationären Sanktionen (Jugendarrest ohne § 16a JGG – 3,8 % und unbedingte Jugendstrafe - 1,5 %) war im Jugendstrafrecht 2015 mit 5,3 % mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen mit 1,9 % (**Schaubild 189**). JugendrichterInnen vertrauen offenbar, wenngleich kontraempirisch, in weit höherem Maße als ihre KollegInnen im Allgemeinen Strafrecht auf die rückfall-reduzierende Kraft stationärer Sanktionen.

Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind; aber selbst bei den Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren werden inzwischen mehr als 50 % ausgesetzt. Im Allgemeinen Strafrecht werden allerdings nicht weniger, sondern sogar mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Insgesamt wurden 2015 60,5 % aller Jugendstrafen (**Schaubild 131**), aber 70,3 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 133**).

Die Dauer der Jugendstrafe zeigt eine extrem ungleichmäßige Verteilung mit starken Prägnanztendenzen (**Schaubild 136**). Derartige Verteilungen sind aus dem tatstrafrechtlichen Erwachsenenstrafrecht bekannt; mit einer an der spezialpräventiven Einwirkung orientierten Sanktionsbemessung sind sie unvereinbar.

Die mit einem Bedürfnis der Praxis begründete Forderung nach Anhebung der Jugendhöchststrafe ist spezialpräventiv nicht legitimierbar, ein Praxisbedürfnis ist empirisch nicht nachweisbar.

Von Jugendarrest und Jugendstrafe wird in den Ländern höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Diese Unterschiede zeigen sich auch bei der Dauer sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafe. Die Spannweite der Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr reichte z.B. 2015 bei Raub von 0 % bis 50 % (**Schaubild 142**), bei Einbruchsdiebstahl von 0 % bis 17,1 % (**Schaubild 143**).

Strafaussetzung zur Bewährung hat sich bewährt. Es liegt zwar keine methodischen Standards genügende Wirkungsforschung vor. Der Effekt des Austausches von formellen ambulanten mit stationären Sanktionen lässt sich für Deutschland aber beurteilen durch die Entwicklung der Widerrufsraten nach Strafaussetzung zur Bewährung (**Schaubild 135**). Die Analyse der Bewährungshilfestatistik über die Widerrufsquoten zeigt, dass trotz der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung von neun Monaten auf zwei Jahre und durch die damit verbundene Einbeziehung einer schwierigeren Klientel die Widerrufsraten nicht angestiegen sind,

Die Antwort auf die Frage "Was wirkt gegenüber wem warum?" ist für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt. Hinsichtlich des Standes der Behandlungsforschung in Deutschland gilt, dass „solide Behandlungsforschung, die wenigstens grundsätzlich erlaubt, inhaltlich genau beschriebene Maßnahmen/Angebote in einen zeitlich ausgerichteten methodischen Design präzise zu über-

prüfen, die also nicht nur Effekte vergleicht, sondern (kausale) Wirkungen zu bewerten gestattet, ... nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel (ist)."¹¹⁰

Die Annahme, kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen würden sich im Verlauf einer Jugendstrafe ändern, konnte in einer umfangreichen Untersuchung, die über mehrere Jahre hinweg bei männlichen Erstinhaftierten in mehreren norddeutschen Jugendstrafanstalten durchgeführt worden war, nicht bestätigt werden. Da Meta-Analysen aber belegen, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen positive Effekte erreichbar sind, wird das Problem darin gesehen, dass aufgrund der knappen Ressourcen im deutschen Jugendstrafvollzug effektive Maßnahmen nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen blieb dadurch begrenzt, dass häufig keine dauerhafte Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelang. Aus Langzeitstudien ist aber bekannt, dass "für das Ende der kriminellen Karriere die aktuellen Lebensbedingungen und die damit verbundenen (legalen) Zukunftsoptionen entscheidend sind. Für den praktischen Umgang mit jugendlichen Straftätern bedeuten diese Erkenntnisse, dass Interventionskonzepte auf die Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten, insbesondere im Leistungsbereich und im sozialen Nahbereich abzielen sollten."¹¹¹

Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug (**Schaubild 184**). Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die in Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt"¹¹² wird.

Gefangene, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten, sowie Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren, bewährten sich besser als Vollverbüßer. Ein rückfallmindernder Effekt konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden; eher dürfte von einer positiven Selektion auszugehen sein. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar, weil die Rückfallraten der vorzeitig Entlassenen nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.

Für das Ende einer kriminellen Karriere sind die "aktuellen Lebensbedingungen und die damit verbundenen (legalen) Zukunftsoptionen entscheidend".¹¹³ Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmanagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung. Mehrere Evaluationen zeigen, dass es gelingt, zumindest bei einem Teil der entlassenen Strafgefangenen die finanzielle und berufliche Situation sowie die Wohnsituation deutlich zu verbessern. Derzeit steht zwar noch eine methodisch einwandfreie Kontrollgruppenstudie zur rückfallreduzierenden Wirkung inten-

110 Kerner 1996, S. 93.

111 Stelly/Thomas 2015, S. 704 f.

112 Dreßler 2007, S. 121.

113 Stelly/Thomas 2015, S. 704

siver ambulanter Betreuung in der Nachentlassungszeit aus. Die bisherigen Studien zeigen aber, dass eine derartige Betreuung zumindest erfolgversprechend ist.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Jugendstrafe darf nur "ultima ratio" sein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist einerseits der Ausbau ambulanter Alternativen erforderlich, andererseits sind die Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe restriktiver zu fassen.
- b) Spezialpräventive Begründungen für die Verhängung von Jugendstrafe sind nicht legitimierbar. Die Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" ist ersatzlos zu streichen. Die Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" ist entsprechend den "Beijing-Grundsätzen" zu beschränken auf "Gewalttatverbrechen gegen eine Person oder wiederholter anderer schwerer Straftaten."
- c) Die Untergrenze der Jugendstrafe ist auf drei Monate abzusenken, die Obergrenze auf 5 Jahre bei Jugendlichen und auf 10 Jahre bei Heranwachsenden, wenn diese wegen Delikten i.S.v. § 74 GVG verurteilt werden. Das Maß der Tatschuld darf nicht überschritten werden, die Dauer der schuldangemessenen Strafe darf aber aus spezialpräventiven Gründen unterschritten werden.
- d) Der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung ist zu erweitern auf mindestens drei Jahre. Die Prognose sollte als Negativprognose ausgestaltet werden. Die obligatorische Unterstellung unter einen Bewährungshelfer ist beizubehalten. Betreuungszeit und Unterstellungszeit sollten identisch sein und nicht mehr als zwei Jahre betragen; statt eines Widerrufs hat die Verlängerung der Bewährungszeit bis zu vier Jahren Vorrang. Ein Widerruf sollte nur wegen Verurteilung zu einer neuen Straftat erfolgen und nur, wenn dies zusätzlich zur neuen Strafe geboten ist, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Ein Teilwiderruf sollte zulässig sein. Die Fallbelastungszahlen sind durch Erhöhung der Planstellen für hauptberufliche Bewährungshelfer zu senken.
- e) Auch wenn die Verhängung von Jugendstrafe spezialpräventiv nicht legitimierbar ist, so ist doch aus sozialstaatlichen Gründen ein Behandlungsvollzug geboten. Hierzu sind die Ressourcen auszubauen durch mehr und qualifiziertes Personal.
- f) Der Vollzug in freien Formen hat sich bewährt. Er sollte weiter erprobt und, entsprechend den Befunden von weiteren Evaluationen, ausgebaut werden.
- g) Offener Vollzug ist geboten, um das Vollzugsziel zu erreichen. Jugendstrafen bis zu einem Jahr sollten i.d.R. im offenen Vollzug vollstreckt werden.
- h) Strafrestausssetzung sollte durch Einführung von eindeutigen, von Amts wegen einzuhaltenden Fristen ausgebaut werden. Prognostisch sollte darauf abgestellt werden, ob es der weiteren Vollstreckung bedarf, um von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.
- i) Übergangsmanagement ist vielversprechend. Es ist durch weitere Projekte zu fördern, zu evaluieren und entsprechend den Evaluationsergebnissen auszubauen.
- j) Aufgrund von Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 der RL 2016/800/EU ist ein Verteidiger nicht nur zu bestellen, wie im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 vorgesehen, wenn "die Verhängung einer Jugendstrafe oder die Aussetzung der Verhän-

gung einer Jugendstrafe", sondern auch dann, wenn der Widerruf der Strafaussetzung zu erwarten ist.

16. Zur Häufigkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen oder Heranwachsenden gibt es keine statistischen Daten. Ausweislich der StVollzStat sind derzeit alle in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen 30 Jahre und älter.

Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64 StGB sind bei Jugendlichen relativ selten; wegen der kleinen absoluten Zahlen ist eine eindeutige Tendenz nicht feststellbar. Bei Heranwachsenden nehmen dagegen sowohl die absoluten als auch die relativen Zahlen zu.

Empfohlen wird:

- a) Sowohl die Unterbringungsanordnungen als auch die Bestandszahlen gem. §§ 63, 64, 66 StGB sind für Jugendliche und Heranwachsende statistisch zu erfassen.
- b) Sowohl vorbehaltene als auch nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden sollten ersatzlos entfallen. Da sie lebenslänglich dauern können, sind sie - jedenfalls bei Jugendlichen - mit Art. 37b S. 2 der UN-Kinderrechtskonvention schwerlich vereinbar. Entscheidend ist aber, dass die erforderliche Gefährlichkeitsprognose wegen einer Vielzahl "falscher Positiver" nicht verantwortbar ist.
- c) Die Voraussetzungen für eine Unterbringungsanordnung gem. §§ 63, 64 StGB sind im Jugendstrafrecht enger zu fassen. Die Unterbringung darf nur in besonderen Abteilungen erfolgen.

17. Dass Strafverfahren beschleunigt erledigt werden sollen, ist – unabhängig von jeglichen Annahmen über eine etwaige, darauf beruhende präventive Wirkung – ein menschenrechtlich verankertes und ein rechts- und sozialstaatliches Gebot. In den meisten, aber nicht in allen Modellprojekten wurde eine Verfahrensbeschleunigung durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten erreicht. Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte aber zumeist nicht nur auf den "kurzen Wegen", sondern auch darauf, dass es vielfach zu einer Veränderung des Erledigungsverhaltens gekommen ist, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft i.S. von mehr informeller Erledigung. Diese Modellprojekte führten zu einer Erweiterung der Wissensbasis hinsichtlich Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätzen der jeweils anderen Institution. Damit ist in diesen Projekten eines der immer wieder beklagten Defizite behoben, nämlich die mangelnde "effektive Kommunikation und Kooperation der ... professionellen Handlungsträger".¹¹⁴

In den Modellprojekten "Häuser des Jugendrechts" wurde bislang nicht geprüft, ob die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert werden konnte. Soweit in anderen Projekten eine Prüfung erfolgte, unterschieden sich die Rückfallraten nicht signifikant. Ein beschleunigtes Verfahren erhöht die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht, belegt ist aber auch nicht deren Verringerung. Bestätigt ist also derzeit nur eine (überwiegend erfolgte) Verkürzung der Verfahrensdauer und eine verbesserte Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Wirkungsforschung zu den "Häusern des Jugendrechts" ist zu fördern, insbesondere hinsichtlich deren präventiver Wirkung.
- b) Das vereinfachte Jugendverfahren sollte auch für Heranwachsende geöffnet werden. Für das beschleunigte Verfahren bei nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden besteht kein Bedarf.
- c) Bei uneingeschränkter Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafverfahren sollte das Strafbefehlsverfahren bzw. "Verfahren bei jugendrichterlichem Bescheid" (nur) bei Straßenverkehrsvergehen zugelassen werden.

Verzeichnis der zitierten Literatur

- Abschlussbericht der hessischen Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom August 2008 <<https://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/HMJ-Expertenkommission-Jugendkrimi.pdf>> (zitiert: Hessische Expertenkommission 2008).
- Albrecht, Hans-Jörg; "Die Kriminalität sinkt" - Warum geht die Jugendkriminalität zurück?, RdJB 2014, 363-380.
- Baier, Dirk: Die Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN-Forschungsbericht, Nr. 104, Hannover 2008.
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Rabold, Susann: Jugendgewalt in Deutschland. Befunde aus Hell- und Dunkelfelduntersuchungen unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechterunterschieden, Kriminalistik 2009, 323-333 (zitiert: Baier, D. et al. 2009).
- Bannenberg; Britta; Rössner, Dieter: Evidenzbasierte Kriminalprävention. Was wirkt und zahlt sich auf Dauer für die Gemeinschaft aus?, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 38-61 (zitiert: Bannenberg/Rössner 2009).
- Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Eine Analyse der Legalbewährung von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg i.Br. 2004.
- Bihs, Anne; Walkenhorst, Philipp: Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?, ZJJ 2009, 11-21 (zitiert: Bihs/Walkenhorst 2009).
- Birkel, Christoph; Guzy, Nathalie; Hummelsheim, Dina; Oberwittler, Dietrich; Pritsch, Julian: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht, Freiburg i. Br. 2014 <<https://www.mpicc.de/de/publikationen/der-deutsche-viktimisierungssurvey-2012/>> (zitiert: Birkel et al. 2014).
- Birkel, Christoph; Church, Daniel; Hummelsheim-Doss, Dina; Leitgöb-Guzy, Nathalie; Oberwittler, Dietrich: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017: Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Wiesbaden 2019 <<https://www.mpicc.de/de/publikationen/der-deutsche-viktimisierungssurvey-2017/>> (zitiert: Birkel et al. 2019).
- Block, Tobias: Jugendkriminalität und staatliche Reaktion in Hamburg 1997 – 2007. Entwicklungen und Hintergründe, Berlin 2010.
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christina; Daniel, Andreas; Kanz, Kristina-Maria; Schulte, Philipp; Seddig, Daniel; Theimann, Maike; Verneuer, Lena; Walburg, Christian: Vom Jugend zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, MSchrKrim 2014, 183-202 (zitiert: Boers et al. 2014).
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost: Selbstberichtete Kriminalität, Alkohol- und Drogenkonsum, in: Schülerbefragung 2002. Informationen zur Studie in Duisburg, 2-6 <<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>> (zitiert: Boers/Reinecke 2002).

- Boers, Klaus; Reinecke, Jost: Selbstberichtete Kriminalität, abweichendes Verhalten, Alkohol- und Drogenkonsum, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004, 3-7 <<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>> (zitiert: Boers/Reinecke 2004).
- Boxberg, Verena; Bosold, Christiane: Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2009, 237-243 (zitiert: Boxberg/Bosold 2009).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>> (zitiert: 1. PSB).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 <http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf> (zitiert: 2. PSB).
- Bundesverband der Unfallkassen: Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993–2003, München 2005 <http://www.dguv.de/inhalt/zahlen/documents/Gewalt_an_Schulen.pdf> (zitiert: Bundesverband der Unfallkassen 2005).
- Çağlar, Oktay: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg. Zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, Frankfurt a.M. u.a. 2005.
- Cullen, Francis T.; Smith, Paula: Treatment and Rehabilitation, in: Tonry, Michael (ed): The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice, Oxford u.a. 2011, 156-178 (zitiert: Cullen/Smith 2011).
- DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn, Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September - 02. Oktober 2001 in Marburg, Mönchengladbach 2003 (zitiert: DVJJ 2003).
- DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm? Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstags vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015 (zitiert: DVJJ 2015).
- Dreßel, Eva: „Projekt Chance“. Eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten. Erlanger Beiträge zur Pädagogik, Bd. 3, Münster u.a. 2007.
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Kirstein, Wolfgang: Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Bonn 1998 (zitiert: Dünkel et al. 1998).
- Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006, Mönchengladbach 2008 (zitiert: Dünkel et al. 2008).
- Ebert, Katharina: Staatsanwalt vor / für den Ort. Ergebnisse zu einem Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen, Berlin 2012.

- Eisenberg, Ulrich; Kölbel, Ralf: Kriminologie, 7. Aufl., Tübingen 2017 (zitiert: Eisenberg/Kölbel 2017).
- Elsner, Erich; Molnar, Hans: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Untersuchung zu Ursachen und Entwicklung der Kriminalität in der Altersgruppe der 18-24-Jährigen am Beispiel eines Großstadtpräsidiums, München 2001 (zitiert: Elsner/Molnar 2001).
- Englmann, Robert: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren, Münster 2009.
- Farrington, David P.; Gottfredson, Denise C.; Sherman, Lawrence W.; Welsh, Brandon C.: The Maryland Scientific Methods Scale, in: Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; MacKenzie, Doris Layton (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, 13-21 (zitiert: Farrington et al. 2002).
- Frehsee, Detlev: Strafreife - Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft?, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Köln 1993, 379-395.
- Geissler, Isolde: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug - Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg i.Br. 1991.
- Geissler-Frank, Isolde; Sutterer, Peter: Migration, Integration und Kriminalität, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 525-577 (zitiert: Geissler-Frank/Sutterer 2008).
- Glaser, Daniel: The Effectiveness of a Prison and Parole System. Abdr. ed. Indianapolis 1964.
- Görgen, Thomas; van den Brink, Henning; Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin: JuKrim2020 - Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität in Deutschland. Szenarien, Trends, Prognosen 2010–2020. Abschlussbericht zur Herbstkonferenz 2010 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Münster 2010 (zitiert: Görgen et al. 2010).
- Graebisch, Christine: Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen - Chancen, Risiken und Nebenwirkungen, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armborst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 205-235 (zitiert: Graebisch 2018).
- Greve, Werner; Hosser, Daniela: Gefängnis als Entwicklungsintervention? Individuelle und soziale Folgen einer Haftstrafe im Jugendalter, Report Psychologie 2002, 490-494, 500-503 (zitiert: Greve/Hosser 2002).
- Hartmann; Arthur; Haas, Marie; Eikens, Anke; Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2014 (zitiert: Hartmann et al. 2014).
- Hartmann; Arthur; Schmidt, Marie; Ede, Katja; Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016 (zitiert: Hartmann et al. 2016).

- Hartmann; Arthur; Schmidt, Marie; Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018 (zitiert: Hartmann et al. 2018).
- Heinemann, Hugo: Die rechtliche Stellung des Angeklagten nach den Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses, ZStW 1906, 507-552.
- Hermann, Dieter; Kerner, Hans-Jürgen: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität, KZfSS 1988, 485-504 (zitiert: Hermann/Kerner 1988).
- Heinz, Wolfgang: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer "Kriminalpolitik im Blindflug", in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York 1998, 779-812.
- Heinz, Wolfgang: Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Festschrift für Helmut Kury, Frankfurt a.M. 2006, 241-263.
- Hirtenlehner, Helmut; Hiebinger, Irene: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich, ZJJ 2013, 57-64 (zitiert: Hirtenlehner/Hiebinger 2013).
- Hoegel, Hugo: Kriminalstatistik und Kriminalätiologie. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 8, 1911/1912, 657-665.
- Hofmann, Sandra: Soziale Trainingskurse als ambulante Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafverfahren. Eine bundesweite Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung von Anti-Gewalt-Trainings und Trainings für Mädchen, Hamburg 2014.
- Hosser, Daniela; Bosold, Christiane: Erziehung im Jugendvollzug, in: Steinhausen, Hans-Christoph; Bessler, Cornelia (Hrsg.): Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis, Stuttgart 2008, 165-175 (zitiert: Hosser/Bosold 2008).
- Höynck, Theresia: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Sanktionen des JGG, ZJJ 2009, 350-352.
- Höynck, Theresia; Leuschner, Fredericke: Das Jugendgerichtsbarometer, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, Kassel 2014 (zitiert: Höynck/Leuschner 2014).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Mönchengladbach 2010 (zitiert: Jehle et al. 2010).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016 (zitiert: Jehle et al. 2016).
- Jehle, Jörg-Martin; Grindel, Ramona: Gefährlichkeit von Straftentlassenen nach langen Jugendstrafen, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 122-139 (zitiert: Jehle/Grindel 2013).
- Karstedt-Henke, Susanne: Diversion - Ein Freibrief für Straftaten? DVJJ-Journal 1991, 108-113.
- Kausch, Erhard: Der Staatsanwalt, ein Richter vor dem Richter?, Untersuchungen zu § 153a StPO. Berlin 1980.

- Kempfer, Claudia: Der soziale Trainingskurs und seine rechtliche Einordnung, Baden-Baden 2014.
- Kempfer, Jacqueline; Rössner, Dieter: Kriminalprävention durch TOA – Ergebnisse aus der Rückfallforschung, in: 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich 2008 <[http://www.toa-servicebuero.de/files/12. %20Forum_Vortraege.pdf](http://www.toa-servicebuero.de/files/12.%20Forum_Vortraege.pdf)> (zitiert: Kempfer/Rössner 2008).
- Kerner, Hans-Jürgen: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 3-95.
- Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Analysen zum Verlauf der Karrieren von Straftätern, in: Kühl, Kristian (Hrsg.): Juristen-Rechtsphilosophie, Hamburg 2007, 333-384.
- Kerner, Hans-Jürgen: Forschung zum Jugendstrafvollzug - Notwendigkeit, Dimensionen, Möglichkeiten und Grenzen, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 796-816.
- Kerner, Hans-Jürgen; Eikens, Anke; Hartmann; Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Berlin 2011 <http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/TOA_Deutschland_2006_2009.pdf?__blob=publicationFile> (zitiert: Kerner et al. 2011a).
- Kerner, Hans-Jürgen; Eikens, Anke; Hartmann; Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2010. Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Berlin 2012 (zitiert: Kerner et al. 2012).
- Kerner, Hans-Jürgen; Stellmacher, Jost; Coester, Marc; Wagner, Ulrich: Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Tübingen 2011 <<http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/hrp>> (zitiert: Kerner et al. 2011b).
- Kilchling, Michael: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug, Berlin 2017.
- Klatt, Thimna; Ernst, Stephanie; Höynck, Theresia; Baier, Dirk; Treskow, Laura; Bliesener, Thomas; Pfeiffer, Christian: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG), Berlin 2016 (zitiert: Klatt et al. 2016).
- Kreuzer, Arthur: Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts, ZJJ 2008, 122-131.
- Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias: Kriminologie - Eine Grundlegung, 7. Aufl., Bern et al. 2016 (zitiert: Kunz/Singelstein 2016).
- Linke, Alexander: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht, Münster 2011.
- Lösel, Friedrich; Koehler, Johann A.; Hamilton, Leah: Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention, BewHi 2012, 175-190 (zitiert: Lösel et al. 2012).

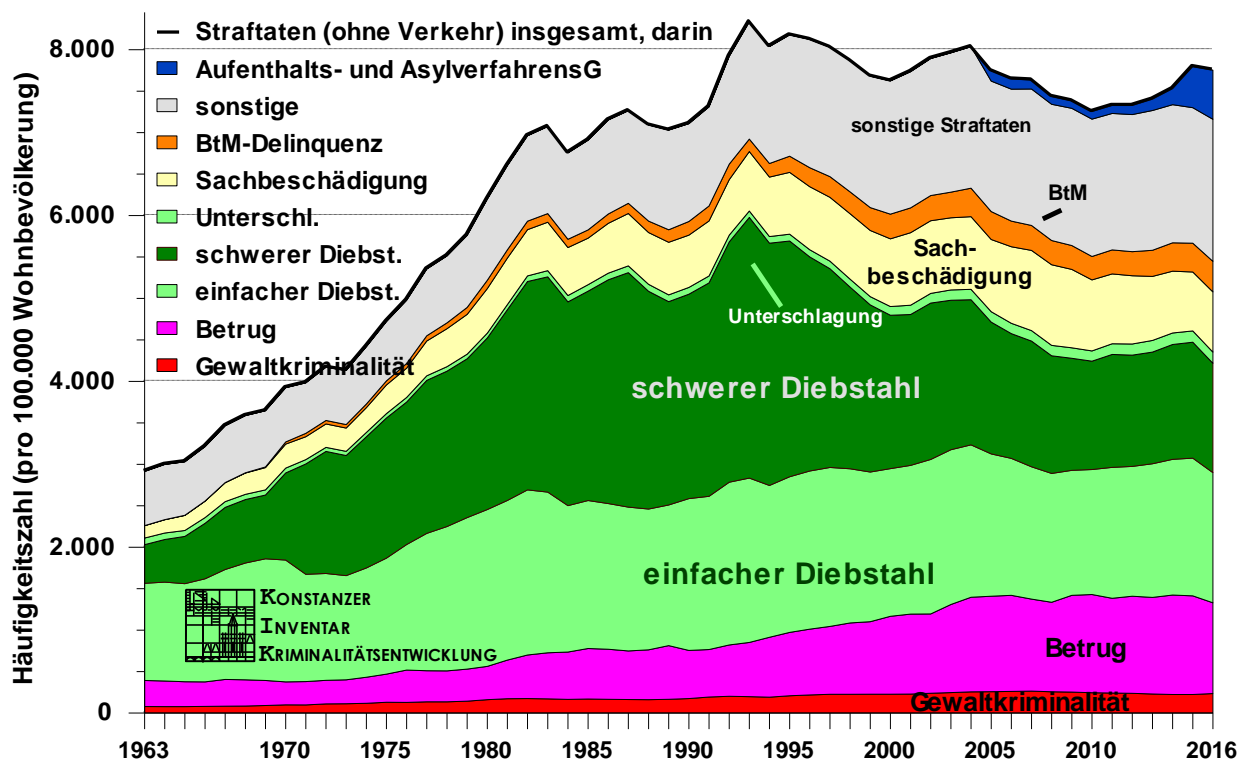
- Mackenzie, Doris Layton: Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents, in: Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; MacKenzie, Doris Layton (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, 330-404.
- Matt, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe, Herbolzheim 2014.
- Meier, Bernd-Dieter: Die präventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Prävention von Jugendkriminalität, Heidelberg 2006, 77-99.
- Meier, Bernd-Dieter: Regionale Justizkulturen in der Strafrechtspraxis: ein Problem für den Rechtsstaat, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat, Wiesbaden 2011, 31-49.
- Meier, Bernd-Dieter: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand, in: Festschrift für Manfred Maiwald, Berlin 2010, 501-518.
- Mischkowitz, Robert: Betrachtungen zur Geschichte der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 29-61.
- Müller-Dietz, Heinz: Prävention durch Strafrecht: Generalpräventive Wirkungen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 227-261.
- Obergfell-Fuchs, Joachim: Überblick über existierende Opferbefragungen, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 63-87
- Ohlemacher, Thomas; Sögding, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. Versuch einer Evaluation. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Hrsg.): Forschungsberichte Nr. 83, Hannover 2001 (zitiert: Ohlemacher et al. 2001).
- Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: "Scared Straight" and other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: (updated C2 Review9, in: The Campbell Collaboration Reviews of Intervention and Policy Evaluations, Nov. 2003 <http://db.c2admin.org/doc-pdf/Petrosino_ScaredStraight_ConsumerBrief.pdf> (zitiert: Petrosino et al. 2003).
- Prein, Gerald; Schumann, Karl F.: Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Bd. 2, Weinheim/München 2003, 181-208 (zitiert: Prein/Schumann 2003).
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, Baden-Baden 2009 (zitiert: RatSWD 2009).
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten: Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys. Stellungnahme zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe "Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung vom 12. Juli 2017. Output 2 der 6. Berufungsperiode, Berlin 2018 (zitiert: RatSWD 2018).

- Riechert-Rother, Sabine: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen - Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG. Eine empirische Untersuchung, Bonn 2008.
- Schöch, Heinz; Traulsen, Monika: Legalbewährung nach Schülerverfahren. Die strafrechtliche Entwicklung von Jugendlichen, die am »Kriminalpädagogischen Schülerprojekt Aschaffenburg« teilgenommen haben, GA 2009, 19-44 (zitiert: Schöch/Traulsen 2009).
- Spiess, Gerhard: Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis - eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 287-305 (zitiert: Spiess, G. 2012a).
- Spiess, Gerhard: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, BewHi 2012, 17-39 (zitiert: Spiess, G. 2012b).
- Spiess, Gerhard: Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion“?, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 441-476 (zitiert: Spiess, G. 2012c).
- Spiess, Gerhard: Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen — was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung, Soziale Probleme 2013, 87-117.
- Steitz, Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik. Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten. Entwurf eines Modells zur praxisgerechten Kriminalitätserfassung, jur. Diss., Tübingen 1993.
- Stelly, Wolfgang: Die bessere Alternative zum geschlossenen Regelvollzug? 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, ZJJ 2014, 257-262.
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Vor der Haft ist nach der Haft?, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 693-706 (zitiert: Stelly/Thomas 2015).
- Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justitiellen Registrierung nach formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992, 131-221.
- Suhling, Stefan: Strafvollzug, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 557-582.
- Weigelt, Enrico: Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, Göttingen 2009.

Schaubilder

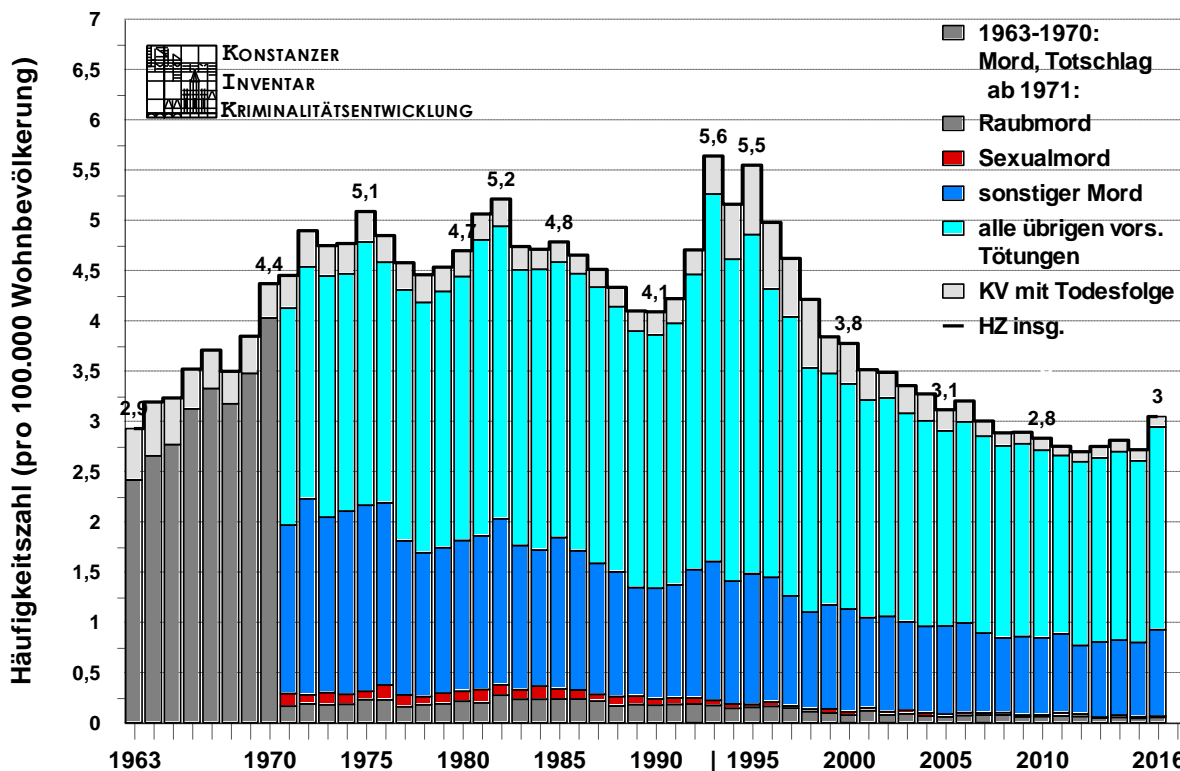
(Klammerzusatz = Nummer des Schaubildes im Hauptgutachten)

Schaubild 1: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 5)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

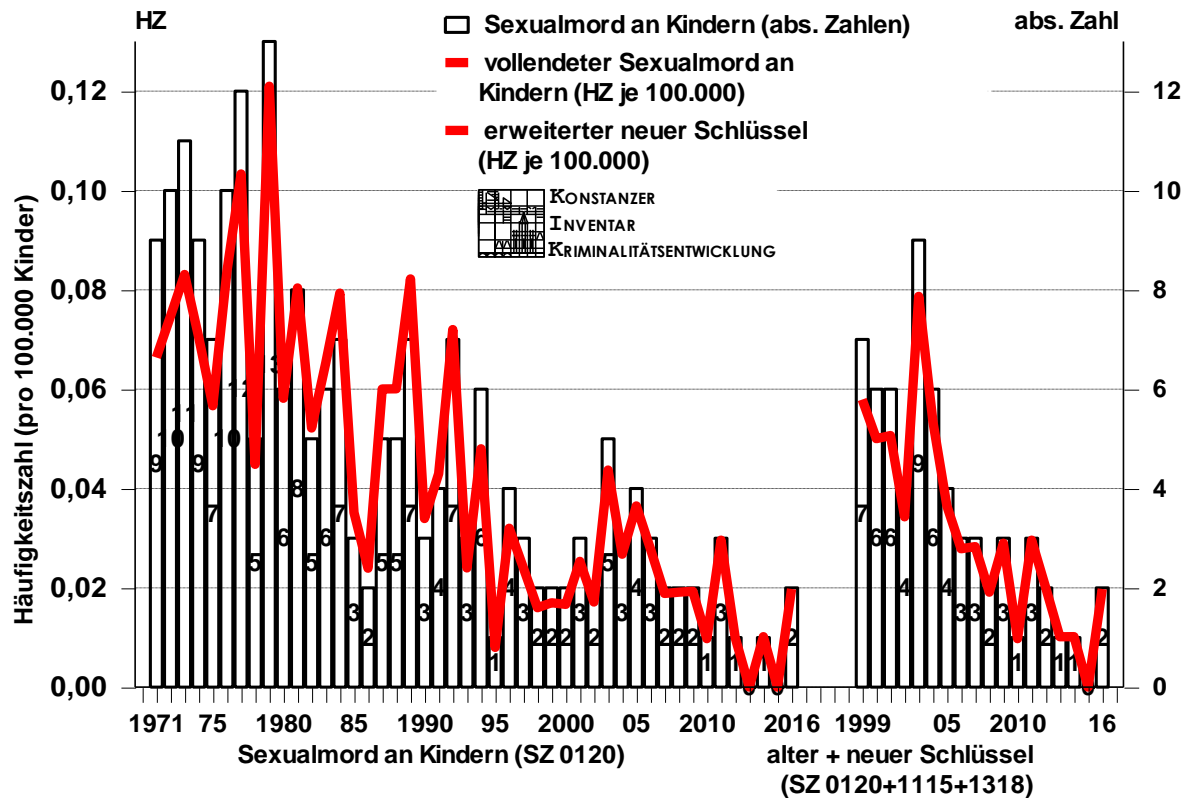
Schaubild 2: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter vorsätzlicher Tötungsdelikte (einschließlich Versuch) sowie von Körperverletzung mit Todesfolge. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 8)



1963-1970: Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) nicht getrennt ausgewiesen, ausgenommen § 217 StGB. Ab 1993 Sonderentw. von der ZERV-Gruppe ermittelten Fälle von Mord- und Totschlag.

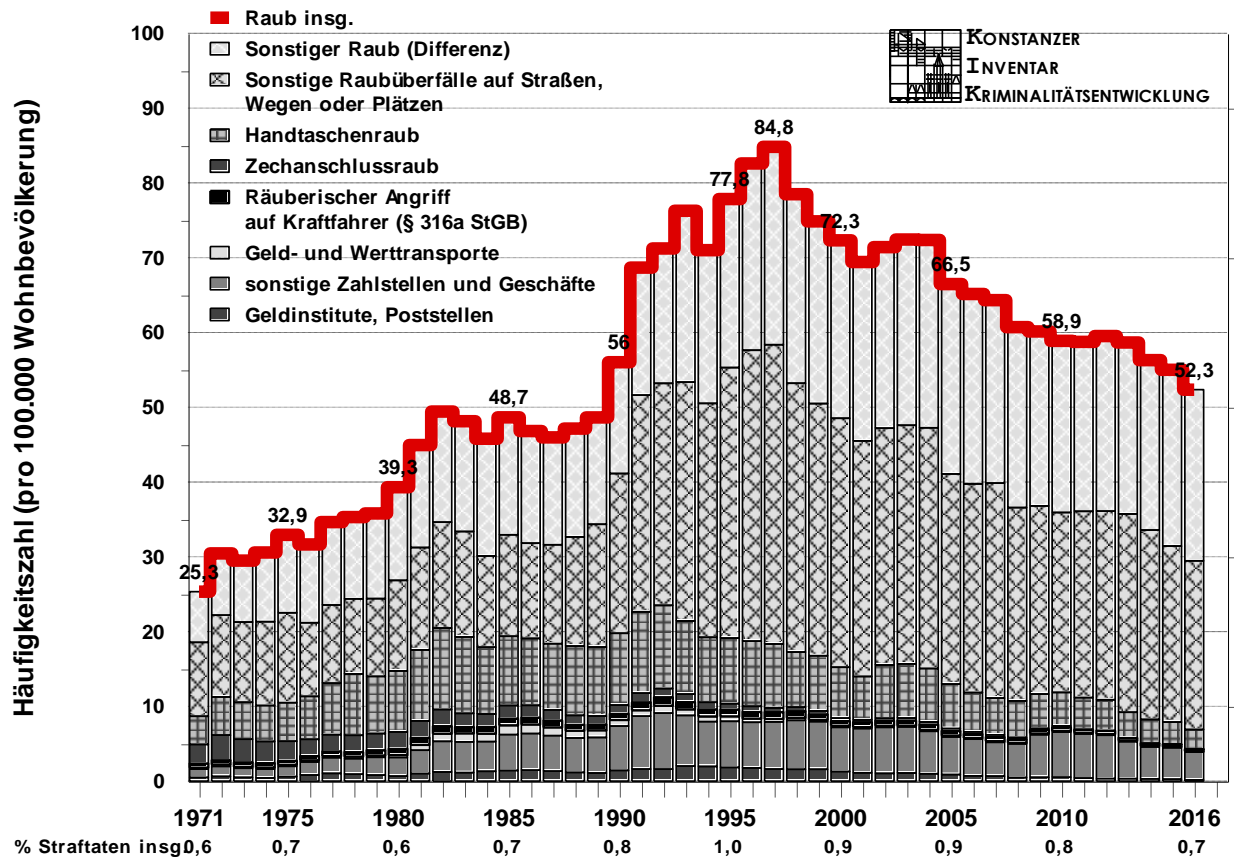
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 3: Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (je 100.000 der Wohnbevölkerung unter 14 Jahren). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 9)



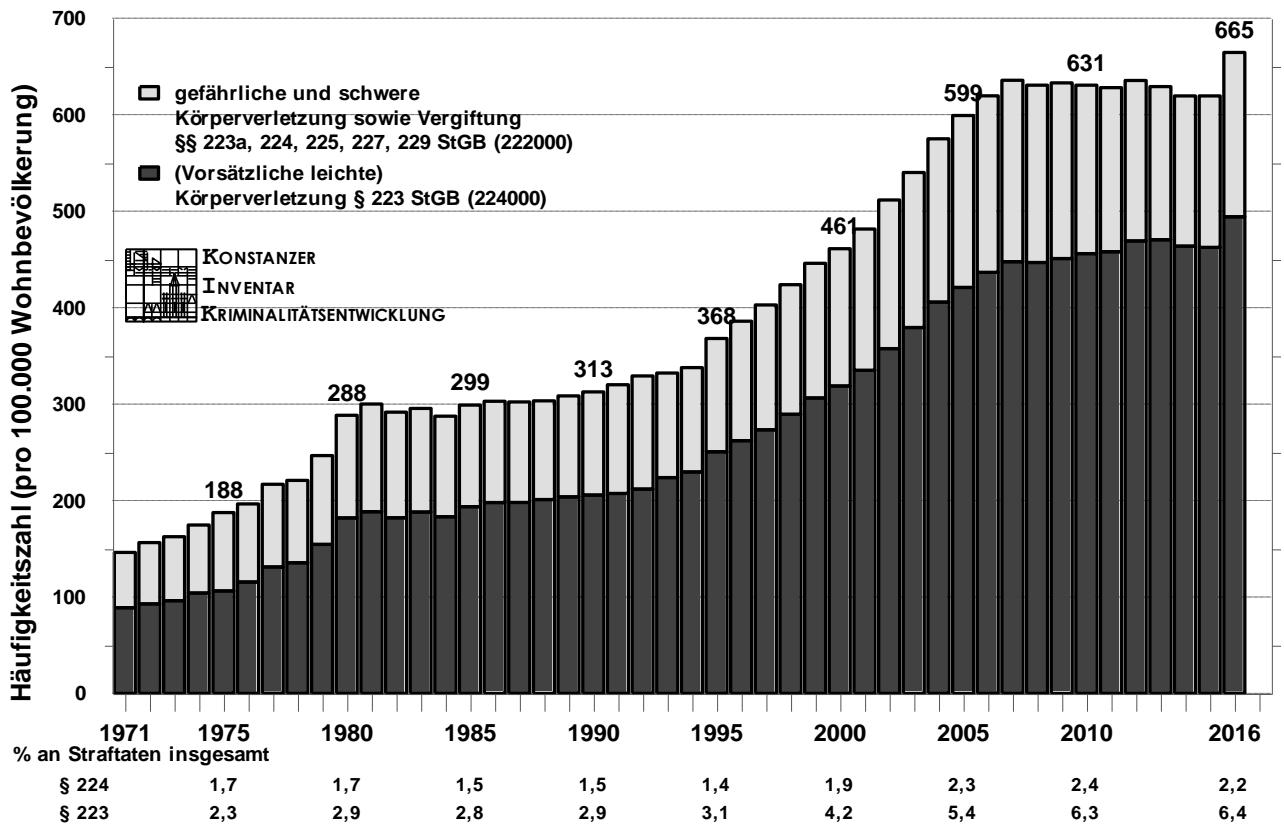
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 4: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Raubdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 10)



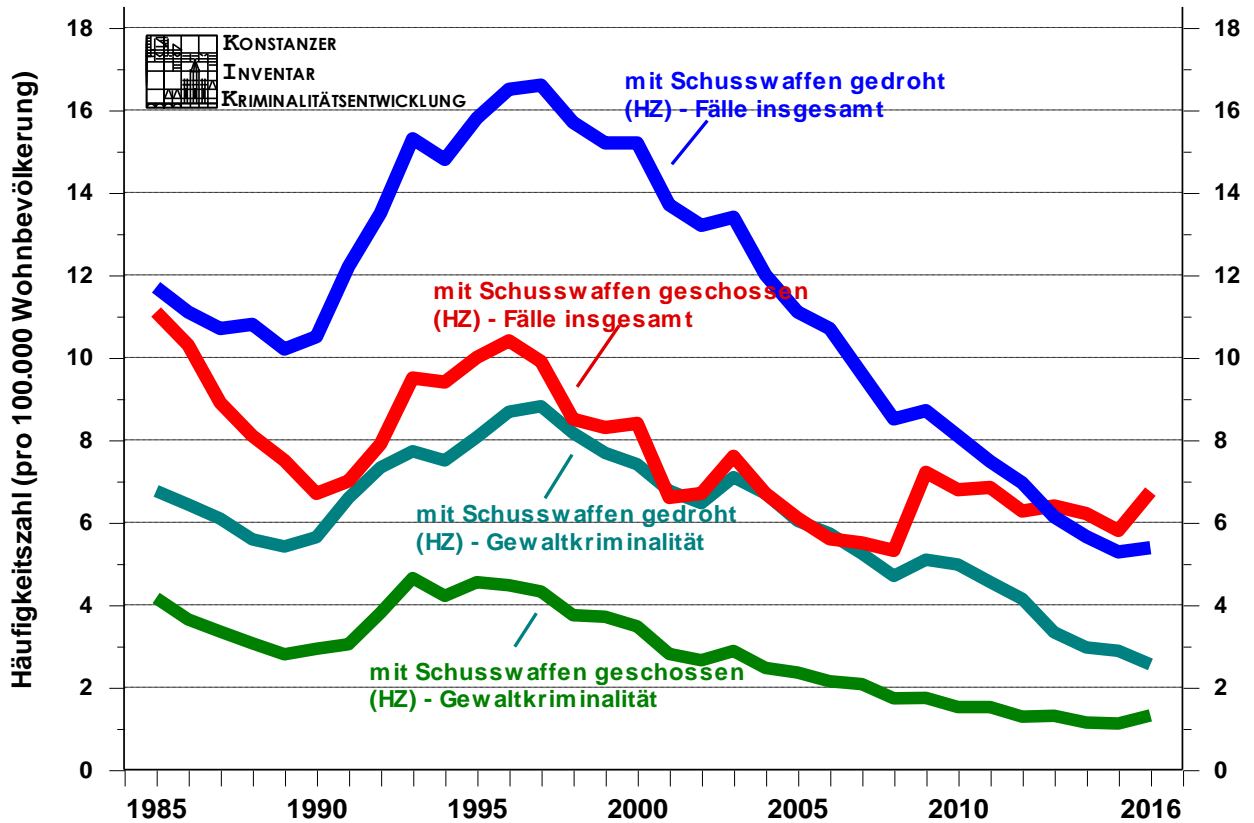
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 5: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter leichter sowie gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 11)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 6: Verwendung von Schusswaffen - gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen für Fälle insgesamt sowie für Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 14)

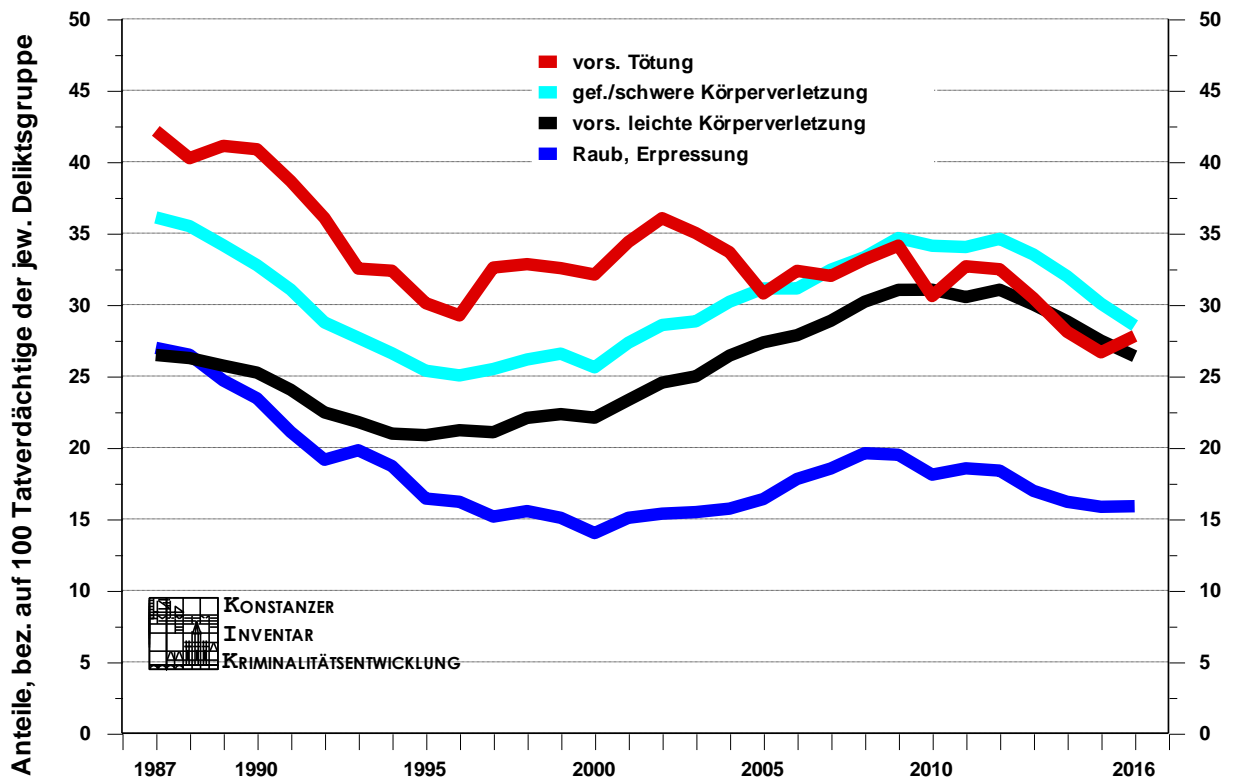


Hinweis zum Schaubild:

Durch Wegfall von Plausibilitäten sind die Daten seit 2009 bei „mit Schusswaffe geschossen“ mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 7: Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktsgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 15)

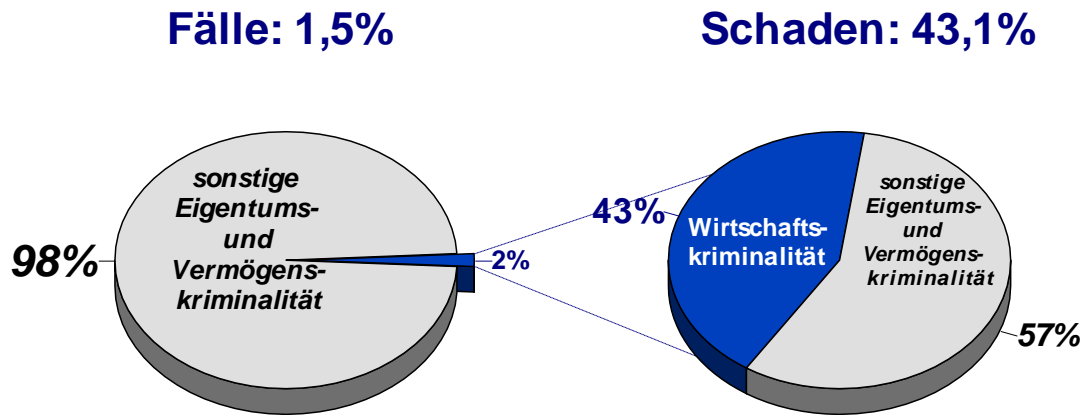


Legende:

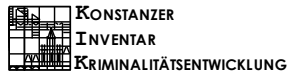
Vorsätzliche Tötung (SZ 010000 + 020000): §§ 211, 212, 213, 216 StGB, bis 1998 auch § 217 StGB
Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000): §§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB
einfache vorsätzliche Körperverletzung (SZ 224000): § 223 StGB

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 8: Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten. Anteil der (vollendeten) Fälle und Anteil der Schadenssummen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 13)



Schadenssumme Eigentums- und Vermögenskriminalität gesamt: 6,9 Mrd. EUR
darunter: Wirtschaftskriminalität: 3,0 Mrd. EUR
sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität: 3,9 Mrd. EUR



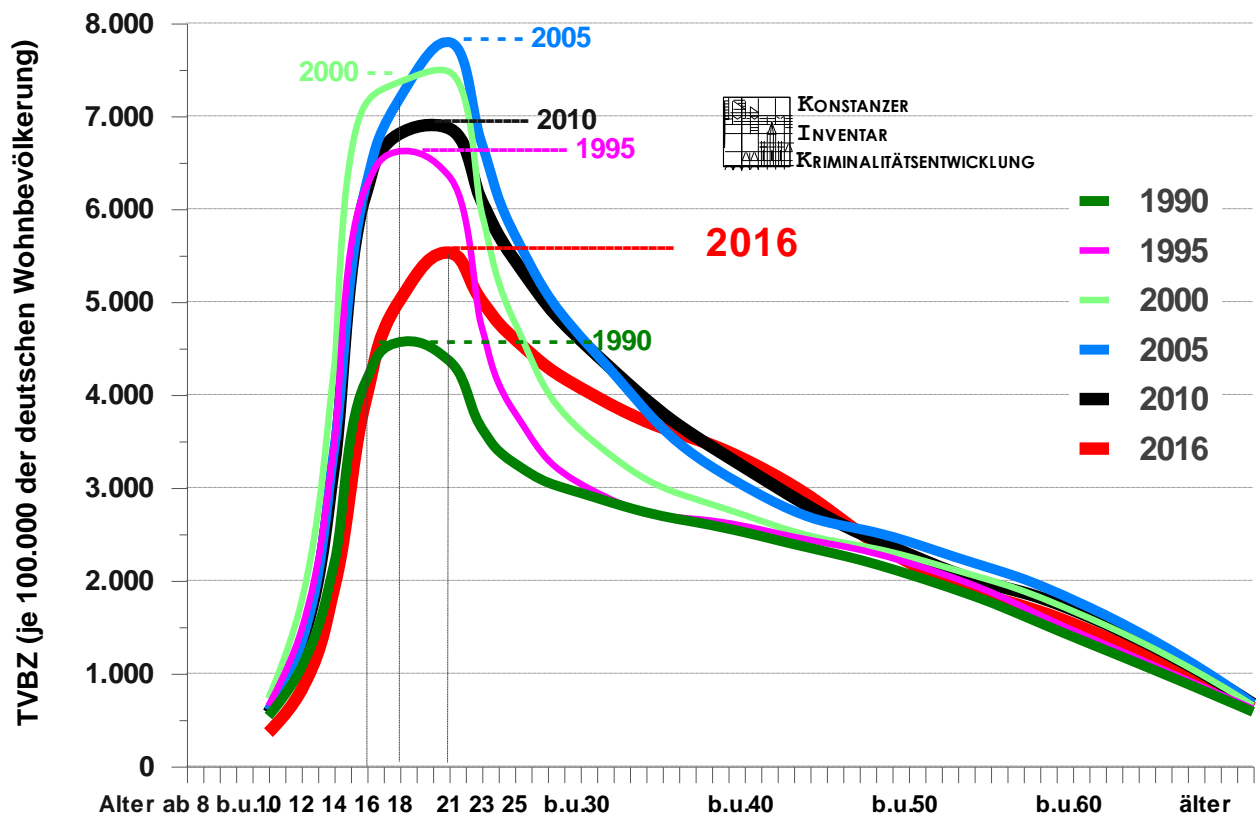
Legende:

Wirtschaftskriminalität: Summenschlüssel 893000 der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Schaden i.S. der PKS ist der Geldwert des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Falls kein Schaden feststellbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von Euro 1,--. Dies gilt auch, wenn bei einem vollendeten Vermögensdelikt nur eine Vermögensgefährdung eingetreten ist. Wenn ein Betrugsschaden gleichzeitig Insolvenzschaden ist, ist der volle Schaden bei den Insolvenzstraftaten zu erfassen. Beim dazugehörigen Betrugsdelikt ist dagegen ein Schaden von Euro 1,-- zu erfassen. Schaden wird in der PKS nur für die vollendeten Fälle ausgewiesen.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 9: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 17)

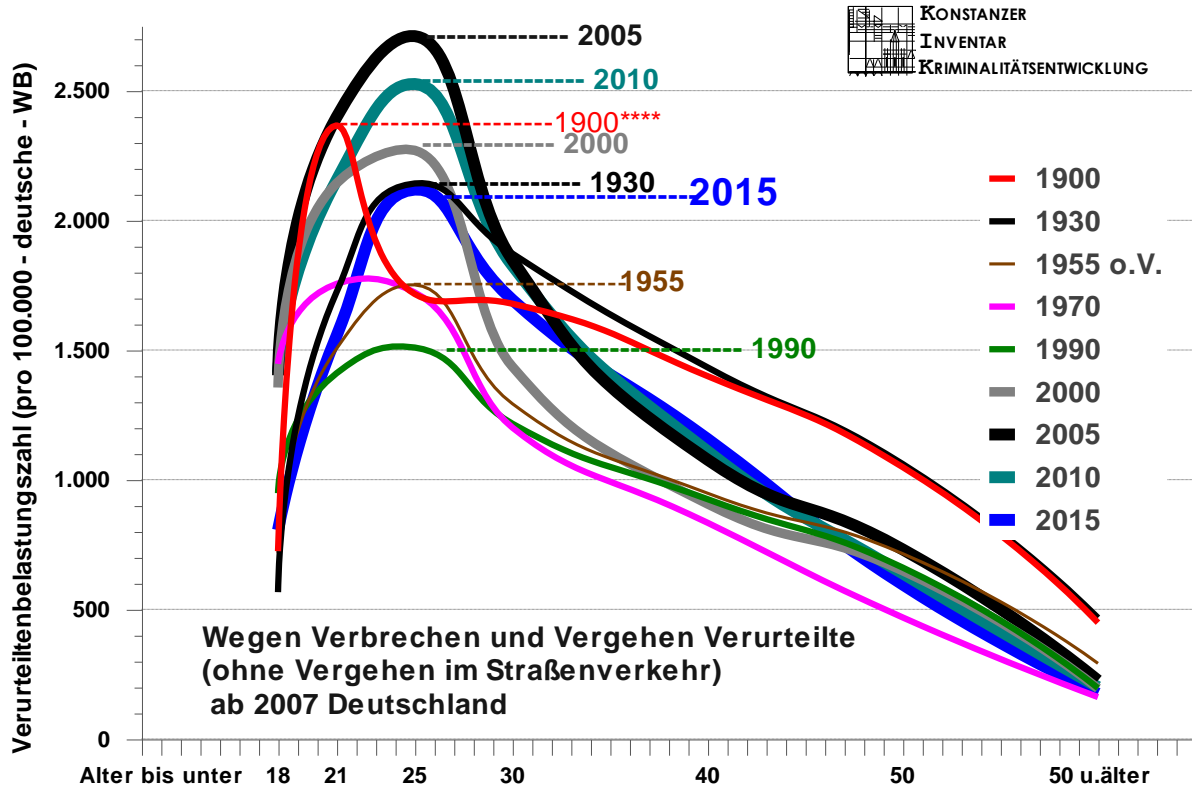


Legende:

* TVBZ insgesamt: Berechnet für Tatverdächtige ab 8 Jahren

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 10: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 Einwohner). Deutsches Reich; früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000 und 2005 mit Gesamtberlin**, 2010 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 18)



Legende:

* Verbrechen und Vergehen: ab 1960 ohne Vergehen im Straßenverkehr.

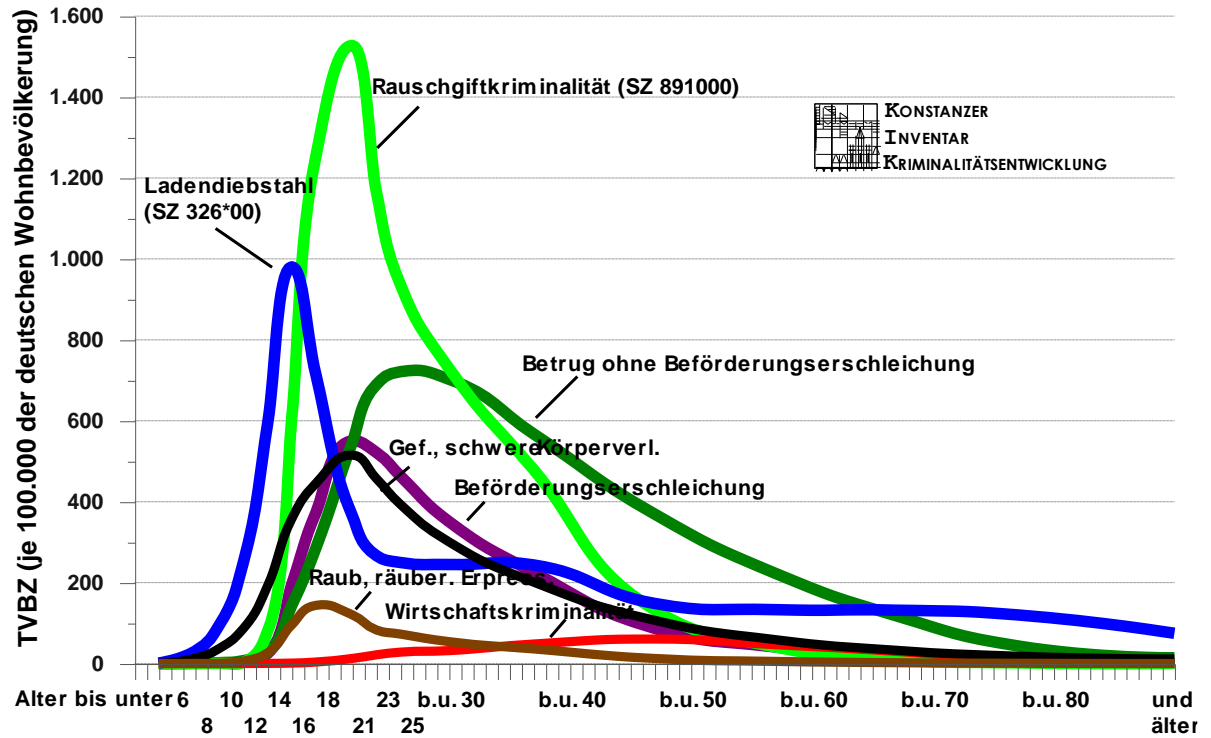
** Deutschland (Früheres Bundesgebiet):
 1960 ohne Saarland und Berlin;
 1970, 1970, 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin;
 1995, 2000 und 2005 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin
 2010, 2015 Deutschland.

*** 1900: 12 bis unter 18 Jahre.

Datenquelle:

Eigene Berechnungen nach:
 Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 139, Berlin 1902, Tabelle III; Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 429, Kriminalstatistik für das Jahr 1930, 7 f.; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 11: Tatverdächtigenbelastungszahlen für Deutsche nach Altersgruppen und ausgewählten Straftatengruppen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 23)

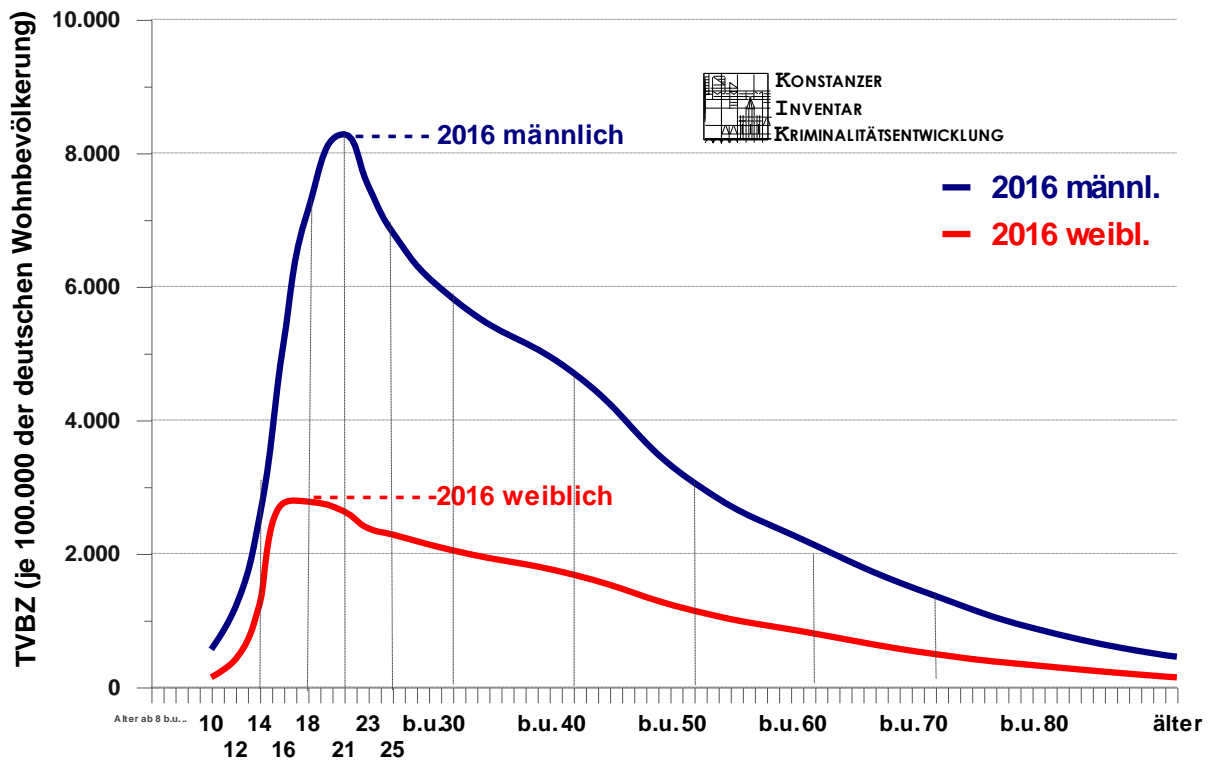


Legende:

* TVBZ insgesamt: Berechnet für Tatverdächtige ab 8 Jahren

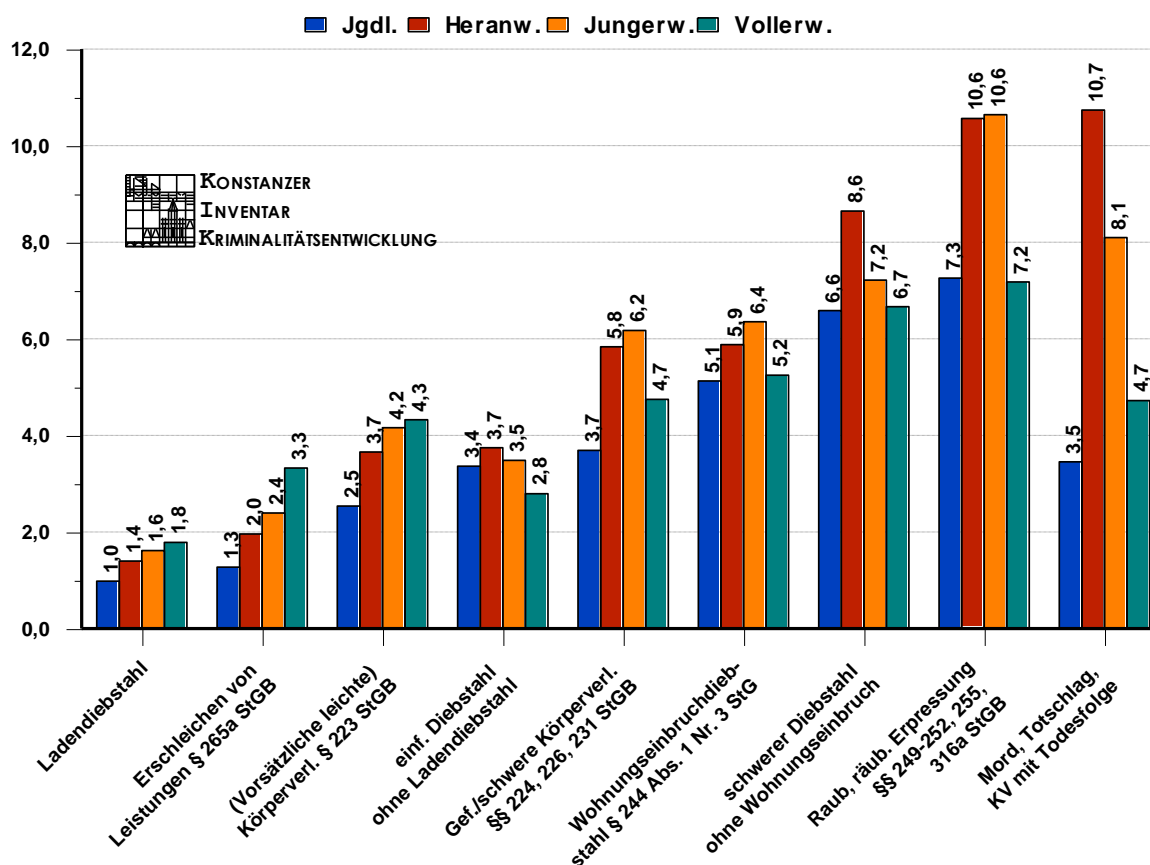
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 12: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach Geschlecht, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 20)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 13: Relation m:w der Tatverdächtigenbelastungszahlen für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 22)



Legende:

Ladendiebstahl: (SZ 326*00 -: Ladendiebstahl ohne erschwerende Umstände

Erschleichen von Leistungen § 265a StGB (SZ 515000)

(vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB: (SZ 224000)

einf. Diebstahl ohne Ladendiebstahl (SZ 3***00 ohne SZ 326*00)

Gef./schwere Körperverl. §§ 224, 226, 226a, 231 StGB (SZ 222000)

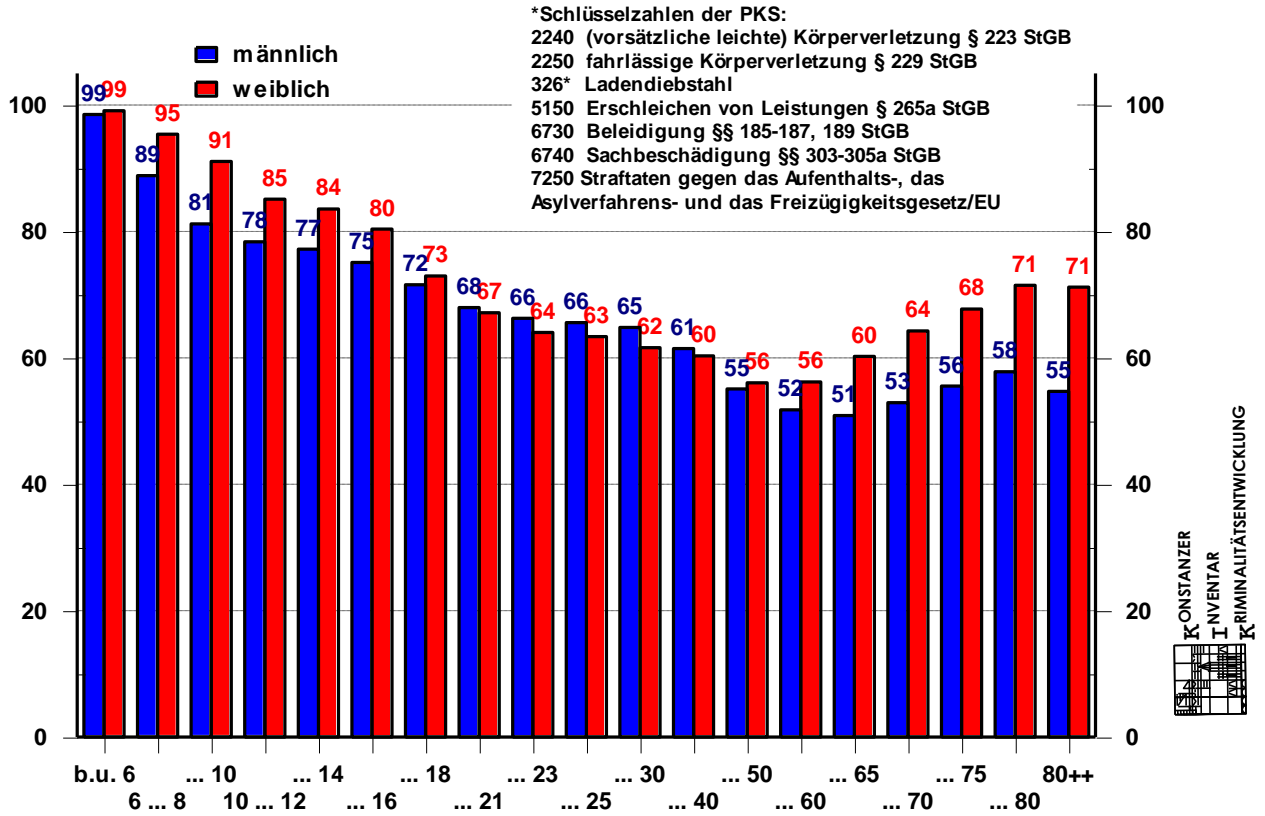
Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB): (SZ 435*00)

Schwerer Diebstahl ohne Wohnungseinbruch: (SZ 4***00 ohne SZ 435*00): Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB) ohne Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB) Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff (SZ 210000): §§ 249-252, 255, 316a StGB

Mord, Totschl., KV mit Todesfolge (SZ 010000 + 020000 + 221000): §§ 211, 212, 213, 216 StGB

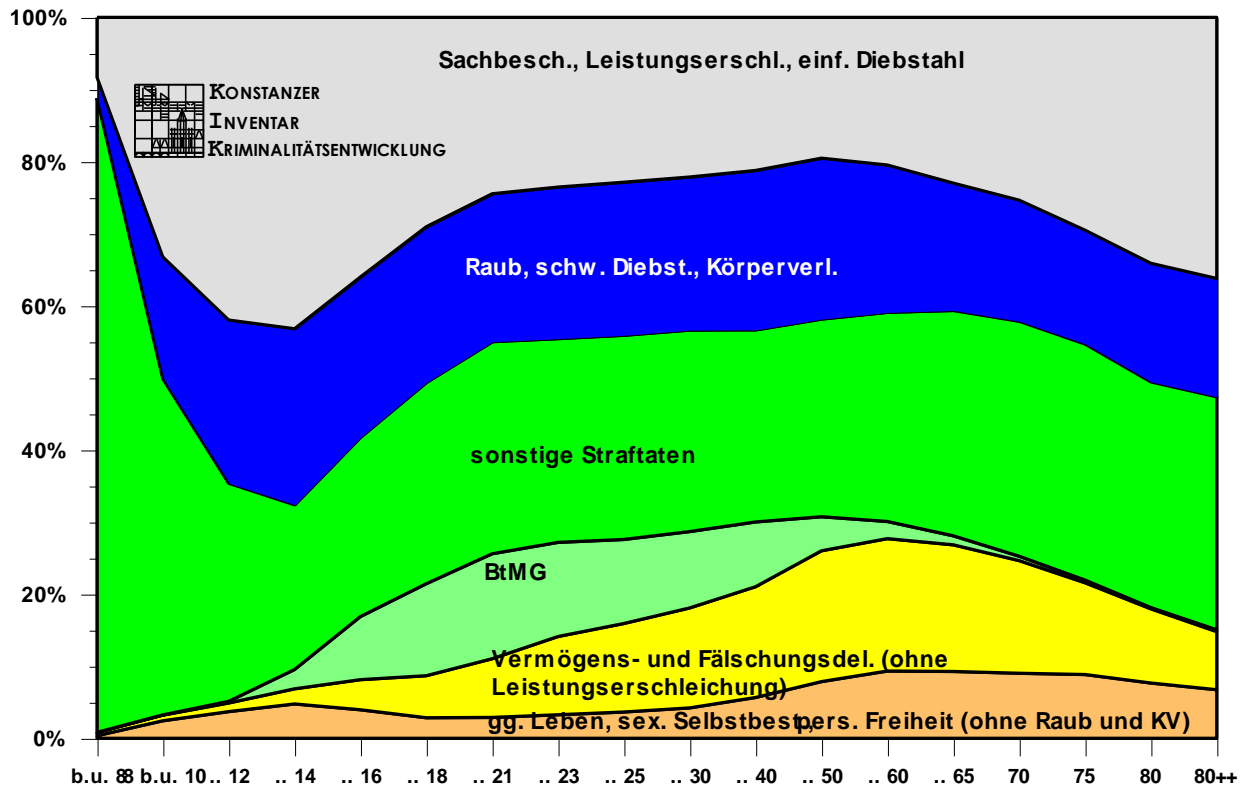
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 14: Relatives Gewicht der leichten Delinquenz der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen und Geschlecht. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 24)



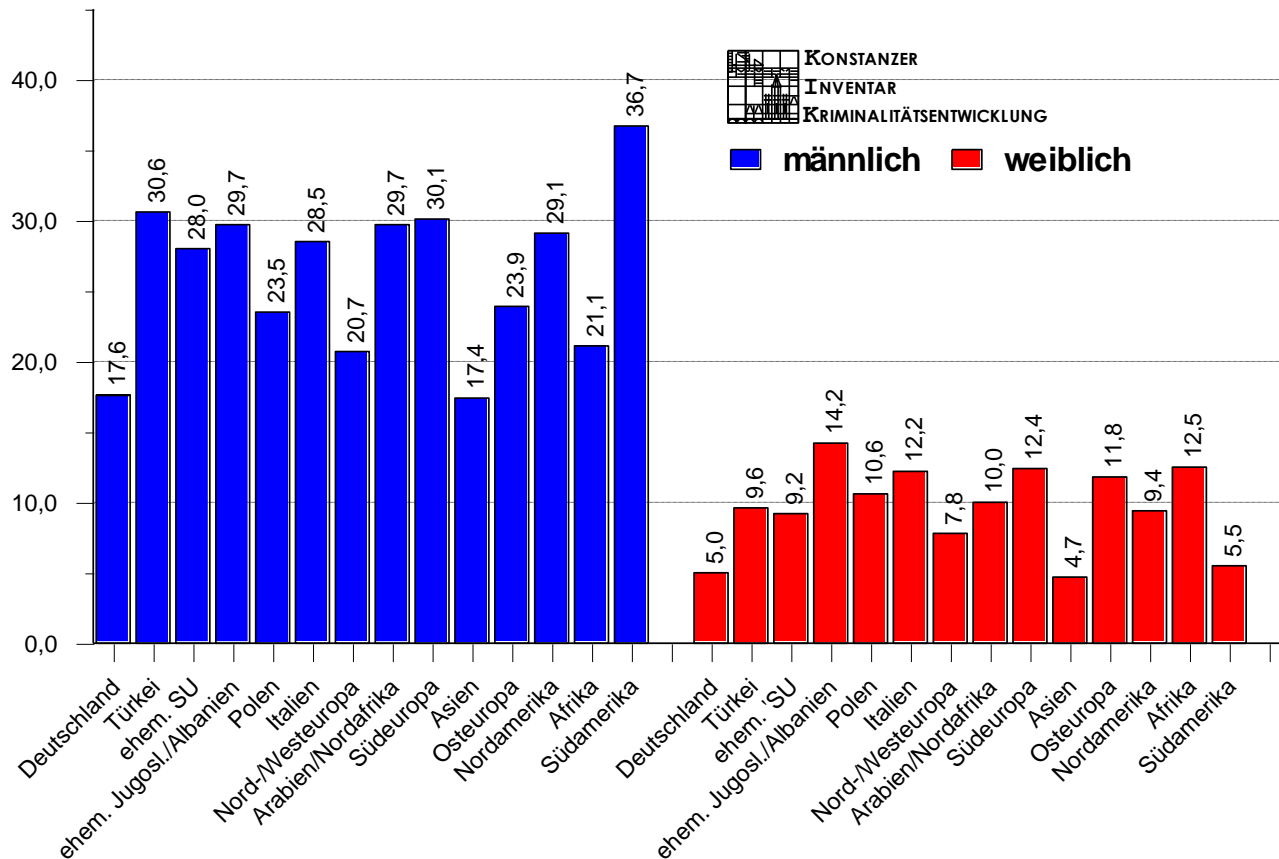
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 15: Deliktsstruktur der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile innerhalb der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2016 (Hauptgutachten = Nr. 28)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 16: Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Geschlecht (9. Jahrgangsstufe, in %; signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (Hauptgutachten = Nr. 34)

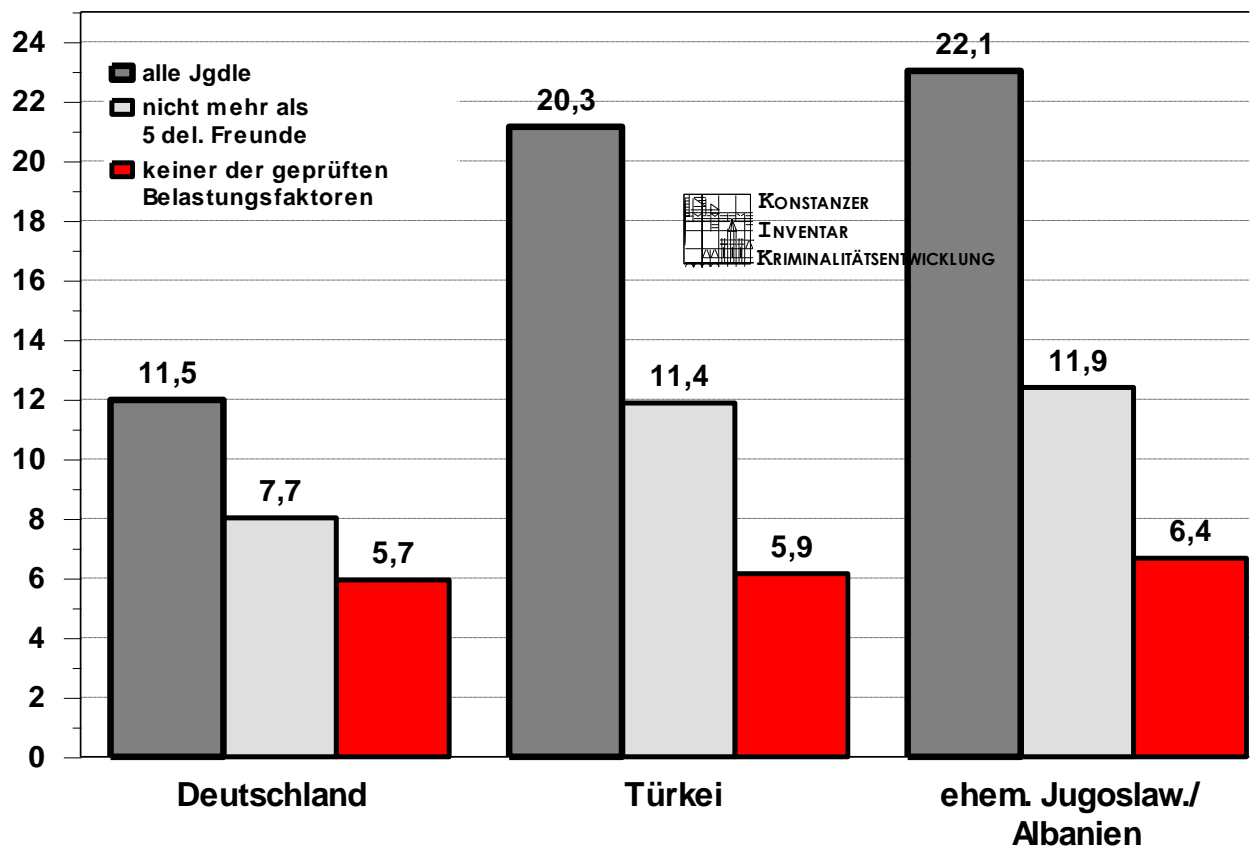


Legende:

Der Gewaltindex wurde mittels folgender Delikte berechnet: Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und schwere Körperverletzung.

Datenquelle: Baier, D. et al. 2009, S. 71, Abbildung 5.7

Schaubild 17: Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Lebensbedingungen (9. Jahrgangsstufe, in %; kursiv: nicht signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (Hauptgutachten = Nr. 35)



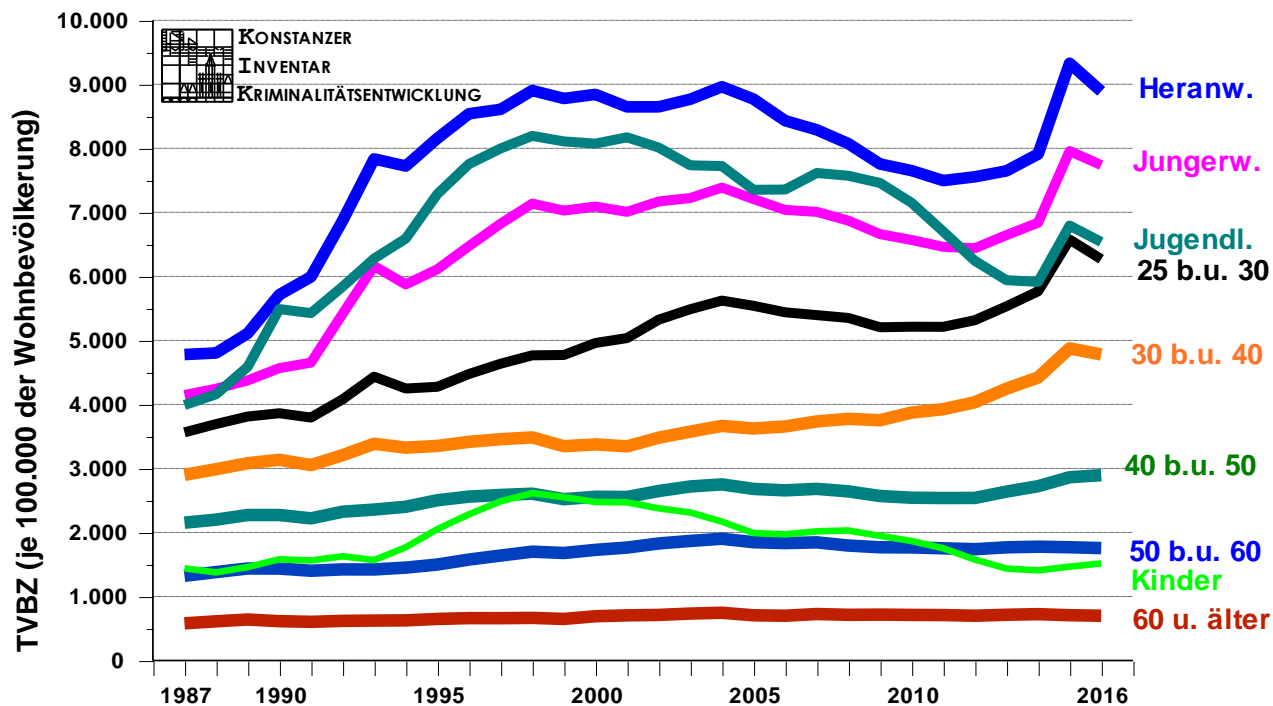
Legende:

Als Belastungsfaktoren wurden berücksichtigt: mehr als fünf delinquente Freunde, Zustimmung zu Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen, schwere elterliche Gewalterfahrungen, Inanspruchnahme staatlicher Leistungen, Besuch von Haupt- oder Förderschule.

Der Gewaltindex wurde mittels folgender Delikte berechnet: Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und schwere Körperverletzung.

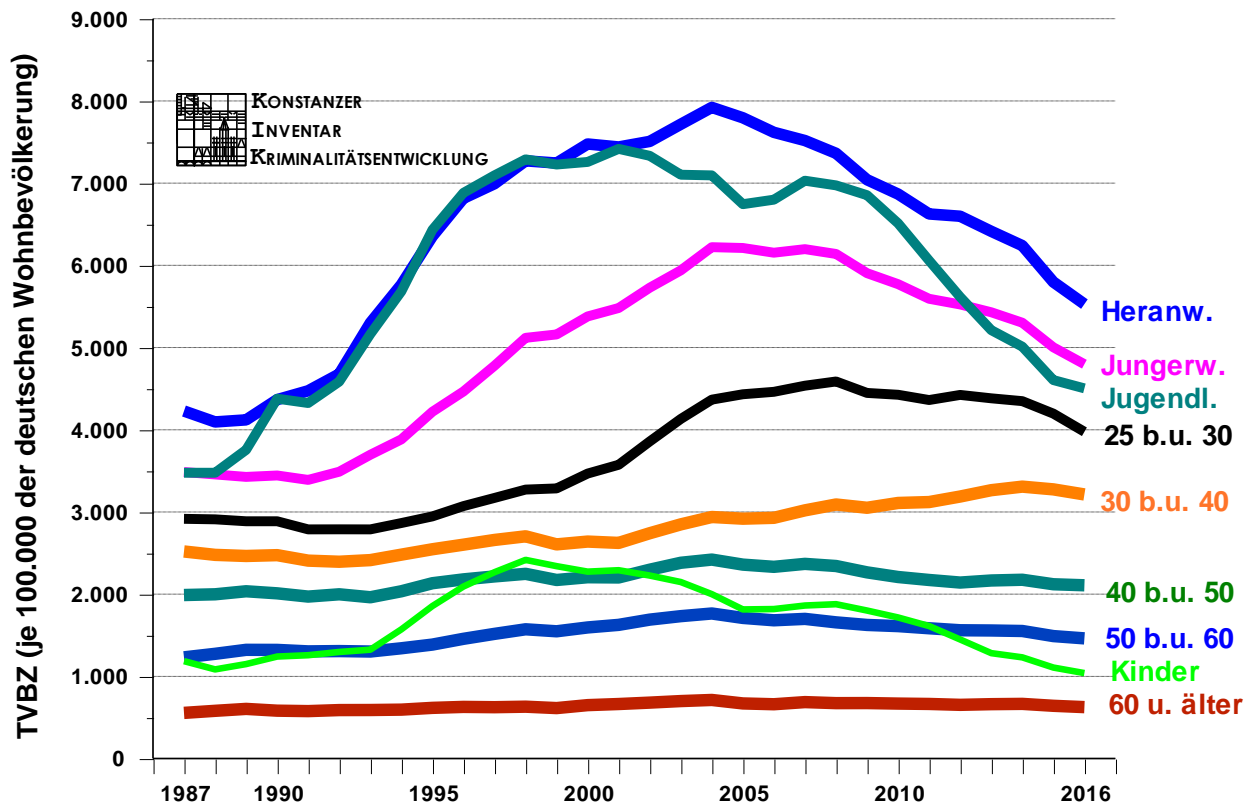
Datenquelle: Baier, D. et al. 2009, S. 86, Abbildung 5.24

Schaubild 18: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 59)



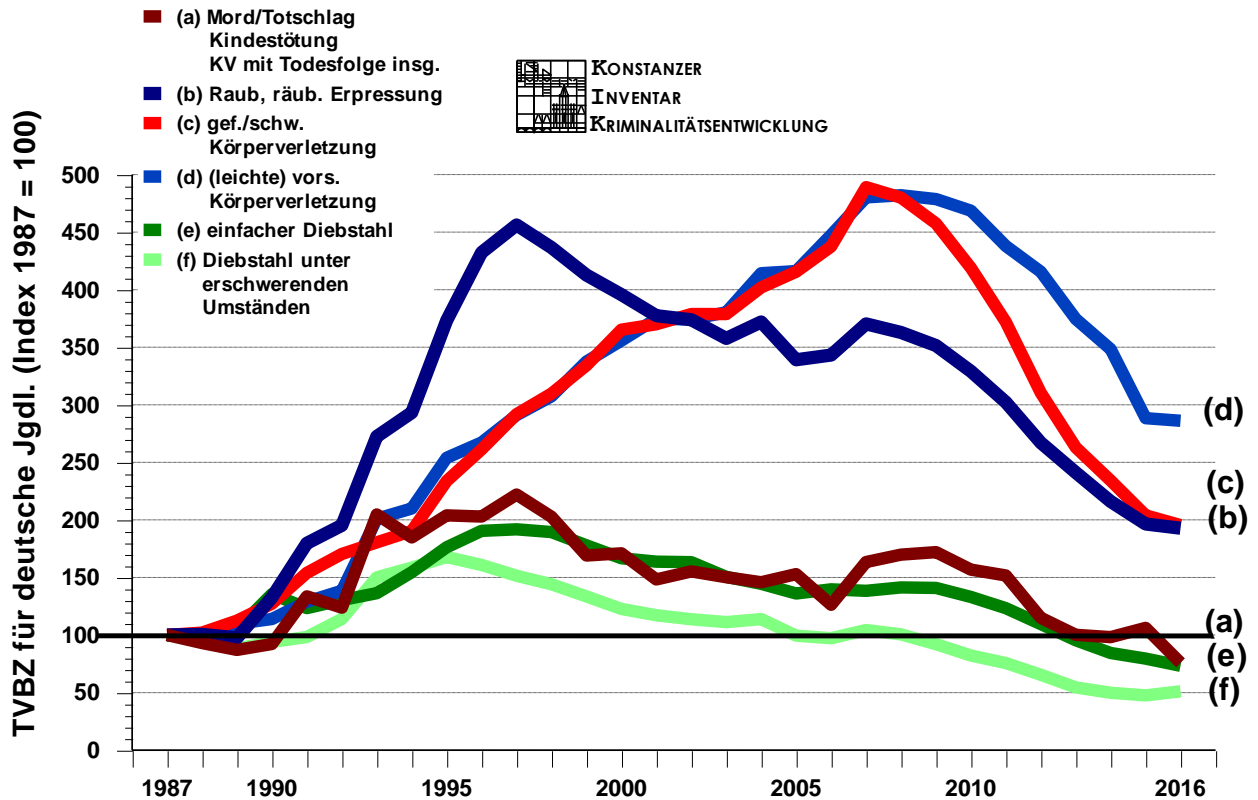
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 19: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (nur deutsche Tatverdächtige) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 61)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 20: Entwicklung der TVBZ für deutsche jugendliche Tatverdächtige (Index 1987 = 100) bei ausgewählten Delikten der Gewaltkriminalität sowie bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung und im Vergleich mit Diebstahl. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 72)



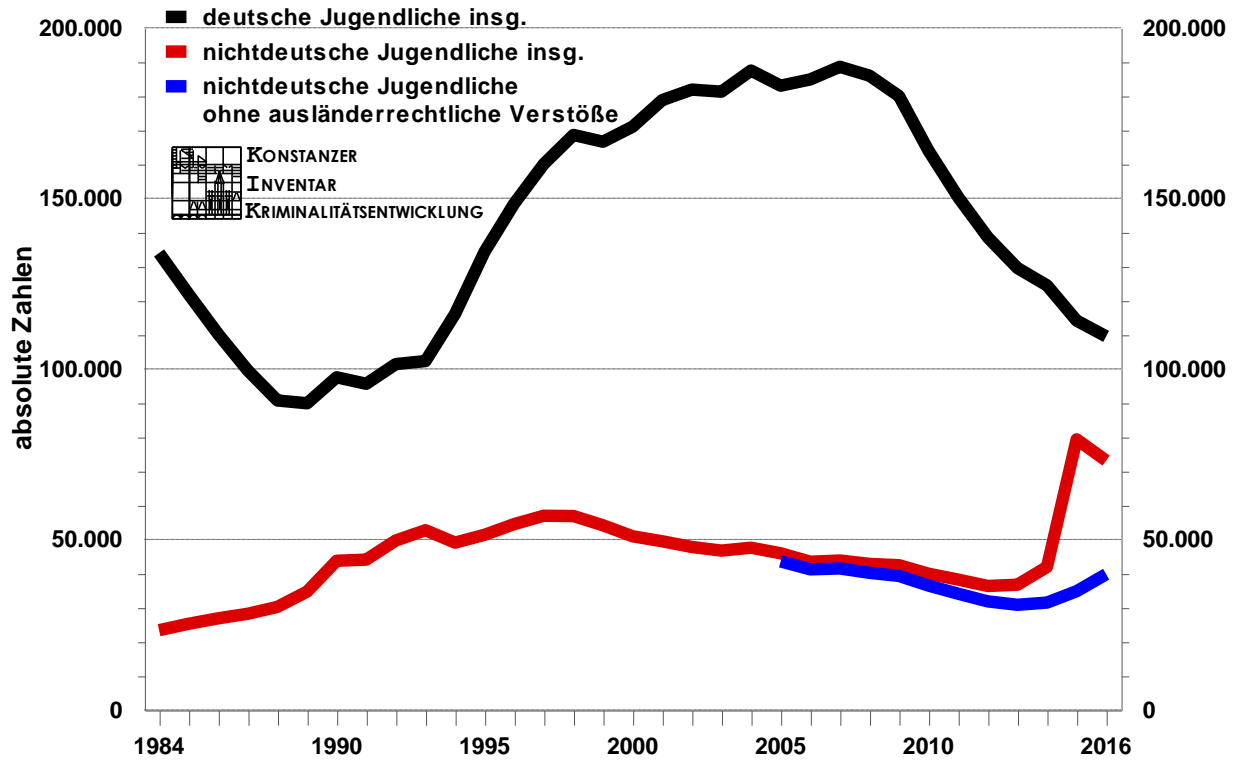
Legende:

Mord, Totschlag, Kindestötung (SZ 0100 + 0200 + 0220¹¹⁵): §§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB.
 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 2100): §§ 249-252, 255, 316a StGB
 Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 2220): §§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB
 einfache vorsätzliche Körperverletzung (SZ 224000): § 223 StGB

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

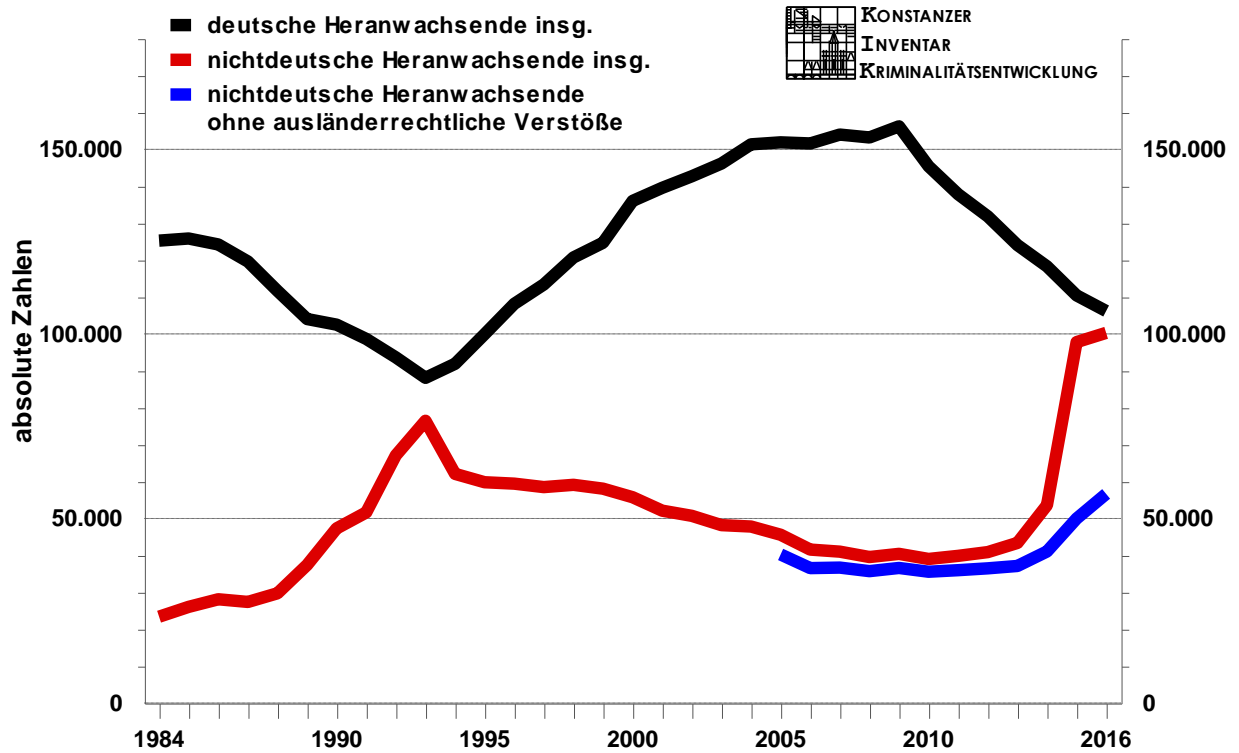
115 Bis 1998: Kindstötung § 217 StGB (1993-1998: einschl. der unaufgeklärten Fälle der Tötung neugeborener Kinder).

Schaubild 21: Deutsche und nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 41)



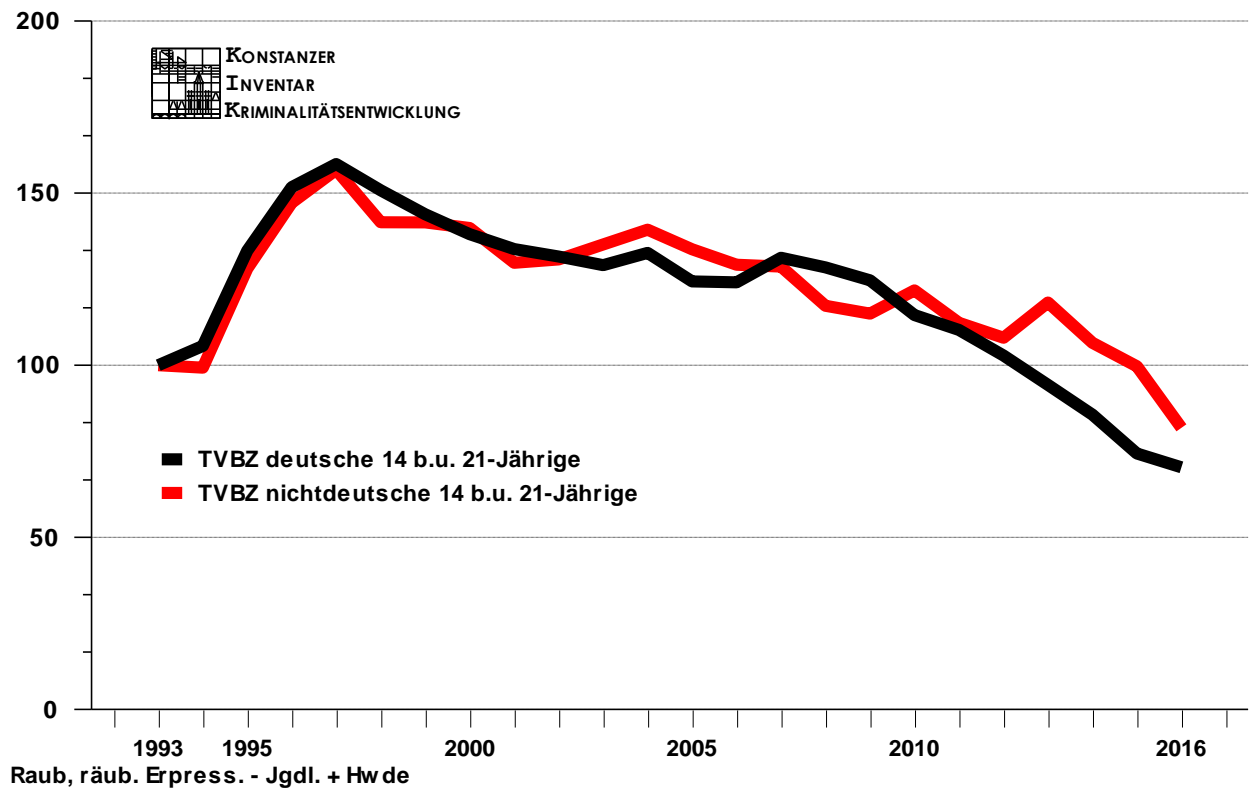
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 22: Deutsche und nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 42)



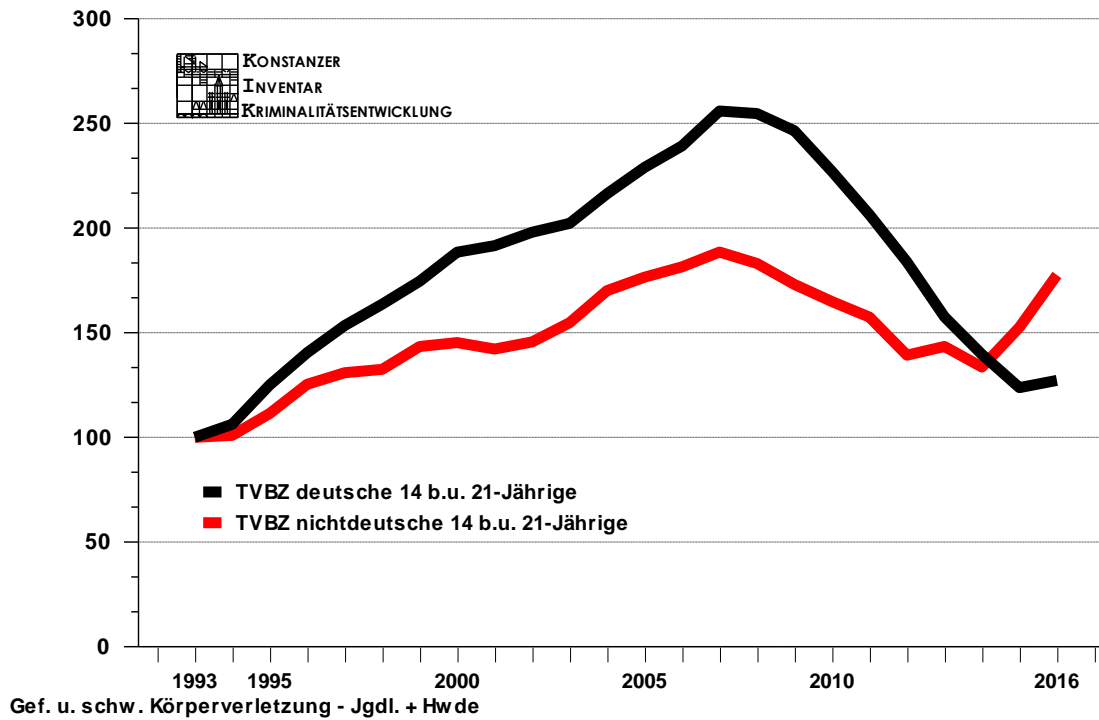
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 23: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 51)



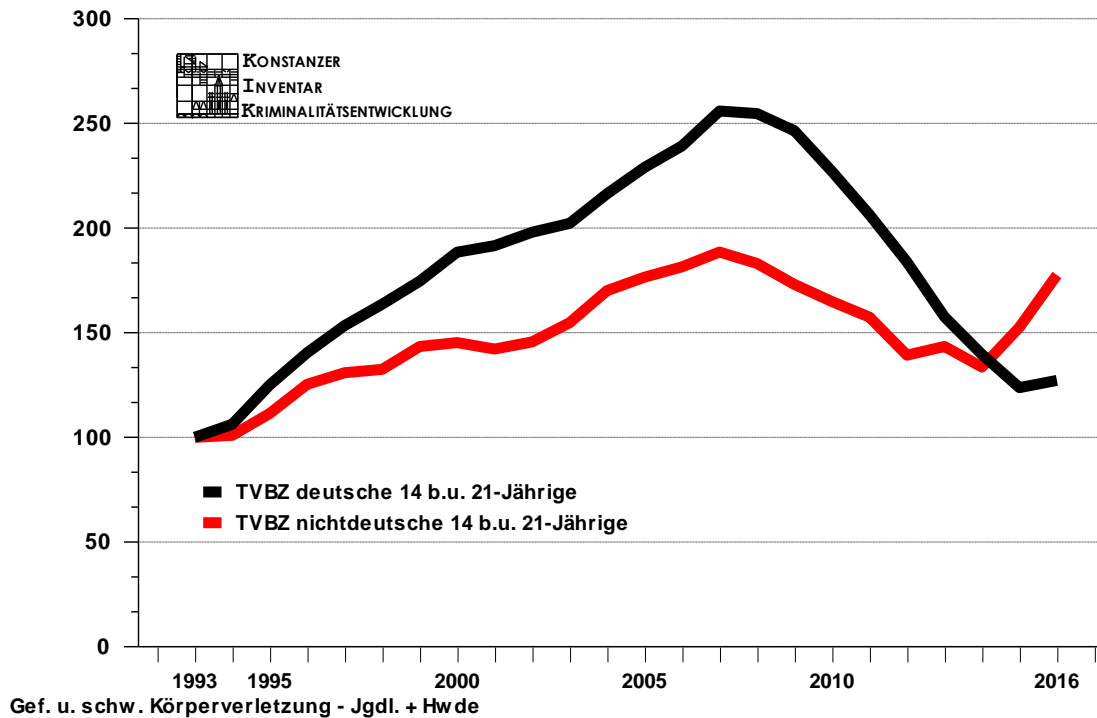
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 24: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB; seit 2014 mit § 226a StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 52)



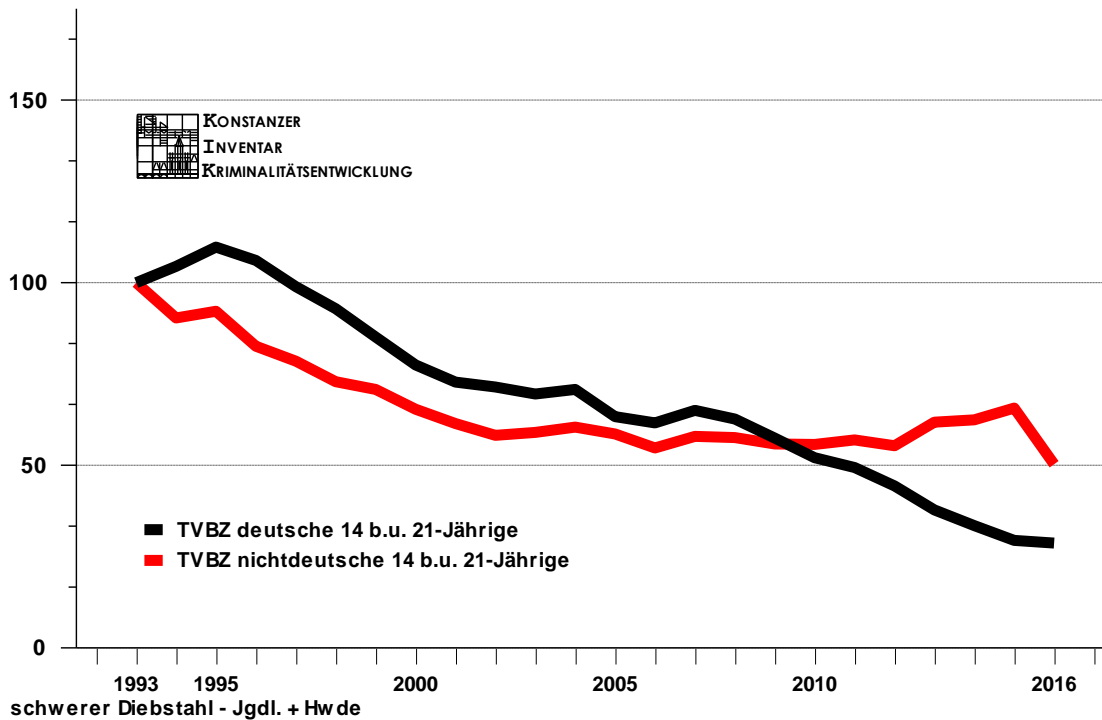
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 25: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 53)



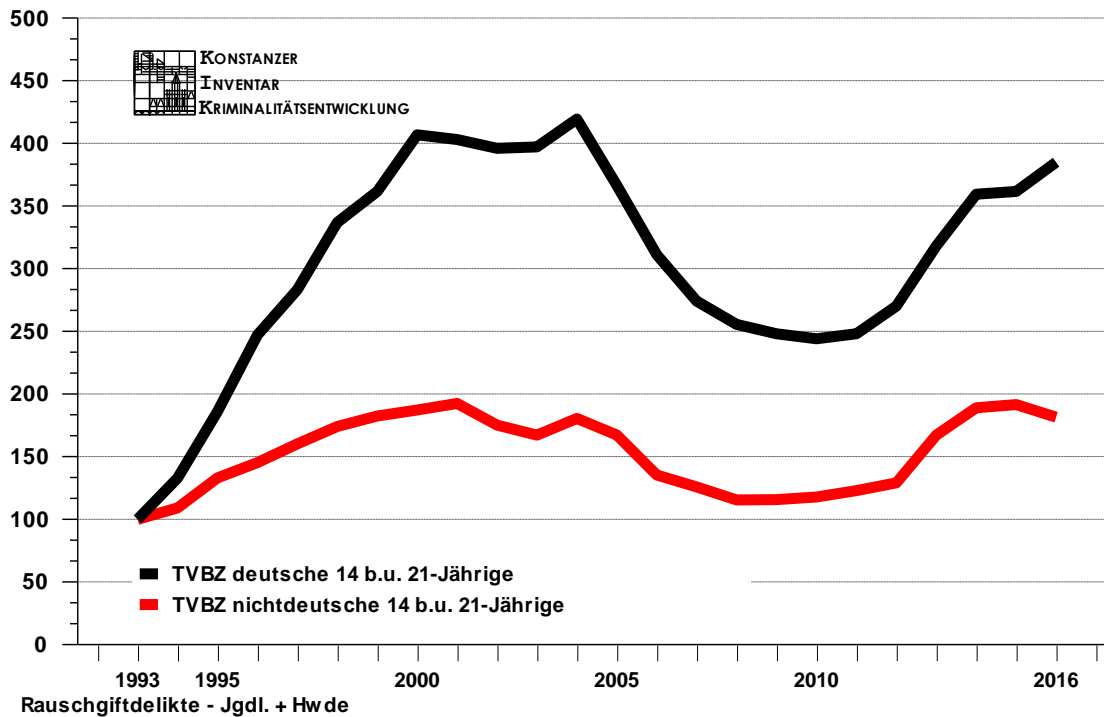
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 26: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl unter erschwerende Umständen (§§ 243, 244 StGB). Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 55)



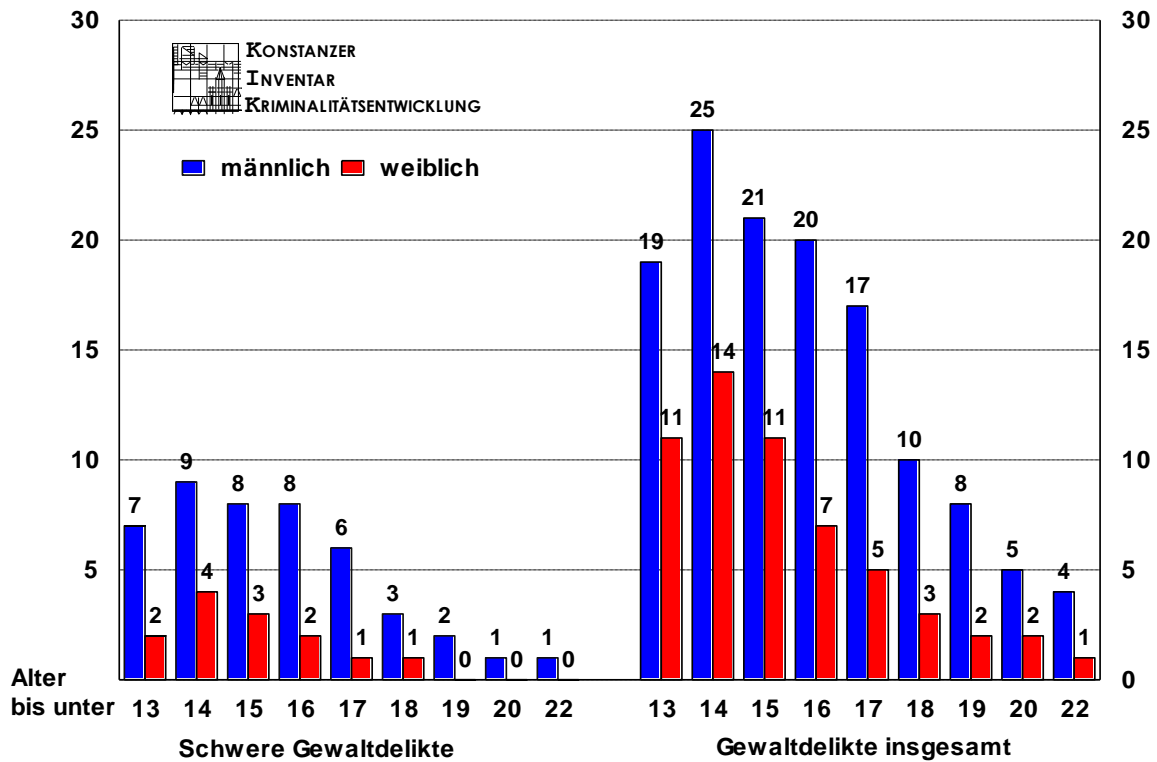
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 27: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Rauschgiftdelikte. Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 58)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 28: Jahresprävalenzraten für Gewaltdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011 (Hauptgutachten = Nr. 25)

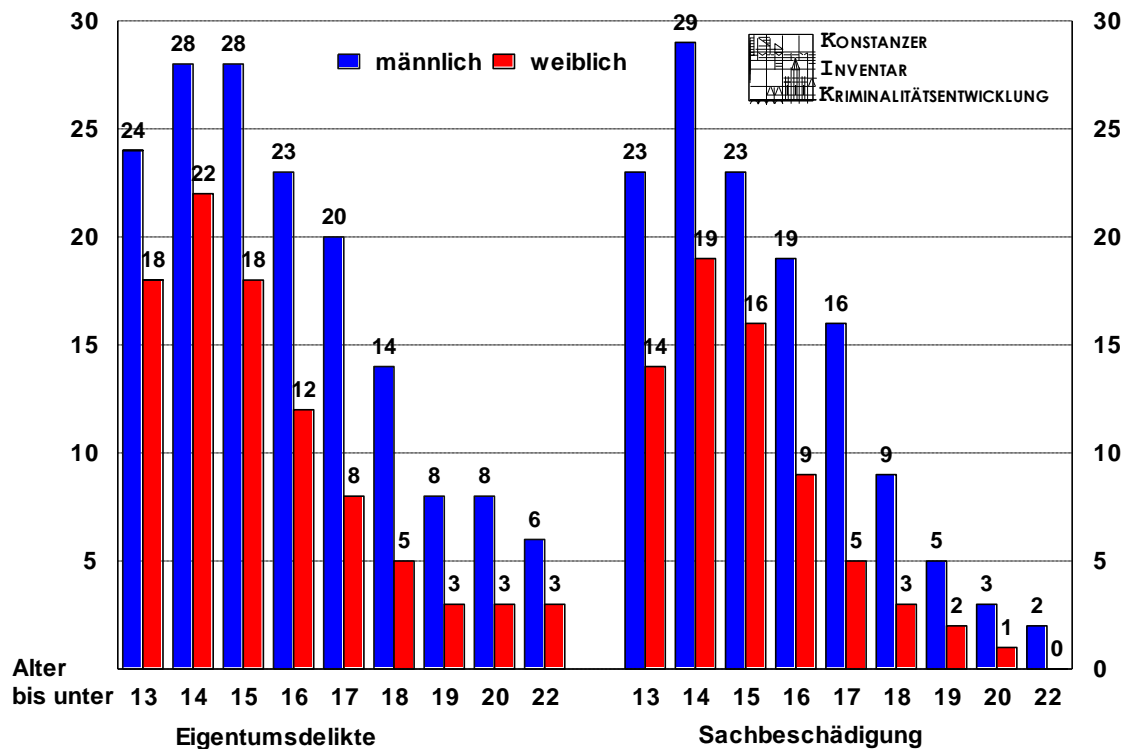


Legende:

Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe.
 schwere Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub und die Körperverletzung mit Waffe.

Datenquelle: Boers et al. 2014, S. 187, Tab. 3

Schaubild 29: Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011 (Hauptgutachten = Nr. 26)



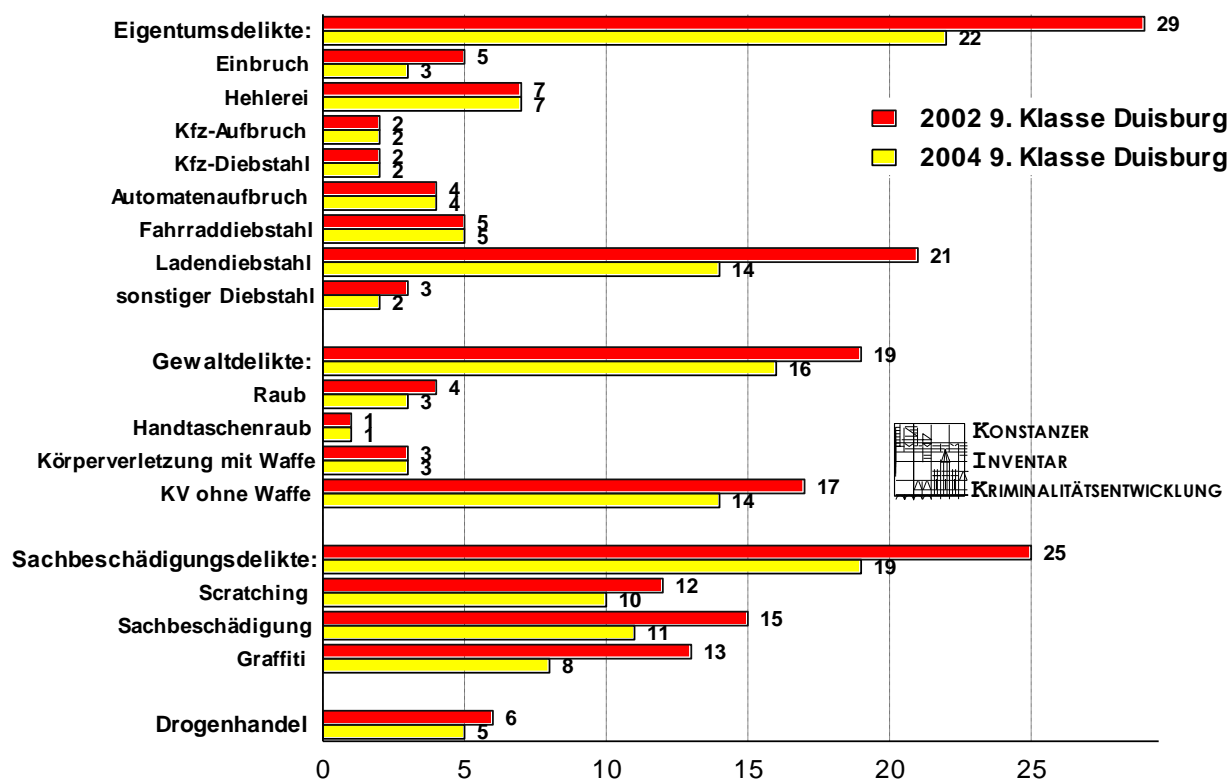
Legende:

Diebstahlsdelikte: Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch, Hehlerei.

Sachbeschädigung: Graffiti, Scratchen und Sachbeschädigung

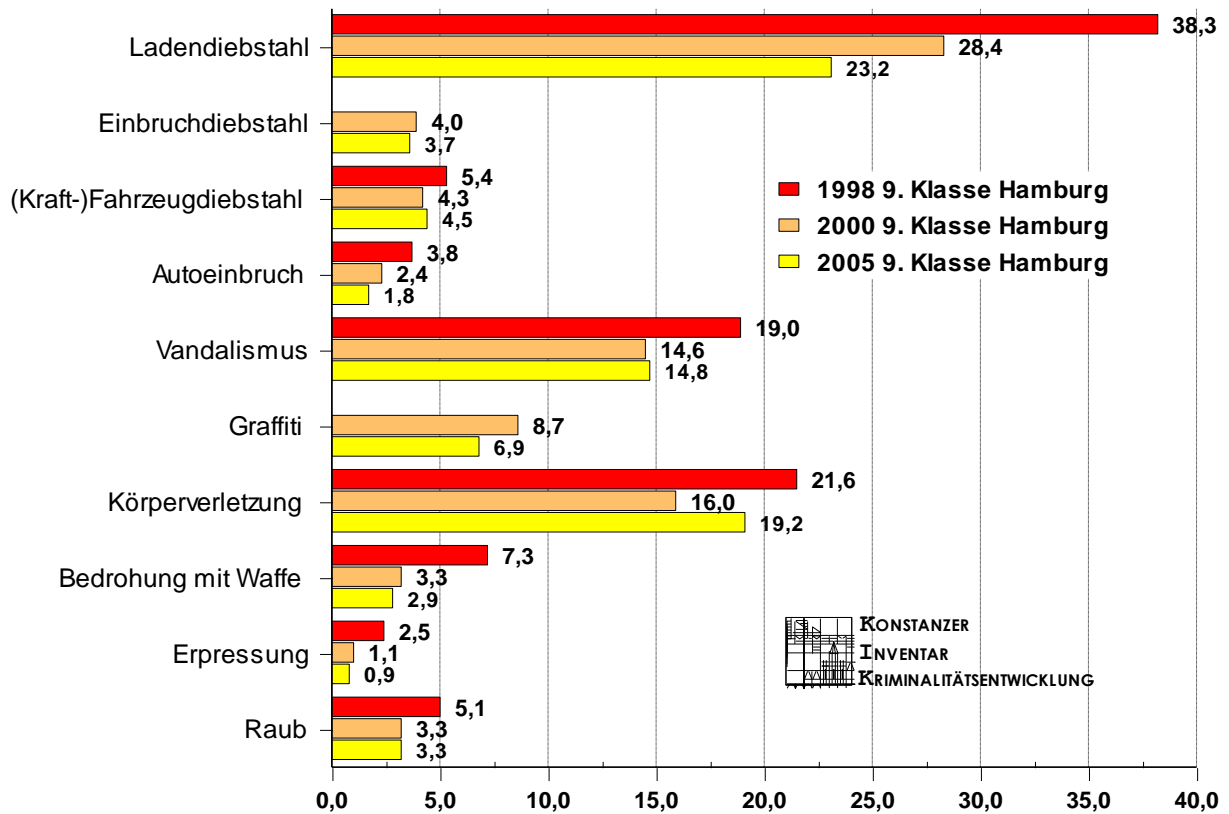
Datenquelle: Boers et al. 2014, S. 187, Tab. 3

Schaubild 30: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Duisburg 2002 und 2004, jeweils 9. Jahrgangsstufe (2002 N = 2.627; 2004 N = 3.339) (Hauptgutachten = Nr. 90)



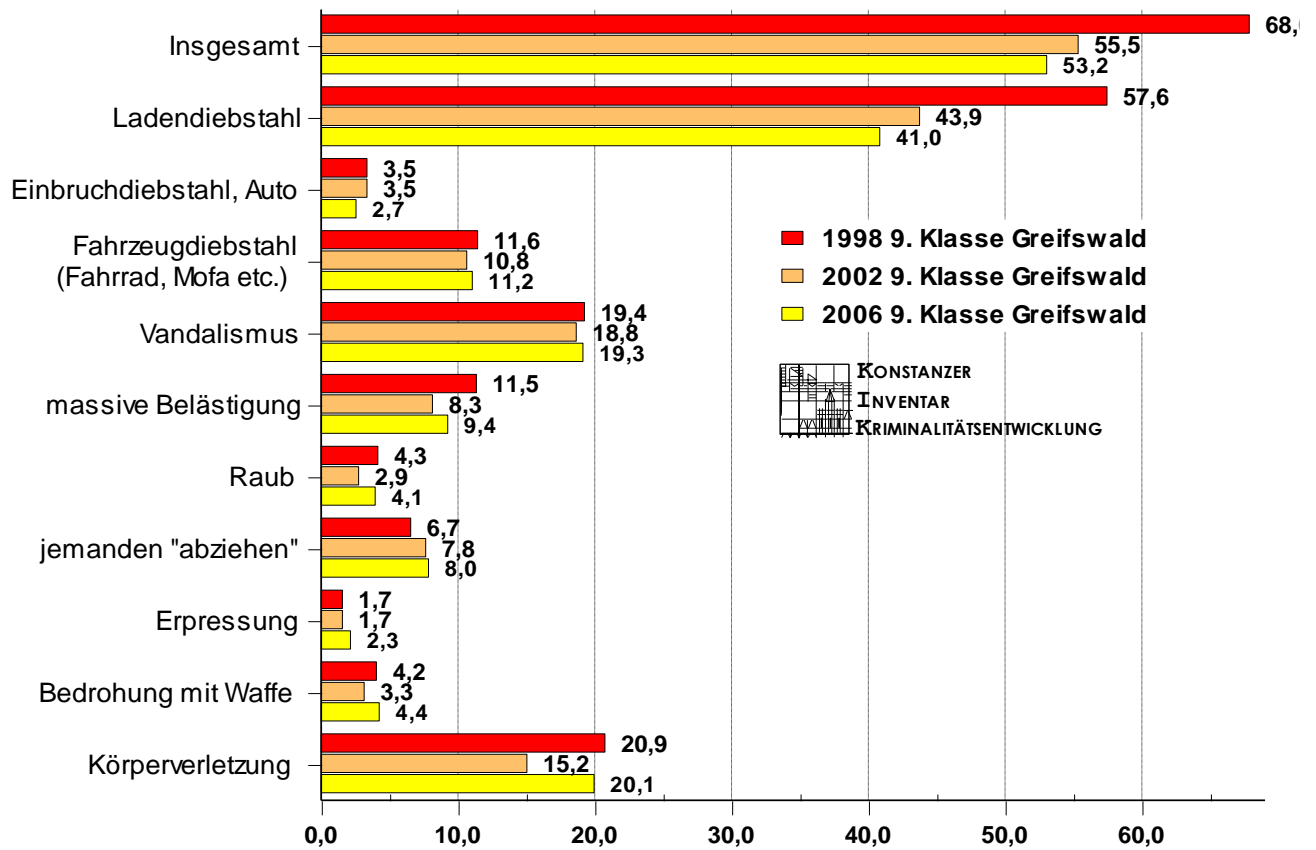
Datenquelle: Boers/Reinecke 2002, S. 3, Schaubild 3; Boers/Reinecke 2004 S. 4 f., Schaubilder 3-5

Schaubild 31: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz)
 Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9.
 Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten)
 (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979) (Hauptgutachten =
 Nr. 91)



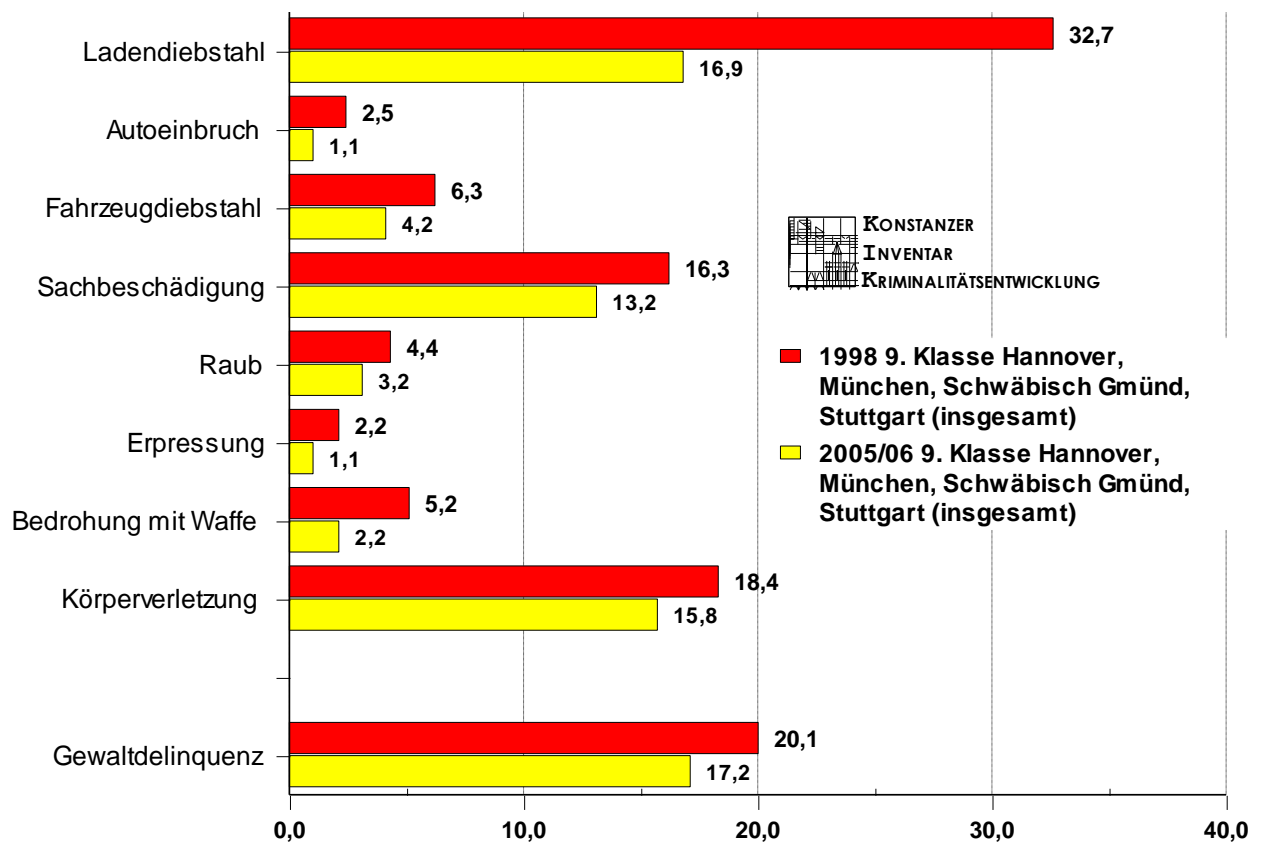
Datenquelle: Block 2010, S. 190, Tabelle 89; S. 200, Tabelle 94

Schaubild 32: Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832) (Hauptgutachten = Nr. 94)



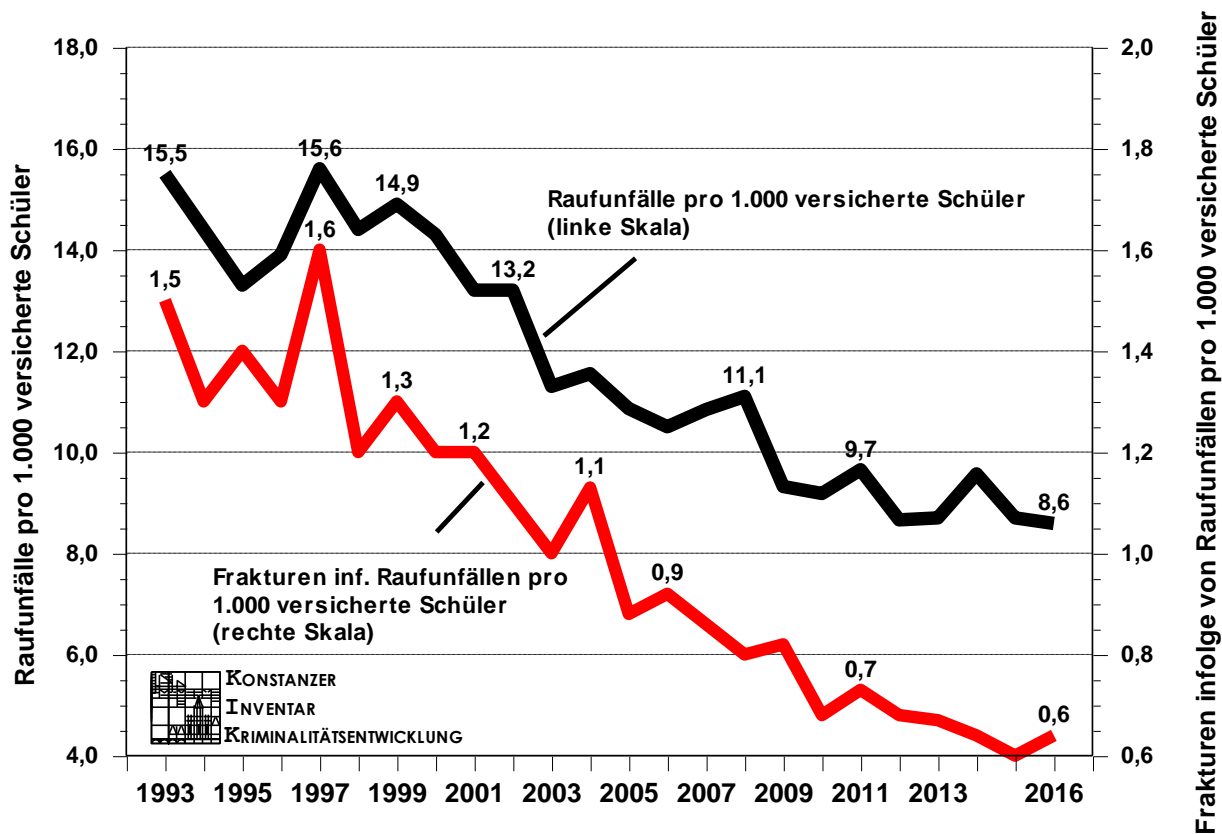
Datenquelle: Dünkel et al. 2008, S. 32, Abbildung 4.2

Schaubild 33: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490) (Hauptgutachten = Nr. 95)



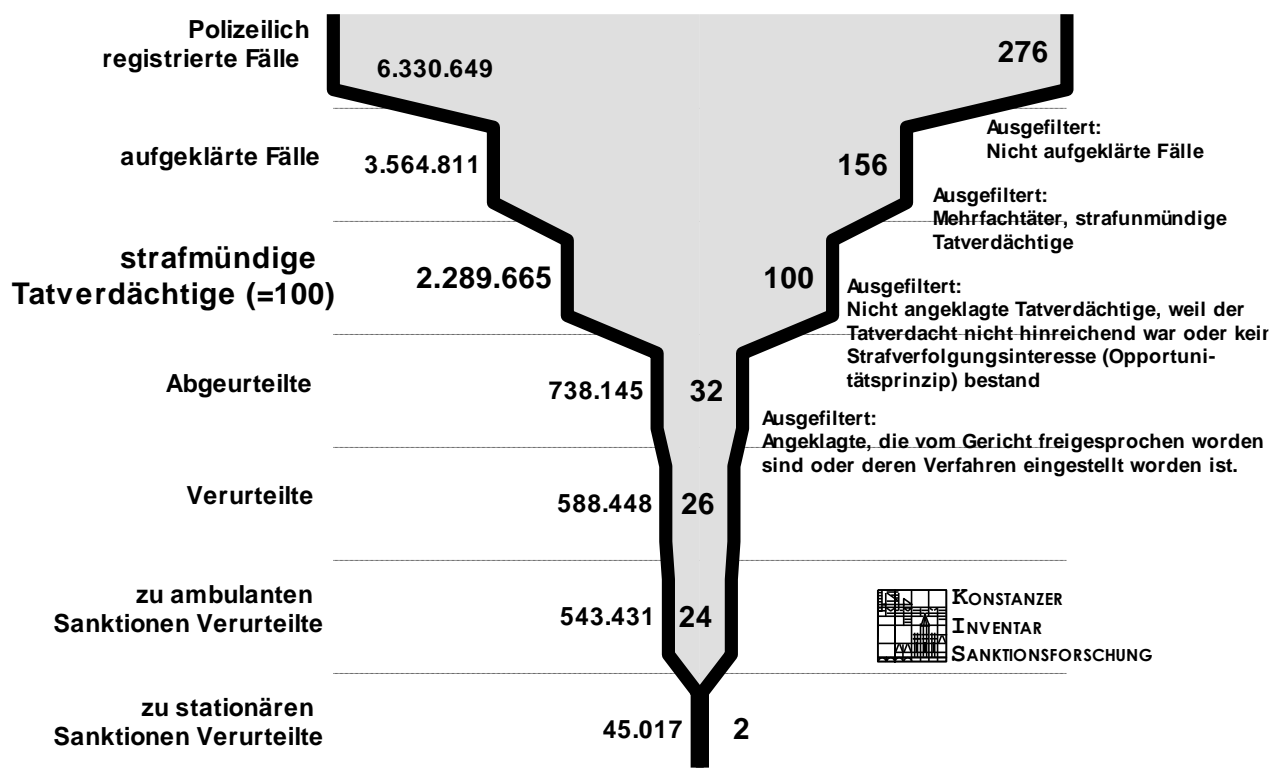
Datenquelle: Baier, D. 2008, S. 26, Tab. 6, S. 27, Tab. 7, S. 28, Tab. 8, S. 32, Tab. 9

Schaubild 34: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland seit 1993. Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler (Hauptgutachten = Nr. 107)



Datenquelle: Bundesverband der Unfallkassen 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13; DGU 2010, Tab. 2, 9 und schriftliche Mitteilung des DGUV

Schaubild 35: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 109)



Legende:

Polizeilich bekannt gewordene Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Strafmündige Tatverdächtige: Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

Abgeurteilte: Abgeurteilte i.S. der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind. Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik Verkehrsdelikte nicht registriert werden, wurden hier nur Abgeurteilte ohne Vergehen im Straßenverkehr berücksichtigt.

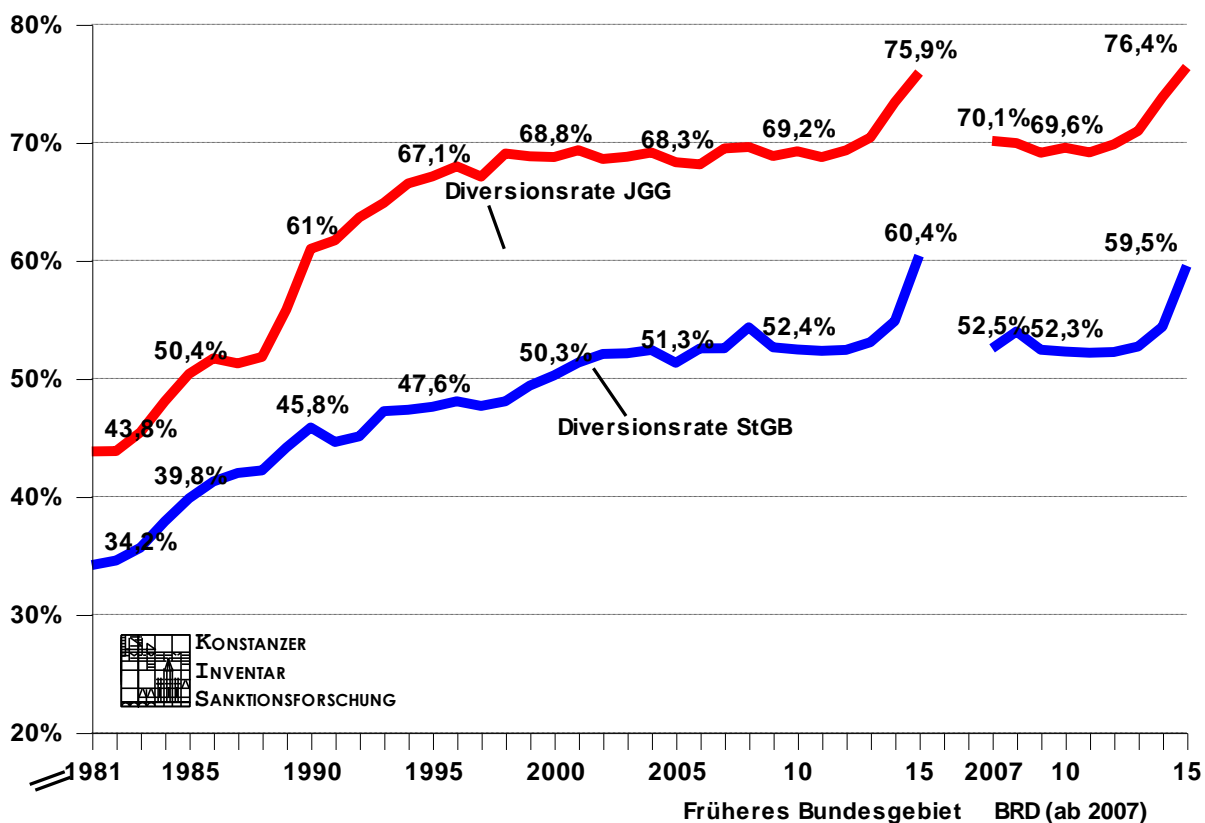
Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde. Unberücksichtigt blieben Verurteilungen wegen Vergehen im Straßenverkehr.

Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafarrrest; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisungen), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafarrrest. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 36: Diversionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 261)



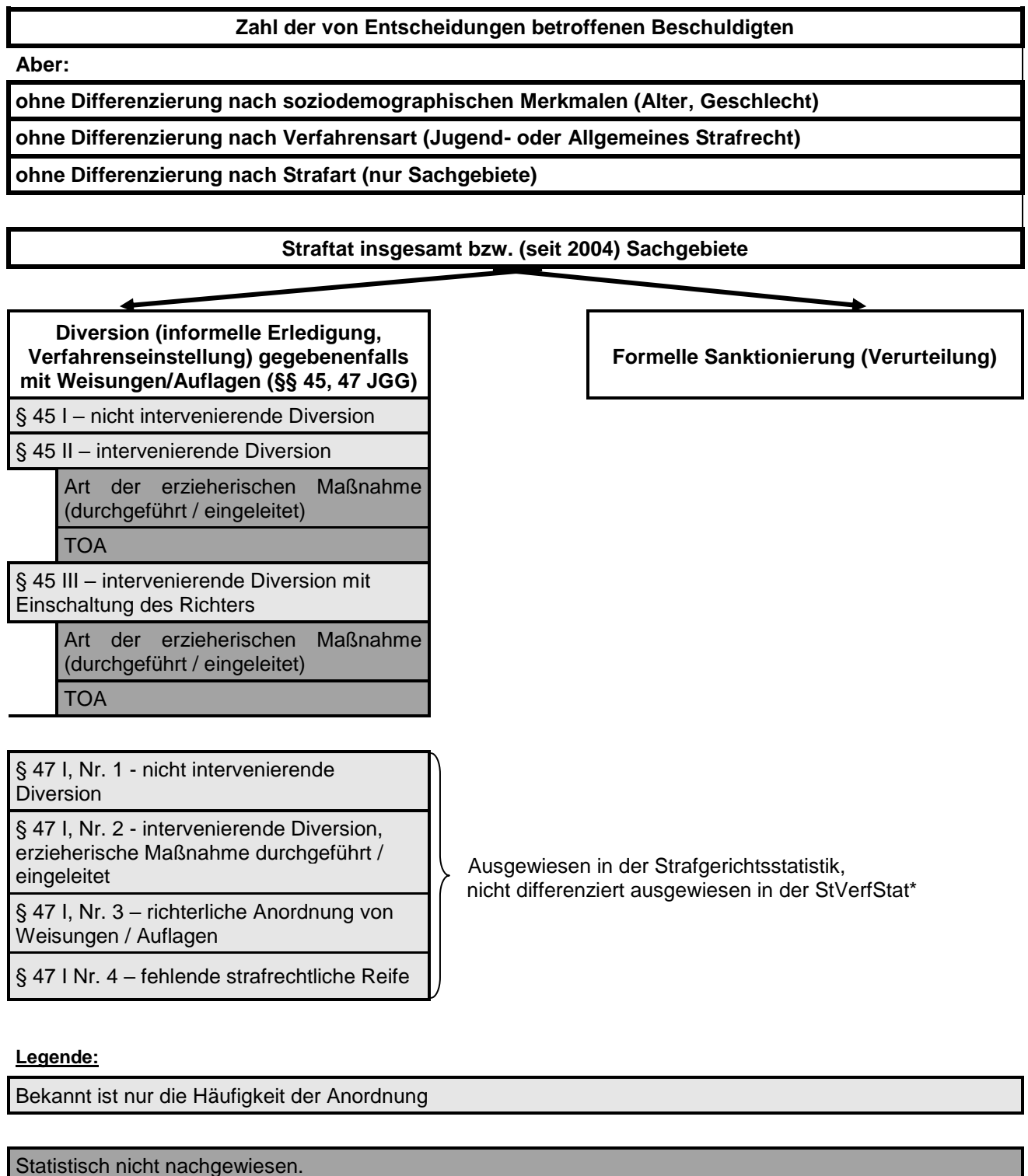
Legende:

Diversionsrate im Jugendstrafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 59, 60 StGB.

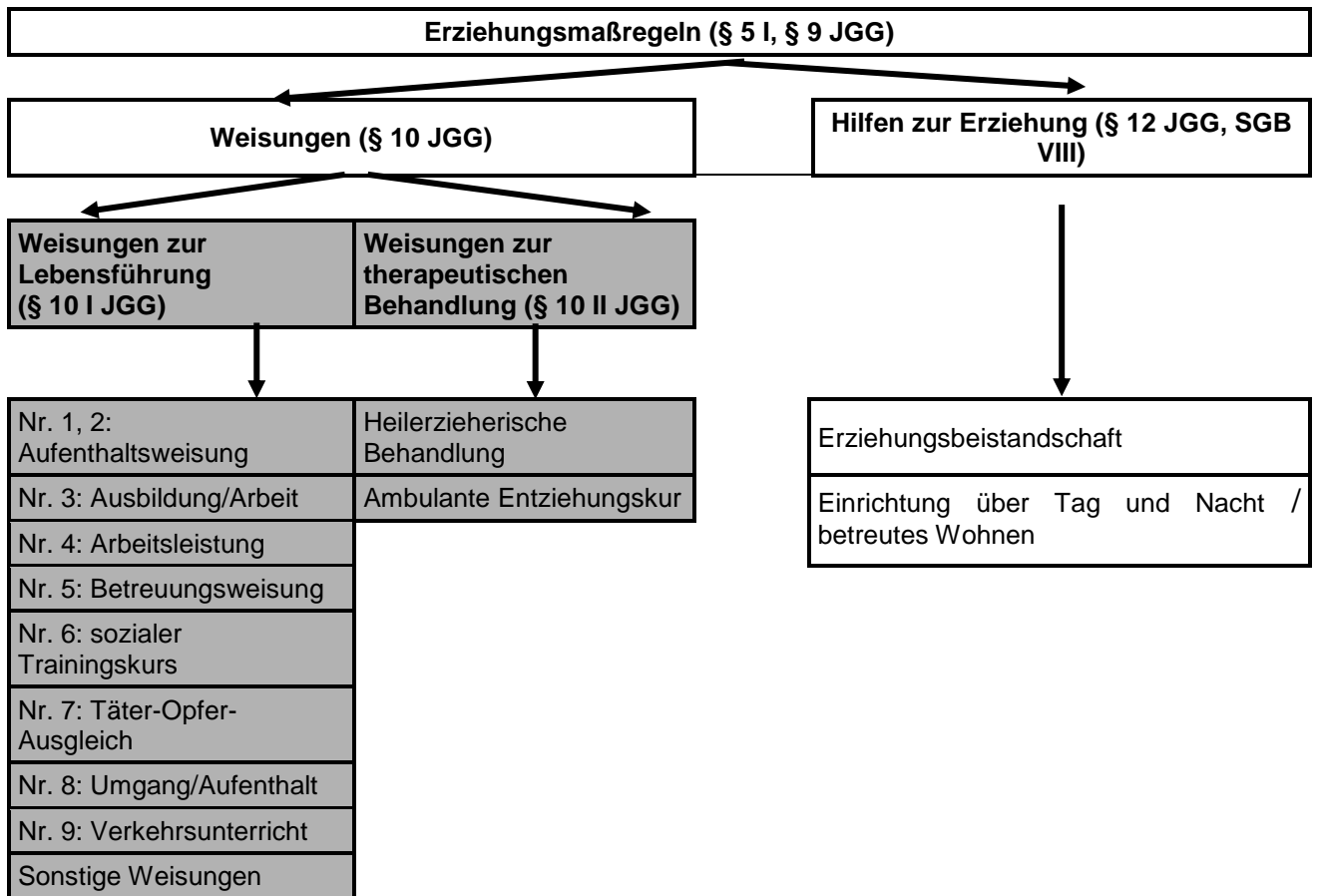
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 37: Nachweise über informell Sanktionierte nach JGG in den Strafrechtspflegestatistiken (Hauptgutachten = Nr. 112)



* Die differenzierten Nachweise zu § 47 JGG sind nur in der Strafgerichtsstatistik enthalten. In der StVerfStat wird nur § 47 JGG insgesamt nachgewiesen. Die Ergebnisse der Strafgerichtsstatistik sind aber deutlich höher als die der StVerfStat. Eine konservative Berechnung wird deshalb die nicht differenzierten Ergebnisse der StVerfStat zugrunde legen müssen.

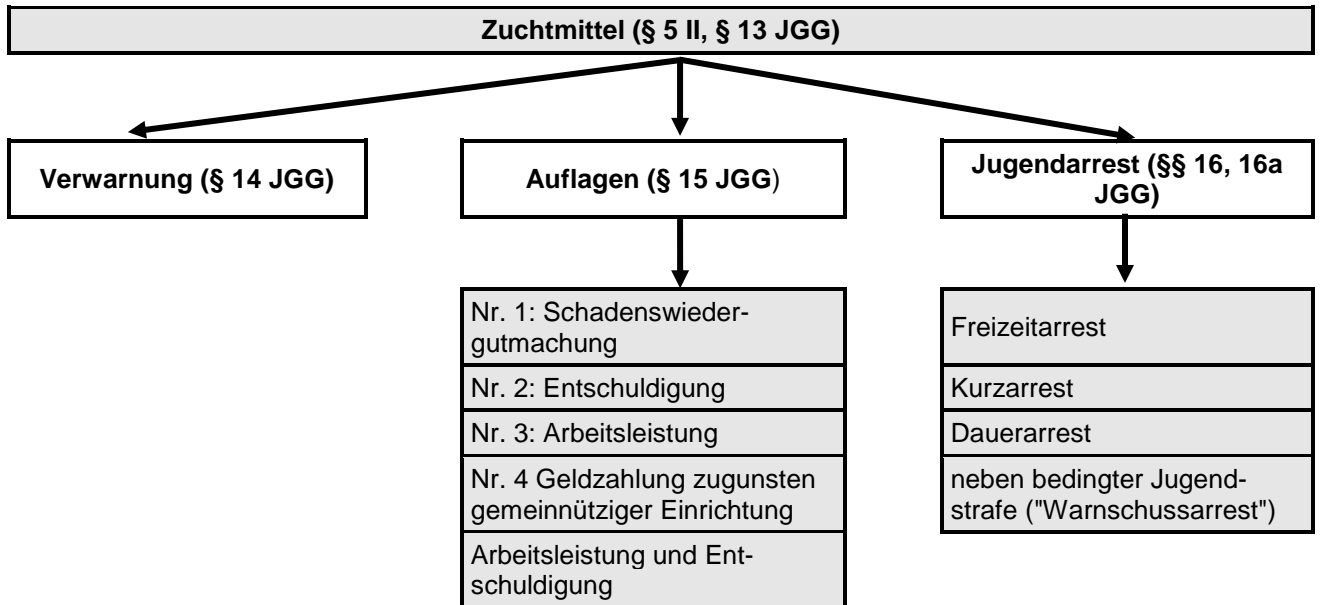
Schaubild 38: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Erziehungsmaßregeln - in der Strafverfolgungsstatistik (Hauptgutachten = Nr. 113)



Legende:

Statistisch nicht nachgewiesen.

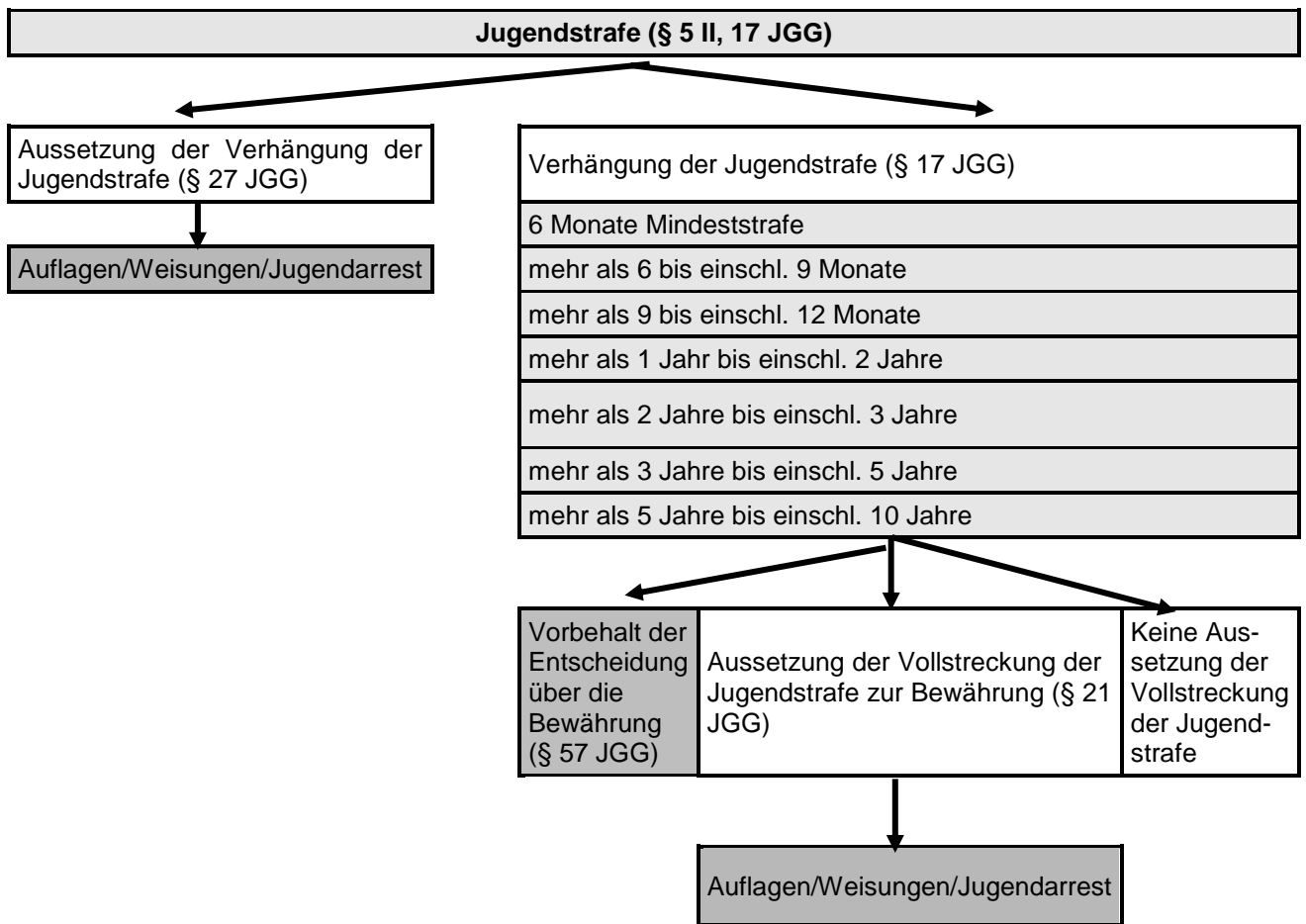
Schaubild 39: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Zuchtmittel - in der Strafverfolgungsstatistik (Hauptgutachten = Nr. 114)



Legende:

Bekannt ist nur die Häufigkeit der Anordnung

Schaubild 40: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Jugendstrafe - in der Strafverfolgungsstatistik (Hauptgutachten = Nr. 115)

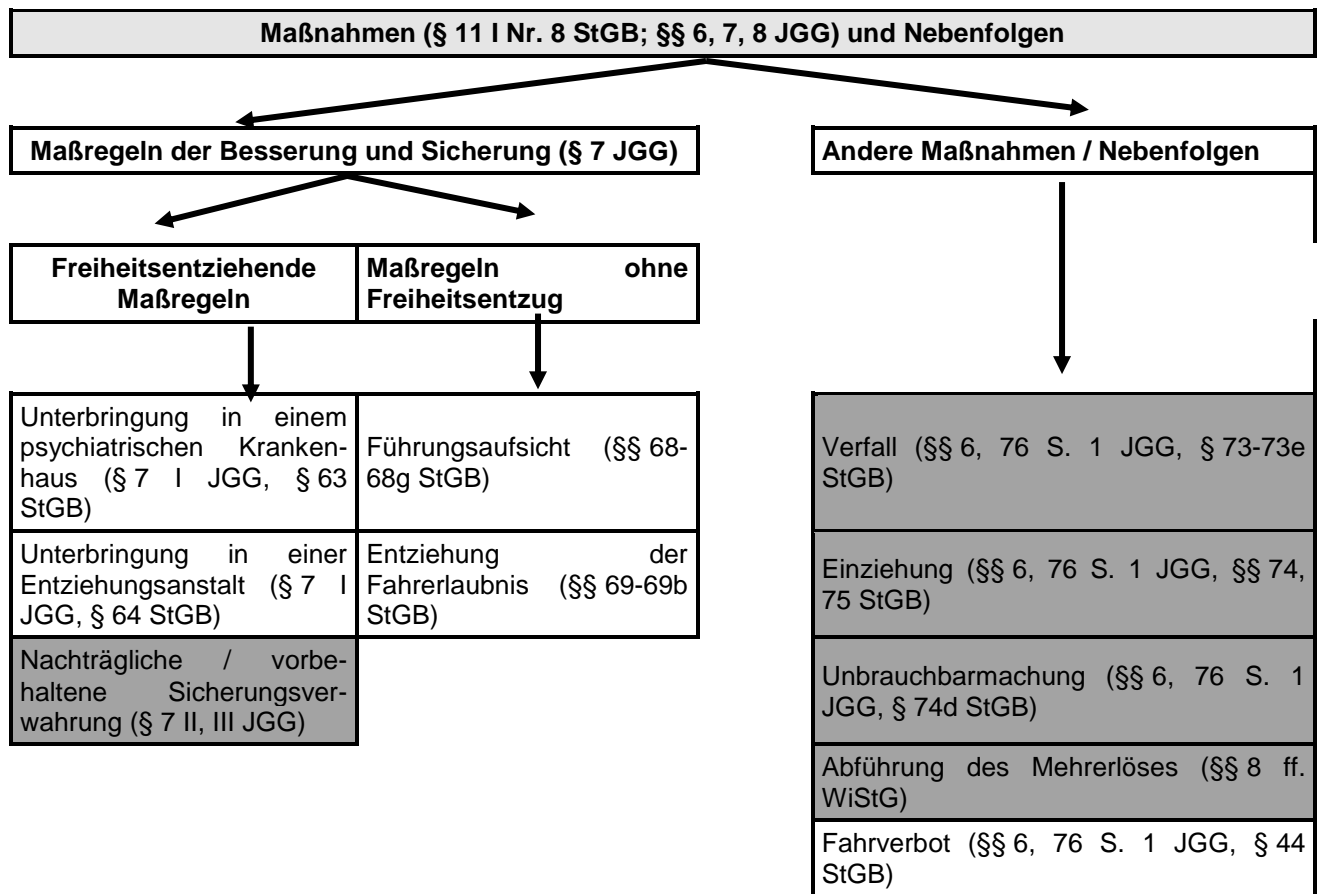


Legende:

Bekannt ist nur die Häufigkeit der Verhängung in diesen festen Kategorien

Statistisch nicht nachgewiesen.

Schaubild 41: Die Maßnahmen und Nebenfolgen des deutschen Jugendstrafrechts (Hauptgutachten = Nr. 116)



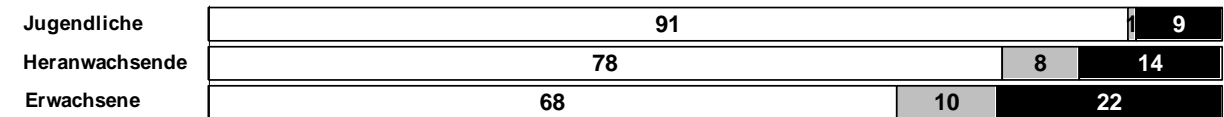
Legende:

Die Maßnahmen der §§ 63, 64, 68 und 69 StGB sowie das Fahrverbot werden für die Altersgruppe der Jugendlichen und der Heranwachsenden nachgewiesen, also nicht für die nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten bzw. Verurteilten.

Statistisch nicht nachgewiesen.

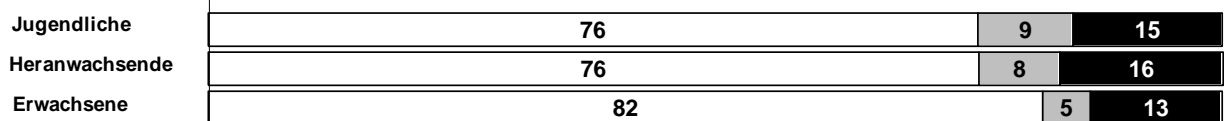
Schaubild 42: Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 119)

Mord, Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)

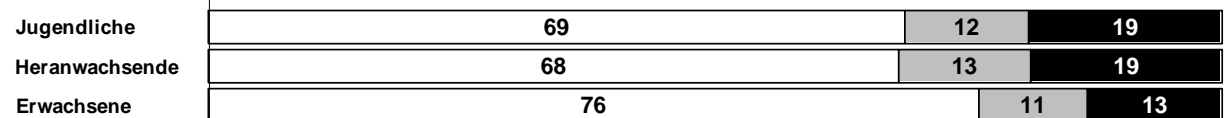


einf. vors. Körperverletzung (§ 223 StGB)

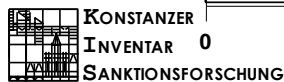
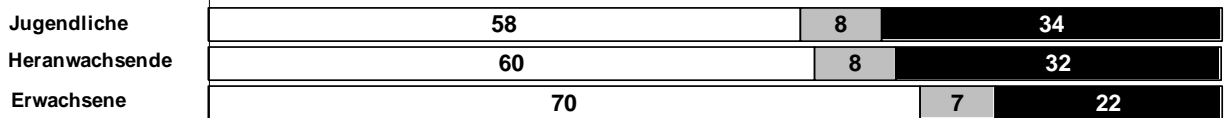
☐ tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt ◻ abgeurteilt, aber nicht verurteilt ■ verurteilt



gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB)



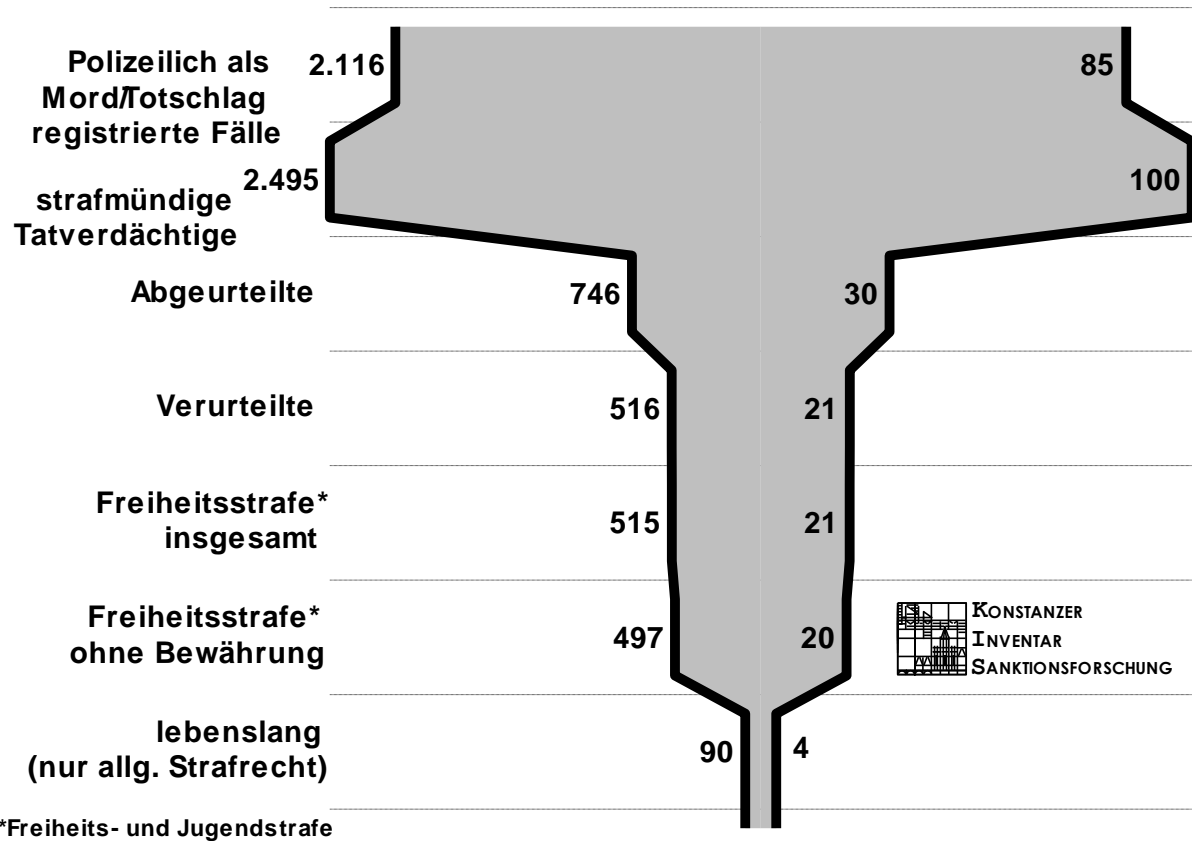
Raub, räub. Erpress., räub. Angriff (§§ 249-252, 255, 316a StGB)



0 20 40 60 80 100

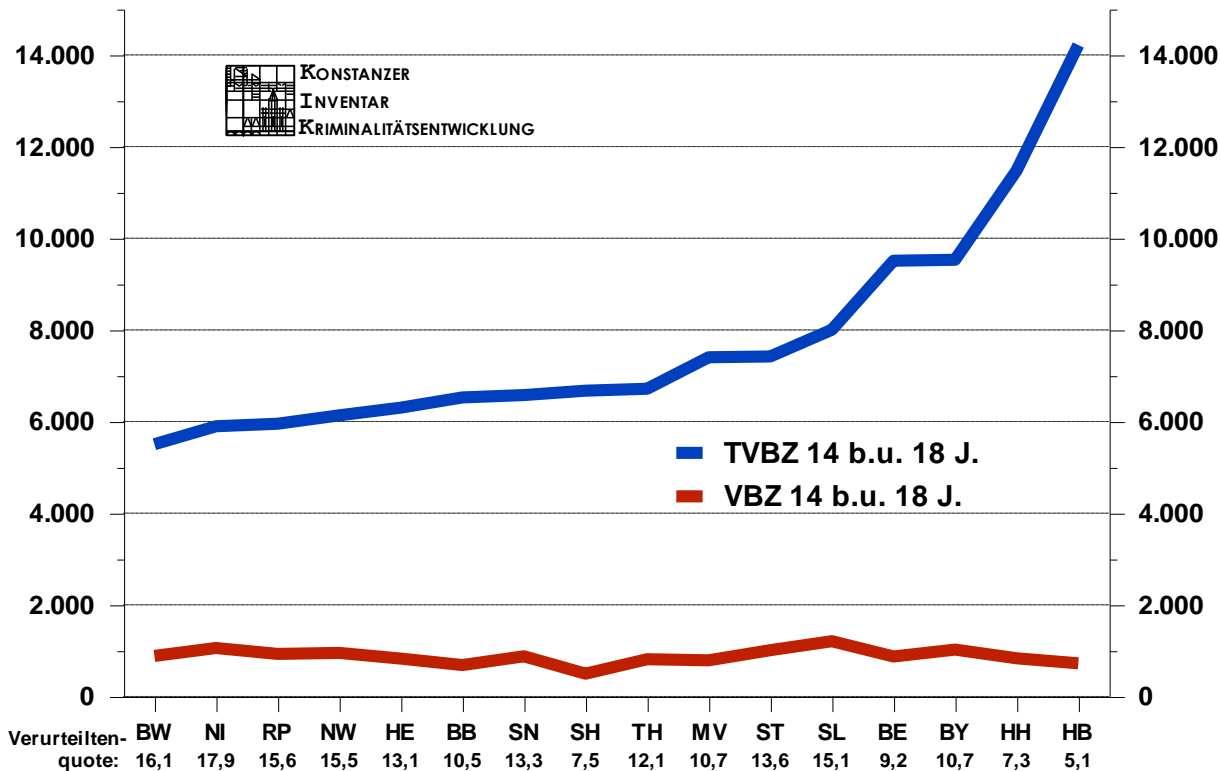
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 43: Vorsätzliche Tötungsdelikte - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 196)



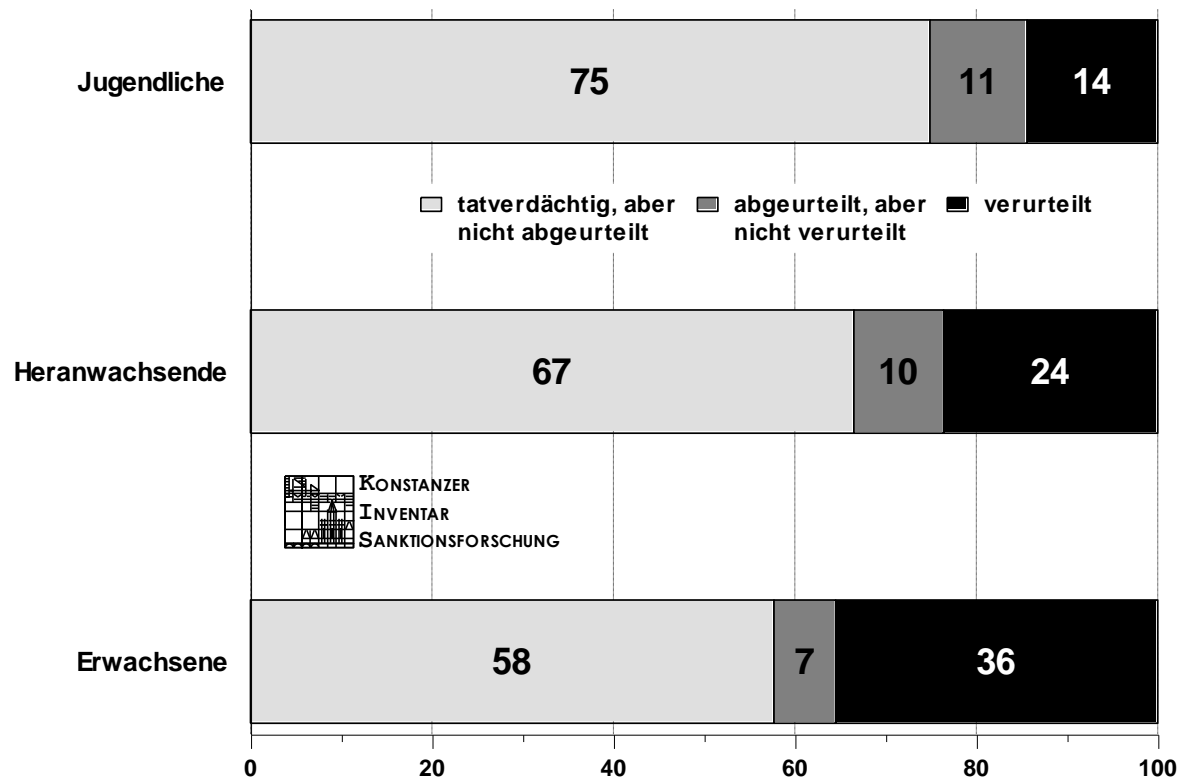
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 44: Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung (Hauptgutachten = Nr. 124)



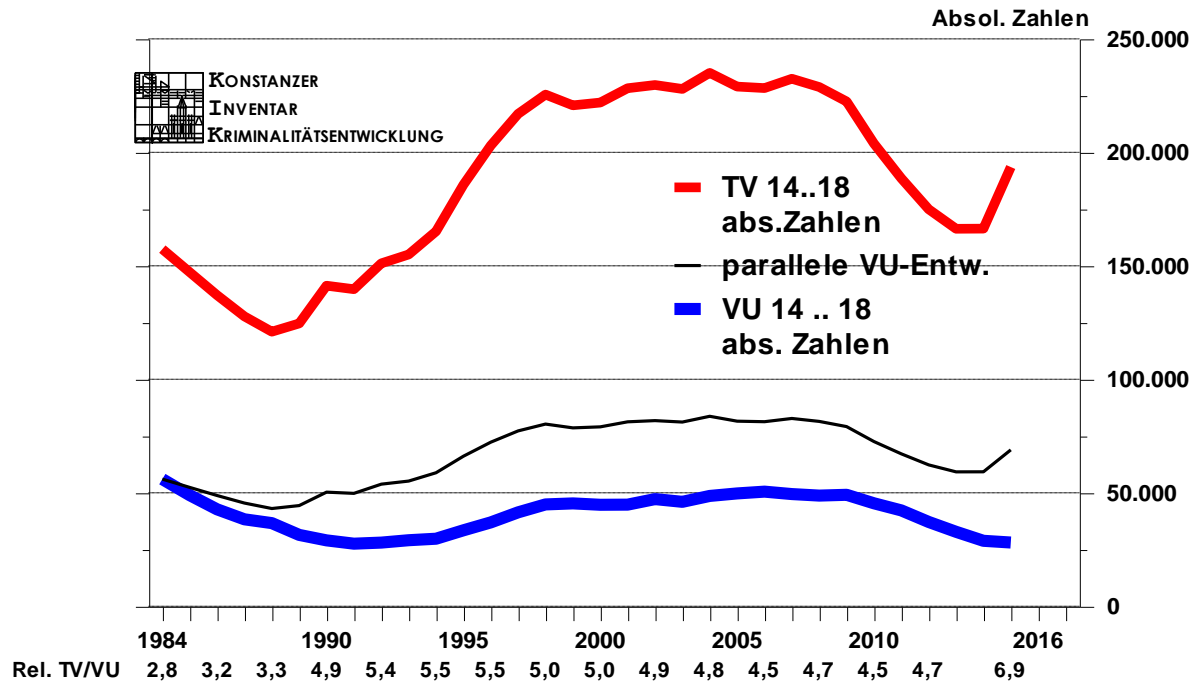
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 45: Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 117)



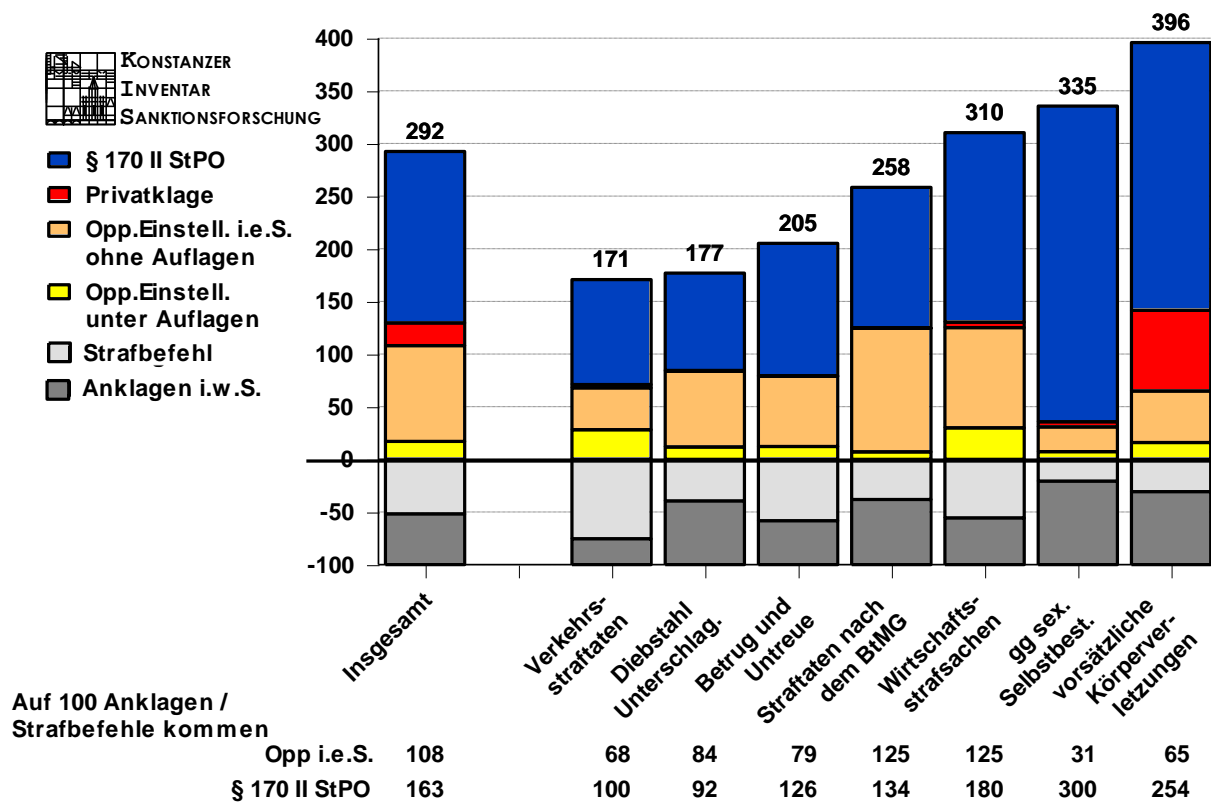
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 46: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 134)



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 47: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 155)

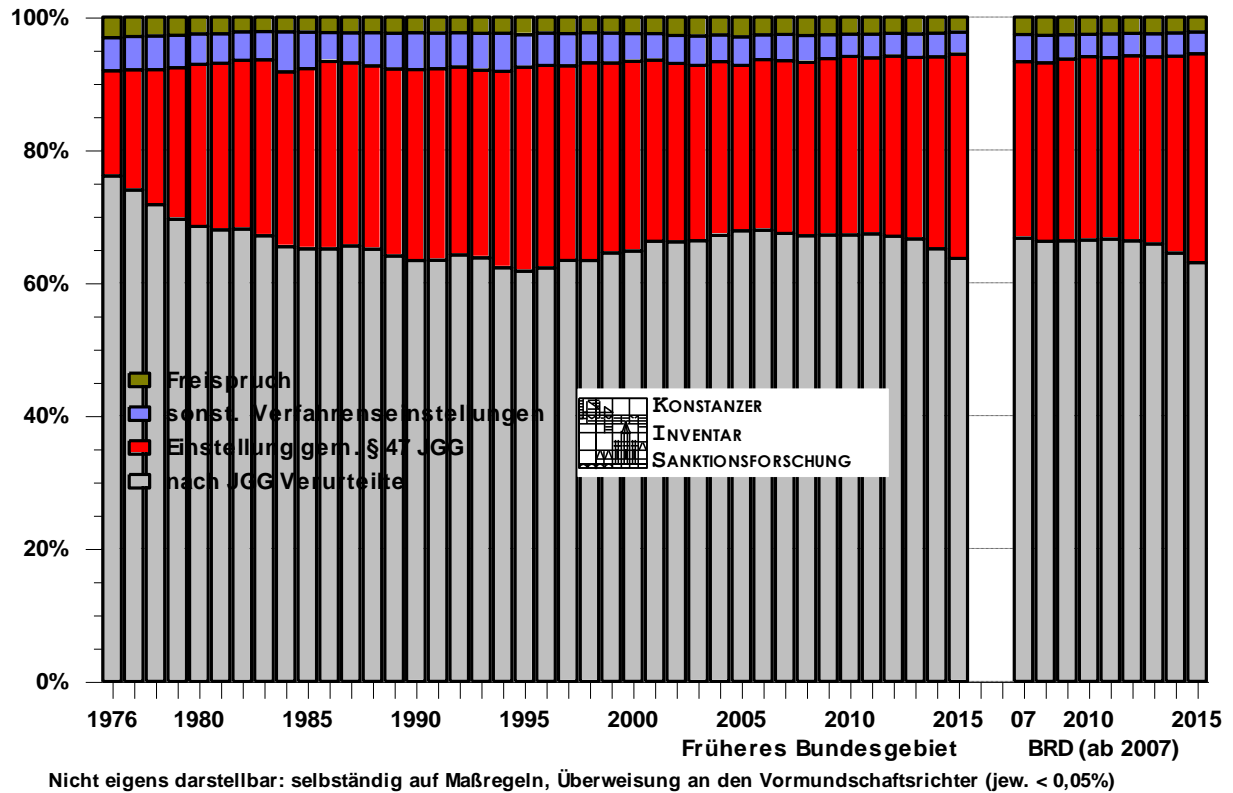


Legende:

- § 170 Abs. 2 StPO: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.
- Privatklage: Erledigung durch Verweisung auf den Weg der Privatklage
- Opp.Einstell. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.
- Opp.Einstell.mit Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.
- Anklagen i.w.S.: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.
- Opp i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

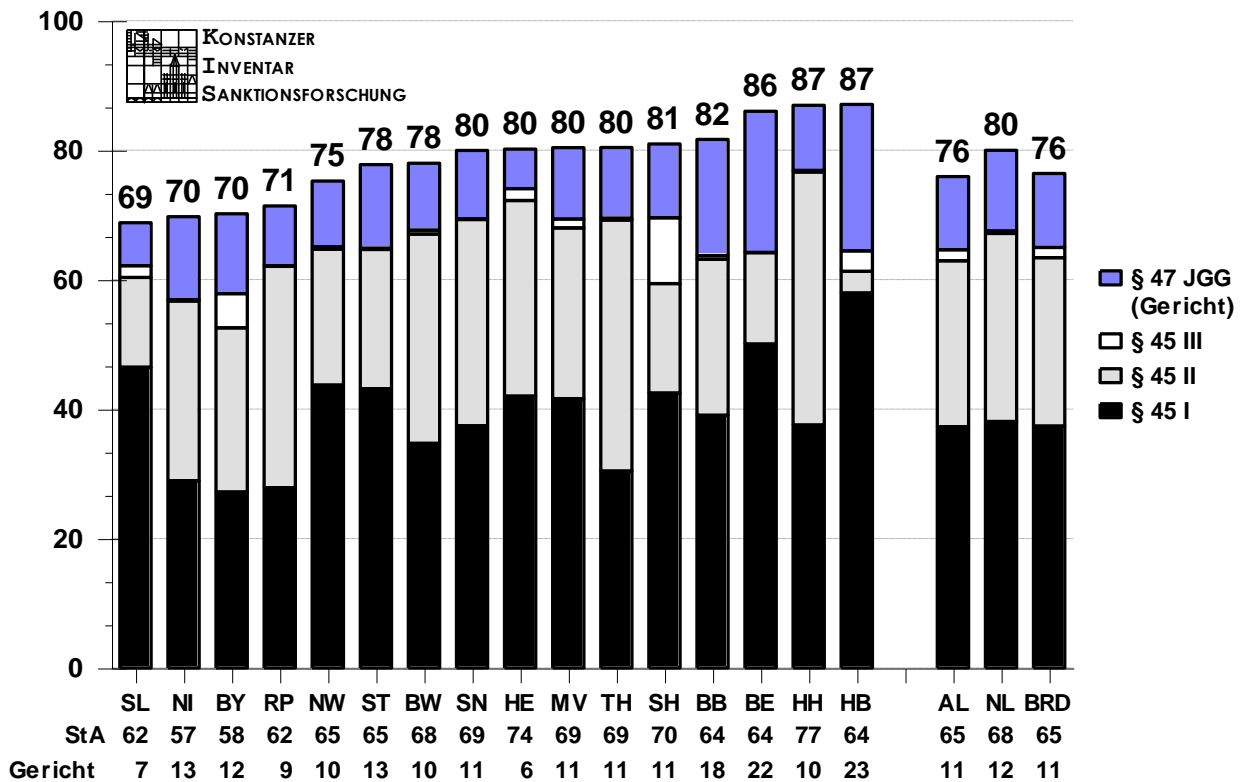
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 48: Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 189)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 49: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte.
 Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015 (Hauptgutachten = Nr. 191)

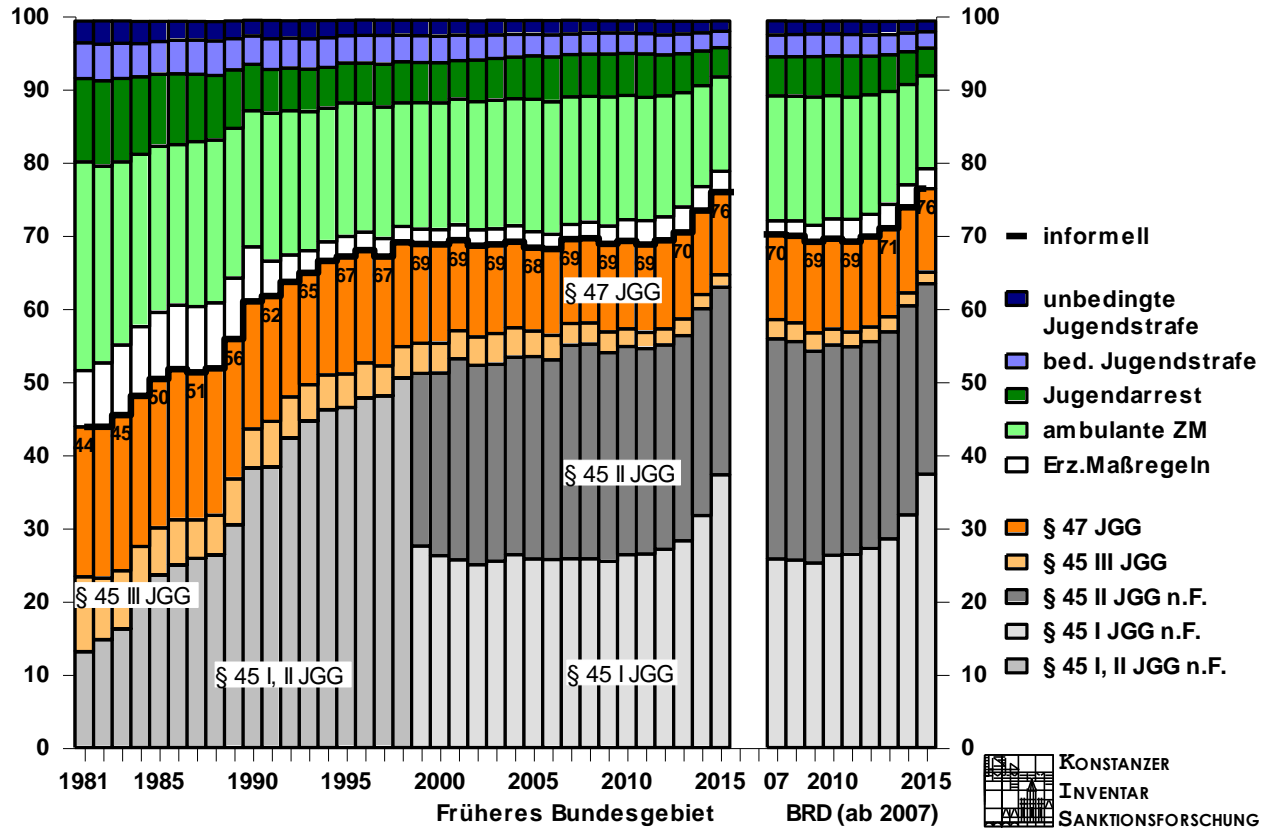


Legende:

Diversionsrate im Jugendstrafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

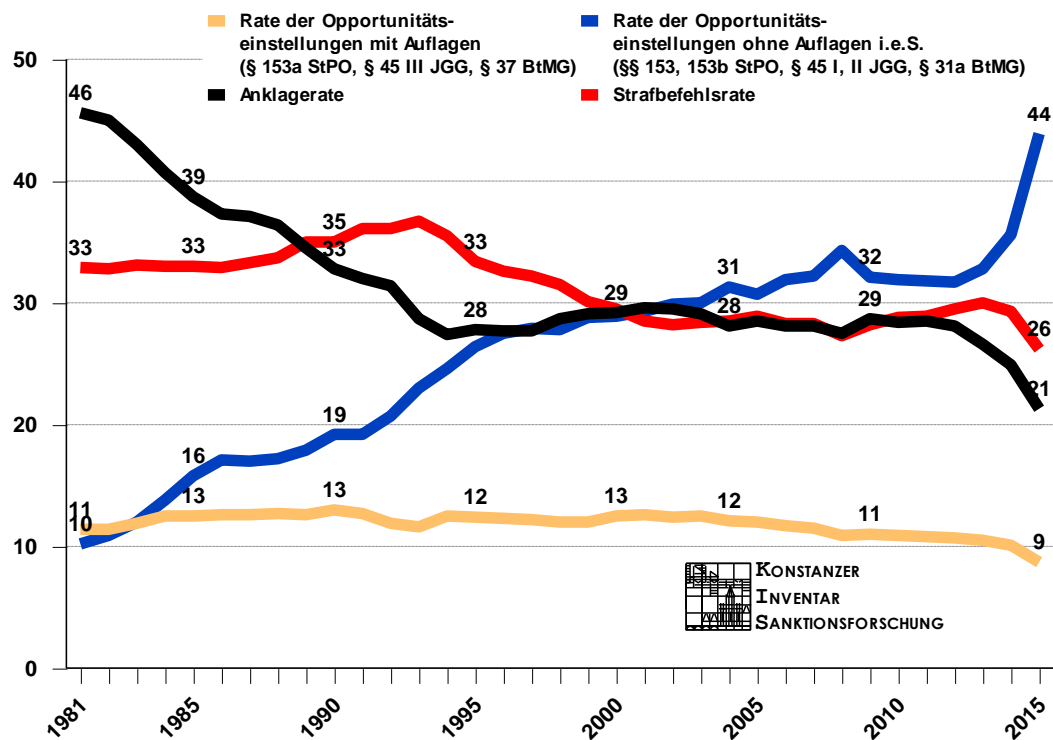
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 50: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 190)



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 51: Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein (Hauptgutachten = Nr. 160)

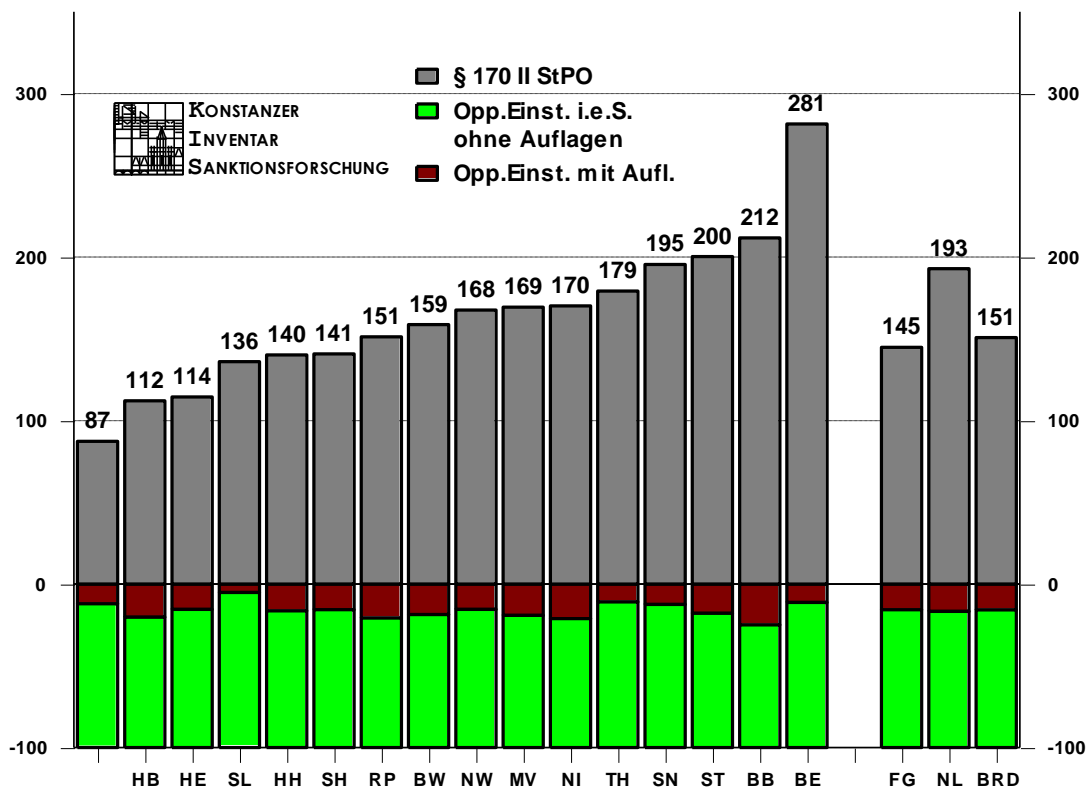


Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch Anklage i.w.S. (siehe Legende zu SB 47), durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder durch Opportunitätsentscheidungen i.e.S. (§§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG und §§ 31a, 37 BtMG).

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 52: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Relation der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO zu Opportunitätseinstellungen. Bundesländer 2015 (Hauptgutachten = Nr. 198)



Legende:

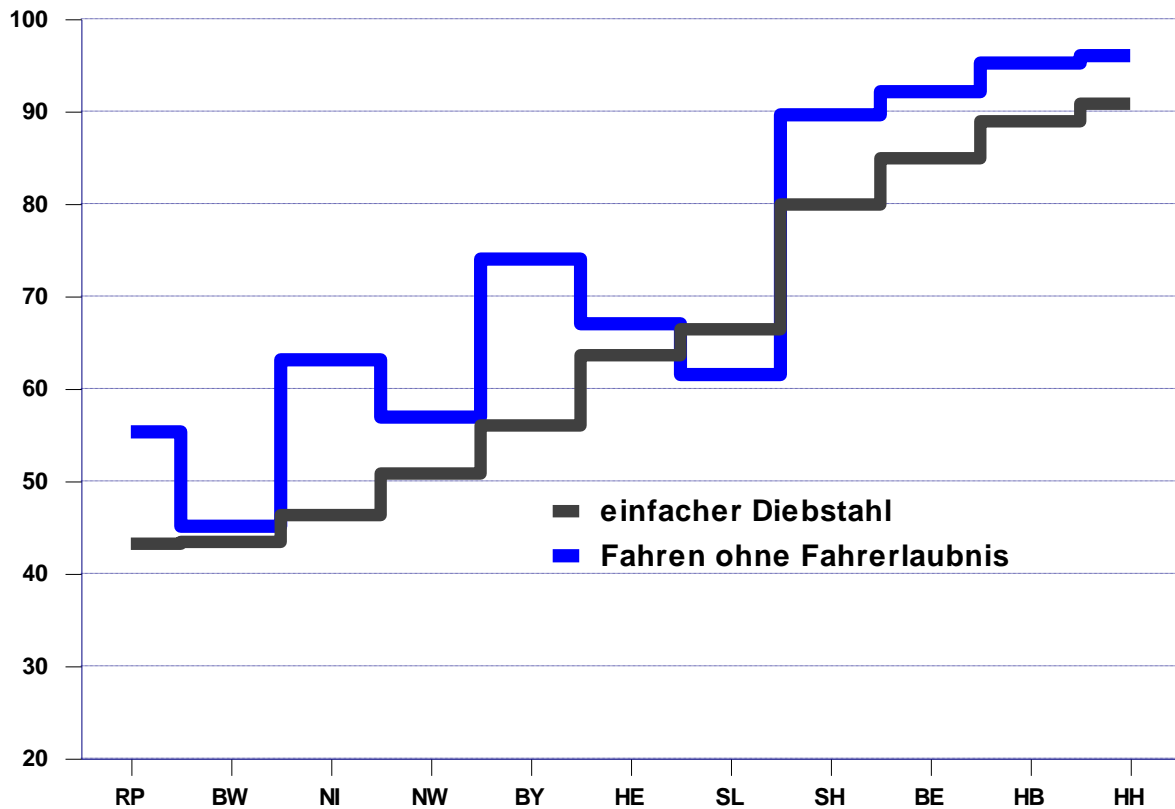
§ 170 Abs. 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opp.Einst. mit Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

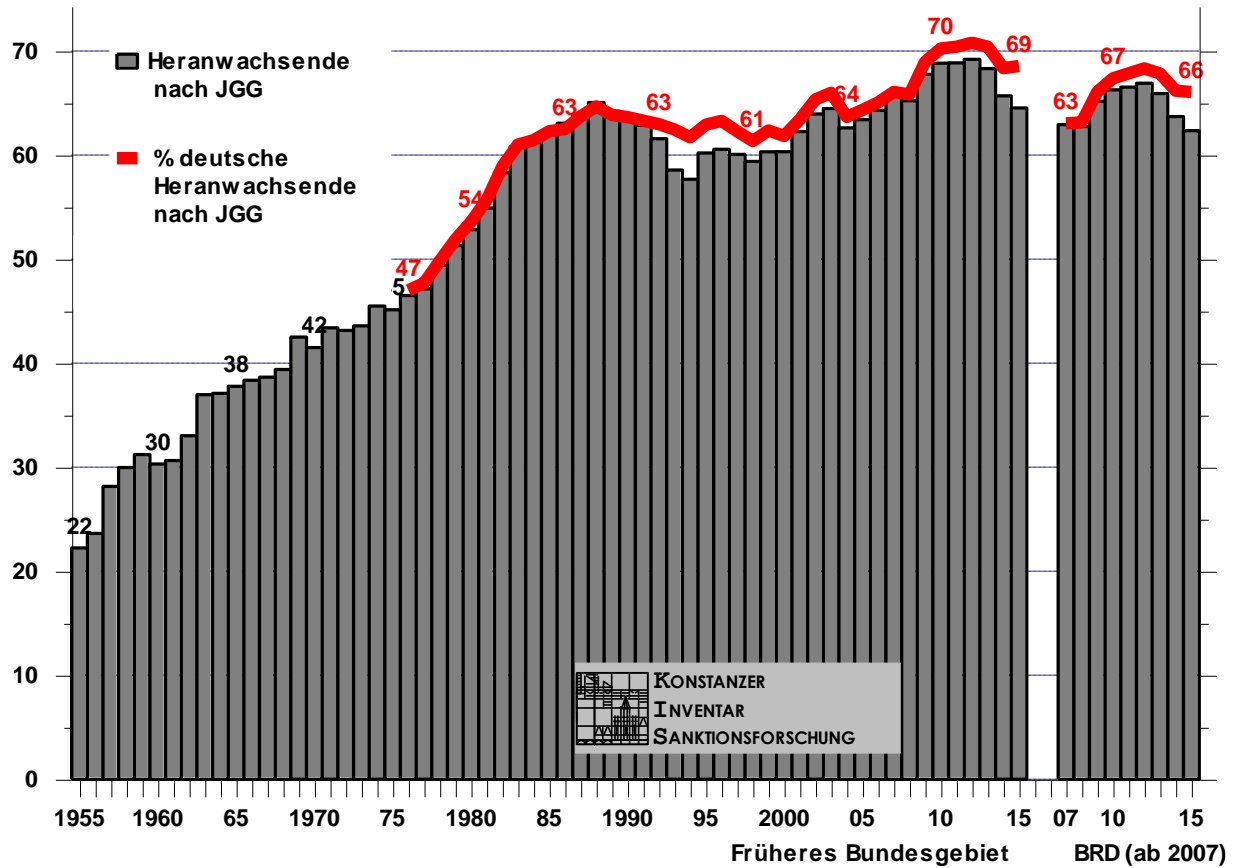
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 53: Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) an allen (informell und formell) Sanktionierten der jeweiligen Deliktsgruppe (Hauptgutachten = Nr. 267)



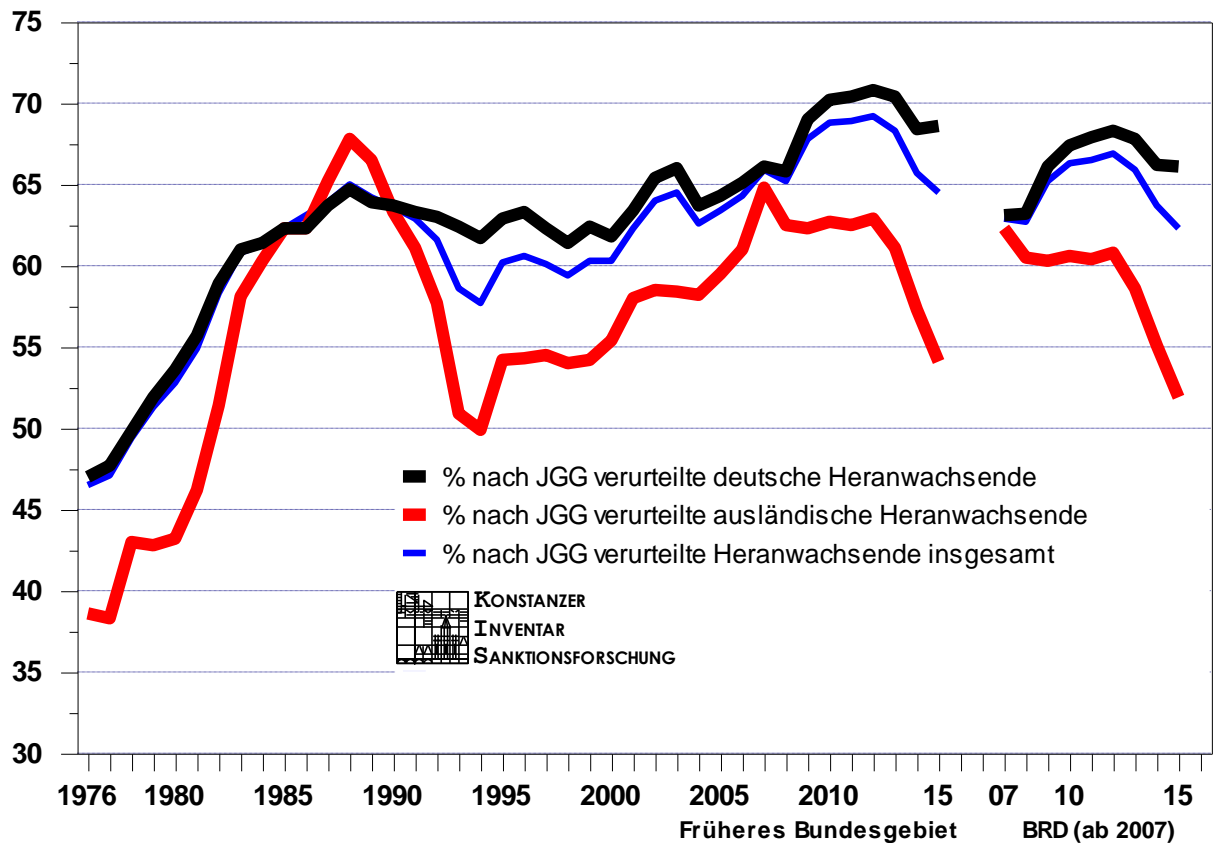
Datenquelle: Storz 1992 S. 155, Tab. 11

Schaubild 54: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 201)



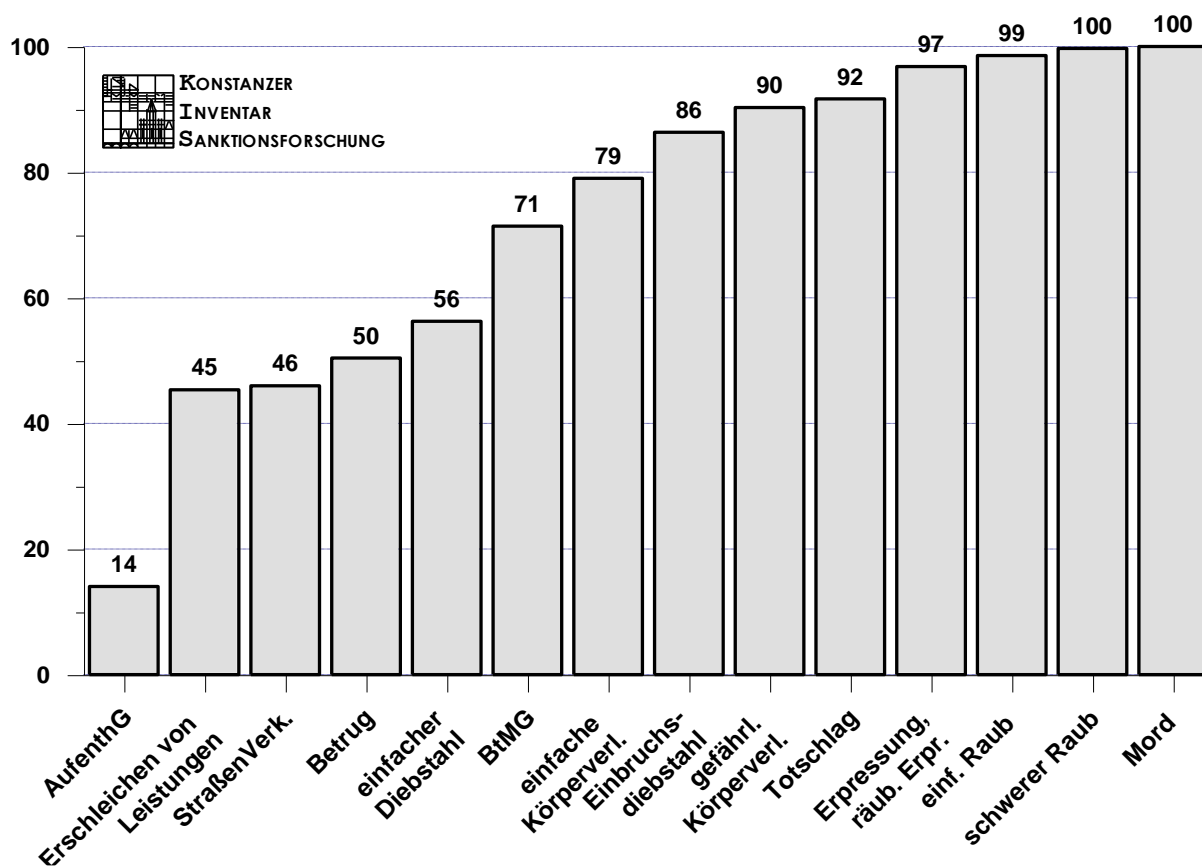
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 55: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Nationalität (deutsch/nicht-deutsch). Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgruppe insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 202)



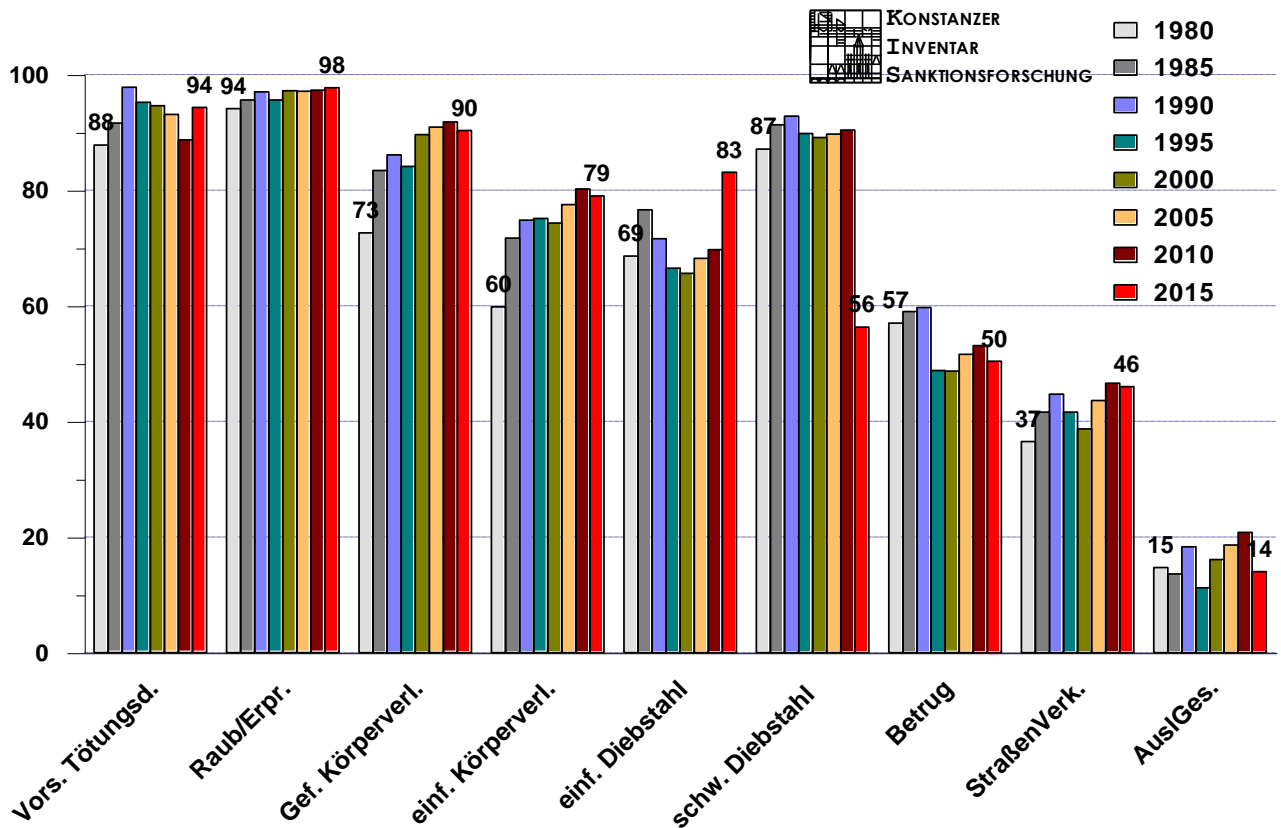
Datenquellen: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege (und schriftliche Mitteilung des Stat. Bundesamtes)

Schaubild 56: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe). Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 205)



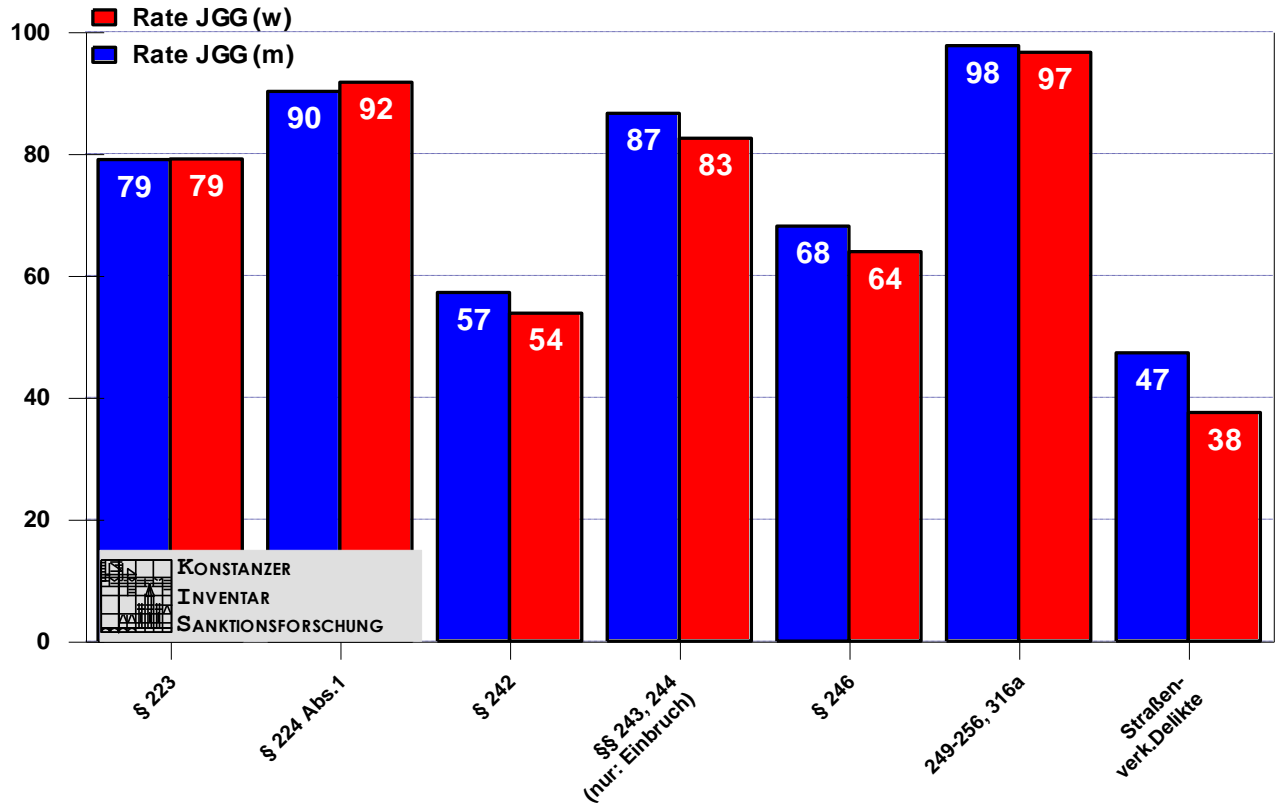
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 57: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktgruppe). Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 206)



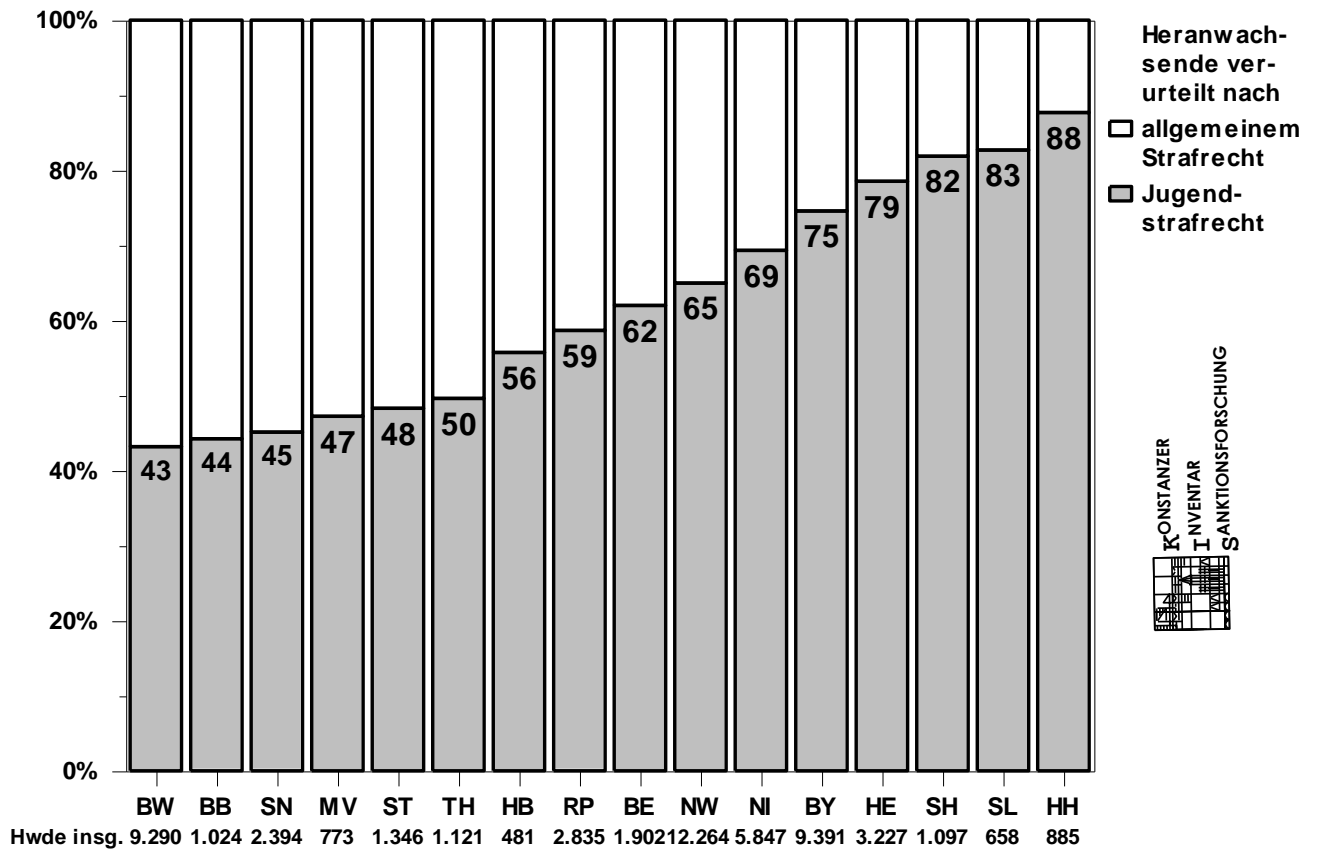
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 58: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Geschlecht und ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsgruppe). Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 208)



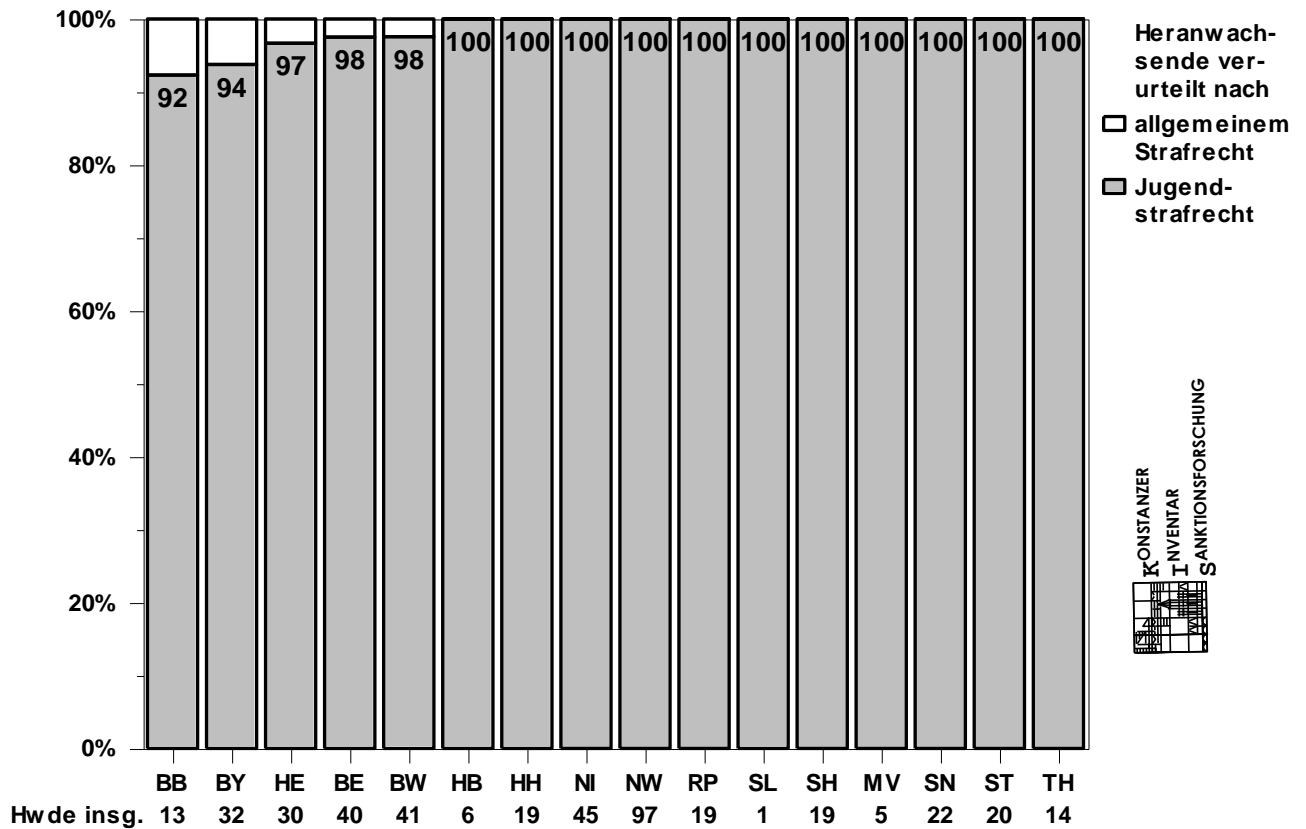
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 59: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt (Hauptgutachten = Nr. 209)



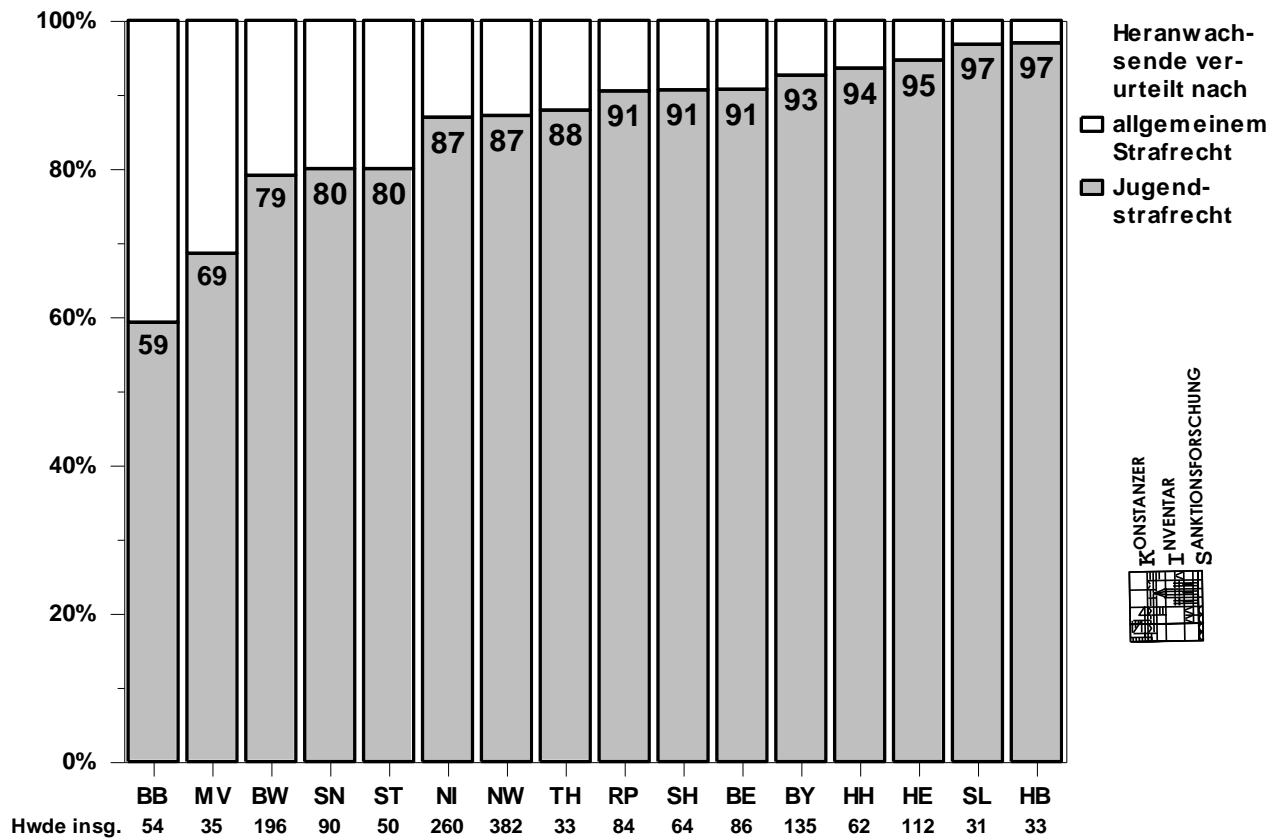
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 60: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub (249 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 213)



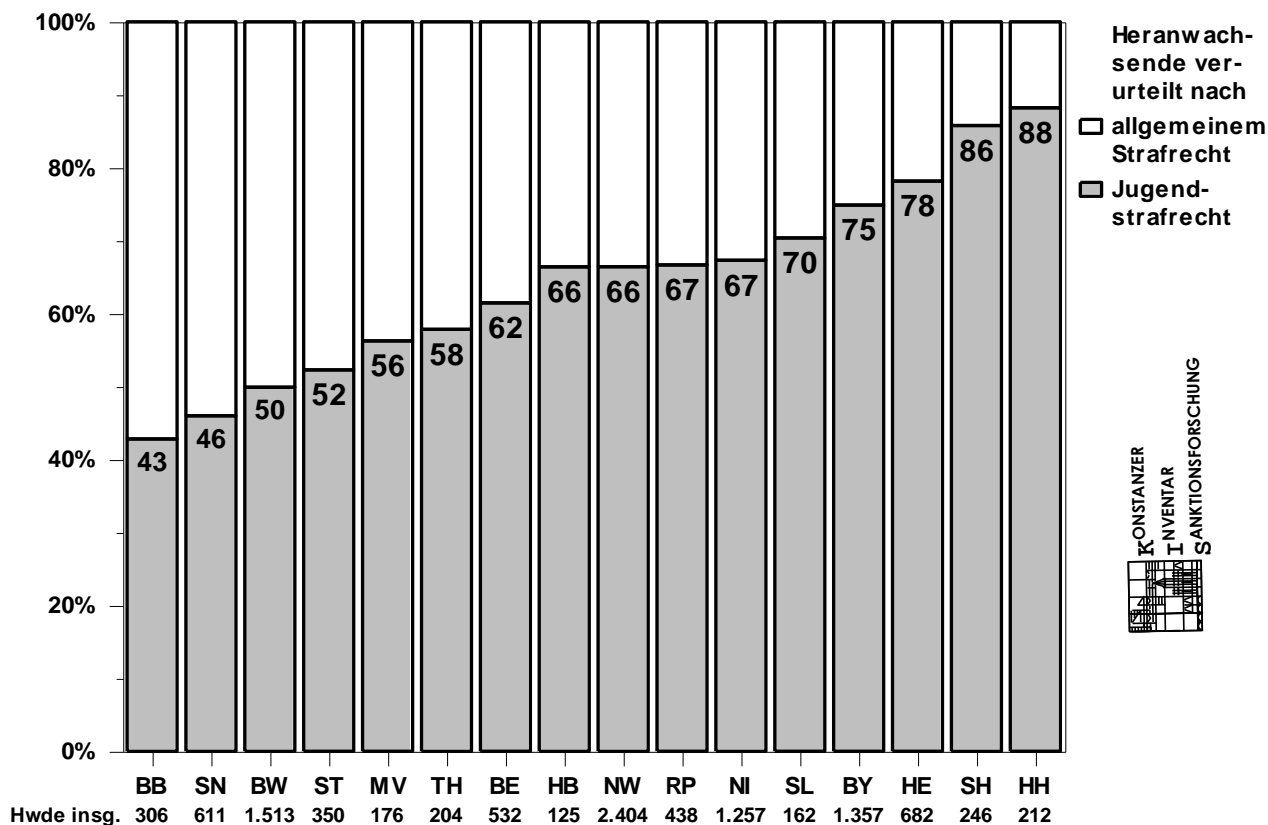
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 61: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 218)



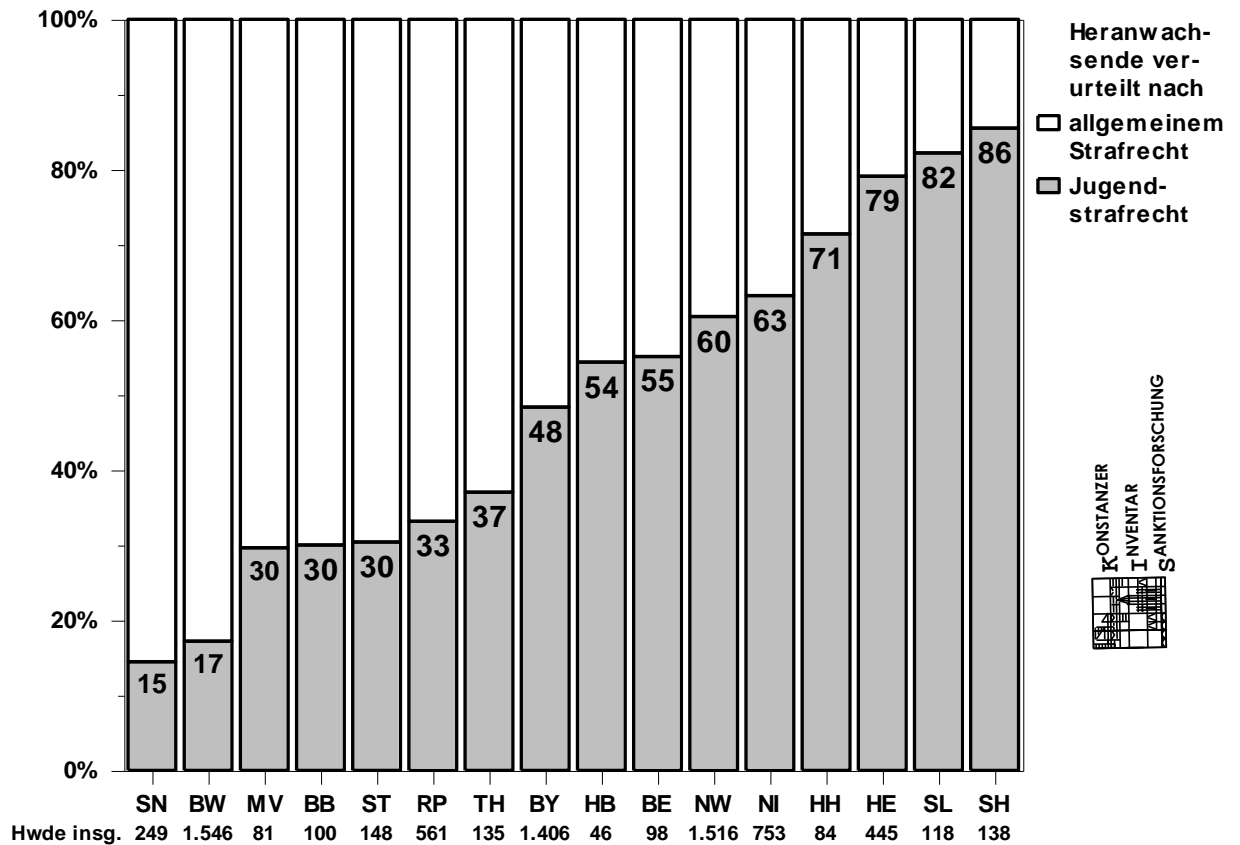
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 62: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 201 Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 217)



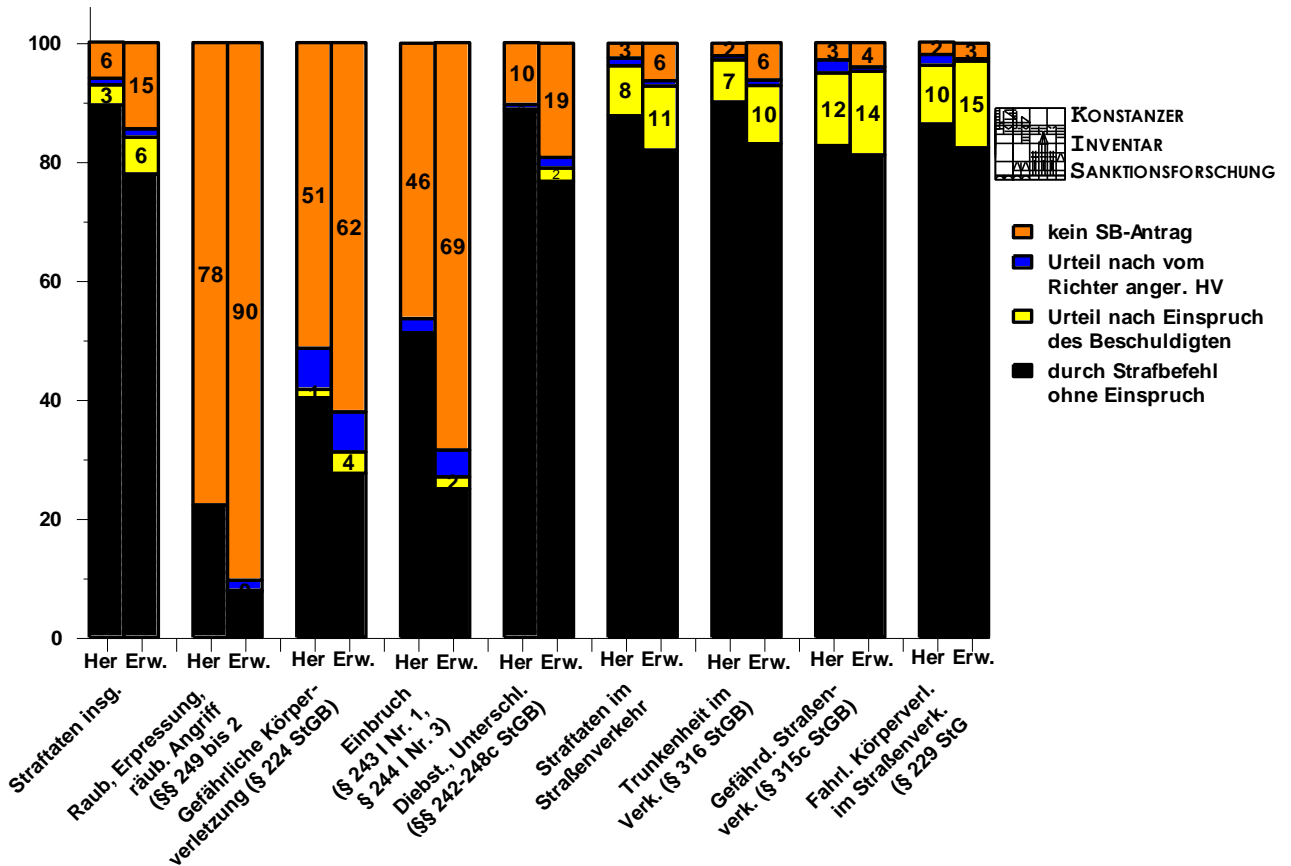
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 63: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsguppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (Hauptgutachten = Nr. 219)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 64: Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015 (Hauptgutachten = Nr. 228)

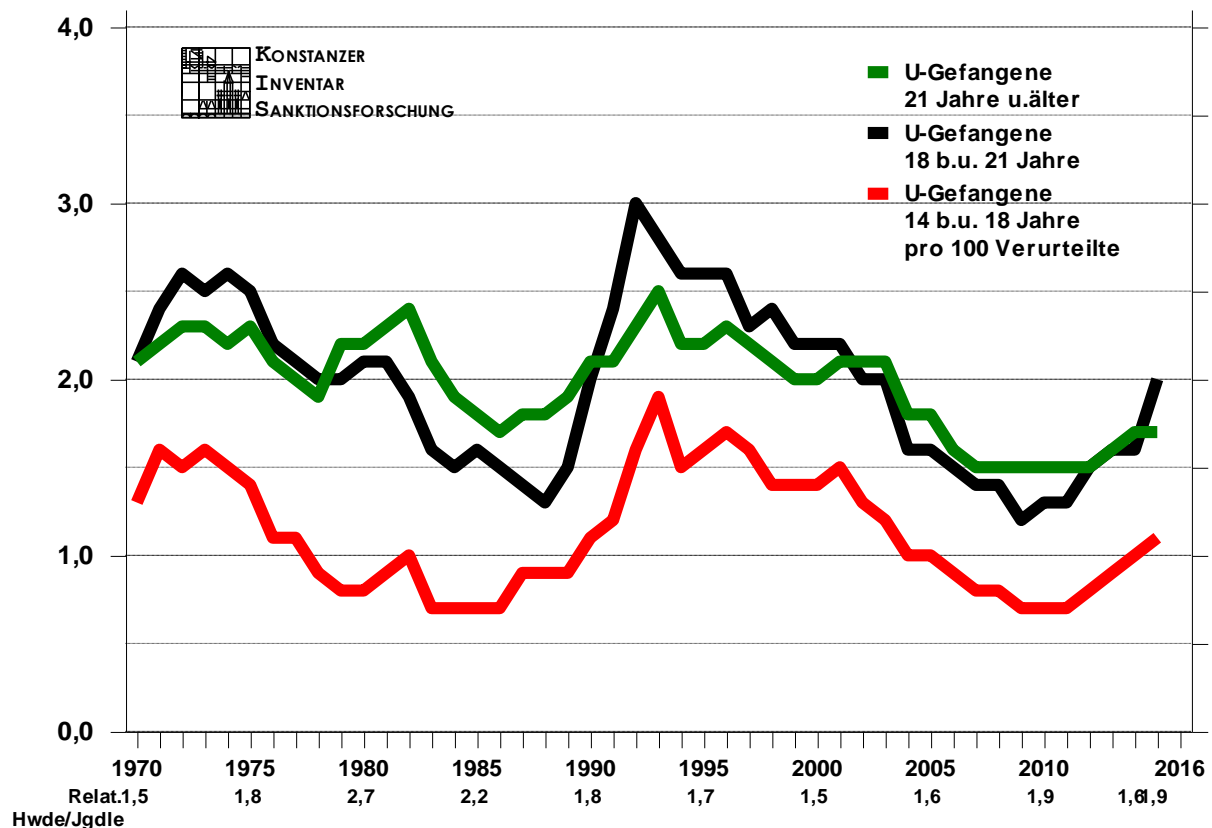


Legende:

kein SB-Antrag: Urteil ohne vorangegangenen Strafbefehlsantrag.
 Urteil nach vom Richter anger. HV: Urteil nach vom Richter anberaumter Hauptverhandlung auf Strafbefehlsantrag
 Urteil nach Einspruch des Beschuldigten: Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl
 Strafbefehl: Verurteilung durch Strafbefehl ohne Einspruch.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 65: Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten. Anteile, bezogen auf jeweils 100 altersgruppengleiche Verurteilte* (Untersuchungshaftgefangenenquote). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin** (Hauptgutachten = Nr. 234)



Hinweis:

* Alter der Untersuchungsgefangenen im Zeitpunkt der Stichtagszählung; Alter der Verurteilten nach dem Datum der letzten, zur Verurteilung führenden Tat.

** Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Legende:

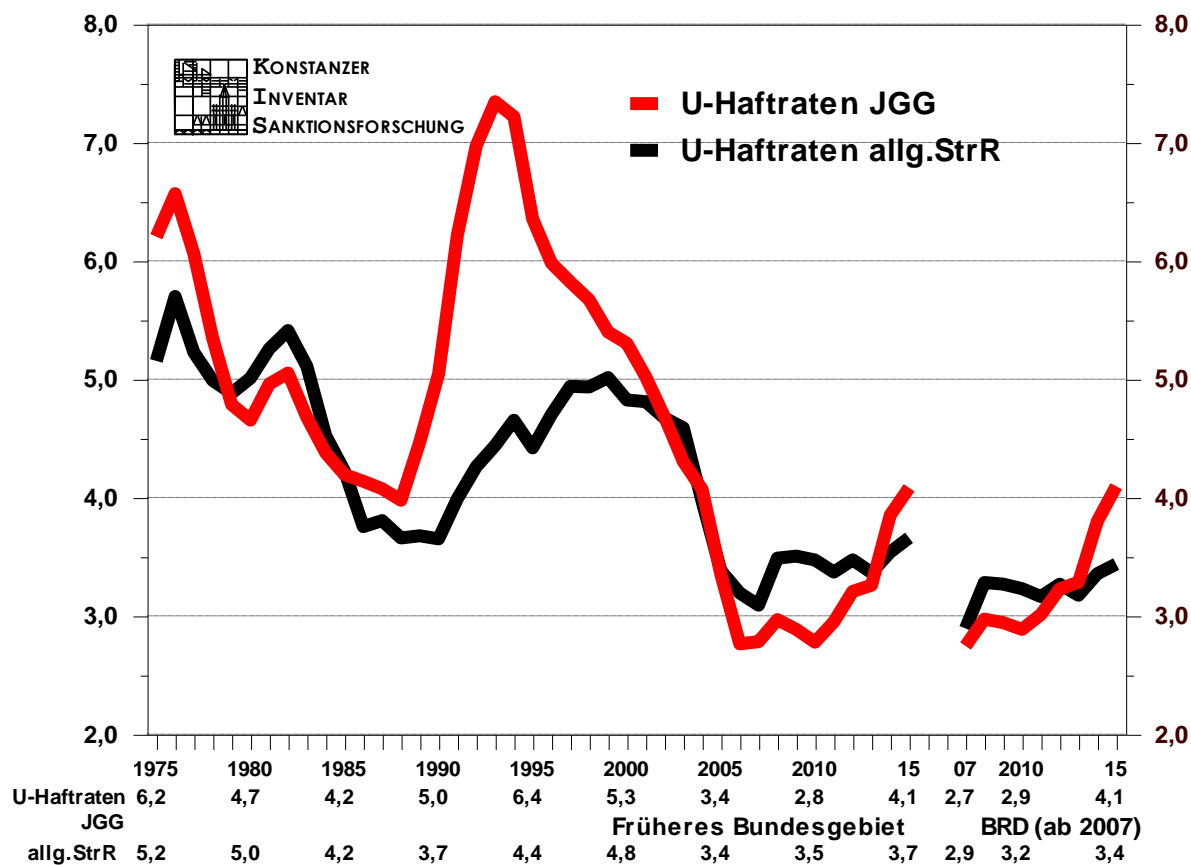
Untersuchungshaftgefangenenquote: Untersuchungsgefangene pro 100 altersgleiche Verurteilte.

HZ: Untersuchungsgefangene pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung.

Relation Untersuchungshaftgefangenenquote Hwd/Jgdle: Relation der Untersuchungshaftgefangenenquote der Heranwachsenden zu jener der Jugendlichen.

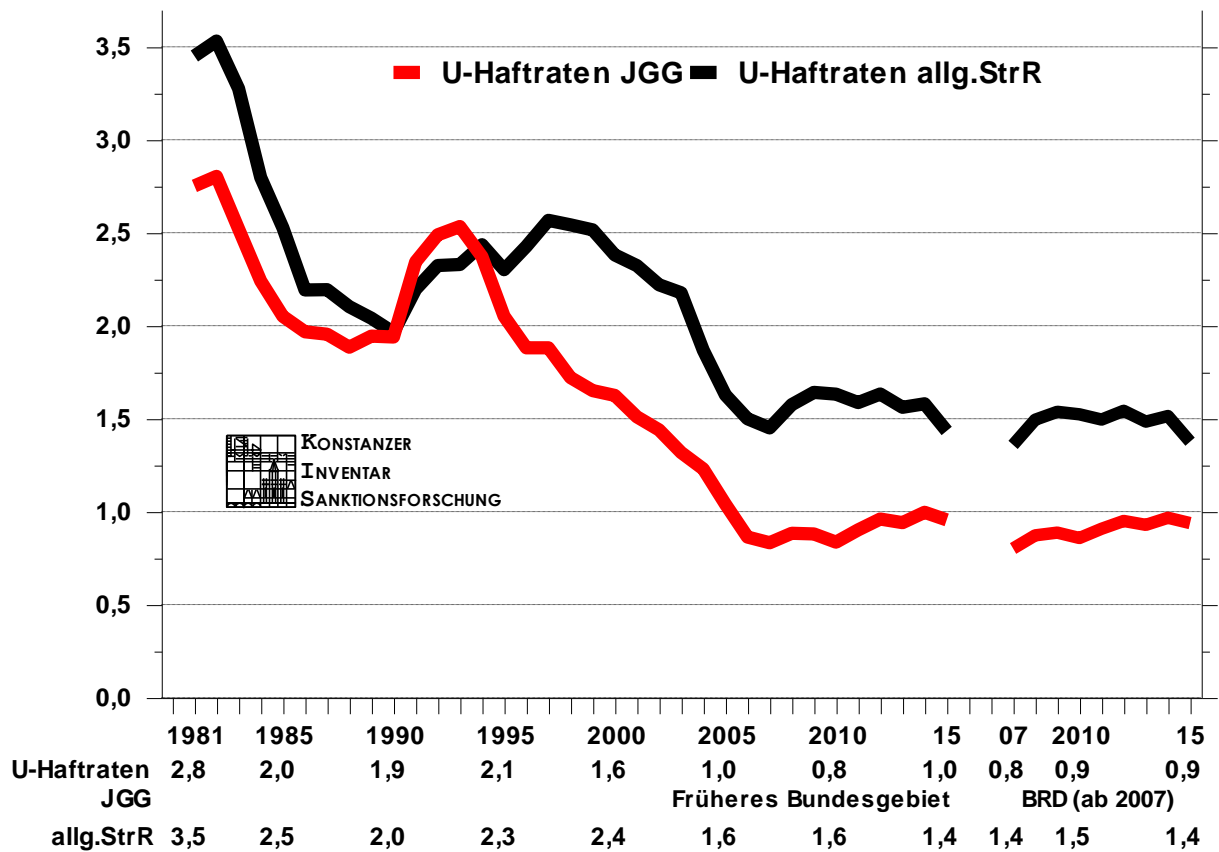
Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Schaubild 66: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 240)



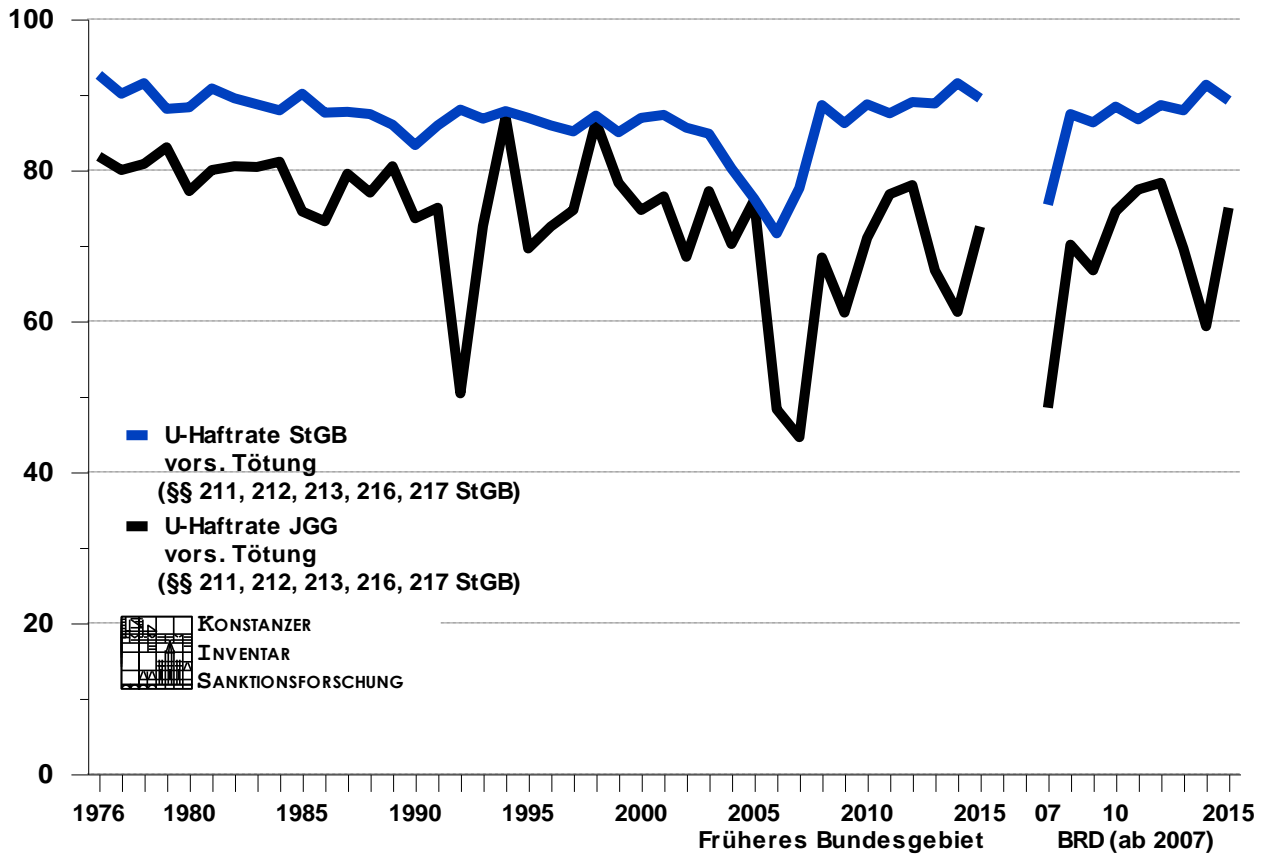
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 67: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 241)



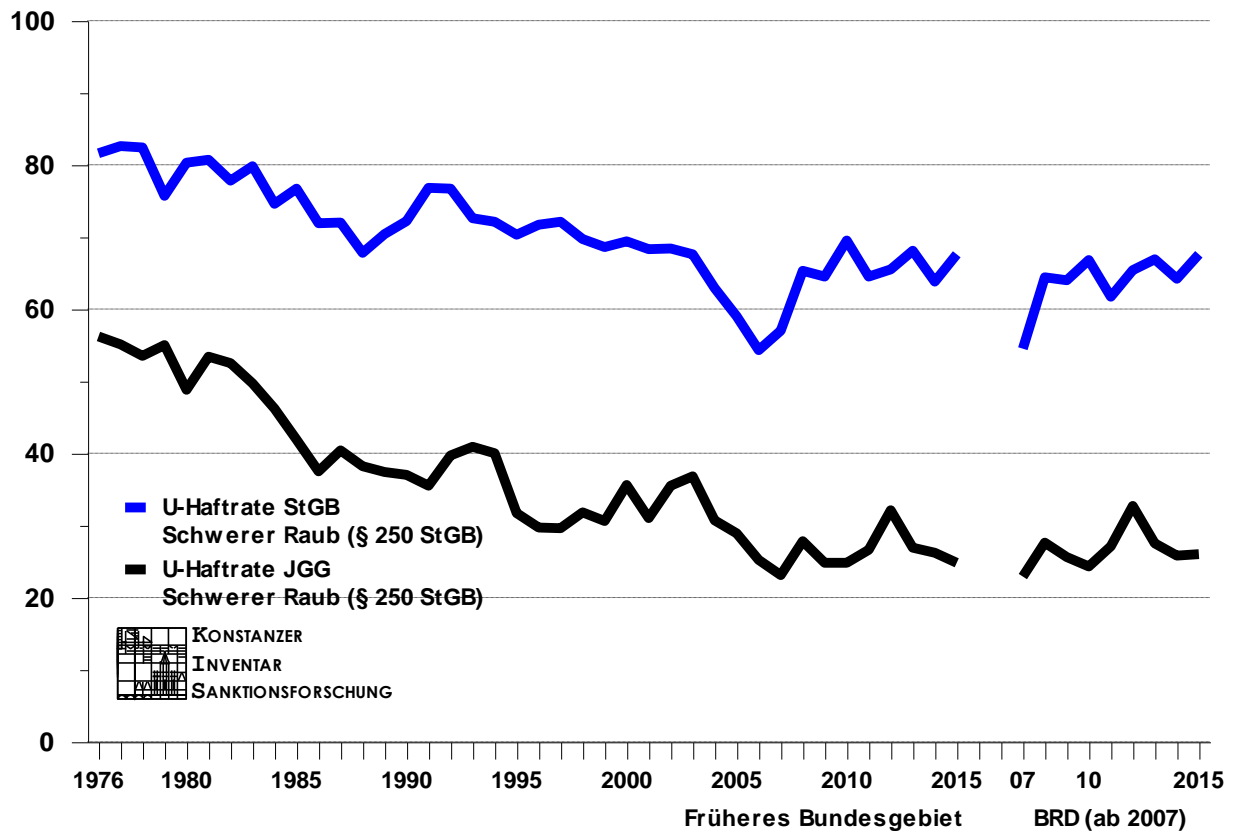
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 68: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 242)



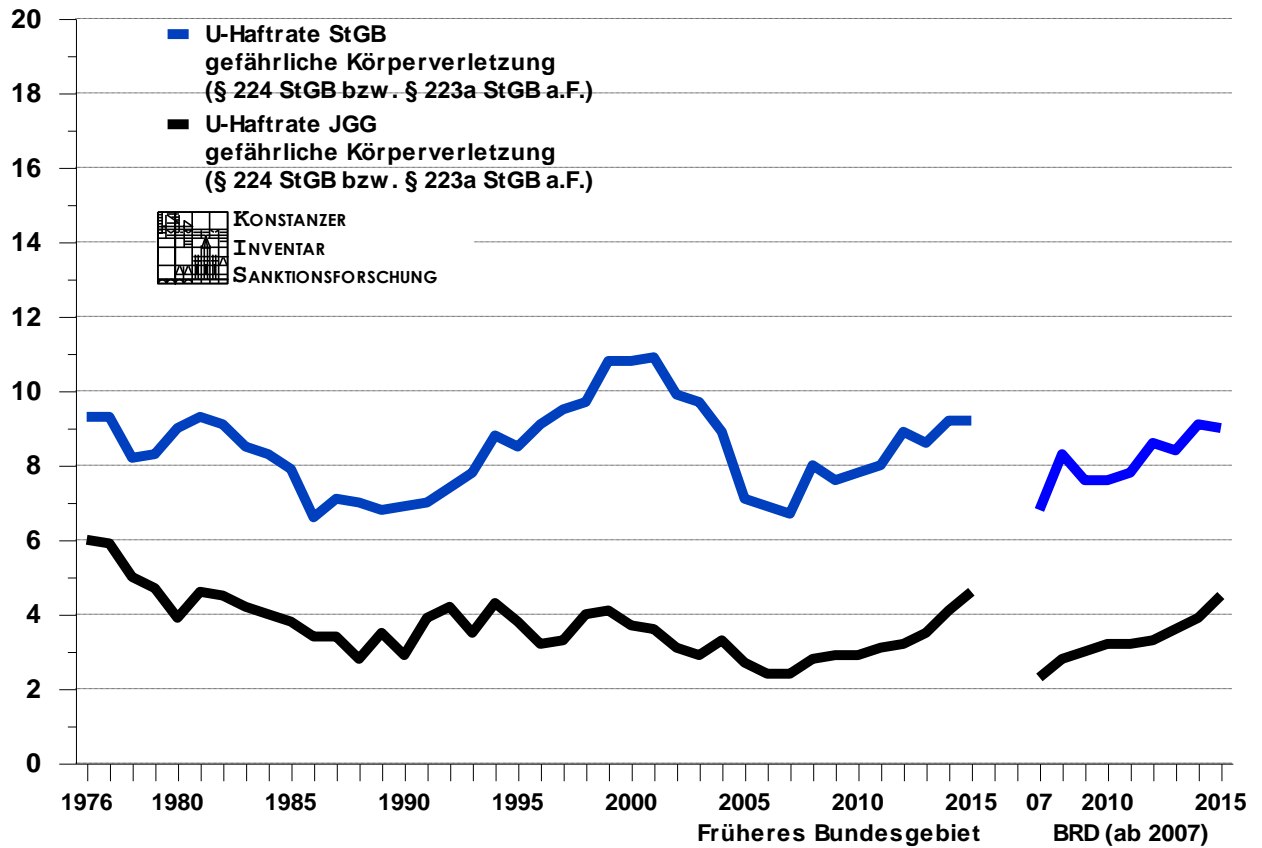
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 69: Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 243)



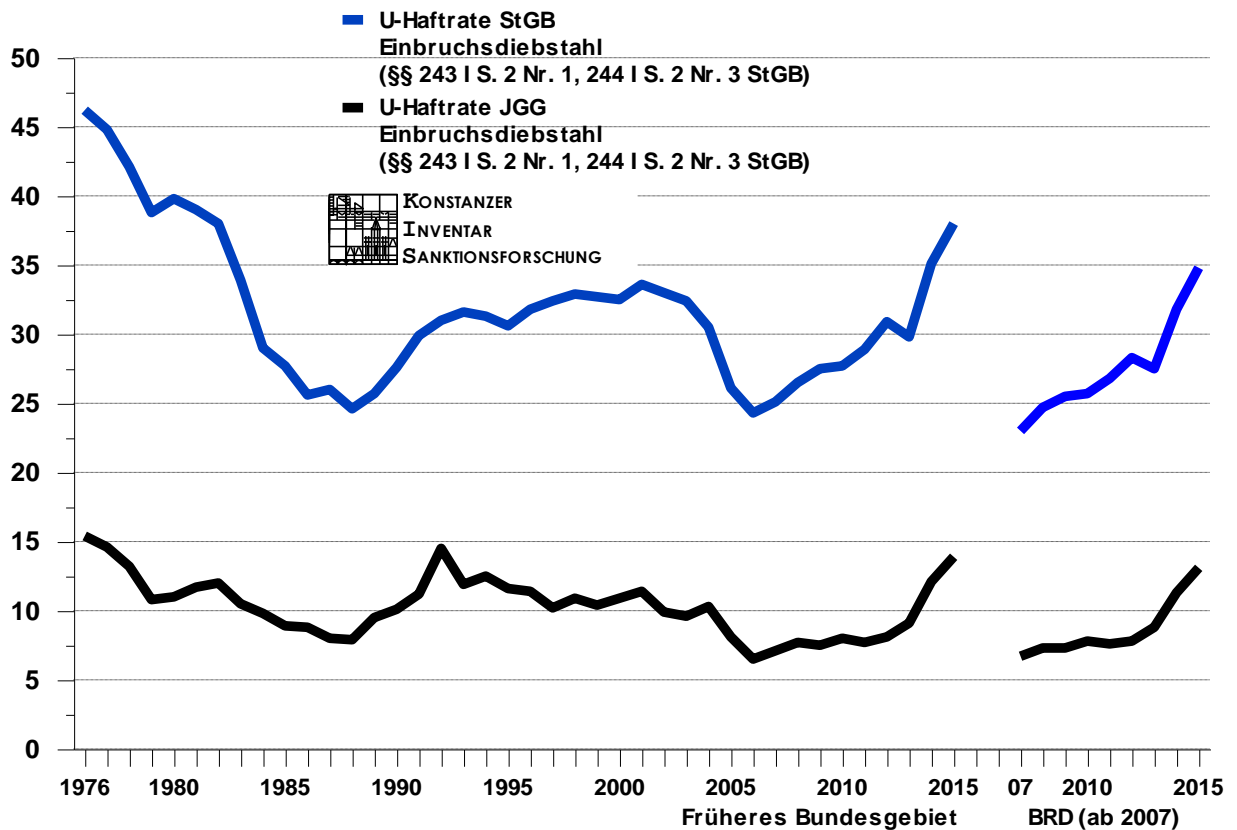
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 70: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB bzw. § 223 StGB a.F.) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 244)



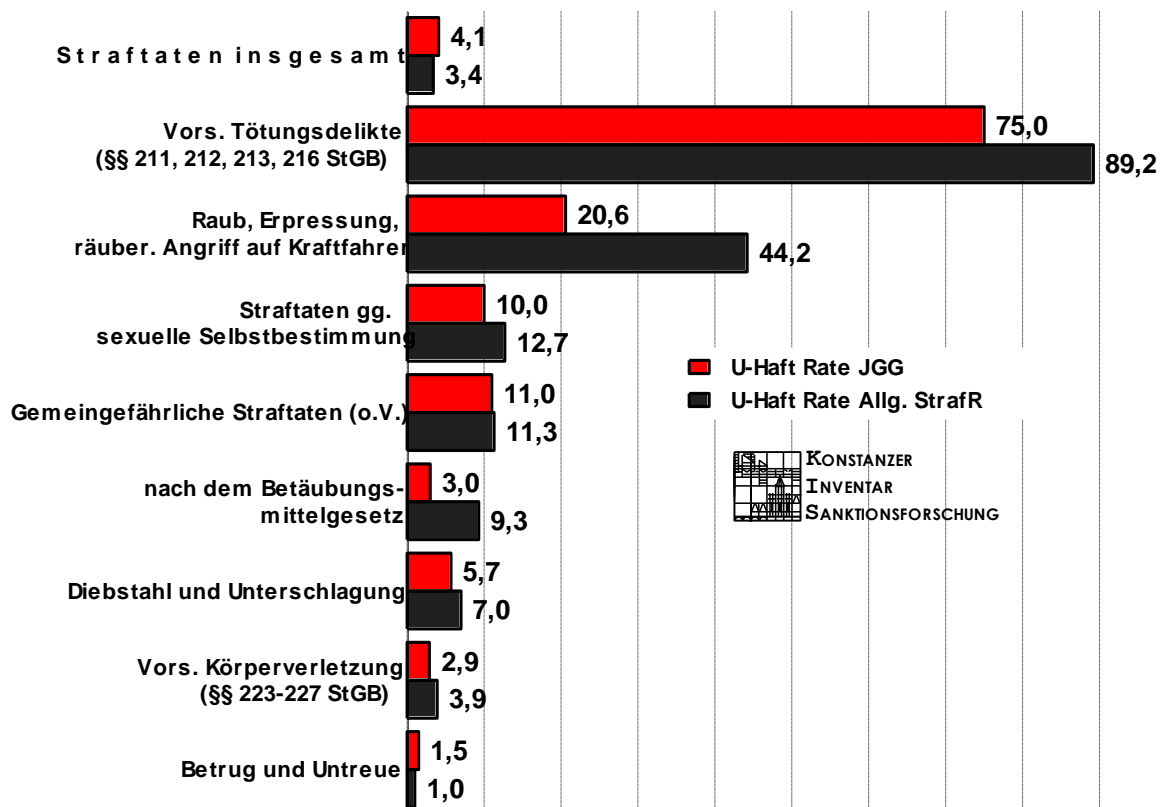
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 71: Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I S. 2 Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 245)



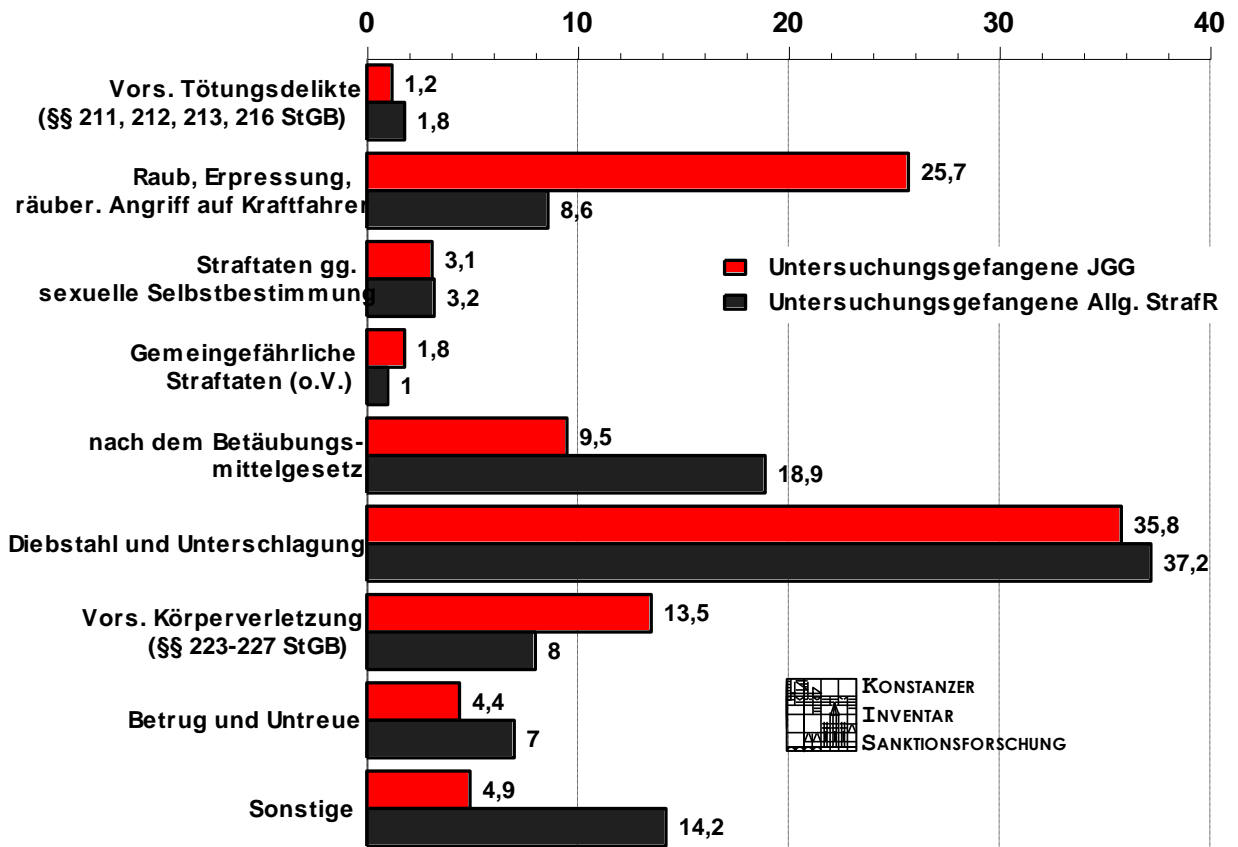
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 72: Nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Anteile der verurteilten Personen mit vorheriger Untersuchungshaft an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (deliktsspezifisch). Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 246)



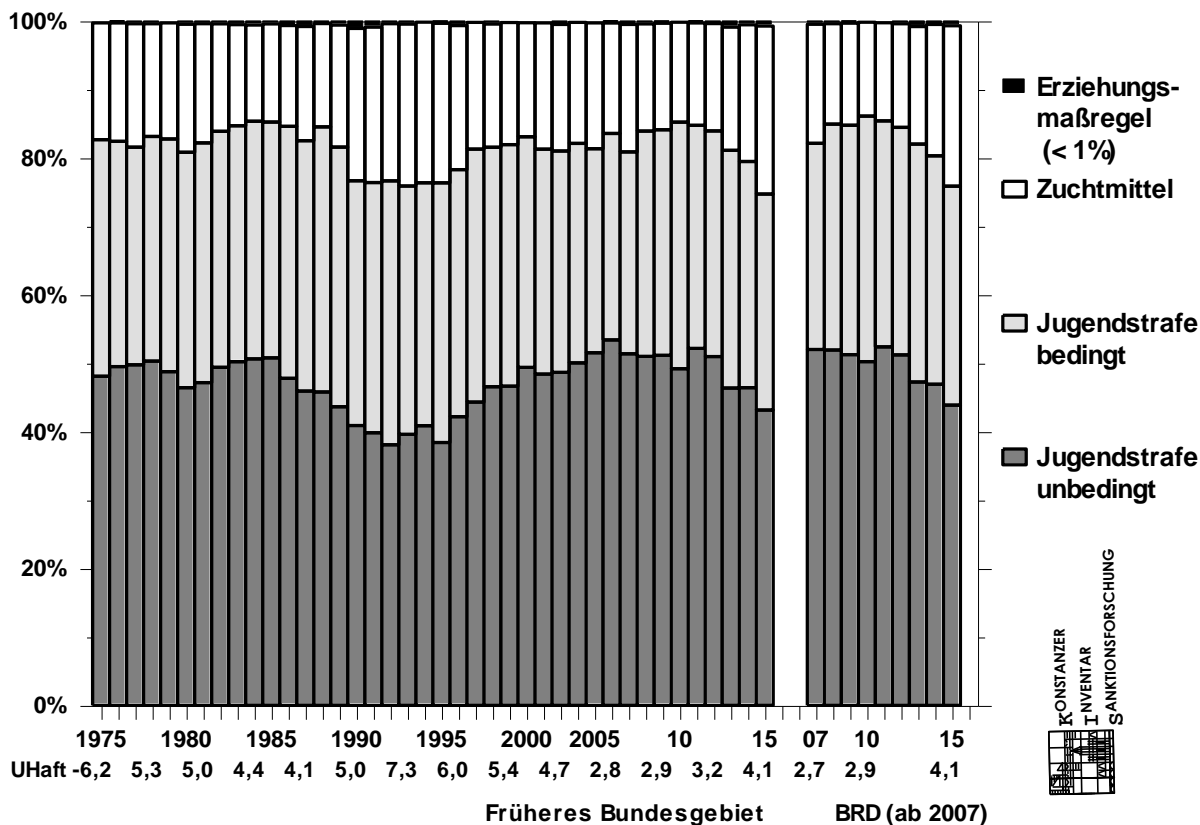
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 73: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Deliktsspezifische Anteile an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 247)



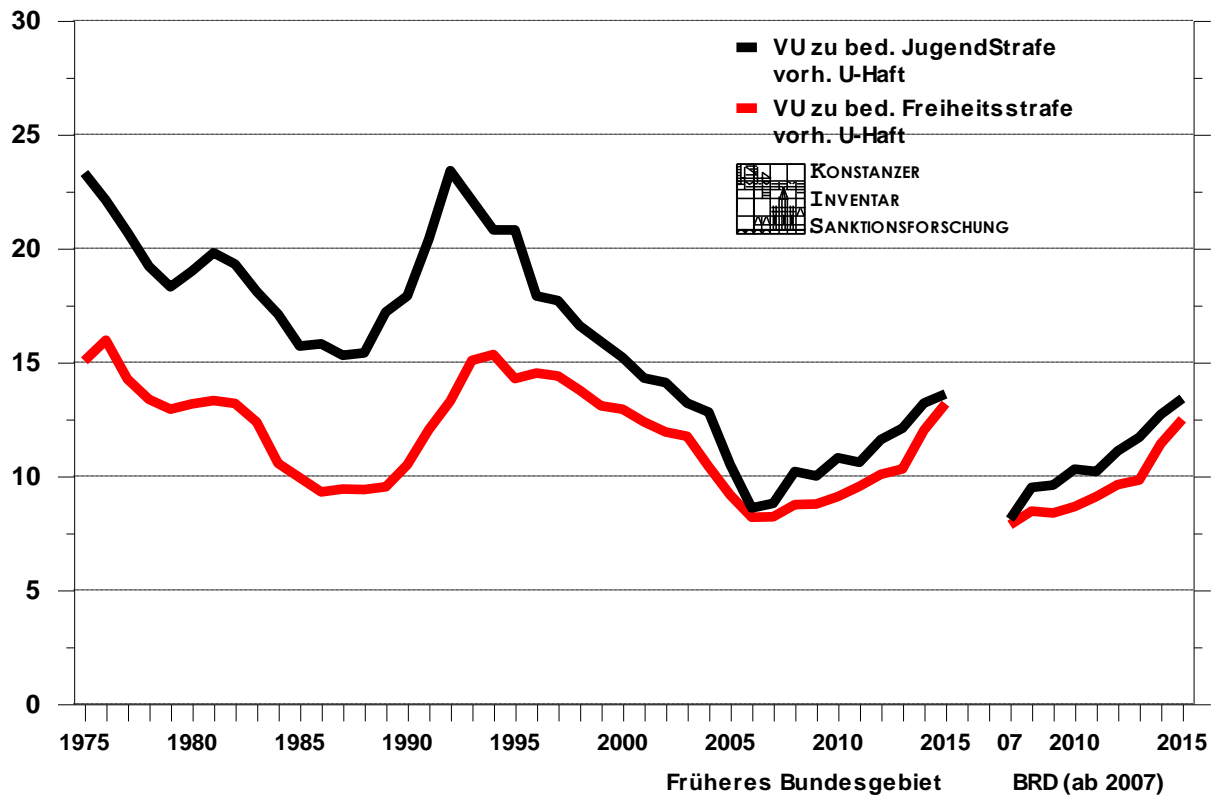
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 74: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 250)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 75: Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 252)

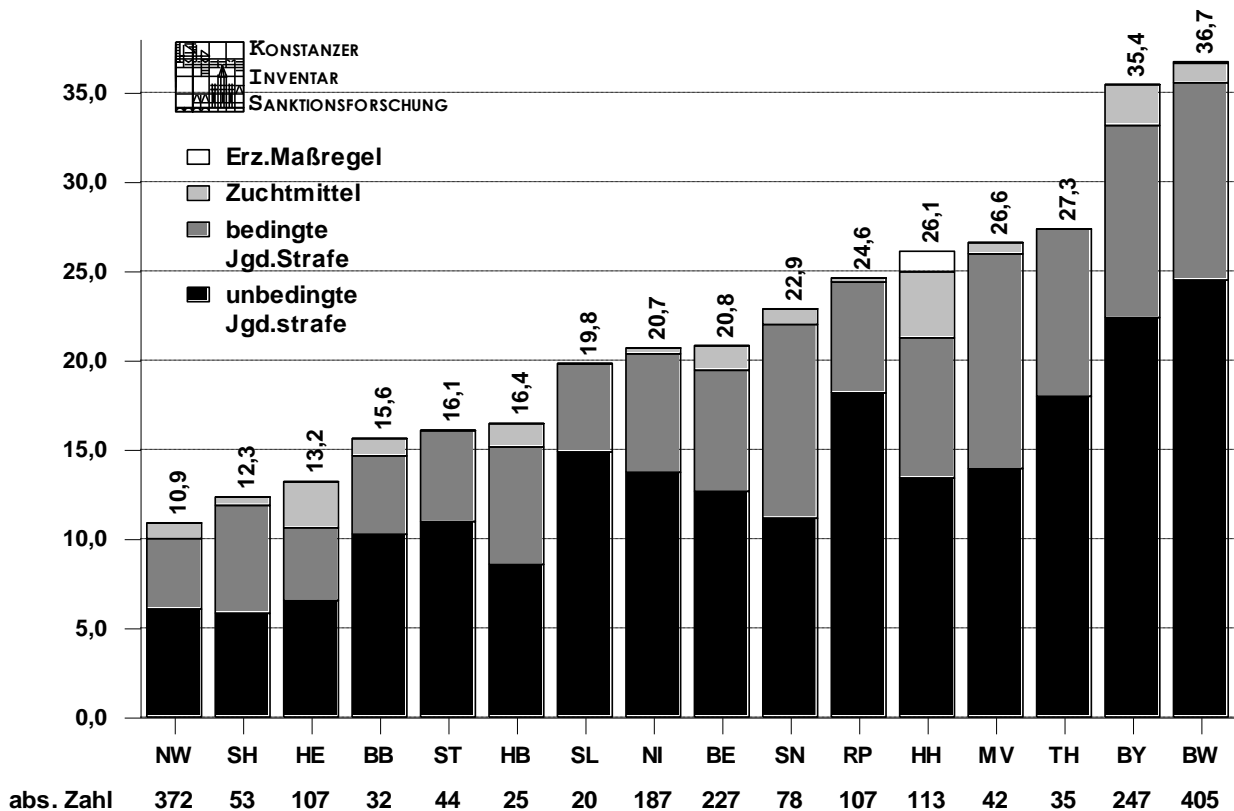


Legende:

% U-Haft: Anteil der zu bedingter Jugendstrafe bzw. nach allg. Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten mit vorheriger Untersuchungshaft an den insgesamt nach JGG bzw. StGB Verurteilten mit Untersuchungshaft.

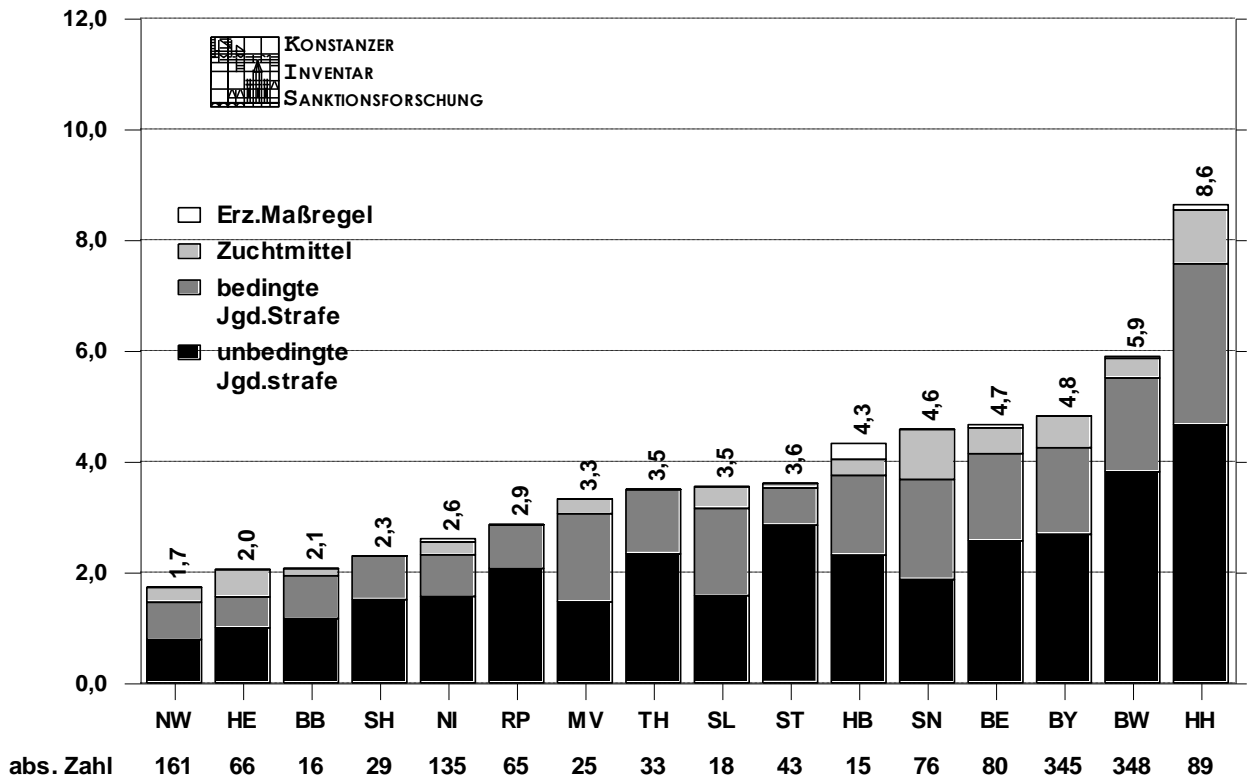
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 76: Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Hauptgutachten = Nr. 257)



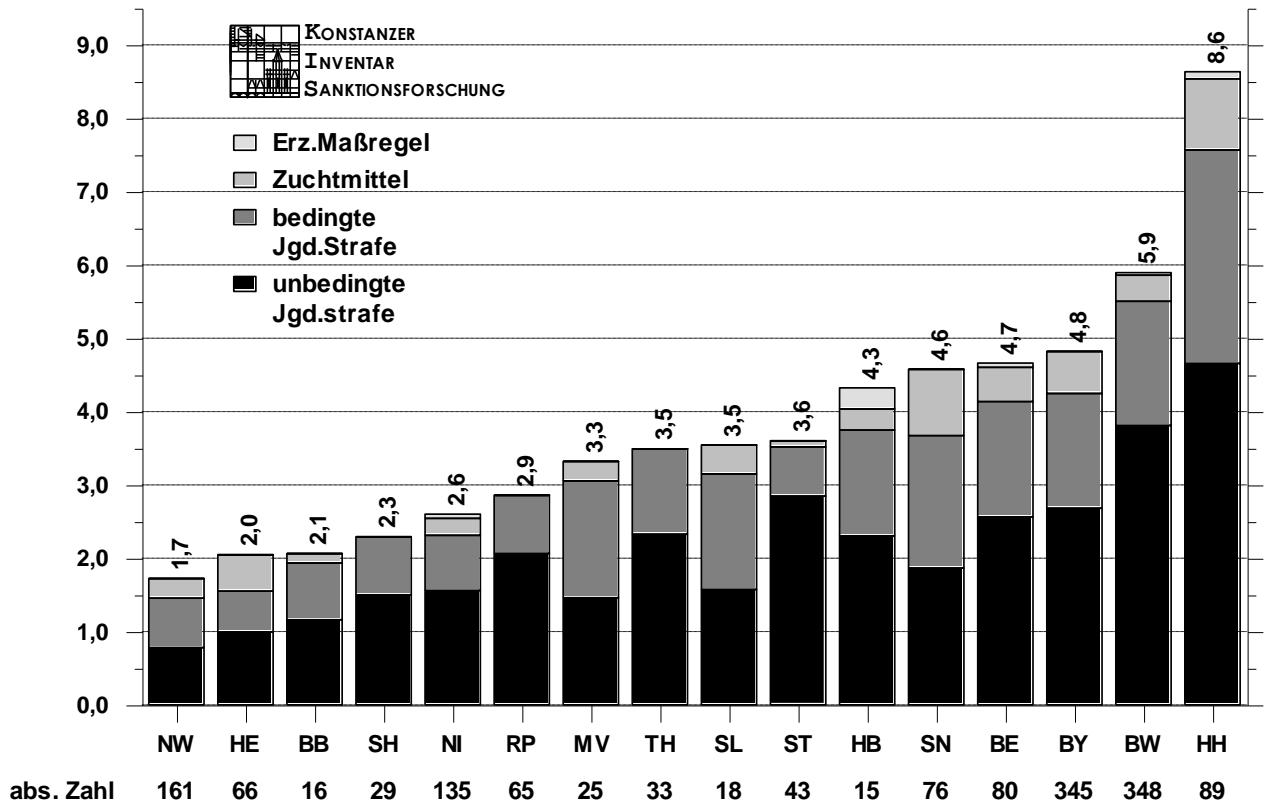
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 77: Nach JGG wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Hauptgutachten = Nr. 258)



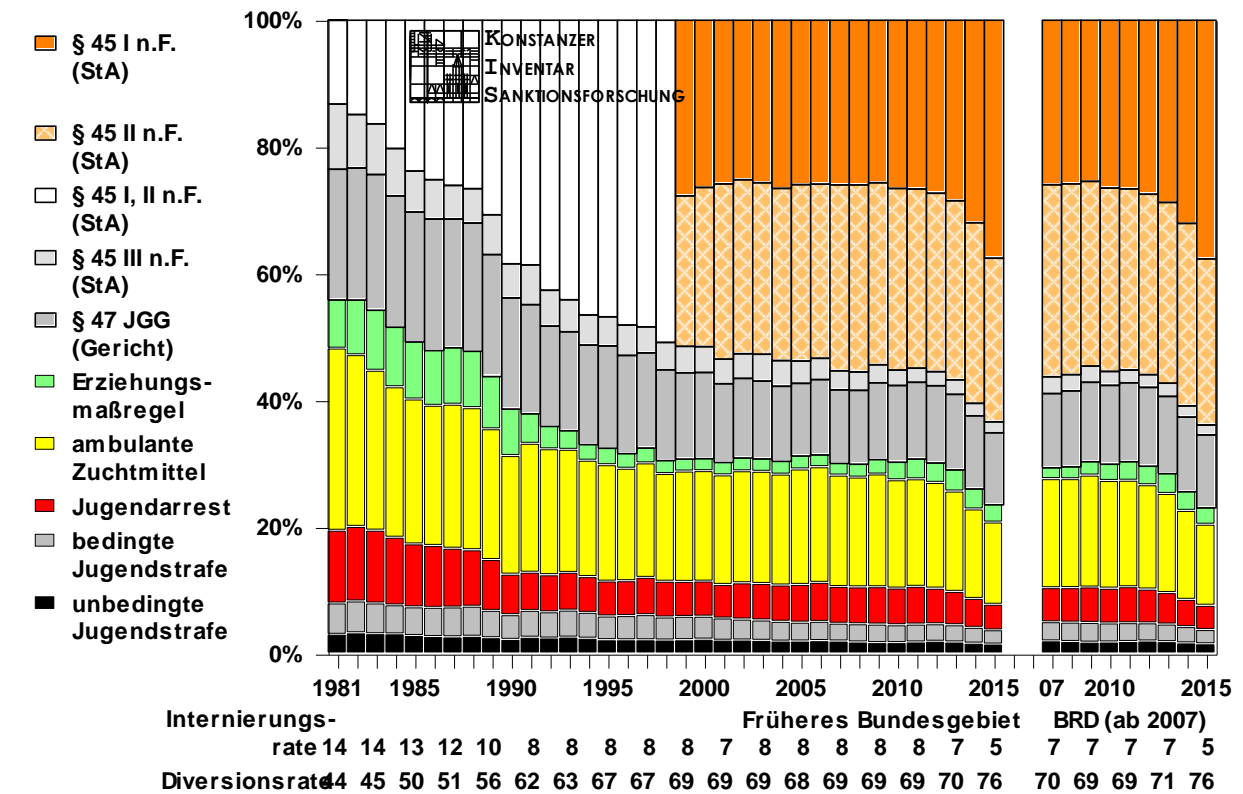
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 78: Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Hauptgutachten = Nr. 259)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 79: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte* nach der Art der schwersten formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 341)

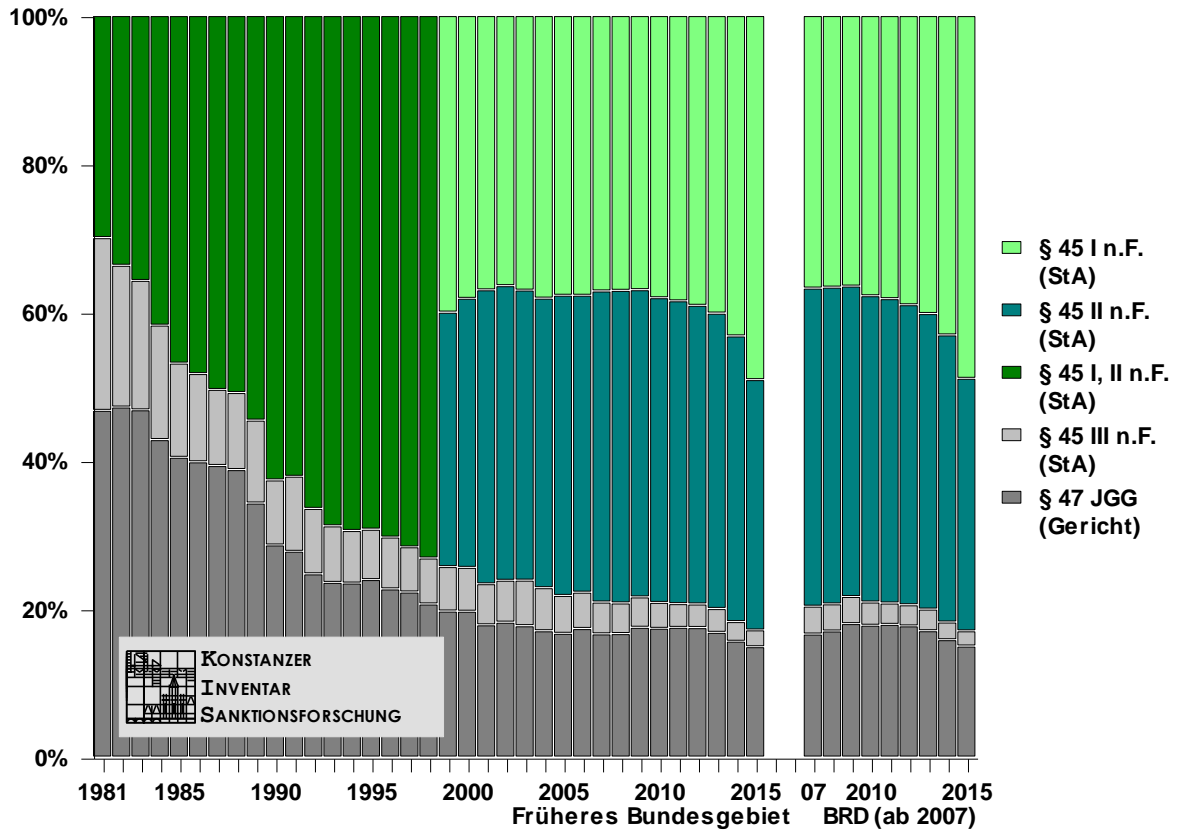


Legende:

- Verurteilte einschl. Entscheidungen gem. § 27 JGG.
- Internierungsrate: der Anteil der zu Jugendarrest (einschl. § 16a JGG), zu unbedingter Jugendstrafe oder zu Heimerziehung verurteilten Jugendlichen.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

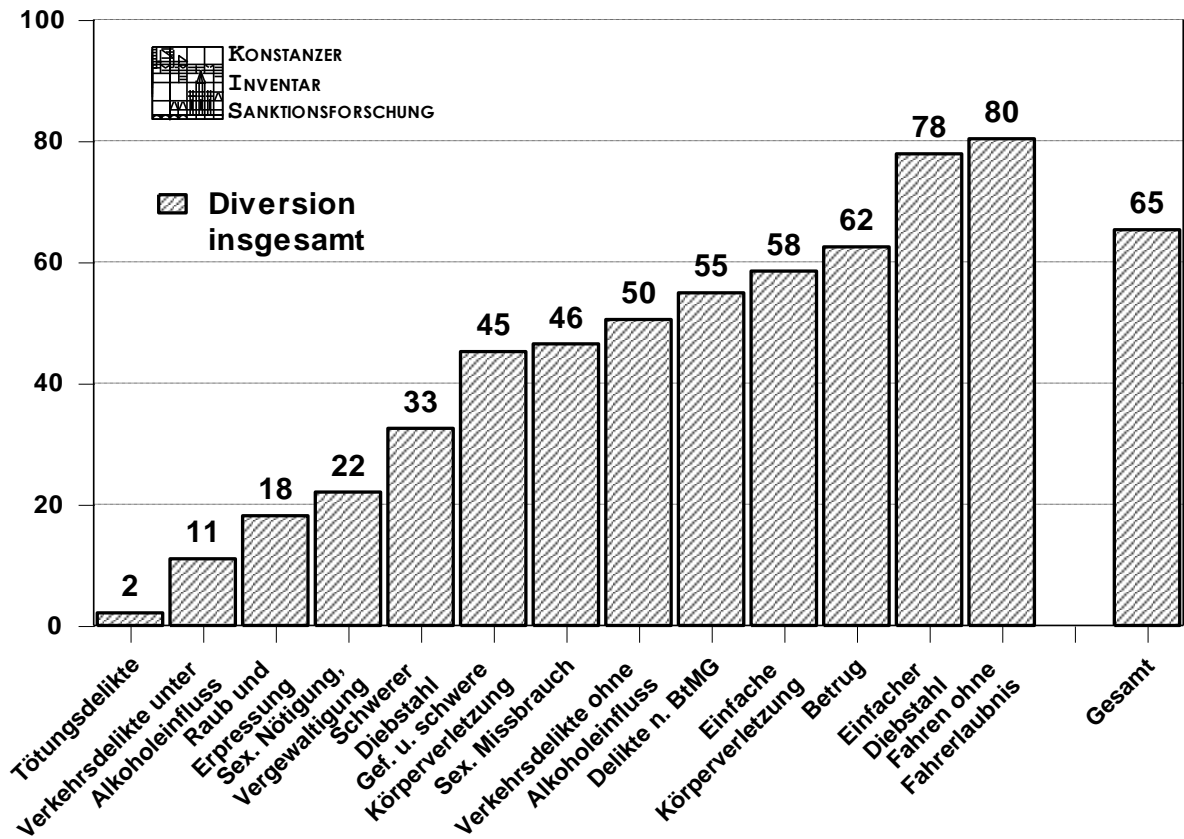
Schaubild 80: Diversionsraten im Jugendstrafrecht - §§ 45 Abs. 1, 2, 3 JGG und § 47 JGG. Relative Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 297)



* **Hinweise zum Gebiet:** StA-Statistik: ab 1993 mit Gesamtberlin, StVerfStat ab 1995 mit Gesamtberlin.

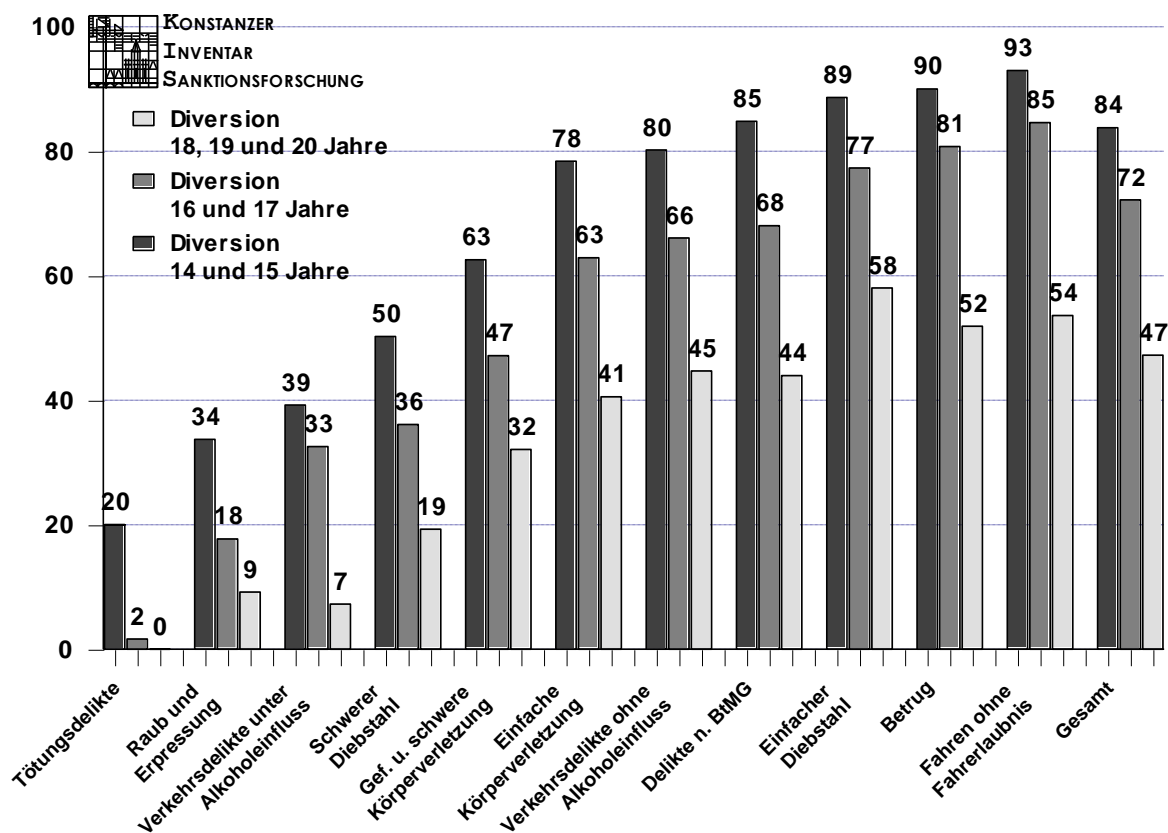
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 81: Diversionsentscheidungen nach JGG nach Deliktsart. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010 (Hauptgutachten = Nr. 287)



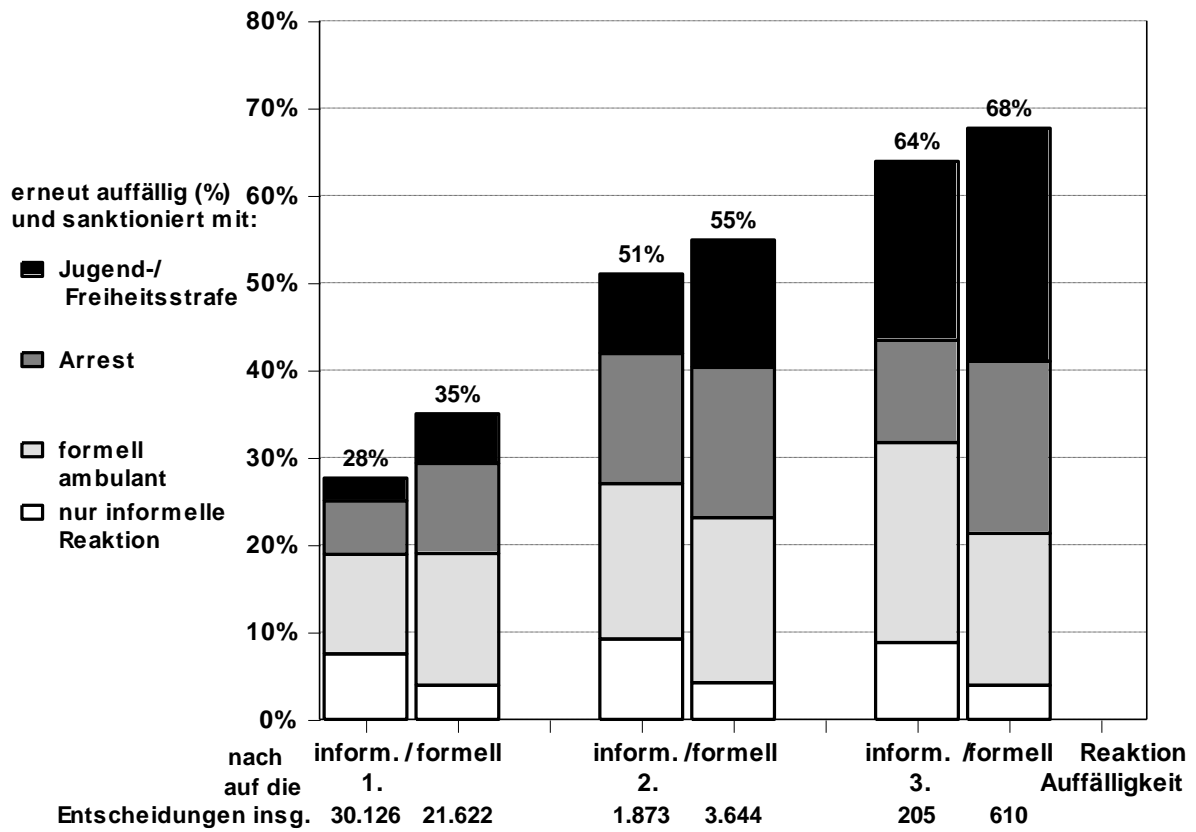
Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 82: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Altersgruppen. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010 (Hauptgutachten = Nr. 288)



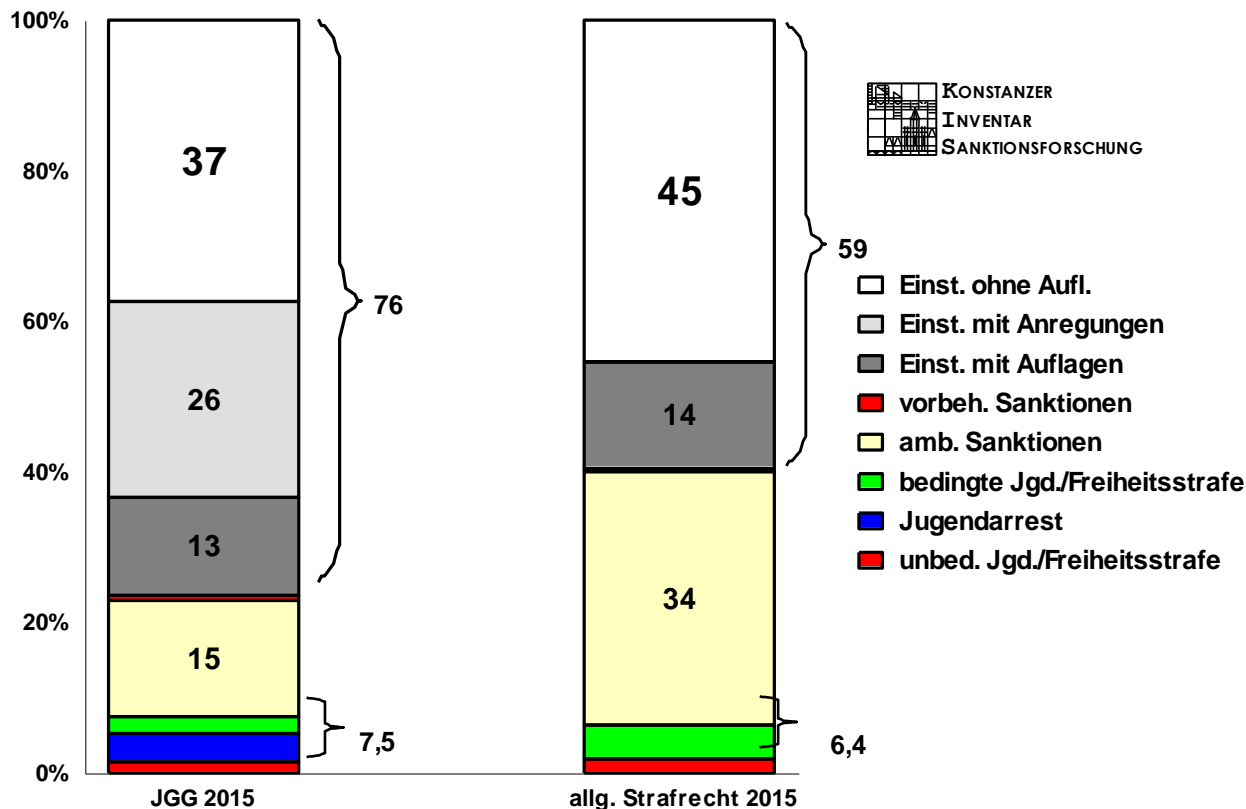
Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 83: Erneute Auffälligkeit und Sanktion eskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis oder einfachem Diebstahl“ – Geburtsjahrgang 1961. Totalerhebung Bundeszentralregister (Hauptgutachten = Nr. 268)



Datenquelle: Storz 1992, S. 205, Grafiken 19a, 19b

Schaubild 84: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 264)



Legende:

Einst. ohne Aufl.: § 45 I JGG; allg. Strafrecht (§§ 153, 153b StPO)

Einst. mit Anregungen: § 45 II JGG

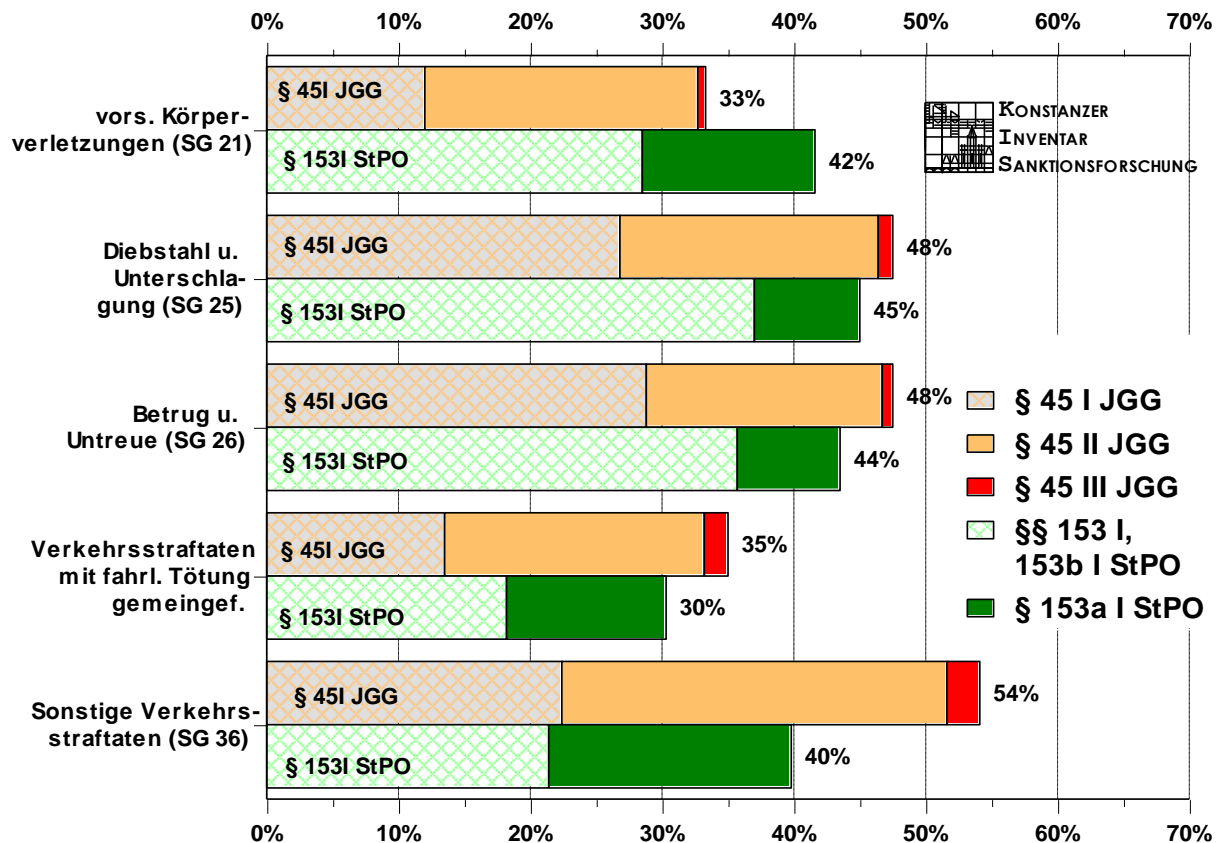
Einst. mit Auflagen: §§ 45 III, 47 JGG; allg. Strafrecht (§ 153a StPO)

Vorbeh. Sanktionen: § 27 JGG; allg. Strafrecht (§§ 59, 60 StGB)

Amb. Sanktionen: JGG: Erziehungsmaßregel, ambulante Zuchtmittel, bedingte Jugendstrafe; allg. Strafrecht: Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe, bedingter Strafarrrest

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 85: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 266)



Legende:

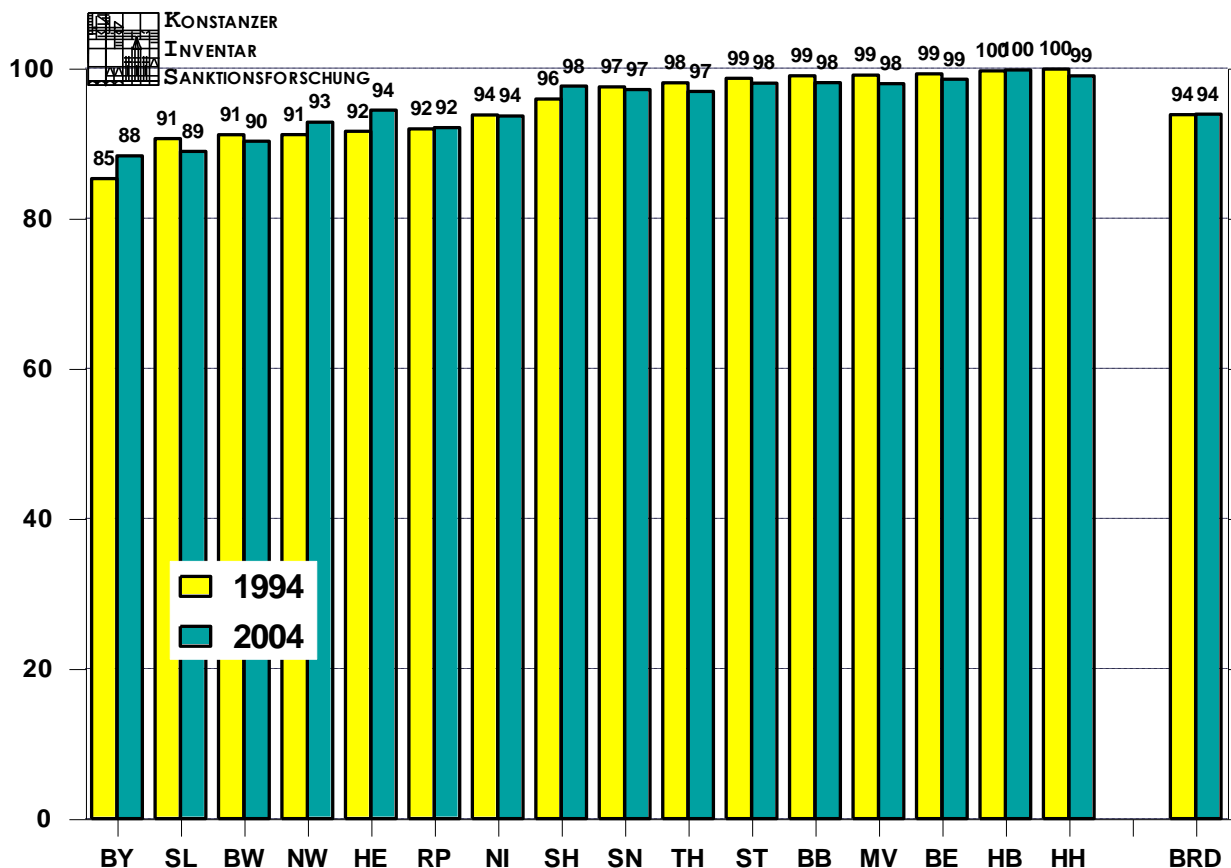
Anklagefähige Ermittlungsverfahren:

JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

StGB: Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO.

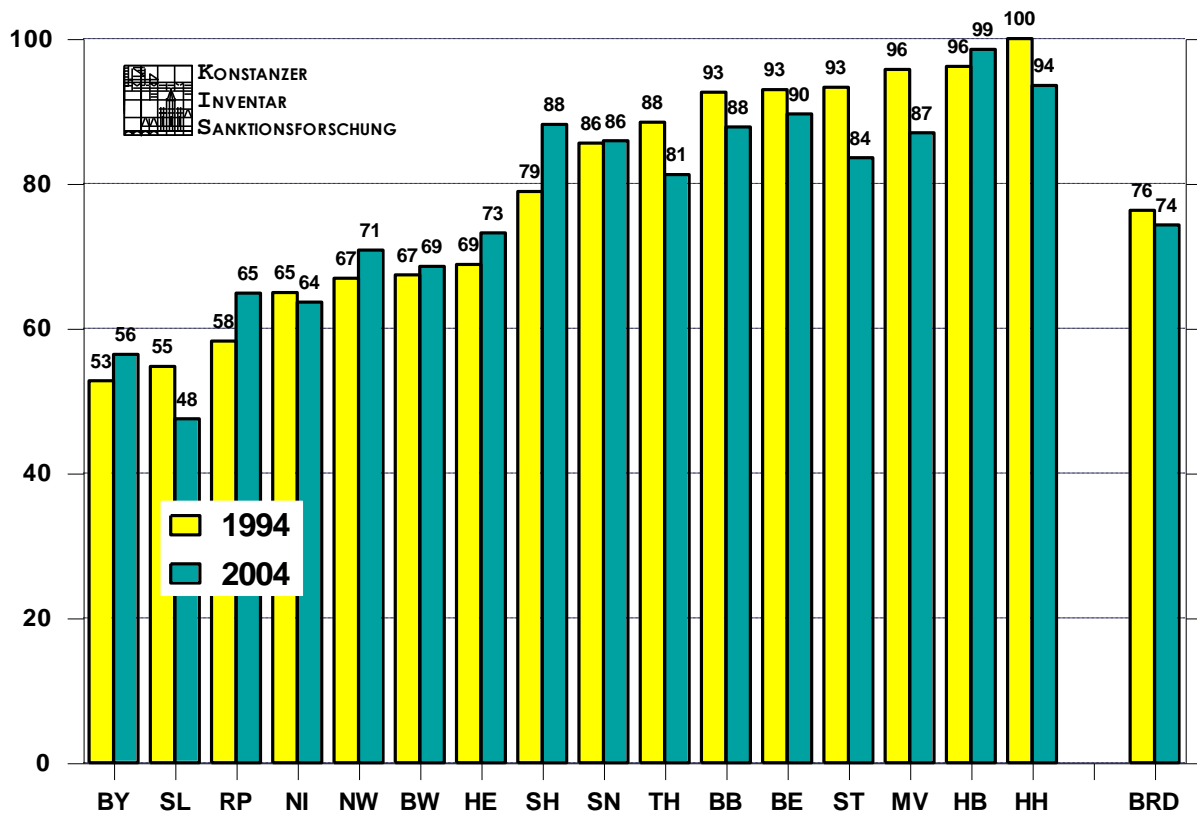
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 86: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 1. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 276)



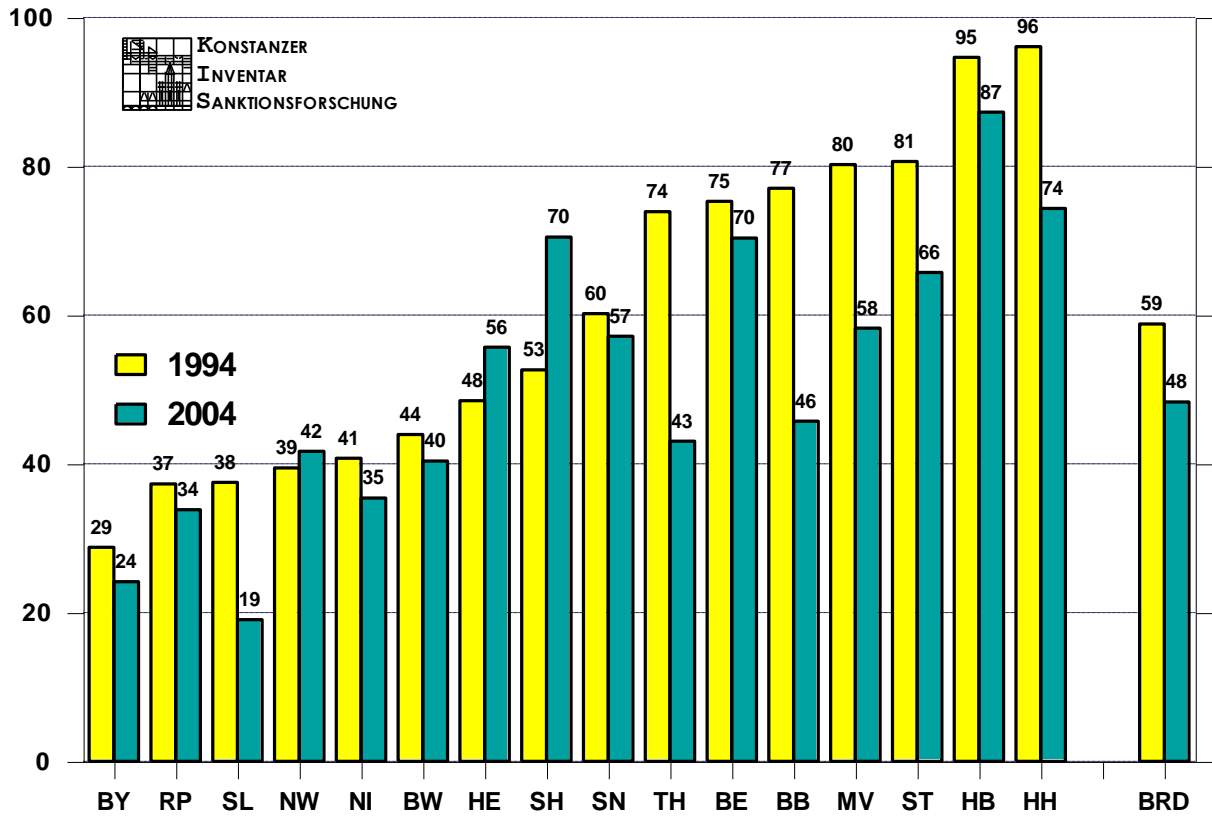
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 87: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 2. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 277)



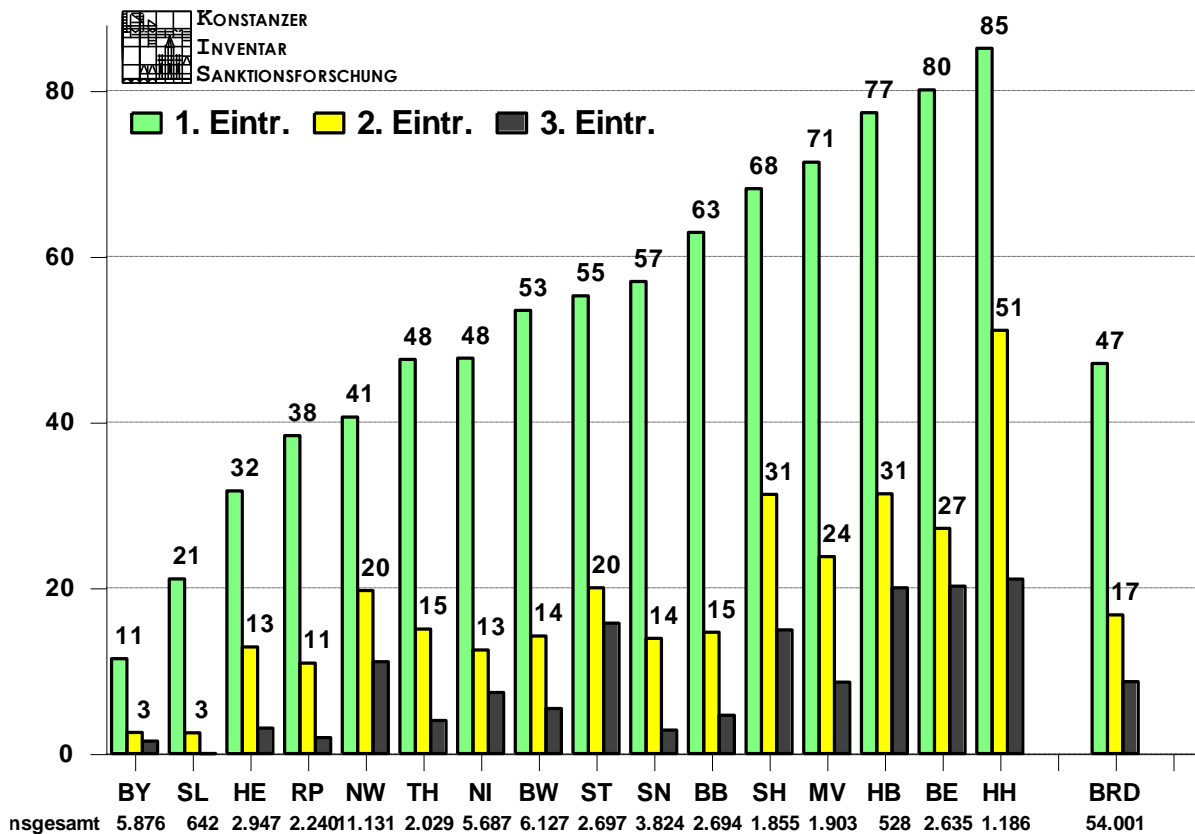
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 88: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 3. oder weiterer Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 278)



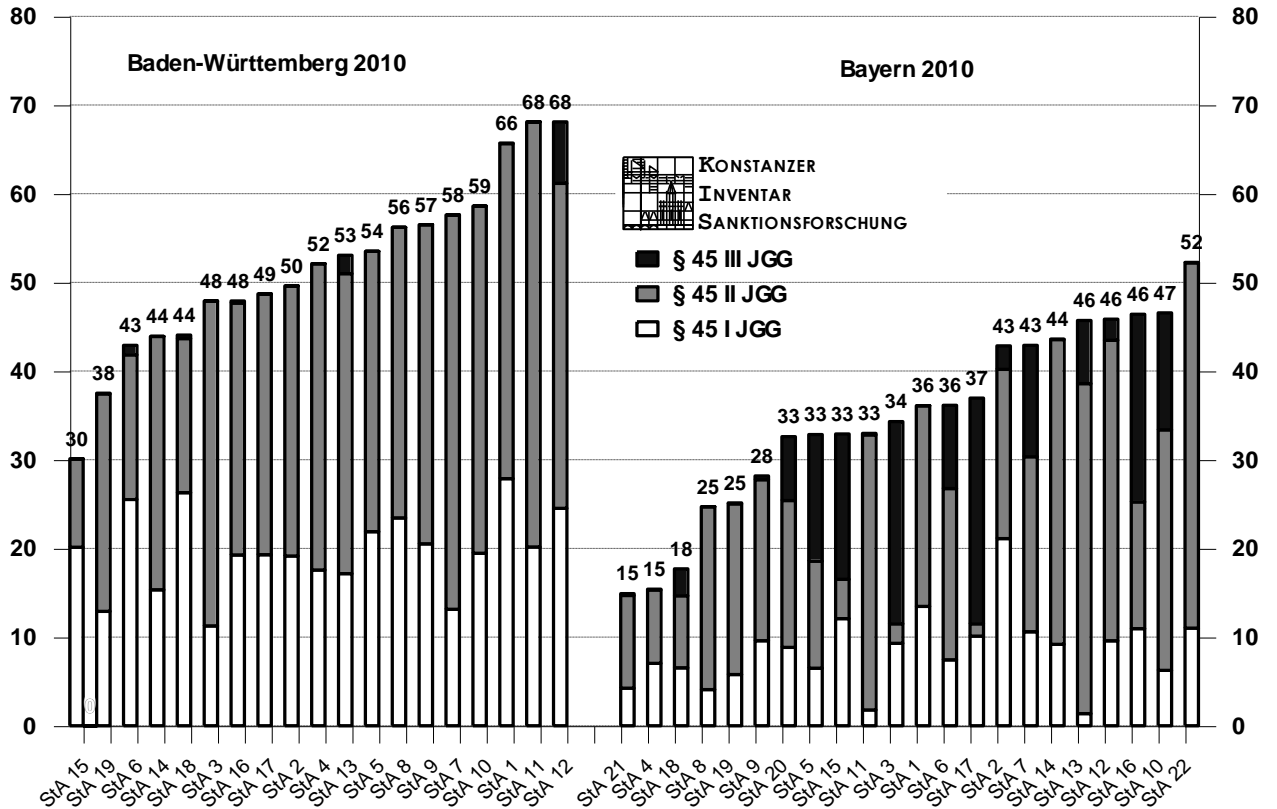
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 89: Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister (Hauptgutachten = Nr. 279)



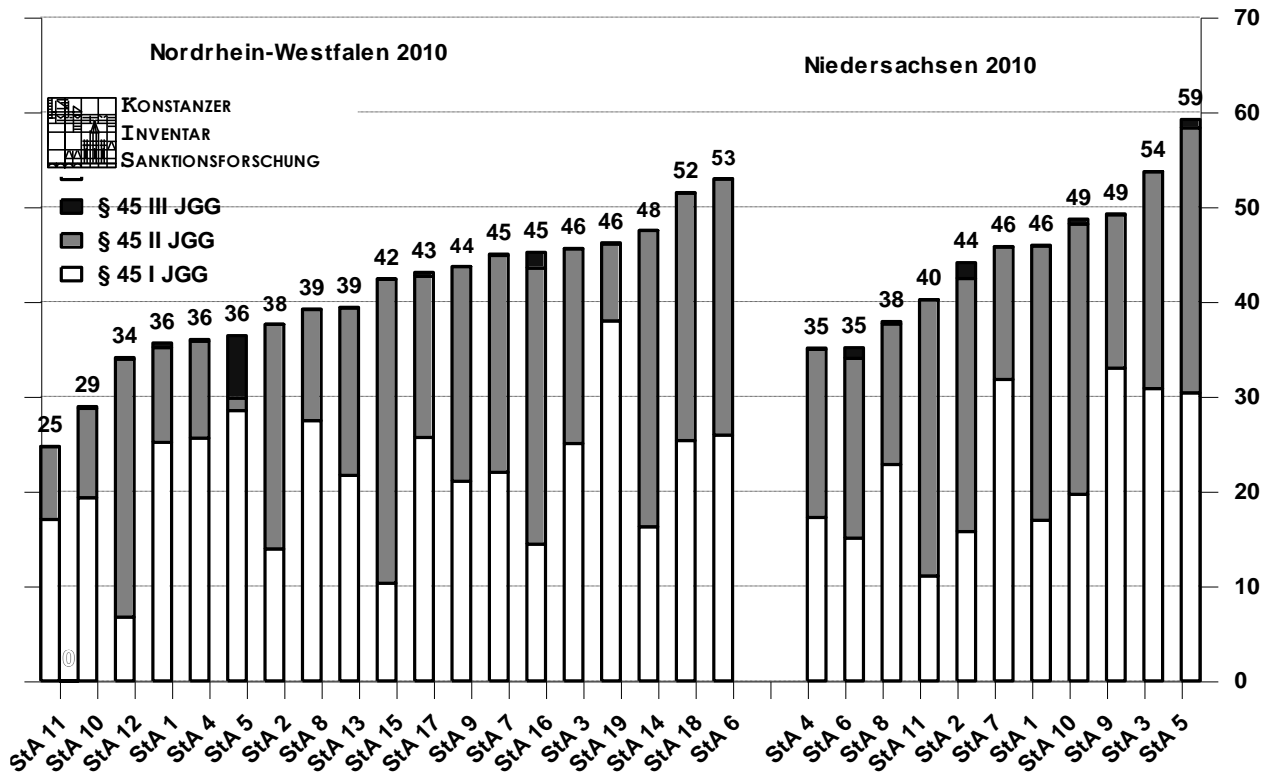
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 90: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Baden-Württemberg und Bayern. 2010 (Hauptgutachten = Nr. 283)



Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 292, Abb. 26; 304, Abb. 29

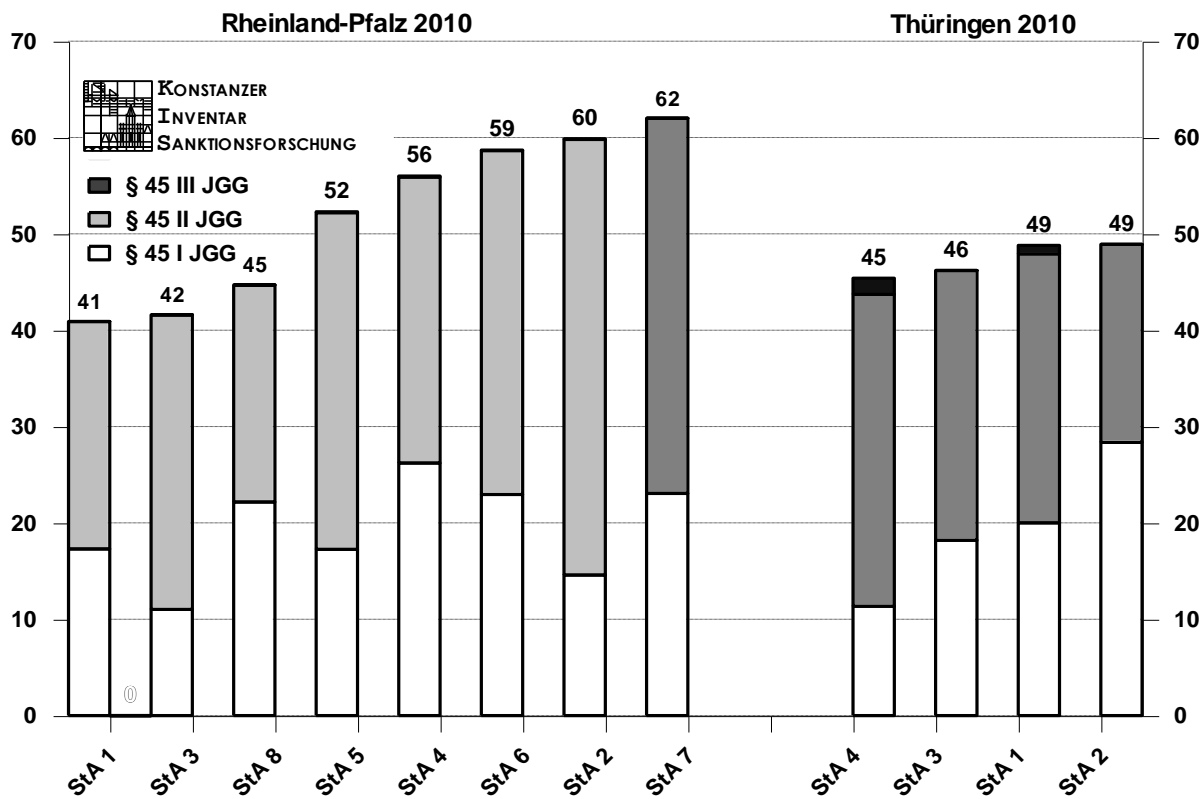
Schaubild 91: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. 2010 (Hauptgutachten = Nr. 284)



Quelle:

Kleinbrahm 2015, S. 298, Abb. 28; 534, Abb. 51

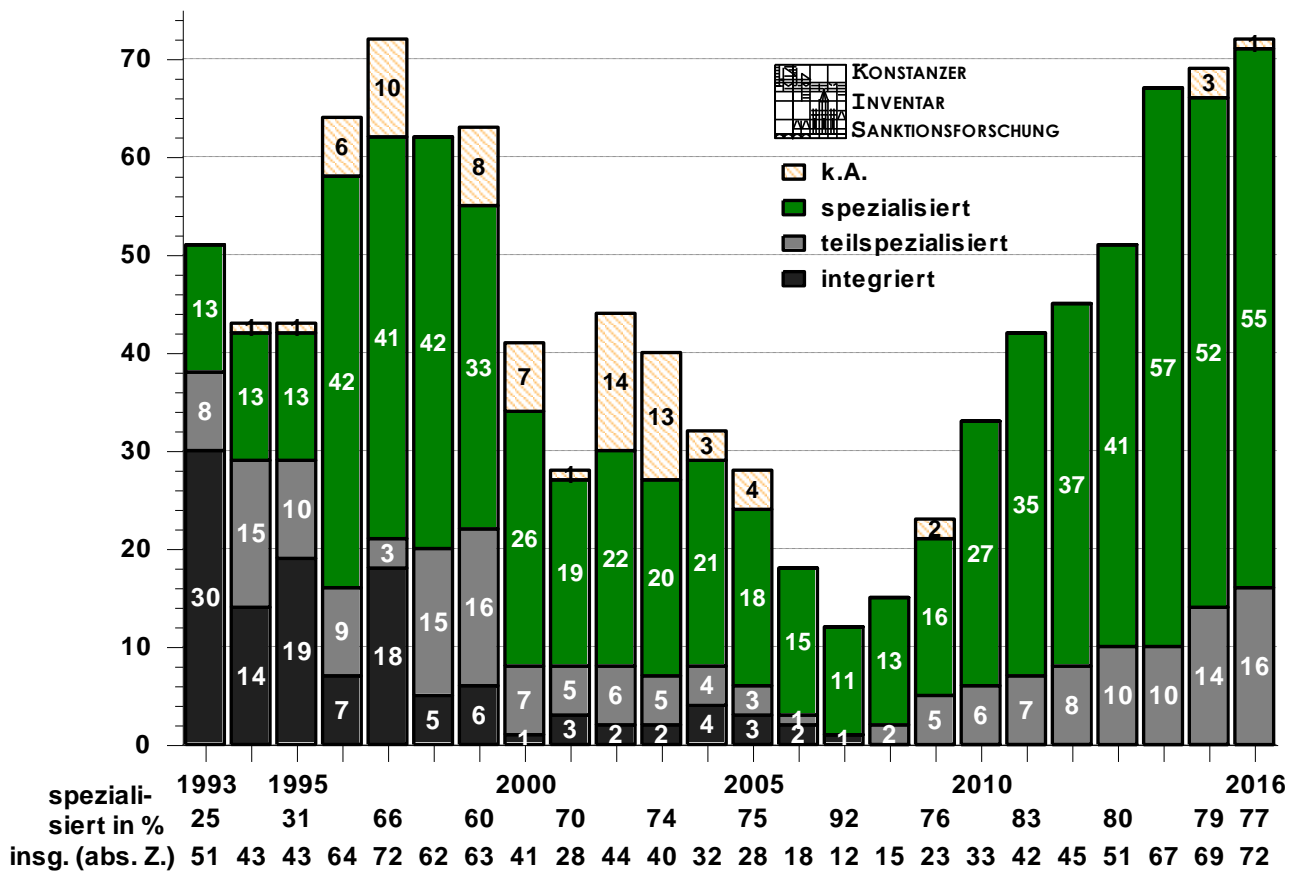
Schaubild 92: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Rheinland-Pfalz und Thüringen. 2010 (Hauptgutachten = Nr. 285)



Quelle:

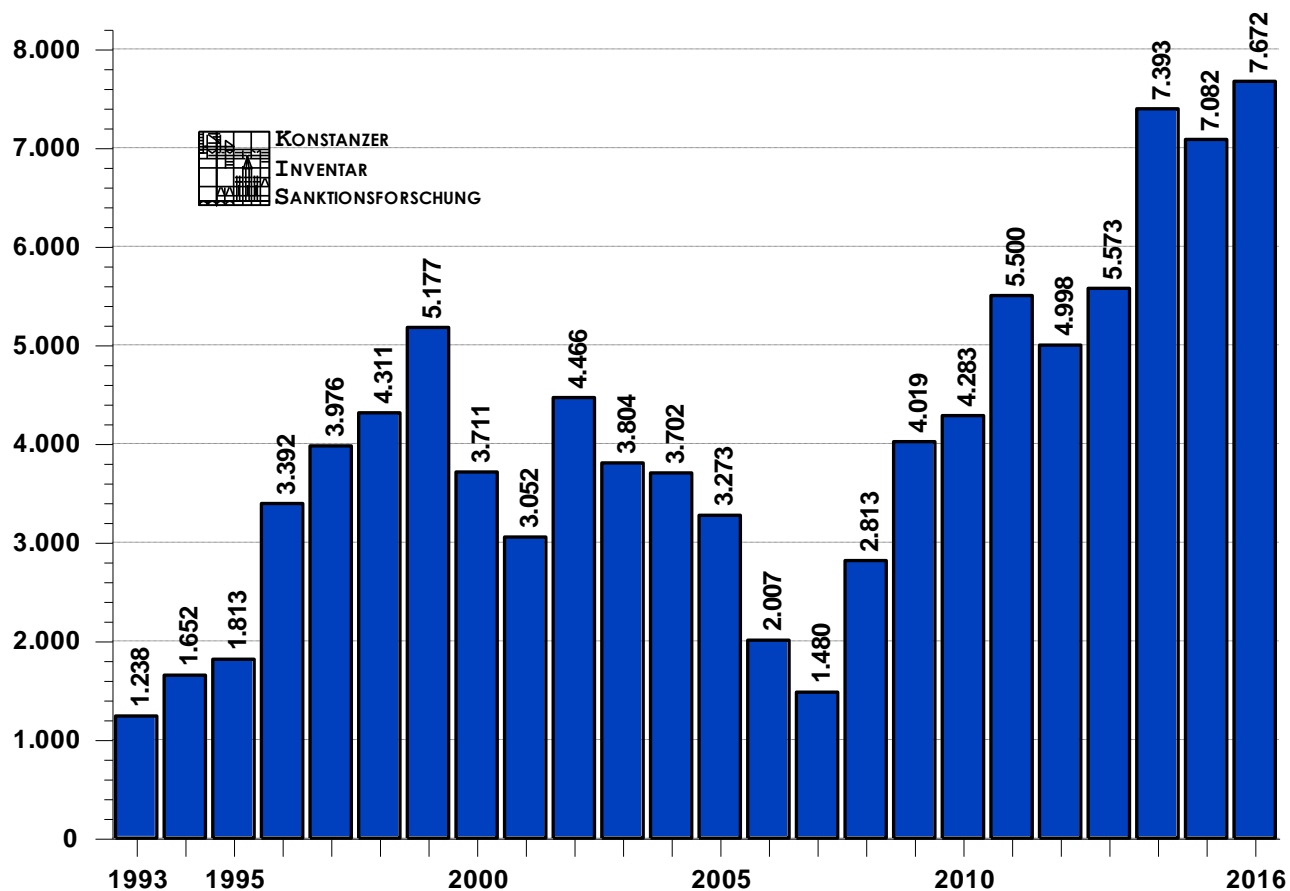
Kleinbrahm 2015, S. 296, Abb. 27; 306, Abb. 30

Schaubild 93: Zahl und Organisationsform der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 313)



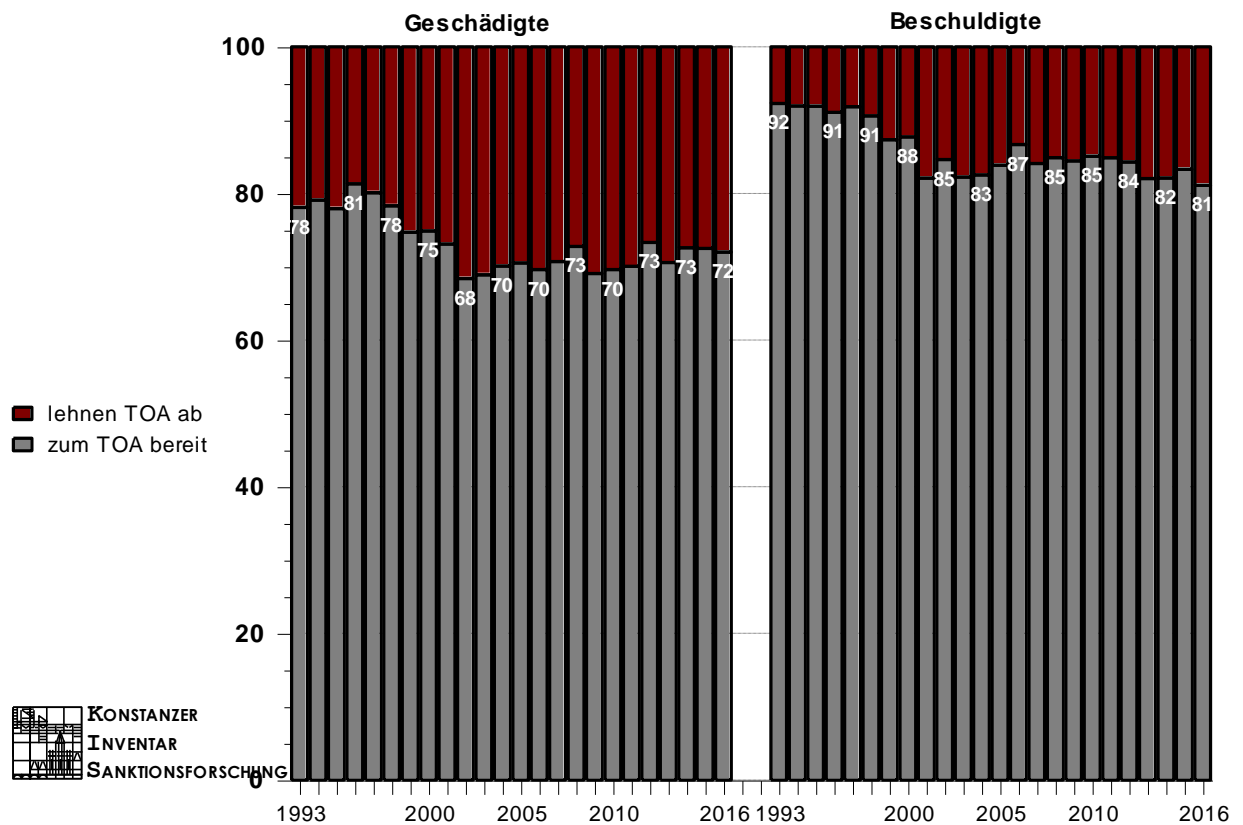
Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 101, Tabelle 1 zu Schaubild 1; Kerner et al. 2012, S. 49, Tabelle zu Schaubild 1; Hartmann et al. 2014, S. 65, Tab. zu Abb. 1; Hartmann et al. 2016, S. 66, Tab. zu Abb. 1; Hartmann et al. 2018, S. 85, Tab. zu Abb. 1.

Schaubild 94: Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 314)



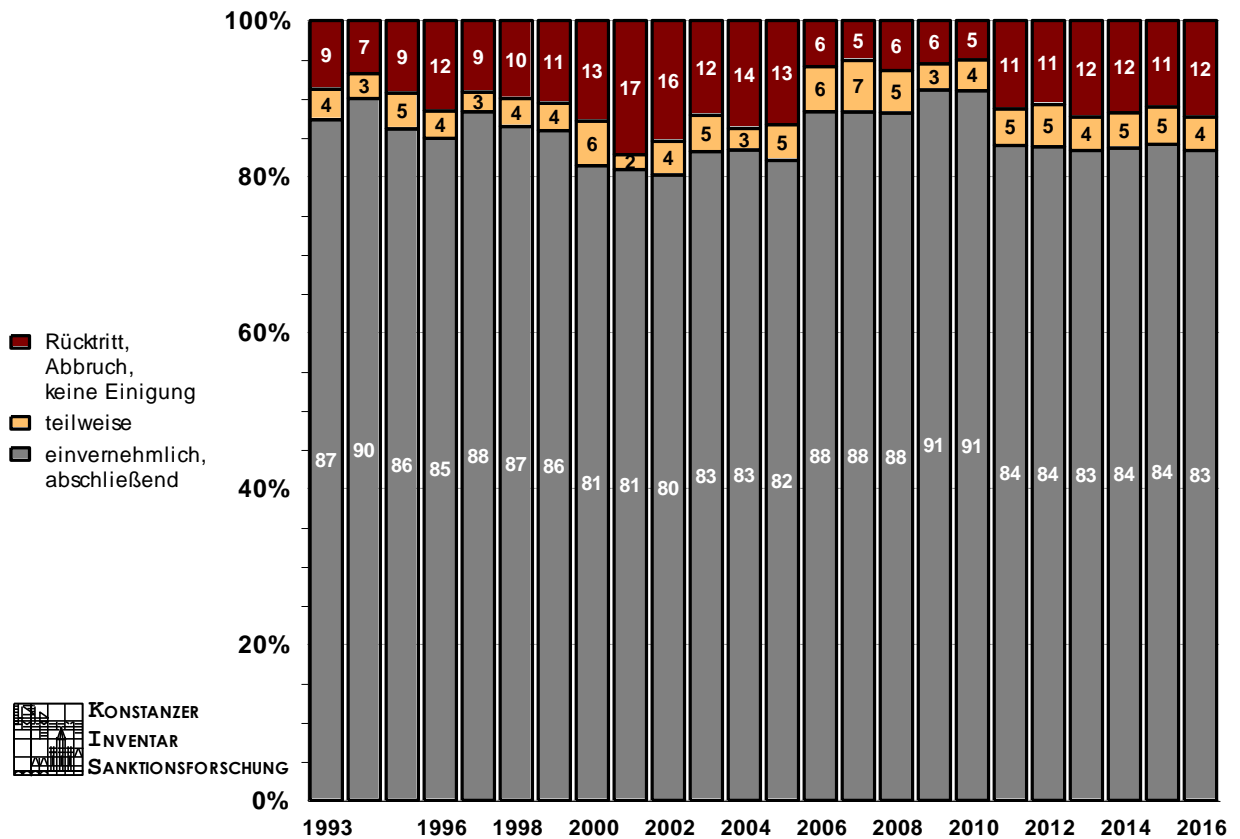
Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 107, Tabelle 3 zu Schaubild 3; Kerner et al. 2012, S. 50, Tabelle zu Schaubild 3; Hartmann et al. 2014, S. 66, Tab. zu Abb. 3; Hartmann et al. 2016, S. 67, Tab. zu Abb. 3; Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3.

Schaubild 95: Ausgleichsbereitschaft der tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. der Beschuldigten ohne die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA ab“. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 321)



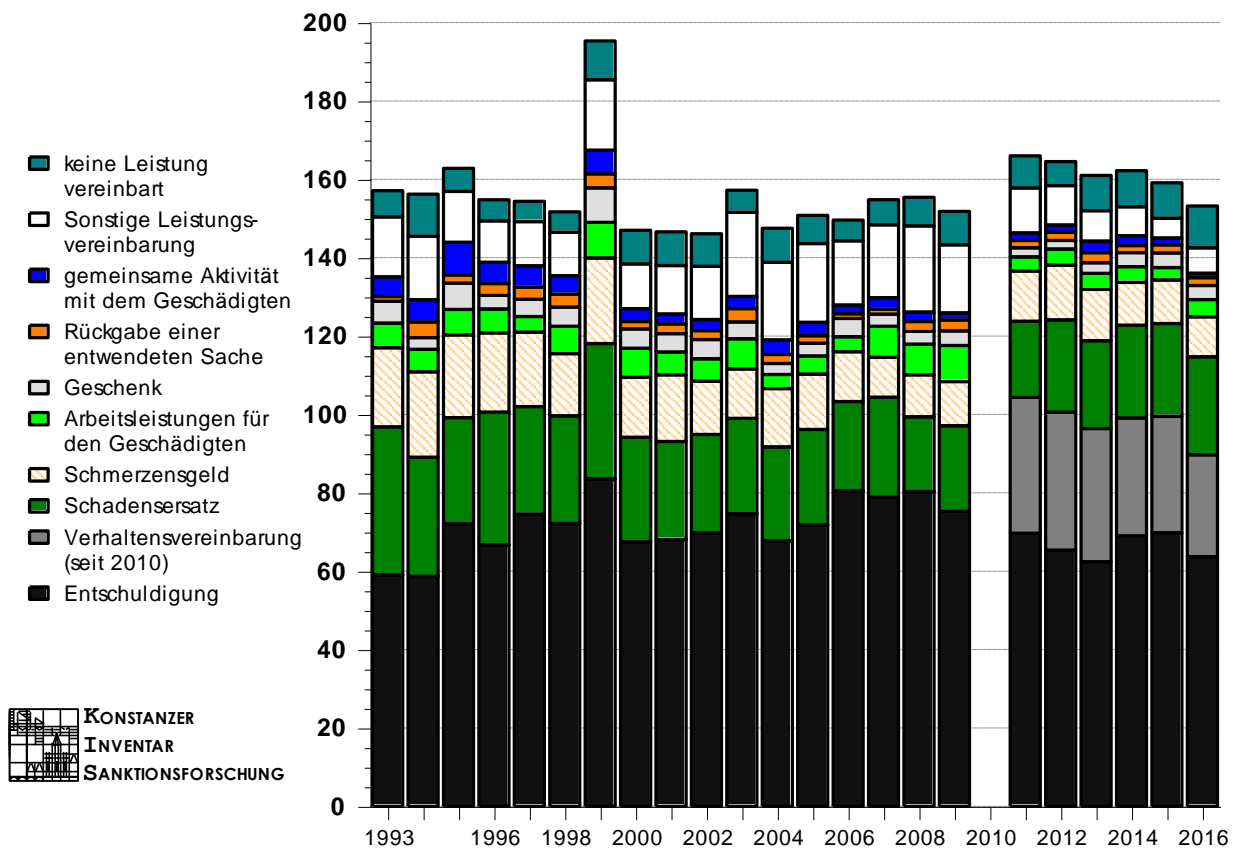
Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 149, Tab. 22a zu Schaubild 30; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 18; Hartmann et al. 2014, S. 74, Tab. zu Abb. 19; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 19;
Kerner et al. 2011a, S. 159, Tab. 26a zu Schaubild 34; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 19a; Hartmann et al. 2014, S. 75, Tab. zu Abb. 20; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 20

Schaubild 96: Ergebnis der Ausgleichsverfahren – alle Verfahren. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 323)



Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 171, Tabelle 30a zu Schaubild 38; Kerner et al. 2012, S. 56, Tabelle zu Schaubild 21; Hartmann et al. 2014, S. 77, Tab. zu Abb. 24; Hartmann et al. 2016, S. 77, Tab. zu Abb. 24; Hartmann et al. 2018, S. 98, Tab. zu Abb. 25.

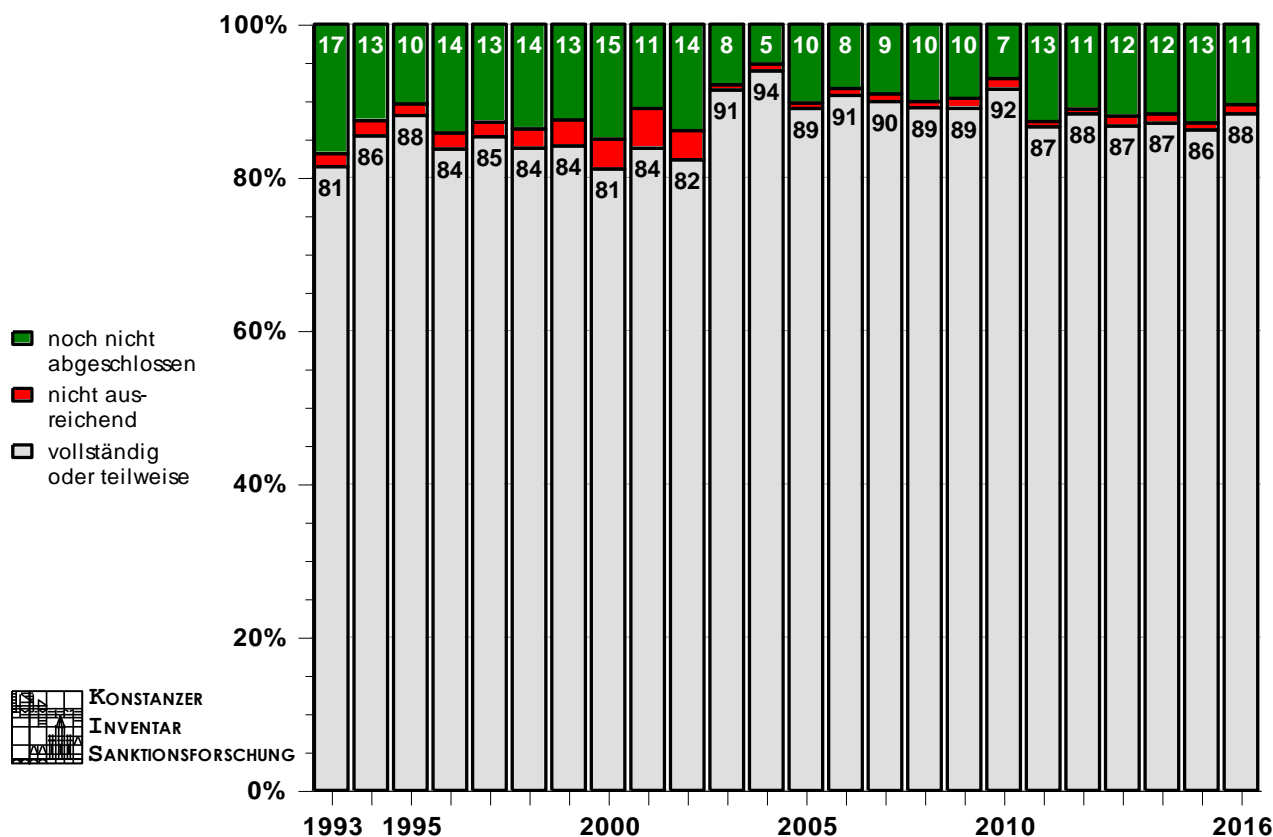
Schaubild 97: Leistungsvereinbarungen zwischen Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen von TOA. TOA-Statistik 1993-2016. Gültige Prozenzte bezogen auf Beschuldigte mit einvernehmlicher bzw. teilweiser Regelung (Mehrfachnennungen) (Hauptgutachten = Nr. 325)



Hinweis: 1999 mutmaßlicher Fehlausweis in der TOA-Statistik

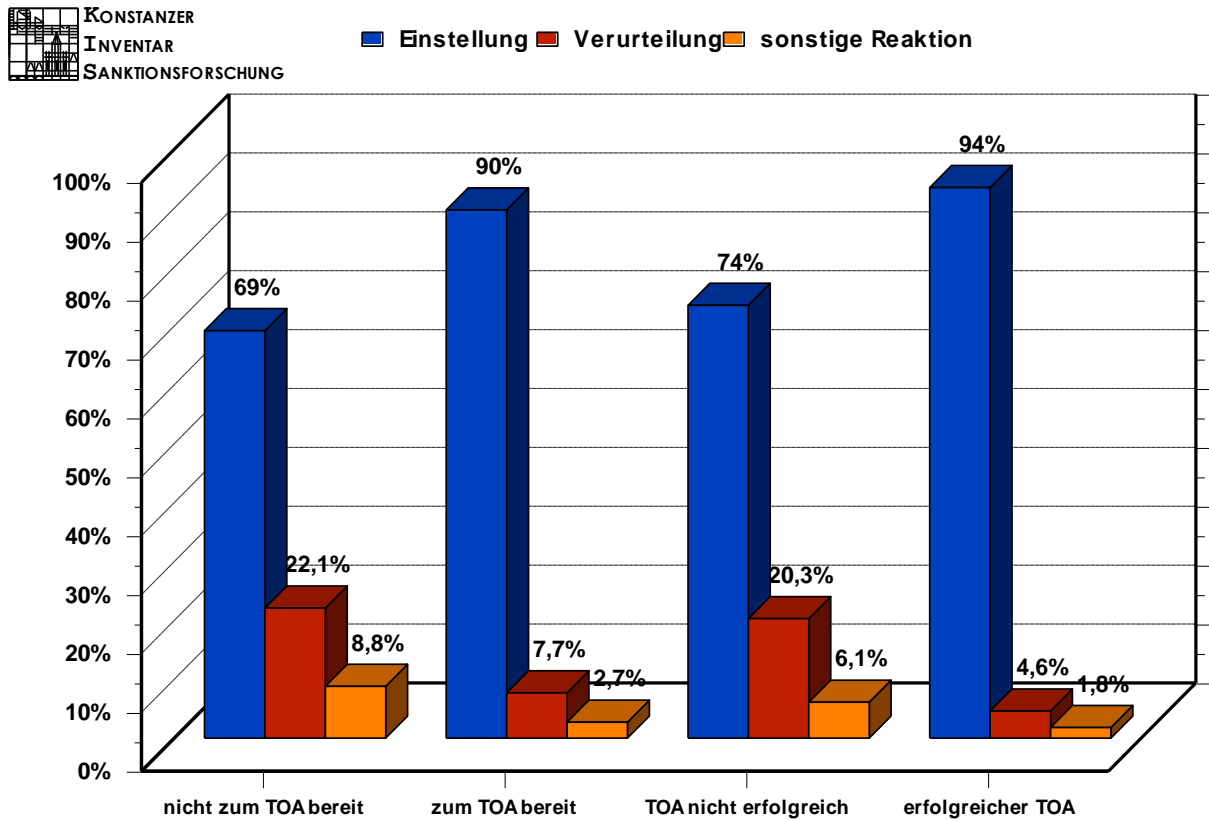
Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 182, Tabelle 32b zu Schaubild 42; Hartmann et al. 2014, S. 50, Tab. 7; Hartmann et al. 2016, S. 54, Tab. 7; Hartmann et al. 2018, S. 66, Tab. 20.

Schaubild 98: Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Gültige Prozenzte. TOA-Statistik 1993-2016 (Hauptgutachten = Nr. 326)



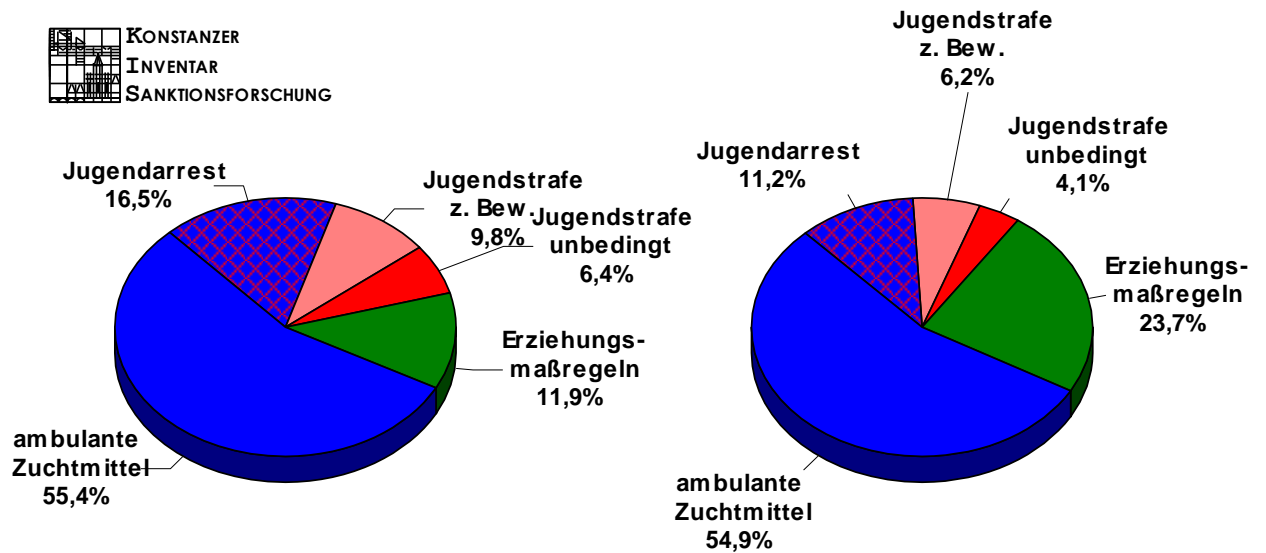
Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 186, Tabelle 33a zu Schaubild 44; Kerner et al. 2012, S. 58, Tabelle zu Schaubild 23; Hartmann et al. 2014, S. 78, Tab. zu Abbildung 26; Hartmann et al. 2016, S. 79, Tab. zu Abbildung 26; Hartmann et al. 2018, S. 100, Tab. zu Abbildung 27

Schaubild 99: Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016, n=3.143) (Hauptgutachten = Nr. 328)



Datenquelle: Hartmann et al. 2018, S. 72, Tab. 21.

Schaubild 100: Nach JGG Verurteilte nach schwersten und nach insgesamt verhängten Sanktionen. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 539)

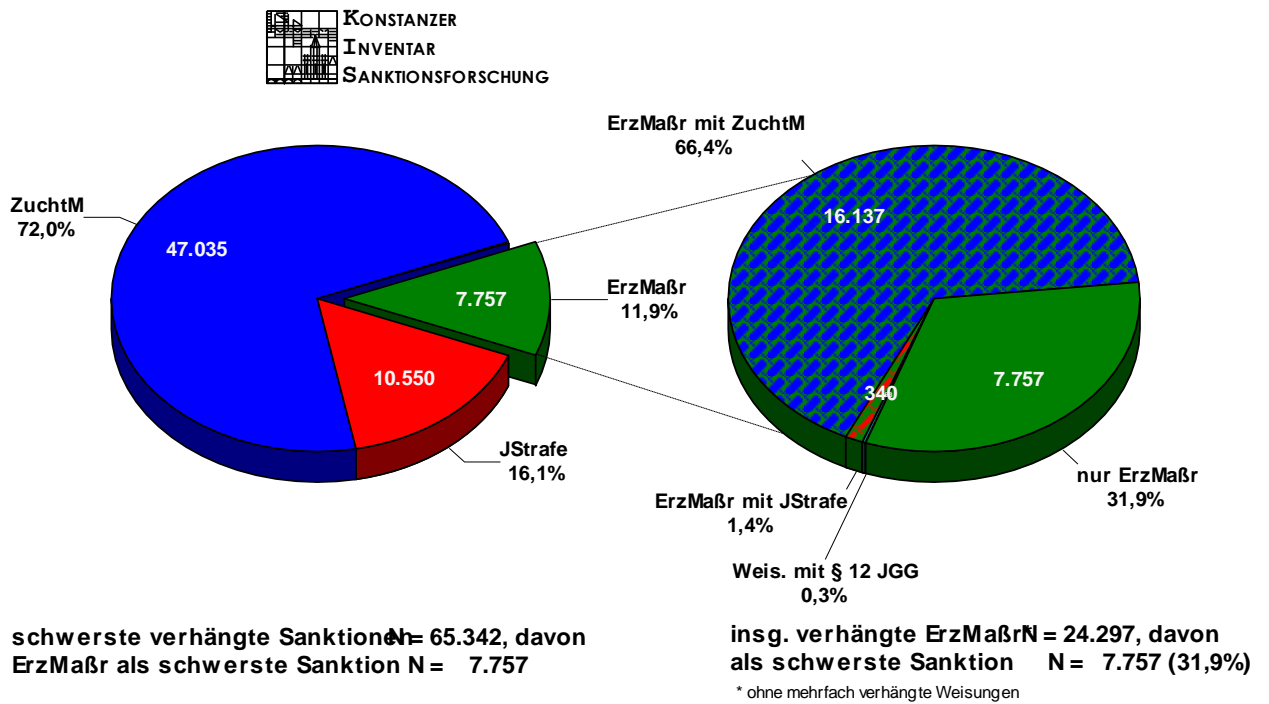


schwerste Sanktion N = 65.342
 darunter:
 ambulant N= 50.336 (77,0 %)
 stationär N= 15.006 (23,0 %)

insg. verhängte Sanktionen N = 102.598
 darunter:
 ambulant N= 86.954 (84,8 %)
 stationär N= 15.644 (15,2 %)

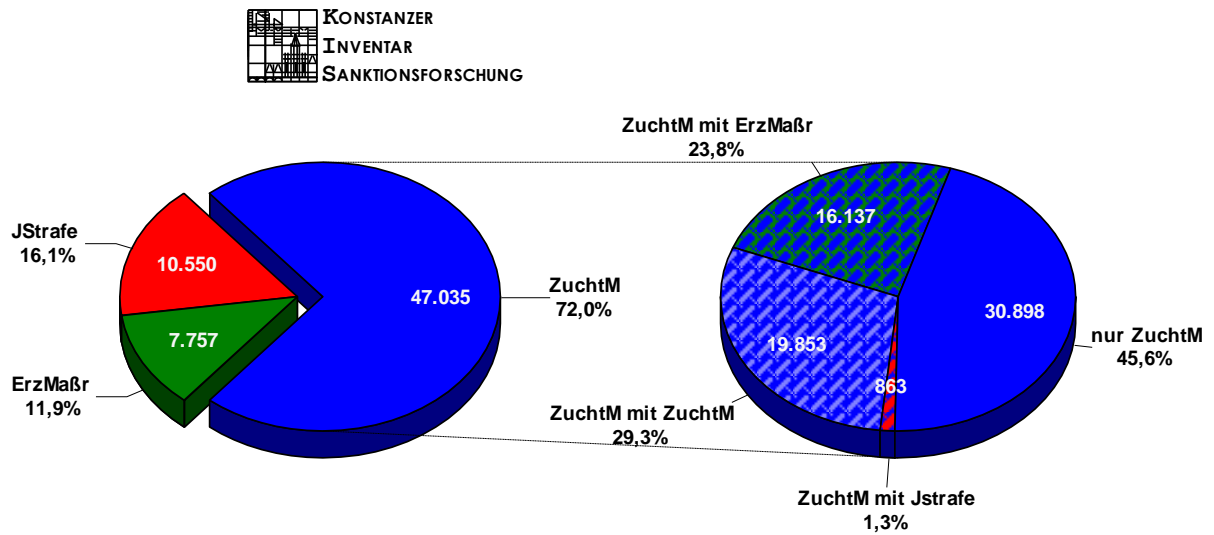
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 101: Nach JGG Verurteilte nach schwersten Sanktionen sowie Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion und in Kombination gem. § 8 JGG. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 333)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 102: Nach JGG Verurteilte mit Zuchtmitteln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Zuchtmitteln. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 334)

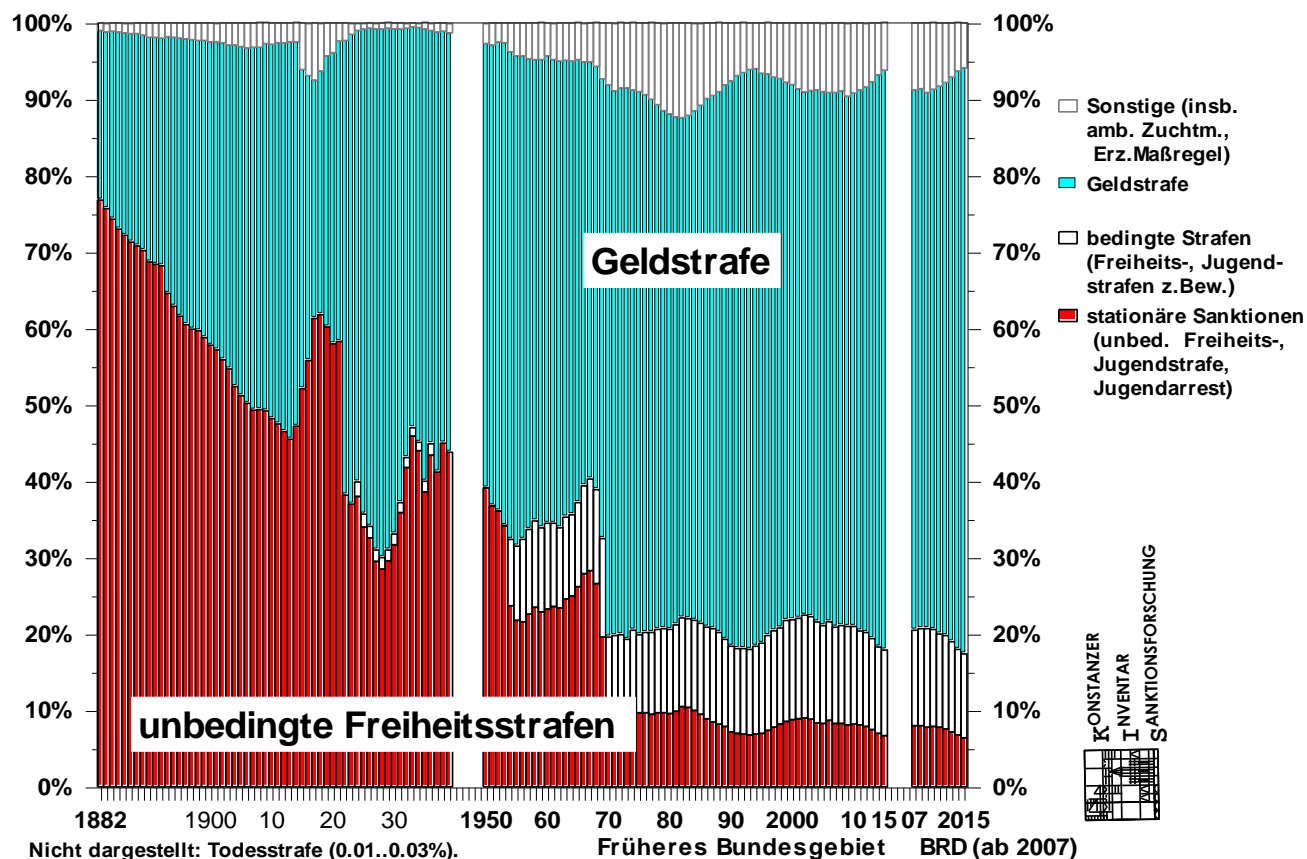


schwerste verhängte Sanktion N = 65.342, davon
Zuchtmittel als schwerste Sanktion N = 47.035

insg. verhängte Zuchtmittel = 67.751, davon
als schwerste Sanktion N = 47.035 (69,4%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 103: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 330)



Legende:

Gebiet:

1882 bis 1939: jeweiliges Reichsgebiet;
ab 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West); ab 1961 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.

Verurteilungen zu Strafen:

1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen; 1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen (einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.

Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Personen:

Bis 26.2.1923: 12 Jahre und älter, ab 27.3.1924: 14 Jahre und älter.

Sonstige (Sanktionen): 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßnahmen und gem. § 9 Abs. 4 JGG 1923 in besonders leichten Fällen. Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßnahmen und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßnahmen, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Freiheitsstrafen zur Bewährung (Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung (Tabelle): 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 Abs. 1 StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrest.

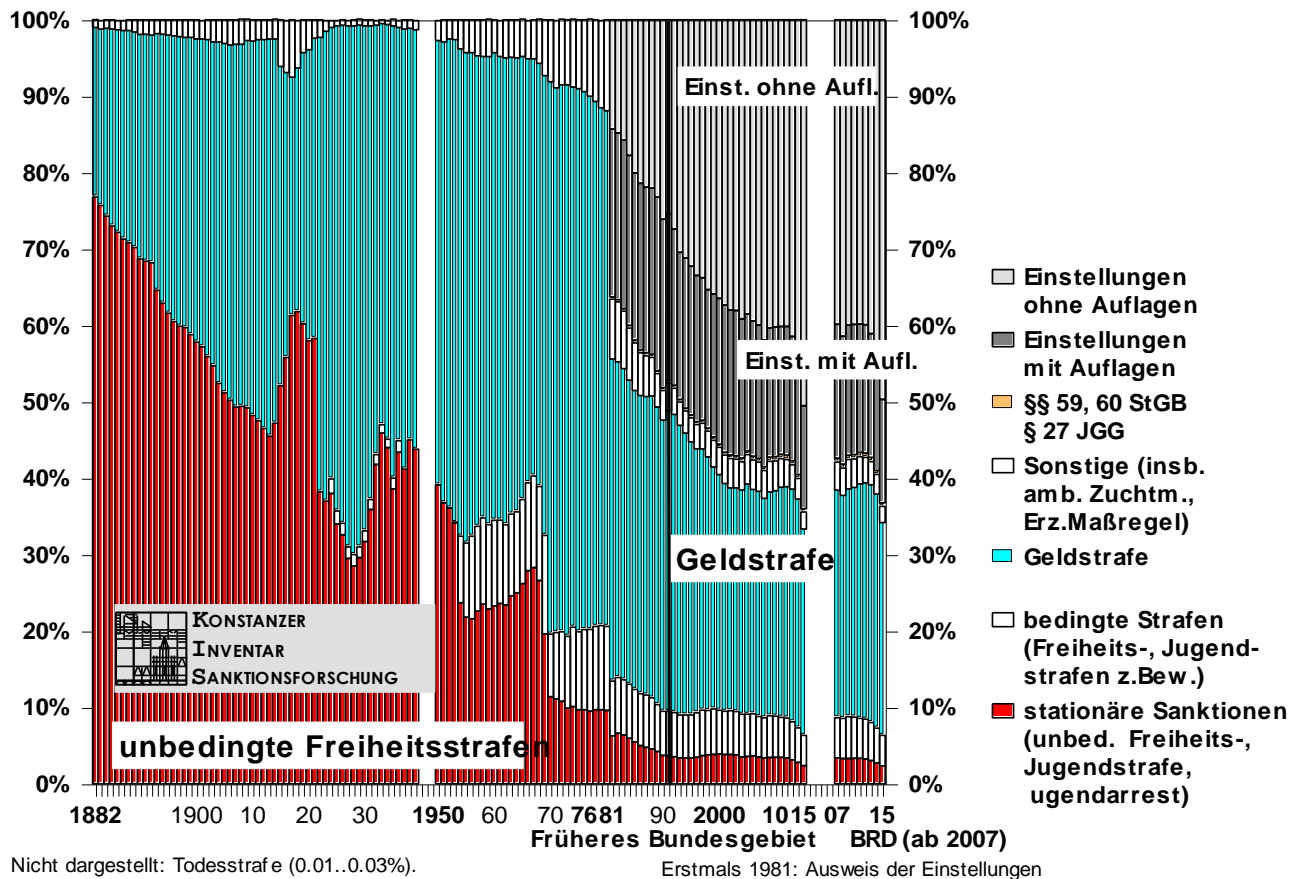
Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese „unter besonderen Umständen“ möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

unbedingte Freiheitsstrafen (Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen unbedingt (Tabelle): 1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde. Ab 1950: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.195 eingeführte Strafarrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Datenquellen: „Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882“, in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69; Reichskriminalstatistik 1929 .. 1939; Strafverfolgungsstatistik 1950 ff.

Schaubild 104: Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen (seit 1981). Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 331)



Legende:

Sanktionierte insgesamt: Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG, nach StGB oder JGG Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG.

Einstellungen mit Auflagen: § 153a StPO, §§ 45 II, III, 47 JGG, § 37 BtMG.

Einstellungen ohne Auflagen: §§ 153, 153b StPO, § 45 I JGG, § 31a BtMG.

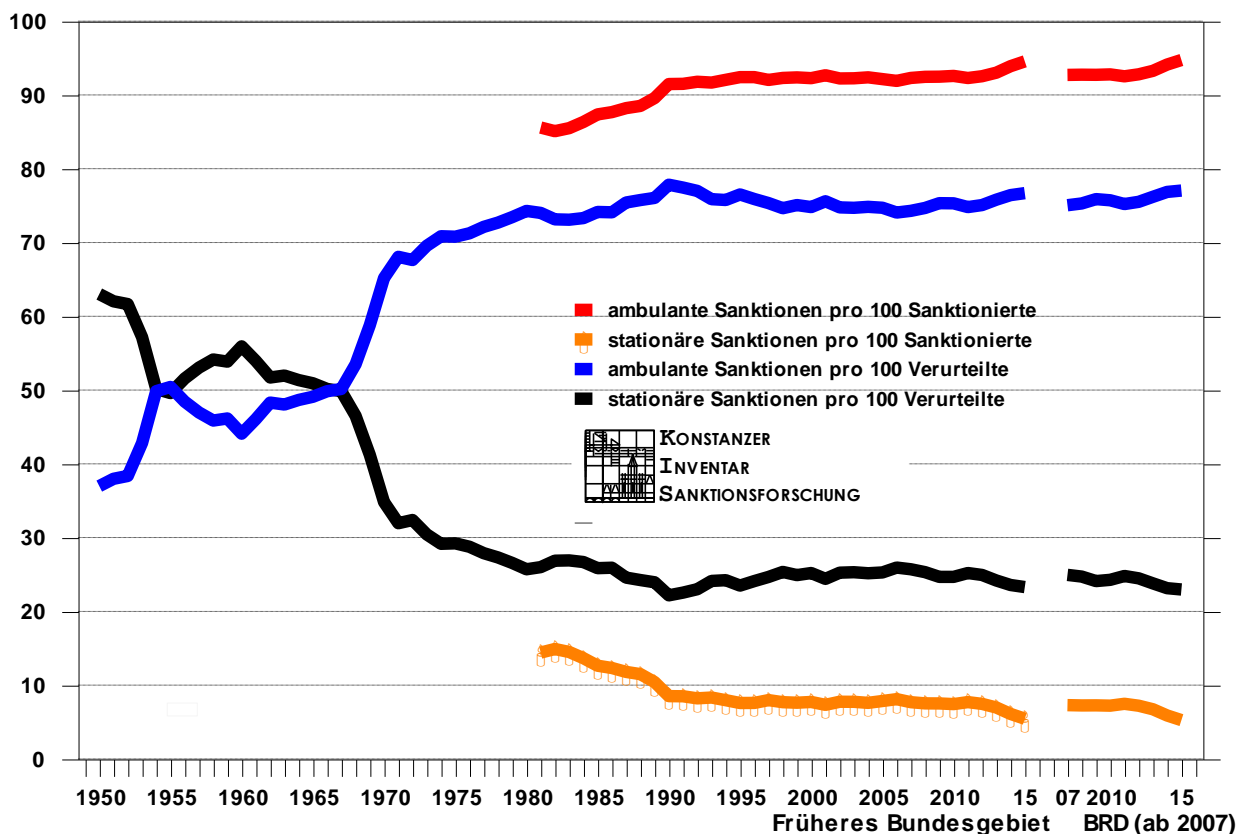
Freiheitsentziehende Sanktionen – unbedingt: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrst (jeweils unbedingt), Jugendarrest, Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG).

Freiheitsentziehende Sanktionen – bedingt: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrst (jeweils zur Bewahrung ausgesetzt).

Ambulante Zuchtmittel, ambulante Erziehungsmaßregeln (als schwerste Sanktion): Weisungen, Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG), Verwarnung, Auflagen.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 105: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit ambulanten oder stationären Sanktionen (nur schwerste Sanktionen). Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 339)



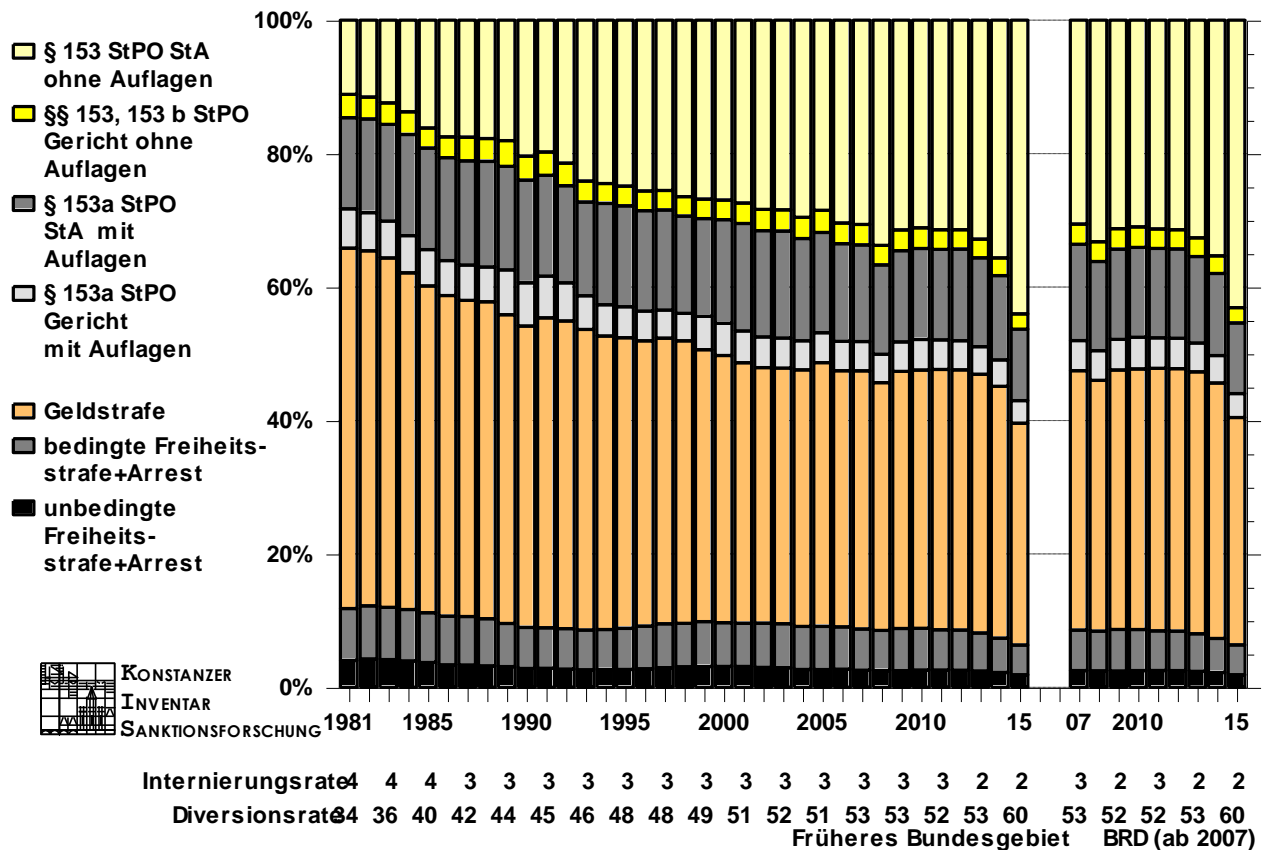
Legende:

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit ambulanten Sanktionen: Jugendstrafe zur Bewährung, ambulante Zuchtmittel (berechnet: Zuchtmittel als schwerste Sanktion, abzüglich Jugendarrest ohne § 16a JGG), ambulante Erziehungsmaßregel (berechnet: Erziehungsmaßregel als schwerste Sanktion, abzüglich Heimerziehung).

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit stationären Sanktionen: Jugendstrafe ohne Bewährung, Jugendarrest ohne § 16a JGG, Heimerziehung.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 106: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Art der formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 342)

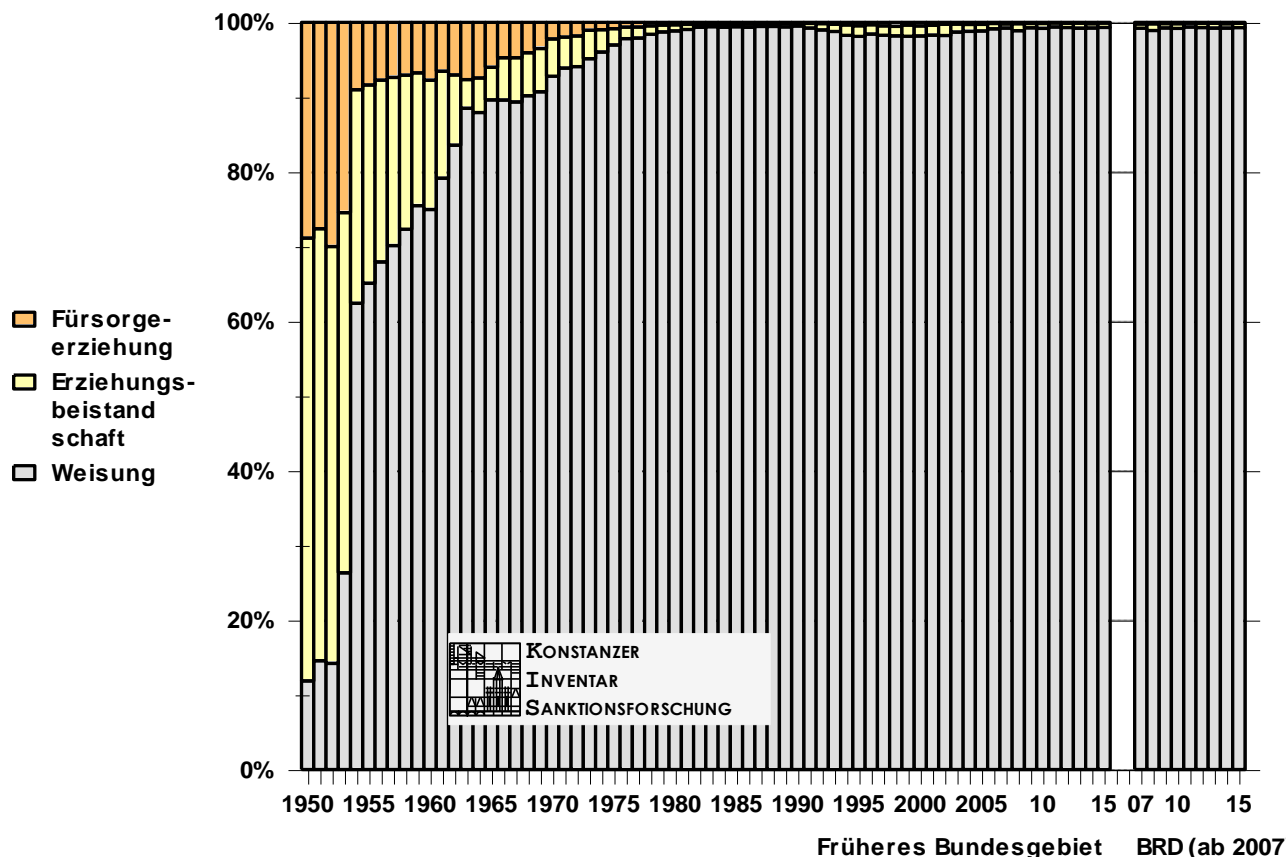


Legende:

- Verurteilte einschl. Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB
- Ambulante Maßnahme: Informell gem. §§ 153, 153a, 153b StPO Sanktionierte, Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, Geldstrafe, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe/Strafarrest.

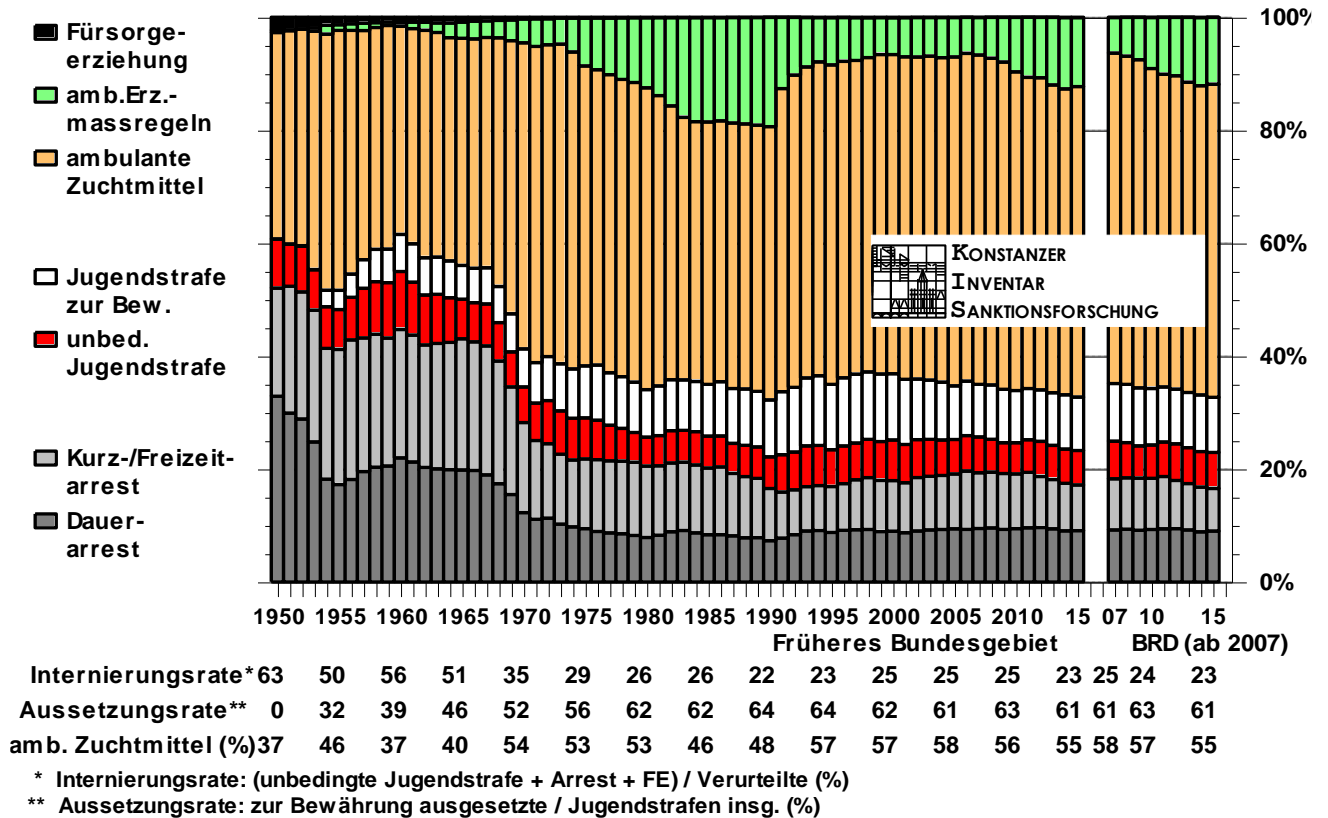
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 107: Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßregeln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßregeln insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 344)



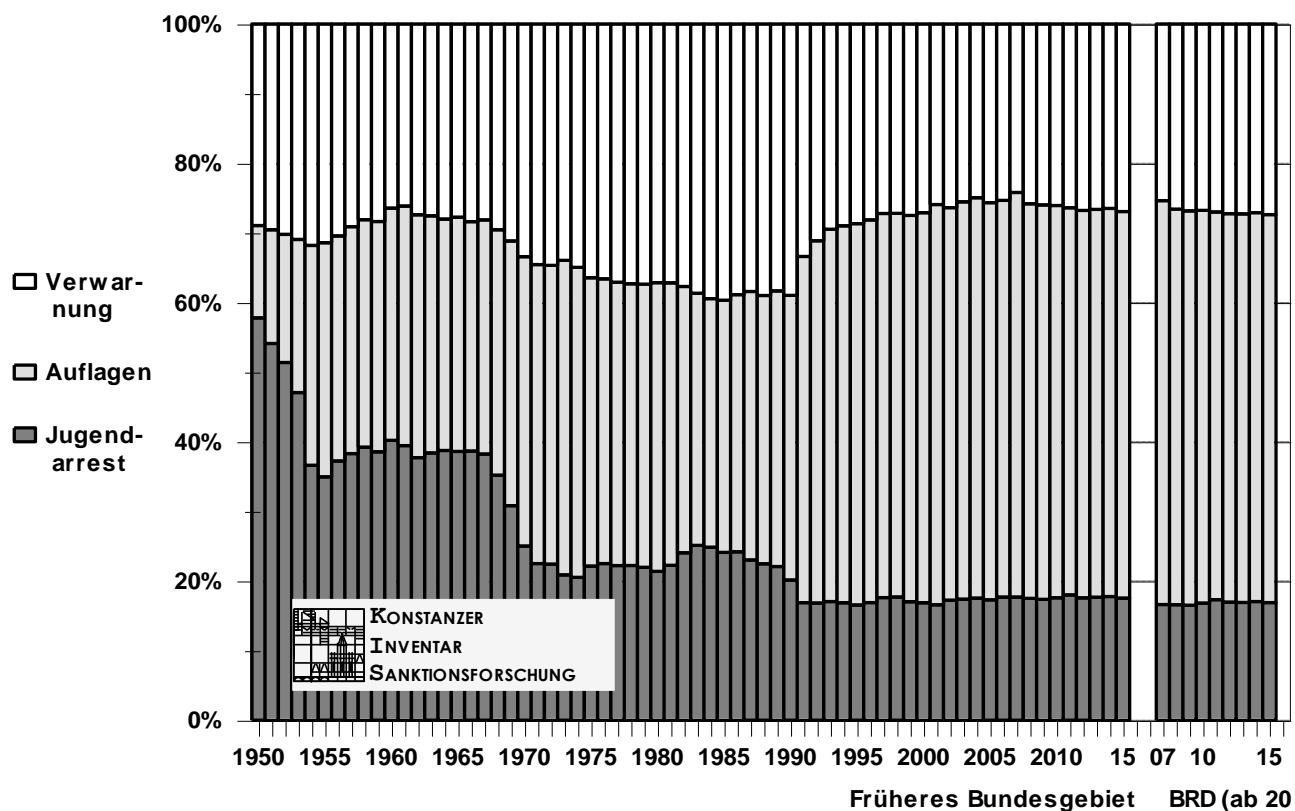
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 108: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 340)



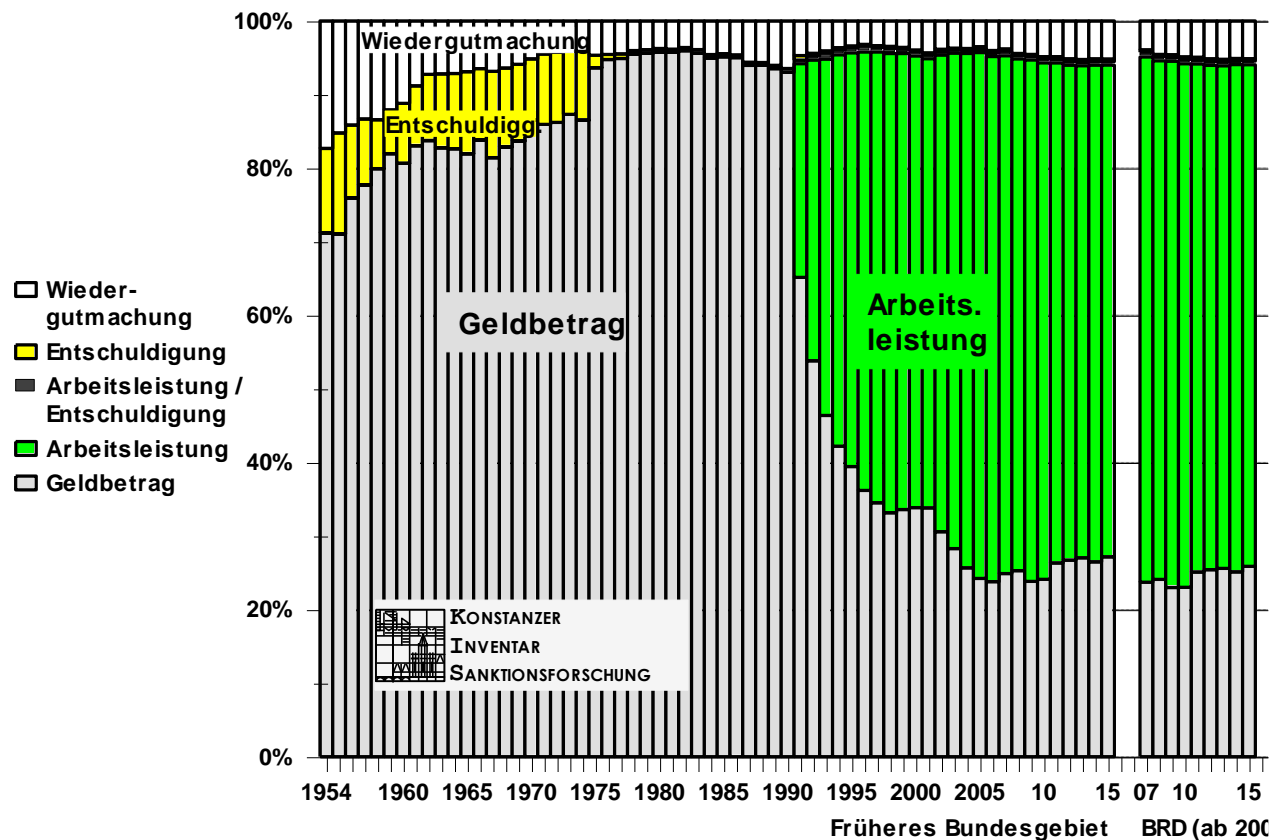
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 109: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 347)



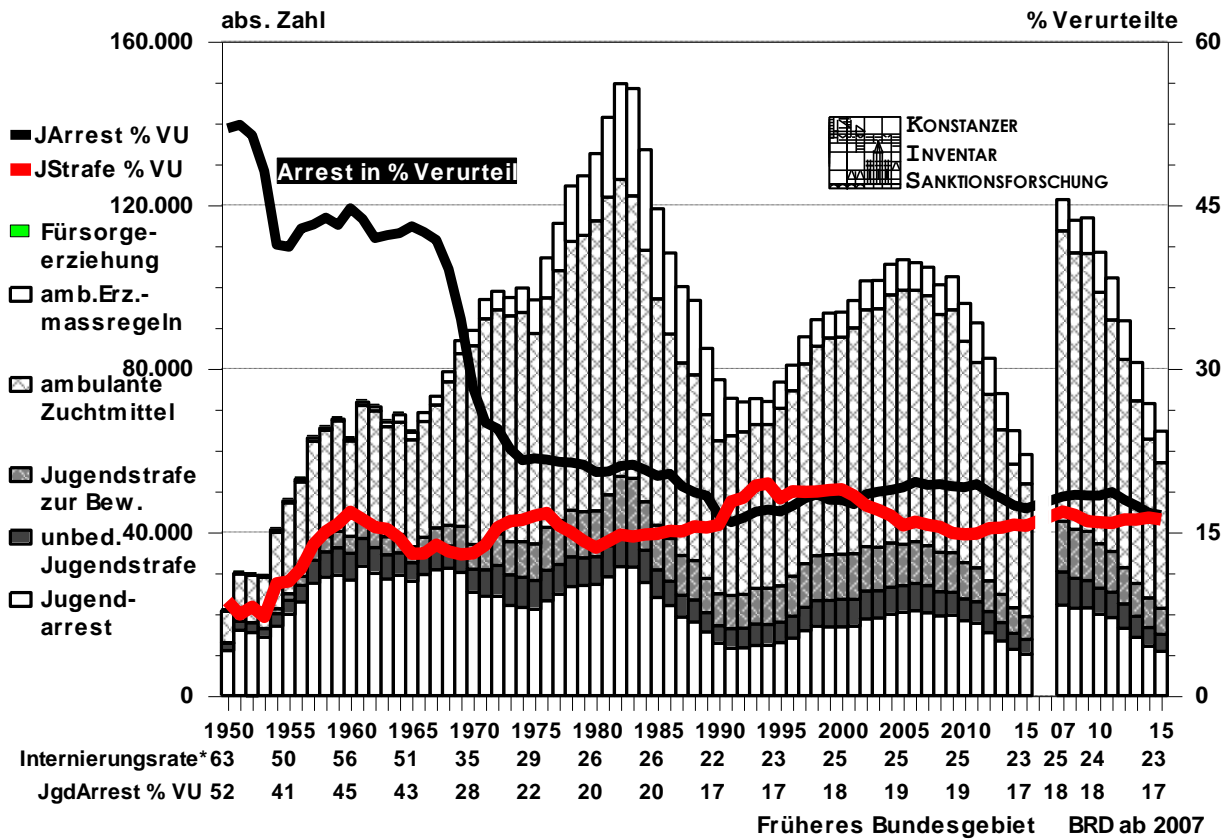
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 110: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 350)



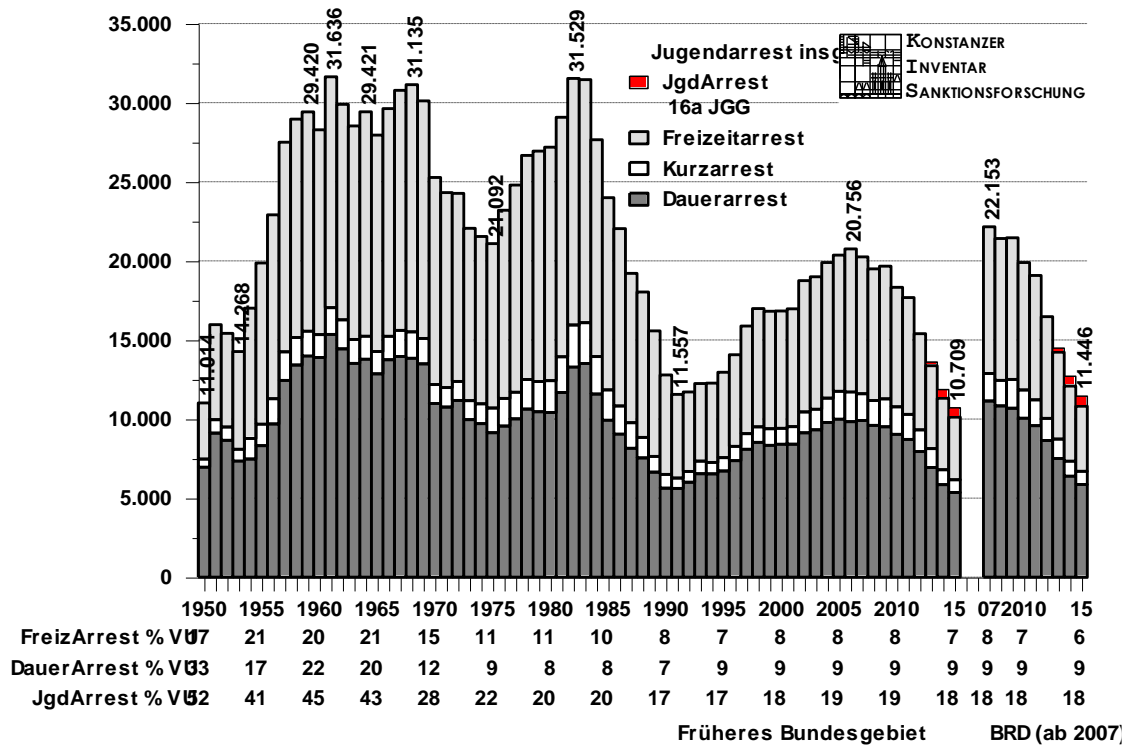
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 111: Nach JGG Verurteilte insgesamt sowie Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe als schwerste Sanktion – absolute Zahlen sowie Jugendarrest / Jugendstrafe in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 352)



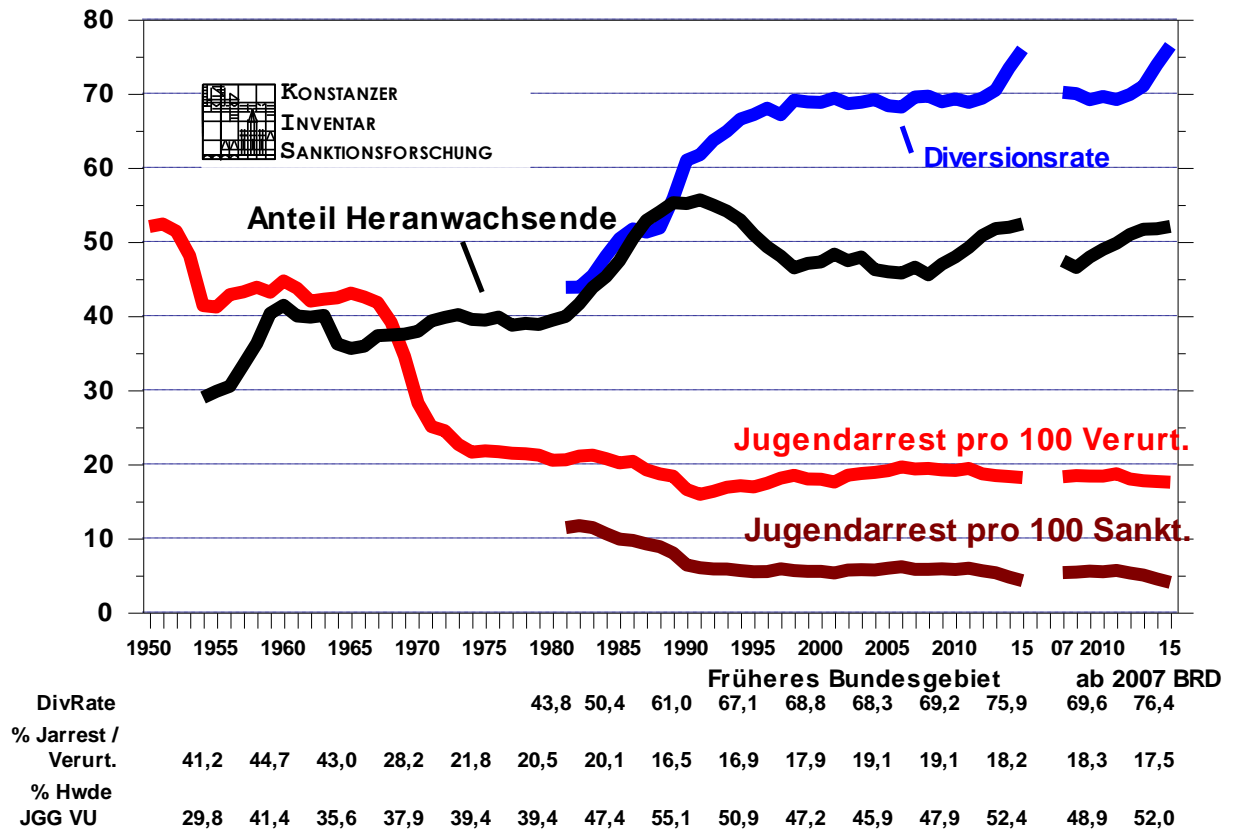
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Schaubild 112: Zu Jugendarrest Verurteilte insgesamt nach Arrestformen – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 353)



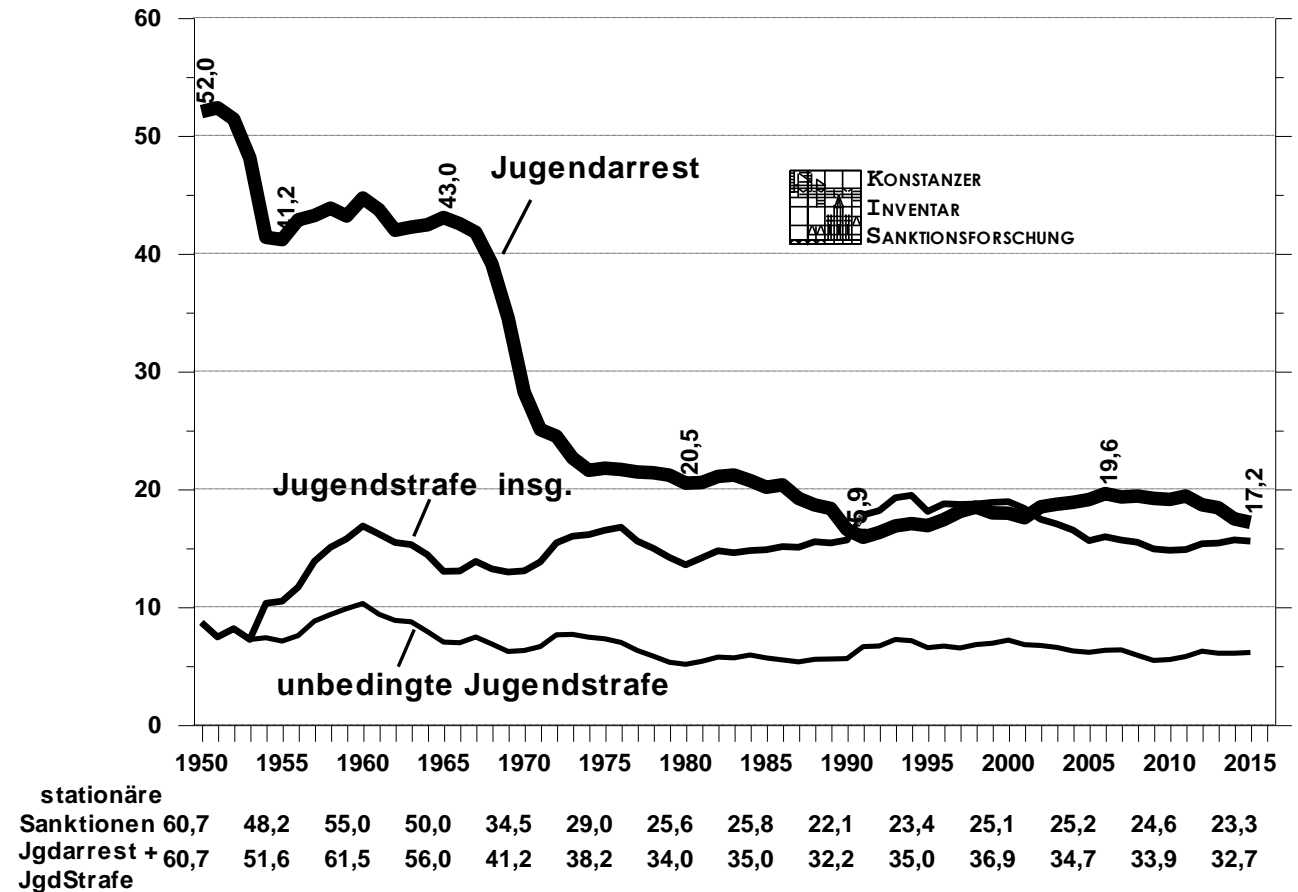
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Schaubild 113: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 355)



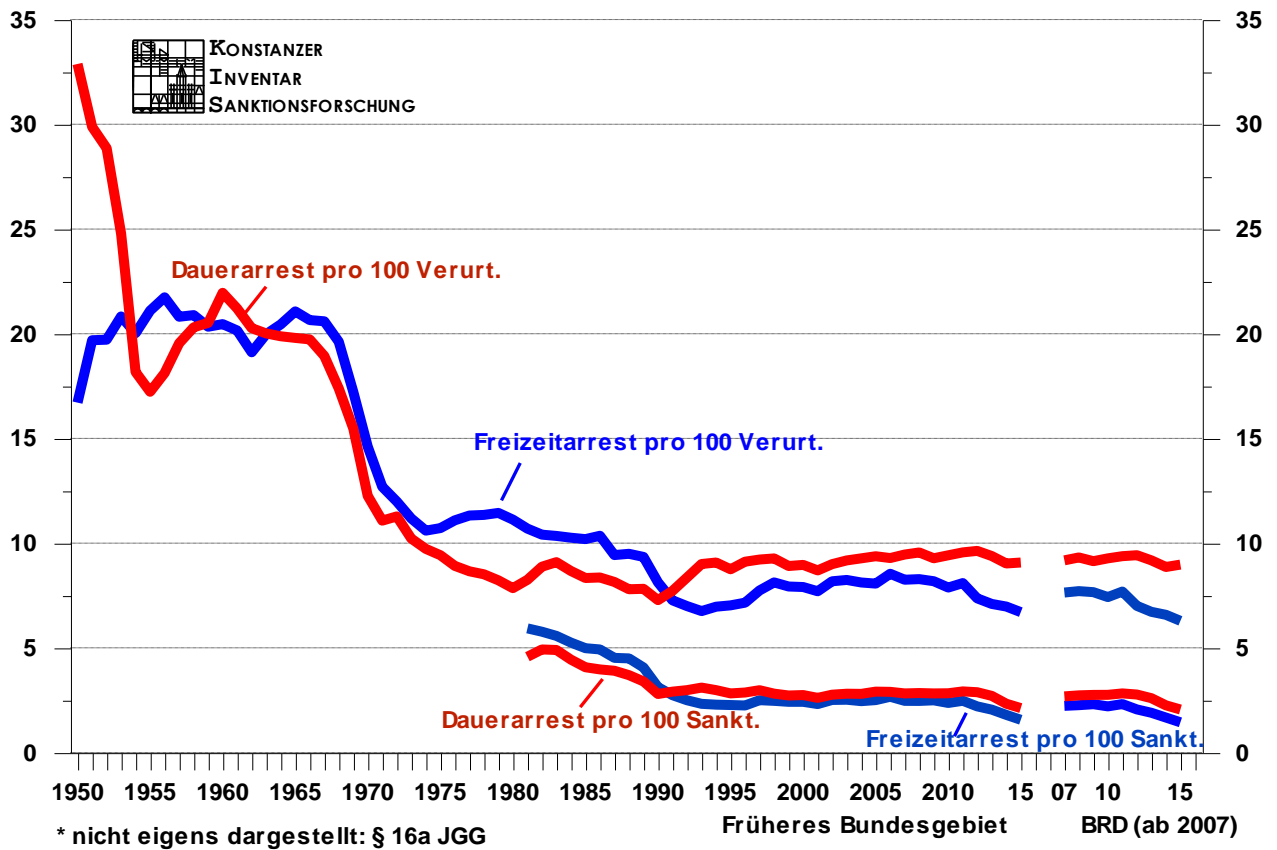
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 114: Zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und zu Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilte. Anteile an Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG) (Hauptgutachten = Nr. 354)



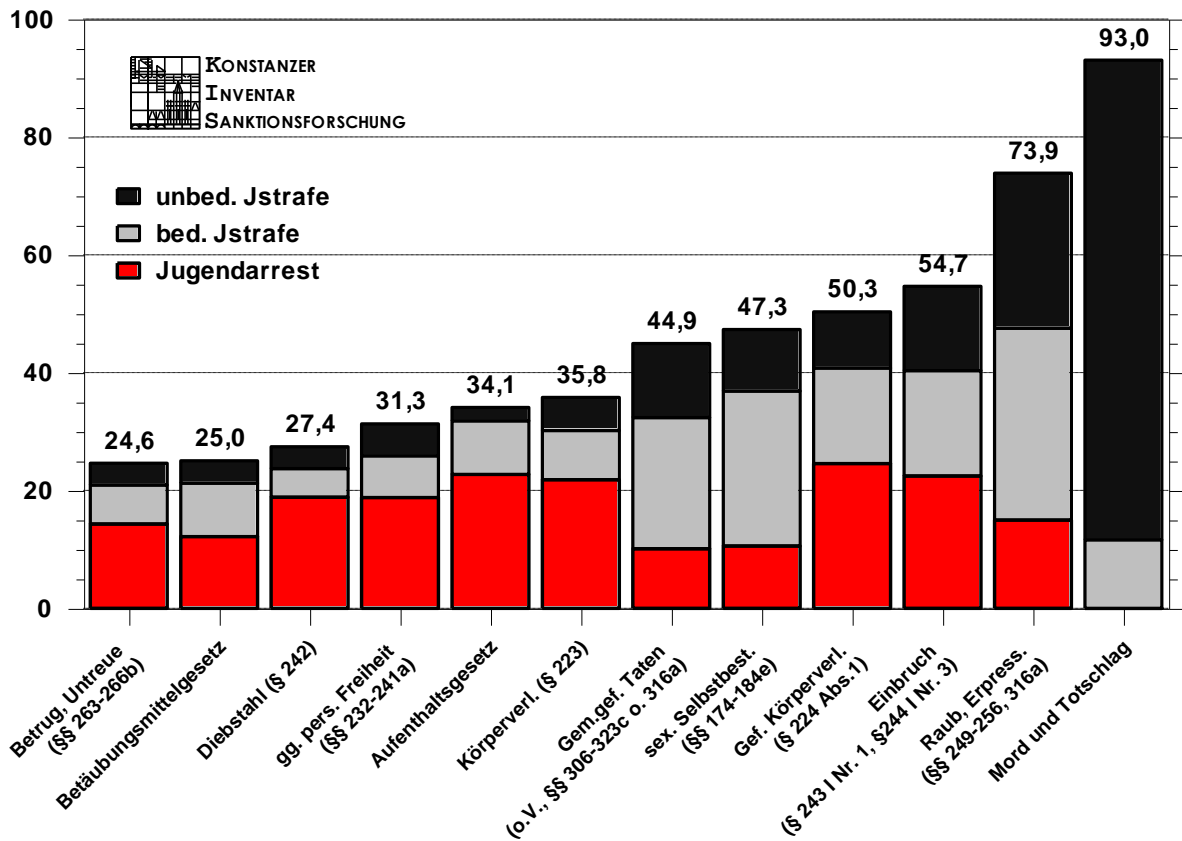
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Schaubild 115: Dauer- und Freizeitarrrest – Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 356)



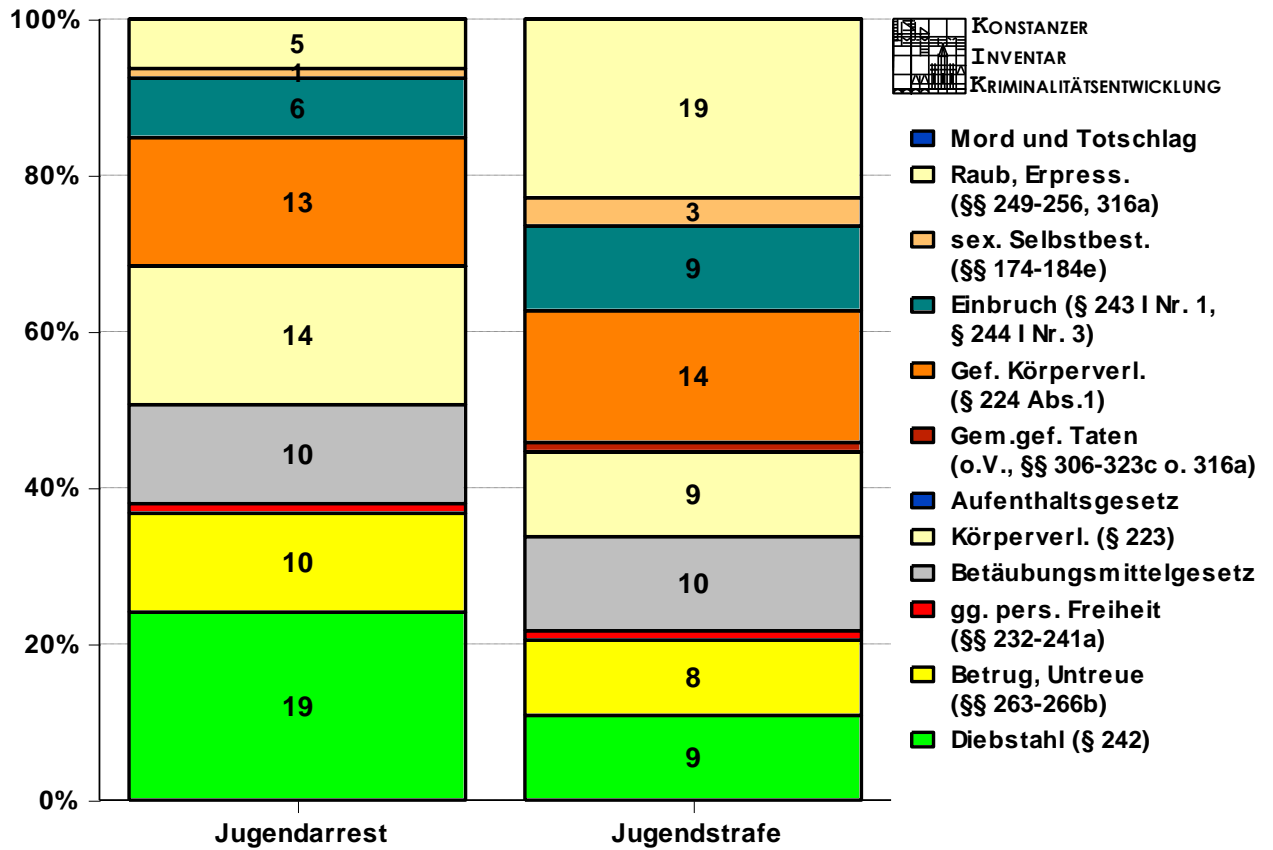
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 116: Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion Verurteilte nach Straftaten. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 362)



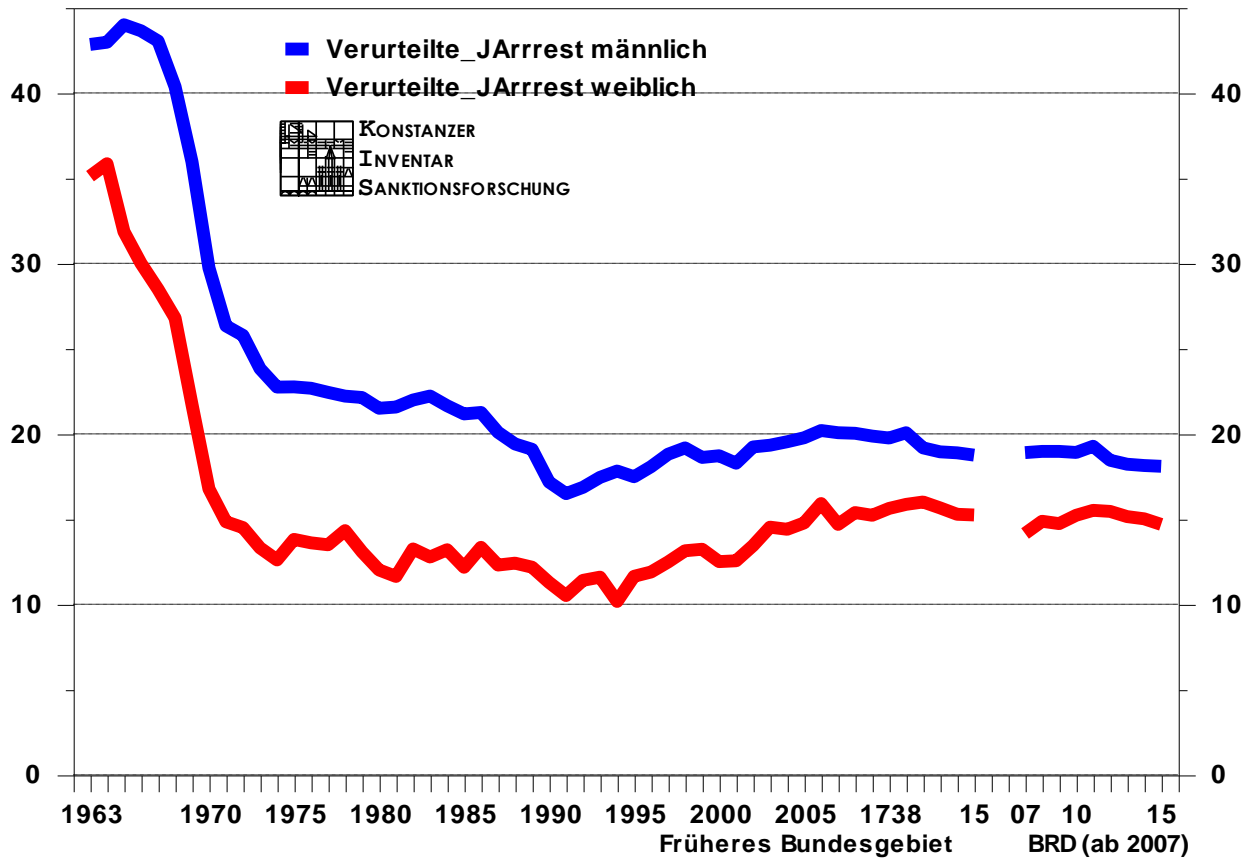
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 117: Deliktsstruktur der zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilten. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 363)



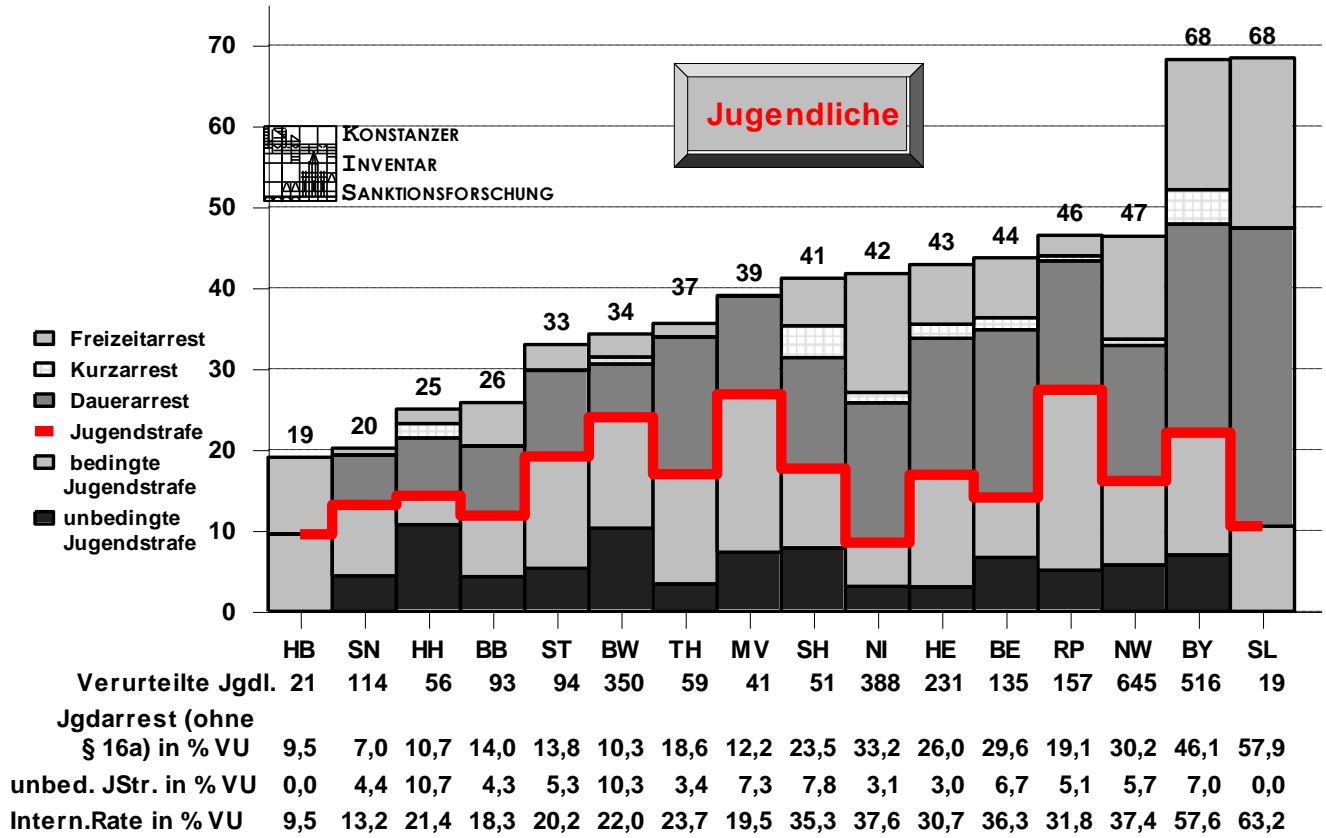
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 118: Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten nach Geschlecht – Anteile, bezogen auf die nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 365)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

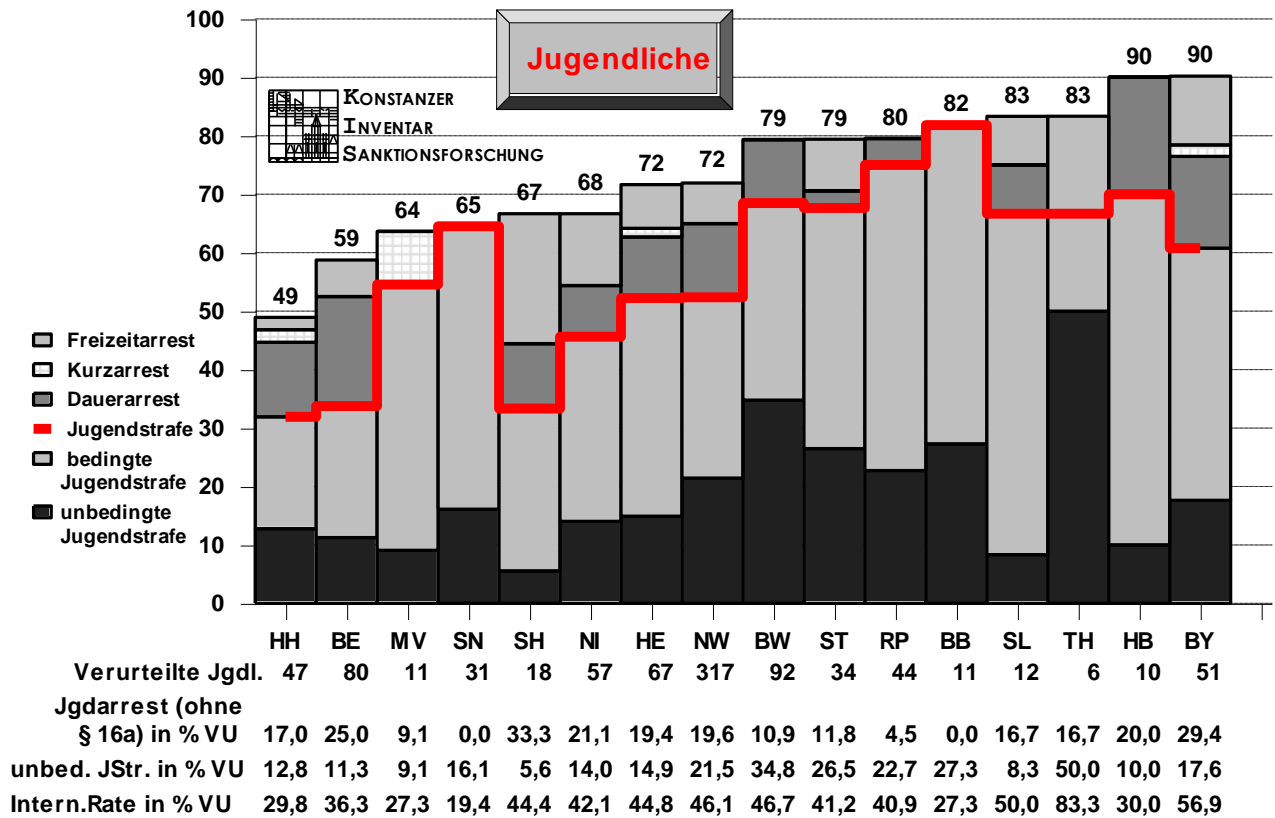
Schaubild 119: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015 (Hauptgutachten = Nr. 371)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest (mit § 16a JGG) + Heimunterbringung) / Verurteilte (%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

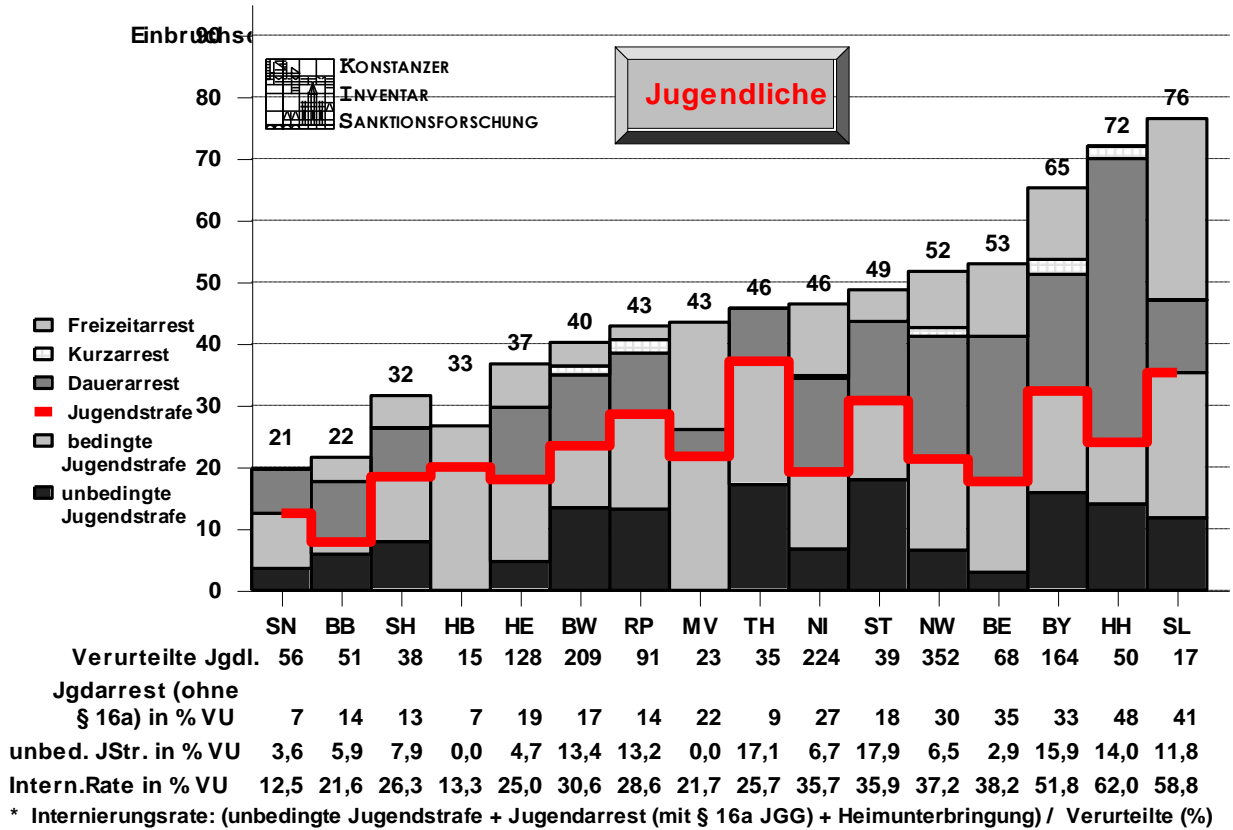
Schaubild 120: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015 (Hauptgutachten = Nr. 372)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest (mit § 16a JGG) + Heimunterbringung) / Verurteilte (%)

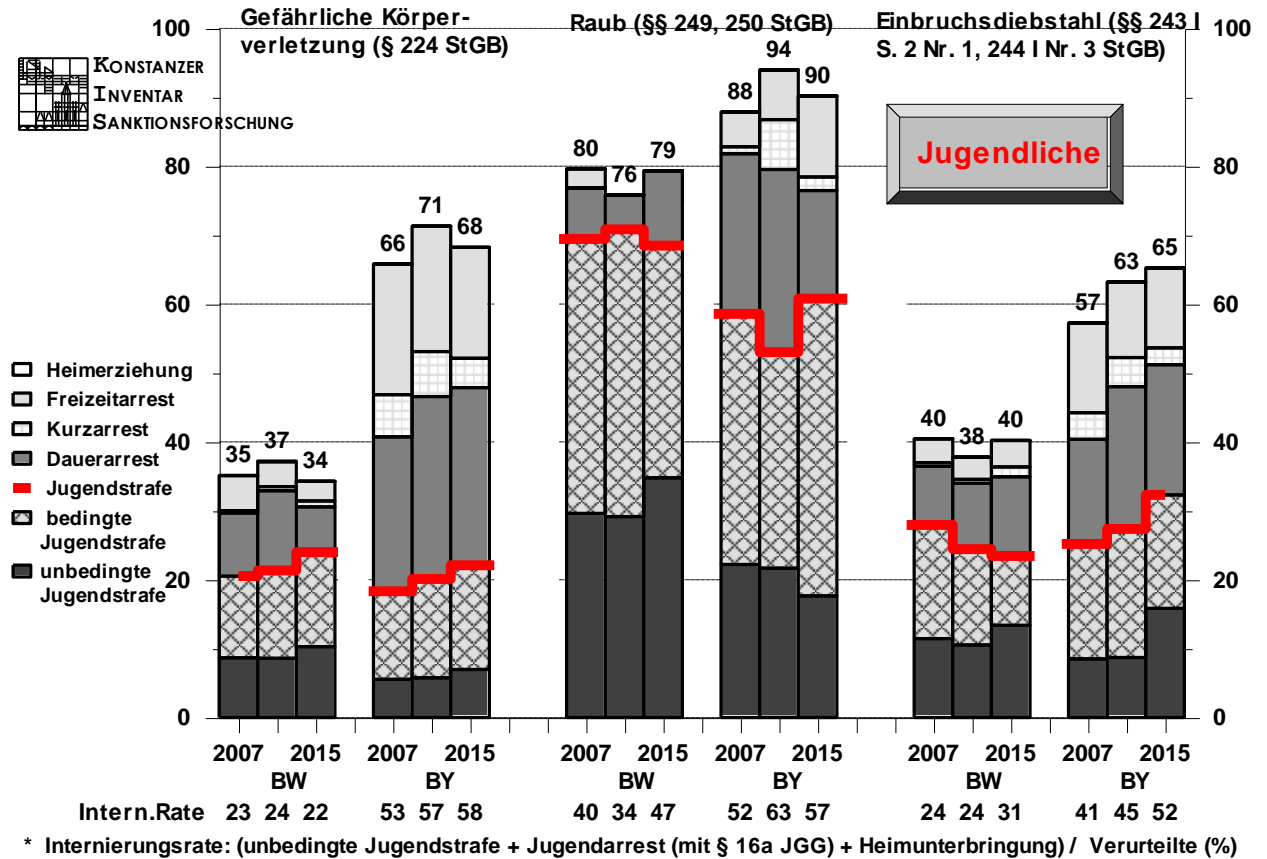
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 121: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015 (Hauptgutachten = Nr. 373)



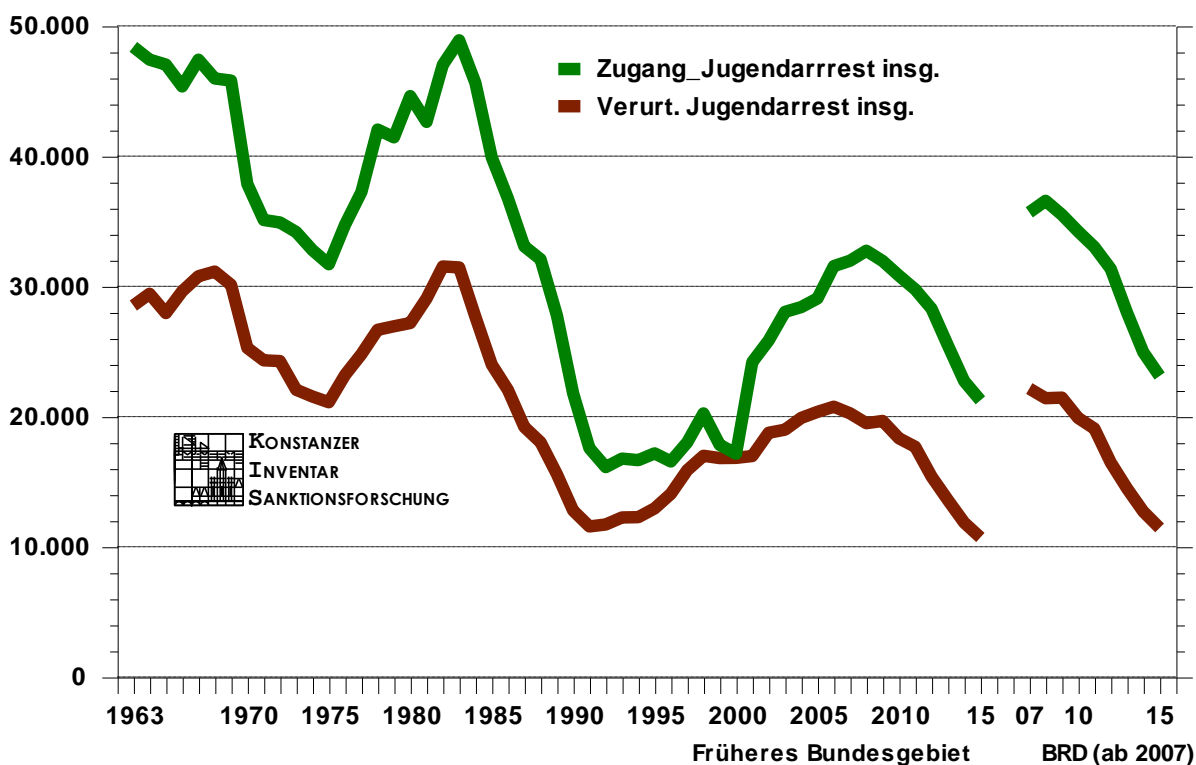
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 122: Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007, 2010, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte (Hauptgutachten = Nr. 374)



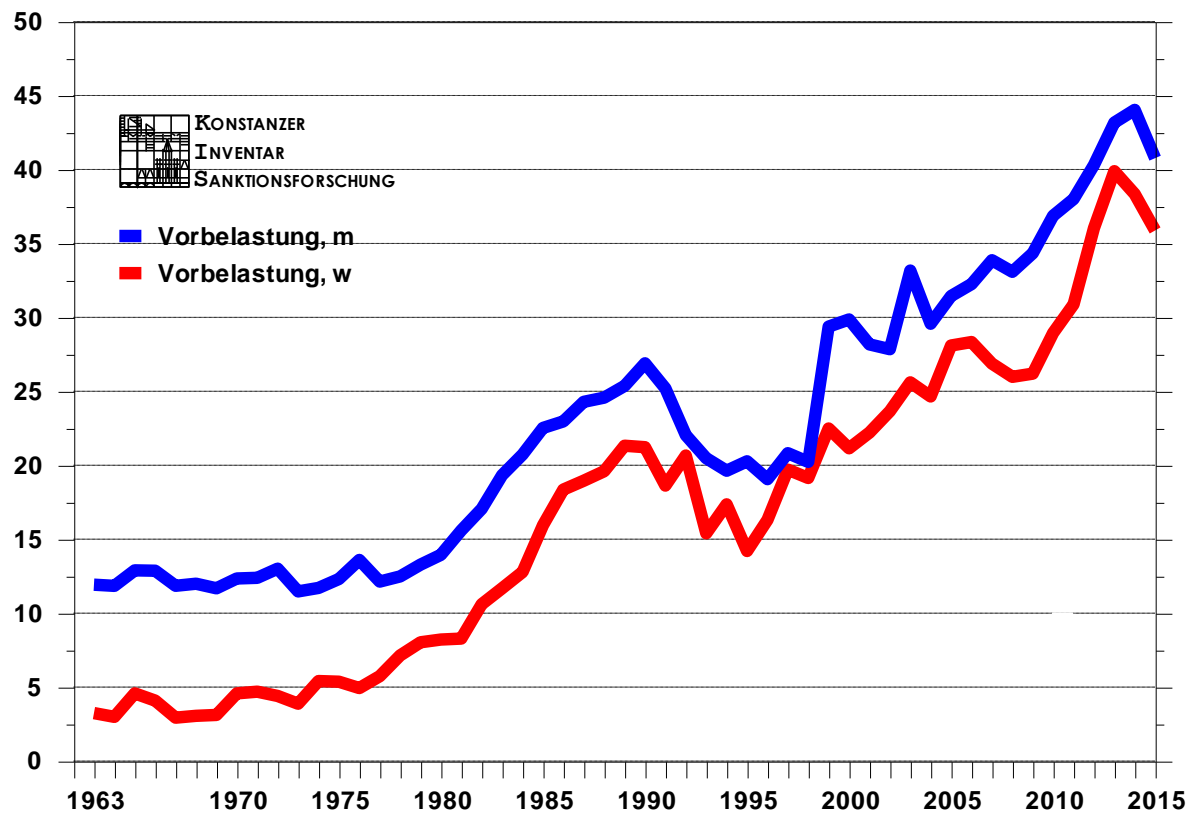
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 123: Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrasträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 378)



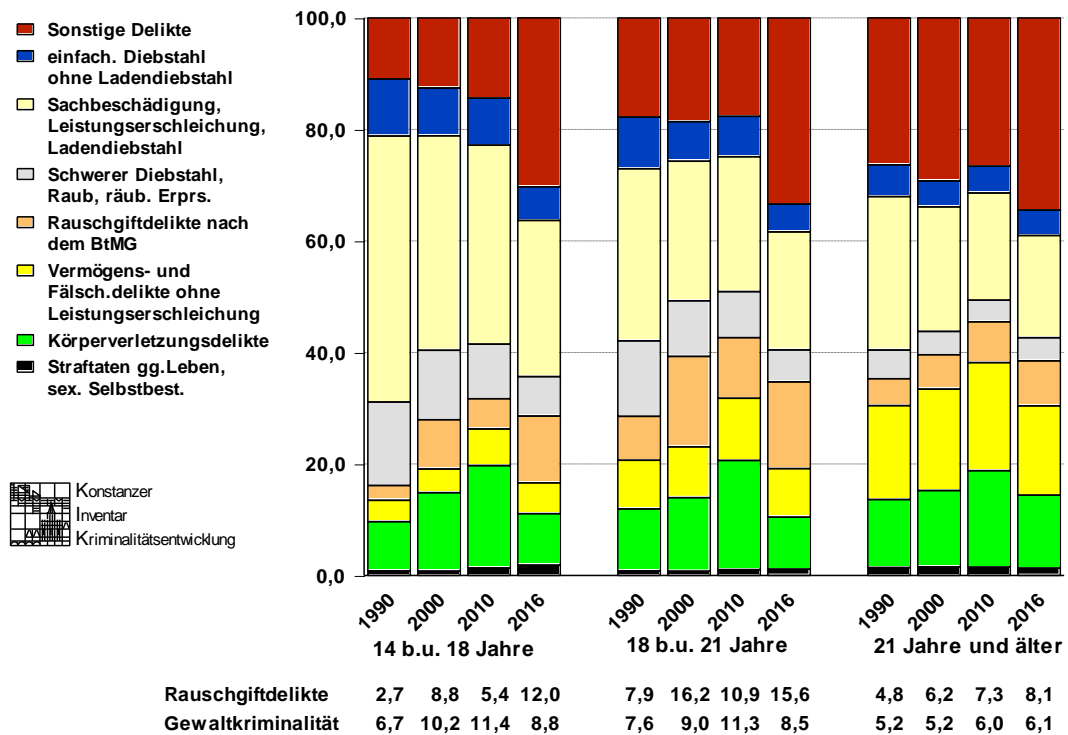
Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 124: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarräumen nach Vorbelastung und Geschlecht. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Hauptgutachten = Nr. 380)



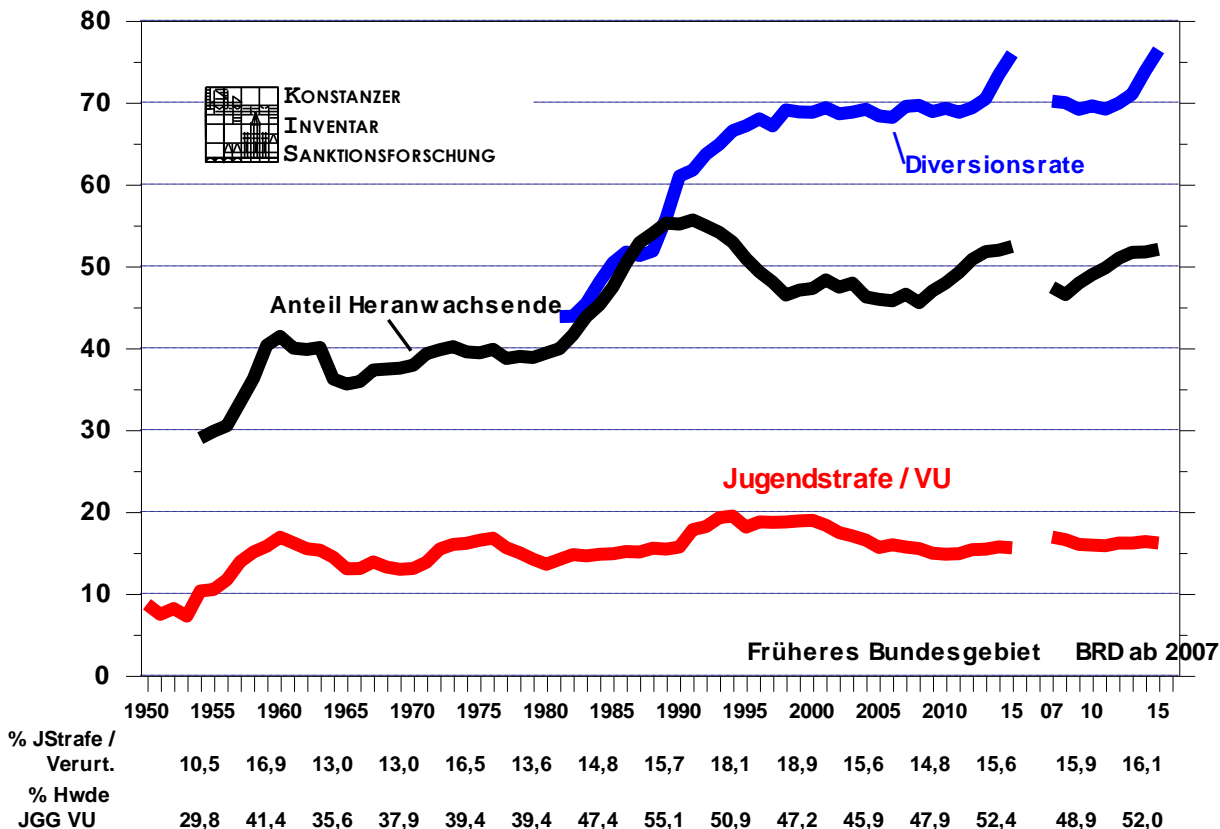
Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 126: Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990; Deutschland 2000, 2010 und 2016 (Hauptgutachten = Nr. 233)



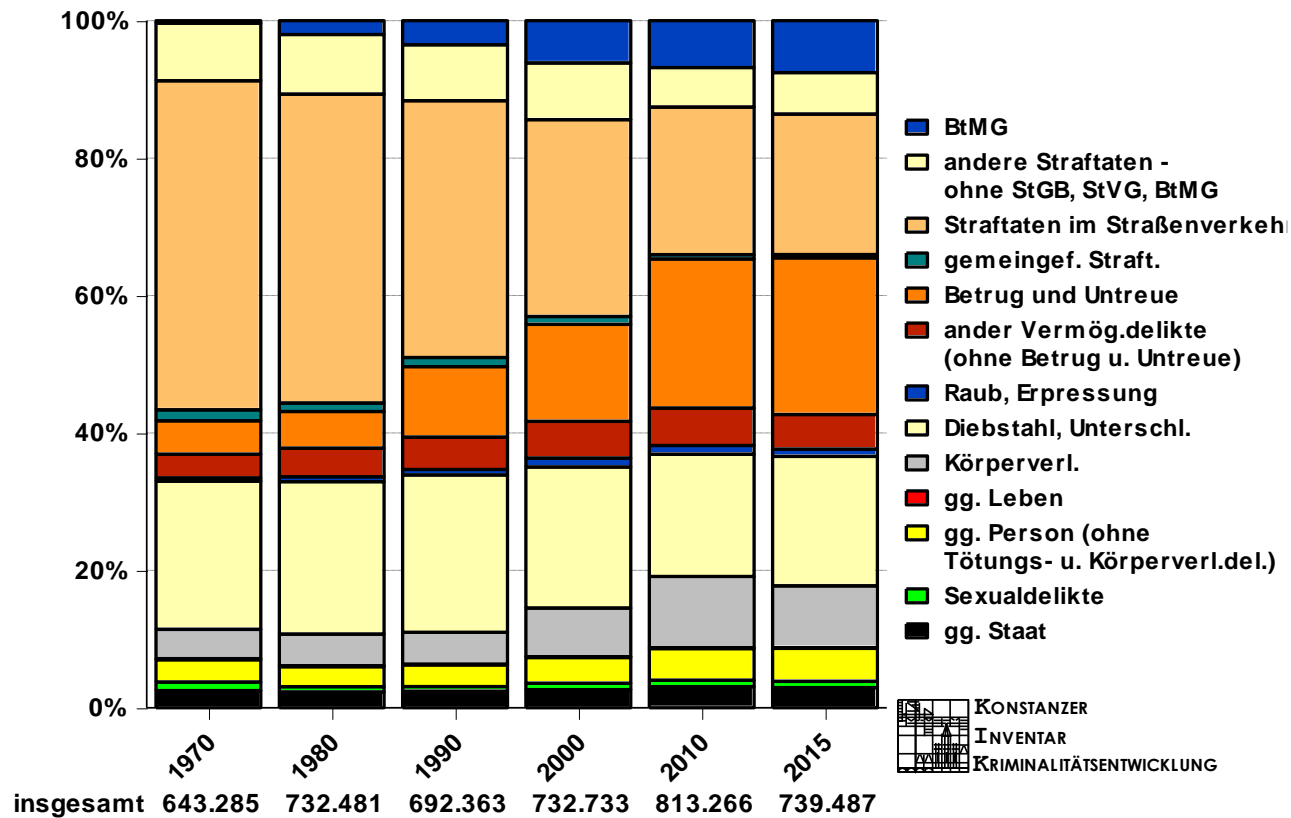
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 127: Verhängte Jugendstrafen (Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte), Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 389)



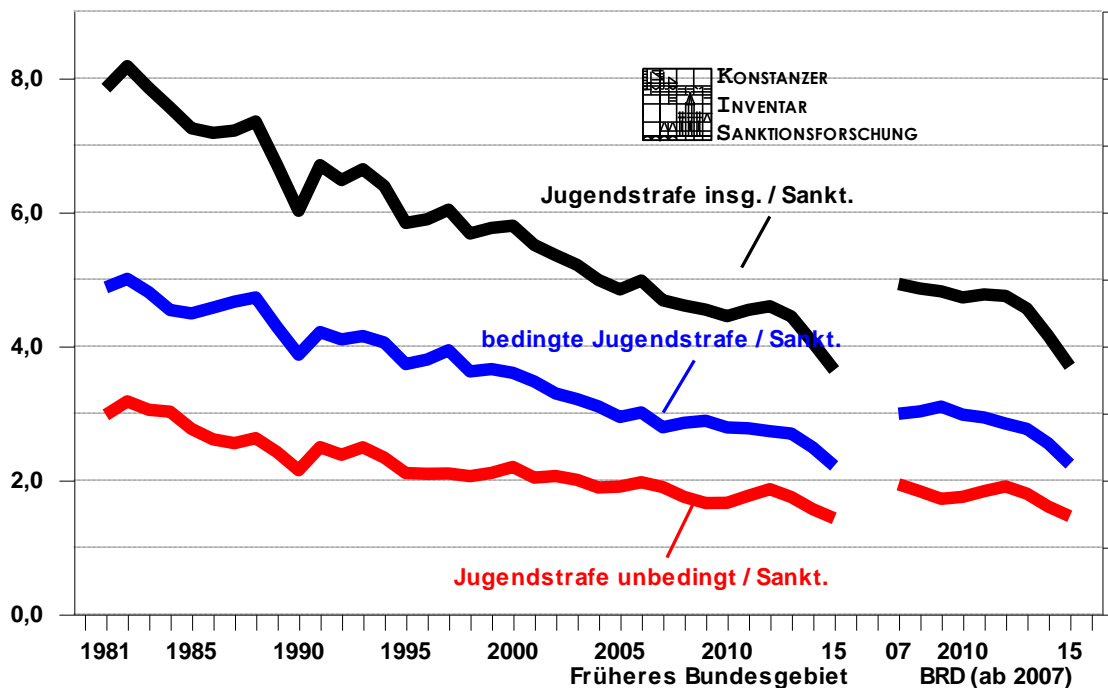
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 128: Veränderung der Deliktsstruktur der nach JGG Verurteilten. 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010, 2015 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 390)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

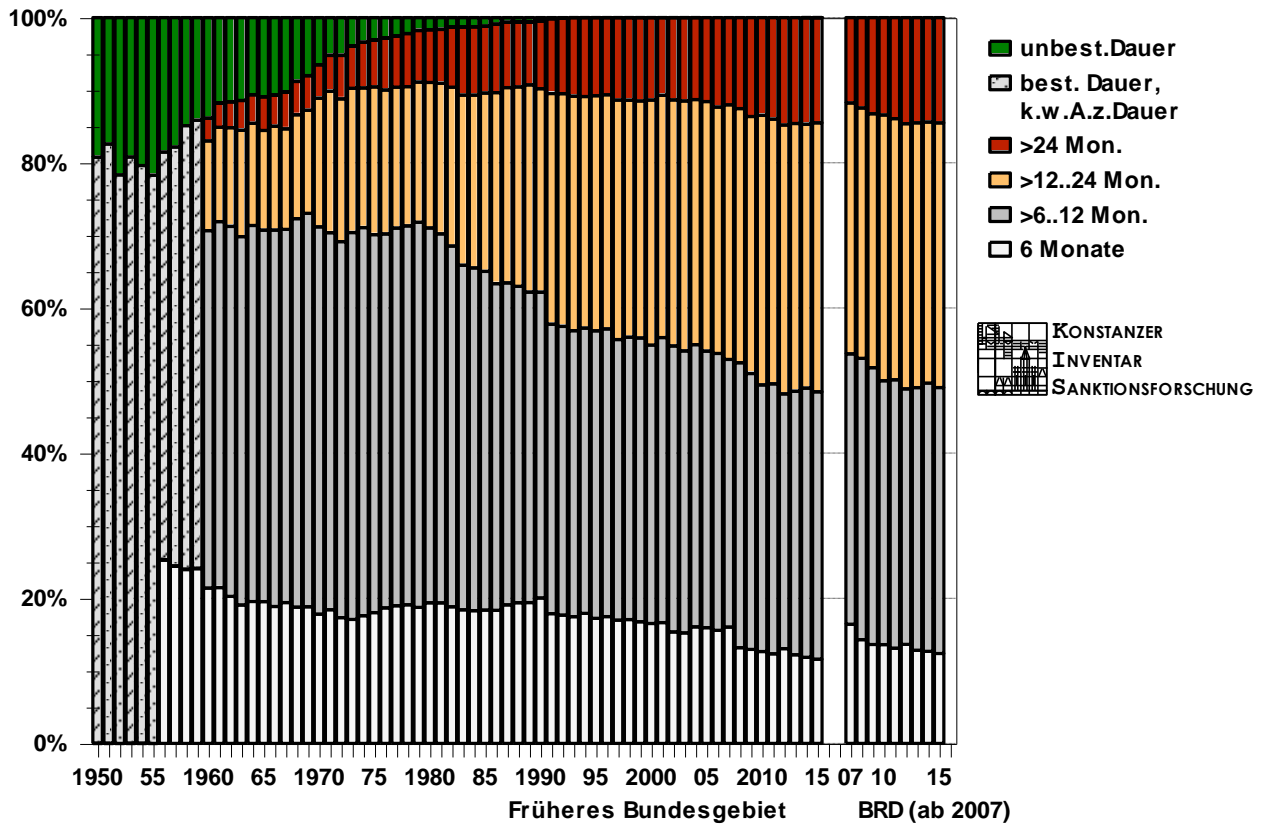
Schaubild 129: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 391)



	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	15	07	2010	15
	Früheres Bundesgebiet						BRD (ab 2007)				
JStrafe insg.	7,8	7,3	6,0	5,8	5,8	4,8	4,4	3,6	4,7	3,7	
bedingte JStrafe	4,9	4,5	3,9	3,7	3,6	2,9	2,8	2,2	3,0	2,2	
unbed. JStrafe	3,0	2,8	2,1	2,1	2,2	1,9	1,7	1,4	1,7	1,5	

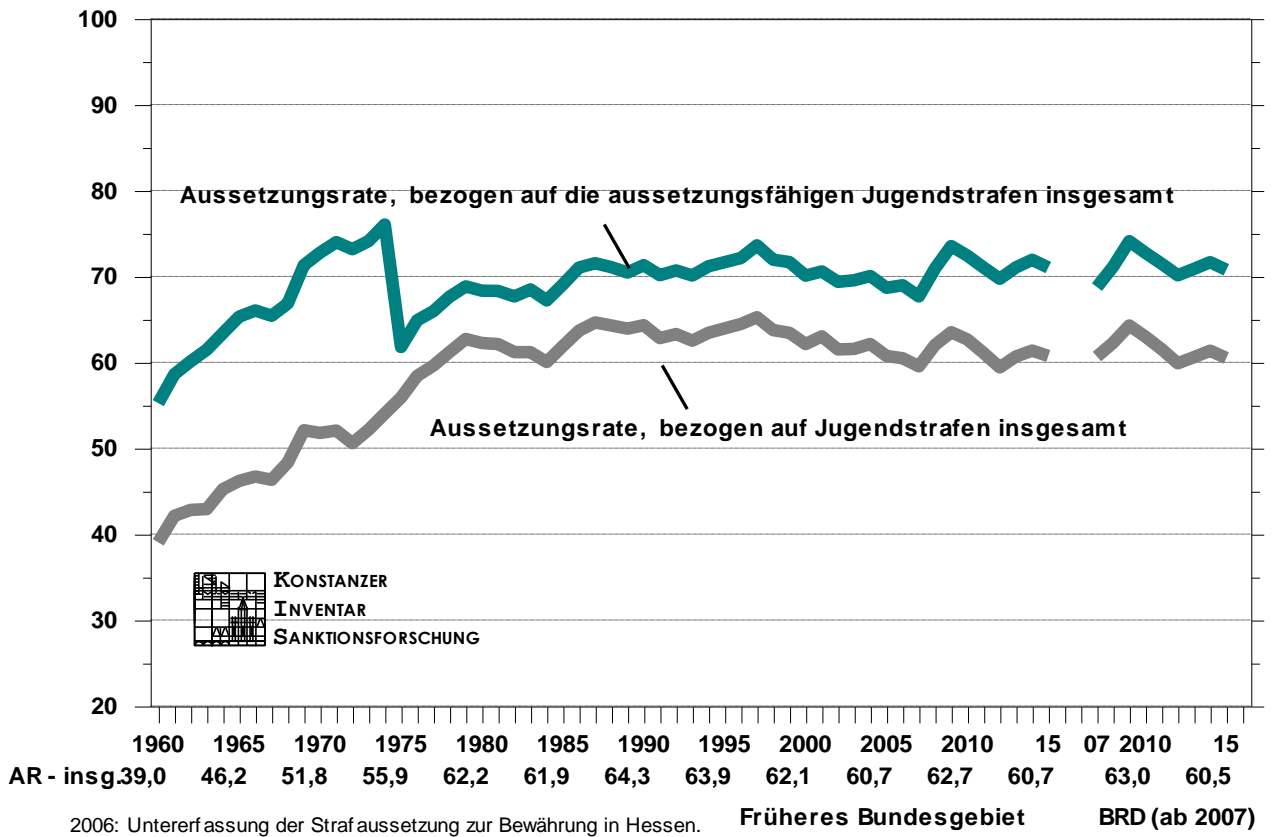
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 130: Dauer der Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 393)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

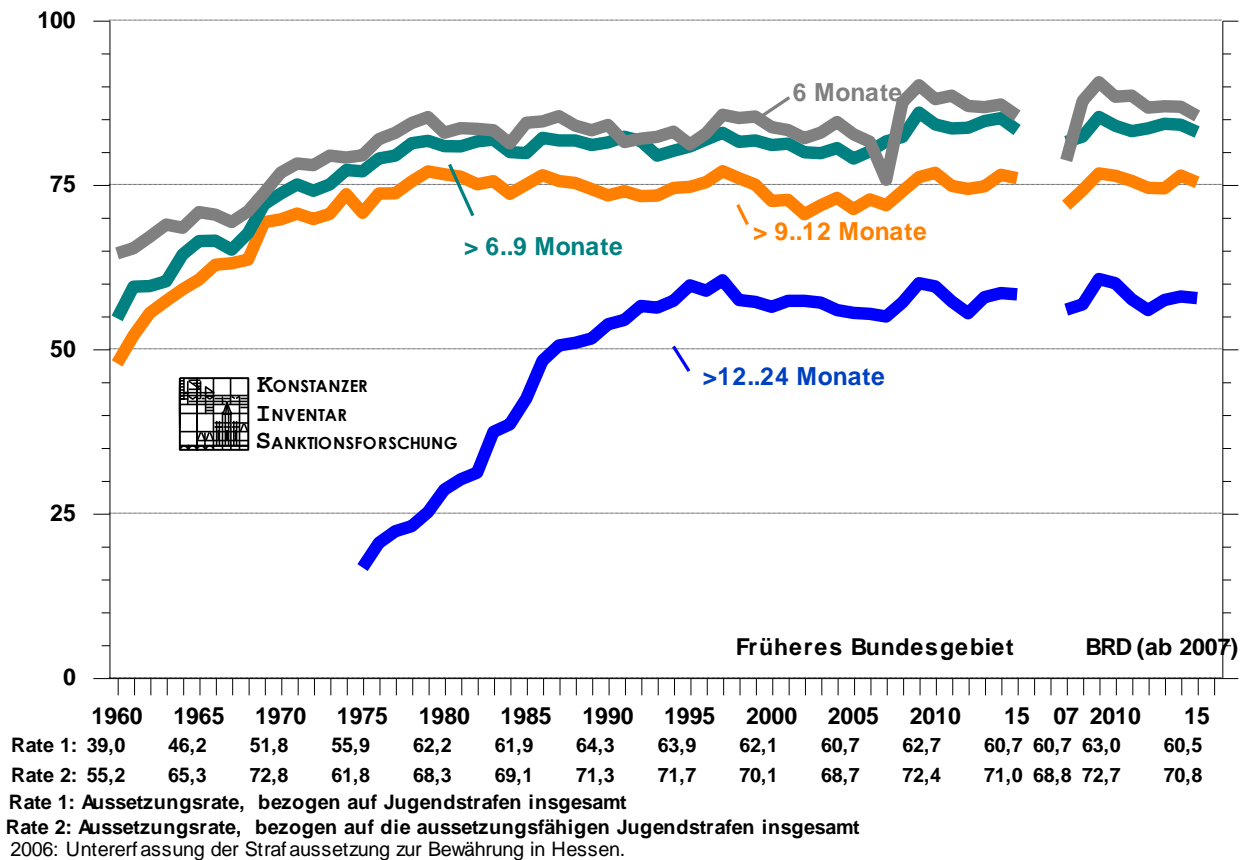
Schaubild 131: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen sowie auf Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 394)



Hinweis: Aussetzungen bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren werden in der StVerfStat erst seit 1975 nachgewiesen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

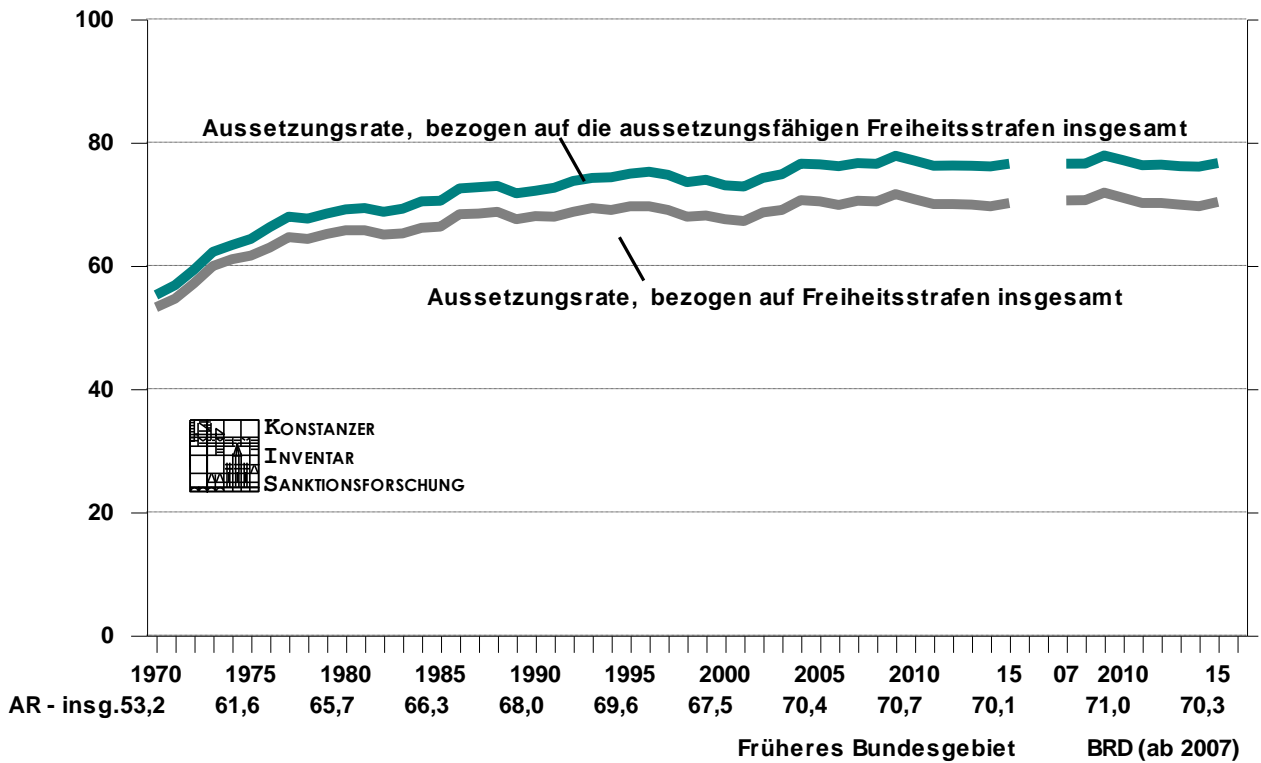
Schaubild 132: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 396)



Legende: 2006: Untere Erfassung der Strafaussetzung zur Bewährung in Hessen.

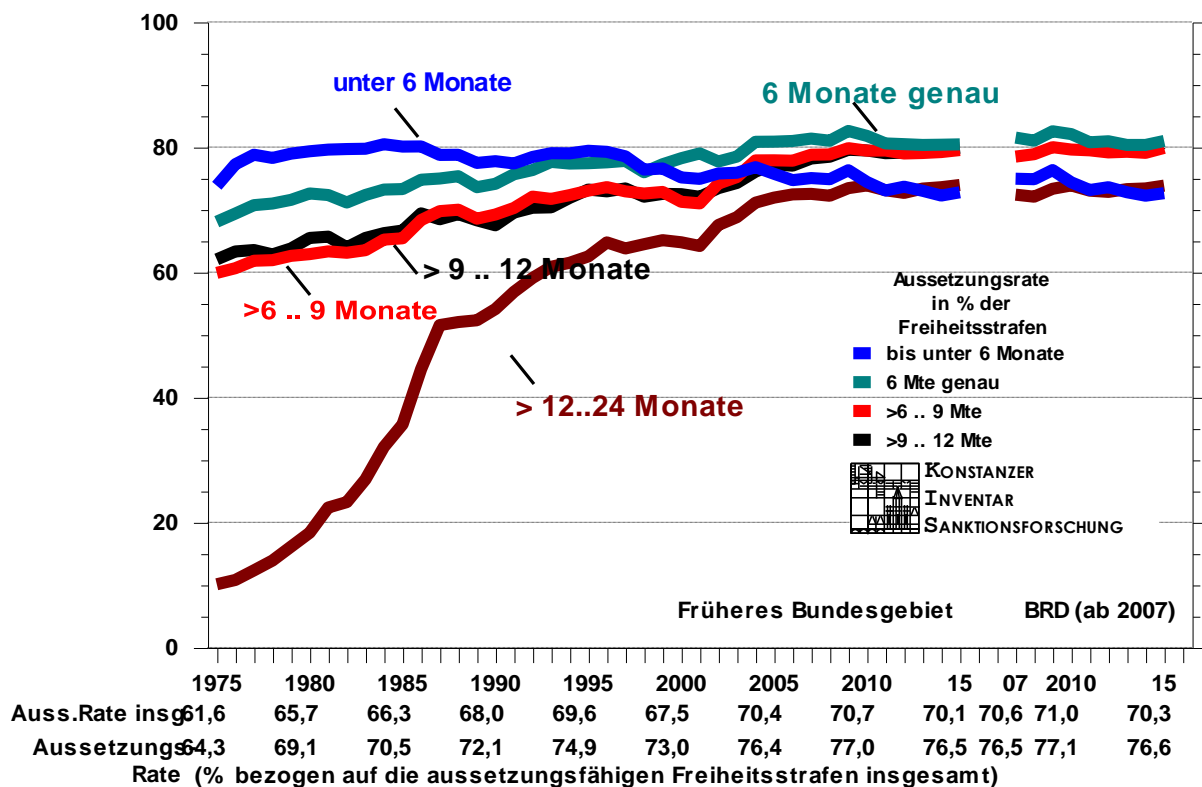
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 133: Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen sowie auf Freiheitsstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 395)



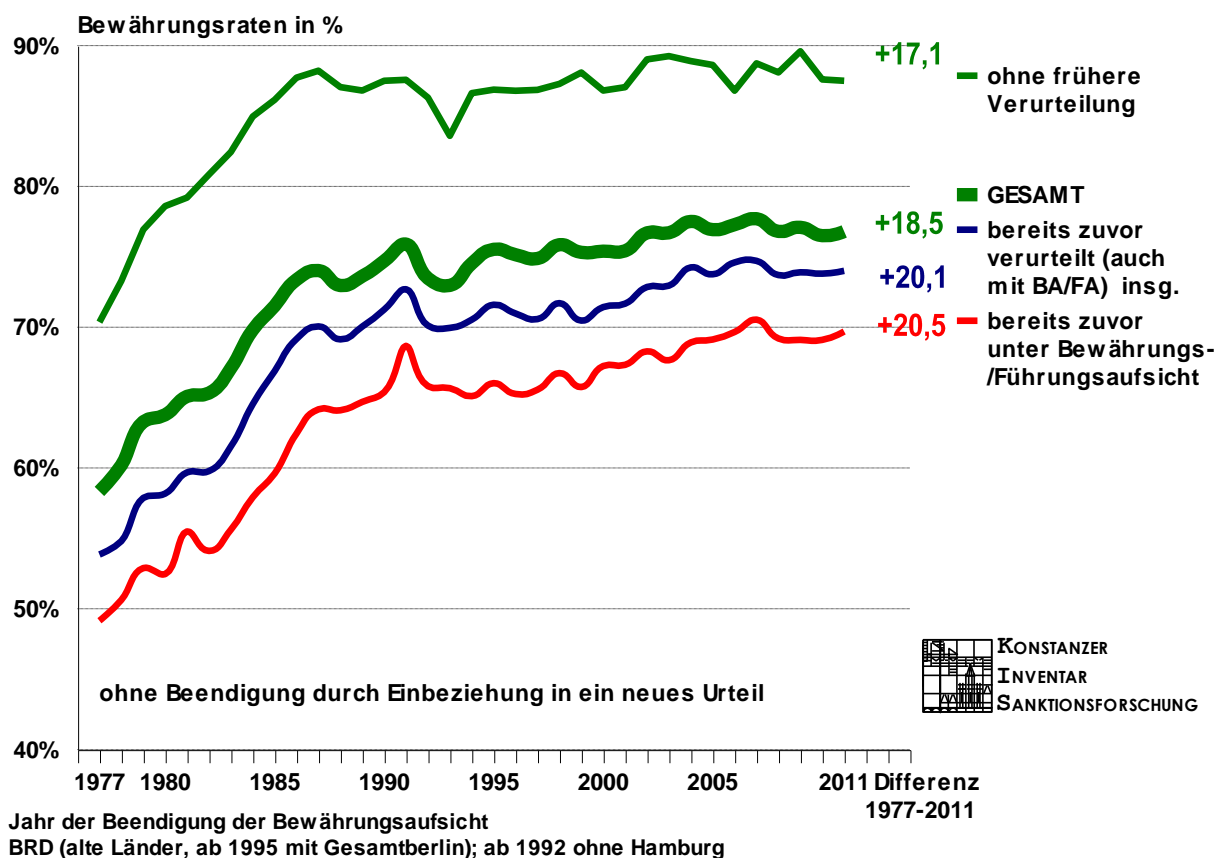
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 134: Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 397)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 135: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen* unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate** nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg usw.*** (Hauptgutachten = Nr. 402)

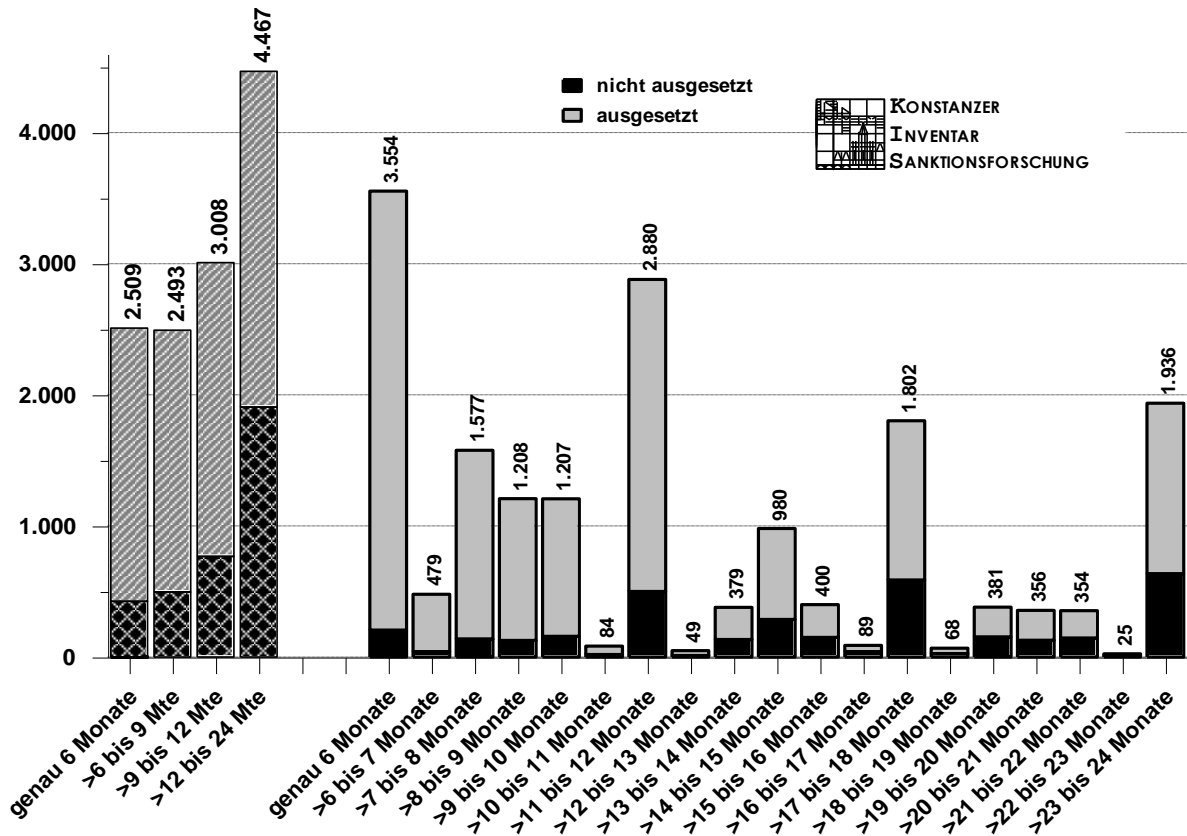


Legende:

- * Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- ** Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.
- *** Seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

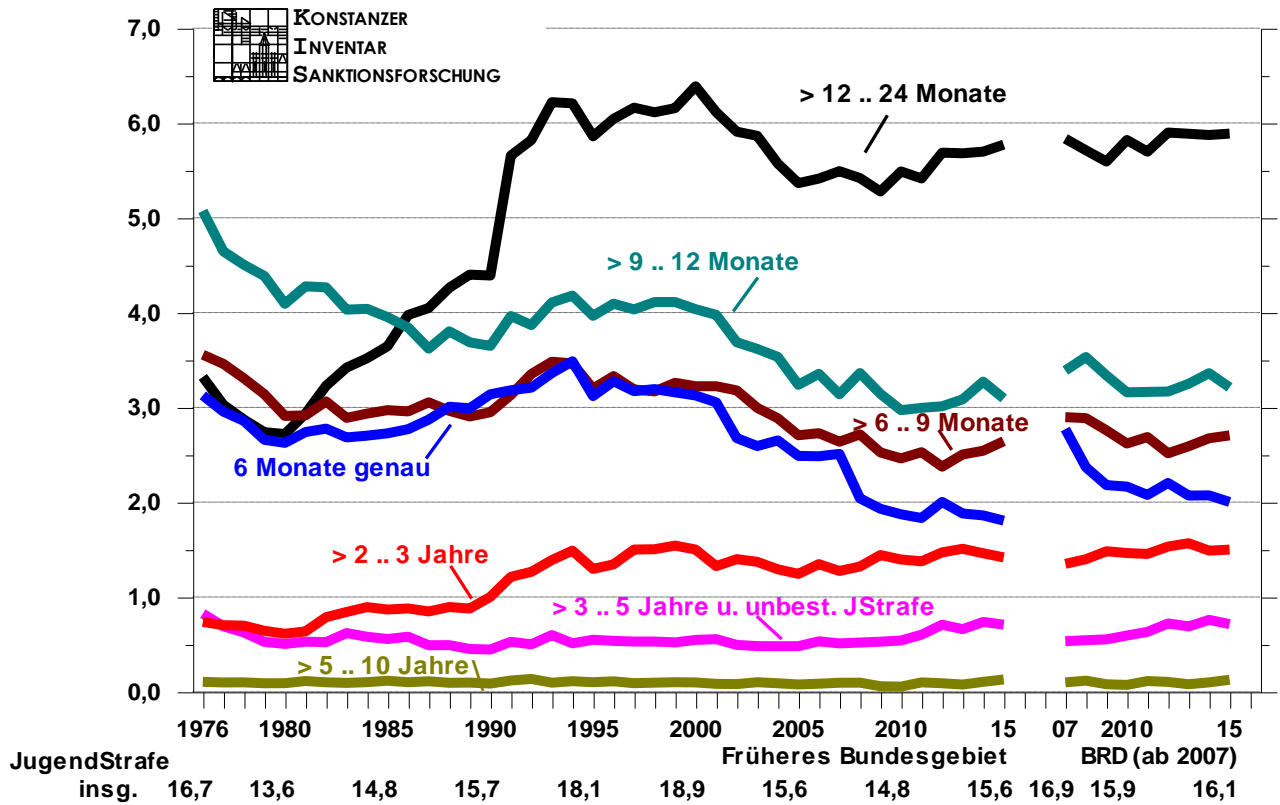
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).

Schaubild 136: Verurteilungen zu (unbedingter und bedingter) Jugendstrafe nach der Strafdauer. Früheres Bundesgebiet mit West-Berlin (linke Gruppe StVerfStat 1994) und Deutschland (rechte Gruppe, Rückfallstatistik 1994) (Hauptgutachten = Nr. 403)



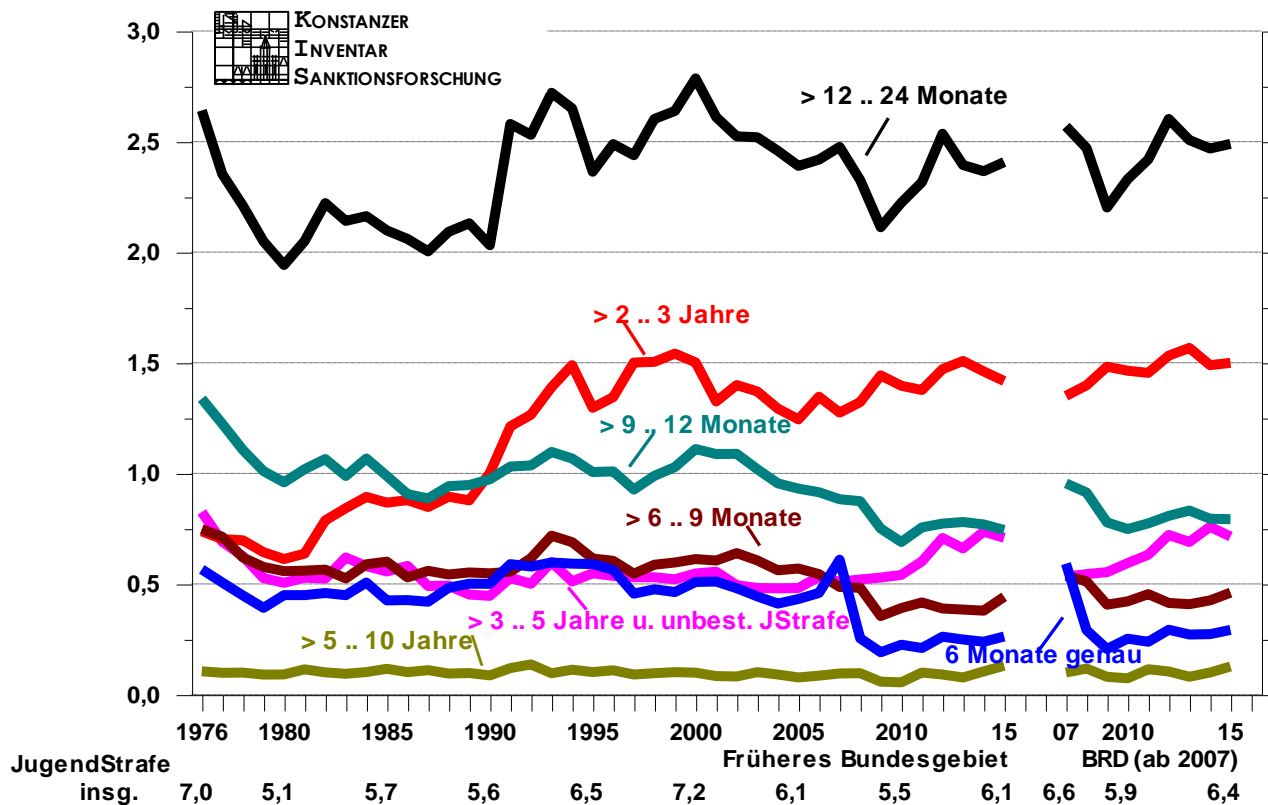
Quelle: Weigelt 2009, S. 109, Abb. 4.2.02, und eigene Berechnungen.

Schaubild 137: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 405)



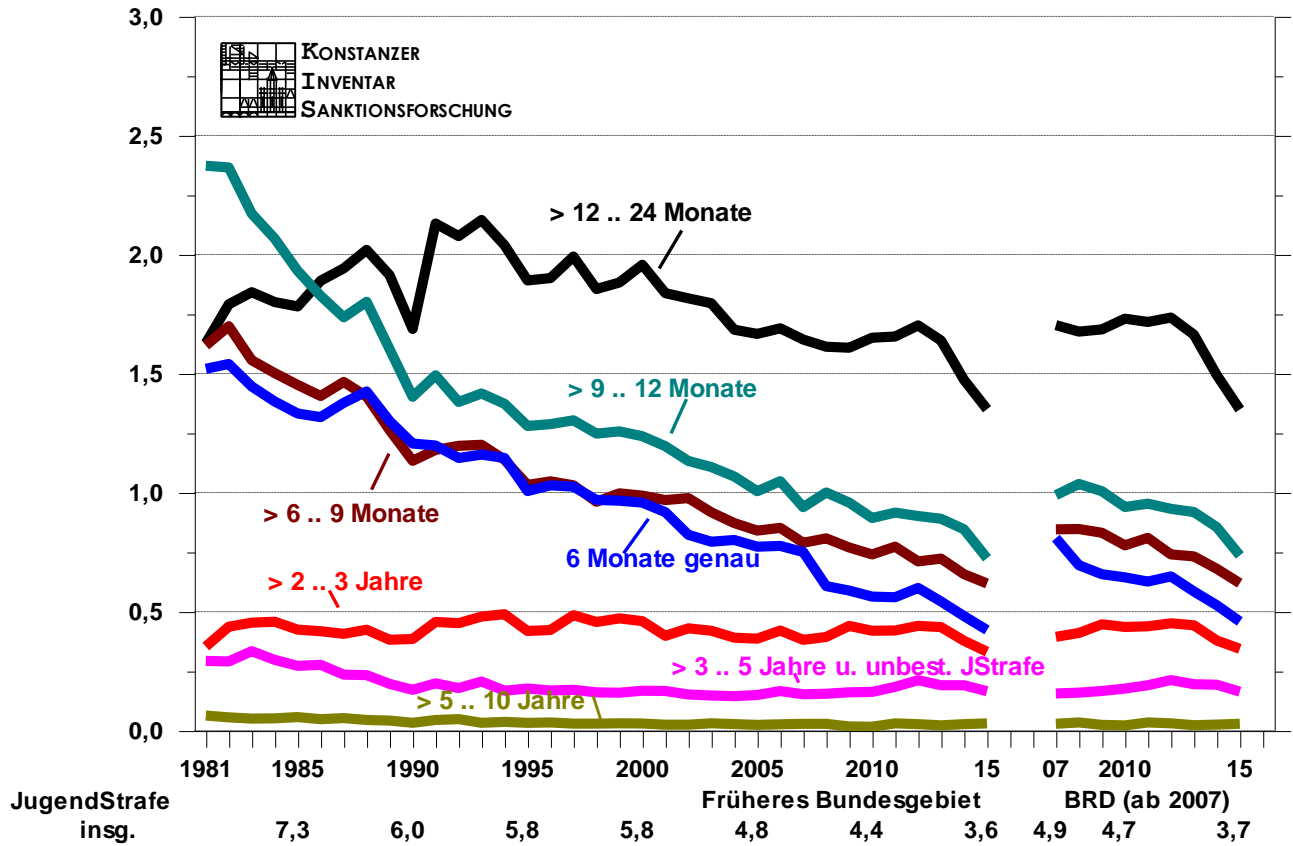
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 138: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 406)



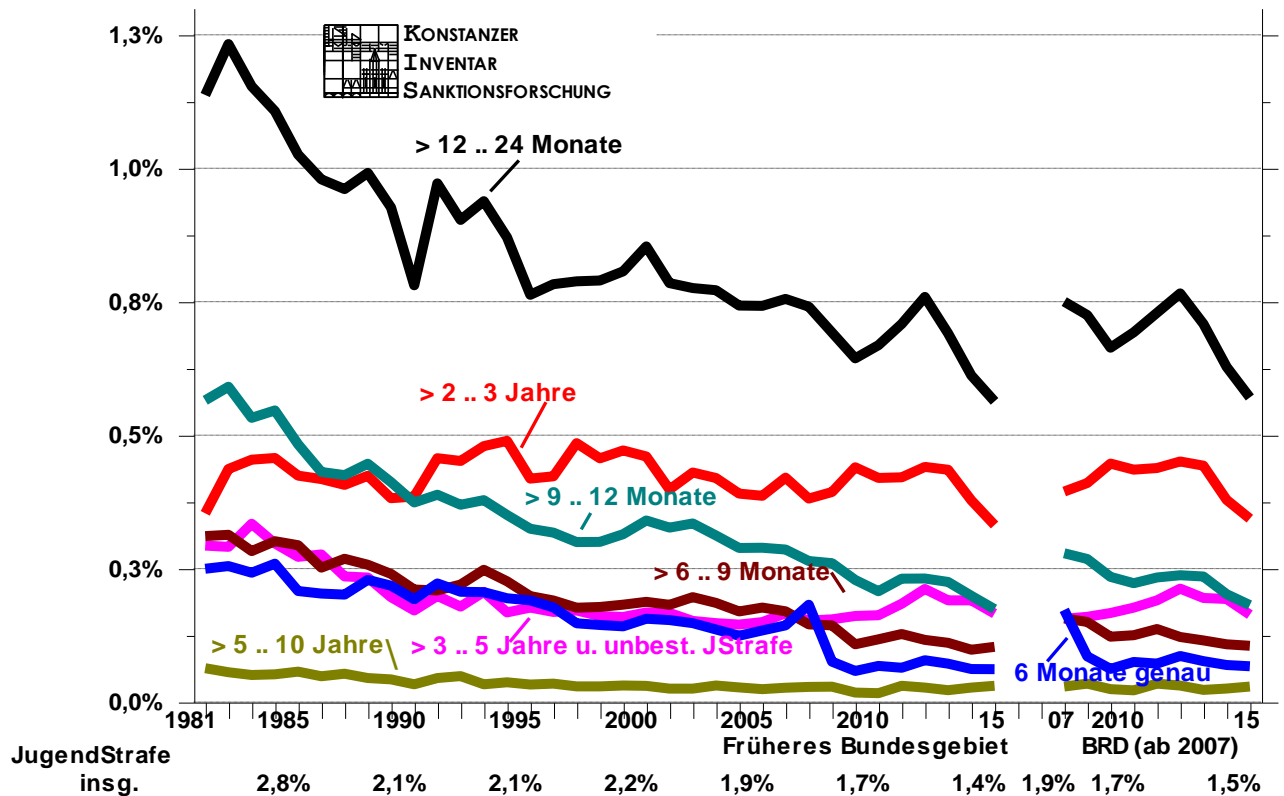
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 139: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 407)



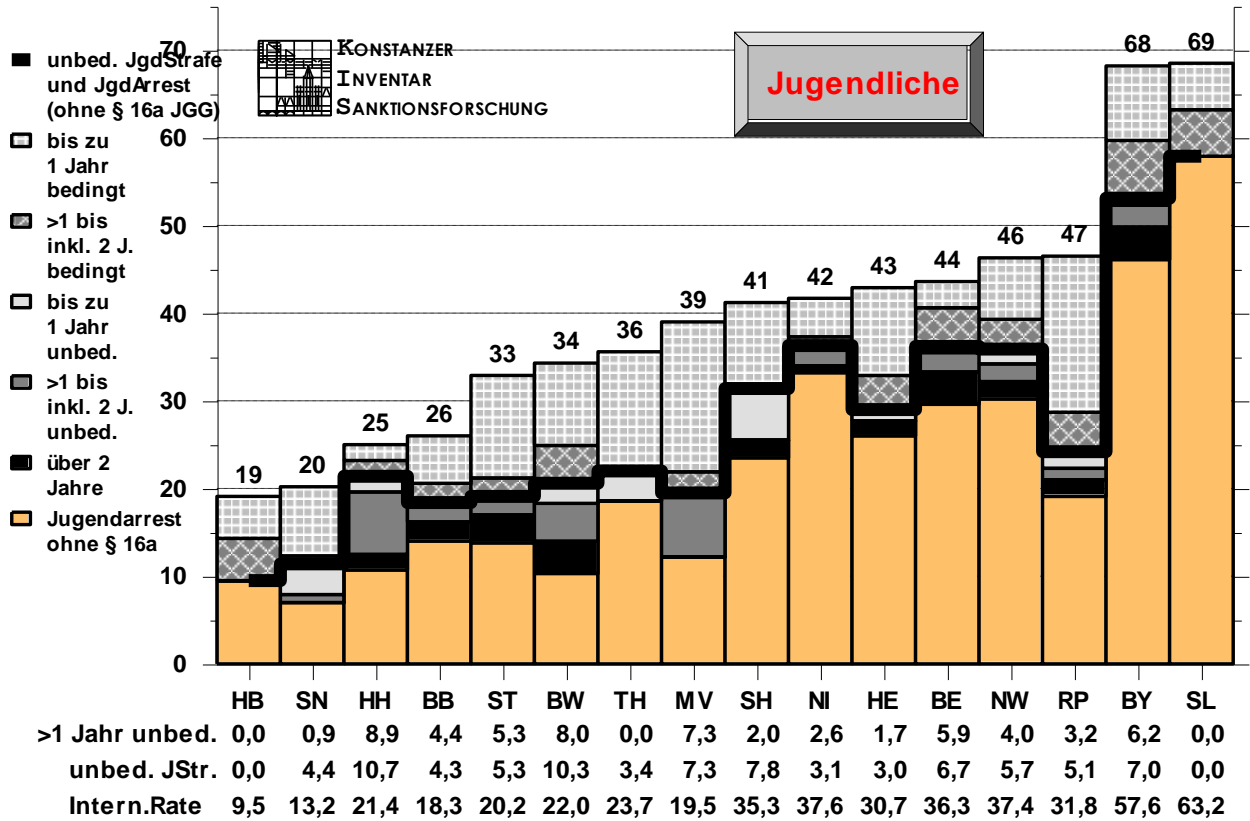
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 140: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 408)



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

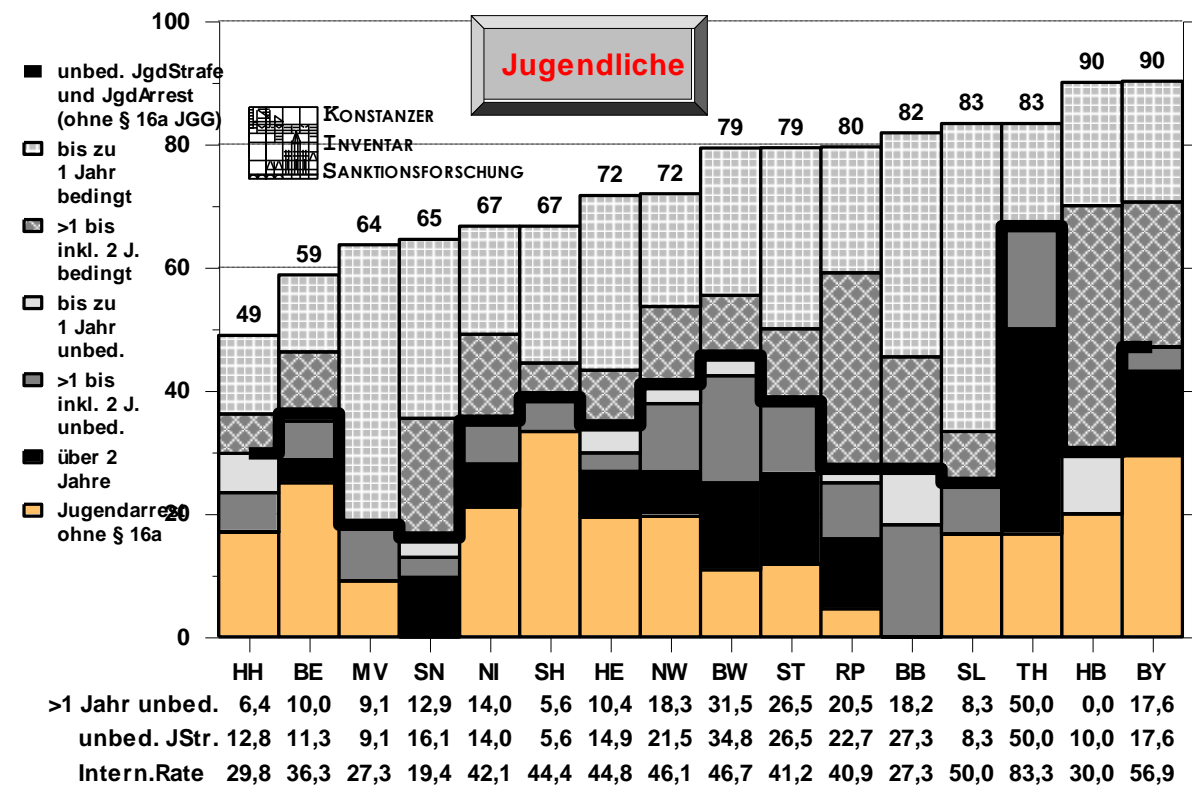
Schaubild 141: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015 (Hauptgutachten = Nr. 411)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

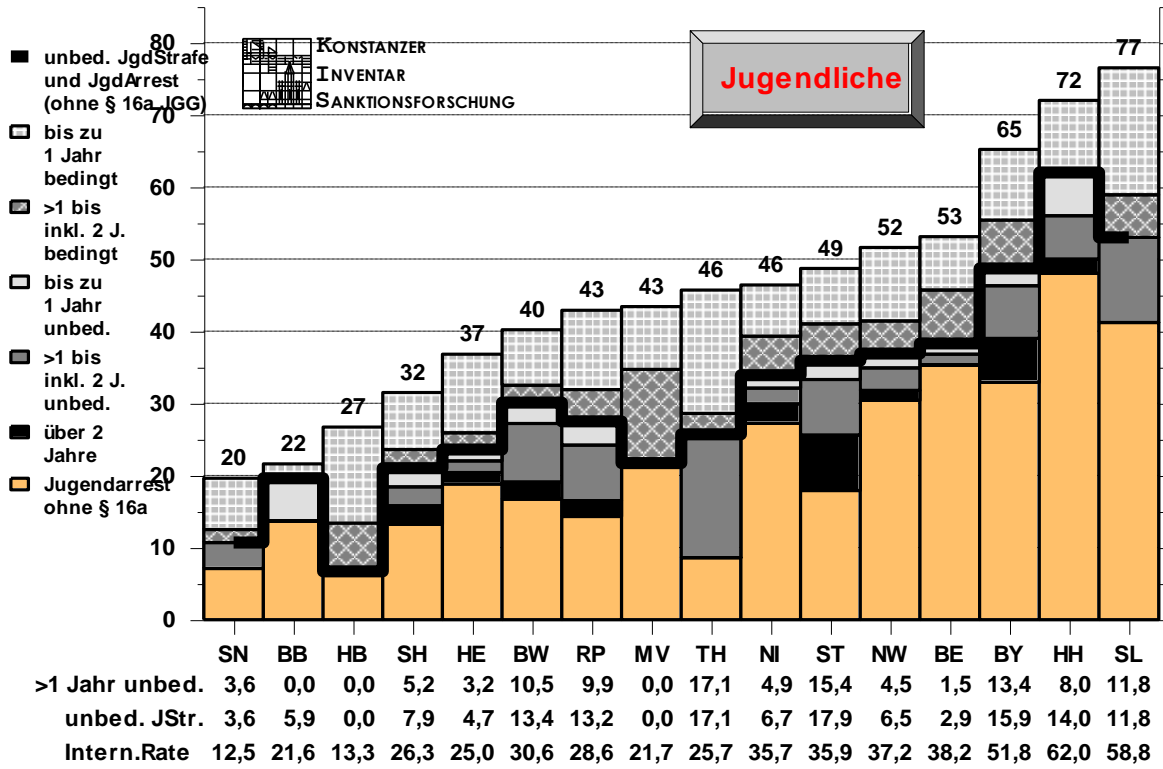
Schaubild 142: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015 (Hauptgutachten = Nr. 412)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

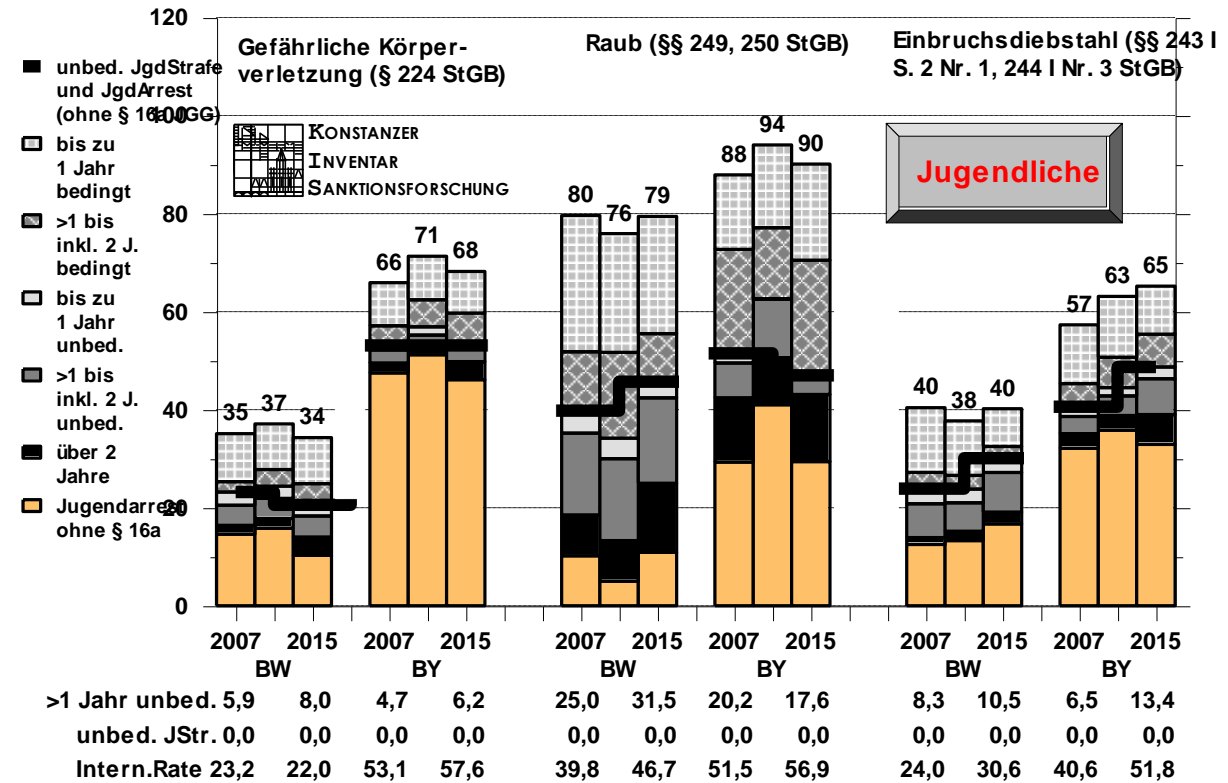
Schaubild 143: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015 (Hauptgutachten = Nr. 413)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

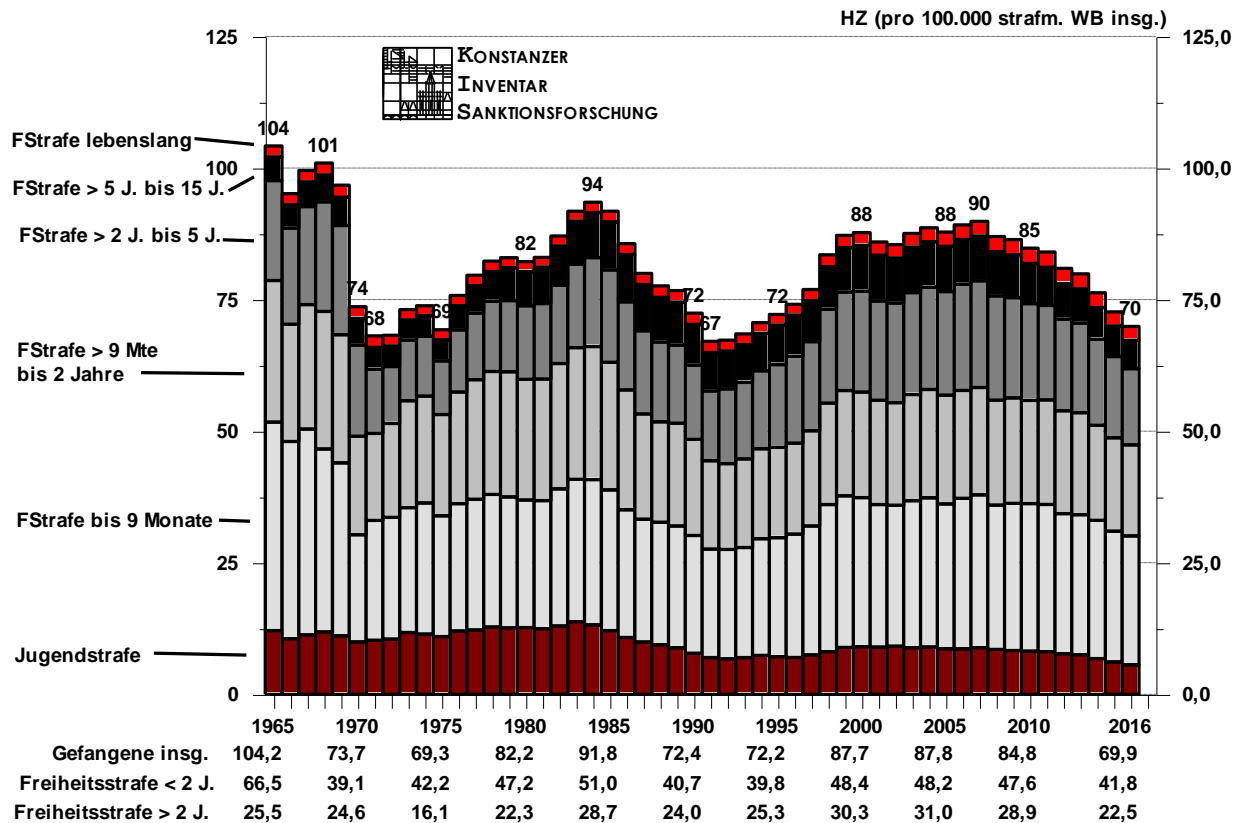
Schaubild 144: Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchsdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (nach bedingt vs. unbedingt, sowie nach der Dauer) als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007-2015. Anteile bezogen auf Verurteilte (Hauptgutachten = Nr. 414)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

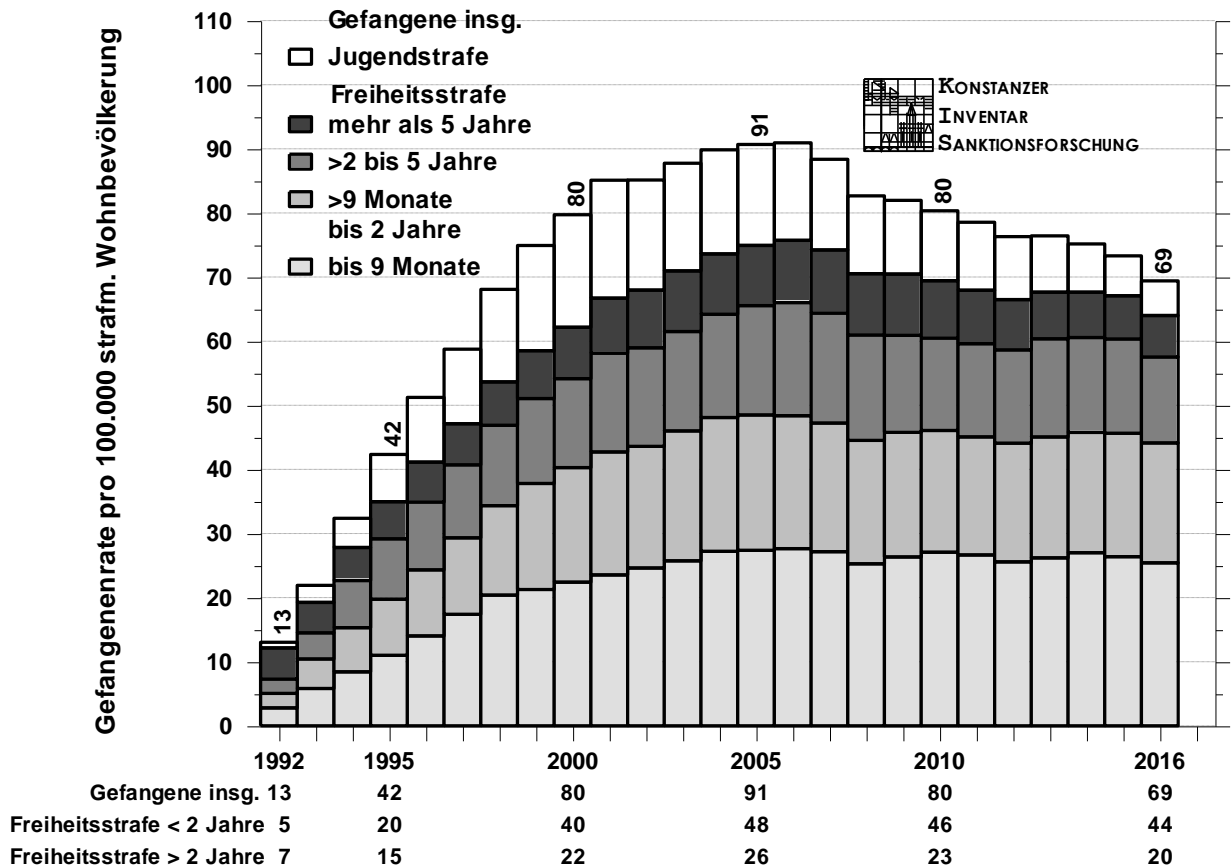
Schaubild 145: Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin (Hauptgutachten = Nr. 415)



Anmerkung: Bis 1970 Dauer der erkannten Strafe, ab 1971 voraussichtliche Vollzugsdauer (d.h. ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft, aber einschließlich eines evtl. auszusetzenden Strafrestes).

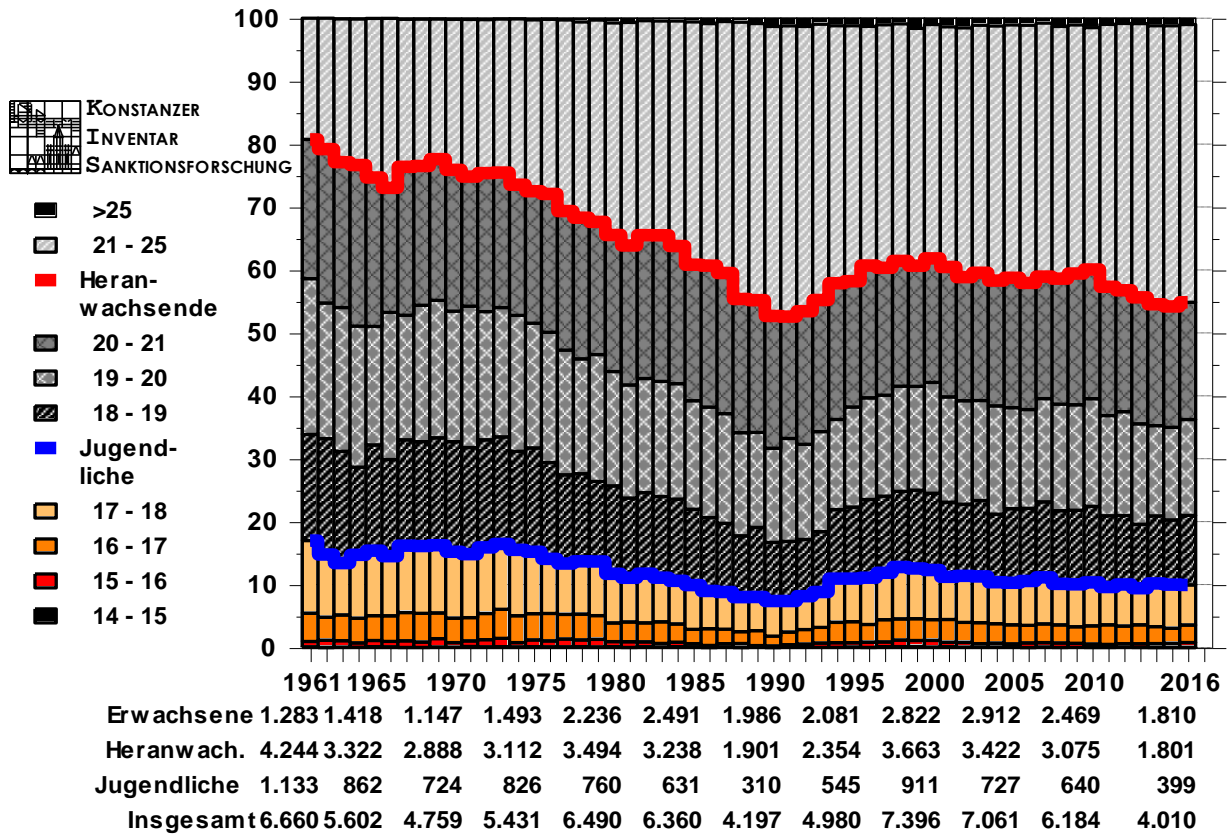
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Schaubild 146: Gefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) - Freiheits- und Jugendstrafe sowie Sicherungsverwahrung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer (Hauptgutachten = Nr. 418)



Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

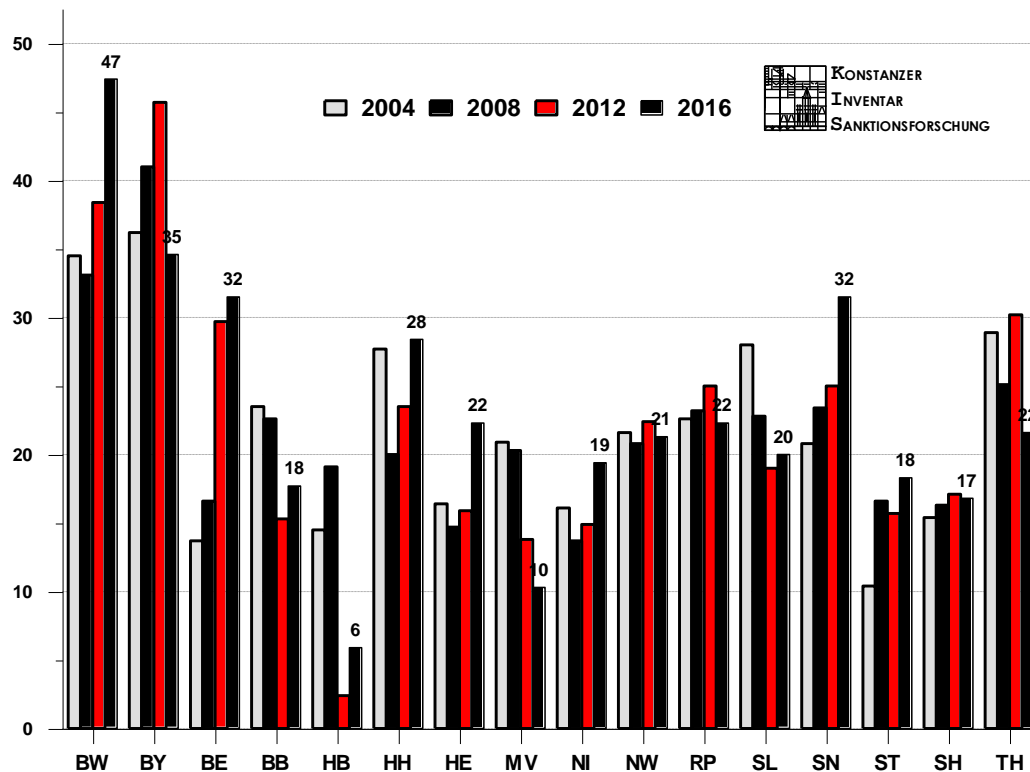
Schaubild 147: Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). * Anteile, bezogen auf Gefangene im Jugendstrafvollzug. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 428)



- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

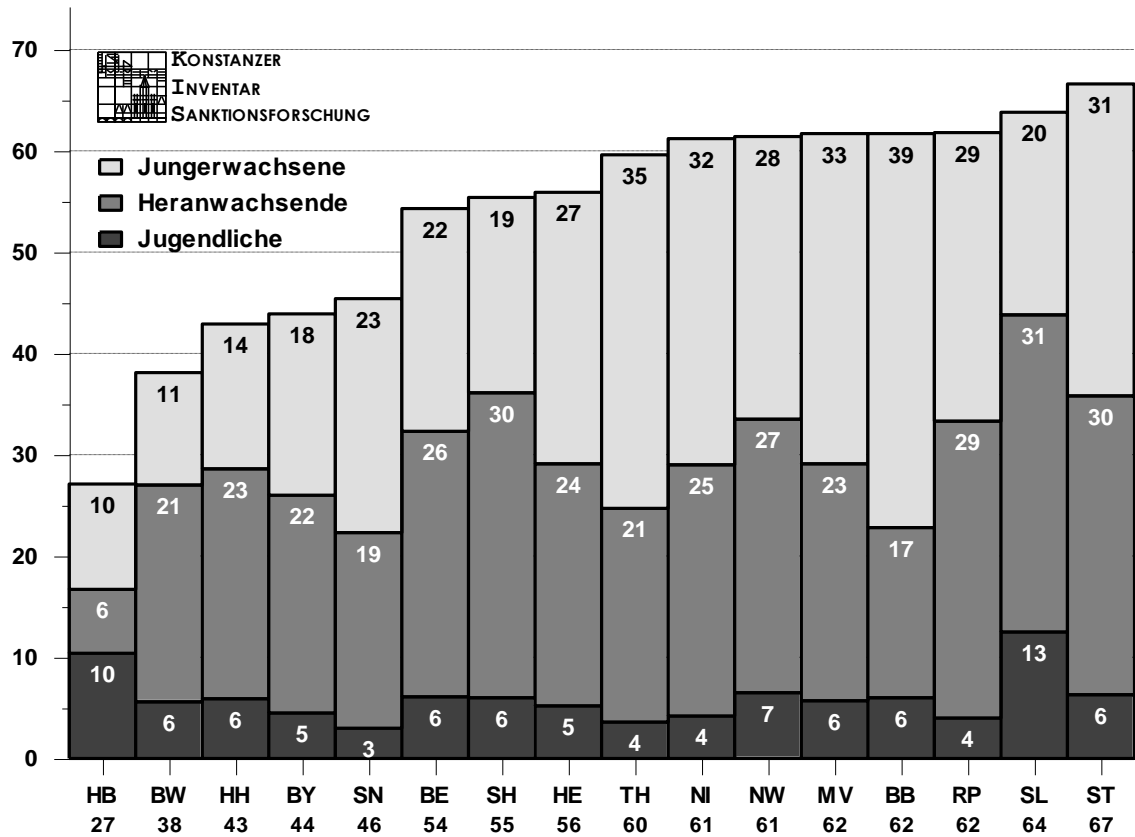
Schaubild 148: „Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG. Anteile bezogen auf Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen.* Länder 2004-2016 (Hauptgutachten = Nr. 424)



* Ermittelt durch Addition der Zahl der aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Personen mit den Gefangenen im Jugendstrafvollzug, aber abzüglich der Hereinnahmen gem. § 114 JGG.

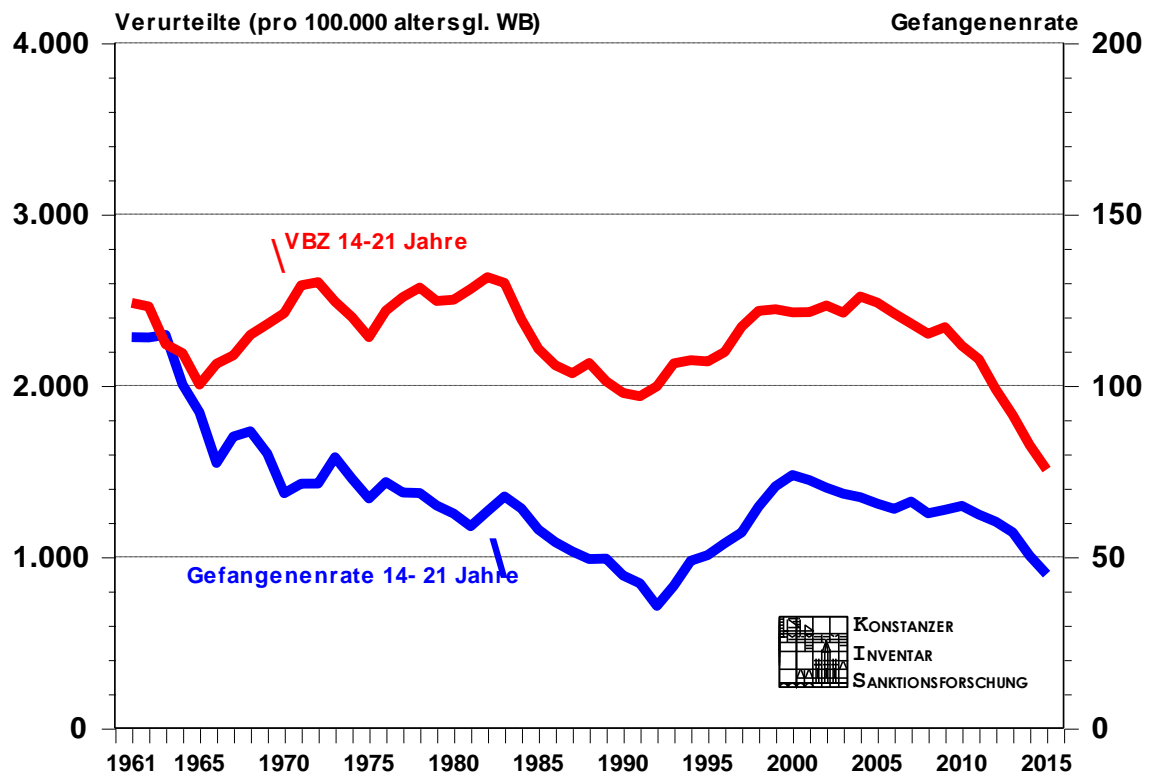
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik - Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils 31.03.

Schaubild 149: Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren (insgesamt) mit Vollzug im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach Ländern. 31.03.2016 (Hauptgutachten = Nr. 422)



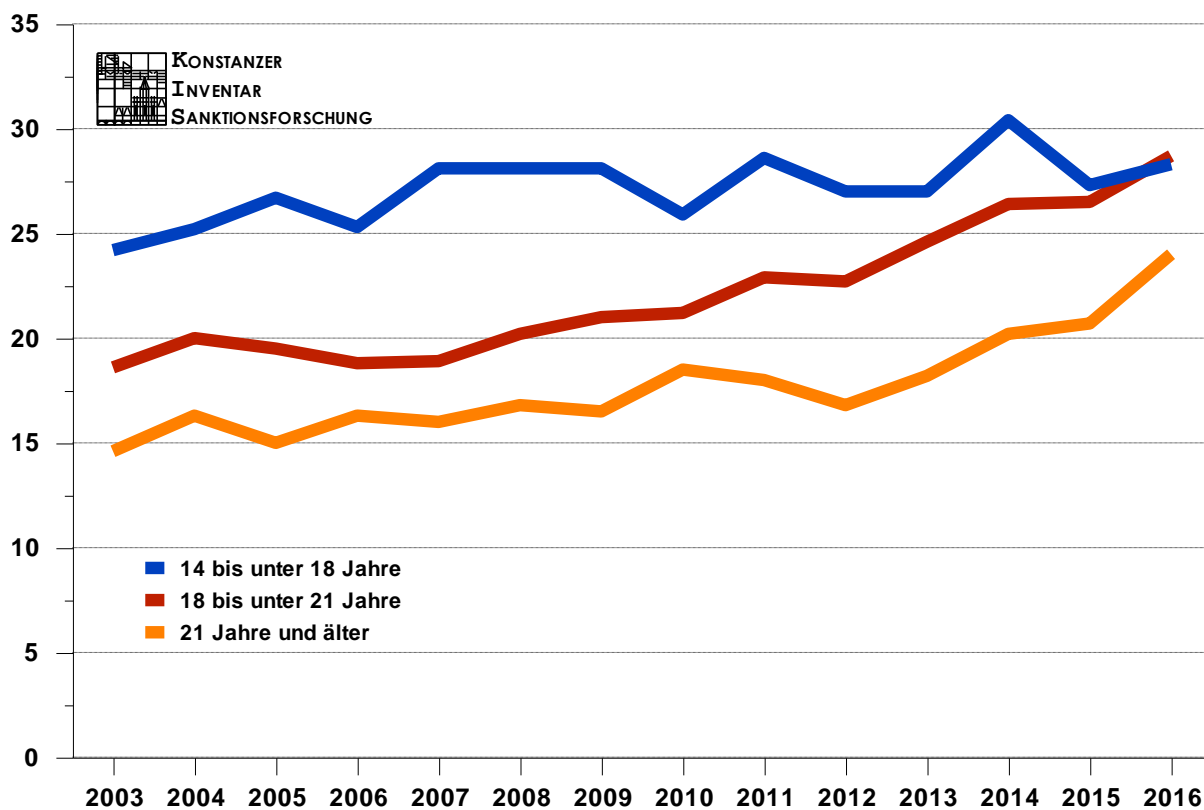
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Verbundtabelle), 31.03.2016

Schaubild 150: Bestand der 14- bis unter 21jährigen Gefangenen, jeweils am 31.03.
 Gefangenenrate (pro 100.000 der altersgleichen Einwohner)
 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene)
 Deutschland bzw. seit 1995 (Verurteilte) Gesamtberlin, seit 2007
 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 423)



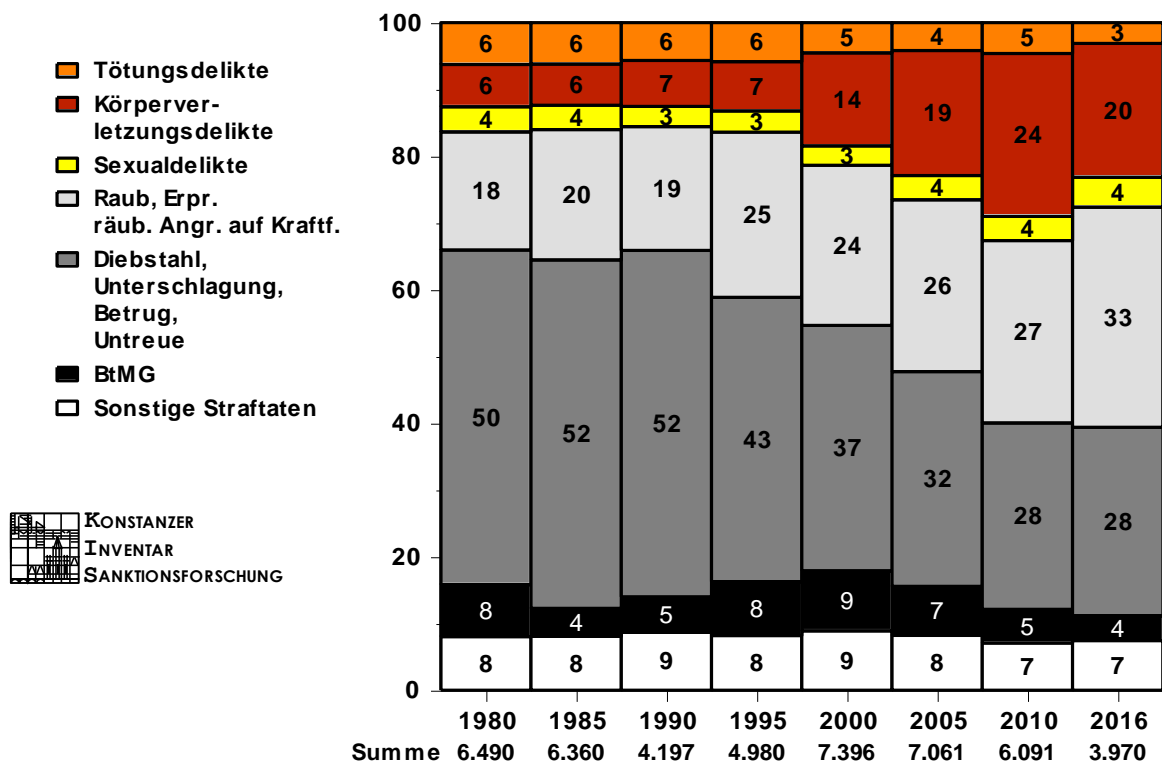
Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Schaubild 151: Anteil der Ausländer im Jugendstrafvollzug nach Altersgruppen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 433)



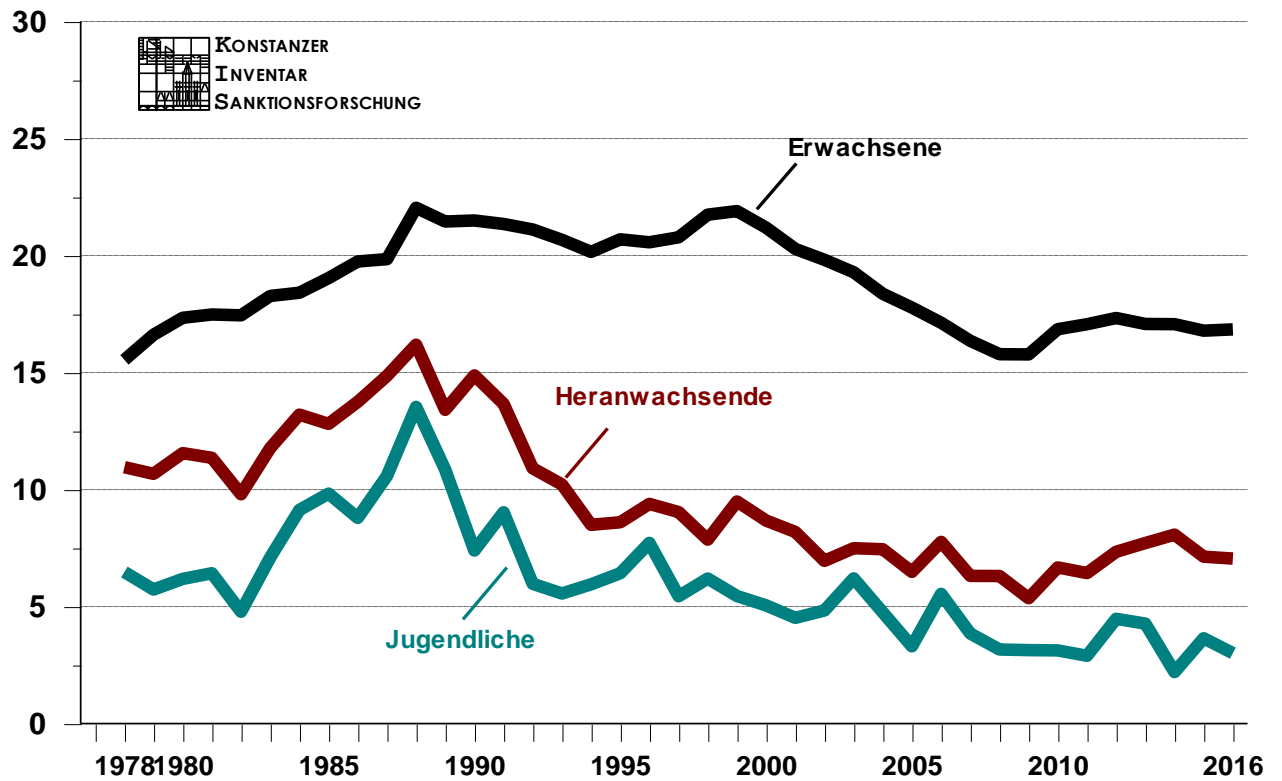
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Schaubild 152: Deliktsstruktur der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 437)



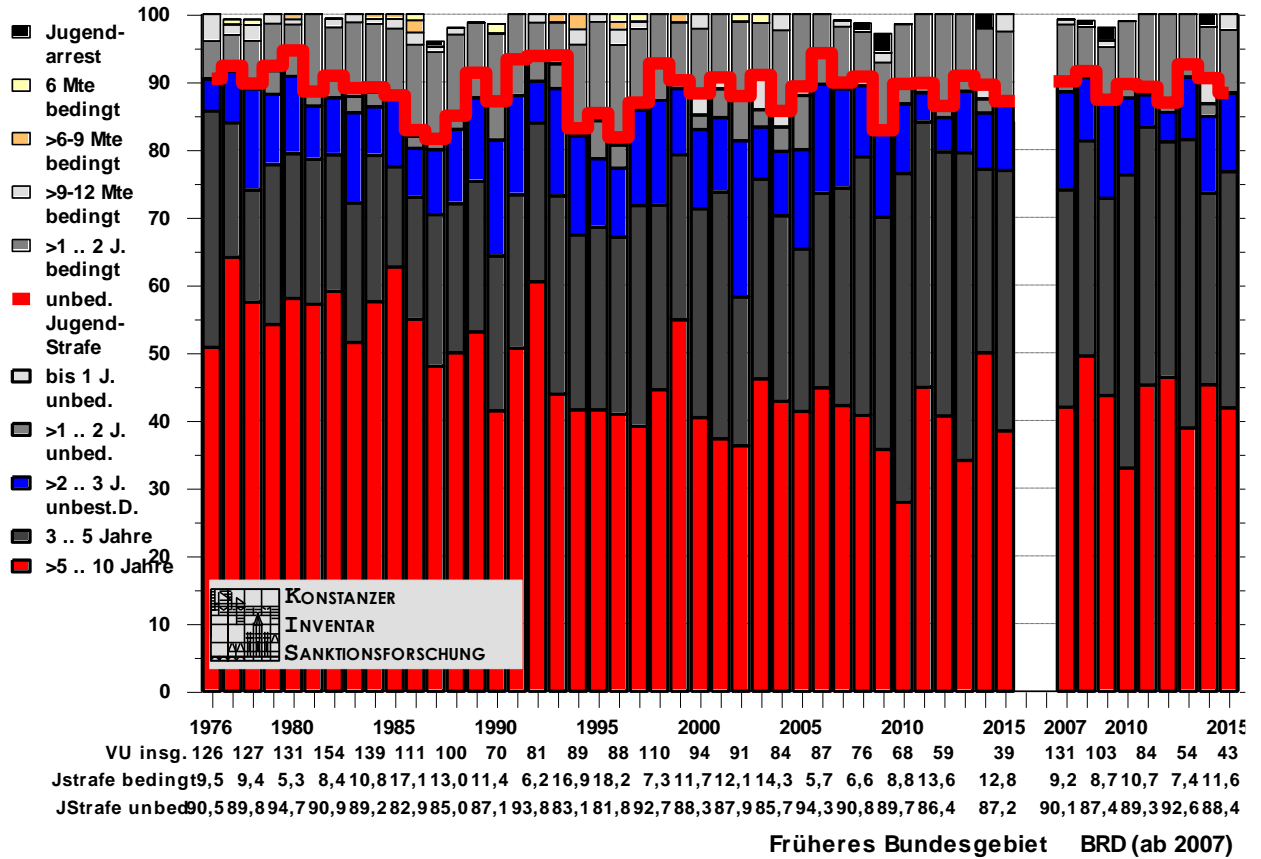
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Schaubild 153: Im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene nach Altersgruppen. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppen der Strafgefangenen. Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 438)



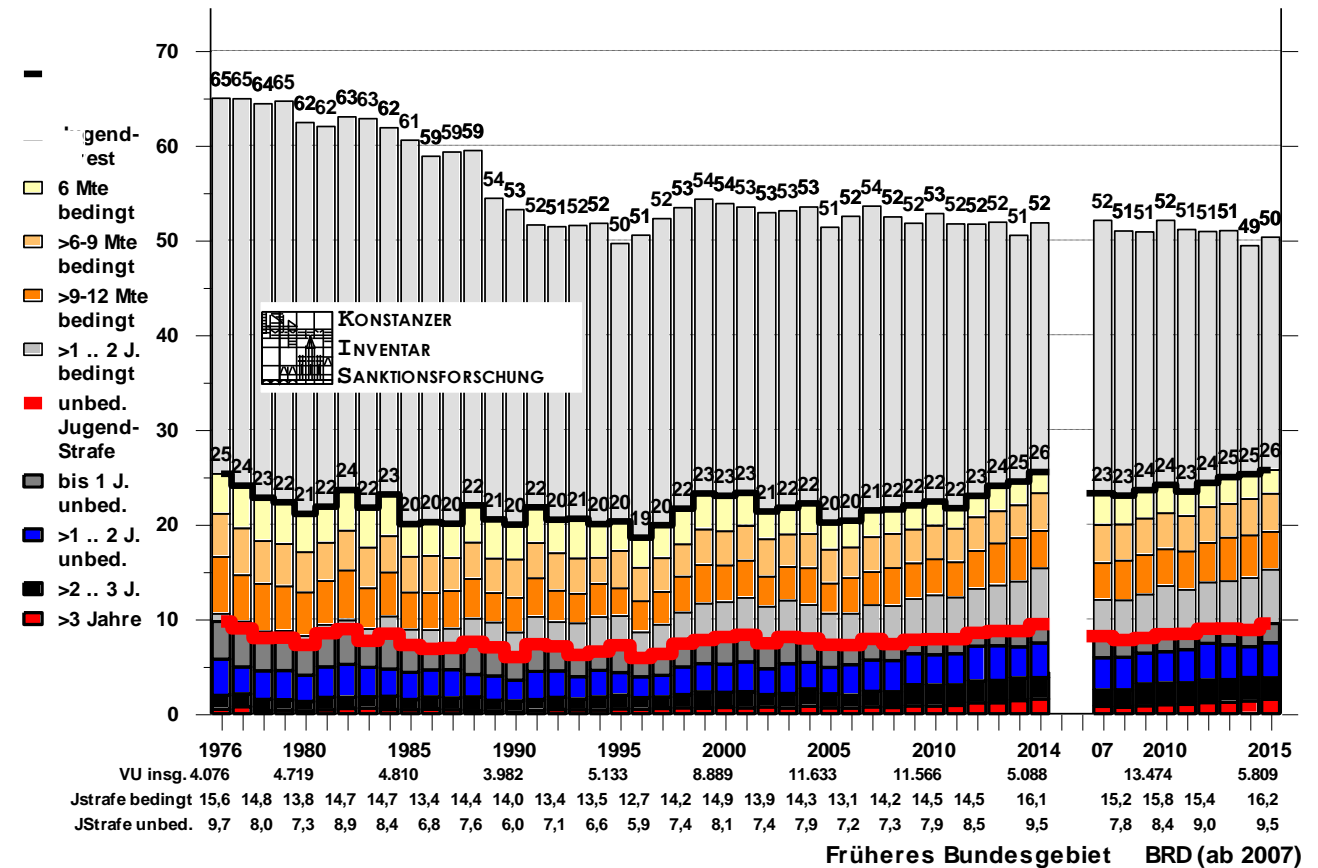
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 154: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 473)



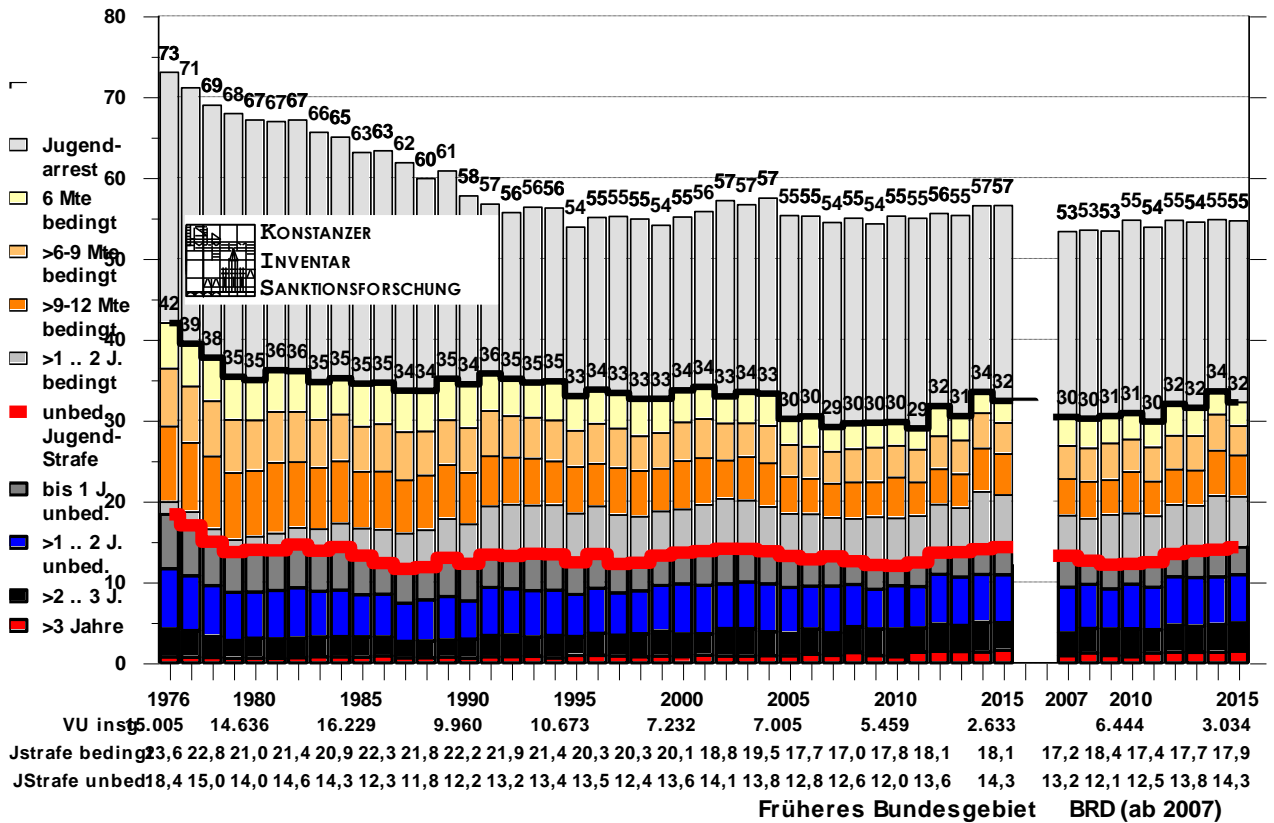
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 155: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 478)



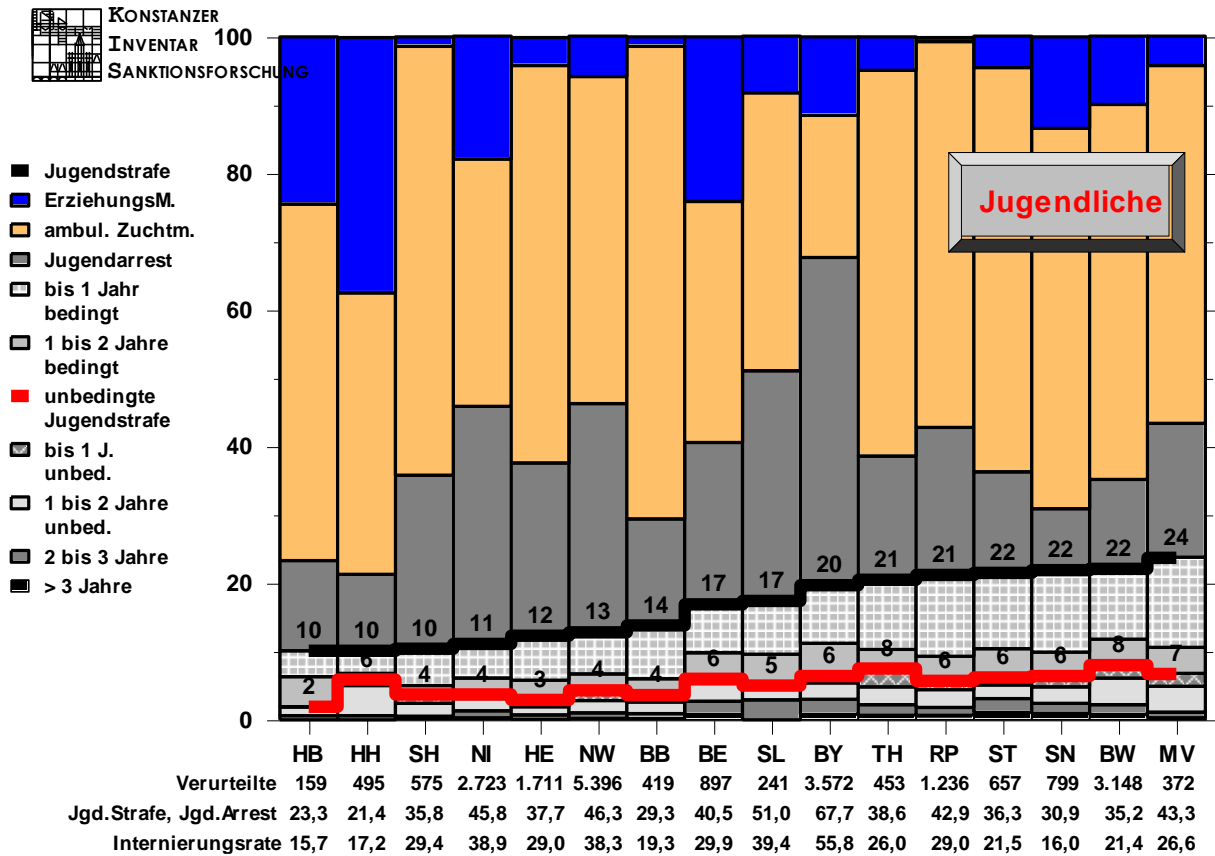
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 156: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 480)



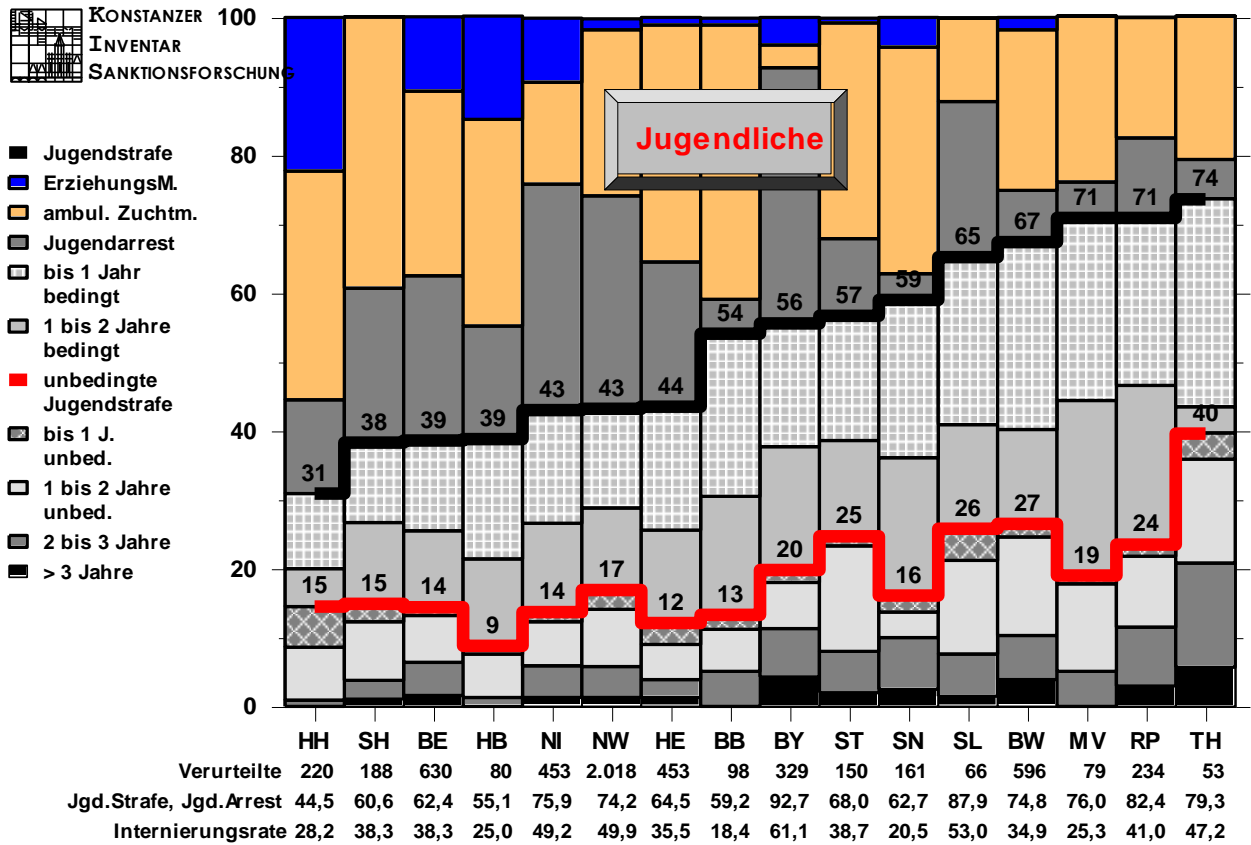
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 158: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG) (Hauptgutachten = Nr. 492)



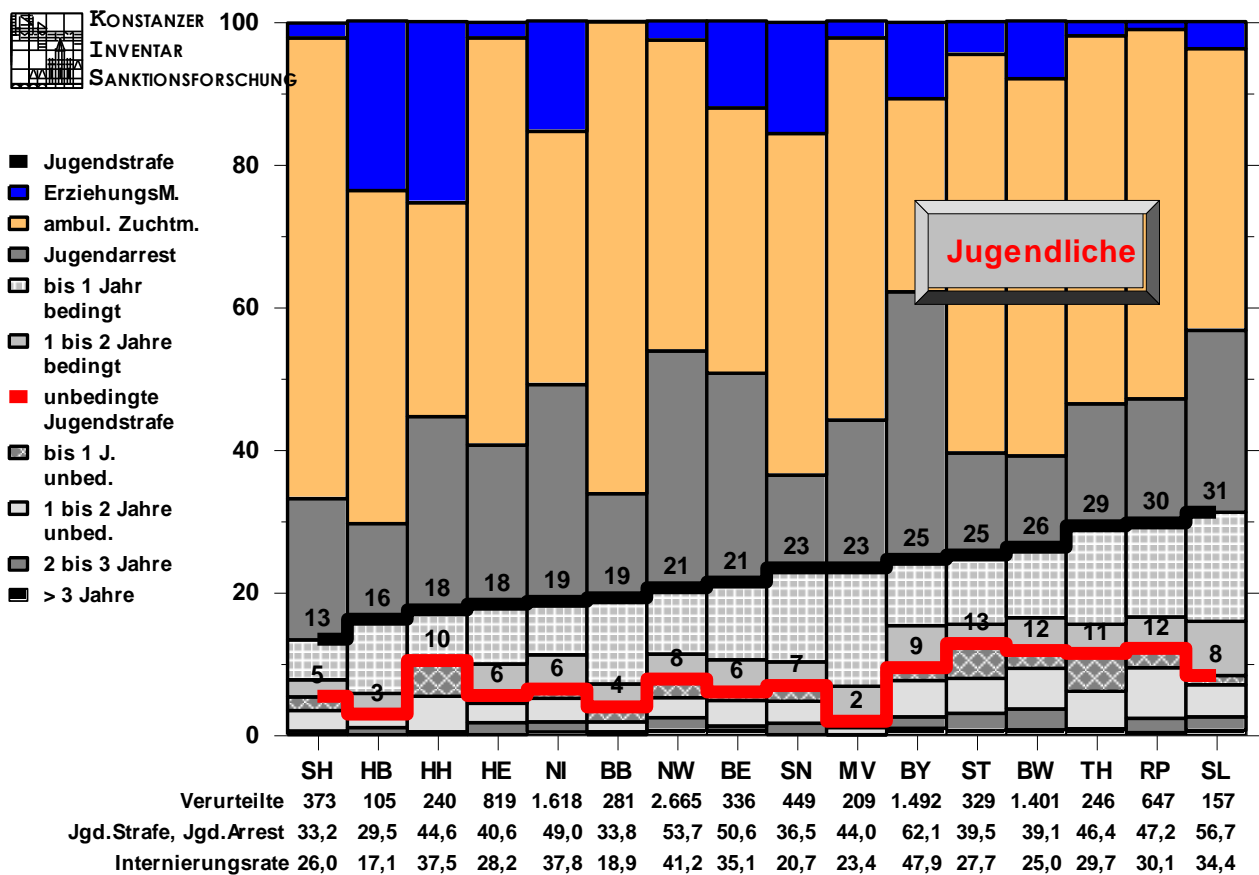
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 159: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG) (Hauptgutachten = Nr. 493)



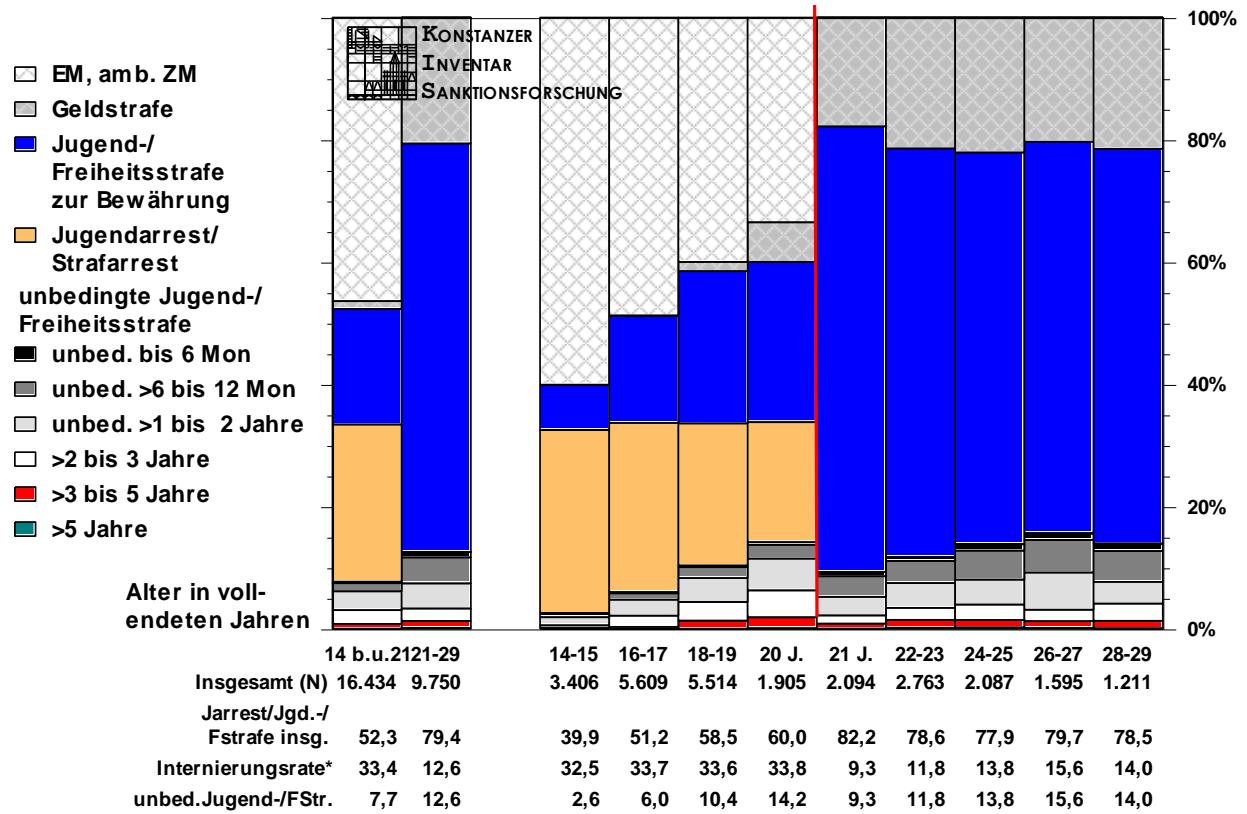
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 160: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG) (Hauptgutachten = Nr. 494)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

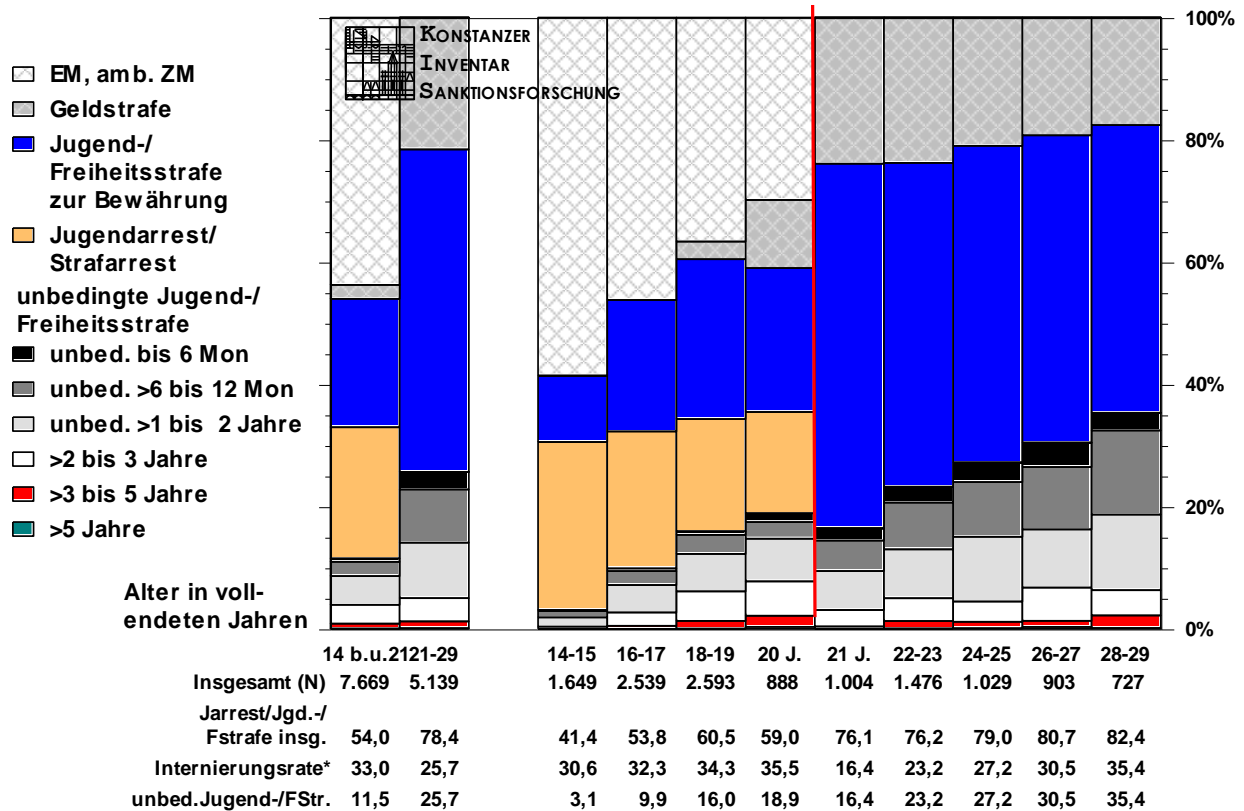
Schaubild 161: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 501)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

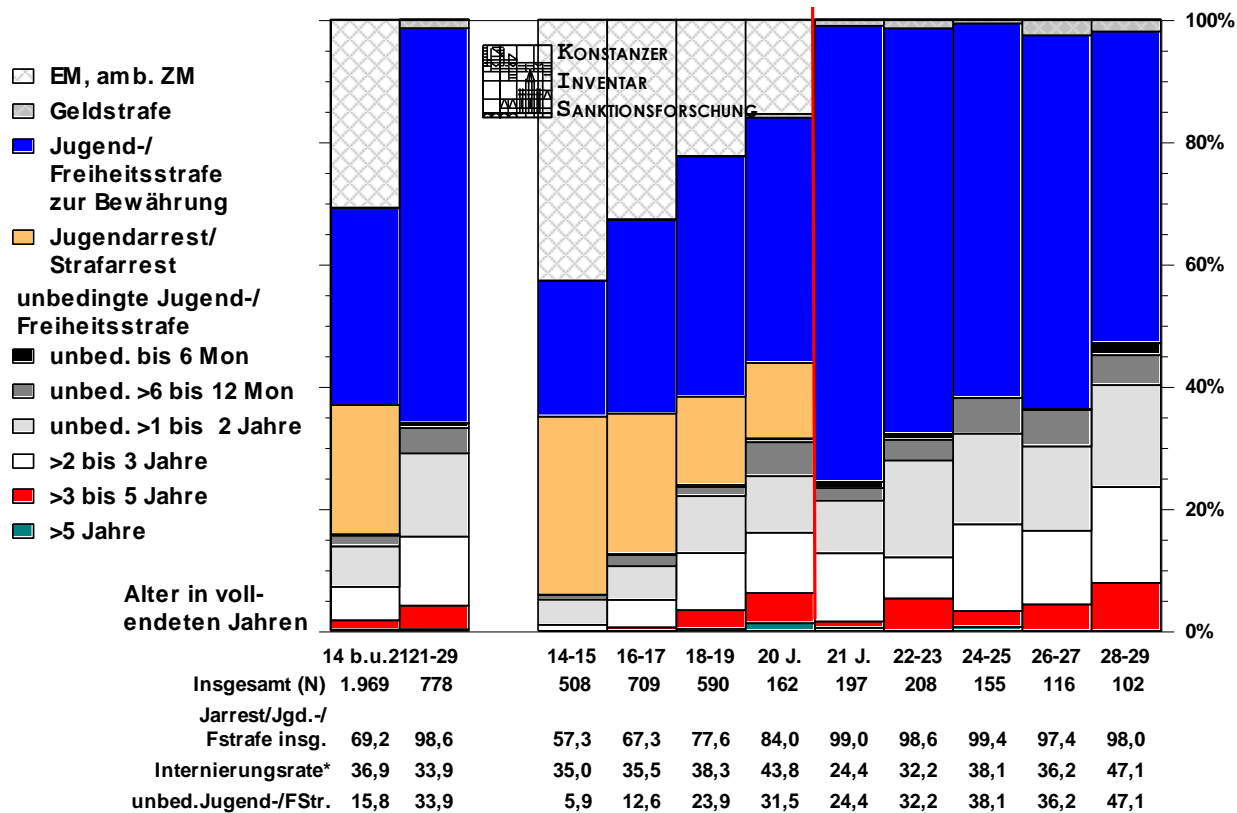
Schaubild 162: Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 502)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

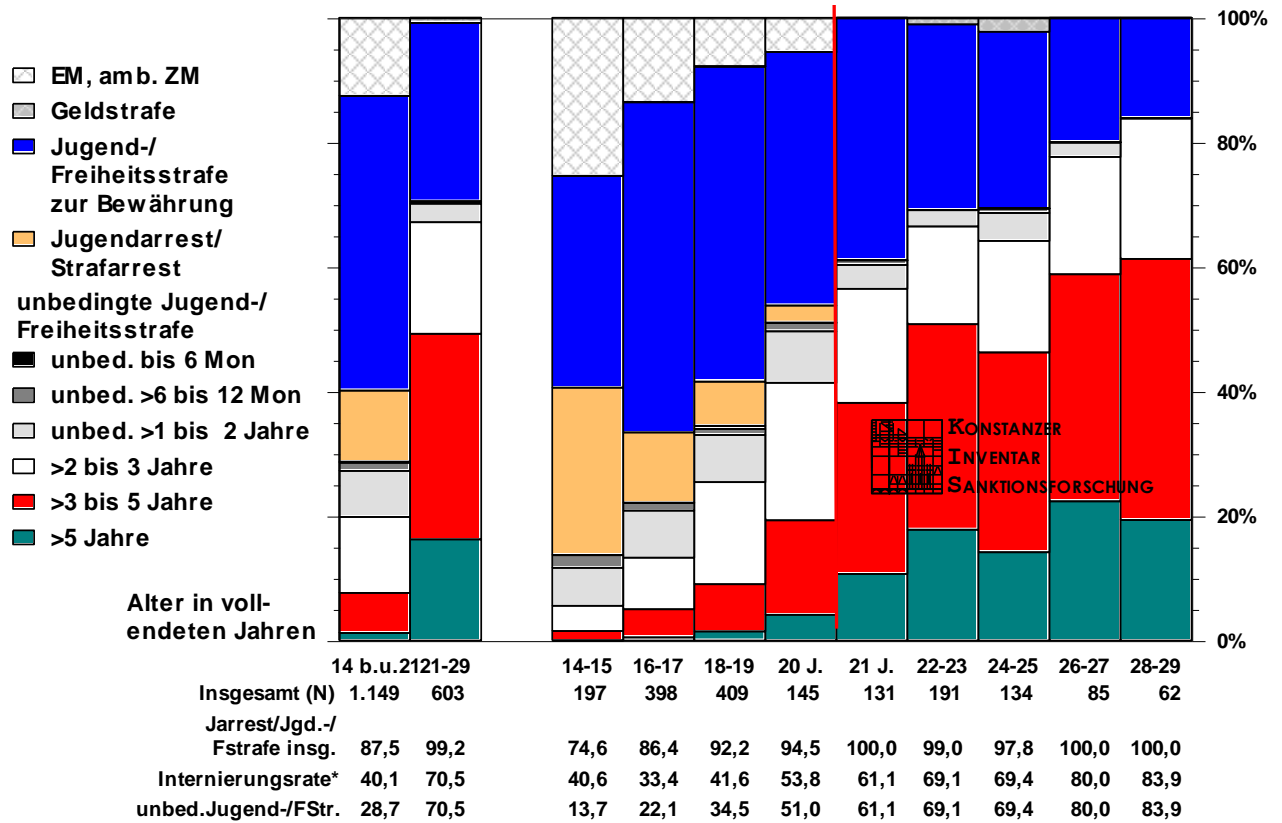
Schaubild 163: Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 503)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

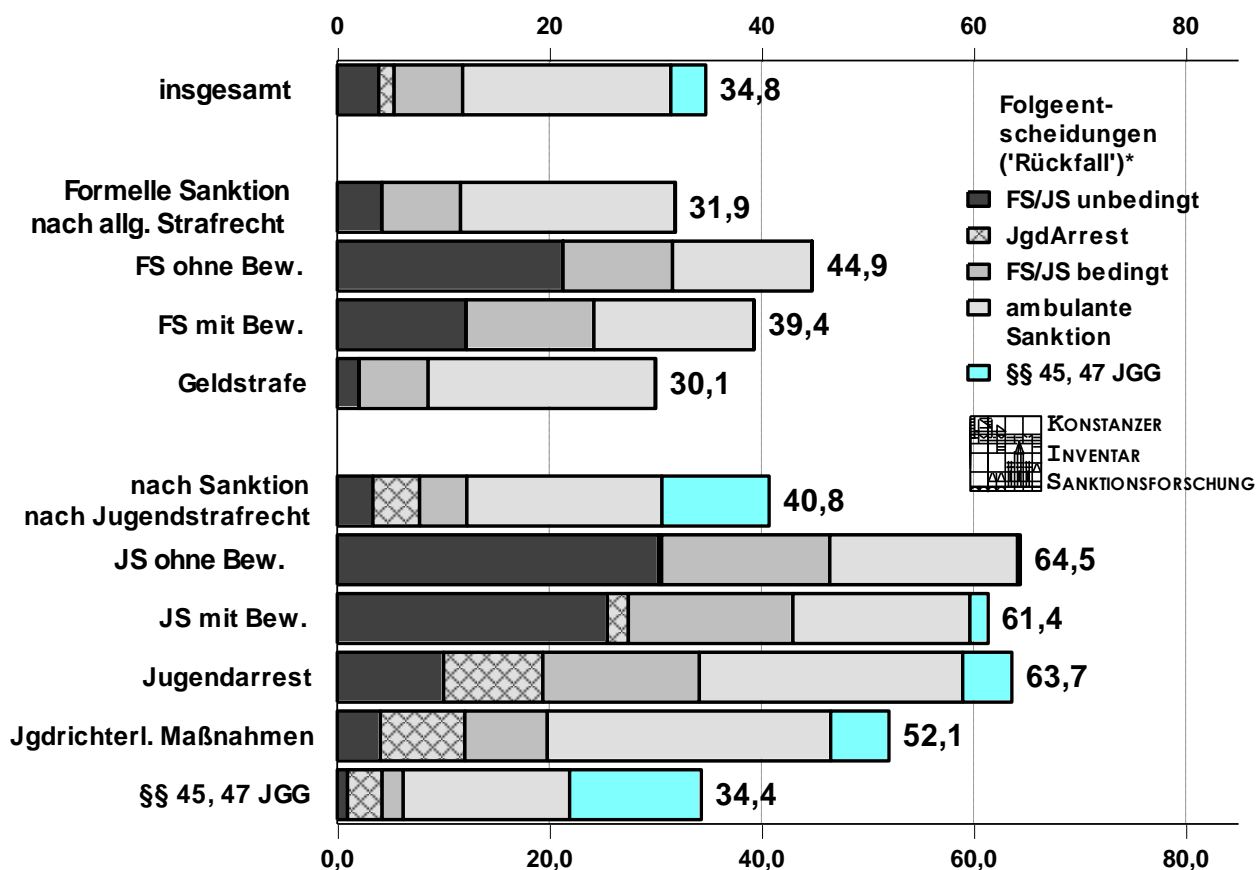
Schaubild 164: Sanktionierungspraxis bei schwerem Raub (§ 250 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 (Hauptgutachten = Nr. 504)



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

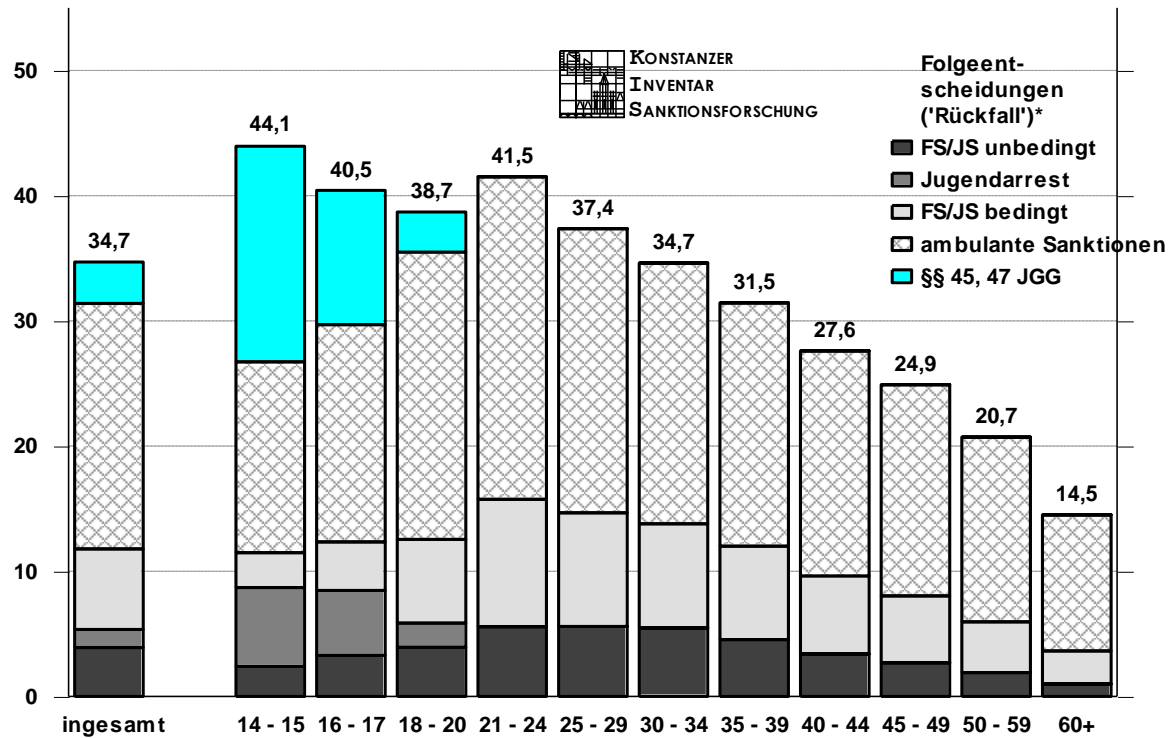
Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Schaubild 165: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 598)



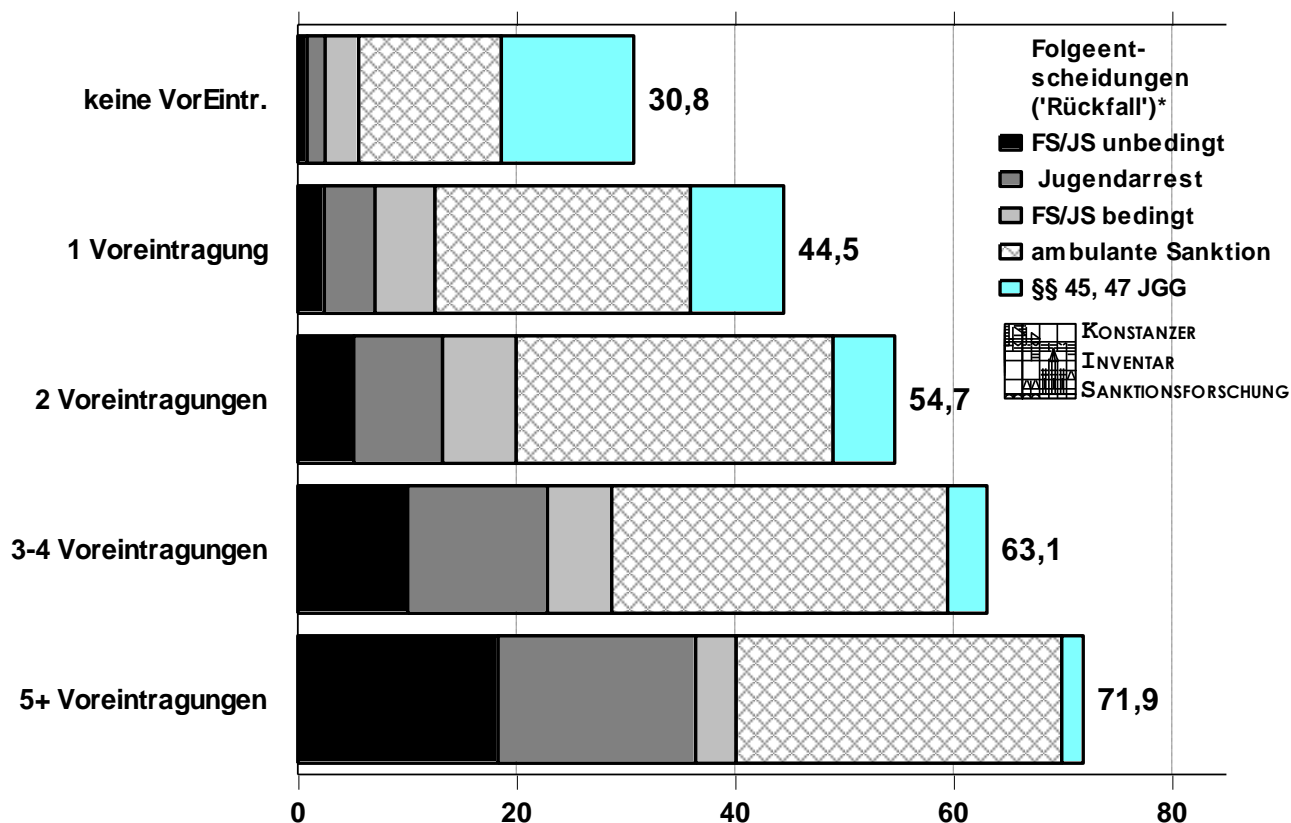
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (eigene Berechnungen)

Schaubild 166: Legalbewährung und Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 599)



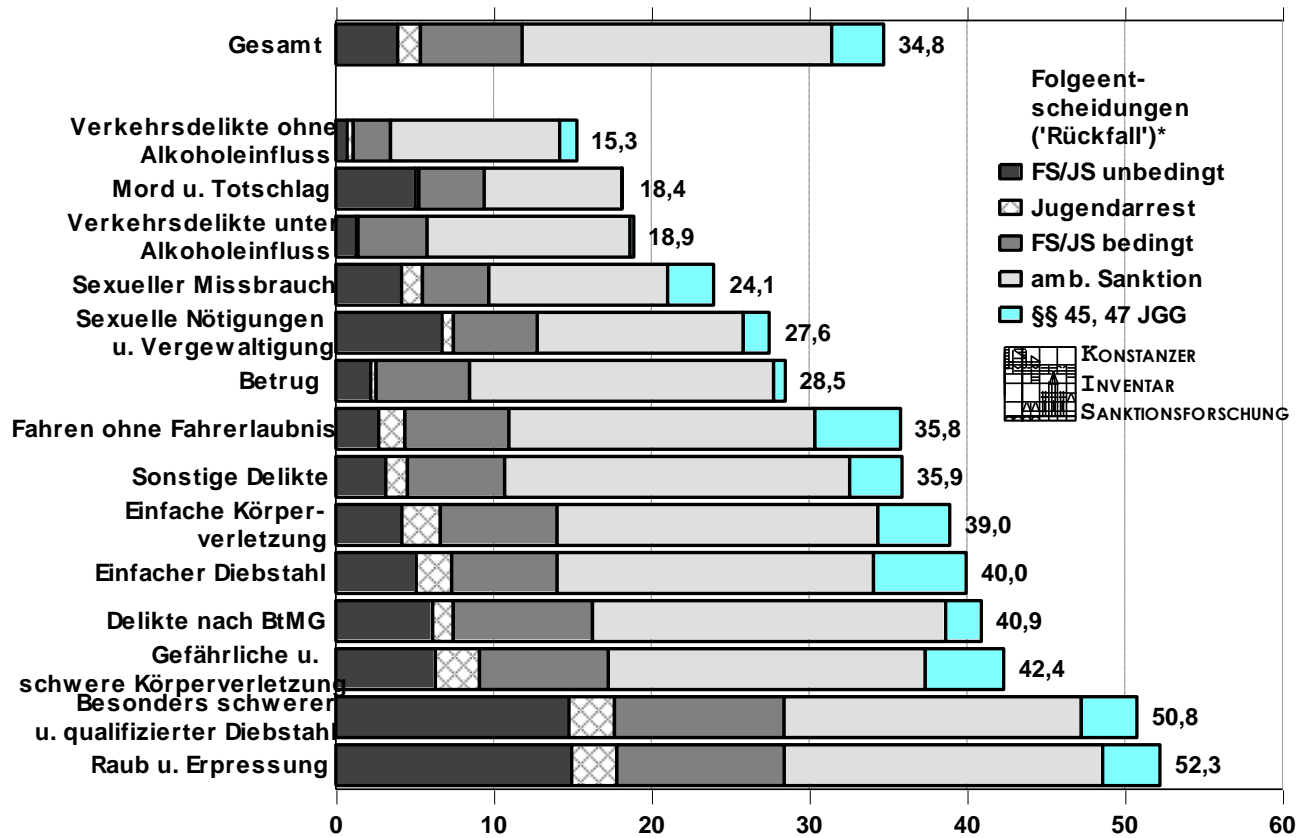
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 300, Übersichtstabelle B 3.1.1.a (eigene Berechnungen)

Schaubild 167: Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 600)



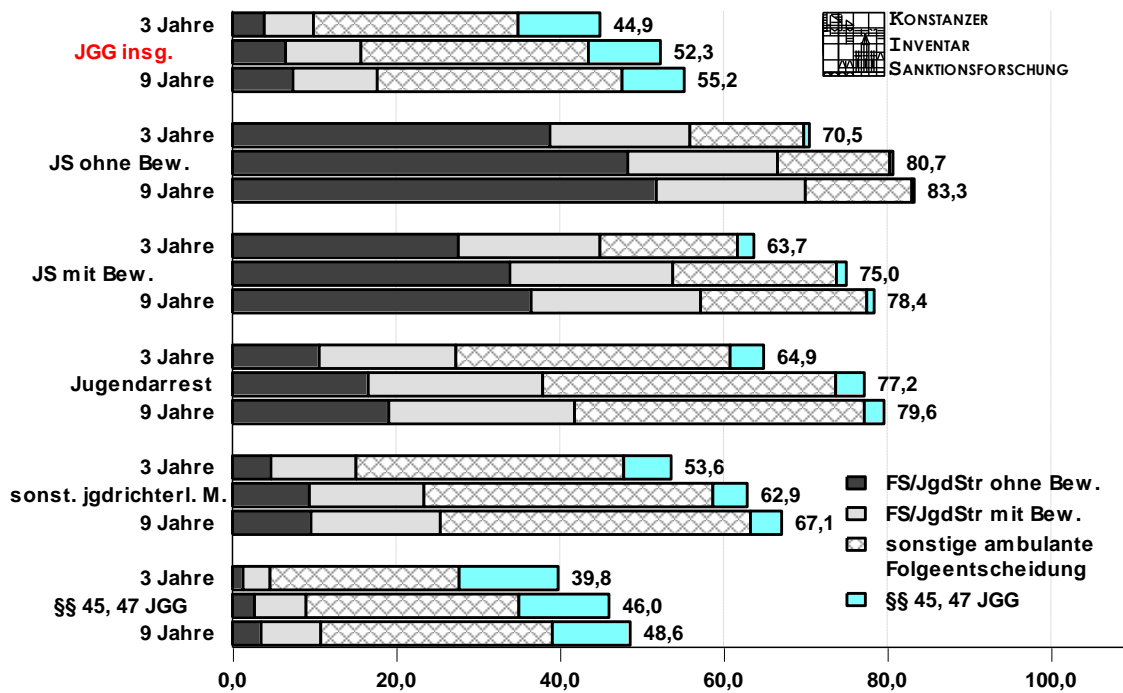
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 316, Übersichtstabelle 5.2.1.a (eigene Berechnungen)

Schaubild 168: Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 602)



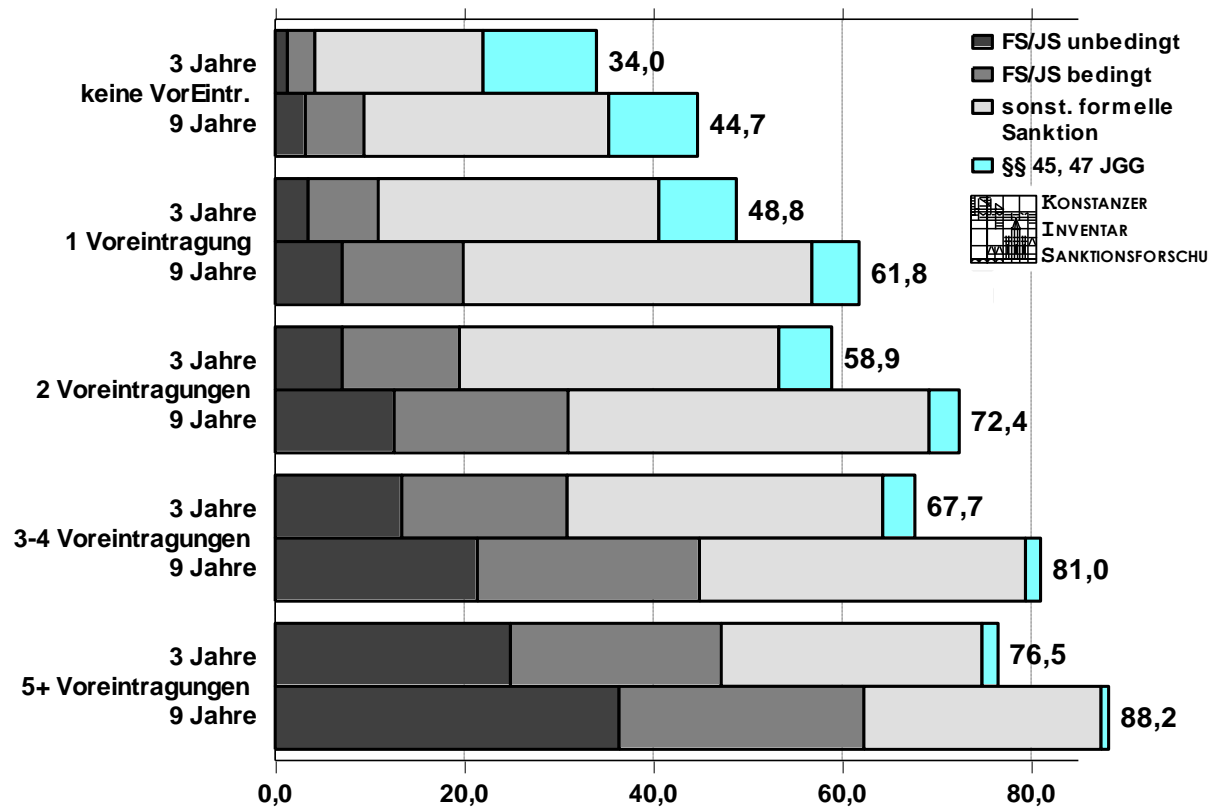
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 319, Übersichtstabelle B 6.1.1.a (eigene Berechnungen)

Schaubild 169: Rückfall nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 604)



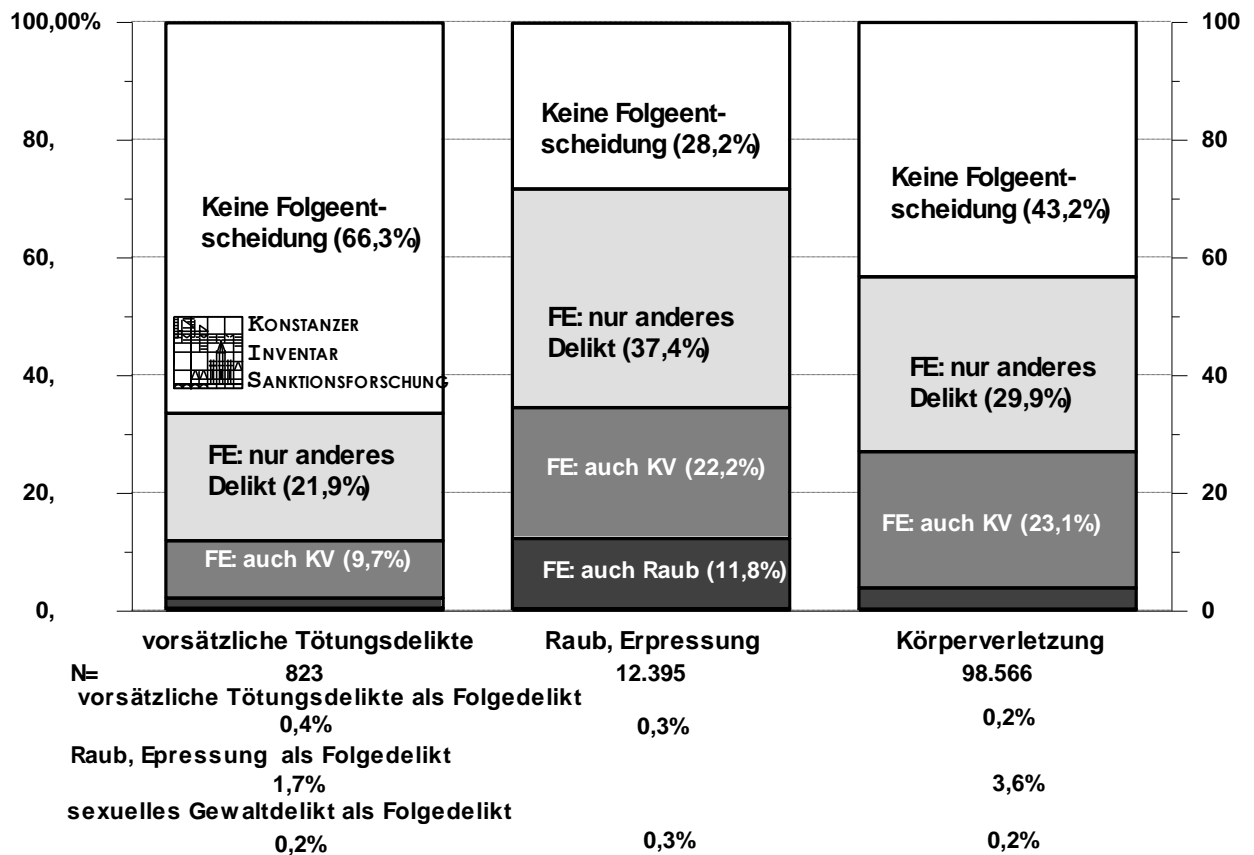
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

Schaubild 170: Art der Folgeentscheidung in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 608)



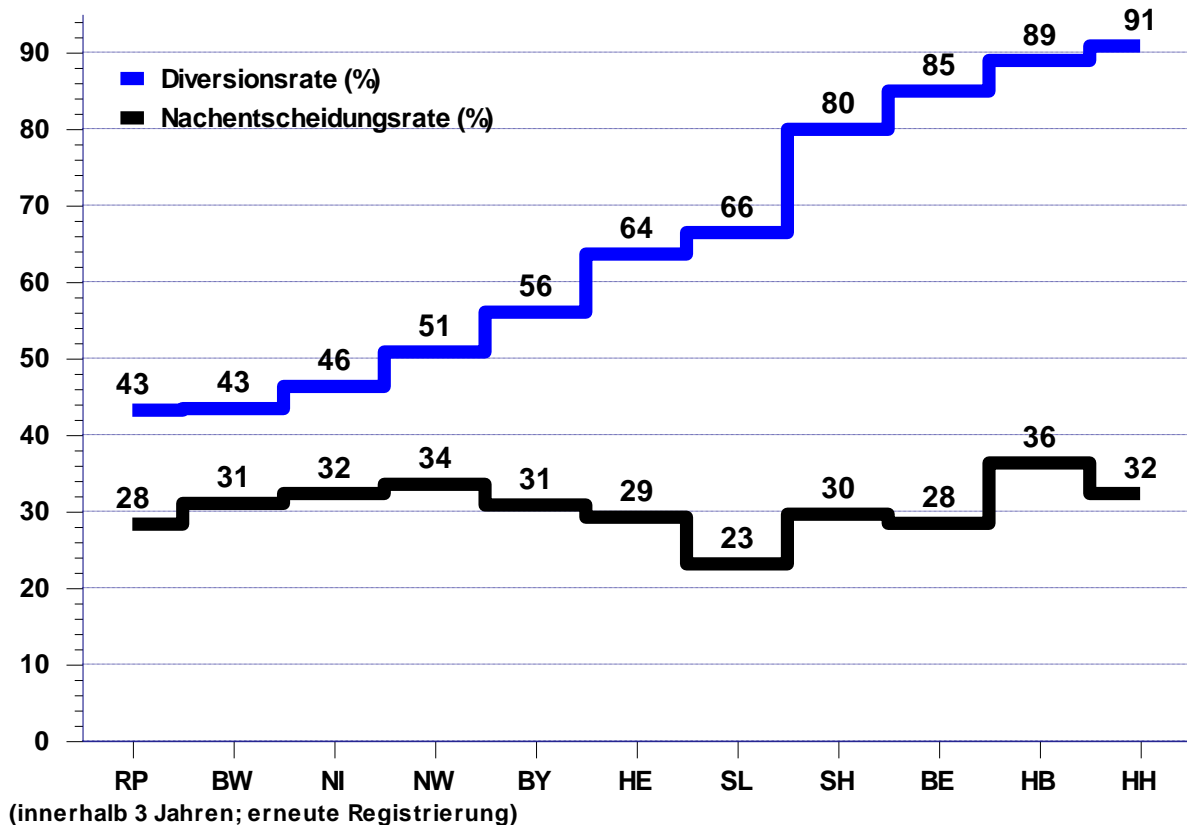
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 234, Tab. C 5.2.1.2a (eigene Berechnungen)

Schaubild 171: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 613)



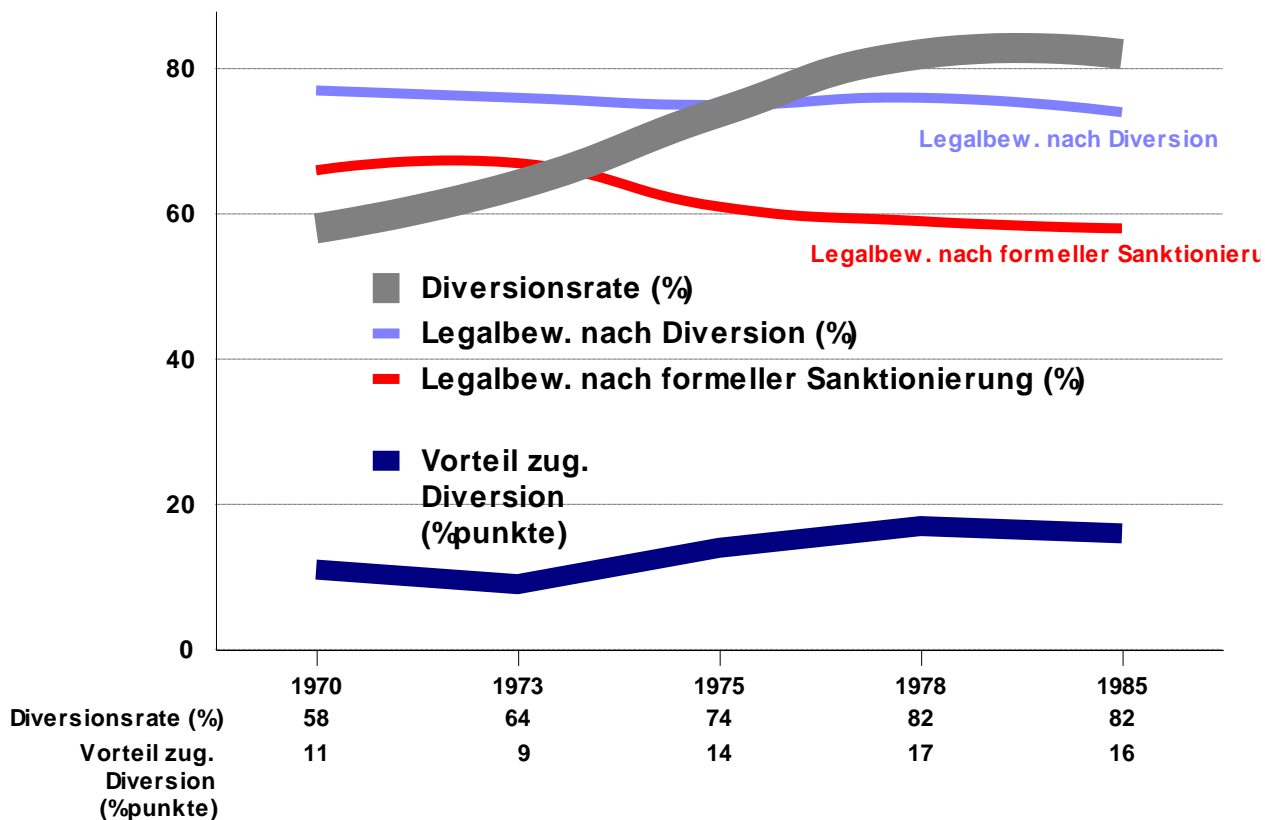
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 266, Abb. C 6.3.2.1.1, S. 270, Abb. C 6.3.2.2.1, S. 274, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen)

Schaubild 172: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen) (Hauptgutachten = Nr. 563)



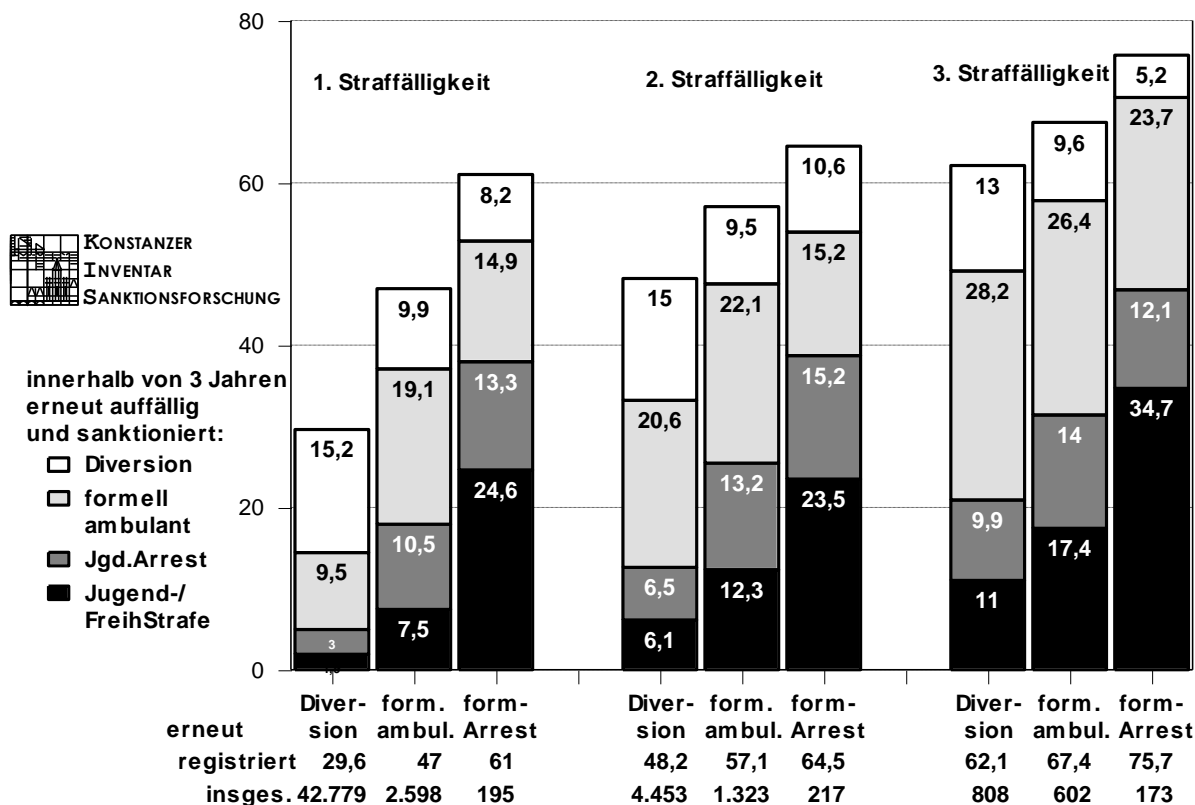
Datenquelle: Storz 1992. S. 180, Tab. 20.

Schaubild 173: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 617)



Datenquelle: Bareinske 2004, S. 69, 119

Schaubild 174: 1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren* (Hauptgutachten = Nr. 621)



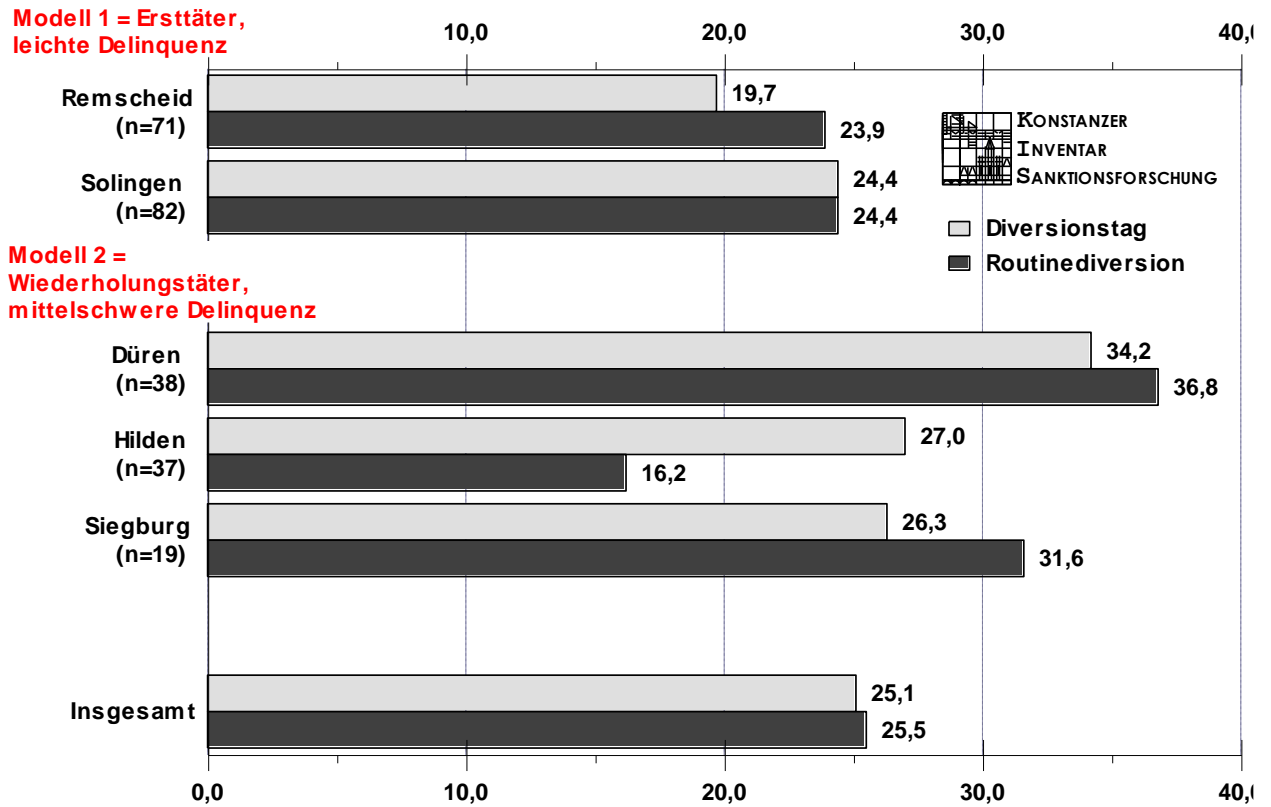
* Wegen zu kleiner Fallzahl nicht eigens dargestellt:

1. Auffälligkeit: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 2 erneut registriert und verurteilt.
2. Auffälligkeit: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 1 erneut registriert und verurteilt.
3. Auffälligkeit: 7 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 6 erneut registriert und 5 erneut verurteilt

Lesehilfe: Erstmals straffällig wurden 45.575 deutsche Jugendliche (1. drei Säulen links). Davon wurde bei 42.779 das Verfahren im Wege der Diversion erledigt, bei 2.598 wurde eine formelle ambulante Sanktion (Erziehungsmaßregel oder ambulantes Zuchtmittel) verhängt, 195 wurden zu Jugendarrest verurteilt. Von den Divertierten wurden 29,6 % wegen erneuter Straffälligkeit innerhalb von 3 Jahren im BZR eingetragen, von den formell ambulanten Sanktionierten 47 %, von den Jugendarrestanten 61 %. Je schwerer die Erstentscheidung war, desto schwerer war auch die Folgeentscheidung bei der Rückfalltat. Die Folgeentscheidungen der 29,6 %, die nach Diversion als rückfällig registrierten wurden setzen sich zusammen aus 1,9 % zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe, 3 % zu Jugendarrest, 9,5 % zu formell ambulanten Sanktionen Verurteilten sowie weiteren 15,2 %, bei denen erneut im Wege der Diversion verfahren wurde. Weitaus höhere Anteile von stationären Sanktionen finden sich dagegen bei denjenigen, die bereit bei der ersten Straffälligkeit zu Jugendarrest verurteilt worden waren. Im Wege der Diversion wurden hier nur 8,2 % erledigt, bei 14,9 % wurde auf eine formelle ambulante Sanktion erkannt, 13,3 % wurden zu Jugendarrest und 24,6 % zu einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt.

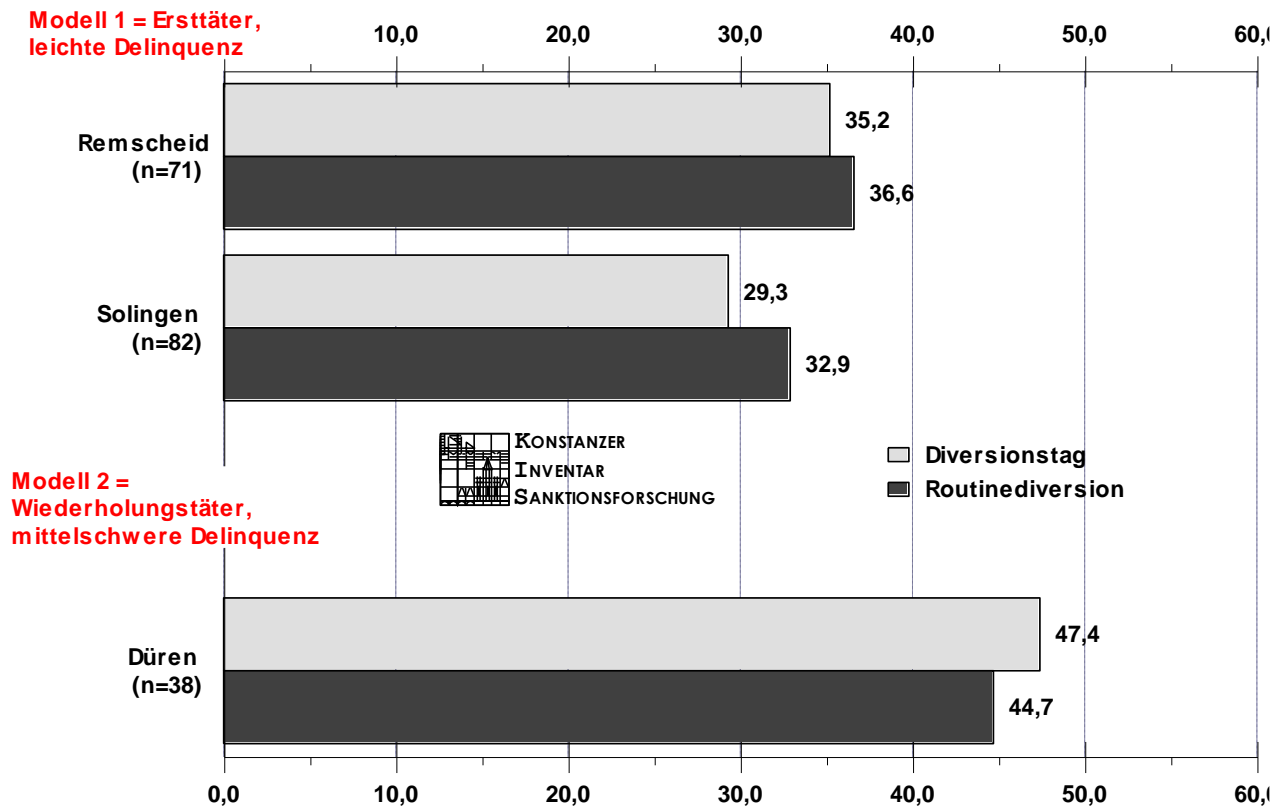
Quelle: Spiess, G. 2012b, S. 33, Schaubild 5, S. 34, Schaubild 6

Schaubild 175: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design (Hauptgutachten = Nr. 626)



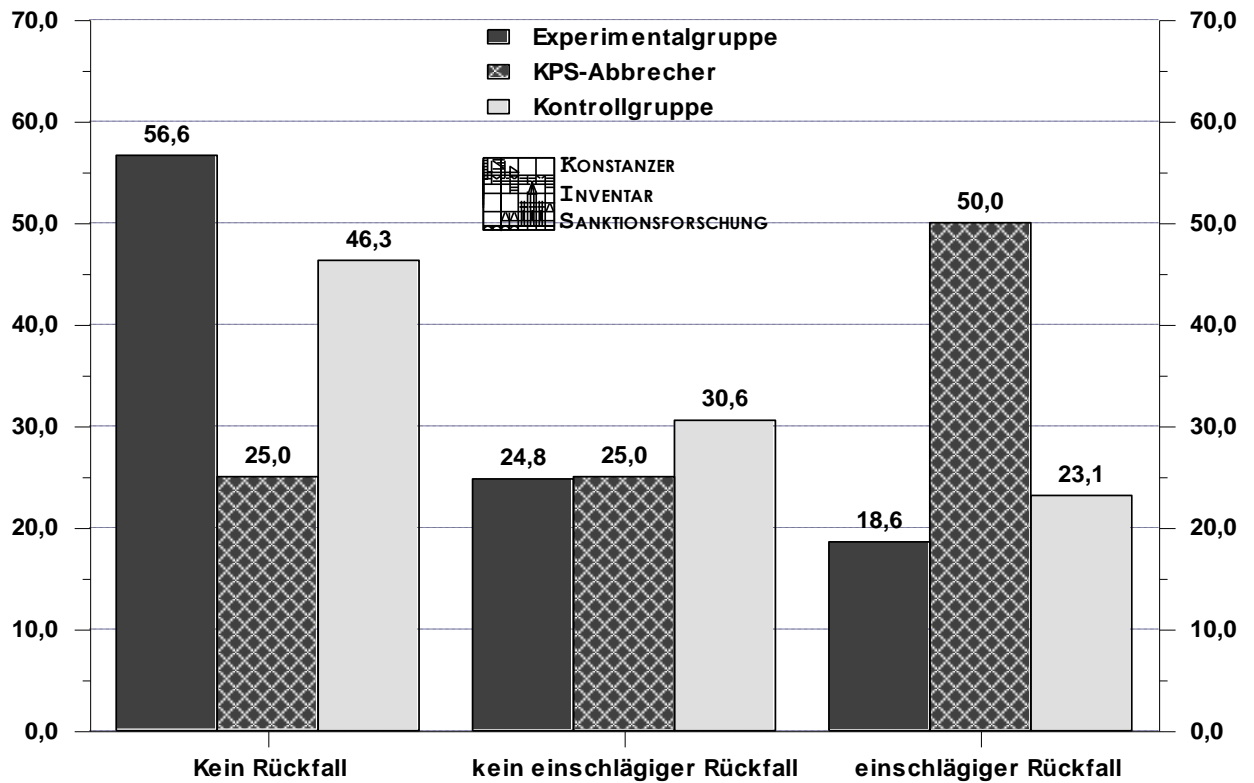
Datenquelle: Linke 2011, S. 205, Abbildung C.23

Schaubild 176: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (zweijähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design (Hauptgutachten = Nr. 627)



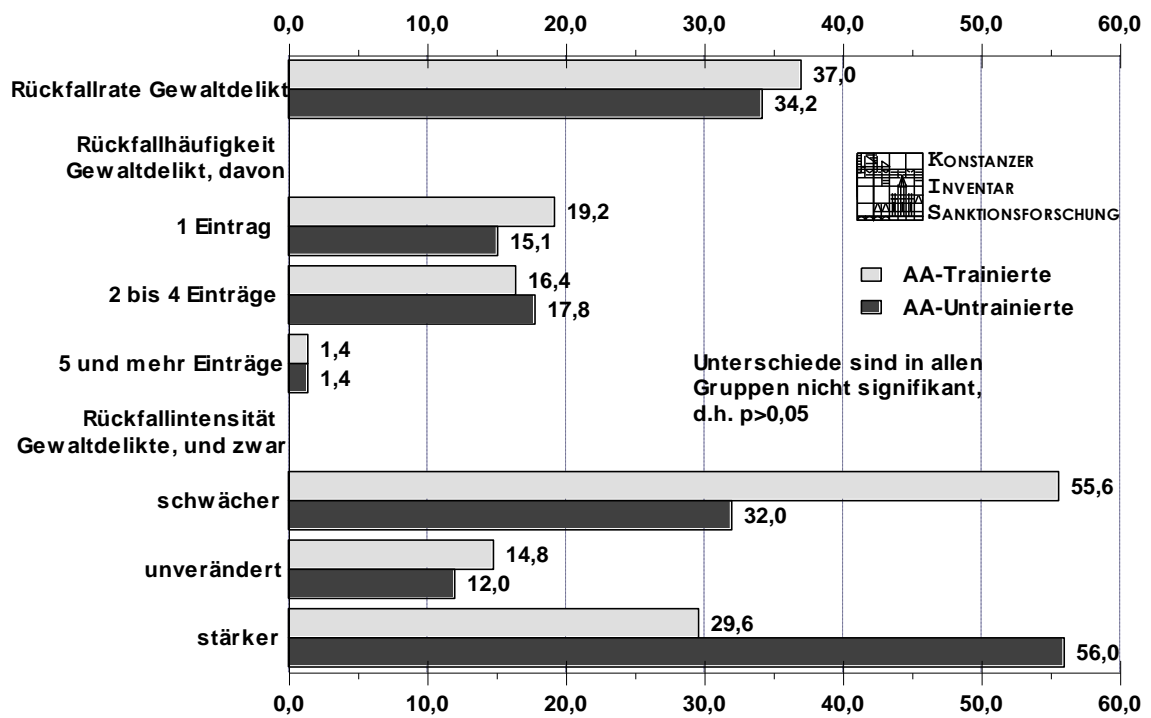
Datenquelle: Linke 2011, S. 216, Abbildung C.30

Schaubild 177: Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Drei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=113; KPS_Abbrecher N=8; Kontrollgruppe 2002, N=108) (Hauptgutachten = Nr. 624)



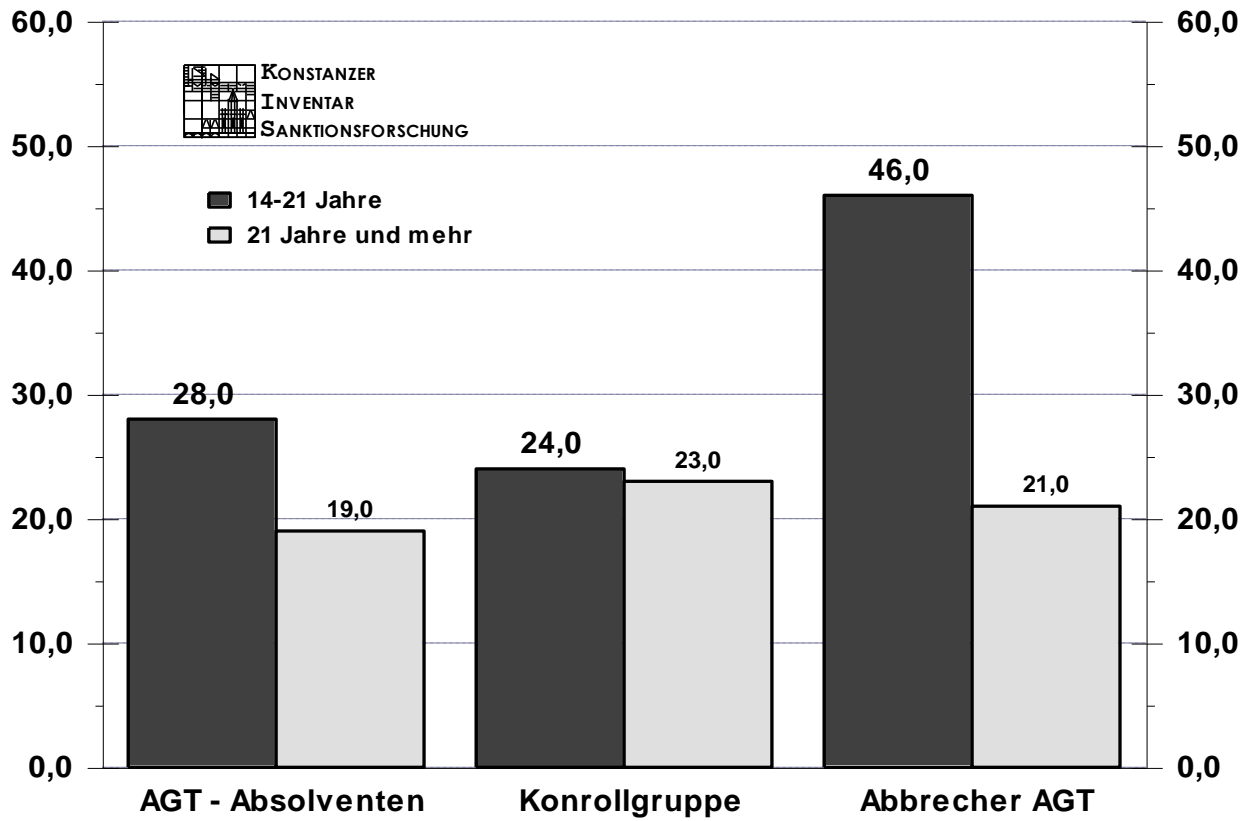
Quelle: Englmann 2009, S. 298, Tab. 64

Schaubild 178: Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug - Rückfallraten, -häufigkeiten und -intensität der Teilnehmer am Anti-Aggressivitäts-Training im Vergleich mit Nichtteilnehmern. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen erstinhaftierten Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln (Hauptgutachten = Nr. 632)



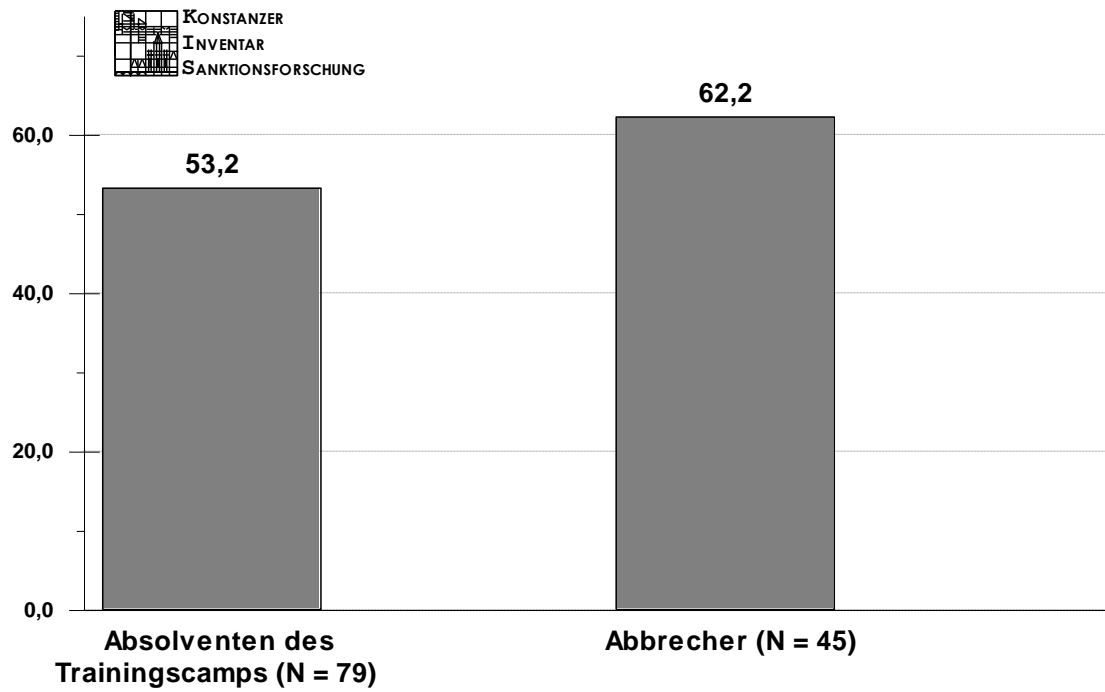
Quelle: Ohlemacher u.a. 2001, S. 365, S. 378 f.

Schaubild 179: Einschlägige Wiederverurteilungsraten nach Antigewalttraining und nach Bewährungshilfe, differenziert nach Absolventen, Kontrollgruppe und Abbrecher sowie nach Alter (Hauptgutachten = Nr. 633)



Quelle: Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 63, Tabelle 3.

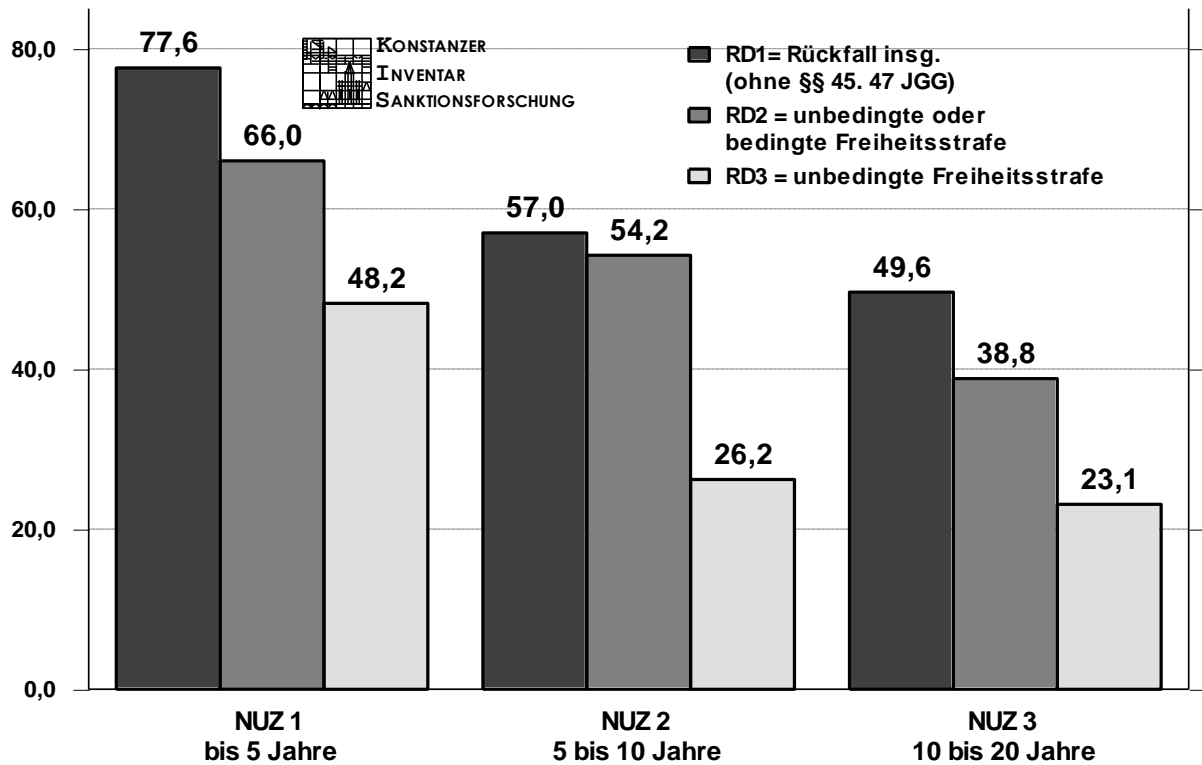
Schaubild 180: Trainingscamp Lothar Kannenberg - Rückfallrate innerhalb eines Jahres seit Tatdatum und innerhalb von 18 Monaten seit Entlassung aus dem Camp (Hauptgutachten = Nr. 631)



Quelle:

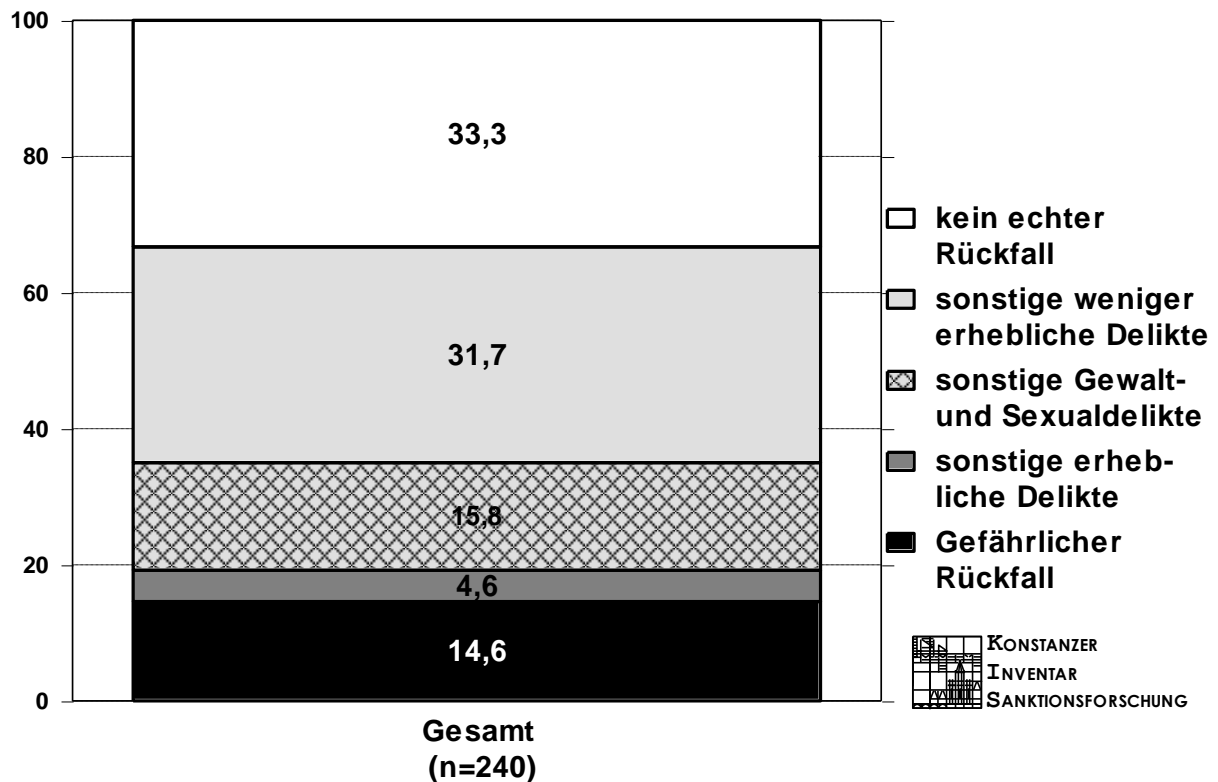
Schriftliche Mitteilung von Herrn Böhle vom 10.10.2012

Schaubild 181: Rückfälligkeit von 500 jungen männlicher Strafgefangenen, die 1960 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren. Rückfallraten differenziert nach drei Nachuntersuchungszeiträumen: NUZ1 = bis 5 Jahre, NUZ2 = 5 bis 10 Jahre, NUZ3 = 10 bis 20 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 635)



Datenquelle: Kerner 2007, S. 366, Schaubild 6

Schaubild 182: Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung in den Jahren 2002 bis 2007 aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre (Hauptgutachten = Nr. 644)



Legende:

In die Auswertung einbezogen wurden die folgenden Gewalt- und Sexualdelikte:

Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB einschließlich der Gewalt- und Sexualdelikte, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren, also §§ 227, 251, 316a III, 316c III, 239a III, 239b II i.V.m. 239a III, 178, 176b, 179 Abs. 7 i.V.m. 178, 306c StGB).

Raubdelikte (§§ 249, 250, 252, 255 StGB sowie 316a, 316c, 239a, 239b StGB jeweils ohne Abs. 3).

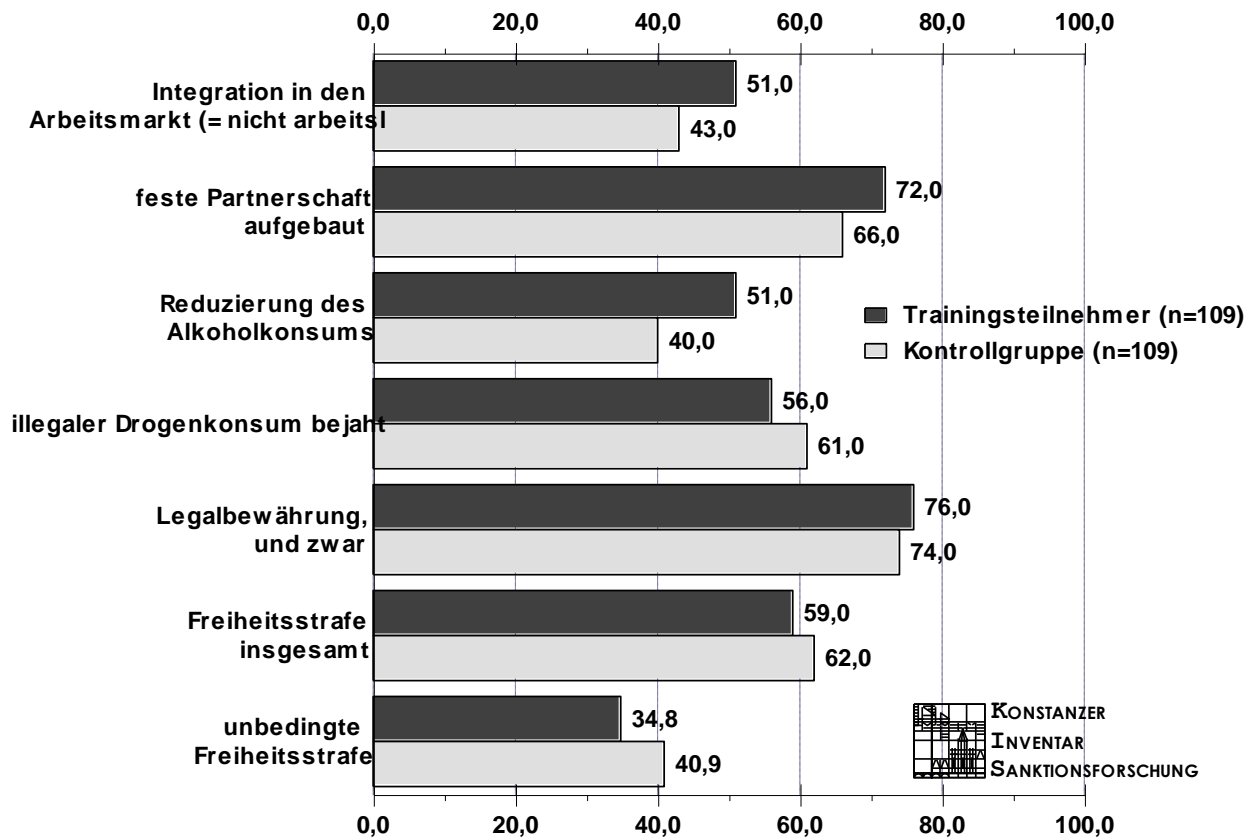
Sexualdelikte (§§ 177, 174-176a, 179, §§ 180-184f StGB).

Brandstiftungsdelikte (§§ 306a, 306b StGB).

Körperverletzungsdelikte (§§ 223-226, 340 StGB)

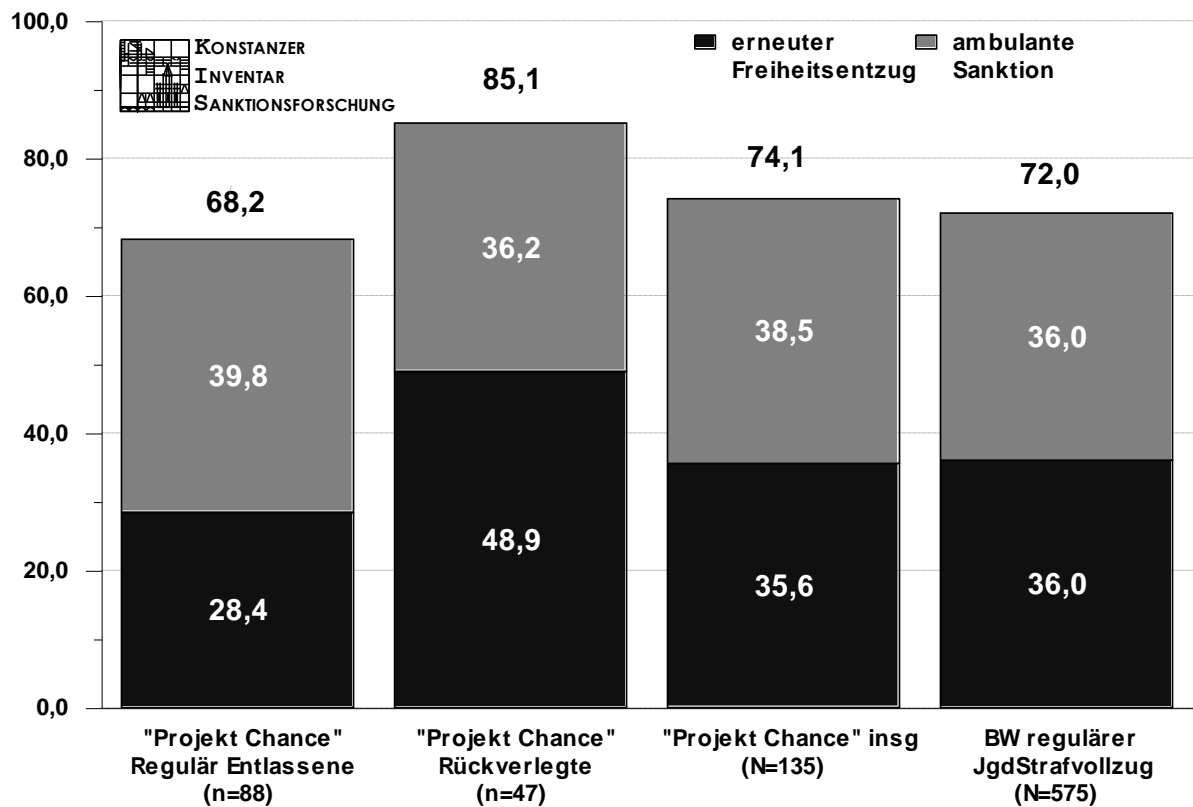
Datenquelle: Jehle/Grindel 2013, S. 136, Abb. 4

Schaubild 183: Soziales Training im Jugendstrafvollzug - Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln (Hauptgutachten = Nr. 638)



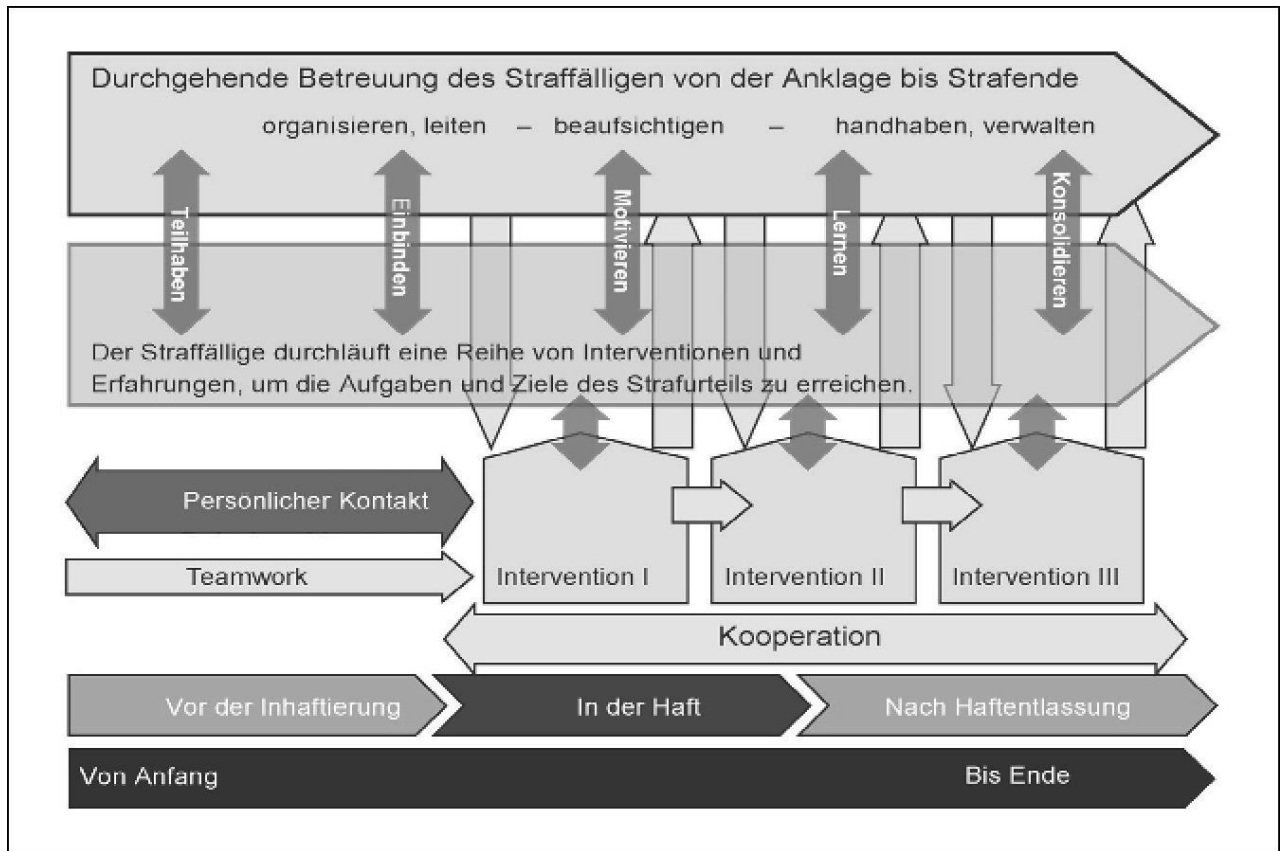
Quelle: Boxberg/Bosold 2009, S. 240

Schaubild 184: Legalbewährung innerhalb von drei Jahren nach regulärer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form („Projekt Chance“), nach Rückverlegung sowie (beide Gruppen) zusammengefasst in der Zeit von März 2004 bis Januar 2010 im Vergleich mit Entlassungen aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug des Jahres 2004 (Hauptgutachten = Nr. 639)



Quelle: Stelly 2014, S. 261, Tabelle 1

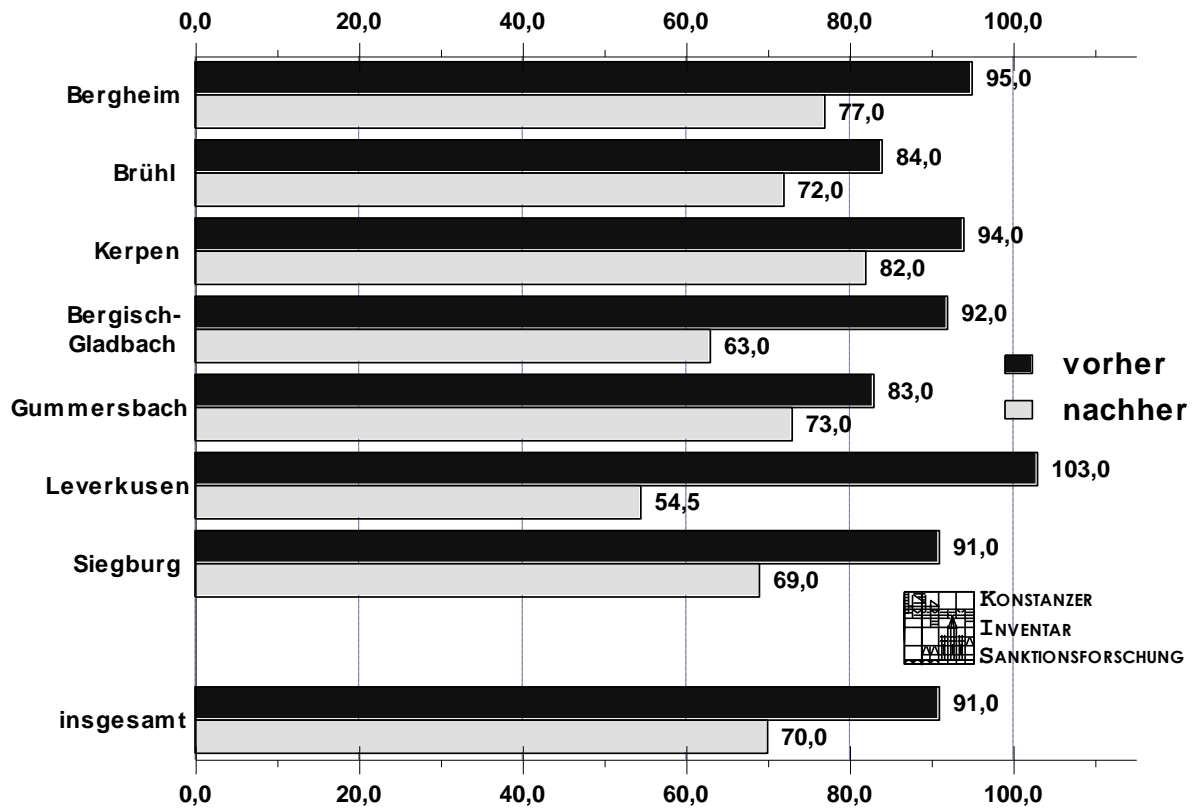
Schaubild 185: Offender Manager Model (Hauptgutachten = Nr. 646)



Quelle:

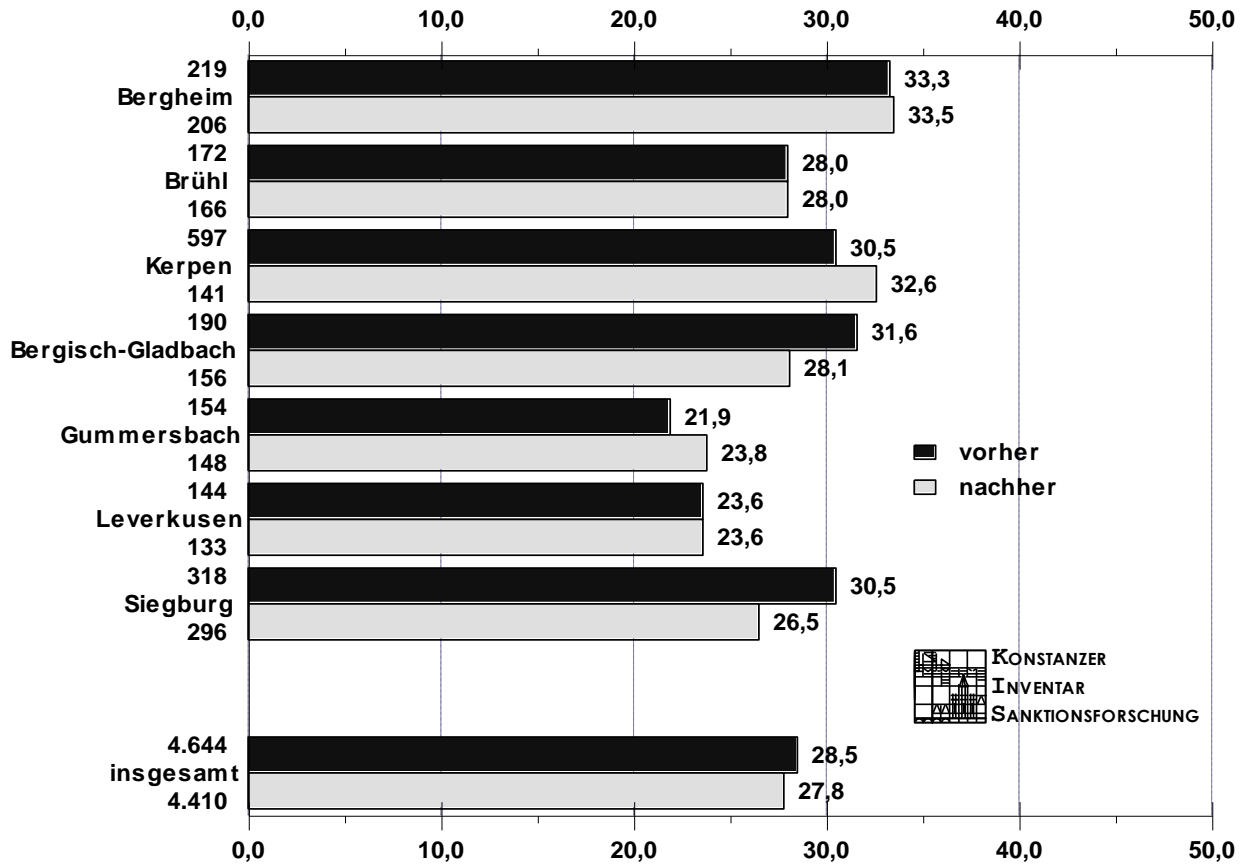
Matt 2014, S. 128

Schaubild 186: Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen nach Standorten. Verfahrensdauer vorher/nachher in Tagen (Median) (Hauptgutachten = Nr. 647)



Quelle: Ebert 2012, S. 63, Abb. 3, S. 64, Abb. 4.

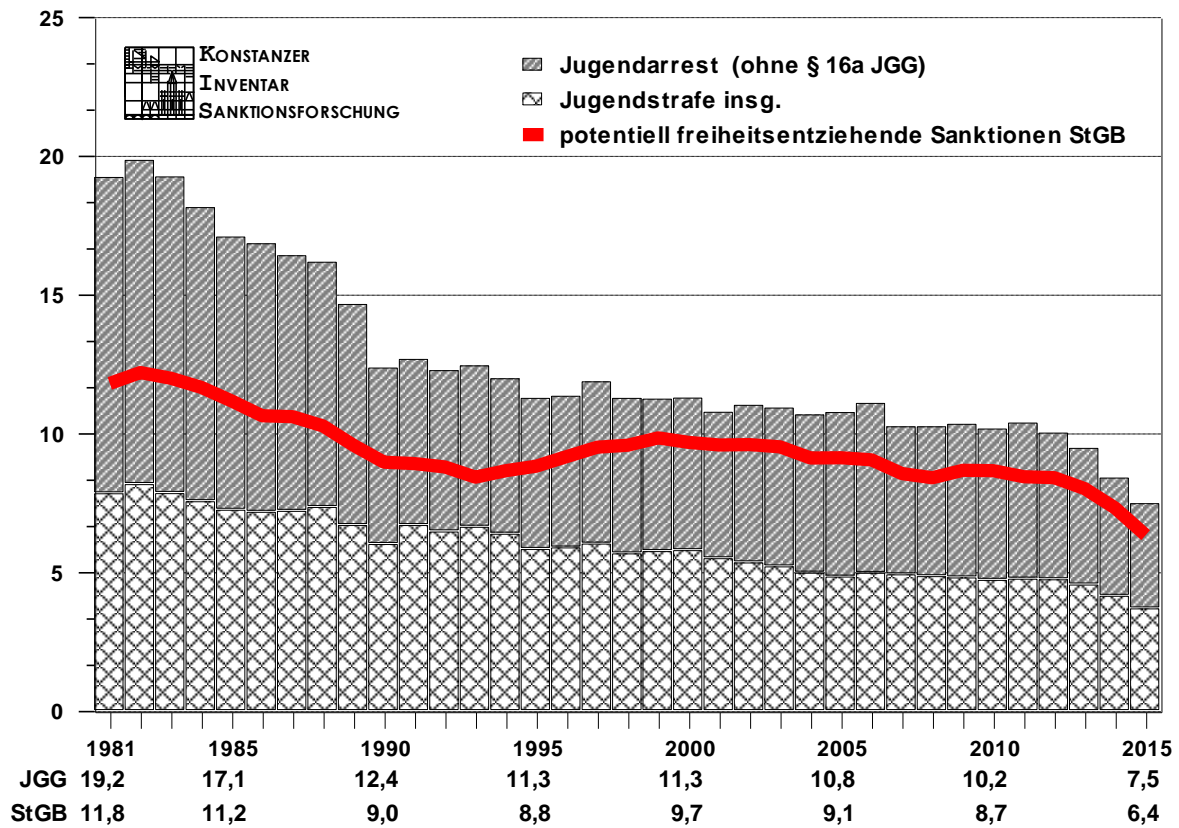
Schaubild 187: Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen. Rückfallraten nach Standorten im Ein-Jahres-Zeitraum (Hauptgutachten = Nr. 648)



Quelle:

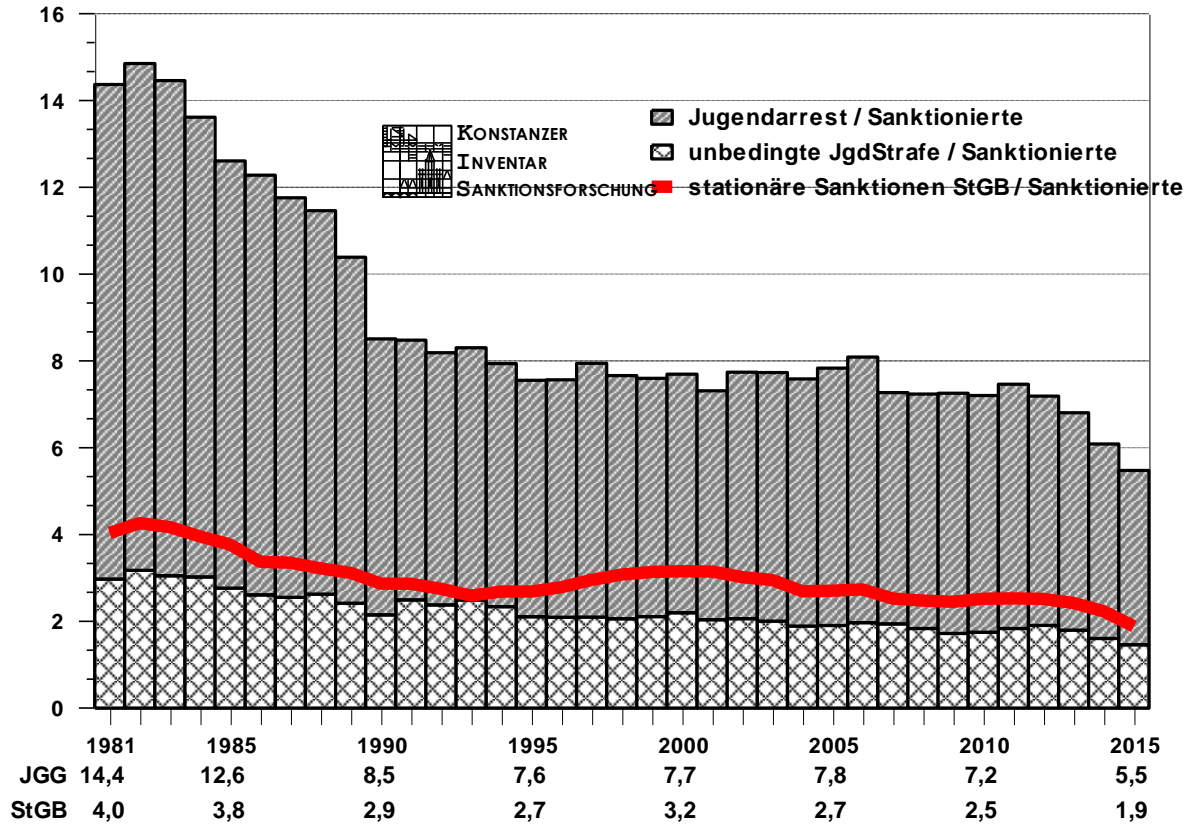
Ebert 2012, S. 144, Tab. 32, S. 145, Abb. 15

Schaubild 188: (Potentiell) freiheitsentziehende Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 495)



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 189: Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Tabellen

(Klammerzusatz = Nummer der Tabelle im Hauptgutachten)

Tabelle 1: Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 11)

2015	insgesamt	Deutsche		Nichtdeutsche	
	N	N	% an insg.	N	% an insg.
strafmündige Wohnbevölkerung (31.12.2014)	71.295.170	64.396.189	90,3	6.898.981	9,7
Strafmündige Tatverdächtige (ohne Straßenverkehr)	2.289.665	1.409.817	61,6	879.848	38,4
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	588.448	415.127	70,5	173.321	29,5
Strafgefangene ¹⁾	51.883	38.632	74,5	13.251	25,5
Sicherungsverwahrte ¹⁾	529	507	95,8	22	4,2

¹⁾ Deutschland, alle Straftaten.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Tabelle 2: Kontrolle der statistischen Überrepräsentation der nichtdeutschen TV anhand der in der PKS verfügbaren Kontrollvariablen: Aufenthaltsstatus; ohne Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz (Schlüssel 8900)*, Geschlecht und Alter. Bayern 1990, 1995, 2000, 2003, 2005, 2006 (Hauptgutachten = Nr. 12)

Analyseeinheit		1990	1995	2000	2003	2005	2006
Alle Nichtdeutsche							
1	Anteil an der WB (%)	6,69	9,22	9,13	9,61	9,69	9,78
2	Anteil an allen TV (%)	31,10	36,71	30,89	29,12	26,61	26,98
3	TVBZ-Deutsche	1.710	1.895	2.130	2.232	2.223	2.157
4	TVBZ-Nichtdeutsche	10.765	10.825	9.476	8.625	7.510	7.355
5	TVBZ-Rel. zu TVBZ-Deutschen (1 : ...)	6,3	5,7	4,4	3,9	3,4	3,4
Darunter: melderechtlich erfasste nichtdt. TV							
6	Anteil an allen TV (%)	18,23	23,31	20,35	20,01	18,76	18,70
7	TVBZ-Deutsche	1.533	1.718	1.926	2.049	2.047	1.994
8	TVBZ-Nichtdeutsche	4.766	5.142	4.897	4.818	4.406	4.231
9	TVBZ-Rel. zu TVBZ-Deutschen (1 : ...)	3,1	3,0	2,5	2,4	2,2	2,1
darunter: ohne Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz (SZ 8900)							
10	Anteil an allen TV (%)	16,51	21,23	15,66	18,7	17,93	17,94
11	TVBZ-Deutsche	1.524	1.705	1.912	2.036	2.042	1.989
12	TVBZ-Nichtdeutsche	4.203	4.524	3.534	4.404	4.157	4.010
13	TVBZ-Rel. zu TVBZ-Deutschen (1 : ...)	2,8	2,7	1,8	2,2	2,0	2,0
Nur männliche WB 14 bis unter 25 Jahre							
14	Anteil an der WB (%)	9,07	15,14	12,57	12,00	11,06	10,72
15	Anteil an allen TV (%)	34,55	42,78	31,71	28,23	24,36	24,3
16	TVBZ-Deutsche	4.743	5.904	8.351	8.702	8.767	8.278
17	TVBZ-Nichtdeutsche	25.084	24.750	26.965	25.102	22.696	22.158
18	TVBZ-Rel. zu TVBZ-Deutschen (1 : ...)	5,3	4,2	3,2	2,9	2,6	2,7
Darunter: melderechtlich erfasste nichtdt. TV							
19	Anteil an allen TV (%)	22,61	27,50	21,58	19,90	17,41	17,23
20	TVBZ-Deutsche	4.240	6.470	7.632	8.006	8.146	7.722
21	TVBZ-Nichtdeutsche	12.414	13.755	14.606	14.584	13.799	13.384
22	TVBZ-Rel. zu TVBZ-Deutschen (1 : ...)	2,9	2,1	1,9	1,8	1,7	1,7
darunter: ohne Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz (SZ 8900)							
23	Anteil an allen TV (%)	20,79	27,23	20,31	18,65	16,64	16,65
24	TVBZ-Deutsche	4.236	5.901	7.626	8.002	8.182	7.720
25	TVBZ-Nichtdeutsche	11.146	12.378	13.518	13.452	13.125	12.847
26	TVBZ-Rel. zu TVBZ-Deutschen (1 : ...)	2,6	2,1	1,8	1,7	1,6	1,7

* seit 2005: ohne Verstöße gegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU

Datenquelle: Geissler-Frank/Sutterer 2008, S. 539 f.

Tabelle 3: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken¹¹⁶ in der Bundesrepublik Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 31)

Verfahrensabschnitt (Erhebungseinheit)	Datensammlung (veröffentlichende Stelle auf Bundesebene)
Ermittlungsverfahren	
Polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht: Fall, Tatverdächtige, Opfer)	Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt) (seit 1953)
Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen (Geschäftsfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren; seit 1998 auch auf Personen)	Staatsanwaltschaftsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1981)
Hauptverfahren	
Strafgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsfall und Form der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen (Strafgerichtsstatistik) (Statistisches Bundesamt) (seit 1959)
Strafgerichtliche Entscheidungen (Aburteilungen, Verurteilung, bezogen auf Personen)	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1950)
Strafvollstreckung/Strafvollzug	
Strafaussetzung zur Bewährung (mit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer) (Erlass/Widerruf der Strafaussetzung, bezogen auf Probanden)	Bewährungshilfestatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1963)
Vollzug einer Freiheitsstrafe (Zahl und Art der Justizvollzugsanstalten, Belegung, Belegungsfähigkeit, demografische Merkmale der Gefangenen)	Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	
Sicherungsverwahrung	Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Psychiatrisches Krankenhaus / Entziehungsanstalt	Maßregelvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1962)
Erneute Sanktionierung	
Rückfallstatistik	derzeit noch keine Statistik, sondern Forschungsprojekt ("Legalbewährungsstudie")

116 In Deutschland wird unter Kriminalstatistik vielfach nur die Polizeiliche Kriminalstatistik verstanden, die anderen Statistiken werden unter dem Oberbegriff der Strafrechtspflegestatistiken zusammengefasst.

Tabelle 4: Diversionsentscheidungen nach JGG. Straftaten insgesamt. Vergleich der Werte der Strafrechtspflegestatistiken 2010 mit den BZR-Daten 2010 (Hauptgutachten = Nr. 60)

	Alle Entscheidungen nach JGG	Formelle Sanktionen	Diversion insgesamt	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Strafrechtspflegestatistiken 2010	364.795	111.067	253.728	95.883	104.778	7.970	45.097
		30,4	69,6	26,3	28,7	2,2	12,4
BZR-Daten 2010	325.089	112.742	212.347	82.145	81.036	5.521	43.645
		34,7	65,3	25,3	24,9	1,7	13,4
Differenz (n)	39.706	-1.675	41.381	13.738	23.742	2.449	1.452
Differenz (%-Punkte)		-4,2	4,2	1,0	3,8	0,5	-1,1

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Tabelle 5: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr. 34)

Informell oder formell Sanktionierte - 2015	N	%	%
Sanktionierte insgesamt	285.175	100	
Darunter: informell Sanktionierte	217.846	76,4	100
§ 45 Abs. 1 JGG	106.571	37,4	48,9
§ 45 Abs. 2 JGG	74.222	26,0	34,1
§ 45 Abs. 3 JGG	4.454	1,6	2,0
§ 47 JGG	32.599	11,4	15,0
Darunter: formell Sanktionierte	67.329	23,6	100
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	1.987	0,7	3,0
Verurteilte	65.342	22,9	97,0
Erziehungsmaßregel als schwerste Maßnahme	7.757	2,7	11,5
Zuchtmittel als schwerste Maßnahme	47.035	16,5	69,9
Jugendstrafe	10.550	3,7	15,7

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 6: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S..
Deutschland 2015 (Hauptgutachten = Nr.39)

		(1)	(2)
		N	%
1	Erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. gegen bekannte Tatverdächtige (Zeilen 2, 3, 6)	3.423.862	
2	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ¹⁾	1.354.134	39,5
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 4 und 5)	1.072.353	31,3
4	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen ²⁾	897.397	26,2
5	Opp.Einst. unter Auflagen ³⁾	174.956	5,1
6	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	997.375	29,1
7	Strafbefehlsantrag	542.643	15,8
8	Anklage i.w.S. ⁴⁾	454.732	13,3
9	Sanktionskompetenz (Zeilen 3 und 7), gemessen pro 100 Anklagen	1.614.996	355

Legende:

- 1) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.
- 2) Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.
- 3) Opp.Einstellungen unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.
- 4) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 7: Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten) (Hauptgutachten = Nr. 48)

Verfahrensausgänge	Heranwachsende 1989		Heranwachsende 1998		rel. Änd. 1998/1989	Jung-erwachse-ne 1989		Jung-erwachse-ne 1998		rel. Änd. 1998/1989
	N	%	N	%	%-Pkt	N	%	N	%	%-Pkt
§ 170 II StPO	25	13,8	94	31,9	+18,1	40	20,5	94	35,1	+14,6
§§ 153-154a StPO, §§ 45, 47 JGG	30	16,6	42	14,2	-2,3	20	10,3	24	9,0	-1,3
Zuchtmittel	4	2,2	19	6,4	+4,2		-		-	-
§ 27 JGG	63	34,8	53	18	-16,8		-		-	-
Strafbefehl/Geldstrafe	-	-	--	-	-	25	12,8	23	8,6	-4,2
Jugendstrafe/Haftstrafe mit Bewährung	33	18,2	19	6,4	-11,8	31	15,9	32	11,9	-4,0
Jugendstrafe/Haftstrafe ohne Bewährung	12	6,6	16	5,4	-1,2	34	17,4	41	15,3	-2,1
Freispruch	4	2,2	20	6,8	+4,6	15	7,7	17	6,3	-1,3
§ 374 StPO/sonstiges	10	5,5	32	10,8	+5,3	30	15,4	37	13,8	-1,6
Insgesamt	181	100	295	100		195	100	268	100	

Datenquelle: Elsner/Molnar 2001, S. 152, Tab. 29 (die gewichteten Daten – hierzu aaO., 146 - wurden von den Autoren freundlicherweise zur Verfügung gestellt).

Tabelle 8: Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich (nur §§ 45, 47 JGG) (Hauptgutachten = Nr. 71)

	1998			2003		
	N	%		N	%	
Diversion insgesamt	1.717	100		2.222	100	
§§ 153 ff. StPO	421	24,5		837	37,7	
Diversion gem. §§ 45, 47 JGG	1.296	75,5	100	1.385	62,3	100
§ 45 I JGG	706	41,1	54,5	780	35,1	56,3
§§ 45 II, III, 47 JGG, darunter	590	34,4	45,5	605	27,2	43,7
Betreuungsweisung	1	0,1	0,1	1	0,0	0,1
sozialer Trainingskurs	16	0,9	1,2	11	0,5	0,8
Schadenswiedergutmachung	60	3,5	4,6	19	0,9	1,4
Täter-Opfer-Ausgleich	75	4,4	5,8	35	1,6	2,5
Entschuldigung	14	0,8	1,1	5	0,2	0,4
Drogentherapie	3	0,2	0,2	3	0,1	0,2
Gemeinnützige Arbeit	170	9,9	13,1	319	14,4	23,0
Geldauflage	99	5,8	7,6	80	3,6	5,8
Richterliche Ermahnung	132	7,7	10,2	85	3,8	6,1
keine Maßnahme	20	1,2	1,5	47	2,1	3,4

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 51 ff.

Tabelle 9: Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 1 JGG (Angabe der Fundstellen) (Hauptgutachten = Nr. 67)

	§ 45 Abs. 1 JGG								
	Pol. Beurteilung	Straftatenkatalog	Schadenshöhe	Ermittlungsaufwand	Normverdeutlichendes Gespräch - ohne -	Normverdeutlichendes Gespräch - mit -	Anregung Schadenswiedergut. - ohne -	Anregung Schadenswiedergut. - mit -	Anregung § 45 I JGG
BW	3.1.	Anlage	geringw.	3.1.1	3.1.1				3.1.1
BE	C.I.1.		100 €	C.I.1.a)c)	C.I.1.b)				C.I.1.d)
BB	III.1	II.1	25 €		III.1		III.1		III.1
HB		2.	gering						
HH									
MV	C.I.	B.	geringw.	C.I.		C.I.		C.I.	C.I.
NI	2.1.1	Anlage	100/500 €	2.1.1	2.1.2				
NW	2.4	1.4	50 €	2.4					2.4
RP	2.1.1								2.1.1
SL	2.1	2.2.1	geringw.	2.4.2					2.3
SN	III.1	II.3.c	25 €	III.1.a)b)	III.1.b)		III.1.b)		III.1.b)
ST	C.1.1	B.II.2	geringw.	C.1.2,3					
SH	3.1	Anlage	100 €		3.1.1		3.1.1.1		3.1.1.1
TH	I.2.2	3.1	geringw.						I.2.2

Legende:

Pol. Beurteilung: eigene Beurteilung, ob Diversion eine geeignete Reaktion ist

Straftatenkatalog: Beispielhafter Straftatenkatalog als Orientierungshilfe

Schadenshöhe: Angaben zur Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten (geringw. = geringwertige Sachen i.S. von § 248a StGB)

Ermittlungsaufwand: Regelung über eingeschränkten polizeilichen Ermittlungsaufwand, z.B. nur Vernehmung des Beschuldigten und der Erziehungsberechtigten, ggf. auch über Ermittlung diversionsrelevanter Umstände

normverdeutlichendes Gespräch – ohne: normverdeutlichendes oder erzieherisches Gespräch mit dem Ziel der Weckung von Unrechtseinsicht ohne vorherige Zustimmung der StA

normverdeutlichendes Gespräch – mit: normverdeutlichendes oder erzieherisches Gespräch mit dem Ziel der Weckung von Unrechtseinsicht mit vorheriger Zustimmung der StA

Anregung Schadenswiedergutmachung – ohne: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei ohne vorherige Zustimmung der StA

Anregung Schadenswiedergutmachung – mit: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei mit vorheriger Zustimmung der StA

Anregung § 45 I JGG: Anregung zur Einstellung gem. § 45 I JGG bei Übermittlung der Akten an die StA

Tabelle 10: Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 2 JGG (Angabe der Fundstellen) (Hauptgutachten = Nr. 68)

	§ 45 Abs. 2 JGG						
	Pol. Beurteilung	Ermittlung bes. Umstände	Anregung Schadenswiedergutmachung - ohne -	Anregung Schadenswiedergutmachung - mit -	Anregung erzieher. Maßnahme - ohne -	Anregung erzieher. Maßnahme - mit -	Anregung § 45 II JGG
BW	3.1.2	3.1.3	3.1.3			3.1.3	3.1.3
BE	C.1	C.2.c)				[C.2.d)bb)]	C.2.d)aa)
BB	III.1.	III.1.		III.1		III.1	III.1.
HB							
HH							
MV	C.II.	C.II.				C.II.	C. II.
NI							
NW							
RP							
SL							
SN	III.1.c)	III.1.c)					
ST							
SH	3.1.1.2					3.1.1.2	3.1.1.2
TH							

Legende:

Pol. Beurteilung: Polizeiliche Beurteilung, ob der Fall für eine Diversion geeignet ist und über § 45 I JGG hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind

Ermittlung bes. Umstände: Ermittlung besonderer diversionsrelevanter Umstände im Hinblick auf § 45 II JGG

Anregung Schadenswiedergutmachung – ohne: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei (ohne vorherige Zustimmung der StA

Anregung Schadenswiedergutmachung – mit: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei mit vorheriger Zustimmung der StA

Anregung erzieher. Maßnahme – ohne: Eigenständige Anregung einer erzieherischen Maßnahme, z.B. gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, TOA, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, bei Einverständnis des Beschuldigten ohne vorherige Zustimmung der StA

Anregung erzieher. Maßnahme – mit: Eigenständige Anregung einer erzieherischen Maßnahme, z.B. gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, TOA, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, bei Einverständnis des Beschuldigten mit vorheriger Zustimmung der StA

Anregung § 45 II JGG: ggfs. Anregung zur Einstellung gem. § 45 II JGG bei Aktenübermittlung an StA

Tabelle 11: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen (Verurteilte) – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993, 1998 und 2003 (Hauptgutachten = Nr. 86)

insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen									
	1993			1998			2003		
	N	%	%	N	%	%	N	%	%
Verurteilte (ohne § 27 JGG) insgesamt	539	122,8		628	125,6		725	135,9	
ambulante Zuchtmittel/ Erziehungsmaßregeln	483	89,6	100	599	95,4	100	717	98,9	100
Jugendstrafe	56	10,4		70	11,1		105	14,5	
Jugendarrest	123	22,8		120	19,1		163	22,5	
Geldauflage	165	30,6	34,2	149	23,7	30,8	150	20,7	20,9
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	129	23,9	26,7	217	34,6	44,9	295	40,7	41,1
Verwarnung	10	1,9	2,1	12	1,9	2,5	7	1,0	1,0
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0	0,0	1	0,2	0,2	4	0,6	0,6
Schadenswiedergutmachung	19	3,5	3,9	14	2,2	2,9	23	3,2	3,2
sozialer Trainingskurs	51	9,5	10,6	110	17,5	22,8	154	21,2	21,5
Betreuungsweisung	19	3,5	3,9	7	1,1	1,4	15	2,1	2,1
sonstige (Drogentherapie, Fahrerlaubnisentz.)	90	16,7	18,6	89	14,2	18,4	69	9,5	9,6
Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen									
	1993			1998			2003		
	N	%	%	N	%	%	N	%	%
Verurteilte (ohne § 27 JGG) insgesamt	539	100		628	100		725	100	
ambulante Zuchtmittel/ Erziehungsmaßregeln	360	66,8	100	438	69,7	100	457	63,0	100
Jugendstrafe	56	10,4		70	11,1		105	14,5	
Jugendarrest	123	22,8		120	19,1		163	22,5	
Geldauflage	155	28,8	43,1	133	21,2	30,4	111	15,3	24,3
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	120	22,3	33,3	182	29,0	41,6	193	26,6	42,2
Verwarnung	10	1,9	2,8	12	1,9	2,7	7	1,0	1,5
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0
Schadenswiedergutmachung	15	2,8	4,2	14	2,2	3,2	20	2,8	4,4
sozialer Trainingskurs	43	8,0	11,9	87	13,9	19,9	102	14,1	22,3
Betreuungsweisung	12	2,2	3,3	7	1,1	1,6	10	1,4	2,2
sonstige (Drogentherapie, Fahrerlaubnisentz.)	5	0,9	1,4	3	0,5	0,7	14	1,9	3,1

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 63 ff.

Tabelle 12: Maryland Scale of Scientific Methods (Hauptgutachten = Nr. 151)

<u>Niveau 5:</u>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<u>Niveau 4:</u>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<u>Niveau 3:</u>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<u>Niveau 2:</u>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<u>Niveau 1:</u>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Quelle: Farrington et al. 2002